image not available

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

€ 262.1/4 Rr

J. Publ. germ. 442

Digitized by Google

Reichsritterschaftliches
Magazin,

herausgegeben

von

Johann Mader,

Hochfreyherrl. Kniestedtischen Konsulenten und Oberamtmann.

Zwölfter Band.

Frankfurt und Leipzig.
1789.

Digitized by Google

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN
BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN
Digitized by Google

Inhalt.

I. Die Reichs-Unmittelbarkeit des von Gemmingischen Gebiets vor dem Hagenschiesse vorgeleget und dem Hochfürstlich Badischen so genannten Beweise der Landsässigkeit des Lehens der Vasallen von Gemmingen in dem Hagenschiesse entgegen gesezt. 1788. fol. Fortsezung. Seite 1.

II. Huchs (Friedrich August) Versuch über die Wappen und Siegel der unmittelbaren freyen Reichsritterschaft in Schwaben, Franken und am Rhein. S. 160.

III. Bestättigte Wahrheit, daß die Burgställe wirkliche und nicht eingegangene Vesten oder Schlösser und von eben der Beschaffenheit wie diese waren, in einem Schreiben an S. T. Herrn Friedrich August Huch, berühmten Rechtsgelehrten und Secretair bey dem hochlöblichen Ritter-Canton am Kocher. Von Samuel Willhelm Oetter. S. 232.

IV. Unstatthaftigkeit des von dem Herrn Fürstbischof von Speyer in Sachen der Reichsritterschaft am Obern Rheinstrom wider Se. Hochfürstliche Gnaden zu Speyer, Rescripti puncto Abgabe des zehenden Pfennings von der Mobilarverlassenschaft des Reichsfreiherrn von Hedderedorf, an die allgemeine Reichsversammlung genommenen Recurses. 1788. fol. S. 261.

V. Rechtliches Gutachten der löbl. Juristen-Fakultät bey der Herzogl. Würtenberg. Hohen-Carl-Schule zu Stuttgart in der am Höchstpreißl Kaiserl. Reichs-Kammergericht anhängigen Rechtssache des Freyherrn Rupert von Freyberg contra die Freyherren Anton, und Benedict von Freyberg, als Vormündere deren minderjährigen Freyherren Carl Joseph und Anton von Freyberg zu Oepfingen, prætensi Mandati immissorialis ex lege finali Codicis de edicto

Digitized by Google

edicto divi Hadriani tollendo, & de restituendo tertiam partem fructuum, à morte patris perceptorum cum expensis cum Clausula, den Mitbesitz der Herrschaft Oepfingen, Niederhofen, Ober= und Unter=Griesingen betreffend. fol. S. 354.

VI. Urkunde über den Ehe=Verspruch zwischen Conrad von Gültlingen und Metzen von Gemmingen. d. d. auf St. Lamprechts=Tag 1408. Aus dem Original. S. 472.

VII. Verzeichnis der Reichsritterschaftlichen Familien, welche dem Ritterkanton am Kocher theils einverleibt gewesen, theils noch sind. S. 475.

VIII. Vergleich zwischen Herrn Philipp Gottfried, Frau Friderika Carolina, dann Herrn Friedrich Karl, von Wöllwarth, das Ritterguth Neubronn samt Zugehör betr. d. d. Neubronn, den 2. Decembris 1757. S. 483.

IX. Briefwechsel zwischen Kurfürst Friedrich III. in der Pfalz, und einigen Mitgliedern des Ritterkantons im Craichgau, Religions= und andere Beschwerden betr. vom Jahr 1566. S. 494.

X. Statuten des Ritterkanton Ottenwaldischen Ordens, mit der Kaiserlichen Bestättigung, d. d. Lugos, den 1. October 1788. 4. S. 511.

XI. Gerichts=Ordnung der unmittelbaren freyen Reichsritterschaft am Obern Rheinstrom. Mainz, 1727. 4. S. 527.

XII. Sazzungen des reichsadelichen Fräuleinstifts bey dem reichsunmittelbaren Oberrheinischen Ritterkanton, mit der Kaiserlichen Bestättigung. Mainz, 1786. 8. S. 536.

XIII. Laudum, den Präcedenz=Streit zwischen den beeden Nieder= und Mittel=Rheinischen Ritterkantonen betr. d. d. Frankfurt, den 30. Sept. 1711. S. 571.

XIV. Urkunden, die Gräflich Attemsische, zum Ritterkanton Neckar gehörige, Rittergüter Hierlingen und Bieringen betr. S. 574.

I. Die

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

I.

Die Reichs-Unmittelbarkeit des von Gemmingischen Gebiets vor dem Hagenschiesse vorgeleget und dem Hochfürstlich Badischen sogenannten Beweise der Landsäßigkeit des Lehens der Vasallen von Gemmingen in dem Hagenschiesse entgegen gesezt. 1788. fol.

Fortsezung.

§. 53.

Die Badische Gesetzgebung hat auf das Gebiet keine Wirkung gehabt.

Die Gesetzgebung ist allerdings ein vorzüglicher Ausfluß der Landeshoheit und des Territorialrechts, obwohl es auch zuweilen Fälle gibt, wo sich dieselbe außerhalb des Lan-

des erstrecket (a). Wer im Gemmingischen Gebiete das Recht habe Verordnungen und Statuten zu machen, und davon in dem Besitze sey, ist oben (§. 16. 17. 18.) gezeiget worden. Nun will ich (§. 42. u. f. des Beweises) dargethan werden, daß dem Hochfürstl. Hause Baden diese Befugniß zustehe. Hier wäre nun das natürlichste gewesen zu zeigen, daß das Badische Landrecht und die Landes-Ordnung, welche im Anfang des XVI. Jahrhunderts von den Herrn Marggrafen Phillipp und Christof aufgerichtet, und deren solenne Promulgation im Jahre 1654 unter dem Herrn Marggraf Georg Friedrich, und noch im Jahre 1710 und 1715 bey der neuesten Ausgabe, in den gesammten Badischen Landen geschehen ist (b), den Vasallen von Gemmingen, zur Beobachtung in ihren Ortschafften intimiret, oder sonst bekannt gemacht worden wäre, und daß dieselben angenommen worden, oder angenommen werden müssen. Diesen Beweiß aber vermißt man, und wird auch solchen niemals machen können. Derselbe aber will indirekt damit geführt werden, daß in dem Badischen Vertrage mit dem von Gemmingen, über die Appellationen vom Jahre 1529 verglichen worden sey, daß in Erbfallssachen nicht nach

(a) *Engelbrecht* de Servit. Jur. publ. Sect. 2. m. 2. §. 9.

(b) *Schœpflin* Hist. Zar. Bad. T. IV. §. 75. p. 221. sq.

nach der Fürstlichen Erbordnung, sondern nach dem alten Gebrauche des Gebietes geurtheilet werden solle, woraus folge, daß soweit nichts besonders vertragen worden sey, sich in dem Gebiete nach den Marggräflichen Gesetzen und Rechten zu richten wäre. Allein dieses ist schon an sich um deswillen falsch, weil nach allgemeinen bekannten Reichsgesetzen, und selbst nach dem angeführtrn Badischen Landrechte, ein jeder Richter in erster und zweyter Instanz, zuerst auf diejenigen Rechte und Gewohnheiten im Urthelsprechen zu sehen hat, die an jedem Orte gebräuchlich und in Uebung sind. Sodann wenn auch die Schlußfolge richtig wäre, doch nur so viel daraus folgte, daß das Badische Recht bloß in Vertragsweise, nicht aber wegen anerkannter Unterwürffigkeit, im Gebiete angenommen wäre. Eben so verhält es sich mit dem jenseitigen Vorgeben, daß nur von der Erbordnung und deren Anwendung in Erbfällen, der von Gemmingen sich eine Befreyung erbeten hätte, somit anerkannt habe, daß die nicht ausgenommenen Fälle, nach Marggräflichen Gesetzen zu entscheiden seyen. Dieses aber ist wider unrichtig. Von einer Befreyung, und daß sich solche der von Gemmingen erbeten habe, stehet in dem Vertrag kein Wort, ist auch wider die Natur deßelben, weil ein blosser Vertrag und Uebereinkunft kein Privilegium, keine Befreyung ist: Auch die daraus gezogene Folge, ist mit dem vorherigen Satze einerley und auf unrichtige Vordersätze

gebauet. Gleiche Beschaffenheit hat es mit dem weitern jenseitigen Angeben: „Der von „Gemmingen habe diese Ausnahme nicht um „deswillen verlanget, weil er sich überhaupt, „oder auch nur in Erbfällen einer gesetzgeben„den Gewalt angemaßt und solche beyzube„halten, die Absicht gehabt hätte, sondern „daß die Einwohner nur bey ihrem alten „Brauch bleiben möchten." Wo stehet aber dieses, wie folgt dieses? Der nähmliche Dietrich von Gemmingen, welcher mit Baden im Jahre 1529 wegen der Appellation sich verglichen, hat ja kaum 6 Jahre vorher die Erbordnung für das Gebiet gemacht, und zu einem Statut erhoben, mit dem Vorbehalt, solche zu mindern und zu mehren, oder gar zu widerrufen, wie es ihm nach Zeit und Umständen gut dünken würde. (oben §. 18.) Mithin ist auch falsch und bedarf keiner weitern Widerlegung, daß er sich in keinem Falle das Recht, Verordnungen zu machen, welchen im Urthelsprechen nachgegangen werden müsse, beygeleget habe.

§. 54.

Ist auch von den Vasallen und Unterthanen nicht angenommen.

Wenn (nach §. 43. des Beweises) gesagt wird, die Vasallen und ihre Unterthanen hätten es auch vorhin jederzeit als bekannt angenommen, daß sie sich in Ermanglung abweichender

chender wohlhergebrachter Gewohnheiten, nach den Durlachischen Landrechten zu richten verbunden seyen, so kann man dieses keineswegs, bey Abgang des Beweises, daß das Durlachische Landrecht in dem Gebiete bekannt gemacht worden und angenommen sey, einräumen. Vielmehr könnte man, wenn es erforderlich wäre, zeigen, daß schon im XVI. Jahrhundert, die Unterthanen dem Lehenhofe in vorgekommenen Fällen ausdrücklich gesagt haben, daß das Badische Landrecht und Ordnung im Gebiete nicht angenommen sey, und daß wenn appellirt werde, man nicht anderst, denn was von Alters der Flecken Recht, und nicht nach der Fürstlichen Landesordnung erkenne. Die jenseits angezogenen Fälle aber beweisen gar nicht, was sie erweisen sollen. Denn, wenn auch der von Gemmingen in der Appellationssache des Mattheus Scheffers, Anno 1565 gesagt hat, daß nach der Badischen Hofgerichtsordnung, von Frevel, Bussen und Strafen nicht appellirt werden könnte, so ist dieses bloß ein weiteres Argument. Er beruft sich aber auch zugleich auf sein Vogtbuch, welches hierunter klare Ziel und Maaß ertheile. Wenn im Jahre 1676 Otto von Gemmingen an seinen Vetter Wolf Ludwig, die halbe Schaafhof-Gülte zu Mühlhausen verkauft, mit der Formel: als dieses Fürstenthums und Landen, sonderlich auch der Stadt Pforzheim Brauch und Gewohnheit ist; so siehet man es schon dem ganzen Kaufbrief an,

 daß

daß solcher in der Stadt Pforzheim von einem Badischen Schreiber oder Beamten concipiret und gemacht, und der in Badischen Landen gewöhnliche Zuschnitt und Formular beybehalten worden sey: wie denn auch solcher von dem Ober- und Unter-Vogt zu Pforzheim, auf Ersuchen unterschrieben worden. Was liegt aber daran, daß die Kontrahenten sich hierbey nach dem Badischen Gebrauche gerichtet. Für ihre Person konnten sie den Kauf willkührlich nach Badischen, oder jedem andern benachbarten Land- oder gemeinen Rechten machen lassen, und daß sie solchen nach Badischem Rechte fertigen müssen, wird doch wohl im Ernst nicht gedacht werden. Der Auszug aus einem Vogt-Gerichts-Protokoll vom Jahre 1682, nach welchem ein Wirth zu Mühlhausen um deswillen gestraft worden seyn soll, weil er vor Martini neuen Wein ausgeschenkt, und dieses in der ganzen Marggrafschafft nicht gebräuchlich sey, ist auch in einem unrechten Licht dargestellet: Denn nicht deswegen, weil in der Marggrafschafft vor Martini kein neuer Wein ausgeschenkt werden dürffe (ein gleiches hat auch im Wirtembergischen und andern benachbarten Landen statt) sondern darum, wie es deutlich dabey stehet, weil es Vogtbuch widrig, oder wie die Worte heissen, laut Vogtbuchs ward er in 2 Pfund Heller Strafe verurtheilet. Die Marggräfliche angezogene Observanz ist hier nur ein Nebengrund. Was (§. 44. des Beweises) ferner vorkommt, daß

in einem Berichte der Frau von Gemmingen gesagt sey: wie nach dem Badischen Landrecht die Brüder von beyden Banden ausgeschlossen wären, hierüber ergibt der angeführte Bericht selbst, daß dieses nur relative und Erzählungs-Worte der Frau von Gemmingen gewesen, und daß dieses der Gegentheil behauptet habe. Die Erbschaffts-Strittigkeit der Deuchlerischen Wittib, gegen Kaspar Veit zu Mühlhausen, die durch Appellation an Baden gediehen, und wobey man sich bald auf das Durlachische Landrecht, bald auf des Gebietes Gewohnheits- und Erbfolgsrecht berief, ist so beschaffen, daß man bey Abgang der Akten, die in Handen der dermaligen höchsten Pfandsherrschafft sich befinden, darüber keine vollständige Erläuterung geben kann, beweiset aber in keinem Fall, daß der Streit nach Badischem Land- oder Erbrecht zu entscheiden gewesen sey: indem es vorhin keinem Zweifel unterworfen ist, daß in Erbfallssachen, nach der Gemmingischen Erbfolgs-Ordnung zu gehen gewesen wäre. (vorheriger §.) Bey der Appellation des Michel Kienles ist dasjenige hieher zu widerholen, was kurz vorher von der Appellation des Mathias Schefers angeführet worden. Die Sache ging nach dem Vogtbuch, worauf sich bezogen ward, die Badische Hofgerichts-Ordnung, welcher dabey gedacht wird, bestärkte nur die Unstatthaftigkeit der Berufung noch mehr. Und wenn weiter angeführet wird, daß in einer Kauf-Kontrakts-Sache die Urthel erster In-

stanz, in Appellatorio bestättiget worden, weil der Kauf wider das Fürstliche Landrecht geschehen; so beweiset dieses weder, daß aus diesem Grunde in erster Instanz der Kauf verworfen worden, noch mag durch diese Bestättigungs-Urthel, das angezogene Fürstliche Landrecht zu einem Gesetze für das Gebiet erhoben werden. Endlich kann am allerwenigsten der Kontrakt, welchen das Hochfürstliche Haus Baden, mit dem Marggräflichen Geheimenrath Rueß, als Admodiator der Pfandschaffts-Orten Mühlhausen und Lieningen im Jahre 1759 getroffen hat, und worinn festgesetzet worden sey, daß der Admodiator, die anvertraute bürgerliche und peinliche Jurisdiktion, nach Landesfürstlichen Gesetzen und Ordnung administriren solle, weder den Vasallen, noch den Unterthanen ein Nachtheil gebähren, da solcher ohne deren Vorwissen abgeschlossen worden, und es damit die Bewandtniß hat, wie oben (§. 28. und 51.) vorgekommen ist. Uebrigens hätte doch der Verfasser nicht so gerad dahin schreiben sollen, daß dieser Kontrakt, zwischen dem von Gemmingen und Geheimen Rath Rueß getroffen worden sey, da solcher, dem klaren Innhalt nach, von dem Herrn Marggrafen dem gedachten Rueß zugestellt worden, wo der von Gemmingen schon nicht mehr am Leben war.

§. 55.

§. 55.

Auch die Badische Landes-Ordnung ist im Gemmingischen Gebiet nicht angenommen.

So wenig die Badische Gesetzgebung in Ansehung des Landrechts bey dem Gebiete anschlägt, eben so wenig kann dieses von den Badischen Landes-Konstitutionen, oder Landes-Ordnung in Polizey und andern Sachen gesagt werden. (§. 45. des Beweises). Diese Konstitutionen kann man in ältere und neuere eintheilen. Jene sind unter dem Nahmen der Badischen Landes-Ordnung unter öffentlicher Autorität im Jahre 1622. und 1715. herausgekommen, und bestehen aus neun Theilen. Die genaue Beobachtung und Aufsicht auf dieselbe, ist nach dem, derselben vorausgesezten Hochfürstl. Befehl Herrn Marggraf Friedrichs V. und Karls, seinen Räthen, Ober- und Unterbeamten, Dienern, Vögten, aufgegeben worden, daß aber nach solcher sich auch in den Ortschafften und Gebieten der Badischen unmittelbaren Vasallen gerichtet werden solle, davon erscheinet keine Spur, ist auch den von Gemmingen niemals zur Verkündigung oder Beobachtung zugeschickt worden. In den meisten Fällen passet solche gar nicht dahin, weil bey Herrschafft und Unterthanen allein die katholische Religion in Uebung ist, und das Gebiet seine eigene Gewohnheiten, Polizeyanstalten u. d. gl. hat, die durch alte und neue Vogtbücher und Verordnungen ihre

Bestimmung erhalten haben. Gleiche Beschaffenheit hat es mit den neuern Badischen Landes-Verordnungen und Generalien (a), welche auch niemals, (mit Ausschluß etlicher weniger, von welchen gleich die Rede seyn wird) den von Gemmingen intimirt worden sind. Hierbey weiß nun der Badische Schriftsteller der Sache keine andere Wendung zu geben, als daß er sagt: Die Fälle zu neuen Gesetzen könnten bey patrimonial-Gerichtbarkeiten nicht so leicht vorkommen, die Gerichtsherrschafft hätte das Recht Polizey- und Vogt-Verordnungen zu machen, so lang es mit gutem Willen der vogtbaren Unterthanen geschehe, indem, andern Falls, die Fürstliche Entscheidung, und auch ausser dieser die Landesherrliche Konfirmation erforderlich wäre, wie solches ein Vertragsbrief im Munde führe.

Die von Gemmingen haben also nach dem jenseitigen Eingeständnisse das Recht, Polizey und Vogtverordnungen zu machen. Daß dieses aber mit gutem Willen der Unterthanen geschehen müsse, das ist so wenig weder aus dem angezogenen Vertrage, noch sonst erweißlich, widerspricht auch dem Besitze, den dißfalls die Ortsherrschafft zur Seite stehen hat. (oben §. 16. 17.) Nur in solchen Fällen, wo den Rechten und rechtmäßigen Gebräuchen der Un-

(a) Gerstlachers Sammlung der Hochfürstl. Badischen Landesverordnungen.

Unterthanen zu nahe getretten werden könnte, ist deren Miteinwilligung erforderlich, wie solches auch in andern selbst beträchtlichen Reichslanden öfters beobachtet wird. Daß aber in strittigen Vogt- Ordnungs- und Policeysachen der Fürstliche Entscheid, oder auch die Badische Konfirmation nach dem Vertragsbrief vom Jahre 1753. nöthig sey, ist unrichtig (b), und

(b) Bey den im Jahre 1573. vorgewalteten Irrungen zwischen dem von Gemmingen und seinen Unterthanen, welche damals vor dem Lehenhofe meistens verglichen wurden, hielten die Marggräfl. Räthe dafür, es würde den Anständen durch Aufrichtung eines ordentlichen Vogtbuchs und Policey-Ordnung abgeholfen werden. Es ward daher in dem angeführten Vertrage zwischen dem von Gemmingen und seinen Unterthanen gütlich verglichen „daß der von Gemmingen zu erster seiner Gelegenheit, dieser und „anderer nothwendiger Sachen halben ein ordentlich Vogtbuch und Policey-Ordnung begreiffen, denen von Tiefenbronn dieselbige „fürhalten, und sich mit ihnen deshalb wissentlich vergleichen sollte. In welchen Punkten „aber sie sich selbst nicht vergleichen könnten, „dieselben sollten zur Marggräfl. Räthen Entscheid stehen, und der Herr Marggraf solle „als Eigenthumsherr solche Ordnung konfirmiren." Ist dieses nicht vielmehr ein Beweis, daß die von Gemmingen das Recht haben, Verordnungen in ihrem Gebiete zu machen: Und wenn es dabey heißt, daß, im Fall die Herrschaft sich mit den Unterthanen darüber nicht vereinigen könnte, alsdann die Sache zur Fürstl. Entscheidung und Bestättigung stehen solle, so muß man wohl dabey behalten, daß dieses dergestalt

und bey mehreren vorhandenen, fast auf jeden Gemmingischen Ort besonders gerichteten und vielmals erneuerten Vogt- und Lagerbüchern ist kein einziges zugegen, worüber von Baden die Konfirmation, weder als Lehenherrn, noch vielweniger aber als Landesherrn gesucht, oder ertheilet worden wäre. Nun aber zu den Fällen selbst, die je weniger, desto erheblicher eine Fortsetzung der Badischen Gesetzgebung anzeigen sollen. Der Anfang wird, welches wohl zu bemerken ist, von einem ziemlich neuen Dato, nähmlich dem Jahre 1758. gemacht, und dieses ist auch der erste Versuch gewesen. Man schickte nähmlich dem von Gemmingen damals die Verordnung, die Abkürzung des rechtlichen Verfahrens bey dem Fürstlichen Hofgerichte betreffend, zu. Der von Gemmingen glaubte, weil die Appellationen von seinen Gerichten, Vertragsmäßig an dieses Hofgericht giengen, er diese Verordnung, in so fern solche die Appellationen beträffe, seinen Unterthanen zur Nachricht zu bringen habe. Dieses konnte, bewandten Umständen nach, auch ohne Nachtheil der Unmittelbarkeit der Ortschaff-

gestalt verglichen war, nicht aber, weil dieses dem Fürstl. Hauße aus Landesherrlichen Rechte gebührte, oder die Konfirmation zur Gültigkeit erforderlich gewesen wäre. Deswegen denn auch niemals ein Vogt- oder Lagerbuch, so viel und oft man auch solche renoviret hat, vom Lehenhofe konfirmiret worden, der doch solche alle nicht nur gekannt, sondern auch anerkannt hat. (oben §. 14.)

schafften geschehen. Gegen die Fürstliche Verordnung, die Leibeigenen betreffend, vom Jahre 1762. hat der Vasall nicht nur Vorstellung gemacht, sondern als hierauf von Baden in Dispensationsweise nachgegeben werden wollen, auch dieses nicht anerkannt und angenommen. (Buchstab Bbb). Im Jahre 1763. ward zwar dem von Gemmingen die Badische Verordnung, wegen des nächtlichen Einsteigens, und wegen des Vorzugsrechts der Waisenhaus-Forderungen zu Pforzheim zugeschickt, man publicirte aber solche nicht, weil theils hierunter schon Ortsherrschaftliche Verfügungen vorhanden waren, theils solche das Gebiet nicht weiter interessirten. In Ansehung des Trauer-Läutens bey dem Höchstseel. Absterben Kaiser Franzens Majestät, wollte zwar von dem Hochfürstl. Hause, dem Vasallen eine Verordnung vorgeschrieben werden, allein da dieses eine Neuerung war, so konnte er solche nicht befolgen, und machte wiederholte Vorstellungen dagegen (Ziffer CCX. Subnummer 20. und 21. der Anlagen zum Badischen Beweise) wobey es auch Baden bewenden ließ. Und was hierunter der Herr Marggraf als dermalige Pfandsherrschaft, zu Mühlhausen und Lieningen vornehmen lassen, kann den Vasallen zu keinem Nachtheil oder Folge gereichen. Daß der von Gemmingen die ihm im Jahre 1766. zugeschickte Uebereinkunft zwischen der Krone Frankreich und Baden, wegen aufgehobenem Albinagiatsrecht angenommen, und

dafür

dafür gedankt hat, daß man seine Lehens-Unterthanen hierbey nicht ausschliessen wollen, trägt keine Anerkenntniß zur Befolgung der Badischen Verordnung nach sich; wie er denn auch diese Konvention seinen Unterthanen nicht verkündigen lassen, weil damals schon eine dergleichen zwischen Frankreich und der Reichs-Ritterschaft im Werk war, auch bald darauf zu Stande gekommen ist, und in dem Gebiete bekannt gemacht ward. (S Ziffer CCX. Subnummer 22. der Badischen Anlagen). Was im Jahre 1767. wegen Sicherheit gegen Jauner und Vaganten nach Mühlhausen erlassen worden, das ist von Baden, als Pfandsinnhaber geschehen, und wenn endlich dem Vasallen von Gemmingen zu Steineck im Jahre 1781. die Marggräfliche Vaganten-Ordnung zugesendet worden; so gibt ja die von demselben ertheilte jenseits selbst beygelegte Antwort deutlich zu erkennen, daß er den, in Gefolg der Allerhöchst Kaiserl. Vorschriften und Kraißschlüssen von dem Kanton deßhalb erlassenen Patenten nachgegangen sey.

§. 56.

Das Gemmingische Gebiet hat keine Privilegien von Baden.

Das Recht Privilegien zu ertheilen ist allerdings ein Ausfluß der gesezgebenden Gewalt. Wenn man aber dasjenige erwäget, was oben (§. 16. 17.) und bisher von den Befugnissen der

der von Gemmingen gezeiget worden, so wird ein jeder unbefangener urtheilen müssen, daß das Recht Privilegien in dem Gebiet zu ertheilen, Niemand, als der Ortsherrschaft zustehen könne, welche solches auch bisher in mannichfaltiger Weise, ohne allen Widerspruch ausgeübet, indem sie mehrmalen einem oder dem andern ein ausschließliches Recht, Erze und Porzellan-Erde, Salpeter rc. zu graben, Papierstoff zu sammlen, Mühlen aufzubauen u. d. g. ertheilet hat. Da nun jezt das Hochfürstl. Haus Baden in den Lehenorten sich gleiche Befugniß beylegen (§. 46. des Beweises) und solche in Uebung gebracht haben will, so sind die darüber angeführten Fälle zu beleuchten. So soll im Jahre 1714. eine Wittib von Gemmingen bey dem Herrn Marggrafen, um die Gestattung eines Jahrsmarkts zu Neuhausen eingekommen seyn, aber eine abschlägliche Entschliessung erhalten haben, und der von langer Zeit im Flecken Tiefenbronn bestehende Jahrmarkt soll sein Daseyn der Badischen Landesherrschaft zu verdanken haben. Es ist aber hierbey zu bemerken, daß, wenn ja diese verwittibte von Gemmingen um die Jahrmarkts-Koncession zu Neuhausen eingekommen wäre, dieses gar wohl damit entschuldiget werden könne, daß sie als eine der Rechten und Zuständigkeiten unkundige Frau darinn geirret habe, wie sie denn auch den Grund ihres Gesuchs darinn gesetzet, daß sie geglaubt, das Lehen würde dadurch in Aufnahm gebracht, und es also irrig

irrig für eine Lehenssache ansah. Aber auch ausser diesem war dieselbe ohne Vorwissen und Beywürkuug der Mitvormünder nicht befugt, um solche Gestattung daselbst einzukommen, noch vielweniger konnte sie allein den Rechten der Pupillen etwas vergeben. Daß aber der von alten Zeiten her bestandene Tiefenbronner Markt aus Badischer Anordnung herrühre, solches widerspricht man. Denn die Nagelschmidts-Ordnung zu Pforzheim vom Jahre 1715, wo es heissen soll: „sonderlich in unserm eigenthümlichen Marktflecken Tiefenbronn, allwo Wir die Marktgerechtigkeit besitzen" beweiset solches noch nicht, da dieselbe theils viel zu neu ist, theils als ein einseitiges Instrument, worinn auch noch ein mehreres hineingesezt werden konnte, keinen Beweis abgibt: Auch der Ausdruck selbst, allwo Wir (der Herr Marggraf) die Marktgerechtigkeit besitzen, ist sehr uneigentlich, denn der Flecken besizet die Gerechtigkeit, und wollte man darunter die Utilitäten verstehen, so gewöhnlich die Landesherrn und Herrschaften, von den Marktgerechtigkeiten, durch das Standgeld u. d. g. beziehen; so hat solche nicht Baden, sondern die von Gemmingen haben dieselben einem jeweiligen Schultheißen zu Tiefenbronn, wegen seines Amts, als eine Verehrung und Gratiale überlassen. (Buchstab Ccc). Welches sowohl, als weil überhaupt die Herrschaft den Ort Tiefenbronn nach dem Lehenbriefe und hergebrachten Besitze, mit allen

Rech-

Rechten, inn hat, zur grösten Wahrscheinlichkeit machet, daß der Jahrmarkt zu Tiefenbronn, von derselben ausdrücklichen, oder stillschweigenden Vergünstigung von ältesten Zeiten her (a) seinen Ursprung habe.

§. 57.

Die Aufrichtung der Zünfften rühret von der Orts-Herrschafft her.

Die Aufrichtung der Zünften und Handwerker, auch Ertheilung der Zunftordnungen, gebühret nach den Reichsgesezen, der Landes- oder der jenes Orts darzu berechtigten Obrigkeit (a). Die Reichsritterschaft hat für ihre unmittelbare Ortschaften sich dieses Recht von Kaiserl. Majestät bestättigen lassen (b). In dem Gemmingischen Gebiete mußten die Handwerksleute, vor Errichtung der eigenen Zünften, zu den Zünften der benach-

(a) In Merians Topographie heißt Tiefenbrenn schon ein Marktflecken. Der dortige Markt ist also nicht von neuern Zeiten.

(a) Reichsordn. von Abstellung der Handwerks-Mißbräuchen vom Jahre 1731. §. 1. *Ertel* Prax. aur. 1. Th. P. 1. c. XXXIII. rechnet die Aufstellung der Handwerker noch zur niedern Gerichtbarkeit.

(b) Kaiser Leopolds Diplom die Handwerks-Zünffte betr. vor die Reichsritterschafft vom Jahre 1688. bey Bürgermeister in Cod. diplom. T. I. p. 311. sq.

nachbarten Reichsstadt Weyl halten (c). Zum offenbaren Kennzeichen, daß solche nicht als Badische Unterthanen anzusehen gewesen, indem sie sonst unfehlbar mit den Zünften der noch näher gelegenen Badischen Stadt Pforzheim hätten halten müssen. Die Maurer, Steinmezen und Zimmerleute in den sämmtlichen von Gemmingischen Ortschaften, kamen gegen Ende des vorigen Jahrhunderts um Zunfterrichtungen ein, und erhielten ihre Zunft-Artickel von der Herrschaft, und solche wurden im Jahre 1701. vom Kanton Neccar bestättiget (d) (Buchstab Ddd und Eee). In Tiefenbronn hat Johann Dietrich von Gemmingen bey den übrigen Handwerkern, Zünfte errichtet und Ordnungen ertheilet. Nach dem Badischen Beweise §. 47. sollen die Zünfte in dem Gebiete ihr Daseyn der Landesherrlichen Badischen Bestättigung zu verdanken haben, dieses bringe der Entscheid vom Jahre 1573. mit, welcher aber sehr unrichtig hier angezogen und angewendet wird. (S. vorher §. 55. not. b) Allerdings hatten die von Gemmingen in den ältesten Zeiten, nähmlich in den Jahren 1498. und 1650. Mühl-Ordnungen errichtet, wozu keine Marggräfliche Ba-

(c) Dieses zeiget Ziffer LXII. der Anlagen zum Bad. Beweise.

(d) Man könnte auch darüber die Zunft-Ordnungen und deren Bestättigung selbst beylegen. An dem Extract aus den Kantons-Recessen wird es einstweilen genug seyn.

Bestättigung gekommen war, und dennoch galten solche. Ja in beyden behielten die von Gemmingen als „Obrigkeit, sich, ihren Er„ben und Nachkommen das Recht bevor, „diese Mühl-Ordnung, nach Gestalt der „Sachen und Gelegenheit der Zeit, in einem „oder mehr Punkten jederzeit zu erläutern, „abzuthun, zu verbessern, zu mindern, oder „zu mehren, bevor." Daß übrigens der von Gemmingen zu Tiefenbronn im Jahr 1714. die von ihm erneuerte Mühl-Ordnung von Baden bestättigen ließ, war etwas Freywilliges, und konnte weder ihm, noch seinen Agnaten Nachtheil bringen. Der nähere Grund, warum er aber hierbey just den Lehenhof gewählet, lag wohl darinn weil auch ausländische Ortschaften, wie z. B. der Wirtembergische Ort Friolzheim dahin gebannet sind, und er also um deswillen für verträglicher und nachdrücklicher gehalten haben möchte, die Mühl-Ordnung vom Lehenhofe bestättigen zu lassen: Wie denn auch die Konfirmation nicht von Landesherrschaft, sondern ganz ausdrücklich von Fürstlichem Lehenhofs wegen ertheilet worden. Die Strafe aber, vor welcher die Kontravenienten der Mühl-Ordnung gewarnet werden, ist diejenige, welche von der Herrschaft in der von ihr selbst gemachten Ordnung, gesezt ist, die auch nicht der Lehenhof sondern die Ortsobrigkeit zu beziehen hat. Wenn endlich die Wittib von Gemmingen im Jahre 1711. aus dem blossen, von ihr selbst angege-

benen Grunde, nähmlich der Aufnahme des Lehens, der Bestättigung der Zunft-Ordnungen, für die Handwerker in den Vormundschafts-Orten (denn auf die übrigen gehet es ohnehin nicht) bey dem Lehenhofe nachgesuchet hat, so ist das nähmliche hieher zu widerholen, was im vorigen §. deßwegen von ihr, in Ansehung der Marktgerechtigkeit zu Neuhausen gesagt worden.

§. 58.

Das Besteurungsrecht der Unterthanen im Gebiete rühret nicht von Baden zu Lehen, nur die Privat-Steuern von der Jurisdiktion und dem Eigenthume sind Lehen.

Wenn das Recht Steuren und Auflagen anzuordnen, für einen Ausfluß der Gesezgebung gehalten wird (§. 48. des Beweises), so ist dieses, in genauem Verstand, nicht so ausgemacht richtig (a). Wenn aber dieses Recht dem Hochfürstl. Hauße Baden in dem Ge-

(a) Nach der Sprache der Reichsgesezen wird das Recht von den Unterthanen Steuern zu erheben, als der Obrigkeit anhängig, angesehen. Reichs-Absch. von 1542. §. 70. von 1543. §. 24. welches in den nachfolgenden Reichs-Abschieden von 1544. 1576. 1582. 1594. 1603. widerholet wird. Einige Staatsrechtslehrer leiten das Besteurungsrecht aus dem Landesherrl. Obereigenthums-Rechte (Dominio eminenti) her. Petr. *Ikstadt* de Jure Majest. eminent. Reichsprälat. Staatsrecht. B. 2. Kap. 8. §. 2.

Gebiete beygelegt wird, und nur der Bezug derselben den Vasallen eingeräumet werden will, so ist dieses nicht nur überhaupt falsch, sondern es muß, wenn man die Sache in ihr rechtes Licht sezet, und mit dem Wort Steuer, wie jenseits geschiehet, nicht bloß gespielet werden soll, ein Unterschied zwischen den Steuern gemacht werden. In dem Gebiete kommen nähmlich dreyerley Arten von Steuern vor, 1) Solche, welche die Ritterschaft, insbesondere der Kanton Neccar-Schwarzwald zum Dienste Kaiserl. Majestät und des Reiches und zu Erhaltung des Ritterlichen Standes und Wesens, auch zu Bestreitung der allgemeinen Erfordernissen erhebet. Dieses eigentliche Besteurungsrecht (Jus collectandi subditos,) ist weder mit dem Dominio Direkto des Lehenherrn, noch mit dem nuzbaren Eigenthume der Vasallen verknüpft, auch nicht davon herrührend, (b) sondern ein von dem Allerhöchsten Reichs-Oberhaupt der Ritterschaft, zu obbesagten Zwecken ertheiltes und zuständiges Recht. Ein Recht, welches das karakteristische Kennzeichen abgibt, daß diejenigen Ortschaften und Güter, wo dergleichen Steuern erhoben werden, nicht

(b) Reichs-Absch. von 1544. §. 27. Sollen alle und jede Churfürsten, Fürsten geist- und weltliche, Grafen, Herrn, Freyen, die vom Adel ꝛc. von allen ihren beweglichen und unbeweglichen Haab und Gütern, sie seyen Lehen oder eigen — zahlen. Reichs-Absch. von 1542. §. 45.

nicht unter den Anschlägen der Ständen des Reichs begriffen, und daher unmittelbar sind (c). 2) Die andere Art von Steuern, welche im Gebiete erhoben wird, sind diejenigen Umlagen, welche zur Nothdurft und Nuzen desselben, als z. B. zu den Einquartierungskosten der durchziehenden Trouppen, zu Erhaltung der Wegen und Steegen, Brücken und Brunnen u. s. w. erhoben werden, worüber die Orts-Obrigkeit die Aufsicht hat, daß hierunter keine Unordnung vorgehe und kein Unterthan vor dem andern damit beschweret werde. 3) Die dritte Gattung von Steuern, sind diejenigen Abgaben, welche die Orts-Obrigkeit als Früchte der Jurisdiktion, oder aus dem Eigenthumsrechte (Jure dominii) von den Unterthanen beziehet, und theils in dem Lehenbriefe unter dem Nahmen der Steuern und Beeten den Vasallen zu Lehen gegeben, theils sonst hergebracht worden sind. Diese zu Lehen tragende Steuern der Vasallen, sind nicht die vorhergedachten Kollekten und die Besteurungs-Befugniß der Ritterschaft. Solche sind niemals auf das Ritterkorpus übertragen worden, sondern kommen in allen Lagerbüchern als ein Lehenstück vor, deren Genuß dem Vasallen gebühret, und diese auch bisher ununterbrochen bezogen haben. Diese Art Steuer aber ist es auch allein, von welcher gesagt werden

(c) Gedanken von der Unmittelbarkeit und Territorial-Gerechtigkeit. §. 14.

den kann, daß solche vom Lehenherrn den Vasallen zum Bezug überlassen worden sey (d). Die zwey ersten Arten hat Baden niemals gehabt, weder dem Rechte nach, solche aufzulegen, noch dieselben zu beziehen und zu geniessen, sondern die erste Gattung, das eigentliche Collektations-Recht, gehöret dem Kanton Neccar und ist noch niemals von Baden bestritten worden. Die andere aber legen die Unterthanen sich selbst, nach den Erfordernissen, unter der Aufsicht der Herrschaft, auf. Niemals aber haben weder die Vasallen, noch derselben Unterthanen der Marggrafschaft Baden zu den Reichs- und Krays-Lasten, oder zu sonstigen Landesbedürfnissen etwas beygetragen.

(d) Daß unter dem Wort Steuern und Beeten, welche in den Lehenbriefen, auch anderwärts vorkommen, nicht die eigentliche Kollektation zu den Reichs- und Kraysßlasten verstanden werden, sondern die Privat-Steuern, welche jemand von seinen Unterthanen, als Früchte der Gerichtbarkeit, oder aus dem Eigenthumsrecht zu fordern hat, gemeynet seyen, stehet auch schon in der Fürstlich Bad. Instruktion für die nach Stuttgard abgeordneten Räthe. S. Deduktion und *Acta* in Sachen, so zwischen Baden-Durlach und Wirtemberg verhandelt worden. pto. Suchender Abtrettung beeder Aemter Mundelsheim und Beßigheim. p. 505.

§ 59.

Weder der Acc's noch das Weggeld wird aus Badischer Concession im Gebiete erhoben.

Nach dieser richtigen Vorstellung des Besteurungsrechts in dem Gebiete kann also nichts weiters behauptet werden, als daß diejenige Art von Privatsteuern, welche die Ortsherrschaft von den Unterthanen beziehet, einen Zusammenhang mit dem Lehen habe, weil sie zu Lehen gegeben worden sind. Diese Steuern können freylich die Vasallen nicht vergeben, noch solche ohne Willen der Unterthanen vervielfältigen. Dieses ist aber keine Folge vom Lehensverbande, sondern weil überhaupt im deutschen Reiche Niemand seine Unterthanen, ohne Noth, wider ihren Willen, mit ungewöhnlichen Steuern und Lasten belegen soll (a). Was nun wegen des Accises, oder Pfundzolls und dessen Einführung in den Gemmingischen Ortschaften, und daß hierüber vormals des Lehenherrns Gestattung nachgesucht worden sey (§. 49. des Beweises) vorkommt. Dabey hat man 1) im allgemeinen zu bemerken, daß der Accis eine Abgabe sey, welche sowohl dem Nahmen, als der Sache nach von der Steuer unterschieden ist (b). Daß 2) deren Einführung, wenn solche nicht durch ein altes Herkom-

(a) Mosers Grundsäze des Besteurungsrechts. S. 10. u. f.

(b) von Cramer in Nebenstunden, Theil 118. p. 145. sq.

kommen, oder in andere rechtliche Weyße zustehet, in Deutschland unter die unerlaubten Exaktionen gerechnet werde (c). 3) Daß der Pfundzoll im ganzen Gebiete nicht statt habe, als allein in dem Orte Tiefenbronn, wo er schon, nach Ausweis alter Rechnungen und Register, in dem vorigen Jahrhundert erhoben, und durch den im Jahre 1715. zwischen Herrschaft und Gemeinde daselbst, errichteten Vergleich (Buchstab Eee) von leztern anerkannt worden. Daß daher 4) das Angeben unrichtig und unerwiesen sey, es rühre in Tiefenbronn desselben Bezug von der Badischen Verwilligung her, auch 5) bey den andern sieben von Gemmingischen Lehen-Orten, als wo niemals und auch jezt noch kein Accis eingeführet worden, die Marggräfliche Conceßion nicht vorgekommen seyn könne. Wenn daher 6) Franz Karl von Gemmingen zu Tiefenbronn im Jahr 1694. gegen den Lehenherrn geäussert haben sollte, daß er aus eigener Macht den Accis nicht einführen könnte; so war dieses nicht ungegründet, und wenn er des Konsenses des Lehenherrn dabey als erforderlich gedenket, so war solches ein Rechtsirrthum, weil ihn auch nicht einmal die Lehenherrliche Bewilligung dazu berechtigte. Eben dieses hätte 7) statt, wenn der von Gemmingen zu Steinek im Jahre 1697. um die Einführung

 des

(c) Wahlkapit. Kaiser Josephs II. Art. VIII. §. 11.

des Accises nachgesucht und solche, wie vorgegeben wird, von dem Lehenhofe erhalten haben sollte. Welch lezteres aber 8) vorgedachter massen um deßwillen wegfällt, da noch biß auf diese Stunde kein Accis oder Pfundzoll zu Steinek und den damals und anjezt dabey befindlichen Orten erhoben wird. Was das Weggeld, welches an zwey Orten im Gebiete, nähmlich zu Tiefenbronn und Steinek bezogen wird, betrift, so bestehet das zu Tiefenbronn schon seit undenklichen Jahren, wie solches Ziffer LXXII. der Anl. zum Beweis selbst gesagt wird, und man läugnet, daß solches gegen Unterhaltung der Strassen, von dem Hochfürstl. Hause an die Gemeinde daselbst überlassen worden sey. Es ist auch im Grunde ein blosses Pflastergeld, für die Unterhaltung des im Orte gemachten Pflasters bestimmet, und rühret nach allen Umständen bloß von einer alten Vergünstigung der Ortsherrschaft her, (d) welche auch der Bürgerschaft zu Steinek, wegen der Unterhaltung der Brücke über die Würm und der zwey Staigen, den Bezug eines schon vorhin bestandenen Weggeldes noch im Jahre 1740. bestättiget hat. (Buchstab Fff.)

§. 60.

(d) Joh. Aug. *Reuss* Diss. de Viarum publ. mutione §. XLIV. von Schellwiz Dissert. de exactione pecuniæ pro viis publ. pontibusque solvendo. §. 19. Dan. Georg Struben Bedenken. Th. II. §. 71. p. 268.

§. 60.

Das Fürstl. Hauß Baden hat in dem Gebiete kein Dispensations- und Begnadigungsrecht.

Das Recht in weltlichen Sachen zu dispensiren und zu begnadigen, gehöret über die von Gemmingischen Gebiets Unterthanen Niemand, als der Orts-Obrigkeit. Aus diesem fliessen die besonderen Rechte, einem Uebelthäter nach Befund der Umständen, die Strafe zu mildern, unächte Kinder ehrlich zu machen, die Ergänzung der Volljährigkeit, Moratorien zu ertheilen u. d. gl., welches alles die von Gemmingen von jeher mannichfaltig ausgeübet haben. Kein Beyspiel konnte jenseits angeführet werden, daß der Lehenhof diese Befugniß in dem Gebiete (man nimmt natürlich die Fälle aus, die seit dem Marggräflichen Pfandschafts-Besize bey Mühlhausen sich etwa ereignet haben, die aus einem andern Titel fliessen) jemals ausgeübet hätte. Das Begnadigungs-Recht, als den von Gemmingen zuständig, kommt in dem Vertrage vom Jahre 1615. vor dem Lehenhof gemacht, ausdrücklich vor, wo es heißt: der Rädleinsführer solle seiner Ehre bis auf des von Gemmingen Wiederbegnadigung entsezt seyn. (Ziffer LXXXIII. der Anl. zum Bad. Beweise). Da es nun dem jenseitigen Schriftsteller an würklichen Beyspielen des Dispensations- und Begnadigungs-Rechts fehlet, so wird (§. 50. des Beweises) ein einziger Fall herbey gezogen,

der ein desto merkwürdigers Beyspiel abgeben soll. Dieser aber beweißt um so weniger, als er das Thema, nähmlich die vermeintliche Landsäßigkeit des Gebietes gar nicht einmal trift. Ein Vasall Joseph Dionysius von Gemmingen zu Mühlhausen, dem dieser Ort nicht gehörte, doch daselbst sich aufhielt, hatte sich an einem Marggräflichen Unterthanen vergriffen. Als nun jener sich im Jahre 1748. in der Stadt Pforzheim einfand, ward derselbe daselbst thätlicher Weyße in Arrest genommen, und veranlasset, um aus der Sache ohne Weitläuftigkeit zu kommen, unmittelbar bey dem Herrn Marggrafen um Begnadigung nachzusuchen, wobey sich auch dessen Vetter zu Steineck mit verwenden sollte. Solches geschah, und der obgedachte von Gemmingen ward nach etlichen Tägen, seines Arrestes wieder entlassen. Daß der Arrestant, oder dessen Vetter die Rechtmäßigkeit des Arrestes erkannt, kann aus dem, daß um kurz aus der Sache zu kommen, dieselben die Begnadigung des Herrn Marggrafen wegen Vergreifung an einem Fürstlichen Unterthanen angegangen, noch nicht gefolgert werden, hat auch ausser dem keinen Bezug auf das Gebiet. Ueberhaupt war dieser Arrest, da die persönliche Unmittelbarkeit der Vasallen nicht in Abrede gestellt, sondern ganz deutlich anerkannt wird, ein Eingriff in die Allerhöchste Kaiserliche Jurisdiktion, welche über Verbrechen, oder Vergehungen unmittelbarer von Adel allein gegründet

det ist (a). Und kann keinem Zweifel unterworfen seyn, daß wenn solcher zur Allerhöchsten Wissenschaft gelanget wäre, derselbe als unbefugt würde verworfen und aufgehoben worden seyn (b).

§. 61.

Die nachgesuchten Bestättigungen der Kontrakten bey dem Lehenhofe geschahen freywillig, oder aus einem Geding.

Die Bestättigung der Verträgen und Handlungen ist eine Billigung und Befestigung derselben von demjenigen, der hierzu die Befugniß hat. Sie ist entweder nöthig und rechtserforderlich, oder freywillig und bloß nüzlich. Im ersten Falle kann solche von Niemand, als dem eigentlichen Richter und Obern geschehen, im andern Falle vor jedem andern Richter, oder wer sonst die Erlaubniß von dem Regenten dazu hat, und gehöret alsdenn zur freywilligen Jurisdiktion (a). Nach diesen unzweifelhaften Grundsäzen muß dasjenige berich-

(a) *Pütter* Institut. Jur. publ. §. 320. Joh. Christ. Maiers Weltl. Staatsrecht. Th. II. S. 376. *Andler* in Jurisprud. L. II. tit. 5. n. 24. *Geisel* de abusu fori deprehensionis cap. 11. §. 58.

(b) Kaiser Leopolds Dekret vom Jahre 1688. an die höchsten Reichsgerichte. bey Lünig im Reichs-Archiv. Part. Spec. Cont. III. p. 124. sqq.

(a) Just. Henr. *Böhmer* Jus Eccles. Protest. T. I. L. II. tit. XXX. §. 2. & 7.

richtiget werden, was (§. 51. des Beweises) von dem Bestättigungsrechte im allgemeinen angezogen wird, und dahin sind auch die angeführten Rechtslehrer zu verstehen. Beurtheilet man nun hiernach die Fälle, in welchen die Vasallen um die Bestättigung des Lehenhofs (b), denn von einer nachgesuchten Landesherrlichen Bestättigung ist ohnehin keine Frage und Fall vorhanden, angestanden haben; so ist kein einziger zugegen, wo die Konfirmation rechtserforderlich, oder nothwendig gewesen wäre. Warum aber die Vasallen sich doch mehrmals an den Lehenhof gewendet haben, rühret bey den meisten Fällen daher, weil die Lehenherrliche Rechte, wo nicht gleich, doch in gedenkbarer Consolidations-Ereigniß dabey in Betrachtung kamen, da denn diese Bestättigung aus einem andern Gesichtspunkte, noch einen besondern Nuzen für einen, oder den andern Theil hatte. Es könnten aber auch aus alten und neueren Zeiten eine grosse Menge Beyspiele beygebracht werden, daß die von Gemmingen ihre Vergleiche bey dem Hofgerichte zu Rothwell, bey den höchsten Reichsgerichten und bey dem Ritterkanton Neccar konfirmiren lassen. Daß die Bestättigung des Vergleichs vom Jahre 1557. über die Beholzungsgerechtigkeit

(b) Es ist allerdings wohl zu bemerken, daß die Bestättigungen immer nur bey dem Lehenhofe gesucht worden, nicht bey der Regierung, oder derjenigen Instanz, wo Landsassen solche hätten suchen müssen.

ſigkeit der Neuhauſer Unterthanen vom Lehenhofe geſucht worden, kam daher, weil der Vaſall glaubte, daß die Wälder, worinn die Beholzungsgerechtigkeit verlangt ward, zum Lehen gehörten, und es ihm nicht gebühre zu Schmälerung deſſelben, den Neuhauſern ihres Gefallens wenig oder viel hinzugeben, da ihm ſolches verantwortlich fallen konnte. Bey dieſen Umſtänden trugen die Schiedsrichter auf die Lehenherrliche Ratifikation des Vergleiches an, welche auch als vom Lehenherrn, nicht vom Landesherrn erfolgte. Bey dem Vergleiche zwiſchen den Gebrüdern von Gemmingen zu Mühlhauſen vom Jahre 1655. über die NB. Vertheylung der Lehengüter, welcher jenſeits nur Auszugsweiſe mitgetheilet wird, und den man diß Orts dem ganzen Innhalt nach nicht kennet, möchte vielleicht hier und da etwas vorgekommen ſeyn, um welches willen, wegen des Lehenherrlichen Intereſſe, dieſe Beſtättigung erforderlich geweſen wäre. Wo nicht, ſo war es eine freywillige Handlung, und der Deducent irret, wenn er glaubt, in demſelben werde ferner geſagt, daß auch ein künftiger Vergleich auf fürſtliche Ratifikation geſchloſſen werden ſolle. Die Worte heiſſen: „denn wofern die „Brüder ſich in einem oder andern Punkt „beſſer, oder nüzlicher zu vergleichen, doch „dem Lehenherrn ohne Nachtheil, für gut „finden würden, ſolches für ſich ſelbſt, oder „mit Zuziehung etlicher Kavaliers und Beyſtände, oder auch auf gegenwärtige Weyſe

„und

„ und Form zu fürstlicher Ratifikation zu
„ Werk zu setzen, oder zuvor stehen solle.“
Diese Alternativ schließt gerad dasjenige aus, was der Gegentheil darinn zu finden vermeinet. Wäre dieses aber auch anderst gewesen, so blieb es ein blosses Geding. Uebrigens ward auch hier nur die Lehenherrliche Bestättigung gesuchet, und ertheilet. Der Vergleich zwischen dem Tiefenbronner Vogt auf Ratifikation der Herrschaft zu Mühlhausen und Joseph Zündlen wegen des Schaafhofes allda, vom Jahre 1674 betraf einen Erbbestand. Es ist aber damit noch nicht einmal erwiesen, ob der von Gemmingen den Vergleich hernach gutgeheissen habe, und ob solcher von dem Lehenhofe wirklich konfirmirt worden sey. Die nachgesuchte Bestättigung eines Mortifikationsscheins über eine verlohrne Schuldverschreibung war abermal etwas von den Partheyen bedingtes, und deswegen unnachtheiliges, kam auch etwa zunächst daher, weil die Schuld mit Lehenherrlichem Konsense aufgenommen worden. Daß im Jahre 1715. der von Gemmingen zu Tiefenbronn um Bestättigung des mit seinen Unterthanen getroffenen Vergleichs, bey dem Herrn Marggrafen, als seinem Ober- und Lehenherrn nachgesucht habe, solches ist falsch und gegen den Innhalt des Nachsuchungsschreibens und Vergleichs, daß aber in die Konfirmations-Klausel der Ausdruck Ober gegen das Gesuch eingeschoben worden, hat man schon oben (§. 51.) gezeiget, kann auch,

da

da die Vasallen niemals eine Badische Ober- und Landesherrlichkeit anerkannt haben, ihnen keinen Nachtheil bringen. Ueber die beschehene Bestättigung einer Schuld-Obligation für das hohe Domkapitel zu Speyer vom Jahre 1746. hat man sich eben daselbst schon geäussert. Niemals hatte der Vasall um eine Landesherrliche, sondern um die Lehenherrliche Konfirmation nachgesucht, welche neben dem schon ertheilten Konsense gar wohl bestehen konnte, und diese Würkung herfürbrachte, daß die Schuldverschreibung, die Kraft eines öffentlichen Instruments erhielt, welche Würkung aber auch in Teutschland ein anderer, der nicht Landesherr, sondern sonst dazu befugt ist, ertheilen kann.

§. 62.

Die Badische Gerichtbarkeit in dem Gebiete ist unerweislich.

Nach der Gesezgebung wendet sich der Badische Schriftsteller (§. 53. des Beweises) zur Gerichtbarkeit. Es ist allerdings richtig, daß ohne dieselbe, sich keine Staatsgewalt, und man kann bey bloß unmittelbaren Ortschaften und Gebieten hinzusezen, keine obrigkeitliche Gewalt über Leute und Güter denken lasse; und daß eine Abdikation aller Gerichtbarkeit eine wahre Entlassung von der Landes-

hoheit involvire (a). Auch damit ist man einverstanden, daß die Gerichtbarkeit die erste Urquelle der deutschen Landeshoheit, und man sezt hinzu, der Unmittelbarkeit gewesen sey (b). Es wird nicht weniger eingeräumt, daß die Begebung einzelner Regalien und Gerichtbarkeiten, zumal heut zu Tage, und in solchen Landen, wo die Landsasserey hergebracht ist, auf keinen Verzicht der Landesherrlichen Obergerichtbarkeit ausgeleget werden dürfe. In den ältern Zeiten aber und in vermischten Reichslanden, war die Begebung und der Besiz der blossen Civil-Gerichtbarkeit schon ein Kennzeichen der Unmittelbarkeit (c), die eine fremde Obergerichtbarkeit, wenn sie nicht bedungen, oder sonst hergebracht war, ausschloß. Den Saz: daß obwohl einzelne bestimmte Gerichtbarkeiten in fremden Gebiete hergebracht seyn könnten; so könne doch Niemand die ganze Fülle

(a) Concessa jurisdictione feudi titulo, non cumulative, sed *abdicative* eam concessam intelligo. sagt *Ziegler* Diss. de Jure Vasalli in feud. Thes. V.

(b) Struben Nebenstunden Th. IV. Abh. 25. §. 1. Wie aus der blossen bürgerlichen Gerichtbarkeit, die Landeshoheit und Unmittelbarkeit erwachsen sey, wird sehr gut ausgeführt aus der Geschichte, den Gesezen und dem Herkommen, in den Gedanken von Unmittelbarkeit und Territorialgerechtigkeit in vermischten Reichslanden. §. 7. bis 13.

(c) Moser von der Landeshoheit in Justizsachen. Kap. 2. §. 26. p. 67. sq.

Fülle der Gerichtbarkeit in fremdem Gebiete besizen, und wer eine solche konditionirte Gerichtbarkeit in fremdem Territorium habe, könne sich der Aufsicht des Territorialherrn nicht entziehen, kann man gar wohl auf seinem Werth oder Unwerth beruhen lassen, da solcher in gegenwärtiger Sache ohnehin nicht anwendbar ist. Nur dieses will man dabey bemerken, daß da die Vasallen alle Gerichtbarkeit in dem Gebiete hergebracht haben (§. 19. oben), wie dieses selbst in dem Lehendenombrement vom Jahre 1565. (Ziffer LXXV. der Anl. zum Bad. Beweise) vorkommt, (ausser daß in der Folge, nach einem Vergleiche, von ihren Gerichten in bürgerlichen Sachen die Appellation an das Badische Hofgericht gehet,) von einer bestimmten und konditionirten Gerichtbarkeit keine Frage seyn könne. Hoffentlich ist auch ein Gebiet oder Ort eines Vasallen, kein ihm fremdes Gebiet, oder Ort, wie jenseits gesagt wird, denn sonst würden alle Lehen, den Vasallen ein fremdes Ding seyn. Ueber das Sprüchwort (d) wer dich richtet, nicht etwa in einzelnen bestimmten Fällen, sondern in allen Fällen richtet, der ist dein Herr, will und braucht man mit dem Badischen Schriftsteller nicht zu streiten, weil es in der Anwen-

(d) Sonst ist auch ein Rechtssaz: longe aliud est forum sortiri, alind subditum esse. *Gail.* Observ. L. II. obs. 36. n. 15. *Idem* de Pignorat. observ. XV. n. 6. *Lyncker* Diss. de Immediet. civ. Imp. Rom. Germ. §. 63.

dung zu der jenseits bezweckten Absicht aller Orten fehlen würde: Bey den Vasallen fehlen würde, denen man ihre persönliche Unmittelbarkeit und Unterwürfigkeit unter den Allerhöchsten Reichs-Richter nicht bestreitet: Bey derselben Unterthanen fehlen würde, die in Kriminal-Sachen, Bußen und Freveln, ohne die geringste Abhängigkeit von Baden, ganz allein unter der von Gemmingen Gerichtbarkeit stehen, auch in bürgerlichen Sachen der Orts Obrigkeit allein unterworfen sind, nur daß sie in dergleichen, in Kraft eines Vertrages, bey dem Badischen Hofgerichte ein besseres Recht suchen dürfen.

§. 63.

Und weder aus den Lehenbriefen noch aus den Lehenrechten zu begründen.

Es wird nun darauf ankommen, ob nach den Prämissen, die sich der jenseitige Deducent selbst gemacht, und den Beweis davon zu führen übernommen hat, derselbe zeigen könne, daß die Lehenherrn alle Gerichtbarkeit, so weit sie nicht zu Lehen gegeben worden, ausgeübet, und sich die Vasallen in Ausübung ihrer Gerichtbarkeit der Marggräflichen Oberaufsicht untergeben müssen, und sich dawider nichts anmassen dürfen? Um diesen Beweis zu führen, gibt derselbe (§. 54. des Beweises) an, was den Vasallen an der Gerichtbarkeit zu Lehen gegeben worden, und was für Gegen-

stände

stände von derselben dem Hochfürstl. Hause, als unbegeben übrig geblieben wären. Begeben seyen 1) die niederen Erbgerichte. 2) Die willkührliche Gerichtbarkeit nebst der Policey-Ordnuug und deren Besorgung. 3) Der Blutbann. Nun soll also noch übrig bleiben, worüber der Lebenbrief nichts disponire. 1) Jede Klage gegen den Vasallen, die einigen Zusammenhang mit dem Lehen hätte, und jede Strittigkeit, worinn die Vasallen nicht selbst Richter seyn könnten. 2) Jede Sache, die zwischen ihren Lehensunterthanen unter sich, oder mit klagenden fremden von ihnen entschieden worden, und wobey sich ein Theil beschweret befände.

Wenn es wahr wäre, daß in den Lehenbriefen irgend eine Abtheilung der Gerichtbarkeit gemacht worden, so hätte allenfalls dieses Räsonnement noch einigen Schein, da aber in dem ganzen Lehenbriefe von der Gerichtbarkeit, ausser bey Schölbronn und Hohenwart, welche ehmals der Abt zu Hirschau gehabt, nichts nahmentlich vorkommt, sondern solche bey den übrigen Orten, in dem Ausdrucke: mit Allen andern Gerechtigkeiten, Zu- und Inngehörungen, nichts ausgenommen, wie die Güter von den Herrn Marggrafen besessen und genossen worden, lieget, und das jenseits selbst angeführte Lehensdenombrement deutlich und trocken sagt, daß die Vasallen das Lehen, mit Aller malefizlichen hohen

und niedern Obrigkeit hätten; hiermit auch alle alte und neuere Vogt- und Lagerbücher, welche dem Marggräflichen Hause nicht nur bekannt, sondern auch von demselben anerkannt worden, übereinstimmen; (S. oben §. 14. und 19. auch Beylage Buchstab U) so schliesset dieses schon an sich allen und jeden Vorbehalt von Gerichtbarkeit auf Seiten des Lehenherrn aus. Ist gleich in der Folge die Berufung in bürgerlichen Sachen von den Gerichten des Vasallen an das Badische Hofgericht eingeführet worden, so kann dieses gewiß nicht als eine Folge der stillschweigend vorbehaltenen Rechten angesehen werden, sondern sie muß, bewandten Umständen nach, auf einem andern Grunde beruhen: dieser ist vorhanden, nähmlich ein darüber errichteter Vertrag, von welchem hernach die Rede seyn wird. Was denn nun die Gattungen von Gerichtbarkeit, wovon der Lehensbrief nichts disponire, und also dem Lehenherrn vorbehalten seyn sollen, betrift, nähmlich daß jede Klage gegen den Vasallen, die einen Zusammenhang mit dem Lehen habe, und jede Streitigkeit mit den Unterthanen, worinn die Vasallen nicht selbst Richter seyn könnten, für den Lehenherrn nothwendiger Weyße gehöre, darüber wird kein Grund angegeben, noch solches sonst bewiesen. In dem Wesen des Lehenkontrakts, oder in den Lehenrechten liegt hierzu kein Grund (a). Wollte

(a) *Boehmer* Princ. Jur. feud. L. I. Sect. I. cap. 1. §. 35. & cap. 2. §. 44.

Wollte man diesen Saz einmal als richtig annehmen, so würde daraus folgen, daß diejenigen Höchst- und hohen Reichsstände, ja selbst das Hochfürstliche Haus Baden, welche die hohe und niedere Gerichtbarkeit, oder alle Gerichtbarkeit von ihren Mitständen zu Lehen tragen, verbunden wären, in jeder Klage, gegen Sie als Vasallen, die einigen Zusammenhang mit dem Lehen hätte, und in jeder Strittigkeit mit den Lehensunterthanen, worinn sie nicht Richter seyn könnten, sodenn in jeder Sache zwischen den Lehensunterthanen unter sich, wobey ein Theil sich beschweret fände, die Lehenherrliche Gerichtbarkeit anzuerkennen und anzunehmen. Ein offenbar unrichtiger und selbst für die Reichsstände gefährlicher Saz (b). Also bleibet nach zu Lehen begebener aller Gerichtbarkeit, an den Orten und Enden, wo nicht die Landeshoheit über die Vasallen als ohnehin schon richtig und ausgemacht vorauszusezen ist, dem Lehenherrn von Gerichtbarkeit nichts übrig, als diejenige, welche die wechselseitigen Rechte und Verbindlichkeiten des Lehenherrn und der Vasallen in Ansehung des Lehens betrift (c), das heißt, die Lehenherr-

 liche

(b) Die Reichsgeseze machen hierbey keinen Unterschied zwischen Lehen, welche die Stände des Reichs oder unmittelbare von Adel von andern Ständen tragen.

(c) *Senckenberg* Prim. lin. jur. feud. §. 436. 437. *Boehmer* l. c. §. 222. & 224. *Struv* Syn-

liche Gerichtbarkeit. Diese aber beschränket sich, ihrer Natur nach, blos auf wahre eigentliche Lehenssachen in den dahin, nach den Lehenrechten gehörigen Fällen. (d). Diese Lehenherrliche Gerichtbarkeit ist so heilig, daß die Vasallen von Gemmingen, und wen es sonst noch intereßiren könnte, weit entfernet sind, solche anzutasten, oder in irgend einen Zweifel zu ziehen. In so fern aber solche aus ihren Gränzen hinausgedehnet wird, sind solche Extensionen durch Kaiserliche Verordnungen (e) untersagt, und die Vasallen sich selbst und ihren Nachfolgern in dem Lehen schuldig, sich in

Syntagm. Jur. feud. cap. XVI. §. 4. n. 1. *Rosenthal* de Feudis cap. 12. concl. 2. n. 8.

(d) Schon in den alten Reichsgesezen wird die Lehengerichtbarkeit, von der andern Gerichtbarkeit sorgfältig unterschieden. Reichs-Absch. vom Jahr 1442. §. 11. In Collect. Rec. Imp. noviss. P. I. p. 199. Joh. Ludw. *Alt* Vindiciæ advers. Jurisd. feudal. extensionem. Diss. (Altorf 1763.)

(e) *Burgermeister* Cod. Dipl. T. II. p. 1079. Diese daselbst befindliche Kaiserl. Verordnung enthält nichts neues, oder besonders, als was die gemeinen Rechte vorhin mit sich bringen. So halten es auch die Reichsstände, welche von ihren Mitständen unmittelbare Herrschaften und Güter zu Lehen tragen, und ist also nicht nur in Absicht des Reichsadels, sondern auch aller andern unmittelbaren Vasallen, und ihrer nicht zugleich landsäßigen Unterthanen, der Rekurs an die Lehenhöfe widerrechtlich. Faber deutsche Staatskanzley P. 33. p. 763. Mosers deutsches Staats-Archiv. P. II. p. 109.

in rechtlicher Weyße darwider zu verwahren und denselben zu widersprechen.

§. 64.

Die angeführten Fälle der ausgeübten Badischen Gerichtbarkeit beweisen nicht, was sie sollen.

Nunmehr zur nähern Beleuchtung der Fällen selbst, nach welchen das Marggräfliche Haus seine Gerichtbarkeit in Klagsachen gegen die Vasallen vom XV. Jahrhundert an, ausgeübet haben soll. Wobey nur dieses noch kürzlich vorauszusezen ist, daß man überhaupt nicht in Abrede ziehen kann und will, wie zumal in ältern Zeiten, wo die Justizpflege im deutschen Reiche noch nicht zu einem festen Bestand gediehen und in Ordnung gebracht gewesen, die Vasallen von Adel, welche in Ansehung ihrer Person sowohl, als ihrer Güter dem Kaiser und Reich unterworfen, sich öfters vor ihren Lehenherrn und andern benachbarten Reichsständen, auch in blos bürgerlichen Sachen haben belangen lassen, und in Streitigkeiten mit ihren Unterthanen sich an die Lehenhöfe selbst gewendet haben. Allein es ist schon anderwärts gründlich gezeiget und mit vielen Beyspielen dargethan worden (a), daß das nähmliche auch bey unstreitigen Ständen des Reichs

 in

(a) Christoph. Ferd. *Harpprecht* Diss. de Curiis Super. in Germ. Vertheidigte Freyheit ꝛc. T. I. p. 253. sqq. & T. II. p. 568. sqq.

in Schwaben, Franken und am Rhein öfters vorgekommen sey, ohne daß man sie deswegen als Landsassen betrachten können und wollen. Man sah solches als eine freywillige Prorogation der Gerichtbarkeit an, die ohne Nachtheil der Kaiserl. Reichs-Jurisdiktion und ohne Abbruch der Reichs-Freyheit und Unmittelbarkeit geschehe. Und der Adel und die Vasallen überhaupt suchten hierinn einen Vortheil, damit sie nicht an entlegene Gerichte gezogen würden, oder sich dahin wenden müßten. Die Aussprüche des Lehenhofes, oder des benachbarten Reichsstandes waren alsdann blos als schiedsrichterliche Erkänntnisse anzusehen (b). Die von Gemmingen und ihre Unterthanen haben ehmals auch in Streitigkeiten mit benachbarten Wirtembergischen Gemeinden oder Beamten, wo sie Beklagte, oder Antworter waren, sich vor dem Wirtembergischen Hofgerichte und Kanzleyen eingelassen, und ihre Irrun-

(b) *Senckenberg* Prim. lin. Jur. feud. §. 436. in nota, verbis: Sæpe quidem in medio ævo contigit, ut Dominus & curia, etiam in causis non feudalibus, jus redderent, sed id hanc ob causam factum, quia tum Vasallis solenne, ut in quibuscunque causis, quo Domini auxilio deinde frui possent, coram eo se jus reddituros offerent. *Heinecc.* Goslar. p. 285. *Sylvii* Historia Frid. III. p. 44. de *Lersner* Chron. Francof. P. II. p. 241. 665. ex quibus autoribus simul constabit, Vasallorum invitorum, hanc non fuisse obligationem.

Irrungen von diesen Stellen gütlich vertragen oder entscheiden lassen, ohne daß dem Herzoglichen Hause jemals beygegangen wäre, eine ordinaire Gerichtbarkeit daraus herzuleiten oder zu prätendiren. Wovon man aus dem XV. und XVI. Jahrhundert einige Beyspiele (Buchstab. Ggg. Hhh. Iii. Kkk.) hier beylegen will. Und noch im vorigen Säkulo, wo die an das Gemmingische Gebiet anstossenden Wirtembergischen Gemeinden Reichenbach und Tennjecht, Irrungen mit den von Gemmingen hatten, baten sie ihren Landesfürsten, daß derselbe den von Gemmingen zur gütlichen Verhandlung zur Herzoglichen Kanzley laden möchte, weil sie den von Gemmingen nirgend anders, als an dem Kaiserl. Hof- und Kammergericht zu belangen wüßten. Worauf auch der damalige Herzog Johann Friedrich, dem von Gemmingen darüber ein Schreiben zugehen ließ, und seine Erklärung, wegen gütlicher Handlung abforderte. (Buchstab. Lll. Mmm) Gibt man nun auf die besondern Fälle acht, welche bey den Vasallen von Gemmingen vorkommen, wo sie ihre Strittigkeiten entweder unter sich selbst, oder mit ihren Unterthanen vor dem Badischen Lehenhofe mehrmals verhandlen liessen; so zeiget sich, daß solche, ohne Ausnahm, durch blosse Verträge, Vergleiche, freywillige Anheimstellung und Prorogation beygeleget und ausgemacht worden seyen. Dieses erwirkt aber kein Recht und Verbindlichkeit gegen die Vasallen, und gibt

keinen

keinen Beweis der ordinairen Gerichtbarkeit des Lehenherrn über dieselben, oder ihre Unterthanen ab. Man will daher nur einen Fall aus dem XVI. Jahrhundert anziehen, woraus ersichtlich ist, daß dieselben nicht einmal jederzeit die Vermittelung des Lehenhofs angenommen, sondern solche abgelehnet haben. Im Jahre 1570. ward gegen Eitel Dietrich von Gemmingen bey dem Lehenhofe Beschwerde geführet, daß er gewisse Gefälle, die in seiner Obrigkeit gelegen, an seinen Bruder nicht wollte abfolgen lassen. Er erklärete aber dem Lehenhofe ganz unumwunden, „daß er unerfolgt Rech„tens, kein Gefäll werde verabfolgen lassen. „Hätte sein Bruder etwas an ihn zu sprechen, „so wolle er ihm für seinen Freunden oder „des Reichestenden (d. i. Gerichtsstand) „dieser und anderer Sachen halb fürzukom„men unbeschweret seyn.„ (Buchstab. Nnn) Was nun den jenseits (§. 55. des Beweises) angeführten Streit zwischen dem Abt zu Herrenalb und dem Vasallen von Gemmingen vom Jahre 1478. wegen der Wälder zu Mühlhausen, Neuhausen und Lieningen betrift, so ist aus dem blos in Auszugsweise mitgetheilten Notariats-Instrumente nicht zu ersehen, wer bey der Sache Kläger, oder Beklagte gewesen sey, worauf doch dabey viel ankommt. Gesezt aber, es wäre der Abt Kläger gewesen; so betraf der Streit nach allen in dem Instrumente vorkommenden Umständen, Gegenstände, welche der Vasall als solche, die zum Lehen gege-

ben

ben waren, behauptete, und in so fern diese von einem dritten angesprochen wurden, konnte derselbe sich des Lehenherrn Ausspruch ohne Nachtheil gefallen lassen, da dieser ihm die Gewährschaft für die zu Lehen gegebenen Stücke zu leisten hatte. Es käme auch dabey noch darauf an, ob die Partheyen nicht freywillig die Jurisdiktion auf Baden prorogiret, ob ein Entscheid darinn erfolget, oder die Sache gütlich verglichen worden wäre? So lang also diese Umstände nicht in ein nähers Licht gesezt worden, beweiset dieser Fall gar nichts.

§. 65.

Sondern waren bloß Vermittlungen und Vergleiche, welche bey dem Lehenhofe abgeschlossen wurden im XVI. Jahrhundert.

Die aus dem XVI. Jahrhundert (§. 56. des Beweises) angeführten Klagsachen gegen die Vasallen von ihren Unterthanen, sind durch blosse Vermittlungen und Vergleiche, oder der Vasallen Ueberlassung und Prorogation an dem Lehenhofe ausgemacht worden, keine einzige aus habender eigener Gerichtbarkeit über den Vasallen. So ward im Jahre 1532. in der angeführten Streitsache über den Wald, Zessenhard genannt, von Herrn Marggrafen Philipp, seinem Statthalter und Räthen anbefohlen, die Sache gütlich zu verhören: solches geschah, und der Vergleich ward mit der Partheyen Wissen, Willen und Annehmen in

in der Gütlichkeit gemacht, die verdiente Strafe der Unterthanen, wegen des unbilligen Umtriebs der Sache, ließ der von Gemmingen, dem Herrn Marggrafen zu unterthänigem Gefallen nach. In der Stritigkeit zwischen den Vasallen und ihren Unterthanen, wegen des Abzuges und der Losungsgerechtigkeit, ward im Jahre 1550. die Sache zur gütlichen Verhandlung bey dem Lehenhofe eingeleitet, und die Irrung in Güte vertragen und bethädingt, und dieser Vertrag mit freyem guten Willen angenommen, und wenn dabey angeführet wird, daß der Herr Marggraf Ernst sich des Ausdrucks bedienet, er habe, weil ihm des Orts Einsehen gebühre, diese Sache zu gütlicher Verhandlung an seine Kanzley vertaget; so hätte doch auch der Beysaz: haben Wir, als Lehenherr, dem des Orts Einsehen gebühret, zugleich mit bemerkt werden sollen, denn dieses war der Grund, warum der Herr Marggraf dafür hielt, es gebühre ihm ein Einsehen. Aus dem Vertragsbriefe vom Jahre 1556. ist blos dieses zu ersehen, daß sich der Lehenhof viele Mühe gegeben hätte, die mancherley Irrungen, zwischen dem von Gemmingen und seinen Unterthanen beyzulegen, man handelte darüber schriftlich und mündlich, es ward darinn Bericht und Gegenbericht erstattet, und dennoch war der Lehenhof nicht so glücklich, in allen Punkten einen Vergleich zu stiften, noch getrauete er sich über denjenigen Anstand, der nicht verglichen werden konnte,

te, zu sprechen. Nur bey den hintersezten Punkten, welche eine weitere Untersuchung bedurften, ward ein Augenschein und Zeugenverhör eingenommen. In dem Punkte aber, die von den Unterthanen begehrte Beholzungsgerechtigkeit betreffend, wollte, wie der Ausdruck lautet, der Vasall in Güte nicht nachgeben, oder darinn sprechen lassen, sondern erbot sich des Rechtens, und die Marggräfl. Statthalter und Räthe verwiesen hierüber die Partheyen zum rechtlichen Austrag: Wie dieses aus dem weitern Auszuge des Vertrages, der zwar jenseits in der Anlage LXXIX. im Extrakt beygefüget, diese Stelle aber wohlbedächtlich weggelassen worden, erhellet. (Buchstab Ooo). Ist dieses bey vorliegenden Umständen und dem ganzen Zusammenhange der Sache, wo beyde Partheyen schrift- und mündlich gehöret, und mit Bericht und Gegenbericht gehandelt, auch Augenschein und Zeugenverhör geführt worden, nicht ein offenbarer Beweis, daß nur in denjenigen Punkten, welche zu gütlicher Entscheidung anheim gestellt waren, die Marggräfliche Erkanntniß statt hatte, wo aber der Vasall sich diese nicht gefallen lassen wollte, auch solche nicht aufgedrungen werden konnte? Ueber den Streithandel mit Matthias Oeler zu Tiefenbronn ist sich oben (§. 51.) schon geäussert worden: Man hatte nähmlich dem Herrn Marggrafen freywillig die Sache zu einem gütlichen Entscheide anheim gestellet. In den Irrungen

zwi-

zwischen dem Vasallen und den Unterthanen über den Steinecksbühl und das Viehhalten, vom Jahre 1561. hat es ganz die nähmliche Beschaffenheit, wie bey dem kurz vorher erwähnten Vertrage vom Jahre 1556. Die Sache ward bey dem Lehenhofe im Wege der Güte vorgenommen, die Partheyen verhöret, die Güte gesucht, in etlichen Punkten mit wissenden Dingen, in andern, uf ihr mächtiglich anheimstellen, in der Güte verglichen, und zwar mit gegebener Handtreue von Seiten des von Gemmingen, und mit Anregung des Gerichtsstabs von Seiten seiner Unterthanen, diesem Vertrage getreulich nachzukommen. Doch kam auch hier schon wieder ein Punkt vor, den der Deducent abermals verschweiget, worinn der von Gemmingen, ausserhalb Rechtens, nicht nachgeben wollte, welchen die Badischen Statthalter, Amtsverweser und Räthe für ordentlich Recht, (welches nichts anders heissen kann, als den ordentlichen Richter des von Gemmingen) verwiesen. (Buchstab P p/p) Die Streitigkeiten mit der Gemeinde Neuhausen, wegen des Waldes und sonst, wurden, nach Innhalt des Vertrages vom Jahre 1561. mit beyder Theile, gutem Wissen und Willen gütlich verglichen, zum Theil auf beyder Partheyen Begehren und mächtiglich anheimstellen, durch der Marggräfl. Räthen Deklaration entschieden, und ist dabey noch wohl zu bemerken, daß ausser den gütlich verglichenen und durch blosse Anheimstellung ent-

schie-

Digitized by Google

schiedenen Punkten, worinn der von Gemmingen nicht nachgeben wollte, in den übrigen die Sache auf vier Schiedsmänner zu Recht gewiesen und ausgesezet worden. Ein klarer Beweis, daß sich der Lehenhof keine Erkanntniß darinn anzumassen getrauet habe. Endlich ist auch die Streitsache zwischen den Unterthanen und der Herrschaft zu Tiefenbronn im Jahre 1562, theils durch Vergleich, mit der Partheyen guten Wissen und Willen, theils auf blosse Anheimstellung, beendiget worden. Wobey auch dieses noch aus dem Vergleiche merkwürdig ist, daß da der von Gemmingen mehrere Unterthanen gefangen sezen lassen, der Herr Marggraf denselben schriftlich ersuchte, die Gefangenen, bis zu Austrag der Sache ledig zu geben, welches der Vasall zwar, doch mit dem ausdrücklichen Beysaze, seinen Rechten ohne Nachtheil, dem Herrn Marggrafen zu unterthänigen Ehren, also nicht aus Verbindlichkeit gethan, und sich die Strafe vorbehalten hatte.

§. 66.

Desgleichen im XVII. Jahrhundert.

So wenig nun aus den vom XVI. Jahrhundert angeführten Handlungen, eine eigentliche Marggräfliche Gerichtbarkeit in Klagsachen gegen die Vasallen, vielmehr gerad das Gegentheil erhellet, wenn sie dem Lehenhof die Sache zur rechtlichen Entscheidung nicht anheim

heim stellen wollten, eben so wenig beweisen dieses die aus dem XVII. Jahrhundert (§. 56. des Beweises) angezogenen Fälle, wann sie näher betrachtet werden. Die Streitigkeiten des von Gemmingen mit seinen unruhigen Unterthanen zu Scheilbronn und Hohenwart, wurden zwar im Jahre 1615. bey dem Marggräflichen Statthalter, Hofrichter und Räthen anhängig gemacht, der von Gemmingen erstattete hierüber seinen Bericht, und erschien auf der Tagsazung, welche aber nach den bisherigen Vorgängen und wie der Erfolg zeiget, bloß auf die Güte gerichtet war, und daher die Punkten verglichen, nicht aber entschieden wurden. Wobey denn freylich der Deducent nicht für gut befunden hat, den ganzen Vergleich abdrucken zu lassen (a), weil darinn der Vasallen, Forsteylich, Ober, und Herrlichkeit, ganz ausdrücklich mehrmals angeführet und anerkannt worden. (S. oben Beylag Buchstab W) Uebrigens kann die von Seiten Baden einigen widerspenstigen Gemmingischen Unterthanen hierbey angesezte Gefängnißstrafe nicht anderst angesehen werden, als daß solche

(a) Der anfmerksame Leser wird schon bey mehrern Gelegenheiten bemerket haben, daß der Badische Deducent nur unvollständige Auszüge liefert, wenn ihm das Ganze im Weg stehet, dieses kommt hier, im vorigen §. und sonst mehrmals vor. Wo man diß Orts auch die Dokumenten gehabt, konnte man den Abgang suppliren, welches aber anderwerts bey Ermangelung derselben nicht thunlich war.

solche aus Ueberlassung oder Ersuchen des von Gemmingen geschehen sey: wie denn gleich bey dem Haupträdelsführer, das Wiederbegnadigungsrecht der Ortsherrschaft vorkommt. Es ließ aber auch der von Gemmingen es bey der den Aufrührern in Durlach angediehenen Gefängnißstrafe nicht bewenden, sondern nach dem noch vorhandenen Bescheide vom 4. Decembr. 1615. (Buchstab Qqq) so ihnen zu Neuhausen publicirt worden, war ein Theil derselben aus dem Gebiete verbannet, ein Theil ihrer Aemter entsezet, und derselben künftig für unfähig erkläret, ein Theil auch mit weiterer Gefängnißstrafe beleget. Zur klaren Anzeige, daß die Herrschaft sich bey ihren Rechten erhalten habe. Bey dem Falle vom Jahre 1649. wo zwischen einem Vasallen und einer gebohrnen von Gemmingen, wegen der Succeßion im Lehen, oder statt deren, wegen der nach Familien-Verträgen gemachten Forderung an den Lehens-Nachfolger ein Streit entstand, will man sich gar nicht aufhalten, sondern nur bemerken, daß in Ansehung der Lehensfolge, welche die gebohrne von Gemmingen, im Fall der Agnat sich nicht nach den Familien-Verträgen richten wollte, prätendirte, hier ein solcher Punkt vorwaltete, welcher nach den Lehenrechten vor den Lehenherrn gehörte (b), und daß wenn dieses auch keine eigentliche Lehensa-

(b) 2. Feud. 55. §. ult. *Struv.* Synt. Jur. feud. cap. XVI. §. 5.

che gewesen wäre, darinn auch nicht entschieden, sondern dieselbe, bloß unter des Lehenherrn Vermittlung, wie jederzeit gewöhnlich war, verglichen worden sey. In der Klagsache Hanß Ekart zu Heimsheim, gegen die Gemmingische Vormundschaft vom Jahre 1665. die dem Vormunde vom Lehenhofe, ohne daß dabey von einer Auflage etwas gedacht wird, mitgetheilet worden, berichtet derselbe aus Respekt, was es damit für eine andere Bewandtniß habe, und bittet den unbefugten Supplikanten ab- und zur Ruhe zu verweisen. Hieraus ergibt sich nun keineswegs eine Anerkanntniß der Badischen Gerichtbarkeit, auch hat es dabey wahrscheinlich sein Bewenden gehabt, wenigstens ist nicht gezeigt worden, daß darinn weiter verfahren und ein Urthel ergangen sey. Die Streitigkeit mit Joseph Zündelin, wegen des Erbbestandes von dem Schaafhofe zu Mühlhausen, wovon sich bey Ermanglung der Akten, die die hohe Pfandsherrschaft besitzen wird, nicht hinlänglich urtheilen lässet, in wie fern sich der von Gemmingen darauf eingelassen, ward so wenig, wie in allen bisher vorgekommenen Fällen, aus zustehender Marggräflichen Gerichtbarkeit entschieden, sondern solche freywillig verglichen. In der Forderungs- und Gegenforderungs-Sache des Wolf Ludwigs von Gemmingen zu Mühlhausen, an den Juden Moses Reutlinger zu Pforzheim, sind diß Orts die Akten ebenmäßig nicht bekannt, so viel aber

erhellet

erhellet aus dem jenseits selbst beygebrachten Aktenstück, daß der von Gemmingen diesen Juden vor seiner Behörde wegen Uebervortheilung und Beschädigung belanget, und gebeten habe, denselben zu einer ordentlichen Abrechnung anzuhalten. Dieser Jude machte in der Widerklage, Forderungen an den von Gemmingen, die rechtlicher Weyse in der nähmlichen Instanz, wenn der Nachbeklagte in seiner Vorklage zum Recht gelangen wollte, zu untersuchen und zu entscheiden waren: Von der würklichen Vollziehung der Urthel aber, worauf es dabey besonders ankäme, wird nichts gedacht, oder darüber dargethan werden können. Endlich ist die von Löwensternische Schuldforderungssache an Franz Karl von Gemmingen noch beygebracht, worinn der Marggräfliche Befehl ergieng, den Gläubiger in das verschriebene Unterpfand der Mühle zu Tiefenbronn einzusezen. Dieser Fall hat ziemlichen Schein, von der über den Vasallen als Schuldner ausgeübten Marggräflichen Gerichtbarkeit. Allein dieser verschwindet sogleich, wenn man die hier beygehende Schuldverschreibung des von Gemmingen an die Löwensternische Vormünder ansiehet (Buchstab Rrr), worinn es ausdrücklich heißt: daß er Schuldner, *cum renunciatione omnis privilegii fori*, der Hochfürstl. Badischen *Jurisdiction*, dieser Anforderung halben sich freywillig unterwerfen

 wolle

wolle (c). Hier war also eine Entsagung des eigenen Gerichtsstandes in diesem Fall, und eine freywillige Prorogation der Jurisdiktion auf Baden vorhanden, welche nach älteren und neueren Beyspielen sowohl bey Ständen des Reichs, als dem unmittelbaren Adel ehmals öfters vorkam (d). Daß es aber bey dieser Sache doch nicht zur würklichen Exekution, denn solche konnte gültig auf einem unmittelbaren Gebiete von Niemand als dem ordentlichen Richter geschehen, gediehen sey, ergibt sich aus den noch vorhandenen Akten: Karl Dietrich von Gemmingen zu Steineck befriedigte nähmlich den von Löwenstern, und ließ sich von demselben die Rechte abtretten. Es sind aber aus diesen Zeiten noch mehrere Beyspiele vorhanden, daß bey Geldaufnahmen, die von Gemmingen oder ihre Vormünder auf fremde Gerichte die Jurisdiktion freywillig prorogirt haben. Als im Jahre 1701. der Pfandsinnhaber von Mühlhausen, Baron von

(c) Man wolle nicht glauben, daß dieses eine andere Schuldverschreibung sey, als diejenige, welche in dem Badischen Beweise angeführet wird, weil die Summe nicht übereintrift. Denn von der andern Kapitalsumme, welche vorgeschossen worden, wird in dieser auch Erwehnung gethan.

(d) *Senckenberg* Prim. lin. jur. feud. §. 343. *Hildebrand* Diss. re Recursu inord. ad cur. feud. in caus. non feudal. cap. 1. §. 16. Vertheidigte Freyheit der Unmittelbarkeit rc. T. II. p. 568. sq. & p. 606. sq.

von Löwenklau, Stiefvater und Mitvormund der von Gemmingischen Pupillen, bey dem Herrn Marggrafen ansuchte, ihm zu erlauben, daß er in Ansehung der Geldaufnahme von dem von Gaißberg, zu Bezahlung der von seinem Ehevorfahren gemachten Schulden, die Jurisdiktion auf Baden prorogiren dürfte; so erfolgte die Hochfürstliche Resolution dahin: daß man diesem unterthänigsten Gesuch nicht zuwider seyn, sondern den gnädigsten Konsens hierzu ertheilen, auch die benöthigte Justiz dem Gläubiger hiermit zusagen wolle. (Buchstab Sss) Eine offenbare Anerkanntniß, daß Baden sich keine eigene Gerichtbarkeit ohne freywillige Erstreckung beylegte, denn kein Unterthan kann auf seinen ordentlichen Richter die Jurisdiktion prorogiren (e). So stellte auch Wolfgang Dietrich von Gemmingen im Jahre 1708. eine Schuldversicherung an einen von Schell aus, entsagte auf den

 Säu-

(e) So kann fürwahr derjenige nicht sprechen, welcher sich beglaubiget, die eigene Gerichtbarkeit über jemand zu haben. Hätte man damals an so etwas gedacht, so würde die Resolution anderst gelautet haben. Prorogata Jurisdictio in illos exercetur, *qui eidem subjecti non sunt.* l. 1. & 2. ff. de Judic. l. 1. C. de Jurisd. *Lauterbach.* Coll. Pract. tit. de Jurisd. §. 28. Daher wird Jurisdictio prorogata also definirt, quod sit extensio jurisdictionis, quæ exercetur a *judice incompetente*, *in non subditos* vel consensu partium, vel legis dispositione. *Deckher* Diss. de Prorogatione Jurisd. §. 5.

Säumungsfall seinem gebührenden Gerichtsstande ausdrücklich, und erstreckte die Jurisdiktion, nach Auswahl des Glaubigers auf Baden oder Wirtemberg. (Buchstab Ttt) Und noch im Jahre 1722. nahm Reinhard Ludwig von Gemmingen bey verschiedenen Wirtembergischen Unterthanen eine Geldsumme auf, und prorogirte hierbey abermals mit ausdrücklicher Entsagung seines privilegirten Gerichtsstandes freywillig die Gerichtbarkeit auf Wirtemberg. (f). (Buchstab Uuu)

§ 67.

Auch die aus dem laufenden Jahrhundert beweisen nicht was sie sollen.

Endlich sind auch noch die Fälle aus dem jezigen Jahrhundert (§. 59. des Beweises) zu beleuchten. Bey der Zandtischen Schuldforderung an den von Löwenklau und den darinn erlassenen Badischen Verfügungen, käme es

(f) Man will durch Anführung dieser Beyspiele der freywilligen Prorogation der Jurisdiktion von Seiten der von Gemmingen, diese ihre Handlung keineswegs billigen, solche würde auch ohne Zweifel geahndet worden seyn, wenn man dieselbe in Zeiten erfahren hätte. Allein man siehet doch klar daraus, daß, weil Sie dabey ihrem eigentlichen Gerichtsstande jedesmal ausdrücklich entsaget, sie doch einen befreyten Gerichtsstand gehabt haben müssen, und also der Badischen Gerichtbarkeit weder für ihre Person noch wegen ihrer Güter unterwürfig gewesen seyen.

es zuerst darauf an, ob nicht hier, wie, (vorher gezeigter massen,) so oft geschehen, auf Baden die Jurisdiktion prorogirt worden sey. Dieses wird hier um so mehr höchstwahrscheinlich, als der Gläubiger ein Badischer Rath gewesen. Es blieben auch die hierinn sowohl gegen den von Löwenklau, als hernach großjährig gewordenen Wolfgang Dietrich von Gemmingen ergangenen Marggräflichen Befehle ohne alle Würkung, weil Mühlhausen von dem Ritterkanton in Administration genommen, und die von Gemmingischen Gläubiger erst in späteren Zeiten ihre Befriedigung durch Vergleiche und Nachlässe erhielten. (oben 26. 27.) In dem Streite, welcher im Jahre 1703. zwischen den von Gemmingen und ihren Gemeinden Neuhausen und Lieningen, wegen des Vorspanns vorgewaltet haben soll, sind die Umstände, bey Ermanglung der Akten, nicht bekannt. Es mag wohl seyn, daß damals dem Obervogt zu Pforzheim der Auftrag geschehen sey, diese Sache, wie das Rescript lautet, in Güte zu vergleichen, oder doch wenigstens eine Loßgebung der in Beschlag genommenen Güter zu verfügen. Daß aber der Auftrag würklich vollzogen worden, als worauf es ankommt, zweifelt man um so mehr, als, wenn solches erfolget wäre, dieses, und nicht bloß die Verordnung, welche unstatthaft war, beygebracht werden sollen. Die Prätension der Gemeinde Lieningen, wegen Abgabe des Brennholzes, wäre wohl füglicher gar

 weg-

weggeblieben, die Gemeinde hatte sich zwar deshalb an den Lehenhof gewendet, dieser aber wieß solche damit ab und dagegen an, sich darüber mit den von Gemmingen in Güte zu vergleichen, mit dem Beysaze, daß man der Gemeinde allenfalls mit Fürstlichen Interceßionalen nicht abhanden gehen wolle. Welches fürwahr gewöhnlich nicht die Sprache eines Landesherrn an einen Unterthanen ist, wenn er auch vornehmen Standes wäre. Auch die Klage des Adam Ochs gegen seine Ortsherrschaft vom Jahre 1719. wäre schicklicher weggelassen worden. Denn so bald dieser Vorgang dem Ritter-Kanton beschwerend angezeiget ward, ergieng sogleich von da ein Abmahnungs-Befehl an den Ochs, sich in einer blossen Civil-Sache nicht an den Lehenhof zu wenden. (Buchstab Vvv) Welches auch die Würkung herfür brachte, daß derselbe von Fortsezung der Klage an jenem Orte abstand, und kann diejenige Antwort, welche die Freyfrau von Gemmingen auf den von Baden abgeforderten Bericht, aus Verehrung abgelassen, keineswegs so angesehen werden, als wenn sie sich hierüber eingelassen hätte, da sie sich vielmehr ihre Befugnisse hierbey ausdrücklich vorbehielt, und den unbefugten Kläger abzuweisen bat. Endlich kann die Geschichte wegen eines von Seiten des Joseph Dionysii von Gemmingen beschehenen Angriffes eines Badischen Unterthans, zur Bestättigung der Badischen Gerichtbarkeit über die Vasallen, in

Sa-

Sachen, welche bloß ihre Personen angehen, und auf das Lehen gar keinen Bezug haben, gar nicht als hieher gehörig angezogen werden, und ist darüber vorher schon (§. 60.) das erforderliche gesagt worden. Welchem allem nach, die aus verschiedenen Jahrhunderten angeführten Fälle, um die prätendirte Badische Gerichtbarkeit über die Vasallen darzuthun, bey näherer Prüfung nichts weniger leisten, als was sie beweisen sollten.

§. 68.

Der Appellationszug an andere Gerichte, ist nicht allezeit ein Kennzeichen der Landeshoheit.

Das Recht, Appellationen anzunehmen, ist kein unzweifelhaftes, sondern ein sehr zweydeutiges Kennzeichen der Landeshoheit (a). Die Berufungen an fremde Gerichte waren in dem mittleren Zeitalter in Schwaben und sonst sehr gewöhnlich und häufig, und kamen daher, daß

(a) Freyherr von Senckenberg von der Kaiserl. Gerichtbarkeit §. 2. von Cramer T. IV. Observ. MXCV. & T. VI. Obs. MCCCCXXV. §. 5. Estor bürgerliche Rechtsgelehrsamkeit. T. II. §. 6126. *Pütter* Institut. Jur. publ. §. 458. *Boehmer* de Provocat. Jur. Germ. cap. II. §. 7. Zu dem alten Stadtrecht der Stadt Freyburg, welche von den Herzogen von Zähringen erbauet, und mit einem Stadtrecht versehen worden, wird die Appellation von einem Rechtsspruch, nach der Stadt Kölln bestimmet. *Schoepflin* Hist. Zar. Bad. in Cod. Dipl. T. VI. N. XXIV. p. 15.

daß es entweder hier und da an Obergerichten fehlete, oder diese nicht immer in dem Zustande waren, daß man dahin seine Zuflucht nehmen konnte, oder weil die Unterrichter nicht immer der Rechten so erfahren gewesen, daß sie die Streitigkeiten darnach entscheiden zu können, sich getraueten, und die Sache deswegen an nahe gelegene Gerichte, welche mit Rechtserfahrnen besezet waren, gelangen liessen, oder dahin selbst verwiesen. Daraus aber folgte noch keine Landesherrlichkeit und Subjektion. Denn selbst Stände des Reichs und Unmittelbare von Adel, liessen nicht nur bey solchen Gerichten ihre Streitsachen entscheiden, sondern gaben auch zu, daß ihre Unterthanen sich dahin wendeten (b)

§. 69.

(b) *Boehmer* l. c. Christoph. Friedr. *Harpprecht* Diss. de Curiis Super. in Germ. Th. 2. sqq. Th. XII. & XVI. Struben Nebenstunden Th. IV. Abh. XXV. §. 2. & 3. *Engelbrecht* de Servit. Jur publ. Sect. II. membr II. §. 12. 13. Kaiser Max II. erkannte im Jahre 1570. auf dem Reichstage zu Speyer mit Zuthun anderer Reichsständen, in Sachen des Klosters Zwyfalten: daß die Herzoge von Würtemberg, fürgewendter Landesfürstlicher Obrigkeit und Landsasserey halben, bey Zwyfalten und dessen Dörfern nichts zu incheu, auch die Zwyfaltischen Unterthanen zwar an das Fürstliche Hofgericht zu appelliren schuldig, doch von dannen weiters ad Cameram Imp. zu provociren befugt seyn sollten. Besold im Summar. Extrakt vor den Monum. rediv. Monaster. Wirtemberg. p. 77.

§. 69.

Die Appellationen gehen von den Gemmingischen Gerichten an das Badische Hofgericht, wegen eines darüber errichteten Vertrages.

Was nun insonderheit das Appellationsrecht von den Gerichten der Gemmingischen Ortschaften, an das Badische Hofgericht, in bürgerlichen Proceßsachen betrift, so ist man weit entfernt, solches zu mißkennen, oder im mindesten zu bezweiflen, da solches in dem Vertrage vom Jahre 1529. nicht nur ausgemacht, sondern auch in der bißherigen Observanz gegründet ist. Nur darinn ist man mit dem jenseitigen Schriftsteller nicht einverstanden, daß er diesen Appellationszug, als eine Folge des ehmaligen völligen Eingenthums und der Einseßigkeit in der Marggrafschaft Baden, und weil solchem bey der Lehensbegebung nicht entsaget worden sey, somit als eine Wirkung der Fürstlichen Landesobrigkeit ansehen und darstellen will (§. 60. des Beweises), welche Unterstellung aber, wenn man die Sache genau ansiehet, von selbst wegfällt. Ehe die jezigen Gemmingischen Ortschaften, in der Helfte des XV. Jahrhunderts an das Fürstliche Hauß gekommen, ist nicht erweislich, noch wahrscheinlich, daß die Berufungen von den Gerichten der freyadelichen Besizer, an den Badischen Oberhof gegangen wären. Binnen den wenigen Jahren, wo das Fürstliche Hauß die Orte in vollem Eigenthum besaß, man es

seyn,

seyn, daß die Appellationen an das Hofgericht geloffen seyen. Nachdem aber den Vasallen von Gemmingen diese Ortschaften mit allen Gerechtigkeiten, nichts ausgenommen, so wie Baden solche erkauft und besessen hatte, zu einem rechten Erblehen wieder hingegeben, und kein besonderer Vorbehalt gemacht worden; so mag, ohne offenbaren Widerspruch, nicht gesagt werden, daß das Appellationsrecht an den Fürstlichen Oberhof stillschweigend in dem Lehenbriefe vorbehalten worden sey, oder solches aus der Natur der Lehensbegebung zustehe, indem man sonst behaupten müßte, daß bey allen Lehensbegebungen, wo nichts gesagt und vorbehalten worden, die Appellation dennoch an die Obergerichte des Lehenherrn gehen müßten. Daß dieses aber in der Allgemeinheit unrichtig sey, wird keines Beweises bedürfen, indem solches gegen alle Erfahrung, ausser bey denen Lehen, die zugleich unstreitig der Landeshoheit des Lehenherrn unterworfen sind, lauft. Bey den von Gemmingischen Orten mag nun, nach der Lehensbegebung, zwar geschehen seyn, daß von den Dorfsgerichten in bürgerlichen Sachen zuweilen Berufungsweise an das Badische Hofgericht sich von den Lehens-Unterthanen gewendet worden, weil ihnen solches entweder von der Zeit, wo sie unter der gänzlichen Marggräflichen Gewalt und Herrschaft standen, noch im Angedenken und gewöhnlich war, oder die Vasallen solches, nach der zu damaligen Zeiten sehr üblichen Weise (voriger §.)

zu-

zulieſſen: Woraus denn nach und nach ein Herkommen und Recht entſtand, welches die Vaſallen endlich im Jahre 1529. durch einen darüber mit Herrn Marggrafen Philipp errichteten Vergleich auf immer zulieſſen und einräumten. Indem aber der Badiſche Schriftſteller, aus dieſem Vertrage ſelbſt, zeigen will, daß dieſes Appellationsrecht, nicht aus einem beſondern Vergleiche, ſondern aus der Natur der Lehensbegebung zuſtehe, und daß man damals, nicht über das Recht der Appellationsannehmung, ſondern nur darum geſtritten habe, ob die Berufung nicht vorher an die von Gemmingen geſchehen müſſe, und ob ſomit das Badiſche Hofgericht die zweyte, oder dritte Inſtanz ſey? ſo iſt allerdings dieſer Vertrag näher anzuſehen, ob dasjenige, was daraus gefolgert werden will, gegründet ſey. Schon bey dem erſten Anblicke und der Aufſchrift dieſes Dokuments fällt es auf, daß ſolches ein Vertrag der Appellation halben rubriciret worden, oder wie es in der Urkunde ſelbſt heißt, eine Abrede, wobey ſich beyde Theile gütlich vereinet hätten. Es war alſo wegen der Appellation etwas in Konteſtation. Baden hielt nähmlich dafür, daß die Appellation ohne alles Mittel von den Gerichten der Gemmingiſchen Ortſchaften an das Badiſche Hofgericht gehen ſollte. Der von Gemmingen hingegen glaubte, nach den Erzählungsworten des Vertrages, daß ſolche

Appel-

Appellation für ihn beschehen (a), und daß Er die fürter für das Fürstliche Hofgericht weysen und zu remittiren, oder zuforderst für ihm zu hören Macht haben sollte. In dieser Gemmingischer Seits prätendirten Befugniß liegen ungezwungen drey Säze, nähmlich er glaubte 1) der Appellationszug von seinen Gerichten müsse vor ihn beschehen. Wenn nun solcher an ihn geschehen, so stehe es in seiner Macht, das heißt nichts anders, als es hänge von seiner Willkühr ab, 2) die Appellation entweder an das Badische Hofgericht zu weisen und zu remittiren, oder 3) zuvor vor ihm zu hören. Kurz, der von Gemmingen glaubte, die Unterthanen hätten ohne seine Erlaubniß kein Recht an das Badische Hofgericht zu appelliren (b). Hierüber nun ward sich

(a) Der Badische Schriftsteller schiebt §. 61. des Beweises, das Wörtlein erst, hier ein. Sie sollen erst für ihn gehen, welches aber in dem Vertrage selbst nicht stehet.

(b) Sehr merkwürdig ist hierbey und dienet zur Erklärung der Gesinnungen des Lehenhofs in den damaligen Zeiten, daß in dem Lehenbriefe über Dill und Weissenstein für Dietrich von Gemmingen, welcher 1459, also zwey Jahre vorher, ehe der nähmliche von Gemmingen von dem nähmlichen Lehenherrn das Gebiet zu Lehen bekam, gefertiget worden, es ausdrücklich heisse: Es soll kein Marggräflicher Beamter, Richter — über des Vasallen oder seiner Erben Leute nicht urtheilen und richten, sie hätten denn mit Willen vor dem Marggräflichen Gericht zu schaffen,

sich gütlich vereiniget, daß hinfür, (vorher war es also nicht so,) diejenigen, welche sich von den Urtheln der Dorfsgerichten beschweret fänden, sogleich an das Badische Hofgericht appelliren, und es daher nicht mehr in der Ortsherrschaft Macht und Willkühr stehen sollte, diese Appellation an das Hofgericht entweder zu remittiren, oder vor sich zu ziehen (c). Mit diesem ganz natürlichen Sinne des Vertrags kommt überein, was in dem Badischen Beweise und dessen Anlage selbst (Ziffer CII.) aus dem Tiefenbronner Vogtbuche vom Jahre 1530, welches also nur Ein Jahr nach diesem Vertrage renovirt worden, und wo man noch am besten wissen mußte, was kurz vorher verglichen worden, angeführet ist: Worinn es nun zum erstenmal hieß: „Weil die Gutthat „des

sen, und daß sie des Gerichts und Rechts bedürfen, und bittend sind. (Ziffer VII. der Badischen Anlagen) Also mit Willen konnten diese Lehens-Unterthanen der von Gemmingen, sich an die Badischen Gerichte wenden.

(c) Struben Nebenstunden Th. IV. Abh. XXV. §. 3. n. 4 sagt: Es erlaubten viele ihren Unterthanen, die entstandenen Streithändel an diejenigen Gerichte zur Entscheidung zu bringen, welche man vor andern der deutschen Rechten und Gewohnheiten kundig zu seyn glaubte: Man nannte dieselben Oberhöfe, und anfänglich gründete sich deren Gerichtbarkeit nur in Kompromissen: durch Verträge und Nachsicht der Landesherrn, ist aber wohl eine Servitus juris publici daraus entstanden.

„ des Appellirens als heilsamlich erfunden,
„ und derjenige, so sich durch den Richter
„ allhier, der Urthel beschweret zu seyn ver-
„ meint, desselben sich bey andern und höhern,
„ als zu Carlspurg laut aufgerichten Ver-
„ trages wiederum zu erholen, derowegen soll
„ NB. hinfürter, NB. erlaubt und zuge-
„ lassen seyn (d) welcher appelliren will, da
„ die Hauptsache über 20. Gülden ist, der soll
„ das von Stund an thun, und innerhalb 30.
„ Tagen die Akten in Carlspurg einlegen."
Hingegen kommt in den Vogtbüchern, welche älter als dieser Vertrag sind, als vom Jahre 1518. (oben Beyl. Buchstab Z) der Zusaz: als zu Carlspurg noch nicht vor, sondern sie lassen es ohne allen Beysaz Wohin, bey dem gemeinen Recht bewenden, daß der Zug nähmlich an den Oberrichter der Ortsherrschaft laufe. Ein deutliches Kennzeichen, daß damals die Appellationen nach Carlspurg entweder noch nicht gewöhnlich waren, oder wenigstens nicht nothwendig dahin gehen mußten.

§. 70.

Aus den vorgekommenen Appellations-Fällen lässet sich also nichts weiters schliessen,

Ist nun die Appellation an das Marggräfliche Hofgericht ein durch gedachten gütlichen Ver-

(d) Diese Worte bezeichnen eine Nachgiebigkeit und Willfährigkeit, und liefern den Grund, warum sich der von Gemmingen 1529. wegen der Appellation verglichen habe.

Vertrag paktirte und ausgemachte, keineswegs aber eine native oder Territorial-Instanz, so darf man sich bey der Ausübung derselben in den vorgekommenen Fällen (§. 62. des Beweises) nicht lang aufhalten. Wenn die Ortsherrschaft sich gefallen ließ, in eigenen Sachen gegen ihre Unterthanen, von ihren Gerichten, (welches ihr frey stund und noch heut zu Tage von Reichsständen und Souverainen geschiehet (a), Recht zu geben und zu nehmen; so mußte sie sich auch gefallen lassen, bey Berufungen von der Appellations-Instanz Recht zu nehmen. Es ist aber in keinem Falle in Teutschland eine Verbindlichkeit vorhanden, daß eine Herrschaft ihre Unterthanen für den eigenen Gerichten belangen, oder sich gerad von ihnen daselbst belangen lassen müsse. So bald durch Vertrag, oder Herkommen jemand das Recht hat Appellationen an sich zu nehmen, so verstehet es sich auch, daß derselbe befugt sey, dasjenige zu verfügen, was zu Handhabung solcher Appellation gehöret, mithin Kompulsorialen und Inhibitionen erlassen könne: weil, wenn man dieses nicht zulassen wollte, die Appellation gar bald vereitelt und vernichtet wäre. Allein dieses bringet noch keine Landeshoheit für denjenigen zuwegen, der das Recht hat, die Appellationen an sich zu ziehen, sondern beschränket sich auf diesen Gegenstand

 allein.

(a) Westphal Deutsches Staatsrecht Abh. 30. per tot. & §. 13.

allein. Die Appellation selbst, in Ansehung ihrer Zuläßigkeit, der appellablen Summe, der Formalien, welche noch vor dem Unterrichter zu beobachten sind, erhält ihre Bestimmung durch die errichteten Verträge, oder das Herkommen, oder die Geseze des Orts selbst. Wenn daher aus dem Tiefenbronner Vogtbuch vom Jahre 1530. (Ziffer CII. der Badisch. Beyl.) dasjenige Auszugsweise angeführet wird, was der Appellation halben von der Ortsherrschaft verordnet worden, so hätte billig noch das ganze beygefüget werden sollen, was hierbey den Unterthanen vorgeschrieben ist (b). Daß aber aus dem Ausdrucke des mehrgedachten Vogtbuches: die Appellation solle bey andern und Höhern, als nähmlich zu Carlspurg, beschehen, fliesse, daß hier von keiner ausserordentlichen Berufung, an ein nicht vorgesetztes Gericht die Rede sey, solches ist äusserst gezwungen, und im vorigen §. gezeigt worden, warum hier zum erstenmal vorkomme,

(b) Es heißt nähmlich an eben diesem Orte in der Fortsezung: „Aber von peinlichen Sachen, „ Item Frevel, oder Strafen und Buessen, hat „ man nicht Macht zu appelliren. Wofern „ auch einer wider die Appellation anderst, denn „ wie gemelt, handlen und nicht dabey bleiben „ wollte, soll er nach Gelegenheit der Sachen „ ernstlich gestraft werden.“ Immerhin wird daraus so viel klar, daß bey der Vertragsmäßigen Appellation, die Ortsherrschaft auch noch etwas zu sagen, und sich hierüber nicht alles begeben hatte.

komme, daß die Appellation nach Carlspurg, welches nun freylich nach dem Vertrage die ordentliche höhere Instanz war, gehen solle. Uebrigens hat man sich über den Urthelsbrief Marggraf Karls vom Jahre 1565. schon oben (§. 51.) geäussert: und bey dem Vertrage vom Jahre 1573, wo auch der Punkt wegen der Appellation vorkam, hätte der Schriftsteller, statt des Ausdrucks: so ward entschieden, billig die eigenen Worte des Vergleichs beybehalten sollen, nach welchen es hieß: ist mit wissenden Dingen gütlich gemittelt worden.

§ 71.

Als daß sich dem Vertrag gemäß von Seiten der Vasallen gehalten worden.

Bey den (§. 63. 64. 65. des Beweises) angeführten Appellations-Fällen, hält man sich nicht auf, weil das paktirte Berufungsrecht an das Badische Hofgericht anerkannt wird. Wenn daher dasselbe vor Erkanntniß der Prozessen, von den Vasallen mehrentheils Berichte abgefordert hat, und von diesen an den Lehenherrn in jener Ehrfurchtsvollen Weise, wie sie schuldig sind und von jeher gewohnt waren, abgestattet worden, so lässet sich daraus nichts weiters schliessen, als daß sie dasjenige jederzeit gebührend anerkannt haben, und demselben nachgekommen sind, wozu sie durch Verträge sich verbindlich gemacht hatten. Nur bey dem an-

angeführten lezten Appellationsfalle des Joseph Schreks und Konsorten, gegen die achtzehen Hofstaats Besizer zu Hohenwart, die Holzgerechtigkeit betreffend, würde noch die Frage seyn, ob bey der bloß aus einem Vertrage herrührenden Appellation, die Abstellung des Appellations-Eydes, welcher nach den ältesten Lagerbüchern und dem Herkommen erforderlich ist, so schlechterdings beschehen können? Denn die Eydes-Leistung für Gefährde bey Berufungen billiget das gemeine Recht (a), und auch nach diesem kann der Unterrichter die Appellation alsdann für desert erklären, wenn die bey den Untergerichten zu beobachtende Feyerlichkeiten versäumet worden (b). Uebrigens ist das Angeben sehr unrichtig, daß der angeführte Bericht des von Gemmingen vom Jahre 1781. ein Entschuldigungs-Bericht und Vorbitte gewesen sey, und wenn die Signatur vom 27ten August des nähmlichen Jahres eine Begnadigungs-Signatur genannt wird; so weiß man gar nicht, wie man jenseits zu dieser Benennung gekommen ist, und der Innhalt derselben widerlegt es selbst.

§. 72.

(a) *Hellfeld* Pandecten §. 809.

(b) Oelzen's Anleitung zur gerichtlichen Praxis §. 473. *Leyser* Medit. ad ff. Spec. 655. medit. 29.

§. 72.

In Sachen, wo die Vasallen wegen eigener Verfangenheit nicht selbst sprechen können oder wollen, hat die Badische Gerichtbarkeit wider ihren Willen nicht einzutreten.

Daß demjenigen, welchem das Recht Appellationen anzunehmen zustehe, auch nothwendig das Recht gebühre, in allen Fällen an die Stelle des Unterrichters, wo solcher die Justiz nicht verwalten kann oder will, einzutretten, in erster Instanz zu sprechen und Gericht verwalten zu lassen, und daher wenn der Gerichtsherr über die Lehens-Unterthanen zu klagen habe, solches für den Lehenherrn gehöre, dieses ist überhaupt bey weitem nicht richtig (a). In dem Falle, wo der Vasall zugleich unstreitig Unterthan ist, mag der Saz gelten, hier aber wo die Vasallen für ihre Person, selbst nach Badischer Anerkanntniß, unmittelbar sind, fällt dieses weg und tritt, da hierunter im Lehenbriefe nichts vorbehalten, oder in dem Appellations-Vertrage verglichen worden, das gemeine Reichsrecht wieder ein. Betrachtet man nun, was hierunter würklich geschehen

 und

(a) Sagt doch der Badische Schriftsteller an einem andern Ort (§. 86. des Beweises) daß in Strittigkeiten, wo der Vasall selbst intereßirt gewesen sey, er die Wahl gehabt, das Urthel von auswärtigen Rechtsgelehrten einzuholen oder die Sache gleich in erster Instanz an das Badische Obergericht zu weisen.

und in solchen Fällen Observanzmäßig gewesen; so sind schon mehrere Beyspiele vorgekommen, wo die Ortsherrschaft entweder in ihren eigenen Sachen mit Unterthanen, für ihren eigenen Gerichten Recht sprechen lassen, oder sie ließ ehmals freywillig durch Prorogation geschehen, daß die Sache bey dem Lehenhofe durch gütliche Vergleiche und Anheimstellung beendiget ward, oder sie erbot sich vor einem Austragsgerichte und ihrem sonst kompetenten Richter zu Recht, oder die Unterthanen belangten ihre Herrschaft und umgekehrt, vor der Kanton Neccarischen Ritter-Instanz. Wenn man über diesen leztern Fall noch mehrere, als die schon hier und da angeführte Beyspiele, beybringen sollte, so könnte dieses mit einer beträchtlichen Anzahl geschehen. Es wird aber wohl Niemand an der Sache zweifeln, wer sich nur von oben erinnert, daß die meisten dieser Gemmingischen Ortschaften, nur in diesem Jahrhundert, fast ganze fünfzig Jahre unter des Kantons Administration gestanden sind, und man wird dessen gar überhoben seyn, wenn man zeigen kann, daß selbst Marggräfliche Beamten sich an das Ritterdirektorium gewendet, wenn ihnen von den Gemmingischen Beamten keine Justiz gegen die Unterthanen im Gebiete geleistet ward, oder sie sonst selbst gegen die von Gemmingen zu klagen hatten. Noch im Jahre 1747. beschwerte sich bey der Kanton Neccarischen Ritterkanzley der Durlachische Eisenfaktor Fischer, daß ihm

der

der Administrations-Beamte zu Mühlhausen, wegen der, von der Marggräflichen Faktorie, einigen Mühlhauser Bürgern angeliehenen Geldern keine Justiz leiste, mit Bitte, solchen dazu anzuhalten, welches auch durch eine Direktorial-Aufgabe geschah. (Buchstab Www. Xxx) Im Jahre 1738. klagte der Amtmann Geiger zu Pforzheim eine Schuldforderung gegen den von Gemmingen zu Mühlhausen, bey dem Ritterkanton mit dem Beysaze ein, weil dieser den Gerichtszwang über des Schuldners Erben und Nachfolger habe. (Buchstab Zzz). Und oben (§. 26. 27. Buchst. Rr. Tt) hat man schon angeführet, daß selbst die Marggräfliche Regierung und andere Landesstellen sich bey der Ritterschaft durch Interceßionalen verwendet haben, um Badischen Unterthanen zu ihren Forderungen an die Vasallen verhülflich zu seyn. Besiehet man nun die Fälle, welche jenseits (§. 66. des Beweises) angeführet werden, um die Marggräfliche Befugniß, auch in erster Instanz über die Lehens-Unterthanen Recht zu sprechen, so wird damit der Saz nicht erwiesen. Der angezogene Kontrakt von 1676. über den Verkauf einer Gülte zu Mühlhausen, zwischen zwey Vettern von Gemmingen, gehöret gar nicht in dieses Fach, und ist darüber oben (§. 54.) das erforderliche schon gesagt worden. Was es mit dem Streithandel zwischen Wolf Ludwig von Gemmingen zu Mühlhausen und der Gemeinde daselbst für eine nähere und eigentli-

che Beschaffenheit gehabt habe, kann man, da die hohe Pfandsherrschaft davon die Akten in Händen hat, und hier nur ein Bruchstück eines Protokolls angeführet wird, nicht ganz zuverlässig sagen. Nimmt man aber die Fälle in Rücksicht, welche oben öfters vorgekommen, und wo die Vasallen mehrmal, aus blossem Vertrauen auf den Lehenhof, dergleichen Differenzien mit den Unterthanen aus freywilliger Anheimstellung zur Untersuchung und Entscheidung überlassen; so schliesset man ganz analogisch, daß dieses auch hier der Fall gewesen sey. Wenigstens läßt sich nach allen Umständen nicht behaupten, daß der von Gemmingen genöthiget gewesen wäre, seine Beschwerden gegen die Unterthanen gerad bey dem Lehenhofe und sonst nirgends anzubringen. Der Fall, wo die Gemeinde Mühlhausen eine Schuldversicherung ausgestellet, und dabey, mit ausdrücklicher Bewilligung der Herrschaft, im Säumniß-Fall, die Gerichtbarkeit auf Baden erstrecket, ist nach allen Begriffen, und den Worten selbst, eine blosse Prorogation, und bey diesen Umständen, weder der Herrschaft, noch der Gemeinde nachtheilig gewesen, ja zeiget vielmehr selbst, daß das Hochfürstliche Haus der ordinaire Richter nicht sey, auch ward deswegen der ausdrückliche Vorbehalt beygerückt: Sonst und usserhalb dieß, soll weder ihrer ordentlichen Obrigkeit, noch ihnen (der Gemeinde) das mindeste präjudiciret und benommen seyn. Gerad gegen allen

allen Sinn und die deutlichen Worte der Kontrahenten wird also vom jenseitigen Schriftsteller gesagt: daß die Gemeinde der Ordnung gemäß sich verbinden müssen, bey Baden in erster Instanz Recht zu nehmen. Die Differenzien zwischen der Gemeinde Tiefenbronn und dem Bader allda, sind, allen Umständen nach, durch Appellation an Baden gediehen, deswegen auch die Ortsherrschaft Bericht darüber erstattete. Diese war nicht Kläger, wie solches der jenseits angeführte Bericht und das Badische Rescript an das Oberamt Pforzheim ergibt, und nur in so fern dabey intereßiret, als die Gemeinde auf die Strafbefehle der Ortsherrschaft nicht achten wollte. Die Hauptsache ward auch unter den Partheyen gütlich verglichen, und Baden überließ die Sache wegen des gesuchten Nachlasses der Strafe, an die Herrschaft, wohin solche auch gehörte. Eben so wenig war die Irrung über die Holzgerechtigkeit der Gemmingischen Unterthanen eine Klagsache des von Gemmingen selbst, sie gieng blos die Unterthanen unter sich an. Wenn nun auch solche nicht durch eine Appellation, sondern gleich in erster Instanz an Baden gebracht worden wäre, so siehet man aus der Interceßion des Vasallen an den Lehenhof, die auf Ersuchen der meisten seiner Unterthanen zu Schöllbronn ergieng, daß er solche dahin, nach dem wörtlichen Ausdruck, zur Entscheidung überlassen habe. Hier kann also in keiner Rücksicht auf eine ordinaire Gerichtbarkeit

des

des Hochfürstlichen Hauses, die Folge gezogen werden. Von diesem Holzgerechtigkeits-Streit aber, welcher noch lange Jahre gedauert hatte, wird in der Folge umständlicher die Rede seyn.

§. 73.

Daß die Vasallen sich des Badischen Exemtions-Privilegii von den Kaiserl. Hof- und Landgerichten bedienet, gründet nicht die ordentliche Gerichtbarkeit des Fürstlichen Hauses.

Nichts also von Gerichtbarkeit, als die in zweyter Instanz, bey bürgerlichen Sachen, welche nach den Vogtbüchern dazu geeigenschaftet sind, kann sich das Hochfürstliche Haus Baden in dem Gemmingischen Gebiete beylegen, und dieses nicht als eine Folge zuständiger Landeshoheit, sondern aus dem Vertrage vom Jahre 1529. Wenn nun aber (§ 67. des Beweises) daraus, daß die Vasallen, für ihre Personen und ihre Unterthanen des Marggräflichen Privilegii gegen die Evokation der Kaiserlichen Hofgerichte sich mehrmalen bedienet hätten, gefolgert werden will, daß dieselben gar nicht unmittelbar, sondern mittelbar, und also für den Fürstlichen Gerichten Recht zu nehmen, schuldig seyen; so wird dem Faß gar der Boden ausgestossen, und mehr behauptet als man jenseits zu behaupten die Absicht gehabt hat. Denn die persönliche Unmittelbarkeit der von Gemmingen ist von Baden

den niemals angefochten, vielmehr sonst und auch bey gegenwärtiger Gelegenheit ganz deutlich und unumwunden (§. 87. des Beweises) anerkannt. Indem also der aus abgelehnter Gerichtbarkeit des Rothweilischen Hofgerichts gezogene Beweis, zu viel beweiset, so beweiset er gar nichts. Die ganze Sache aber hat diese Beschaffenheit: Die Herrn Marggrafen zu Baden haben von verschiedenen Kaisern, für ihre Mannen, Diener und Leute, es seyen Grafen, Herrn, Ritter u. s. w. die Vergünstigung erhalten, vor keinen Landrichter, Hofrichter, und andere Richter, geladen und gerichtet zu werden. Dergleichen Privilegien haben auch die Kurfürsten des Reichs (a) und andere hohe Stände (b) für sich, ihre Vasallen, Mannen und Diener erlanget, und enthalten die Befreyung derselben von der Gerichtbarkeit der Kaiserlichen Land- und Hofgerichten. Sie sind also im Grunde Freyheitsbriefe zu Gunst und Vortheil derjenigen, so sie erhalten und ihrer Vasallen; haben weder die Absicht, noch können zu deren Nachtheil ausgeleget werden, und würken nur so viel, daß die vor solchen Gerichten belangten Vasallen, wenn sie sich auf diese Privilegien berufen, und vor dem Lehenhofe zu Recht stehen wollen,

(a) Aurea Bulla Caroli IV. tit. XI. Siehe auch insonderheit von Ludewigs Erläut. der goldenen Bulle an diesem Orte, welcher solches näher ausgeführet hat.

(b) *Speidel* verbo Rothweil. Hofgericht.

wollen, nicht vor jene gezogen werden können. Es folget also daraus keine Subjektion des Vasallen, oder seiner Lehen-Unterthanen, und eine gewöhnliche Jurisdiktion des Lehenhofes über dieselben: Welches daraus sogleich klar wird, wenn man bedenket, daß diejenigen höchst und hohen Stände des Reichs, welche von Kurfürsten und Fürsten, die dergleichen Exemtions-Privilegien haben, Lehen besizen, doch weder für ihre Person, noch ihre Lehens-Unterthanen der Lehenherrlichen Gerichtbarkeit, wegen eines solchen Privilegii unterworfen seyen. Auch sind durch das Marggräfliche Exemtions-Privilegium die von Gemmingen und deren Unterthanen von der Gerichtbarkeit der beyden heut zu Tage bestehenden höchsten Reichsgerichten nicht entzogen, wie solches oben durch mehrere Fälle gezeigt worden, und es ist daher etwas zu allgemein gesprochen, wenn dieses von den Kaiserlichen Gerichten überhaupt gesagt wird. Nach diesen richtigen Betrachtungen erklären sich die jenseits angeführten Fälle, wo die von Gemmingen sich des Fürstlich-Badischen Exemtions-Privilegii gegen das Hofgericht zu Rothweil ehmals bedienet, und deklarirt haben, sie wollten vor dem Lehenhofe Recht geben, von selbst, und darf man sich nicht weiter dabey aufhalten.

§. 74.

§. 74.

Nicht den Landes-, nur den Lehenschuz erkennen die Vasallen.

Von der Gerichtbarkeit wendet sich der Badische Schriftsteller zu dem Landesschuz, als einer weitern Hauptwürkung der Landeshoheit, welcher sich theils durch Abwendung der Gewalt und des Unrechts, so den Vasallen und ihren Unterthanen von aussenher durch Fremde zugefüget werden wolle, theils in Verhütung, Untersuchung und Abwendung des Unrechts, so diese sich untereinander zufügten, äussere. (§. 68. des Beweises). Man kann die darüber jenseits angestellten allgemeinen Betrachtungen gar wohl auf sich beruhen und ihre Anwendung bey solchen Vasallen und Lehen gelten lassen, welche zugleich der Landeshoheit unstreitig unterworfen sind. Wollte man solche aber auf solche Vasallen anwenden, die wie die von Gemmingen offenbar unmittelbar sind, so würde man fehlen, oder auf solche Lehen ziehen, deren Unterwürfigkeit unter andere Landeshoheit unerfindlich ist und widersprochen wird, so wäre dieses eine Petitio principii. Nach den Lehenrechten ist der Lehenherr verbunden zu sorgen und beyzuwürken, daß die Rechte des Vasallen in Ansehung des Lehens unverrückt erhalten werden, somit denselben gegen auswärtige Beeinträchtigung zu handhaben und zu schüzen. Dieses ist der Lehens-

schuz,

schuz, (a) den die von Gemmingen nicht nur devorest verehren, sondern auch von dem Lehenherrn bey mancher Gelegenheit zu erfahren gehabt haben. Aber das ist kein Landesschuz in dem Sinne, wie man solchen jenseits hieher ziehen, und als eine Folge der Landeshoheit gebrauchen will. Denn gesezt auch, welches doch nicht ist, es wäre durch Verträge, oder Herkommen, eine nähere Schuzgerechtigkeit hier vorhanden, so ist es doch eine längst bekannte rechtliche Wahrheit, daß Schuz und Schirm keine Obrigkeit und Landeshoheit mache (b). Wenn nun die Fälle angesehen werden, woduach die Ausübung des Marggräflichen Landesschuzes, mittelst Annehmung der Rekursen gegen die Vasallen dargethan werden will, so sind solche theils darzu gar nicht geeigen.

(a) 2. Feud. 6. in fine. 2. Feud. 47. *Boehmer* Princip. Jur. feud. §. 35 & 249. sagt: ad jura Vasalli, personam domini concernentia, pertinet, jus a domino exigendi reciprocam fidelitatem, qua tum officium in Vasallo non lædendo continetur, tum officium *Protectionis*, quo efficitur, ut jura Vasalli intuitu feudi illæsa permaneant. *Knipschild* de Obligatione domini & Vasalli P. I. Quæst. 1. *Bocer* Tract. de Jure domini & Vasalli L. 1. c. 5.

(b) *Pütter* Institut. Jur. publ. p. 453. *Ertel* Prax. aur. P. I. cap. 1. Observ. 2. p. 46. & P. 2. Apparat. 2. p. 56. sq. *Hildebrand* de recurs. inord. ad curias feud. c. 1. §. 17. *Cramer* T. VI. Obs. 1425. §. 2. Carl Heinr. *Geisler* Comm. de Landsassiatu §. 25.

eigenschaftet; theils stossen sie gegen die Reichsrechte an, nach welchen in bürgerlichen Sachen der Rekurs von Unmittelbaren und deren Unterthanen an den Lehenherrn verboten ist. (oben §. 63. not. e) Daß Julius Heinrich von Gemmingen im Jahre 1661. dem Lehenhofe, aus dem beygesezten Grunde einer Besorgniß künftiger Verantwortung bey dem Fürstlichen Lehenhofe vorstellte, und diesen ersuchte, ein Erinnerungsschreiben an den übelhaussenden und ein ärgerliches Leben führenden Agnaten abgehen zu lassen, ist kein Rekurs in dem Sinne, wie solcher vom Gegentheil gebildet wird, und der beygefügte Ausdruck, aus habender Superiorität, kann nach dem Innhalt des Schreibens nicht von der Landes-Superiorität verstanden werden (§. 51. oben).

§. 75.

Die Rekurse der Unterthanen an den Lehenhof waren unerlaubt und hatten keine Wirkung.

Die Klage des Delinquenten Ludwig Veit zu Mühlhausen, gegen den von Gemmingen, wegen angeblich allzuharter Bestrafung vom Jahre 1709. (§. 70. des Beweises) zeiget nichts weiter, als daß ein Verbrecher sich unbefugter Weise an den Lehenhof gewendet, daß der Vasall in der Sache einen Bericht erstattet habe, welches ohne Anerkanntniß einer Badischen Gerichtbarkeit, aus schuldigstem Respekt gegen den Lehenherrn gar wohl geschehen kann, und

und daß, auf den erstatteten Bericht, der Kläger sofort abgewiesen worden sey. Der Rekurs, welchen die Gemeinde Tiening*n unterm 11ten December 1711. an Baden genommen haben soll, bestand in drey vermeintlichen Beschwerdpunkten, nähmlich wegen übermäßiger Frohn, ferner wegen der Weggelds-Strittigkeit mit dem Wirtembergischen Orte Heimsheim, und dann wegen des Eigenthums eines Waldes auf Neuhauser Bahn gelegen. Hierauf nun soll unterm 7ten September des nähmlichen Jahres eine Fürstliche Verfügung ergangen seyn, welcher Anachronismus zeigt, daß solche nicht zu dieser Klagsache gehöre, wie denn auch darinn nur von dem strittigen Weggeld gehandelt wird worinn sich ohnhin keine Erkanntniß gegen eine Würtembergische Gemeinde beygelegt werden konnte, und daher nur eine Unterstüzung zugesichert worden. Was es mit der bey dem Lehenhofe von der Gemeinde Mühlhausen gegen ihre Ortsherrschaft im Jahre 1713. eingebrachten Vorstellung, wegen Bezahlung des Futtergeldes, und angesezter Herrschaftlichen Strafe für eine eigentliche Beschaffenheit habe, läßt sich bey den jenseits nur Bruchstückweise mitgetheilten Akten, (die die hohe Pfandherrschaft zu Mühlhausen ganz in Handen hat,) nicht völlig erläutern. Doch so viel ergibt sich aus dem, was davon vorzulegen beliebet worden, daß diese Sache keine eigentliche Lehenssache war, folglich der Rekurs darinn rechtlich nicht statt hatte, daß solche

ferner

ferner nach dem mitgetheilten Bericht des von Gemmingen eine långst vor Jahr und Tagen zur Rechtskraft erwachsene Sache gewesen, und also sich nicht zu einer Appellation qualificirte, auch nach desselben fernern Bericht von 1714. Bussen und Frevel betroffen habe, worinn ohnehin keine Berufung anschlug: Daß ferner die hierbey unterm 3. Jun. 1713. vom Lehenhofe erlassene Verfügung keine Spur eines sogenannten ernstlichen Pönal-Mandats habe, sondern nur so viel ausdrücklich besage, man wolle den von Gemmingen hiermit freundlich erinnert haben: Auch die fernerweiten Badischen Rescripten vom 7ten und 10ten Jun. des nähmlichen Jahres waren nach dem Innhalt blosse Erinnerungen und freundliches Gesinnen, und wenn auch endlich vom 6ten May 1714. der Befehl und Auflage, bey angedrohter Vermeidung der Exekution ergieng, so käme es mehr darauf an, ob Parition geleistet worden, oder die Exekution erfolget sey? welches nicht wird gezeigt werden können.

§. 76.

Fortsezung hiervon.

Der im Jahre 1710. bey dem Lehenhofe von den Gemeinden Mühlhausen und Lieningen gegen die Vasallen eingebrachten Vorstellung (§. 71. des Beweises) hätte gar nicht gedacht werden sollen, weil in dem Eingange derselben ganz ausdrücklich gesagt wird, daß

es keine Klage gegen die Herrschaft seyn solle, sondern man nur um Verhalt in der Sache anfragen wolle. Hier müssen also, wenn auch die Sache Frohnbedrückungen betroffen haben sollte, die Unterthanen selbst anerkannt haben, daß solche, als eine Civilsache dahin nicht gehöret habe. Alles, was man sich dabey von Seiten des Lehenhofs zu thun getraute, bestund darinn, daß dem Vasallen Moderation anempfohlen und Bericht abgefordert worden. Was nun derselbe aus Verehrung darauf berichtet habe, hat man jenseits nicht gut gefunden vollständig mitzutheilen, weil es vermuthlich nicht zweckmäßig gewesen wäre. Die Beschwerde der Gemeinde Mühlhausen, wegen beschränkter Weyde, der Frohnen u. s. w. bey dem Lehenhofe, war dahin nicht qualificiret, daher schlug auch die darauf erlassene Badische Erinnerung nicht an, und ist schon oben (§. 51.) gezeiget worden, daß das hierüber erfolgte Fürstliche Entscheidungsrescript nicht anerkannt und befolget worden sey. Von der Beholzungsstrittigkeit, zwischen den Schöllbronner Bürgern unter sich, wobey die Herrschaft in keiner Rücksicht intereßiret war, auch gegen sie keine Beschwerde geführt worden, sondern nur an den Vasallen die Erinnerung ergieng, die Sache nach Billigkeit und ältern Lehenherrlichen Entscheidungen einzurichten, wird hernach noch besonders die Rede seyn. Und ergibt sich also aus den jenseits beygebrachten Rekursfällen überhaupt so viel,

daß

daß die von Gemmingischen Unterthanen zwar mehrmals sich unbefugter Weise an den Lehenhof mit ihren Beschwerden gewendet, daselbst zuweilen Gehör gefunden haben, und Verfügungen ergangen seyen, welche aber von den Vasallen entweder nicht angenommen und anerkannt worden, oder worüber dieselben Vorstellungen gemacht und die Klagen sofort auf sich erliegen geblieben sind. Wie denn überhaupt diese mannigfaltige Irrungen der Gemeinden Mühlhausen und Lieningen theils mit ihrer Herrschaft, theils mit den benachbarten Gemmingischen Ortschaften, aller von Seiten des Lehenhofs beschehenen Einmischungen unangesehen, nicht durch desselben Entscheidung beendiget, sondern während der Ritterschaftlichen Administration über Mühlhausen, theils in Güte theils durch Urthel und Recht geschlichtet worden sind, wovon schon oben (§. 51.) der langgedauerte Streit wegen des Büchelberges angeführt worden, und man hier nur zur Probe noch einige Urtheln vom Jahre 1727. beylegen will, welche in der Weydstrittigkeit und Frohnd bey dem Schaafhofe zu Mühlhausen zwischen Karl Dietrich von Gemmingen zu Steineck, als Herrschaft zu Neuhausen auch der Gemeinde allda, wie auch der Gemeinde zu Tiefenbronn und Friolzheim Klägern und respektive Nachbeklagten, gegen den Gemmingen zu Mühlhausen Vorbeklagten und Nachklägern: Ingleichem in der Weydstrittigkeit zwischen der Gemeinde zu Neuhausen

gegen die Gemeinde Lieningen, von dem Ritterkanton Neccar, auf eingeholten Rath unpartheyischer Rechtsgelehrten, verabfasset und publiciret worden sind. (Buchstab. Aaaa. Bbbb) Wobey man auch noch dieses zu bemerken hat, daß diese Streithändel im Jahre 1718. zu Neuhausen durch eine Direktorial-Deputation untersucht, Augenschein, Zeugenverhör und alles dasjenige veranstaltet worden, was zu Erläuterung der Sache gehören konnte, insbesondere aber, daß Nahmens des Herrn von Gemmingen zu Mühlhausen, der Stadtschreiber Wild von Pforzheim, als Anwald, der ganzen Untersuchung beygewohnet und darinn gehandelt habe, somit nicht gesagt werden könne, daß dieser Vorgang dem Hochfürstlichen Hause oder dessen Beamten unbekannt geblieben sey. Uebrigens ist auch oben (§. 24.) schon gezeigt worden, daß, wegen unbefugter Rekursen nicht nur die Gemmingischen Unterthanen mehrmalen dehortirt, sondern auch von Seiten des Ritterkantons dem Lehenhofe das Benöthigte vorgestellt worden sey, welches allezeit den erforderlichen Eindruck und die behörige Wärkung herfürgebracht hat, auch dem Kanton darüber keine Gegenremonstration oder Hinderniß entgegen gesezt worden ist.

§. 77.

§. 77.

Bey auswärtigen Beeinträchtigungen konnten die Vasallen um des Lehenherrn Beystand gar wohl nachsuchen.

Wenn nach (§. 72. und 73. des Beweises) in Strittigkeiten der Vasallen von Gemmingen und ihrer Ortschaften mit Auswärtigen und Nachbarn, welche Gränzberichtigungen und andere zu Lehen tragende Befugnisse betrafen, sich von jenen an den Lehenhof gewendet, und desselben Vermittlung und Unterstüzung sich ausgebeten worden; so sind solche Vorgänge keineswegs als eine Folge anerkannter Badischer Landeshoheit, oder Landesschuzes anzusehen, sondern aus der Verbindlichkeit des Lehenschuzes, der den Vasallen zu leisten ist, damit die Rechte in Ansehung des Lehens unverlezt erhalten werden, herzuleiten. (vorher. §. 74.) In dergleichen Irrungen mit Benachbarten, konnten die von Gemmingen, wenn solche auf ewig und auch im Consolidations-Falle gültig verglichen werden sollten, ohne Beywirkung und Genehmigung des Lehenherrn nichts vornehmen, deswegen auch aus diesem Grunde sehr natürlich war, daß derselbe dazu gezogen ward. Man hält sich daher bey den jenseits hierüber vorgebrachten Fällen nicht auf. Nur bemerket man kürzlich: 1) daß es allzu liberal gesagt sey und in dem Kommissori vom Jahre 1611. nichts davon

 stehe,

stehe, daß die Konferenz mit Wirtemberg einen integrirenden Theil der Marggrafschaft zum Vorwurf gehabt habe. 2) Daß in den Fällen, wo die von Gemmingen nicht nachgeben zu können geglaubt haben, auch nichts verglichen, sondern alles auf künftige Zeiten ausgesezet worden sey. (Ziffer CLX. der Bad. Anl.) 3) Daß in der Baustrittigkeit zu Neuhausen zwischen dem Wirtembergischen Beamten zu Merklingen und dem von Gemmingen, die Marggräfliche Unterstüzung auf Ersuchen und Anheimstellen geschehen, und es 4) auch nach Reichsgesezen (a) den Reichsrittergliedern erlaubt ist, bey hergebrachten und habenden Gerechtsamen, sich selbst und mit Beystand benachbarter Stände, (wie vielmehr aber seines gnädigsten Lehenherrns) zu schüzen und zu erhalten. Und daß 5) der Rekurs, welchen die Tiefenbronner Unterthanen im Jahre 1715. wegen der von dem Ordinario erhöheten Stollgebühren an den Lehenhof genommen, gar nicht dahin gehörig gewesen sey. Deswegen denn auch die Sache an die Ortsherrschaft, um der Gemeinde hierunter die nöthige Assistenz zu leisten und dergleichen nicht zuzugeben, remittiret worden ist.

§. 78.

(a) Capitul. Cæs. art. 15. §. 8.

§. 78.

Das Badische Geleitsrecht gehet nur auf eine bestimmte Strecke, nicht durch das ganze Gebiet.

Das Geleitsrecht, hat allerdings der Regel nach, ein jeder Stand des Reichs und jeder Unmittelbarer in seinem Territorium (a); allein es ist auch eben so bekannt und unstreitig, daß durch Verträge und Herkommen, solches auch auf anderem Grund und Boden hergebracht seyn könne, und der Schluß vom Geleitsrecht, auf die Landeshoheit unrichtig sey (b). Wie das Marggräfliche Haus zu einem Geleitsrecht auf der sogenannten Pforzheimer Strasse, welche von Pforzheim durch das Gemmingische Gebiet, in das Würtembergische ziehet, gekommen sey, darüber kann man diß Orts den Grund und Titel auch nicht angeben. Daß dieses Recht aber nicht aus der angeblich vorbehaltenen Badischen Landeshoheit fliesse, erheitert sich daraus ganz offenbar, daß auf keiner andern Strasse, deren mehrere durch das Gebiet, (als z. B. die Hauptstrasse von Pforzheim nach Calw über Steineck und Neuhausen) ziehen, Baden das Geleitsrecht hat, noch solches jemals prätendiret: Sodenn daß auf der sogenannten Pforzheimer Strasse selbst,

(a) *Pütter* Instit. Jur. publ. §. 327.

(b) *Ertel* Prax. aur. T. I. App prior p. 1287. & T. II. Apparat. 8. p. 1216. sq. *Meichsner* Decis. Cam. T. 2. Libr. 2. Dec. 4. n. 170. p. 260.

selbst, Baden nicht auf der ganzen Strasse, so weit solche auf dem Gebiete laufet, das Geleitsrecht gebühre, sondern sich solches nur bis auf einen bestimmten Ort erstrecke. Denn nach der eigenen Badischen Anführung (Ziffer CLXXVIII. der Anlagen) fängt dieses Geleit an, bey dem Weyer oder See (c) jenseits Tiefenbronn, gehet von da durch diesen Ort, bis an die Badische Gränzen Pforzheim zu. Nach dieser ganz deutlichen Beschreibung erstrecket solches sich nicht einmal bis an die Tiefenbronner Gränzen nach der Reichsstadt Weyl zu, noch von da bis an das Gemmingische Mühlhausen an der Würm, noch viel weniger von diesem bis an die Frohnmühle, so ohngefehr von dieser Seite die Gränze gegen Würtemberg ist, da doch diese alte Landstrasse ehmals und jezt von dem obgedachten See, noch durch Tiefenbronner und Mühlhauser Markung, etwa eine halbe Stunde weit, bis zu der Würtembergischen Gränze laufet. Wäre daher dieses Geleitsrecht bloß als eine Folge der Badischen Landeshoheit über das Gebiet anzusehen; so wäre kein Grund zu finden, warum es sich nicht auf diese ganze Strasse, so weit sie durch das Gebiet laufet, erstreckte. Indem nun dem Marggräflichen Hause, von Gemmingischer Seite das Geleitsrecht auf der Pforzheimer Strasse in dem Gebiete, nach denjenigen

(c) Sind jezt Wiesen und führet der Plaz dermalen den Nahmen im Friolzheimer See, oder Weyer.

gen Bestimmungen, worin es eigenem Anführen nach darinn anfängt und ausgehet, niemals widersprochen, sondern allzeit anerkannt worden; so darf man sich bey den jenseits (§. 75. des Beweises) aus ältern Zeiten angeführten und ausgeübten Fällen nicht aufhalten. Nur diese wenige Bemerkungen will man dabey hinzusezen: 1) Daß es unerweislich sey, daß das Hochfürstl. Haus Baden schon vor Erwerbung jener Orten, das Geleitsrecht daselbst ausgeübet habe. Denn wenn solches jenseits mit Bezug auf den §. 11. des Beweises geschehen will, so ist diß Orts oben (§. 37.) schon gezeigt worden, daß so wenig der Floßvergleich zwischen den hohen Häusern Würtemberg und Baden auf der Würm, sich auf das Gemmingische Gebiet erstrecke, eben so wenig solches auf das Geleitsrecht bey dem Flözen in demselben extendirt werden könne, sondern der Flozzoll sowohl, als das Geleit bey dem Flössen, so viel es Baden betrift, erst da seinen Anfang genommen habe, wo die Würm in die Badischen Gränzen getretten ist. Wie denn auch Baden kein Beyspiel anzuführen hat, wo es das Geleit auf der Würm im Gemmingischen Gebiete ausgeübet habe. 2) Ist wohl nicht genau und richtig gesagt, daß die Vasallen selbst, das Badische Geleitsrecht hätten besorgen müssen; nur so viel erhellet aus der mitgetheilten Urkunde, daß der Herr Marggraf dem Vasallen zugeschrieben, sich in guter Hut und Rüstung zu halten, damit diesem

Ge-

Geleite kein Eingriff geschehe. 3) Mag die Antwort des Pforzheimischen Obervogts von Rechler, so er den Würtembergischen Jägern gegeben, daß das Marggräfliche Haus im Hagenschieß an diesem Orte und anderswo die hohe Landesfürstliche Obrigkeit und das Geleit habe, nicht auf das Gemmingische Gebiet überhaupt erstreckt werden, welches obgesagter massen nicht im Hagenschieß, sondern vor demselben liegt. 4) Ist der neue Vergleich zwischen den Hochfürstlichen Häusern Würtemberg und Baden vom Jahre 1581. hier ganz überflüßig angebracht, weil diese anderweite Geleitsstrasse, die von Pforzheim über Friolzheim geht, gar nicht das Gemmingische Gebiet trift, sondern daran vorbey streicht.

§. 79.

Das Recht der Nacheil- und das Streifen wird ohne Nachtheil des Territorii von andern ausgeübt.

Nun will auch das Recht der Nacheile und das Streifen auf liederliches Gesindel, welches Baden zuweilen im Gemmingischen Gebiete ausgeübet hat, als ein Zeichen und Anerkanntniß der Landeshoheit (§. 76. des Beweises) vorgestellt werden. Daß, statt des Geleitsrechts in neueren Zeiten, vornähmlich das Streifen auf herrenlose und der öffentlichen Sicherheit nachtheilige Leute, eingetretten sey, ist ein unbewiesener und unrichtiger

Saz.

Saz (a). Denn die geleitliche Obrigkeit hat nicht nur das Recht, Uebelthäter auf der Geleitsstrasse zu verfolgen, sondern auch, wenn sie solche daselbst habhaft wird, zu behalten und zu strafen: dahingegen derjenige, welcher in der Nacheile und auf dem Streife einen verdächtigen, oder Missethäter auf fremdem Territorium beyfängt, der Obrigkeit und dem Gericht, wo derselbe niedergelegt worden, solchen auszuliefern hat (b). Nach den Reichsgesezen (c) und den Schwäbischen Kraysverordnungen, insbesondere derjenigen, vom Jahre 1747, welche auch von der Reichsritterschaft angenommen, und im Gemmingischen Gebiete bekannt gemacht und affigiret worden, soll sowohl bey Streifen, als Patroulliren erlaubt seyn, die Strassen, einschüchtige Oerter, Schenk- und Wirthshäuser, Wälder, auch alle Gegenden, wo etwas verdächtiges zu vermuthen,

(a) Westphal teutsches Staatsrecht Abhandl. 36. §. 11.

(b) Reichs-Absch. von 1599. §. 26. *Mynsinger* Cent 2. observ. 28. Schon in ältern Zeiten und in Gefolge des Vereins des Schwäb. Bundes vom Jahre 1488. war die Nacheile der Frevler in ein fremdes Gebiet den Bundsverwandten erlaubt, jedoch jedem Theil an seiner Obrigkeit, Herrlichkeit, Gerechtigkeit und Freyheit unbeschadet. Burgermeister Thes. jur. equestr. T. II. p. 314. *Datt* de Pace publ.

(c) Besagter Reichs-Absch. §. 22. *Pütter* Instit. Jur. publ. §. 450. sq. *Ertel* Prax. aur. T. I. cap. XV. observ. 2. & 5.

muthen, die Jurisdiktion möge auch hingehören, wo sie wolle, zu durchsuchen, durchzustreichen, und die Verdächtigen zu verfolgen, ohne daß dadurch jemand an seinen Rechten und Gerechtigkeiten, wie sie auch immer Nahmen haben, präjudicirt, oder solches für eine Verlezung des Territorii gehalten werden möge. Nach diesen Verordnungen hat sowohl das Fürstliche Haus Baden das Recht, in das Land eines benachbarten Reichsstandes, oder in einen Reichsritterschaftlichen Ort, wo etwas verdächtiges zu vermuthen, einen Streif thun zu lassen, als umgekehrt der benachbarte Stand, oder das Reichsritterschaftliche Mitglied aus seinem unmittelbaren Ort, in die Badischen Landen. Wie denn die Fälle schon öfters vorgekommen sind, daß die Mannschaft der Gemmingischen Ortschaften, bey solchem Anlaß, wo verdächtigen Personen nachgespüret und nachgefolget worden, in die Hochfürstl. Badischen benachbarten Ortschaften gestreifet hat, wovon man nur einen ganz neuen Fall vom Jahre 1781. anführen will, wo in Kraft des Streifberichts (Buchstab Cccc) die Mannschaft nach Huchenfeld, einem an das Gebiet gränzenden Badischen Ort gezogen ist. Nach des Löbl. Schwäbischen Krayses Schlüssen, ist bey Veranstaltung eines allgemeinen Streifes erforderlich und gewöhnlich, daß den Benachbarten von dem Vorhaben eines Streifes Nachricht gegeben, und sie ersucht werden sollen, diese

Vor-

Vorkehrung durch ebenmäßiges Streifen mit zu befördern. So gab auch im Jahre 1747. das Oberamt Pforzheim dem von Gemmingen von der Veranstaltung eines allgemeinen Streifes Nachricht, mit dem Beysaz, um beliebigen Falls, in Dero Gebiet, die nähmliche Vorkehr machen zu können. (Buchstab Dddd). Und im Jahre 1749. schrieb abermals gedachtes Oberamt, an den von Gemmingischen Beamten hierüber in folgender Weise: daß, da in Gefolg des Krayßschlusses, der Herr Marggraf den Befehl ertheilt, unter jedesmaliger Kommunication mit der Nachbarschaft, den Streif vorzunehmen; so mache man hiervon, mit dem dienstfreundlichen Ansinnen, die Eröfnung, solchen Streif durch die Gemmingischen Amts-Untergebenen an den Gränzen zu gleicher Zeit mit vornehmen zu lassen, auch ward sich darüber zur Reciprocität erbotten. (Buchstab Eeee). Wie übrigens obgedachten allgemeinen Reichsgesezen sowohl, als des Löbl. Schwäbischen Krayses Verordnungen es gemäß ist, daß wenn auf einem Streife verdächtige Personen beygefangen worden, solche mit den bey ihnen erfundenen Sachen jeder Orts Obrigkeit, so die Malefiz- und Kriminal-Jurisdiktion hat, ausgeliefert werden sollen, also hat auch solches das Hochfürstliche Haus Baden, gegen die von Gemmingen beobachtet. Dieses zeiget sich aus den neuesten Fällen, wovon in der Anlage Ziffer CXCI. des Badischen Beweises, selbst ein

ein Beyspiel angeführet, und hier noch ein anders vom nähmlichen Jahre (Buchstab Ffff) beygeleget wird. Aus welchem allem denn sich zu Tage leget, daß unter der Nacheile das Marggräfliche Haus niemals etwas gesucht habe, noch suchen können, vielmehr selbst darunter ganz deutlich zu erkennen gegeben habe, in welchem Verhältniß das Gebiet gegen Baden angesehen werde.

§. 80.

Ueber einen Straſſenbau im Gebiete hat Baden keine Anordnung zu machen.

Es ist nach diesen Umständen fast überflüßig, über die (§. 76. des Beweises) angeführten Exempel, wo von Badischer Seite in neuern Zeiten, gegen das liederliche Gesindel in das Gebiet gestreifet worden, etwas zu sagen. Auffallend ist es gleichwol, daß hierbey zuerst der Fall, wo im Jahre 1708 der Badische Amtmann Meyer, das Kaiserliche Badische Regiment, durch das Gebiet geführet haben soll, angezogen worden. Vielleicht sollte dieses Beyspiel zum vorherigen §., wo von dem Geleitsrechte die Rede war, kommen, doch dahin hätte es auch nicht gepasset. In dem angezogenen Berichte der Freyfrau von Gemmingen wird gesagt: Sie habe den Amtmann Meyer zu Pforzheim, aus Gelegenheit des neuerlichen Heruntermarsches des Kaiserlichen Badischen Regiments, ersucht, einen

Plaz

Plaz zu Neuhausen zu besichtigen. Warum nun derselbe bey dem Marsch oder diesem Regiment sich befunden, darüber will man sich den Kopf nicht zerbrechen. Es können vielerley Ursachen gewesen seyn, vielleicht war er ein vom löblichen Schwäbischen Kreyse bestellter Marsch-Commissarius, vielleicht hatte er andere Privat-Angelegenheiten. Um einen Geleitsactum auf der Neuhauser Strasse auszuüben, wo Baden ohnehin das Recht dazu nicht hat, war er wenigstens nicht zugegen. Daß im Jahre 1718. der von Gemmingen zu Mühlhausen, dem Oberamt Pforzheim, die bey ihm eingezogenen Zigeuner ausgeliefert, darüber wird die Furcht, solche selbst zu bestrafen, zum Grunde angegeben. Es findet sich aber keine Spur solcher Ursache in des von Gemmingen Schreiben, und können auch mancherley andere gute Gründe dazu gedacht werden. Es sey aber auch die Furcht die Veranlassung gewesen, so liegt hieran gar nichts. Denn er war als peinlicher Gerichtsherr befugt, solche selbst zu strafen, und da er sie nun auslieferte, so geschah solches gegen einen Revers. Uebrigens ist doch hierbey noch wohl zu bemerken, daß der von Gemmingen zu Mühlhausen, die bey ihm eingefangenen Zigeuner, bis nach Tiefenbronn geliefert hatte, wovon sich keine andere Ursache denken lässet, als weil das Badische Geleitsrecht nicht bis nach Mühlhausen, sondern nur bis nach Tiefenbronn und etwas darüber, an den Friolzheimer See gehet:

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Welches dasjenige noch mehr bestärket, was (§. 78. vorher) man davon angeführet hat. Wenn im Jahre 1726. und 1744. verdächtiges Gesindel in einem Streife auf Gemmingischem Gebiete beygefangen und in Pforzheim proceßiret worden, so lässet sich bey dem ersten Fall nichts anders gedenken (§. 79.), als daß die Streifer den Beyfang der Ortsherrschaft angezeigt, und diese solches überlassen habe; bey dem zweyten Fall kann die nähmliche Ursache statt gehabt haben, oder man hatte solche auf der Geleitsstrasse gefangen genommen, wo es keiner Anzeige und Ueberlassung bedurfte. Bey dem Vorfall, wo Marggräflicher Seits ein Streif nach Mühlhausen vorgenommen ward, hatte man Gemmingischer Seits nicht die Absicht, die Streifgerechtigkeit zu widersprechen, sondern daß von dem Streife, wie doch von dem Herrn Marggrafen dem Oberamt Pforzheim anbefohlen war, vorher keine Nachricht gegeben worden, darüber fand sich der von Gemmingen beschweret, ließ auch deswegen von seinem Beamten eine Protestation einlegen, und auf den, von des Herrn Marggrafen Durchlaucht, ihm deswegen zugegangenen Verweis, machte er seine Gegenvorstellung, und widersprach der hierunter gegen die Absicht des Herrn Marggrafen vorgenommenen Neuerung bey dem Streifen. (Buchstab Gggg) Es folget aber daraus keine Badische Landeshoheit über das Gebiet, und so lange dieses Hochfürstliche Haus die Pfandschaft von Mühl-

hausen

hausen und Lieningen hat, ist es ohnehin befugt, als hohe Pfands-Herrschaft daselbst zu Streifen und Haus-Untersuchungen vornehmen zu lassen. Wenn endlich noch aus dem Rechte der Nacheile, oder auch aus dem Geleitsrecht, der Marggräfliche Befehl an den Oberforstmeister von Gaißberg bey einem vorgewesenen aber nicht zu Stand gekommenen Strassenbau durch das Gebiet, hergeleitet werden will, so hätte doch zuvorderst bedacht werden sollen, daß das Geleitsrecht auf einer Strasse, welches seinem Zweck nach nur auf die Sicherheit der Reisenden und paßirenden Güter gerichtet ist, nicht auf die Errichtung einer Chaussee gezogen werden könne (a). Daß das Geleitsrecht zwar ein Theil und Stück des Wegregals sey, doch aber nicht alles Recht bey öffentlichen Strassen ausmache, und daher ein falscher Saz sey, wenn behauptet werden wollte, das Geleitsrecht führe das Eigenthum des Weges selbst, oder sonstige Gerechtsame, die über öffentliche Strassen ausgeübet werden können, mit sich (b). Hiernächst hatte wohl die Hochfürstliche Regierung selbst, als sie gedachtem Oberforstmeister den Auftrag machte, mit dem von Gemmingen, wegen der Errich-

 tung

(a) Joh. Aug *Reuß* Tract. de viar. publ. munitione vulgo Chausseebau §. 59. Westphal deutsches Staatsrecht. Abh. 36.

(b) Ebenderselbe Abhandl. 35. §. 8. 18. 19. Strubens Bedenken 4. Th. n. 19.

tung einer Chaussee von Pforzheim durch das Gebiet, über Herrenberg nach Rothenburg zu traktiren, nicht die Absicht, sich bey der projektirten neuen Strasse in dem Gebiete etwas besonders anzumassen. Der von Gaisberg korrespondirte darüber mündlich und schriftlich mit dem von Gemmingen, und suchte ihn zu disponiren, durch das Gebiet ebenmäßig chaussiren zu lassen. Dieser erboth sich, an die Strasse anzubinden, wenn man mit den übrigen Nachbarn darinn übereinkommen und es damit ein Ernst würde. Der Oberforstmeister mochte dieses einberichtet haben, und des Herrn Marggrafen Durchlaucht bezeugten Ihr höchstes Wohlgefallen, daß der von Gemmingen, den ihm, an solcher Chaussee, zukommenden Distrikt fertigen zu lassen bereitwillig sey, und trugen dem von Gaisberg auf, dem Vasallen anzuzeigen, wo er mit solcher Chaussee anzuschliessen habe, wobey er, Oberforstmeister, sein Aufsehen dahin zu nehmen hätte, daß diese Strassen-Arbeit, so wie in Pforzheimer Markung geschehe, gleichförmig möge vollführet werden: Woraus denn schon gar eine Oberaufsicht hergeleitet werden will. Es ist aber dieser Wegbau bisher nicht zu Stand gekommen, auch davon keine weitere Rede gewesen.

§. 81.

Baden hat niemals Judenschuz auf das Gebiet ertheilet.

Das Recht Juden aufzunehmen war allerdings ehmals ein Reservatrecht der Kaiser, welches nach und nach, entweder durch Privilegien, oder durch das Herkommen an die Stände des Reichs und auch an die unmittelbare Reichsritterschaft gediehen ist (a), so daß anjezt jeder Landesherr, oder Unmittelbarer auf seinen immediaten Gütern, sich befugt glaubet, Juden aufzunehmen, und dieses auch ohne den mindesten Anstand thut, wofern ihm nicht entweder Verträge oder andere Ursachen im Wege stehen (b). Wenn man nun erwäget, aus welchem Gesichtspunkt die von Gemmingen im XVII. und noch im gegenwärtigen Jahrhundert die jüdische Nation angesehen, so ists kein Wunder, und ihrer eigenen Gesezgebung ganz angemessen, daß sie niemals Juden aufnehmen wollen. Sie verbothen noch im Jahre 1704. ihren Unterthanen bey ernstlicher Strafe, mit keinem Juden sich in Handlung einzulassen, weder mit Kaufen, Verkaufen, Tauschen, Wechseln, wie das Nahmen

 haben

(a) R. Policey-Ordn. von 1548. tit. 20. von *Selchow* Elem. Jur. publ. §. 462. Edit. 1769.

(b) Einige Reichs-Städte sind dergestalt privilegirt, daß etliche Meilen um selbige herum, keine Juden sollen geduldet werden. *Ærtel* Prax. aur. T. I. L. 2. c. 8. p. 835.

haben möchte, wo dawider gehandelt würde, solle dasjenige, so entweder verſezet, oder kaufsweis verhandelt worden, der Obrigkeit verfallen seyn, auch der Kontravenient mit allem Ernste abgestraft werden. (Buchstab Hhhh) Nach diesen Grundsäzen konnte ohne Widerspruch und Gefährde nicht wohl ein Jude im Gebiete aufgenommen werden. Gleichwohl machte im Jahre 1713. der übelhausende und einige Jahre nachher unter Reichsritterschaftliche Administration gesezte Friedrich Karl von Gemmingen die Spekulation, einige Juden in Tiefenbronn auf 20. Jahre lang aufzunehmen, und ihnen den Schuz zu geben. Die Gemeinde klagte hierüber in der Folge bey dem Kanton Neccar (Buchstab Iiii), und man würde auch derselben in Wegschaffung der Juden willfahret haben, wenn der Schuz von der Herrschaft nicht auf 20. Jahre ertheilet worden wäre, wozu die Gemeinde kraft des Verglichs vom Jahre 1715. gewilliget hatte. Und wenn nach diesem Vergleich der gedachte von Gemmingen der Gemeinde versprochen, keinen Juden mehr aufzunehmen, weil ohnedem die Aufnahme derselben von Lehenherrlicher Willkühr allein abhange, so war dieses theils widersprechend, weil bey der Aufnahme und Schuzertheilung er den Lehenherrn nicht gefragt hatte, theils ein Irrthum, weil dieses mit der Lehenschaft keinen Zusammenhang hatte, überhaupt aber er durch eine solche Aeusserung der Nachkommenschaft kein Präjudiz zuziehen konnte.

Wenn

Wenn übrigens der Jude Schmay Isaak von Tiefenbronn bey dem Lehenhofe, nicht wie angeführet wird, um Verlängerung des Schuzes, sondern beschwerdweise, daß die Vormundschaft ihm den von dem von Gemmingen auf 60. Jahre verlängerten Schuz nicht halten wolle, unbefugter Weise eingekommen war, so stellte jene dagegen in einem noch vorhandenen Berichte vor, daß diese Sache nicht dahin, sondern vor Sie allein gehörig sey, auch ward der Jude vom Lehenhofe abgewiesen. Freylich, wenn der Fall so geartet gewesen wäre, daß die im Gebiete befindliche Juden den Schuz von Baden erhalten hätten, und der Vasall sie dulden müssen, so ließ sich eher daraus eine nachtheilige Folge ziehen.

§ 82.

Im Gebiete ist das Badische Meß, Maaß und Gewicht nicht gebräuchlich, und die Herrschaft hat das Recht hierinn Ordnung zu ertheilen.

Das Recht über Ehle, Maaß und Gewicht könnte man in gegenwärtigem Fall gar wohl als ein Kennzeichen des Territorialrechts gelten lassen. Im Gemmingischen Gebiete ist wenigstens das Badische Meß, Maaß und Gewicht, so lang man denken kann, nicht gebräuchlich. Das Ehlenmeß daselbst ist das grosse Meß, welches genau mit dem Würtembergischen übereinstimmet, da hingegen das Ehlenmeß im Badischen kleiner ist. Mit dem

Holz- Heu- Oehmd- und Feldmeß hat es ganz die nähmliche Beschaffenheit: im Badischen ist es geringer. Das Fruchtmeß ist willkührlich, nachdem man auf ein oder das andere Meß kontrahiret hat. Nur die Gülten werden nach dem Badischen Meß eingezogen. Das Gewicht ist in dem Gebiete von uralten Zeiten her das schwehre Gewicht, welches mit dem Würtembergischen übereinstimmet, wogegen das Badische leichter ist. Dieses alles zeiget die Anlage. (Buchstab Kkkk) Ja sogar dieses, daß wenn auf dem Markt zu Tiefenbronn, oder sonst ein fremder Krämer, nach einem andern Meß, als daselbst gebräuchlich, freventlich ausmessen wollte, er darum gestraft werde. Eben so ward es auch in alten Zeiten mit der Geldwährung verschieden gehalten, wo bald nach dieser, bald nach einer andern Währung kontrahiret ward. Der oben (Buchstab B) angeführte Kaufbrief vom Jahre 1432, welcher im Gebiete errichtet worden, zeiget, daß nach Würtembergischer Geldeswährung abgeschlossen worden sey. Daß aber die Orts-Herrschaft das Recht habe, Meß, Maaß und Gewicht im Gebiete zu geben, das besaget das Tiefenbronner Vogtbuch vom Jahre 1704. (Buchstab Llll) womit übereinstimmet das ältere vom Jahre 1530. in den Worten: „Die Mezger, Wirth, Weber, „Becken und andere, so dergleichen Sachen „gebrauchen, sollen jederzeit dasjenige Meß, „Maaß und Gewicht, so ihnen von der „Obrig-

„ Obrigkeit gegeben wird, recht und just „ behalten." Zur Aufsicht hierüber werden zween Männer, einer aus dem Gerichte, der andere aus der Gemeinde verordnet. Bey dem Gewichte des Brodes, als dem, worauf es am meisten ankommt, soll den Beschauern das Gewicht gegeben werden, nicht wie es in dem Badischen, sondern, welches wohl zu bemerken, in der benachbarten Reichsstadt Weyl und im Zellemer Amt, so Würtembergisch ist, gehalten wird.

§. 83.

Was dagegen jenseits beygebracht worden, beweiset nichts.

Nach diesen erwiesenen Vordersäzen darf man bey dem, was (§. 78. des Beweises) wegen des allgemeinen Gebrauchs des Pforzheimer Maases im Gebiete gesagt worden, ganz kurz seyn. Wenn in der Munderkinger Verein vom Jahre 1560. verordnet worden, daß man alle Neuerung und Beschwerden, welche gegen die beschriebenen gemeinen Lehensrechte und alten deutschen Lehensgebräuche seyen, nicht einführen lassen, auch unerfolgt Rechtens, mit solchem Lehen keines Reichsstandes Maaß, Meß und Gewicht annehmen, oder sich beladen und aufdringen lassen wolle; so lautet dieses etwas anderst, als es jenseits angeführet wird, und ist darinn nichts Nachtheiliges für die Lehenherrn zu finden.

Bey dem Gemmingischen Gebiete hatte diese Verordnung auch ausser diesem keinen Einfluß, weil schon im Jahre 1530, also 30. Jahre vorher durch das Vogtbuch bestimmet war, daß hierunter die Maasgab von der Ortsobrigkeit abhänge. Wenn im Jahre 1358. zwey Pforzheimer Bürger eine Gülte zu Lieningen haftend kaufen und verkaufen, und dabey des Pforzheimer Messes gedenken, so konnte dieses darum wohl geschehen, weil sie als Bürger daselbst dieses Meß am besten kennen müssen. Das aber ist doch dabey merkwürdig, daß sie ausdrücklich des Pforzheimer Messes erwähnen, welches unnöthig gewesen seyn würde, wenn in Lieningen dieses Meß das gewöhnliche gewesen wäre: Bey welchen Umständen, gerad das Gegentheil von dem wahrscheinlich wird, was damit erwiesen werden will. Und wenn auch in noch mehrern alten und neuern Kontrakten der Fürstlich Badischen Währung und des Fruchtmesses gedacht worden wäre, so zeiget lezteres nichts anders, wie im vorigen §. gedacht worden, als daß das Fruchtmeß, ausser bey Gülten, im Gebiete willkührlich sey, und es darauf ankommt, auf welches Meß kontrahiret werde, und daher die Sicherheit erfordert habe, das Meß zu benennen, nach welchem der Akkord abgeschlossen werden sollte, weil das Badische Fruchtmeß im Gebiete nicht das alleinige und unveränderliche ist. Uebrigens zeigen die jenseits angeführten Urkunden nichts weniger, als daß den Vasallen die Befugniß,

fugniß, Maaß und Gewicht zu bestimmen und zu ändern, nicht zustehe. Denn es ist vor dem Lehenhofe nur so viel verglichen worden, daß das Ohmgeld, ohne Bewilligung der Unterthanen, nicht erhöhet, oder, welches auf eins hinaus lauft, die Maaß nicht geringer, das heißt z. B. das auf die 10te Maaß gesezte Ohmgeld sollte nicht auf die neunte oder achte Maaß herabgesezt werden. Es ist daher offenbar in dem Sinne nicht, wie der jenseitige Schriftsteller vermeinet, verordnet worden, daß ohne der Unterthanen Willen nicht sollte das Maaß geändert werden können. Denn wenn dieses auch noch jezt geschähe und eine geringere oder grössere Maaß bey flüßigen Dingen von der Obrigkeit eingeführet würde, so bekäme sie doch nicht mehr und minder Ohmgeld, als vorher.

§. 84

Und die Unmittelbarkeit des Gebiets bestehet.

Nach dieser angestellten Prüfung und Widerlegung der von dem Badischen Schriftsteller dem Hochfürstlichen Hause beygelegten Landeshoheit, welche durch die eigene Anerkanntnisse der Vasallen, durch die Gesezgebung, Gerichtbarkeit, dem Landesschuz, Geleit, Judenschuze, der Bestimmung des Maasses und Gewichts gezeigt werden wollen, ergibt sich nun vielmehr, daß ausser der Lehensverbindung und den daraus fliessenden Rechten, dem Lehenherrn

herrn von anderweiten Befugnissen über das von Gemmingische Gebiet nichts weiter beygelegt werden könne, als das durch einen besondern Vertrag bestimmte Appellationsrecht von den Gerichten des Vasallen in bürgerlichen Sachen an das Marggräfliche Hofgericht, sodann aber noch das Geleitsrecht auf der sogenannten Pforzheimer Strasse in dem Gebiete, so weit als dessen Bestimmung und Gränzen nach der eigenen jenseitigen Vorlegung reichen. Welche hohe Gerechtsame, (die aber gezeigtermassen noch keine Landeshoheit und Subjektion bewürken,) von den Vasallen so wenig bisher mißkannt worden, daß sie solche auch in Zukunft jederzeit zu respektiren wissen werden. Alle übrige Ansprüche und Anmassungen aber können als unerweislich nicht eingeräumet werden. Daß die Verleihung einzelner Regalien nicht die Begebung aller involvire, will man nicht widersprechen. Wo aber, wie bey den von Gemmingischen Ortschaften, zuerst mit benannten Rechten und Regalien, hernach mit dem allgemeinen Ausdrucke: und allen andern Gerechtigkeiten Zu- und Inngehöigen nichts ausgenommen, wie solche der Herr Marggraf selbst inngehabt und genossen, die Begebung erfolgt ist, da ist eine Universalität und Umfang von Rechten vorhanden, und von nichts weniger als einzelnen Regalien die Rede. Daß auch seit der Lehensbegebung die Vasallen und Ritterschaft sich in dem Besize dieser Befugnissen erhalten haben, und bey vorgekommenen

Be-

Beeinträchtigungen mehrmalen Reichsoberstrichterlich geschüzet worden, das hat man oben und bisher durch die ganze Abhandlung gezeiget. Weswegen man sich bey den Folgerungen und Widerholungen, welche (§. 79. 80. und 81. des Beweises) vorkommen, nicht weiter aufzuhalten gedenket, wie denn auch die jenseits angeführten Staatsrechtslehrer, Lynker, Struben, Engelbrecht, Moser und andere, nach ihren Grundsäzen und deren Anwendung auf das Gebiet, wie schon oben mehrmals gezeigt worden, die Unmittelbarkeit desselben weit mehr darthun, als daß sich, nach ihren Lehren, auf eine Badische Landeshoheit und Subjektion der Schluß ziehen ließ. Wenn übrigens in dem Hochfürstlich Badischen sogenannten Beweise an mehreren Orten und auch hier von dem Badischen Eigenthum des Gebietes, und von dessen Unterthanen, als eigenthümlich Badischen Unterthanen, auch von dem Lehenherrn als Eigenthumsherrn, der Ausdruck anzutreffen ist, so kann nach den Lehensgesezen und Rechtslehrern dieses Eigenthum des Lehenherrn bey den verliehenen Lehen nichts anders seyn noch etwas anders anzeigen, als das Dominium Direktum des Lehenherrn, welches man im Deutschen öfters durch das Obereigenthum ausdrückt, so in einem Theil des Eigenthums, das bey Verleihung des Dominii Utilis vorbehalten worden, bestehet (a), allen Lehen

(a) 2. Feud. 23. §. 2. *Boehmer* Princip. Jur. feud.

Lehen gemein ist, und daher bey den von Gemmingischen Lehen, die noch dazu nach den Lehenbriefen ein rechtes Erblehen sind, nichts besonders bedeuten.

§. 85.

Weder die Vasallen, noch die Ritterschaft haben jemals die Lehenherrlichen Rechte angetastet.

In dem vierten Kapitel des Badischen Beweises, wird sich nun auf die Folgen gelenket, welche die jezige Verfassung des Rittervereins auf das Gemmingische Lehen gehabt haben solle, worüber man sich auch diß Orts kürzlich zu äussern hat. Wenn der jenseitige Schriftsteller, nach der weitläuffigen Ausführung der vermeintlich Hochfürstlich Badischen Landeshoheit über das Gebiet, dafür hält, es sey mit Billigkeit zu erwarten, daß die Vasallen, weil sie beträchtliche Güter zu Lehen trügen, und dafür wenige Dienste mehr zu leisten hätten, die Marggräfliche Vorbehaltsrechte, (das ist, die prätendirte Landeshoheit,) nach ihren Lehenpflichten unangetastet lassen, und gegen jedermann selbst behaupten und vertheidigen würden, (§. 82. des Beweises) so glaubet man vielmehr diß Orts, daß, nachdem die ursprüngliche Beschaffenheit dieses Gebietes, und die von

feud. L. 1. S. 1. c. 1. §. 35. ubi: Dominium directum consistit in *parte proprietatis* in concedendo dominio utili reservata. *Cragius* Jus feud. L. 1. tit. 9. §. 5. p. 74.

von åltesten Zeiten hergebrachte, auch selbst im Widerspruche gegen Baden behauptete Unmittelbarkeit desselben zur Genůge (oben Abschnitt I.) gezeiget, und die vermeintlichen Grůnde der Badischen Landeshoheit genugsam widerleget worden, es einem unbefangenen und erleuchteten Publikum ganz unerwartet und unbegreiflich seyn werde, wenn man den Freyherrn von Gemmingen und ihrem besizenden Gebiete in neuern Zeiten eine Landsasserey aufdringen mögen. Ob die erste Lehensbegebung den Marggråflichen Hausgesezen zuwider gewesen sey, darůber hat man schon (§. 41.) sich geåussert, und waltet darůber dermalen die Frage nicht vor: Daß in neuern Zeiten, nach dem im Reiche glücklich zu Stand gebrachtem Landfrieden, und Errichtung der höchsten Reichsgerichten, die Lehendienste der Vasallen nicht mehr so håufig vorkommen (a), kann keine Ursache abgeben, den Nachkommen des ersten Vasallen, die durch desselben Verdienste erworbenen und auf sie gebrachten Rechte zu schmålern, oder sie zu etwas zu vermögen, wozu sie nach dem Lehenkontrakte und den gemeinen Lehenrechten nicht verpflichtet sind. Dieser Grund, der in heutigen Zeiten weniger gewordenen Lehendiensten, wåre auch so allgemein, daß er nicht nur die Vasallen vom unmit-

(a) Die betråchtlichen Vortheile und das Ansehen, welches noch heut zu Tage ein Lehenhof von seinen Vasallen hat, sind doch wohl nicht zu verkennen.

mittelbaren Adel, sondern auch eben sowohl Höchst und hohe Stände, welche von ihren Mitständen Lehen tragen, treffen müßte. Keine Folge der Lehenpflicht ist es, seinen Lehenherrn zugleich als Landesherrn des Lehens zu erkennen, und wo der Lehenherr in Deutschland zugleich der Landesherr des Vasallen ist, da liegt fürwahr der Grund nicht in der Lehenpflicht, sondern in einem ganz andern Titel und den partikular Territorial-Rechten mehrerer deutschen Länder (b). Die Reichs-Ritterschaft am Neccar hat sich auch niemals beygehen lassen in einer Sache, die die Lehen betroffen, wenn die Lehenherrliche Gerichtbarkeit gegründet war, sich einzumischen. Nur in den Fällen, wo jene Jurisdiktion, auf andere dahin nicht gehörige Sachen, unbefugt ausgedehnet werden wollte, und den Ritterschaftlichen Gerechtsamen, wider die Reichsgeseze und Kaiserlichen Aufträge zu nahe getreten worden, hat sie sich, nach ihren obhabenden Pflichten, dabey benommen. Es wird nun darauf ankommen, ob der sehr harte, aber auch eben so unverdiente Vorwurf, daß theils einige Vasallen, gegen die ihrem Lehenherrn schuldige Pflicht gehandelt, theils mehr und noch öfters die Ritterschaft, um die Vasallen von ihrer schuldigen Treue abzuführen, keine Wege unversucht gelassen habe, gerechtfertiget und erwiesen werden könne.

§. 86.

(b) *Boehmer* Princip. Jur. feud. §. 218. sqq.

§. 86.

Die Munderkinger Verein hat keinen Einfluß auf das Gebiet gehabt. Es bestund in seiner Unmittelbarkeit schon vor derselben.

Die erste Gelegenheit zu künftigen Eingriffen, soll (§. 83. des Beweises) die Rittervereín zu Munderkingen vom Jahre 1560. gegeben haben. Und wie denn dieses? Die Mitglieder derselben hätten sich für ihre Person für unmittelbar ausgegeben. Das waren sie auch. Sie gaben sich aber dafür schon hundert und mehr Jahre vorher aus, als sie sich in die Verein St. Georgen Schilds einliessen, dem grossen Schwäbischen Bunde beytraten, und wurden dafür von Kaiser und Reich, insbesondere auch von denjenigen Ständen, die in diesem Bunde mit begriffen waren, erkannt. (oben §. 4. 5. 11. 12.) Die persönliche Unmittelbarkeit der Freyherrlich von Gemmingischen Familie Hagenschiesser und anderer Linien, macht ihnen Niemand, selbst nicht das Hochfürstliche Haus Baden strittig, erkennet solche vielmehr ganz deutlich (§. 87. des Beweises) an. Daß in der besagten Munderkinger Verein, die Mitglieder, mit Vorbehalt der den Lehenherrn schuldigen Treue, sich verbanden, „alle Neuerungen und Beschwerden, so „viel sich geziemet und möglich, die den alten „deutschen Lehengebräuchen öffentlich und „wissentlich zuwider, wofern dergleichen „künftig eingeführt werden wollten, vermei-

„ den, auch mit solchen Lehen, ohnerfolgt „ Rechtens, keines Reichsstandes Landesord- „ nung, Landrecht, Maaß, Meß, Gewicht, „ und was der Fürstlichen Obrigkeit anhängt, „ auch die recht Lehensherrlichkeit nicht berüh- „ ret, anzunehmen, sich beladen, noch zuzu- „ lassen,“ darinn kann nur der wohl etwas anstößiges finden, der das Daseyn des unmittelbaren Adels vernichtet wünschet. Aus dem Lehenskontrakte und den Lehenrechten folget doch nicht, daß der Lehemann sich müsse Neuerungen und Beschwerden aufdringen lassen, und eben so wenig daraus eine Verbindlichkeit, des Lehenherrn Landrecht, Ordnung, Maaß und Gewicht anzunehmen. In Absicht auf das Gemmingische Gebiet haben schon lange vor der Munderkinger Verein, das Badische Landrecht und die Landes-Ordnung keinen Eingang gehabt, sondern dasselbe war mit eigenen Statuten und Ordnungen schon vorher versehen (§. 16. 17. 18. 53. 54. 55.) und eben so verhielt es sich mit Meß, Maaß und Gewicht, (§. 82. 83.) daß also wenigstens bey demselben nicht anschlägt, es sey bey der Verein zu Munderkingen, Zweck gewesen, dem Lehenherrn, jeden Ausübungs-Akt ihrer Obrigkeit zu widersprechen, und mit Prozessen zu erfechten. Eben so wenig konnte es anstößig seyn, wenn in dieser Verein bestimmt ward, man sollte „ die Ritterlichen hergebrachten „ Regalien, Exemtionen, Freyheiten, Ober- „ herrlichkeiten, alte deutsche Lehensgebräu-

„ che

„ che 2c. und weil etliche Mitglieder besonderer
„ Stände konditionirten Gerichtbarkeit zum
„ Theil verwandt, mit Bestimmung, welcher
„ Gestalt einem jeden, auf seinem Territorio,
„ Grund, Boden und Distrikt alle Obrigkeit
„ gar, oder zum Theil gehörig, mit Fleiß,
„ Besserung und Zuthun desjenigen, so aus
„ Grund der Rechten hinzugethan werden
„ möchte, in Schriften verfassen und aufzeich-
„ nen." Ist doch jedem Privato erlaubt, die Rechte und Verbindlichkeiten, welche er sowohl in Ansehung seiner Person, als seiner Güter hat, mit Zuthun desjenigen, so aus Grund der Rechten beygefügt werden kann, selbst aufzuzeichnen, oder von einem andern verfassen zu lassen. Dergleichen Verzeichnisse benehmen dem dritten sein Recht nicht und wenn solche, wegen ihres Alterthums, oder sonstiger Unverdächtigkeit gebraucht werden, so sind solche nur eine Beyhülfe, welche durch andere Gründe unterstüzet werden müssen. Dem Fürstlichen Hause Baden ist doch noch kein solches Verzeichniß vorgekommen, worinn sich die Vasallen etwas beygelegt hätten, wozu sie nicht befugt gewesen wären. Diese haben sich hierunter jederzeit auf ihre Lehenbriefe, Vogt- und Lagerbücher, die jenseits alle wohl bekannt sind, und anerkannt worden, die gemeinen Reichsrechte, auch den ohnvordenklichen Besiz berufen, wenn sie ein Recht gegen ihren Lehenherrn zu vertheidigen hatten. Es ist also und bleibet eine unbewiesene und unge-

gründete Vorspiegelung, wenn die aus der Rittervereln jenseits angezogenen Stellen, sowohl überhaupt, als in Absicht auf die von Gemmingischen Lehen dahin angezogen werden wollen, als wenn es damit die Absicht gehabt hätte, Landesfürstliche Rechte zu untergraben, oder die Gerichtbarkeit, welche dem Lehenherrn in wahren Lehensachen gebühret, auf Schrauben zu stellen. Wie denn auch die eigentliche konditionirte und paktirte Badische Gerichtbarkeit, bey den Lehen-Orten, nähmlich die bestimmte Appellation allezeit anerkannt worden ist.

§. 87.

Dieser Verein hat den Lehenherrn und Niemand an seinen Rechten etwas benommen.

Es ist übrigens im allgemeinen ein längst erwiesener Saz, daß die Reichs-Ritterschaft in Schwaben, schon lange vor der Munderkinger Verein ihre Verfassung gehabt, und daß durch dieselbe weder den Befugnissen der Reichsständen überhaupt, noch insbesondere der Lehenherrn eingegriffen worden sey (a), son-

(a) Vertheidigte Freyheit und Unmittelbarkeit der Reichsritterschaft Th. 1. Abschn. 2. S. 481. sqq. und S. 542. u. f. Selbst der gewiß der Ritterschaft nicht sehr günstige, doch sonst unpartheyische J. J. Moser in seinen vermischten Beyträgen zu Reichsritterschaftlichen Sachen St. 1. §. 32. S. 62. u. f. zeiget dieses,

sondern es dabey bloß darum zu thun gewesen, sich bey den von Alters hergebrachten Rechten, Freyheiten und Unmittelbarkeit zu erhalten. Die weit älteren Vereine der St. Georgen Schilds Gesellschaft, welche einen nicht unbeträchtlichen Theil des auf Kaiserlichen Befehls zusammen getrettenen Schwäbischen Bundes ausmachte, bestimmten fast ein Jahrhundert vorher schon die Befugnissen und Immedietät der Bundsverwandten überhaupt, und also auch der adlichen Mitglieder in Schwaben, welche demselben beygetretten waren (b). Ja die Reichsgeseze und Reichsabschiede (c), wie auch insbesondere der gesammte Hochlöbliche Schwäbische Krayß, somit auch das Hochfürstliche Haus Baden selbst, haben lang vor der Munderkinger Verein die Unmittelbarkeit des Schwäbischen Reichsadels anerkannt. (d) Auf dem Reichstage zu Worms vom Jahre

ses, verbunden mit desselben Geschichte der Reichs-Ritterschaft unter Kaiser Max I. und Karl V. in den vermischten Nachrichten von Reichsritterschaftl. Sachen. St. V. Abh. 1.

(b) *Datt* de Pac. publ. L. II. cap. 3. p. 234. & cap. XI. p. 316. cap. XII. p. 317. cap. XIV. p. 325. sqq. cap. XV. p. 331. sqq. cap. XVI. p. 337. sqq. cap. XVIII. p. 349.

(c) Vertheidigte Freyheit ꝛc. T. II. p. 3 sqq. wo die Reichsgeseze in chronologischer Ordnung gestellt und ausgezogen worden.

(d) *Burgermeister* Cod. Dipl. T. II. P. IV. p. 379. sqq.

1495. wo ein gemeiner Pfennig zur Reichshülfe beliebt ward, hieß es: mit der Ritterschaft in Schwaben solle handlen der Bischoff von Augspurg und Herzog von Würtemberg — Item der Marggraf von Baden solle handlen mit der Ritterschaft in der Mortenau (e). Ja das Marggräfliche Haus Baden war ja selbst Ursache, und gab die Veranlassung, daß schon im Jahre 1474. die Ritterschaft in der Ortenau, sich in ein Bündniß und Verein zusammen that (f), ohngeachtet die Mitglieder davon meistens Badische Vasallen waren: und noch im Jahre 1667. suchte Marggraf Ferdinand Max von Baden, neben andern Ständen des Reichs, auch die unmittelbare Ritterschaft Ortenauischen Bezirks, in ein Defensiv-Bünd-

(e) *Datt* l. c. p. 232. Diese Ritterschaft in der Ortenau ist bekanntlich ein Theil der Ritterschaft am Neccar-Schwarzwald.

(f) *Schoepflin* Hist. Zar. Bad. T. II. p. 185. sagt: Motus hi induxerunt Carolum nostrum, ut eodem anno 1474. *Ortenaviæ nobiles, ab imperio pendentes* ad XV. annorum fœdus impelleret *Primordia hæc Corporis equestris Ortenaviæ*, cujus finis erat securitas publica, austrægarum introductio: Pacis publicæ primitiæ. Constitutus est Director, qui cum assessoribus lites dijudicaret, ferretque sententias. Windekii, Bachii &c. præcipua erant hujus corporis membra, quod ad Comitia olim Cæsar vocaverat. Die Verein selbst steht bey Schöpflin T. VI. Documentor. pag. 358. seqq. Sachs Geschichte der Marggrafschaft Baden. Th. 2. S. 498.

Bündniß zusammen zu bringen (g). Man sollte daher wenigstens von einem Fürstlich-Badischen Schriftsteller wohl nicht erwartet haben, daß derselbe in den Verbindungen des Reichsadels und insbesondere in der Munderkinger Verein, welche selbst nach den Badischen Geschichtschreibern Schöpflin und Sachs (h) blos dahin gieng, ihre altväterliche Freyheiten und ihre Rechte gegen die Anmassungen der Höhern zu vertheidigen, etwas unerlaubtes und unbilliges finden können.

§. 87.

Die gegen die Ritterordnung eingelegte Badische Verwahrung hatte keinen Bezug auf die von Gemmingen.

Daß sich die Vasallen von Gemmingen und nahmentlich Hanß Dietrich von Gemmingen zu Mühlhausen in die Munderkinger Verein eingelassen hätten, solches wird nun (§. 84. des Beweises) in Bezug auf die Stellen, wel-

(g) *Schoepflin* T. III. p. 143.

(h) *Idem* T. IV. L. V. §. 9. p 46. sagt davon: Nuperorum Imperii Comitiorum decreta (es betraf die Befreyung von der Exekutions-Ordnung) libertati suæ periculosa esse Sueviæ Nobiles suspicati sunt. Post varios Conventus denique *Munderkingæ* Anno 1560. arctiori se fœderi junxerunt, *quo libertatem avitam, & jura sua adversus Principum conatus se defensuros* jurarunt. Fœdus hoc Cæsar Anno 1561. firmavit.

che die Landsäßigkeit ihrer Lehen auf Schrauben stellen sollte, für einen offenbar Rechts und Ordnungswidrigen Schritt gehalten. Waren denn aber diese Vasallen nicht schon lang vorher mit ihren Gütern bey dem Ritter-Viertel am Neccar einverleibt, waren sie nicht schon fast hundert Jahre vorher unter demselben begriffen, und nahmentliche Verwandte des Schwäbischen Bundes, in welchem die Herrn Marggrafen auch stunden? Dieses ist doch oben (§. 3. 4. 11.) unumstößlich dargethan worden. Wenn nun vorher (§. 86. 87.) gezeigt worden, daß die in jener Verein dem Verfasser anstößigen Stellen überhaupt, und insbesondere in Anwendung auf das Gebiet, nichts enthalten, wobey man auch nur die Absicht gehabt, den Rechten der hohen Reichsständen und Lehenherrn zu nahe zu tretten; so fällt auch die jenseitige Schlußfolge weg. Gerne aber gibt man zu, daß Kaiserlicher Majestät Allerhöchste Absicht bey Bestättigung der Ritterordnung, oder des Vereins nicht gewesen sey, die Rechte und Gerechtigkeiten eines Dritten dadurch zu verlezen. Es war dieses auch nicht Zweck, warum die Bestättigung nachgesucht worden, wie sowohl der Eingang der Rittordnung, als die Konfirmations-Klausel zeiget, sondern bloß darum war es zu thun, daß der Reichsadel sich bey seinen uralt hergebrachten Freyheiten und Unmittelbarkeit, unter Kaiserlichem Schuze, erhalten wollte. Zwar vermeinet der Deducent, die damaligen Religions-

gions-Unruhen und andere Irrungen im Reiche wären zu ungünstig gewesen, gegen die in der Munderkinger Ritterordnung enthaltenen nachtheiligen Stellen die nöthigen Maasregeln zu ergreifen. Dieser Grund aber schlägt wohl am wenigsten bey den damaligen Regenten von Baden an. Denn obgleich einige Stände des Reichs damals mochten geglaubt haben, diese Verbindung der Ritterschaft könne das Absehen haben, die öffentliche Ruhe zu stöhren und die Fürsten des Reichs zu bekriegen, und deßwegen auch die damaligen Herrn Marggrafen Karl und Philippert in eine Verbindung gegen den Adel zu ziehen suchten; so gab doch Marggraf Karl in seinem und seines Agnaten Nahmen ganz unumwunden zu erkennen: „daß „ihnen die Sache, nähmlich die Verbindung „des Adels unter sich, nicht so gefährlich, „als vielleicht dafür gehalten werde, bedünke, „deswegen ihnen und andern auch bedenklich sey, sich, dieser Sache halb, noch zur „Zeit in etwas weitläufig einzulassen, und „denjenigen so in solchen Dingen, in Religion „und Profan-Sachen fürnehmste Ursachen „erweckten, vorzufechten, und sich denselben theilhaftig zu machen (a).“ - Die Durchlauchtigsten Regenten von Baden fan-

(a) Die Antwort Marggraf Karls vom 15ten Jan. 1556. stehet in den Reichsständischen Archival-Urkunden Th. 2. Lit. N n n p. 57. Statt des Worts Ursachen, ist vielleicht Unruhen zu lesen.

den also bey der Munderkinger Ritterverein und Ordnung nichts anstößiges noch gefährliches, Sie nahmen auch keinen Antheil an den Verbindungen einiger Reichsständen gegen den unmittelbaren Adel (b). Es ist zwar wahr, daß bey der geschehenen Insinuation der von Kaiserlicher Majestät bestättigten Ritterordnung, die Badischen Räthe eine Verwahrung machten, solche gieng aber nicht unmittelbar gegen die Ritterordnung selbst, sondern Ausweis des Innhalts derselben nur dahin: „ daß „ sie solche nicht anderst angenommen haben „ wollten, dann so viel sie für ihres gnädigen „ Fürsten und Herrn alten Herkommen, und „ wohl innhabenden Freyheiten, Regalien und „ allen andern Gerechtigkeiten gemäs, verstan„ den werden möchte: denn würde man sol„ che wider Ihr Fürstlichen Gnaden, Rega„ lien, Freyheiten oder Gerechtigkeiten, die „ von Ihren Voreltern uf Sie löblich herkom„ men

(b) *Schoepflin* l. c. T. IV. L. VI. §. X. p. 47. sagt hievon: Iisdem temporibus Grumbachianæ in Franconia turbæ surrexerant, quibus pleraque Nobilitas credebatur implicita: Crevit suspicio, ne equester ordo, sociatis per Germaniam armis, bellum inferret Principibus — De universis quoque Principibus in fœdus contra Nobilitatem cogendis, non semel deliberatum: *At Carolus noster*, Princeps providus, circumspectus & prudens ad Wirtembergiæ Ducem *scripsit: sibi & Philipperto agnato, rem non tanti apparere periculi, quanti putatur.*

„ men und erwachsen, die auch in Iren Fürstl.
„ Gnaden Besiz, Gebrauch und Ubung seyen,
„ in einigen Weg verstehen oder deuten, wolle
„ man dieselbe nit allein nit angenommen,
„ sondern hiemit in bester Form protestirt ha-
„ ben." Wenn man diese Verwahrung nach ihrem Wesen und Innhalt betrachtet, so kann daraus nichts nachtheiliges gegen die Ritterschaft, oder gegen die von Gemmingen hergeleitet werden. Denn, schon oftgedachter massen war es nicht Zweck der Ritterordnung und ihrer Bestättigung, jemand andern seine Befugnissen zu entziehen, sondern sich bloß bey den alt hergebrachten Freyheiten und Unmittelbarkeit zu erhalten, deswegen auch durch die Kaiserliche Bestättigung derselben keine neue und andere Rechte erlanget worden, als welche vorher schon da gewesen sind. Daß aber diese Protestation vornähmlich in Bezug auf das Gemmingische Lehen wäre eingeleget worden, müßte noch besser erwiesen werden, wenigstens findet man keine Spur, ist auch darüber nichts beygebracht worden, daß den Vasallen jemals, biß nunmehr erst durch den Deducenten von ihren gnädigsten Lehenherrn, ein Mißfallen über den Beytritt zur Rittervereín wäre bezeuget, oder ein Versuch gemacht worden, sie davon abzubringen; der angeführte Schöpflin sagt auch dieses nicht einmal in der Weise (c). Uebri-

(c) Seine Worte in einer Note sind: Cui fœderi, quum præter alios nobiles accessisset quo-

Uebrigens räumt man gerne ein, daß die Vasallen, weder damals, noch in spätern Zeiten, daran gedacht haben, sich jener Ritterordnung dazu bedienen zu wollen, um ihre Lehengüter und Unterthanen der Marggräflichen Oberbottmäßigkeit, als die ohnehin über das Gebiet, so lang die von Gemmingen dasselbe besessen, nicht statt hatte, zu entziehen. Man wüßte auch jezt noch nicht, wie aus der Ritterordnung ein Beweis gegen Baden gemacht werden sollte, sondern der von Gemmingen Unmittelbarkeit ist aus ganz andern Gründen hergeleitet worden. Dieses aber widerspricht man, und ist vorher (§. 81.) ein anders gezeiget worden, daß nähmlich die Vasallen, bey ihren Gütern des Lehenherrn Landrecht, Landes-Ordnung, Maaß und Gewicht zulassen müßten.

§. 89.

Die Extension der Ritterschaftlichen Privilegien ist unerwiesen.

Doch lenkt der jenseitige Verfasser selbst wider ein, und meynet, (§. 85. des Beweises) daß jener Vorgang, nähmlich der Beytritt der Vasallen zur Rittervereln vom Jahre 1560, in den Staub der Vergessenheit begraben

quoque Hans Dietrich von Gemmingen Marchionum Vasallus, sui juris tuendi gratia, Marchiones Badenses publicis his scriptis sibi consulere studuerunt.

ben werden könne, wenn sie, so wie im vorigen Jahrhundert, es bisher dabey verbleiben lassen, und es sich zum Geschäfte gemacht hätten, die daraus entstehende Kollisionen zu vermeiden. Es ist aber eine wahre Kollision des Verhältnisses der Vasallen und ihrer Lehenpflichten, mit dem Verbande bey der Ritterschaft nicht vorhanden, noch gezeiget worden, kann auch wohl nebeneinander bestehen, ein Fürstlich Badischer Vasall und ein Mitglied der unmittelbaren Reichsritterschaft zu seyn, da ohnehin bekannt ist, daß die mehresten Mitglieder Vasallen von Höchst und hohen Ständen des Reichs sind. Ein weiterer Vorwurf wird darinn gemacht, daß die Ritterschaft ihre Kaiserlichen Privilegien und Vorrechte, seit Ende des vorigen, oder wie es im Marginale heißt, seit Anfang des jezigen Jahrhunderts, zum Nachtheil der Reichsständen ausgedehnet haben solle. Man muß hierbey vordersamst bemerken und nüzlich annehmen, daß die Vorrechte der Ritterschaft und ihre erhaltenen Privilegien selbst jenseits nicht mißkannt, oder etwas dagegen eingewendet werden mögen, sondern nur derselben unbillige Ausdehnung angefochten werden will. Die Vorrechte und Privilegien, welche die Reichsritterschaft hat, enthalten allerdings niemals etwas Neues, was nicht in den kundbaren und gemeinen Reichsgesezen vorhin gegründet wäre, und was sie nicht schon mehrere Jahrhunderte vorher gehabt und ihr gebühret hat. Dieses ergibt

gibt sich immerhin aus dem Innhalt eines jeden Privilegii selbst, und ist anderwärts noch weiters gezeiget und auseinander gesezt worden (a). Deswegen denn auch diese Ritterschaftlichen Privilegien in den Reichsgesezen, Westphälischen Frieden und den Kaiserlichen Wahlkapitulationen, an den Orten, wo der Höchst und hohen Reichsständen Privilegien gedacht werden, anerkannt sind und ihre Bestättigung erhalten haben (b). Was aber die Ausdehnung derselben von der Ritterschaft zum Nachtheile der Reichsständen betrift, so hält man dafür, daß, wenn die Ritterschaftliche Vorrechte auf keine andere Person, als auf unmittelbare Glieder, auf keine andere Sache, als auf ihre unmittelbare Güter, und auf keine andere Rechte ausgedehnet werden, als welche entweder schon unter allgemeinen Rechten, oder unter ihrem unmittelbaren Stande und Wesen begriffen sind, dieses keine Ausdehnung sey, wodurch die Rechten eines dritten beschränket werden. Gesezt aber es sey ein, oder mehrere Fälle vorgekommen, wo die Ritterschaft, oder ein einzelnes Mitglied derselben, die Rechte zu weit ausdehnet; so würde einem jeden, der sich dadurch beschweret gefun-

(a) Vertheidigte Freyheit T. I. p. 727. sqq. p. 757. sqq. p. 801. sqq. p. 915. sqq. T. II. p. 56. sqq. *Burgermeister* Cod. Dipl. T. 1. P. 3. p. 1308. sqq.

(b) *Instrum. Pac.* Art. 3. §. 1. art. IV. §. 17. Capitulat. cæs. art. 1. §. 2. 9.

gefunden, seine Befugnisse darwider bey dem kompetenten Richter auszuführen, frey gestanden seyn. Es pflegt aber im gemeinen Leben schon überhaupt nicht der Fall zu seyn, daß der schwächere Theil auf eine Ausdehnung verfallen könne, gemeiniglich ist er wohl zufrieden und glaubet sich glücklich zu seyn, wenn er bey dem, was er von Alters hergebracht hat, bleiben kann, und darinn nicht gekränket wird. Daß sämmtliche Höchst und hohe Stände des Reichs im Jahre 1704. wegen Ausdehnung der Ritterschaftlichen Privilegien ein Reichsgutachten Kaiserlicher Majestät vorgeleget hätten, dieses ist nur von dem mehreren Theil wahr. Warum aber Kaiserliche Majestät solches Reichsgutachten nicht genehmiget sondern auf sich beruhen lassen, ist sonst bekannt, auch führet der Badische Schriftsteller selbst den Grund dazu mit an. Daß aber deswegen die Reichsritterschaft Gelegenheit genommeu, auch in jenen Gütern ihrer Mitglieder, wo bisher das Verhältniß der Landeshoheit überhaupt, oder in bestimmter Maaße sich aufrecht erhalten, zu untergraben; dieses muß man, da es nicht erwiesen worden, blos widersprechen. Denn die auf dem Reichstage seit dem Jahre 1704. gegen die Ritterschaft eingelegten Rekurse sind noch keine Beweise gegründeter Reichsständischer Beschwerden, und das von Kaiserlicher Majestät genehmigte Reichsgutachten vom Jahre 1753. besaget ganz deutlich: Daß Kaiserliche Majestät, bey den damals vor-

vorhandenen und künftig sich ergebenden Irrungen zwischen Reichsständen und der Reichsritterschaft, den Bedacht auf gütliche Beylegung nehmen, bey Entstehung derselben aber die Obristrichterliche Verfügung und Erkanntniß sich empfohlen seyn lassen möchten, wobey die Stände des Reichs das Vertrauen hegen, Kaiserliche Majestät würden bey Anwendung des Allerhöchst Obristrichterlichen Amtes, sowohl auf das, was der Ritterschaft nach den Reichssazungen gebühre, als auch auf die Reichsständischen Befugnisse, in so weit sie den Reichssazungen gemäß, die Rücksicht allergerechtest nehmen, und wenn in Fällen sich eine Dunkelheit oder Unzulänglichkeit der Reichsgesezen finden sollte, die obwaltenden Bedenken an das versammlete Reich zu bringen geruhen. Hier ist also eine vom Kaiser und Reich errichtete Vorschrift und ein Normativ, welchem, wenn eine unbillige Ausdehnung der Ritterschaftlichen Privilegién vorkommen sollte, nachzugehen wäre. Und dieses Reichsgutachten hat das Hochfürstliche Haus Baden Baden selbst mit zu Stand bringen helfen (c).

§. 90.

(c) Staats-Archiv 1753. 2. B. Staats-Kanzley 106. Th. stimmte dieses Hochfürstliche Haus am Ende dahin ab: Man werde nie mitwürken, das Kaiserliche Obristrichterliche Amt auf einige Weise zu beeinträchtigen, noch die Ritterschaft widerrechtlich zu bekränken.

§. 90.

Mit der Beholzungsstrittigkeit bey verschiedenen Gemmingischen Gemeinden, worinn auf Requisition des von Gemmingen eine Urthel ausgesprochen ward.

Hierauf wendet sich nun der Badische Schriftsteller auf einen Partikular-Vorgang und Streit zwischen einigen Gemmingischen Gemeinden, auch deren Bürger unter sich, wegen der Beholzungsgerechtigkeit, wobey die Ritterschaft einen Anfall gethan, von dem Fürstlich Badischen Hause aber standhaft abgetrieben worden seyn soll. Es wäre zu wünschen gewesen, daß man jenseits diese Sache gleich so vorgetragen hätte, wie sich solche ereignet, so würde sich von selbst sogleich ergeben haben, daß hier von keinem Eingriffe die Rede seyn könne. Die Sache bestand darinn. Schon im Jahre 1725. ersuchte Karl Dietrich von Gemmingen zu Steineck den Kanton Neccarischen Ortsvorstand um eine Ritterschaftliche Kommißion, damit die zwischen den Einwohnern der Ortschaften Neuhausen, Schöllbronn, Hohenwart und Hamberg, nähmlich bey jeder Gemeinde unter sich schwebenden Beholzungsstrittigkeiten, wobey die Herrschaft aber nicht im mindesten intereßirt war, abgethan werden möchten. Man bewilligte solches, doch gab man ihm dabey zu erkennen, daß dieses wegen anderweiten öffentlichen Geschäften nicht sogleich geschehen könnte. Die erbe-

erbetene Kommißion fand sich daher erst im Oktober 1726. ein. Man versuchte die Güte, und als solche nicht anschlagen wollte, gieng man wieder auseinander. Im Jahre 1727. bat besagter von Gemmingen abermals dringend um eine Kommißion, welche diese Sache genau untersuchen möchte (Buchstab Mmmm), und wiederholte dieses Gesuch noch einmal, bat sich auch den damaligen Direktor von Schlaitheim und den Syndikum Schikard, als welche Kenntniß von der Sache hätten, aus. (Buchstab Nnnn) Auf diese widerholten Requisitionen fanden sich bemeldete Personen zu Steineck ein, die Partheyen handelten förmlich zum Protokolle, brachten ihre Beweise bey, es ward Augenschein eingenommen und zum Spruche Rechtens submittiret, welcher auch den 7ten Jul. besagten Jahres, jedoch nicht einmal im Nahmen dieser sogenannten Kommißion publiciret ward. (Ziffer CXCVIII. der Beylagen zum Beweise) Die Partheyen baten sich Abschriften davon aus, und findet sich in dem dabey geführten Protokolle keine Spur einer beschehenen Appellation. Die Gemeinden Hohenwart und Schöllbronn beruhigten sich mit dem Spruche, nur allein bey der Gemeinde Neuhausen wendeten sich die Kläger, fast acht Monate nachher, an den Lehenhof, und suchten ein anderes Recht. In so fern dieses durch ordentliche Appellation geschehen wäre, hätte sich nichts dabey erinnern lassen. Weil kraft des Vertrages vom Jahre

1529.

1529. die Appellation statt hatte, und die gefällte Urthel nichts anders anzusehen war, als wenn solche von der Herrschaft selbst, die nur jemand andern ersucht hatte, darinn ein Urthel an Hand zu geben, ausgesprochen worden wäre. Deswegen auch der in der Sache gebrauchte Rechtsgelehrte, Syndikus Schikard, dem von Gemmingen zu erkennen gab, daß die Kläger oder Appellanten die Akten ordentlich begehren, und die Abschrifts-Unkosten erlegen müßten, wenn sie auf ihre Gefahr den Proceß kontinuiren wollten. (Buchstab Oooo) Nachdem aber sich in der Folge erheiterte, daß nicht in Appellationsweise die Kläger sich an den Lehenhof, sondern nur durch einen Rekurs dahin gewendet hätten, welcher in einer blos bürgerlichen Sache offenbar unbefugt war, so dehortirte der Ritterkanton die Rekurrenten im Jahre 1728, und gab dem von Gemmingen auf, dieselben zu Befolgung des in Rechtskraft erwachsenen Spruches anzuhalten. Sonst findet man keine Spur von fernern Verhandlungen in der Sache, und man konnte also nicht anderst glauben, als daß von dem Rekurse abgestanden sey, weil der von Gemmingen darüber nichts weiter einberichtete.

§. 91.

Verhält es sich ganz anderst als Badischer Seits vorgegeben wird.

Hält man nun dagegen, was über diesen Vorgang jenseits angeführet worden, so fällt

 sehr

sehr deutlich in die Augen 1) daß in dieser Privat-Strittigkeit unter den Bürger der besagten Gemeinden, die Ritterschaft nicht daran gedacht habe, sich einen Eingang zu verschaffen, daß vielmehr dieselbe 2) blos auf das so oft wiederholte dringendste Bitten des von Gemmingen sich bewegen lassen, den von demselben selbst sich ausgebetenen Herrn von Schlaitheim und Syndikus Schikart zu der Untersuchung und Entscheidung der Sache abzuschicken, auch 3) ungern sich von Seiten dieser Personen hierbey unterzogen worden sey, weil sie in damaligen Zeiten mit andern öffentlichen Geschäften beladen waren. 4) Daß es nach eigenem jenseitigen Angeben dem von Gemmingen frey gestanden, die Urthel auch von einem auswärtigen Rechtsgelehrten einzuholen, in welcher Gestalt dann die von ihm sich ausgebetenen Freyherr von Schlaitheim und Syndikus Schikard anzusehen sind. 5) Daß die Urthel nicht im Nahmen des Ritterkantons abgefasset, folglich als eine Direktorial-Urthel nicht anzusehen sey, sondern als eine solche, welche im Nahmen der Ortsherrschaft ausgesprochen worden. 6) Daß dieser Urthel von zwey Gemeinden nachgelebet und nur von den Klägern der Gemeinde Neuhausen zwar ein unerlaubter Rekurs, aber keine Appellation ergriffen worden sey, welcher 7) durch Abmahnungs-Schreiben gerüget worden, und da 8) keine Klage oder Anzeige hierüber ferner vorgekommen, allerdings zu vermuthen gewesen, daß

von

von dem Rekurse abgestanden worden sey, somit 9) dasjenige, was Baden nachher gegen eine zur Rechtskraft erwachsene Sache verfüget, nicht gültig seyn könne, und wenn auch 10) der damalige Vasall die Badischen Verordnungen befolget hätte, so ergibt sich doch aus desselben erstatteten Bericht (Ziffer CC der Anlagen zum Badischen Beweise) daß er irrig geglaubt, diese Streitsache sey eine blosse Lehenssache, wofür solche selbst auch vom Lehenhofe ausgegeben ward. (Ziffer CCIV allda.) Welcher Rechtsirrthum, wenn er auch hierbey eine Würkung haben könnte, doch nicht auf andere blos bürgerliche und zu keiner Appellation geeignete Sachen eine Folge machen, am wenigsten aber den Nachkommen im Lehen, die nicht ihre Rechte von ihm haben, einen Nachtheil gebähren kann.

§. 92.

Der Pfandschaftliche Besiz des Hochfürstlichen Hauses Baden von Mühlhausen kann keinen Grund abgeben, die Ritterschaftliche Verkündung der Patenten einzustellen.

Und nun kommt man endlich zu derjenigen Sache, welche den Haupt-Anlaß der Badischen Deduktion ausmachen soll: nähmlich die Reichsritterschaftliche Publikation der Kaiserlichen und Kreyßpatenten in zwey von Gemmingischen Lehenorten, Mühlhausen und Lieningen, welche dermalen des regierenden

Herrn Marggrafen von Baden Hochfürstliche Durchlaucht als Pfandherrschaft innhaben. Dieses wird nun als ein neuer Eingriff vorgestellet (§. 87. des Beweises): als wenn dieses das erstemal vorgekommen, und nicht von ältesten Zeiten her, solche Verkündigung an diesen Orten von der Ritterschaft geschehen wären. Dieses soll ein Rechtsstreit seyn, welcher dem Hochfürstlichen Hause Baden einen unwiderbringlichen Nachtheil, und sämmtlich dessen höchst und hohen Mitständen die bedenklichsten Folgen drohe. Das heißt denn freylich gleichsam Sturm geblasen, und die Sache auf einer sehr schwarzen Seite vorgestellt. Daß der Ritterkanton am Neccar in dem Besize Kaiserliche und Kreyses-Patenten in den besagten Orten zu verkünden, (nachdem derselbe hierunter erst neuerlich, seit dem das Hochfürstliche Haus Baden solche in Pfandschaftsweise innen hat, gestöret worden) durch Urthel und Recht von Kaiserlicher Majestät, als dem Obersten Reichsrichter gehandhabet wird, dabey lässet sich nun wohl ein so unwiderbringlicher Nachtheil dieses höchsten Hauses nicht wohl fassen da solche Patenten von jeher nicht nur an besagten zwey, sondern auch den übrigen sechs von Gemmingischen Lehenorten, ja sogar in einem andern Ort, welchen das Haus Baden als Eigenthum besizet, und woselbst dem Ritterkanton die Besteurung mit Zugehörde zustehet, noch bis jezt, ohne allen Widerspruch bekannt gemacht werden.

den. Und in wie weit hierbey den sämmtlichen Höchst und hohen Reichsständen die bedenklichsten Folgen drohen sollen, lässet sich noch weniger begreifen. Es sind bey der Ritterschaft so viele, und man möchte mit Recht sagen, die meisten steuerbaren Güter, welche entweder von einem hohen Reichsstande zu Lehen gehen, oder demselben durch Kauf, Tausch, oder sonst erworben, selbst eigenthümlich zugehören, wo auch alle dergleichen Patenten von der Ritterschaft bis auf den heutigen Tag bekannt gemacht werden, ohne daß hierunter widersprochen, oder die Sache für so unwiderbringlich nachtheilig angesehen wird. Werden doch selbst diejenigen General-Verordnungen, welche der öffentlichen Sicherheit, oder des Nuzens halben auf den Kreyßtägen gemacht werden, gemeiniglich von den Ständen dem bevollmächtigten Kaiserlichen Herrn Minister mit dem Ersuchen zugestellt, solche den Ritterkantonen mitzutheilen und es dahin einzuleiten, daß solche in den Ritterschaftlichen Orten bekannt gemacht, und sich, zu Erhaltung der Gleichförmigkeit, darnach benommen werden möchte. Nur zwey Beyspiele, (mit Ausnahm des neuerlichen Badischen bey dem Orte Münzesheim) haben sich, so viel man diß Orts weiß, ehmals ereignet, wo man der Ritterschaft dieses Recht an einzelnen Orten strittig machen wollen, welche nach beschehener Anzeige bey dem Allerhöchsten Reichsrichter sogleich durch Straf-Gebote gehoben und abge-

 stellet

stellet worden sind. (Buchstab. Pppp. Qqqq. Rrrr. Ssss) Keinem der betroffenen höchsten Ständen ist es beygegangen, einen Rekurs an den Reichstag deswegen zu ergreifen. Es vermeynet zwar der Hochfürstliche Schriftsteller in einer sehr subtilen Distinktion: den Vasallen als unmittelbaren Rittergliedern, wofür sie also öffentlich hier anerkannt werden, hätte der Kanton, ohne allen Zweifel, solche Patenten zu ihrer Belehrung und Nachachtung zuschicken können, welche diese kraft habender hoher und niedriger Obrigkeit, sie möchten sie empfangen haben von wem sie wollten, zu publiciren schuldig gewesen wären, aber solche in den Lehensorten zu verkünden und anzuschlagen, oder deren Verkündung und Anschlagung zu verordnen, könne die Ritterschaft sich nicht anmassen, sondern solches Recht gehöre allein dem Herrn Marggrafen, als der Orten Eigenthümer, Gesezgeber und Oberrichter. Liegt in dieser Distinktion nicht ein offenbarer Widerspruch: Die Ritterschaft hätte also das Recht, den Vasallen die Patenten zu ihrer Nachachtung zuzuschicken, und diese wären schuldig, sie möchten sie empfangen haben von wem sie wollen, zur Publikation zu bringen, und doch soll wiederum solches Recht, Mandate und Befehle anzuschlagen, oder deren Anschlagung zu verordnen, allein dem Herrn Marggrafen als der Orten Eigenthümer, Gesezgeber und Oberrichter zustehen. Doch dieses ist auch nicht die eigentliche

liche und nächste Meynung des Deducenten, welcher sich hier etwas verwickelt, sondern er fähret fort und will nur so viel: Daß weil gegenwärtig das Fürstliche Haus Baden die Orte Mühlhausen und Lieningen von dem Vasallen in Unterpfandsweise besize, die Zusendung solcher Patenten gänzlich eingestellt werden müssen, indem von des Guts wegen die Ritterschaft nie dazu befugt gewesen, und jene aus der Unmittelbarkeit und Ritterqualität des Vasallen geflossene Berechtigung auf den Herrn Marggrafen als einem Stande des Reichs sich nicht erstrecken ließ. Aus diesen Sätzen fliesset nun ganz natürlich 1) die Ritterschaft sey zwar berechtigt gewesen, die Patenten, so lang der Vasall das Lehen selbst besessen, demselben zuzuschicken und deren Verkündung und Nachachtung demselben aufzugeben. 2) Daß diese Ritterschaftliche Befugniß eingestellt worden, als der Herr Marggraf zum pfandschaftlichen Besize gelanget sey, und daß also 3) doch nichts anders der Grund, als der gegenwärtige Marggräfliche pfandschaftliche Besiz sey, warum die Patenten nicht mehr an diesen Orten von der Ritterschaft verkündet werden könnten. Hierbey ist nun zu bemerken, daß wenn die Ritterschaft berechtiget gewesen; so lang die Vasallen das Lehen selbst gehabt, diesen die Patenten zur Nachachtung zuzuschicken, und diese daher verbunden gewesen waren, solche ihren Unterthanen zu verkünden, es im Grund auf eins hinaus laufe, ob diese Ver-

 kündi-

kündigung durch den Vasallen auf Geheiß der Ritterschaft, oder durch diese selbst und ihre dazu bestellte Diener geschehe. Hiernächst ist es bey der Ritterschaft überhaupt aus guten Ursachen von jeher und noch gewöhnlich, daß die Patenten nicht den Ortsherrschaften selbst zum Verkünden zugeschickt werden, sondern jene läßer solche durch eine verpflichtete Person den Gemeinden insinuiren und verkündigen, auch allenfalls anschlagen, damit man von der Pablikation versichert sey. Sodann folget, daß weil jenseits gesagt worden, die Verkündigung der Ritterschaftlichen Patenten sey eingestellt worden, wie der Herr Marggraf zum pfandschaftlichen Besize der Ortschaften gelanget, daß doch vorher die Ritterschaft im Besize derselben gewesen seyn müsse, welches an andern Orten aber wieder in Abrede gezogen wird. Allein es ist auch dieses nicht einmal richtig, daß von der Zeit, wo das Hochfürstliche Haus die Pfandschaft von Mühlhausen und Lieningen hat, welches das Jahr 1760. ist die Ritterschaftliche Verkündigung eingestellt worden. Denn noch 1763. ließ der Kanton das Allerhöchst Kaiserliche Münzedikt. Im Jahre 1768. das Emigrations Patent. Im Jahre 1770. ein Kaiserliches Münzedikt, und in eben dem Jahre das Cirkulare wegen aufgehobenem Albinagiatsrecht mit der Krone Frankreich in Mühlhausen verkündigen. (S. Beylagen Ziffer CCVI. Subnumer 14. 15. 16. und Ziffer CXX. Subnumer 22. zum

Be-

Beweise) Es kann aber der gegenwärtige pfandschaftliche Besiz des Hochfürstlichen Hauses um deswillen keinen Grund abgeben, die Ritterschaftliche Verkündigung der Patenten einzustellen, weil durch die Abtrettung dieses pfandschaftlichen Besizes, von dem vorherigen Pfandsinnhaber dem von Gemmingen zu Steineck, an des Herrn Marggrafen Hochfürstliche Durchlaucht, kein mehreres Recht abgetretten worden und übergangen ist, als jener gehabt hat. (oben §. 28.) Deswegen auch Kaiserliche Majestät, als diese Pfandschafts-Ueberlassung angezeigt ward, zwar solche in ihrem Werthe gelassen, aber auch alle dem Ritterkanton an diesen Orten zustehende Gerechtsame ausdrücklich vorbehalten haben.

§. 93.

Und da der Ritterschaftliche Besiz Patenten zu verkündigen am Tage lag, so ist der Ritterkanton mit Recht dabey Oberstrichterlich geschüzet worden.

Bey diesen Umständen, wo der Ritterkanton am Neccar aus dem Besize des Rechts Patenten zu verkündigen, welches er von jeher gehabt, auch mit Wissen des Hochfürstlichen Hauses Baden ausgeübet hatte, entsezet ward, blieb ihm freylich zulezt nichts übrig, als Reichsoberstrichterliche Hülfe zu suchen. Es ist aber unrichtig, wenn (§. 85. des Beweises) gesagt wird: Gleich rekurrirte die Ritterschaft

schaft wieder an den Reichshofrath. Schon unterm 27. Jänner 1777. machte der Kanton die schuldigst ehrerbietigste Vorstellung hierüber an des regierenden Herrn Marggrafen Durchlaucht, unter dem 22. Juny des nähmlichen Jahres ward die Sache erinnert. Den 19. August wieder vorgelegt, den 4. December 1777. abermal erinnert, und den 11. August 1778 nochmals um Abstellung der Beschwerde gebeten (Ziffer CCVI. Subnum. 5. 6. 8. 9. 12. der Anlagen zum Beweise) und als hierauf gar keine Antwort erfolgte, ließ man erst unterm 27. November 1778. die Beschwerdführung bey Kaiserlicher Majestät Reichshofrath überreichen. Bey dieser Klage ist mit keinem Worte der grossen Gefahr gedacht, welche dem Reichssystem bevorstehe, wenn nicht gleich der Prozeß gewonnen würde (S. die Anzeige selbst Ziffer CCVI. der Anlagen zum Beweise), und billig hätte dem Ritterkanton kein so unschicklicher und ungereimter Grund der Klage und dem höchsten Reichsgerichte kein dergleichen Fundament der erfolgten Erkanntniß, von dem jenseitigen Schriftsteller angedichtet werden sollen. Der Grund bestand in dem Besitze des Rechtes, und daß der Kanton darinn gestöhret und desselben entsezet worden sey. Es zeiget aber schon ein grosses Mißtrauen in die eigene Sache an, daß sogar, ehe die Paritori-Urthel erfolget, man jenseits sich schon zur anderweiten Vertheidigung der angeblichen Reichsständischen Vorrechte gefaßt

gemacht

gemacht haben solle. Uebrigens will man sich mit den Verhandlungen, welche bey dem Höchsten Reichsgerichte von beyden Theilen, in der Sache vorgekommen sind, nicht weiter aufhalten, da solche in dem jenseitigen Beweise (Ziffer CCVI. und folgenden) abgedruckt worden, und der Unpartheylichkeit eines jeden anheimstellen, ob eine andere Entscheidung, als welche allergerechtest erfolget ist, bey der Sache statt finden können. Bey solcher Vorliegenheit kann, wie jenseits (§. 89. des Beweises) vorgegeben wird, von keiner Ritterschaftlichen Entreissung und Einbruch in die altangestammten Marggräflichen Gerechtsame die Frage seyn: Diese verehret die Ritterschaft, und kann und wird solche niemals angreifen. Es ist die Rede hier bloß vom Besize des Rechts Patenten zu verkündigen, welchen das Hochfürstliche Haus an den befragten Orten niemals gehabt, und welcher, wegen des dermaligen pfandschaftlichen Besizes, dem Ritterkanton nicht mit Recht entzogen werden kann.

§. 94.

Der der Ritterschaft zuerkannte Besiz, die Patenten zu verkündigen, ist weder eine gemeine noch partikular-Beschwerde.

In dem V. Kapitel des Badischen Beweises will nun auch noch der Rechtsgrund der Marggräflichen Beschwerden und des desfalls ergrif-

ergriffenen Rekurses gezeiget werden. Die Beschwerden sollen darinn bestehen: 1) Daß dem Fürstlichen Hause nicht das Recht, die Kaiserlichen Patenten in den pfandschaftlich-besizenden Orten Mühlhausen und Lieningen zu verkündigen zuerkannt, sondern der Ritterschaft zugebilliget. 2) Daß vor Entscheidung der Sache der angeordnete Weg eines gütlichen Vergleichs-Versuches umgangen, und 3) die vorgeschriebenen Austrägen zu Gunst der Ritterschaft verworfen worden seyen. Bey dem ersten vermeintlichen Rechtsgrunde darf man sich nicht lange aufhalten, weil hierüber in den vorherigen §. 92. und 93. auch in des Ritterkantons Replik (Ziffer CCX. der Badischen Anlagen zu dem Beweise) das erforderliche gesagt worden. Nun seze man den Fall, es wäre dem Hochfürstlichen Hause Baden, eine würkliche Beschwerde, so doch offenbar nicht ist, zugegangen, daß der Ritterschaft der Besiz, Patenten zu verkündigen, zuerkannt worden; so ist doch so viel gewiß, daß dieses keine gemeine Beschwerde aller Höchst und hohen Ständen des Reichs sey, indem sogar diejenige unter denselben, welche Ritterschaftliche steuerbare Orte eigenthümlich besizen, solche Verkündigung nichts in Weg legen, und wäre diese Zuerkanntniß eine würkliche partikular-Beschwerde für das Marggräfliche Haus gewesen, so standen ja demselben die in den Reichsgesezen vorgeschriebenen Rechtsmittel noch offen, deren sich in solchem Fall zu bedienen

nen gewesen wäre. Die in der Prozeßverhandlung, Marggräflicher Seits vorgebrachten und hier wiederholten petitorischen Gründe, von der gesezgebenden Gewalt, Obergerichtbarkeit und Landeshoheit sind doch, immer nur petitorische Gründe, welche in dem Falle, wo von Besizrechten die Rede ist, nicht anschlagen. Wie wenig aber selbst diese Gründe bey dem von Gemmingischen Gebiete statt haben, solches ist in der bißherigen Ausführung hinlänglich gezeiget und vorgeleget worden. Wenn man auch zugeben wollte, daß die Verkündigung der Patenten eine Folge der gesezgebenden Gewalt wäre, so ist doch auch bekannt und unläugbar, daß in den vermischten Reichslanden gar öfters ein anderer, der nicht Landesherr ist, das Recht habe, Reichs- und Kraysachen betreffende Patenten zu publiciren und anzuschlagen (a), daß also auch bey der Regel Ausnahme vorkämen. Daß es der Ritterschaft an einem Titel zu diesem Rechte fehle, widerspricht nicht nur demjenigen, was das Hochfürstliche Haus selbst, in den Exceptionen auf die Ritterschaftliche Klage (Beylag CCVIII. zur Badischen Deduktion) anführet und sagt: Es möge gar wohl seyn, daß die Ritterschaft in unmittelbaren Orten den Allerhöchsten Auftrag zu Vollziehung der Kaiserlichen Verordnungen habe, den man ihr auch Badi-

(a) *Harpprecht* Consil. Tub. XLIX. n. 260. Reichsprälatisches Staatsrecht T. 2. p. 118.

Badischer Seits zu bezweifflen oder zu bekränken nimmer gemeint sey, sondern ist auch darum falsch, weil doch Kaiserlicher Majestät hoffentlich das Recht nicht widersprochen werden wird, den Ritterkantonen zu befehlen und aufzutragen, diese oder jene Allerhöchste Anordnung in den dahin steuerbaren Orten zu verkündigen. Hier ist also, wenn auch der unvordenkliche Besiz dieses Rechts kein Titel wäre, ein würklicher Titel, woran es also der Ritterschaft nicht mangelt. Daß das Fürstliche Haus im jüngsten Besize sey, solche Publikation in den befragten Orten vorzunehmen, bedarf keiner weitern Widerlegung, da schon hierauf in der Ritterschaftlichen Replik hinlänglich geantwortet und gezeigt worden, daß dieses just die Stöhrungen gewesen seyen. Und wenn denn ferner behauptet werden will, die Ritterschaft hätte ihren Besiz nicht darthun können, so widerlegt sich dieses schon allein dadurch, daß jenseits selbst zu erkennen gegeben wird: man habe die Ritterschaftliche Verkündigung von der Zeit einstellen müssen, wo die Orte in Pfandschaftsweise an den Herrn Marggrafen gekommen seyen. Das Pfandschaftsrecht kann aber unmöglich ein hinlänglicher Grund seyn, die Reichsritterschaft um den Besiz ihrer Verkündigungs-Befugniß zu bringen.

§. 95.

§. 95.

Indem die gemeinen Rechtsrechte verordnen, man solle Niemand in seinem ruhigen Besize stören, noch desselben entsezen.

Weil nun die Obristrichterliche Entscheidung in dieser Sache nicht nach den Absichten des Hochfürstlichen Hauses Baden ausgefallen ist, so soll dieses, da die Ritterschaft zu Begründung ihres vermeintlichen Besizes gegen die jenseitigen Einwendungen nichts hauptsächliches beygebracht hätte, als eine gemeine Beschwerde gegen die Reichsgerichtlichen Grundsäze anzusehen seyn. Was der Ritterkanton den Marggräflichen Exceptionen entgegen gehalten, wird (§. 91. des Beweises) sehr seicht und unrichtig ausgezogen und vorgelegt, wie darüber die Replik, worauf man sich der Kürze halben beziehet, selbst nachgesehen werden kann. Daß die von Gemmingischen Ortschaften ganz, nicht zum Theil, wie hier angeführet wird, in dem Eigenthum adelicher Familien gestanden, ehe sie an das Fürstliche Haus gekommen, stehet ausdrücklich in der Replik, und in dieser so wenig, als der Klage wird der Rittermatrikel, und daß diese Ortschaften dahin eingetragen worden, mit einem Worte gedacht. Auf die in den Exceptionen beygebrachten petitorischen Gründe, ward sich von der Ritterschaft, da man in Possessorio versirte, gar nicht eingelassen, und bey der ganz kurzen Vorstellung von der ursprüngli-

chen Beschaffenheit des von Gemmingischen Gebietes und desselben Verhältnisses gegen Baden, geschah es unter der ausdrücklichen Verwahrung, sich hierüber nicht einzulassen, ob man gleich auch desfalls das Licht nicht zu scheuen hätte. Was für Entscheidungs-Gründe das höchste Reichsgericht bey Beurtheilung der Sache gehabt und angenommen habe, darüber kann man mit dem Gegentheil, der solche schwerlich genau und zuverläßig wissen wird, ohnmöglich streiten. Man dürfte aber wohl dafür gut stehen, daß es kein einziger von den vier Säzen gewesen ist, die sich der Verfasser des Badischen Beweises selbst fingiret, und dem höchsten Gericht andichtet und in unschicklicher Weise aufdringet. Die Sache stellet sich an sich selbst so schlicht und plan dar, daß man darinn ziemlich helle siehet und keinen einzigen der jenseits beygebrachten Entscheidungs-Gründen hier nöthig gehabt haben wird. Es war von dem Ritterkanton angezeigt und Beschwerde geführet, daß er von dem Hochfürstlichen Hause Baden, in dem von uralten Zeiten hergebrachten Besize, Kaiserliche und Krayß-Patenten in Mühlhausen und Lieningen zu verkündigen, gestöhret, und dessen entsezet worden sey. Man bescheinigte aus ältern und neueren Handlungen den Besiz, man bescheinigte die Stöhrung und Entsezung. Die Folge davon lag, wenn anderst noch offenbare, keiner Zweydeutigkeit unterworfene Reichsgeseze gelten sollten, am Tage,

ge, was für eine Obristrichterliche Entscheidung erfolgen mußte (a). Jene Reichsgeseze, worauf der höchsten Reichsgerichten Beysizer verpflichtet sind, verordnen, daß ein Besizer, bey dem Besize seiner Güter, Gerechtsamen, Freyheiten und Privilegien, wider den, der ihn stöhret und eigenmächtig entsezet, geschüzet und gehandhabet werden soll. Ist nun von einem Reichsgerichte dieser Richtschnur nachgegangen worden; so läßt sich nichts anders behaupten, als daß auf eine gesezmäßige und gewissenhafte Art verfahren worden sey. Aber freylich merket man dem Badischen Schriftsteller wohl an, wo er hinaus will: Nähmlich in Ritterschaftlichen Klagen, wo die Sache auf den Besiz gegründet worden, wünschte er, daß die Klage, wenn der Einwand von Landeshoheit und dergleichen gemacht werde, sogleich verworfen,

(a) *Ludolff* Jus Camer. Sect. 1. §. 3. 4. p 44. sqq. *Pütter* Introduct. in rem judic. Imp. §. 268. ubi: Sigillatim quod attinet ad vias facti, eas quomodocunque ad evitandas, semper omnino judex Mandata S. C. decernit, siquidem nunquam eas exceptione defendi posse, facile prævidet. Quapropter nihil interest, utrum de præteritis, seu jam perpetratis factis agatur, an de futuris tantum, modo imminentibus. Solum id necesse est, ut judex sciat, *actorem possidere, seu possedisse, & rerum via facti* eundem, aut jam *turbasse*, aut turbationem minari, sive ea in spolio, sive pignoratione, sive arresto, sive *quacunque alia turbatione* consistat. Westphal deutsches Staatsrecht Abh. 26. §. 13.

worfen, und sie darüber in das langwürige Petitorium verwiesen werden sollte. Also eine andere Verfahrungsweise, wenn es die Reichsritterschaft, oder deren Mitglieder angehet, möchte er gerne bey den Höchsten Reichsgerichten errichtet und in den Gang gebracht haben. Würde aber wohl ein jeder hoher Stand des Reichs, der von einem mächtigern in seinem Besize angegriffen und desselben entsezet würde, wünschen können, daß eine solche neue Legislation aufkäme, und die Reichsgerichte sich darnach zu benehmen hätten. Von der Billigkeit mächtiger Ständen lässet sich nicht einmal gedenken, daß sie auf eine solche Gesezgebung nur verfallen sollten.

§. 96.

Die Vergleichsumgehung bey der Sache ist eben so wenig zu einer gemeinen Beschwerde geeigenschaftet.

Die zweyte Beschwerde, welche gegen die in der Sache ergangene Reichsoberstrichterliche Erkanntniß und Urthel gemacht, und zu einer allgemeinen Beschwerde erhoben werden will, soll darinn bestehen, daß nach Maasgab des Reichsgutachtens vom 4ten August 1753. Kaiserliche Majestät allergehorsamst ersuchet worden, bey den damals vorgekommenen, oder künftigen Irrungen zwischen den Ständen des Reichs und der Reichsritterschaft, sich die Beförderung gütlicher Auswege empfohlen seyn

zu

zu lassen. Dieser Ausweg aber wäre unterlassen und mit entscheidenden Erkanntnissen so vorgefahren worden, daß von den streitigen Grundsäzen, jene der Ritterschaft günstige, als ausgemacht unterstellet seyen. Hierbey hat man nun zu bemerken: daß 1) Wenn auch die Vergleichsumgehung bey der vorgewalteten Sache eine wahre Beschwerde gewesen wäre, solche durch gebührende Rechtsmittel bey dem Richter hätte vordersamst vorgebracht und entschieden werden müssen, ehe darüber ein Rekurs statt haben konnte. Sodann ist zwar 2) an dem, daß in dem gedachten Reichsgutachten bey den damals vorgewalteten und künftig sich ergebenden dergleichen Irrungen zwischen Reichsständen und der Reichsritterschaft die gütliche Auswege anempfohlen worden seyen. Allein es ist 3) Wegen Ritterschaftlicher Verkündigung der Reichs- und Krays-Patenten in unstrittig Ritterschaftlich steuerbaren Orten, weder bey dem damaligen Rekurse, noch bisher einem Höchst und hohen Reichsstande beygegangen, diese Ritterschaftliche Befugniß dergestalt überhaupt, oder sonst für so strittig und allgemein gravirlich anzusehen, daß damit den Lehenherrn oder einem Reichsstande, welcher an solchen Orten Gerechtsame hergebracht hat, zu nahe getreten würde. 4) Ist durch sothanes Reichsgutachten, welches von Kaiserlicher Majestät Allergnädigst genehmiget worden, nicht versehen, daß in allen Fällen, wo zwischen

Reichsständen und der Ritterschaft Irrungen vorfallen, zuvorderst der Vergleichsweg eingeschlagen werden müßte, ehe mit der Entscheidung des Besizes vorgefahren werden könnte: Denn wäre dieses die Meynung, so würde nicht nur offenbar der Reichsoberstrichterlichen Gewalt zu nahe getreten werden, sondern auch die allgemeine Sicherheit Noth leiden, insbesondere aber die Reichs-Ritterschaft bey Entsezungen, Turbationen und andern dergleichen Handlungen um ihre Possesßions-Rechte kommen, und es somit gar bald völlig um sie gethan seyn. 5) Kann in einer Sache, wie die gegenwärtige, wo es auf den Besizstand, auf Abstellung eigenmächtiger Thathandlungen und Entsezung ankommt, keine solche besondere Bedenklichkeit vorwalten, wobey strittige und zwischen den hohen Reichsständen und der Reichs-Ritterschaft noch nicht ausgemachte Grundsäze vorkämen oder wo eine Dunkelheit und Unzulänglichkeit der Reichsgesezen sich vorfände. Indem schon 6) im vorigen §. gezeiget worden, daß die dem Höchsten Reichsgerichte unterschobenen und angedichteten Entscheidungsgründe nicht allein unerwiesen, sondern es auch bey der Sache hierauf gar nicht angekommen sey. Erwäget man endlich gar 7) noch die Vergleichs-Vorschläge, welche der Badische Schriftsteller, als natürlich und gesezmäßig auf die Bahn bringet, so weiß man fast nicht, was man darüber sagen soll. Er will nähmlich, von Seiten der Ritterschaft

sollten

sollten dem Fürstlichen Hause seine zu fordern habende (als ausgemacht erkennet man solche doch also jenseits selbst noch nicht) Landeshoheitsrechte zugelassen werden. Von Seiten des Herrn Marggrafen könnte man alsdann der Ritterschaft, wie es in manchen andern Reichsständischen Lehen der Fall sey, (wo?) der Landeshoheit unbeschadet und vorbehältlich, zugleich darneben, aber nur auf die Zeit der Dauer des Lehensverbandes, ihre Verkündigungs-Ansprache zulassen. Das natürliche, und gar gesezmäßige dieser Proposition, weiß man diß Orts nicht ausfindig zu machen. Die vermeintlich zu fordern habenden Marggräflichen Landeshoheitsrechte, gegen eine konditionirte Zulassung der Ritterschaftlichen Mitverkündigung der Patenten zu vertauschen und gleichsam aufzuopfern, ist eine sonderbare Zumuthung und ein Vorschlag, welchen gewiß Niemand der Billigkeit und den vorliegenden Umständen angemessen finden kann.

§. 97.

Und die Austräge hatten in diesem Falle nicht statt.

Jedoch der Marggräfliche Deducent verspüret selbst, wie unzulänglich es sey, die Unterlassung des Vergleichsversuches in gegenwärtigem Falle zu einer gemeinen Beschwerde aller Reichsständen zu erheben. Er lenket deswegen (§. 93. des Beweises) dahin ein: Es

 hätte

hätte eigentlich das Höchste Reichsgericht mit der Prüfung der Erheblichkeit der Gründen und Gegengründen mit der Einleitung eines der gerichtlichen Erkanntniß vorgehenden gütlichen Vergleichsversuches sich zu bemühen gar nicht nöthig gehabt, da die Sache zu seiner Gerichtbarkeit noch nicht erwachsen gewesen, sondern vor die Austräge gehöret hätte. Die Verwerfung der Austrägal-Instanz soll also der dritte Punkt seyn, welcher die Oberstrichterliche Entscheidung des Rechtsstreits zu einer gemeinen Beschwerde aller Reichsständen mache. Hierauf hat man nun zuvorderst im allgemeinen zu antworten, daß wenn es auch gegründet wäre, daß bey Verwerfung der Austrägen dem Marggräflichen Hause eine wahre Beschwerde zugegangen wäre, deren Aufhebung und Abstellung zuerst noch durch den Gebrauch der in den Reichsgesezen vorgeschriebenen ordentlichen Rechtsmittel nachgesucht werden müssen, ehe das ausserordentliche Mittel des Rekurses statt gehabt hätte. Daß man aber, wie jenseits geäussert wird, hiervon keinen guten Erfolg erwarten können, beweiset weiter nichts, als daß man die Unzulänglichkeit der Austrägal-Ausflucht selbst eingesehen habe. Dieses aber kann keinen Grund abgeben, die verordneten Rechsmittel bey Seite zu sezen, denn wo man dieses statuiren wollte, so wären solche ganz überflüßig und wohl gar abzuschaffen. Wenn aber der Hochfürstliche Schriftsteller behaupten will, daß die Entse-

zung

zung der Ritterschaft aus dem Besize die Kaiserlichen Patenten in Mühlhausen und Lieningen zu publiciren, zu keinem der vier Fälle, worüber ein Mandat, oder Rescript erkennet werden könnte, geeigenschaftet gewesen, höchstens aber, wenn man die Sache zu einem Spolium qualificirte, solche für die Spolien-Austräge, vermög der Cammergerichts-Ordnung, gehöret hätte; so hat man dabey entgegen zu halten, 1) daß nicht nur in den ausdrücklich benannten vier Fällen, Mandaten zu erkennen, verordnet sey, sondern daß unmittelbar nach der Erzählung dieser Fälle die General-Klausel in dem Geseze beygefüget worden: Dann in solchen und sonst andern Fällen, in denen vermög der Rechten, ohne vorhergehende Erkenntniß angefangen werden mag, sollen Mandate ohne Klauseln erkannt und ohne einige Widerrede und Verhinderung vollzogen werden (a). Sodenn 2) sagt eben diese Cammergerichts-Ordnung, (b) weil nicht alle Fälle, worauf Mandaten ohne Klausel erkannt werden mögen, unterschiedlich zu erzählen, so solle darauf gesehen werden, ob die Narraten den darüber aufgerichteten Konstitutionen und gemein beschriebenen Rechten allerdings gemäß seyen. Wenn man

(a) Kammergerichts-Ordnung P. 2. tit. XXV. im Eingang.

(b) Kammerger. Ordn. am a. O. §. 2. *Tafinger* Institut. Jurispr. Cam. T. II. §. 530. & 560.

man also 3) uneingestanden, den Fall sezen wollte, daß in dem vorgewalteten Rechts-Streite die Sache nicht ganz genau auf einen der vier ausdrücklichen Fällen qualificiret gewesen wäre, so gehörte doch solche unstreitig unter die General-Klausel des Gesezes, und stieß gegen die bekannten gemeinen bürgerlichen und kanonischen Rechte an, nach welchen demjenigen, der in dem Besize seiner Rechten gestöhret und desselben entsezet wird, mit schleunigen Rechts-Mitteln zu Hülfe gekommen werden soll (c). Es ist aber auch 4) nicht zu mißkennen, daß die von Baden geschehene Stöhrung und Entsezung der Reichsritterschaft in dem unvordenklichen Besize, die Kaiserlichen Patenten zu Mühlhausen und Lieningen zu verkündigen, eine solche Thathandlung gewesen, welche an ihr selbst von Rechts- oder Gewohnheitswegen verboten und unrechtmäßig war, somit auf einen der vier ausdrücklichen Fällen gar wohl gepasset habe (d). Gesezt aber auch, welches doch weder aus der Ritterschaftlichen Klage, noch Replik erhellet, die Marggräfliche Thatz

(c) *Tafinger* l. c. S. III. tit. IX. §. 544 sqq. *Cramer* Systema Proc. Imp. P. I. Sect. 2. tit. 2. §. 461. *Pütter* Epitome Proc. Imp. §. 312.

(d) *Cramer* l. c. §. 465. ubi: Turbatio in quieta possessione, vel quasi, factum nullo Jure justificabile est, etsi non concurrant circumstantiæ, ut majori violentiæ occurrendum esse; judex censeat.

Thathandlung wäre 5) nur auf eine schlechte Entsezung oder ein gemeines Spolium qualificirt worden, so können doch, nach den Lehren derjenigen, welche von dem Reichsprocesse geschrieben haben, auch die gemeinen Spolien-Sachen zu einem unbedingten Mandats-Proceß geeigenschaftet seyn und dem Kläger dieser Weg nicht verschlossen werden (e). Denn wenn

(e) *Ludolf* in Symphor. T. 1. Consult. 38. p. 926. *Pütter* Introduct. in rem judiciar. Imp. P. 1. L. 3. Sect. 2. cap. 4. §. 276. verbis: Quandoquidem, vero ex noviori jure, etiam *simplicis Spolii* causæ ad Mandatum S. C. qualificari queunt, certe actori hæc via præcludi nequit, quatenus ad Mandatum S. C. agitur, omnino fundata est Summorum Imperii tribunalium Jurisdictio. *Ludolf* Comm. Syst. de Jure Cam. Sect. 1. §. 8. n. 14. sagt: ubi vero possessio actoris in supplicatione satis fuerit probata, non obstare puto, quominus pro circumstantiarum ratione, etiam sine clausula inhibeatur turbatio. *Senckenberg* Flor. Spars. ad Jus Austræg. §. 43. schreibt: Nunquam nos facile crediderimus, quod conditorum ordinationis cameralis, ea fuerit mens, ut indistincte omnes spolii causas ad austrægas remittere vellent Unde etiam statim post Ordinationem hancce conditam, plurimi existimarunt, bona ejus pace, ad multas spolii causas, Mandatum nihilominus applicari posse, prout observat *Roding* Pand. Cam. L. I. tit. 4. cap. 6. §. 1. 2. Ubi enim adeo evidens rei iniquitas, ut factum etiam absque litis sufflamine corrigi debere statim pateret,

wenn auch in der Kammergerichts-Ordnung die Spolien-Austräge zugelassen und bestimmet werden, so verstehet sich doch solches nur in solchen Fällen, wo der Spoliirte die Sache nicht zu einem unbedingten Mandate qualificiren kann, wo es ihm z. B. an klarer Bescheinigung und Beweisen fehlet, welche zum Mandate erfordert werden. Ist die Thathandlung des Spolii klar und deutlich, und kann solche dem Richter dergestalt vorgelegt werden, so würde es ungerecht seyn, dem Kläger den Mandatsweg abzusprechen, und zu Gunsten der Austrägen, den Spoliirten dahin zu verweisen. Wenn daher 6) die Ausflucht der Austrägal-Instanz bey dem Rechtsstreite mit dem Hochfürstlichen Hause Baden hier verworfen worden, so geschah solches nicht, wie jenseits unterstellt werden will, aus dem Grunde, irgend eines Ritterschaftlichen Privilegii, dessen auch nirgends in der Klage oder sonst gedacht worden, sondern nach der klaren Vorschrift

teret, haud dubie aderat secundus casus Mandat. S. C. unde necessario præsupponendum tale factum, in quo nondum certe constat, utrum jure, an vero injuria quis sit deturbatus, ut causæ cognitionem desideret. Quæ enim illa futura erat *iniquitas, miserum spoliatum, cujus jus satis in aprico, ideo, quia spolians armis usus non erat, observatione judicii fatigare, & ad austrægas remittere, cum tamen in aliis causis, non æque animadversione dignis, brevioribus modis, & quasi re in judicato jam versante, procederetur.*

schrift der Reichsgesezen. Und wie nun diese 7) sowohl zum Vortheil der Reichsständen, als auch eines jeden andern Reichsmitgliedes errichtet und kein Unterschied der Personen hierunter gemacht worden, also kann dasjenige, was allen zu gut kommt, der Reichsritterschaft allein ohne Unrecht nicht entzogen werden. Ueberhaupt aber 8) nach allen diesen Betrachtungen, wegen der in diesem Fall verworfenen Austrägal-Instanz, keine gemeine Beschwerde aller Reichsständen vorhanden seyn. (f)

§. 98.

Beschluß.

Wie nun, nach diesen bewandten Umständen, in der zwischen dem Hochfürstlichen Hause Baden und dem Ritterkanton am Neccar-Schwarzwald und Ortenau, wegen Verkündigung der Kaiserlichen Patenten, entschiedenen Rechtssache, weder überhaupt eine Beschwerde, noch vielweniger aber eine solche vorhanden ist, wobey sämmtliche Höchst und hohe Reichs-

(f) Non statim dici potest, gravamen Statibus Imperii esse commune, veluti si summa Imperii tribunalia in hypothesi, contra jus primi fori statuum vel Austrægarum pronunciarunt. Multæ enim dantur exceptiones in ipsis Legibus Imperii fundatæ, in quibus cessat jus primi fori statuum Imperii. *Pütter* l. c. §. 492. & 493.

Reichsstände intereßiret wären, sondern jene nach allgemeinen und offenbaren Reichsrechten, keineswegs aber nach gemein präjudicirlichen, die Ritterschaft begünstigenden Grundsäzen entschieden worden; also bedarf es auch nicht, daß desfalls die Gesezgebende Gewalt von dem Hochfürstlichen Hause angegangen und auf ein vermeyntliches unentbehrliches Normativ in Reichsritterschaftlichen Irrungen der Antrag gemacht werde. Zumal da dieses Normativ durch das im Jahre 1753. zu Stand gebrachte und von Kaiserlicher Majestät Allergnädigst genehmigte Reichsgutachten, schon wirklich vorhanden, und darinn wörtlich versehen ist: daß Kaiserliche Majestät bey Anwendung Allerhöchst-Dero Oberstrichterlichen Amts, sowohl auf das, was der Ritterschaft, vermög der Reichssazungen gebühret, als auch auf den mehrmaligen der Sachen Vorgang und Geleiß der vertheidigten Reichsständischen Befugnissen, in so weit sie den Reichssazungen gemäß, die Rücksicht allergerechtest nehmen, und wenn sich sodenn in diesen und andern dergleichen Fällen eine Dunkelheit, oder Unzulänglichkeit der Reichsgesezen finden sollte, die obwaltenden Bedenken an das versammlete Reich bringen möchten. Indem nun bey dem entschiedenen Rechtsfalle keine Dunkelheit, oder Unzulänglichkeit der Reichsgesezen vorwaltet, hiernächst unerwiesen ist, daß das Höchste Reichsgericht dem Ritterkanton etwas zugemessen und beygelegt hätte,

hätte, was demselben vermög der Reichssazungen nicht gebühre, also kann auch von Einstellung gesezwidriger Eingriffe keine Frage obwalten, und eine weitere und neue Gesezgebung, welche auf die Reichsritterschaft sich allein erstrecken sollte, mit Bestand Rechtens, nicht gefordert, noch mit einem Schein verlanget werden, daß durch den ergriffenen Rekurs der Lauf der Justiz einsweilen gehemmet werden solle. Vielmehr verhoffet man und getröstet sich zuversichtlich, daß das unter seinem Oberhaupt versammlete Reich, so wie einem jeden, also auch der Reichsritterschaft, einen gleich durchgehenden billigen Schuz angedeyhen lassen werde.

II.

Fuchs, (Fridrich August) Versuch über die Wappen und Siegel der unmittelbaren freyen Reichsritterschaft in Schwaben, Franken und am Rhein.

Vorrede.

Unter allen Schriftstellern, die von Wappen und Siegeln gehandelt haben, ist kein einziger, der der Wappen und Siegel der unmittelbaren freyen Reichs-Ritterschaft Meldung gethan hätte. Selbst diejenigen Schriftsteller, die die Lehre von den Wappen und Siegeln der Gemeinheiten vorgetragen, haben die von der unmittelbaren freyen Reichs-Ritterschaft führende Wappen und Siegel mit Stillschweigen übergangen. (a) Die Ursach hiervon möchte wohl darinn zu suchen seyn, weil selbige mit der Reichs-Ritterschaftlichen Verfassung wenig oder gar nicht bekannt gewesen sind, oder auch diesen Gegenstand für zu gering angesehen haben, als daß sie solchen ihrer Aufmerksamkeit hätten würdigen sollen. So wenig nun diese

a) Jo. Mart. Gossel Commentatio juridica de eo quod justum est circa Sigilla universitatum. Giessæ 1719. rec. Lips. 1750. Dieser Verfasser gedenkt blos des Siegels der Mittel-Rheinischen Reichs-Ritterschaft. §. 9. S. 41.

diese Materie Interesse vor manchen haben dürfte; so möchte doch dem Heraldiker und Diplomaticker solche nicht gleichgültig, sondern eine Abhandlung, welche über diesen Gegenstand in Ansehung der unmittelbaren freyen Reichs-Ritterschaft einiges Licht verbreitet, um so mehr willkommen seyn, als demselben bis dato noch keine eigene Ausführung gewidmet worden. (b) Zwar ist von den Siegeln und Wappen des unmittelbaren Reichs-Adels hin und wieder manches zu lesen: Dieses aber schränkt sich blos, auf die Wappen und Siegel einzelner Personen ein, und erstreckt sich nicht auf die Wappen und Siegel der unmittelbaren freyen Reichs-Ritterschaft in so fern selbige als ein Staats-Cörper, der in drey Ritter-Creyse, und ein jeder Ritter Creyß wieder in respective 5. 6. und 3. Ritter Cantons abgetheilet ist, zu betrachten stehet. Da demnach dieses Feld bis dato fast gar nicht bearbeitet worden: so will man einen Versuch machen, die Lehre von den Wappen und Siegeln der unmittelbaren freyen Reichs-Ritterschaft vorzutragen, den man dem erleuchteten Publicum zu geneigter und Nachsichtsvoller Beurtheilung hiermit vorleget.

§. 1.

(b) Von den Wappen der unmittelbaren freyen Reichs-Ritterschaft hat in neueren Zeiten kürzlich gehandelt FRID. AUG. WILH. WENCK in seiner vierten Commentation de Concessione insignium in Imp. Rom. Germanico. Lips. 1785 4. 1 1/2 Bogen.

§. 1.

Ursprung der Wappen der unmittelbaren freyen Reichs-Ritterschaft.

Wer mit der Geschichte der in dem 13ten, 14ten und 15ten Jahrhundert entstandenen Adelichen Gesellschaften, dergleichen es damals viele gab, nur einiger massen bekannt ist, dem kan nicht verborgen seyn, daß selbige gewisse Zeichen hatten, wodurch sie sich von einander unterschieden. Diese Zeichen waren mancherley Art, und bestunden theils aus Bildern gewisser Heiligen, dergleichen der Ritter St. Georg und St Wilhelm waren, theils in den Bildern gewisser Thiere, als des Fisches, Falkens, Leithunds, des Bracken, des Esels, des Pferds, des Einhorns, des Löwen, oder in andern Bildern von leblosen Dingen, als der Crone, der Sterne, der Hörner. Nach diesen verschiedenen Bildern und Zeichen, welche diese adeliche Gesellschaften auch in ihren Fahnen so wohl zu Kriegs- als Friedens-Zeiten trugen, erhielten diese adeliche Gesellschaften ihre Benennungen, daher die Gesellschaft von St. Georgen-Schild, von St. Wilhelm, vom Löwen, vom Fisch und Falken, von der Crone, u. d. m., von welchen sämtlichen adelichen Gesellschaften, Jo. Phil. Datt (c) Jo. Steph. Burgermeister (d) und *de la Curne*

c) De Pace publica. Ulmæ 1698. fol.

d) Thesaurus Juris Equestris Tom. I. S. 225.

Curne de Sainte Palaye (e) vorzüglich nachgelesen zu werden verdienen. Diese Bilder nun, welche die Unterscheidungs-Zeichen dieser Gesellschaften ausmachten, wurden Ritterzeichen genennet, und ein jeder Ritter der ein Mitglied dieser Gesellschaften war, pflegte das Zeichen seiner Gesellschaften entweder am Halse oder am Hute zu tragen. (f) Unter andern führten solche die Mitglieder oder Genossen der vier grossen Turnier-Gesellschaften, die nicht nur diese Zeichen blos bey Turnier-Festen, sondern auch ausser dem besonders an hohen Fest und Gala-Tägen tragen musten, wenn sie sich nicht einer ernstlichen Strafe aussezen wollten. (g)

§. 2.

Fortsezung.

Obwohl nun die Turnier und zum Theil auch verschiedene andere adeliche Gesellschaften zu Ausgang des 15ten Jahrhunderts ihre Endschaft erreichten, und die militairische Verfassung verschiedener Gesellschaften, die aus dem unmittelbaren Reichs-Adel bestunden, und sich theils gegen Vergewaltigungen der Mächtigern, theils zu Aufrechthalung des Landfriedens mit einander vereiniget hatten, durch die

(e) Das Ritter-Wesen des Mittel-Alters nach seiner politischen und militairischen Verfassung, übersezt aus dem Französischen von D Jo. Ludw. Klüber Tom. 2. S. 77. in der Anmerkung *.

(f) Ebenderselbe a. a. O. 2 B. S. 79.

(g) Ebenderselbe a. a. O. S. 80.

von Kaiser Maximilian I. zu Abstellung des Faustrechts und der unseeligen Befehdungen getroffene höchst rühmliche Anstalten und Vorkehrungen, als durch die Errichtung der Reichs-Constitution vom ewigen Landfrieden, durch die Anordnung des Kaiserlichen Cammergerichts, und durch die Eintheilung des Reichs in 10. Creyse, ebenmäßig aufhörte, sofort diejenigen Gesellschaften welche aus Mitgliedern des unmittelbaren Reichs-Adels erwachsen waren sich in gewisse Districte, Viertel, oder Cantonen, wie sie in neuern Zeiten genennt werden, abtheilen, und sich zu selbigen mit ihren Besizungen schlugen, sofort ihre vorherige millitarische Verfassung mit der bürgerlichen vertauschten; So behielten nichts destoweniger diese Districte, Viertel oder Cantonen die Zeichen der ehemaligen alten Ritter-Vereine oder Gesellschaften bey, und führen selbige noch bis auf den heutigen Tag fort, so daß sie nun solche als Wappen der Cantonen, und in ihren Siegeln eingeführet haben.

§. 3.

Die Wappen der 14. Ritter-Cantonen sind solche Zeichen, wodurch sich selbige von einander unterscheiden und sind ursprünglich Gesellschafts-Wappen.

Aus dem vorhergehenden erhellet, daß die adeliche Gesellschaften ihre Zeichen geführt haben, wodurch man sie von einander unterscheiden können. Da nun die sämtliche Ritter-

Can-

Cantonen aus jenen Reichsadelichen Gesellschaften, die sich von den mittelbaren Adelichen zu Ende des 15ten und Anfang des 16ten Jahrhunderts trenneten, originiren, und die sämtliche Rittergenossenschaften der Cantonen jene Zeichen der alten Turnier und anderer Gesellschaften beybehalten haben, und noch heutiges Tages führen; so ergiebt sich hieraus von selbst, daß die heutigen Wappen der Ritter-Cantonen ursprünglich Gesellschafts-Wappen sind, die aber heut zu Tage eher unter die Classe der Gemeinheits- als Gesellschafts-Wappen gehören, weil die Cantonen eigentlich keine dergleichen Gesellschaften mehr sind, die nur auf eine unbestimmte Zeit bestehen, sondern wahre kleine Staats-Cörper sind, die durch ihre Verfassung eine Consistenz erlangt haben, welche selbst durch die Kaiserliche Wahl-Capitulationen und durch den Westphälischen Friedens-Schluß gleichsam unauflöslich gemacht worden.

§. 4.

Die Ritterzeichen und der doppelte Reichs-Adler machen heutiges Tages die Wappen des gesamten Reichs-Ritterschaftlichen Staats-Cörpers, der drey Ritter-Creyse und der sämmtlichen Ritter-Cantonen aus.

Nach dem Zeugniß BURGERMEISTRRS (h) ist der Ritter St. Georg zu Pferde den Lind-

h) l. c. S. 219.

Lindwurm erstechend, das General- und Hauptzeichen der vormals berühmten Gesellschaft von St. Georgen Schild gewesen. Selbiges hat anfänglich die Schwäbische und Fränkische Reichs-Ritterschaft allein geführt, in der Zeitfolge aber die Rheinische Reichs-Ritterschaft angenommen. Dieses Bildniß des Ritters St. Georg ist heutiges Tags noch das gemeinschaftliche Wappen so wohl des ganzen Ritterschaftlichen Cörpers als auch der drey Ritter-Creyse, und solches muß folgendergestalt blasonirt werden: Es führt nemlich im güldnen Felde den auf einem weissen Pferde reutenden Ritter St. Georg im Harnisch, um welchen ein rother Mantel fliegt und mit dem Helm auf dem Kopf, der mit einer rothen und weissen Straußfeder gezieret ist. Neben ihm liegt der Lindwurm in natürlicher Farbe, auf welchen er mit einer mit beyden Händen gefaßten Lanze stoßt. Anfänglich haben die Ritter-Creyse das St. Georgen-Bildniß als das General- und Hauptzeichen in ihrem Wappen allein geführt, in den folgenden Zeiten aber ist erst der doppelte Adler hinzugekommen, so daß auf dessen Brust das St. Georgen-Bildniß in einem besonderen Schilde abgebildet ist. Mit so wenig Gewißheit und Zuverläßigkeit es sich bestimmen lässet, wann und zu welcher Zeit der doppelte Adler mit dem St. Georgen Schild ist vereiniget worden: so problematisch ist die Frage: Ob das Ritter-Corpus oder die drey Ritter-Creyse und sämtliche Ritter Cantonen

diesen

diesen Adler von sich selbst in ihr Wappen aufgenommen haben, oder ob derselbe ihnen in vorigen Zeiten von einem Kaiser eigends verliehen worden sey? Ich meines Orts bin des unvorgreiflichen Dafürhaltens, daß die Reichs-Ritterschaft das Bild des doppelten Adlers in ihre Wappen aus eigener Bewegung angenommen, und ihr denselben kein Kaiser verliehen habe, weil sonst disfalls ein eigener Wappen Brief oder Diplom, den doppelten Adler in ihren Wappen führen zu dürffen vorhanden seyn müste, das ich aber nirgendswo ausspähen können. Und dies führet mich auf die nicht ungegründete Vermuthung, daß die Reichs-Ritterschaft sich des Adlers in ihren Wappen schon vor unfürdenklichen Jahren bedienet habe, mithin diese Befugniß auf einem alten Herkommen beruhe, welches nach der Meinung der bewährtesten Rechtslehrer die Natur und Kraft eines Privilegiums hat. (i) Nun lässet sich freylich hiegegen einwenden, daß das Recht, einen doppelten gekrönten Adler im Wappen zu führen, ein Vorrecht und Reservat des Kaisers sey, mithin die Führung dieses Wappenbildes blos allein aus einer Kaiserlichen Conceßion herrühren könne, und dies um so mehr, als lediglich dem Kaiser allein das ausschließliche Recht gebühre,

 Wap-

(i) Der Gebrauch eines Rechts seit unfürdenklichen Zeiten enthält ein stillschweigendes Privilegium. Hofacker (Car. Christ.) Principia Jur. Civil. Rom. Germ. Tom. I. §. 96. S. 79. Tub. 1788.

Wappen zu verleihen, ja nicht einmal einer Privatperson erlaubt sey, das Wappen einer andern sich zuzueignen und zu führen: folglich der Reichs-Ritterschaft nicht zukomme, sich des gekrönten doppelten Adlers als des Kaiserlichen und Reichs Wappenbildes in ihren Wappen zu bedienen, sondern solche Anmassung als ein unerlaubter Eingriff in das Kaiserliche Reservat-Recht, Wappen zu verleihen, anzusehen sey. Allein! wenn man in Erwägung ziehet, daß die von der Reichs-Ritterschaft geschehene Vereinigung des doppelten Adlers mit ihren Ritterzeichen höchst wahrscheinlich in die Zeiten fällt, wo es nach der nicht ganz ungegründeten Meynung verschiedener angesehener Schriftsteller (k) einem jeden freygestanden haben soll, Wappen nach seinem Belieben anzunehmen, und man nicht nöthig gehabt hat, die Ertheilung eines zu führenden Wappens bey dem Kaiser nachzusuchen: Da ferner nirgendswo ein Kaiserliches Diplom existiret, wodurch die Verleihung des gecrönten doppelten Adlers

(k) Fesch Tr. de Insignibus p. 115. Spener Oper. Herald. Pars Gener. p. 15. Euchar. Gott. Liebrinck Diss. de eo quod justum est circa galeam. Cap. II. §. 4. Altorffii rec. 1742. Da hingegen andere und zwar neuere Schriftsteller, als Gatterer in dem Abriß der Heraldik §. 1. Göttingen 1773. Scheidt in den Nachrichten von dem hohen und niedern Adel in Teutschland. S. 219. f. und Frid. Aug. Wilhelm Wenck in Diss. I. de Concessione insignium in Imp. Rom. Germanico §. 1. Lipsiæ das Gegentheil behaupten.

Adlers in dem Wappen der Reichs-Ritterschaft erweisen werden mag: so erwächset hieraus die höchste Wahrscheinlichkeit, daß die ehemaligen Kaiser stillschweigends in die Annahme und Führung desselben in den Wappen der Ritter-Creyse und Cantonen eingewilliget haben, somit eo ipso geschehen lassen, daß sie sich dieses Wappenbildes bedienen mögen. (l) Aus diesem allem mache ich nunmehro den richtigen Schluß, daß nichts anders als eine unfürdenkliche Führung des gekrönten doppelten Adlers der Ritter-Creyse und Cantonen in ihren Wappen einen rechtsgültigen Grund abgebe, worauf diese Befugniß der Reichs-Ritterschaft beruhet.

§. 5.

Eintheilung der Wappen der unmittelbaren freyen Reichs-Ritterschaft.

Die Wappen der unmittelbaren freyen Reichs-Ritterschaft lassen sich füglich in drey Classen abtheilen als:

 1.)

(l) Die Lehrer der Wappenkunde machen einen Unterschied unter der ausdrücklichen und stillschweigenden Wappen-Verleihung. GATTERER a. a. O., und sezen die Natur der lezteren darinn, wenn Jemand von unfürdenklichen Zeiten her Wappen führet, wozu sich noch sezen liesse, wenn der Regent eines Landes, dem das Recht der Wappen-Verleyhung gebühret, dem Gebrauch des von einem seiner Unterthanen führenden Wappens binnen jener unfürdenklichen Zeit nicht wiedersprochen hat, wie solches hier der Fall bey den Ritter-Creysen und Cantonen in Absicht auf den Kaiser ist.

1.) In das Wappen des ganzen Ritter-Corporis und der drey Ritter-Creyse.

2.) In die Wappen der einzelnen vierzehen Ritter-Cantonen und

3.) In die Wappen der diesen Cantonen incorporirten Reichsadelichen Mitglieder.

Diese leztere Classe von Wappen liegt ausser den Gränzen der gegenwärtigen Abhandlung, als welche sich lediglich mit den Wappen und Sigillen des Ritter-Corporis überhaupt, ingleichen der drey Ritter Creyse und der sämtlichen Cantonen, beschäftiget.

§ 6.

Anzeige und Beschreibung der Wappen samtlicher Ritter-Cantonen.

So gewiß es ist, daß man die Wappen der sämmtlichen vierzehen Ritter-Cantonen hin und wieder in Kupfer gestochen und abgebildet findet, (m) so gewiß ist es, daß man selbige in keinem gedruckten Werke heraldisch beschrieben

(m) J. Steph. Burgermeister hat solche vor seinem Cod. Equ Diplom. in Kupfer abbilden lassen. Ferner findet man solche auf den grossen Reichs-Ritterschaftlichen Wappen-Calender, und nach Gatterers historischen Journal XI. B. S. 62. Göttingen 1777. sollen selbige auch auf einem Titul-Kupfer des grossen Weigelischen Wappenbuchs in der Ausgabe von 1772. heraldisch vorgestellet seyn.

ben und illuminirt antrift. Zwar hat unter denjenigen Schriftstellern, die in neueren Zeit das Reichs = Ritterschaftliche Staats Recht bearbeitet haben, der Stadtschreiber KERNER zu Ludwigsburg in dem unten angeführten Werke (n) eine Anzeige der Wappen Figuren in den sämtlichen Cantons Wappen geliefert, aber die Wappen selbst nicht heraldisch beschrieben, welches aber um so mehr zu wünschen gewesen wäre, als bereits GATTERER (o) das Verlangen geäussert hat, daß eine heraldische Beschreibung der sämmtlichen Cantons-Wappen dem Publicum ein angenehmes Geschenk seyn würde. Da nun jener solches nicht gethan, so kan ich nicht bergen, daß ich des lezteren Verlangen zu entsprechen äusserst beflissen gewesen bin, und mich um die Habhaftwerdung einer heraldischen Beschreibung ungemein beworben habe: es sind aber alle meine diesfalls angestellte Versuche fruchtlos abgelaufen. Inzwischen wage ich es gleichwohl, ohnerachtet ich von der Heraldick keine sonderliche Kenntniß besize, einen Versuch von einer heraldischen Beschreibung der Cantons-Wappen dem Publicum mit der Bitte vorzulegen, mich eines bessern zu belehren, wenn ich in der Blasonirung dieses oder jenen Wappens gefehlet haben sollte.

§. 7.

(n) Allgemeines positives Genossenschafts = Recht der unmittelbaren freyen Reichs = Ritterschaft. §. 6. S. 65. und §. 11. S. 79. Lemgo 1788. 8.

(o) a. a. O.

§. 7.

Fortsezung.

In der Blasonirung sämmtlicher Cantons-Wappen mache ich billig den Anfang mit den Wappen der Schwäbischen Ritter-Cantonen. Unter diesen führet

1.) Der Canton Donau einen Scepter und ein Schwerdt Kreuzweis, und zwar jener schräglinks, und dieses schrägrechts übereinander gelegt in einem hermelinenen Felde. Oben zwischen dem Scepter und Schwerdt ist eine goldene Crone, als das Turnierzeichen der alten Cronen-Gesellschaft, unten hingegen ist der St. Georgen-Schild mit einem rothen Kreuz im silbernen Felde. Dieser Schild soll nach dem Vorgeben BVRGERMEISTERS (p) das Wahrzeichen des bey diesem Ritter-Canton nunmehr bestehenden Special-Direck-

(p) BVRGERMEISTER sagt zwar am a. O. S. 65. das Gegentheil, nemlich, daß auf dem St Georgen Schilde in einem rothen Felde ein weisses Kreuz sich befinde, und bey DATT de Pace publica Lib. II. Cap. 33. n. 50. ist ebenfalls dieses Schild mit einem weissen Kreuz im rothen Felde heraldisch vorgestellet. Da aber jener am a. O. S. 195. selbst erzählt, daß des St. Georgen weisse Fahne mit einem rothen Kreuz bezeichnet gewesen sey: hiernächst dieser St. Georgen-Schild auf die nemliche Art in der von der Schwäbischen Reichs-Ritterschaft veranstalteten gemachten Abbildung der Wappen des Schwäbischen Ritter-Creysses und dessen 5. Cantonen vorgestellet, und im

Direcktoriums des Schwäbischen Ritter-Creyses seyn.

2.) Der Canton Hegöw, Allgöw Bodensee führet ebenfalls in einem mit Gold damascirten Felde einen Scepter und Schwerdt wie Donau und zwar jener schräglinks dieses schrägrechts Kreuzweiß über einander gelegt. Oben zwischen dem Scepter und Schwerdt siehet man den St. Georgen-Schild mit einem rothen Kreuz im silbernen Felde. Gegen den rechten Seiten Rand neben dem Scepter ist ein Fisch, und gegen den linken Seiten Rand neben den Schwerdt ist ein Falke zu sehen. Was den St. Georgen-Schild anbetrift; so soll dieser Canton solchen, nach dem Zeugniß BURGERMEISTERS (q) zum Andenken des vor Alters geführten Direktoriums des Schwäbischen Ritter-Creyses beybehalten haben.

3.) Der Ritter-Canton Neckar-Schwarzwald und Ortenau führt einen Jäger, der einen Spieß in der rechten, und einen weis-

im Jahr 1728. zur Aufstellung in dem Reichshofraths-Zimmer nach Wien geschicket worden, mithin zu glauben stehet, daß der St. Georgen Schild richtig gemahlt worden seye, so möchte wohl die von BURGERMEISTER und DATT davon gemachte heraldische Beschreibung hiernach zu berichtigen seyn.

(q) a. a. O.

weissen springenden Hund, der ein rothes Halsband trägt, mit der linken Hand leitet, im himmelblauen Felde.

4.) Das Wappen des Ritter-Cantons Kocher bestehet aus einem teutschen Schilde, mit einem zurücksehenden, ein rothes Halsband mit einer goldnen Schnalle tragenden und an einem Baum vorbey schreitenden Bracken im himmelblauen Felde und

5.) Führt der Ritter-Canton Creichgau in seinem Wappen einen grauen Esel im himmelblauen Felde auf einem teutschen Schilde.

§. 9.

Beschreibung der Wappen der VI. Fränkischen Ritter-Cantonen.

1.) Das Wappen des Ritter-Cantons Ottenwald bestehet in einem oval runden Schilde, darin ein freyes schreitendes Pferd abgebildet ist.

2.) Das Wappen des Ritter-Cantons Gebürg hat einen quadrirten Schild, in dessen 1ten und 4ten Felde der Ritter St. Georg in der gewöhnlichen Stellung, in dem 3ten und 4ten Felde hingegen eine Burg sich befindet.

3.) Der Ritter-Canton Rhön-Werra führt in einem oval runden Schilde eine aus dem linken Seiten Rande desselben

her-

hervorgehende Hand, die fünf Pfeile zusammen hält.

4.) Das Wappen des Ritter-Cantons Steigerwald hat einen Französischen Schild, in dessen himmelblauen Felde ein aus einem Wald hervorspringendes weisses Einhorn zu sehen ist.

5.) Das Wappen des Ritter-Cantons Altmühl bestehet in einem oval runden Schilde mit dem Ritter St. Georg in der gewöhnlichen Stellung.

6.) Der Ritter-Canton Baunach hat zum Wappen einen doppelten nicht gecrönten Adler, auf dessen Brust ein französischer Schild haftet, in dessen silbernen Felde drey schrägrechts gezogene blaue Wellen vorgestellet angetroffen werden, die mit einem Zirkelrunden Schilde, das den Ritter St. Georg in der gewöhnlichen Stellung enthält, belegt sind.

§. 10.

Von den Wappen der drey Rheinischen Ritter-Cantonen.

1.) Der Ritter-Canton Ober-Rhein führt in seinem Wappen einen doppelten Adler, der auf seiner Brust einen Zirkelrunden Schild hat, in dessen goldnen Felde der Ritter St. Georg in gewöhnlicher Stellung abgebildet ist.

2.) Der Ritter-Canton Nieder-Rhein führt das nemliche Wappen, und

3.)

3.) Hat der Ritter-Canton Mittel-Rhein folgendes Wappen: dieses hat einen oval runden und quadrirten Schild, in dessen ersten Felde ein gekrönter doppelter Adler mit dem Reichs-Apfel zwischen den Köpfen: in dem zweyten Felde der Ritter St. Georg in der gewöhnlichen Stellung, in dem dritten eine Burg mit drey Thürnen, und in dem vierten ein vorwärts sehender Löwe, über welchen ein rechter Schrägbalken gezogen ist, sich befindet.

§. 11.
Von dem Wappen der Nieder-Elsassischen Ritterschaft.

Obgleich diese Ritterschaft mit der heutigen unmittelbaren Reichs-Ritterschaft in keiner Verbindung mehr stehet: so wird es doch nicht unangenehm und der gegenwärtigen Absicht entgegen seyn, das Wappen der Nieder-Elsaßischen Ritterschaft kennen zu lernen und solches hier zu beschreiben. Es bestehet nemlich solches in einem links gekehrten geharnischten Mann, der mit einem Degen umgürtet ist, in der linken Hand 5. Pfeile hält, und zwischen zweyen Saulen stehet, über welchen ein Adler schwebt, der in seinem Schnabel einen Lorbeer-Kranz über dem Haupt des geharnischten Mannes hält. Dieß Wappen habe ich auf verschiedenen Siegel-Abdrücken, die sich in dem Canton Kocherischen Archiv befinden, ange-

angetroffen. Aller Wahrscheinlichkeit nach ist dasjenige Wappen, welches BURGERMEISTER auf einer vor dem ersten Tomo seines COD. DIPLOMATICI EQU. stehenden Kupfertafel, auf welcher die Wappen der sammtlichen Ritter-Creyse und Cantonen vorgestellet sind, abbilden lassen, das Wappen der ehemaligen ganzen Elsaßischen Reichs-Ritterschaft und bestehet solches in einem doppelten Adler, auf dessen Brust ein ovalrunder Schild sich befindet mit einem silbernen Quer-Balken im rothen Felde, so viel ich aus denen nicht gar deutlich bemerkten Schraffirungen habe abnehmen und schliessen können.

§. 12.

Diese bisher beschriebene Wappen werden noch heutiges Tages als Ritterzeichen von sämmtlichen Direktorial-Personen und Mitgliedern der Ritter-Cantonen besonders bey Conventen getragen.

Seit dem die alten adelichen Gesellschaften gewisse Vereine unter sich errichtet haben, sind deren sämtliche Mitglieder schuldig und verbunden gewesen, ihre Ritterzeichen zu tragen, damit man diese Gesellschaften von einander unterscheiden könne. Und eben diese Verbindlichkeit wurde beybehalten, als sich ein grosser Theil dieser adelichen Gesellschaften mit ihren Güthern in gewisse Cantonen begaben, sogar

daß die Mitglieder bey Strafe sich dazu anheischig machen musten und zwar ohne Unterschied, sie mochten bey Conventen seyn oder nicht. Vermuthlich aber ist in der Zeitfolge nicht mehr so genau auf das Tragen der Ritterzeichen gehalten worden, und es scheint, daß solches in den beeden ersten Zehenden dieses Jahrhunderts ziemlich abgekommen gewesen seyn müsse, besonders bey der Reichs-Ritterschaft in Schwaben, welches daraus erhellet, daß selbige sich bewogen gesehen, bey einem im Jahr 1719. abgehaltenen V. Orts Convent den Schluß zu machen, daß sowohl die Direktoren, Ritter-Räthe und Ausschüsse als auch die Mitglieder die Zeichen ihrer Ritter-Orte zu beständiger Erinnerung der altangestammten Ritterlichen Zusammensezung tragen sollten und zwar in der Form als derselben gewöhnliche Ritter-Signete in einem Kaiserlichen Adler solches an die Hand gäben. Von diesem Schluß, welcher von denen V. Schwäbischen Ritter-Cantonen ihren Mitgliedern bey Plenar-Conventen ist bekannt gemacht worden, rühret es Zweiffels ohne noch her, daß wenigstens bey Plenar Conventen annoch heutiges Tages von den Mitgliedern die Zeichen ihrer Ritter-Orte getragen werden. (r)

§. 13.

r) Bey dem Ritter-Canton Kocher war es ehedem üblich, daß man die Ritterzeichen für die Mitglieder aus der Cantons-Cassa bezahlte, wohingegen sie sich mittelst ausgestellten Reverse verbindlich

§. 13.

Unterschied der Ritterzeichen der Direktorial-Personen und der Mitglieder.

Eigentlich ist unter den Ritterzeichen der Direktorial-Personen und der Mitglieder im wesentlichen kein Unterschied, sondern nur im zufälligen, welches darinn bestehet, daß der doppelte Adler grösser gemacht und mit Juwelen und Brillanten besezt, und mit Gold eingefaßt ist. Unter diesen Direktorial-Ritterzeichen ist dasjenige, so der Direktor oder Ritterhauptmann trägt, wieder etwas grösser und kostbarer als das Ritterzeichen der Ritter-Räthe. (s) Dahingegen sind die Ritterzeichen der Mitglieder nicht nur kleiner, sondern auch von weit geringern Werth als die der Direktorial-Personen. Leztere tragen die Ritterzeichen für beständig, mithin auch ausser

 den

verbindlich machen musten, die Ritterzeichen nach ihrem Tode entweder an den Canton zurückgeben, oder den Werth dafür bezahlen zu lassen.

s) Wenn Mitglieder zu Direktorial-Personen erwählt werden, so ist es gewöhnlich, daß sie bey Empfang des Ritterzeichens einen Revers ausstellen müssen, daß sie solches nach ihrem Ableben durch ihre hinterlassende Erben entweder in Natur zurükgeben, oder den wahren Werth dafür zahlen lassen wollen. Dieser Revers wird in den Archiven sorgfältig aufbewahret, und bey Zurückgabe des Direcktorial-Ritterzeichens wieder hinausgegeben, welches besonders bey dem Canton Kocher üblich ist.

den Conventen: Die Mitglieder aber tragen solche nur bey allgemeinen Orts-Tagen, oder auch wenn sie als Rechnungs-Deputirte bey Rechnungs-Conventen oder sonst bey andern Ritterschaftlichen Geschäften erscheinen, obwohl es ihnen frey stehet, solche für beständig zu tragen.

§. 14.

Unterschied dieser Ritterzeichen von dem sogenannten Kaiserlichen Gnaden-Zeichen, welches mit jenem nicht zu verwechseln ist, und den Ritter-Orden.

Die Ritterzeichen sind diejenigen Zeichen, wodurch sich ehedem eine Adeliche Gesellschaft von der andern distinguirte und heutiges Tages die Cantonen sich von einander unterscheiden. Diese Ritterzeichen werden sowohl von sämtlichen Orts-Vorstehern als auch Mitgliedern getragen. Was hingegen das Kayserl. Gnadenzeichen anbelangt, so ist solches von Kaiser Carl VI. im Jahr 1718 denen Fränkischen Ritterhauptleuten mittelst eines eigenen Diploms verliehen worden und bestehet in einem von Gold schwarz durchschmelzten viereckigten Creuz, oben mit der Kaiserlichen Crone, in der Mitte mit dem Kaiserlichen doppelten Adler und der Umschrift: Virtuti et Fidei, und in besagten Kaiserlichen Nahmen eingeschlossen. (t) Es ist daher

(t) Das dißfalls ausgefertigte Diplom ist in der neuesten Ausgabe der Fränkischen Ritter-Ordnung vom Jahr 1772. S. 258. zu lesen.

daher ganz irrig, wenn der Etats-Rath Moser (u) vorgiebt, daß auch die Schwäbischen Ritterhauptleute und Direktoren ein Kaiserliches Gnadenzeichen, welches aus einem güldnen doppelten Adler bestehe, der auf der Brust das Wappen des Cantons habe, auf dessen anderen Seite aber in der Mitte die Worte: Sub umbra Aquilæ gelesen würden, erhalten hätten. Denn obwohl die Beschreibung dieses Ritterzeichens ihre Richtigkeit hat, so ist doch 1) zu erwägen, daß dieses Zeichen kein Kaiserliches Gnadenzeichen ist. 2) Findet sich nirgendswo ein Kaiserliches Diplom, wodurch ein solches Kaiserliches Gnadenzeichen den Schwäbischen Ritterhauptleuten und Direktoren mit Ausschluß der Ritter-Räthe verliehen worden wäre, wie denn auch derselbe die Zeit der Verleihung dieses Kaiserlichen Gnadenzeichens zu bestimmen nicht vermocht, und 3) tragen die Schwäbischen Ritter-Räthe dieses Ritterzeichen eben sowohl als die Direktoren und Ritterhauptleute.

Von diesen sogenannten Ritter- und Kaiserlichen Gnadenzeichen sind ferner sorgfältig die Orden zu unterscheiden, und nicht mit einander

(u) In dem Traktat von teutschen Reichsständen S. 1349. §. 99. Inzwischen scheint derselbe diesen Irrthum eingesehen zu haben, da er in seiner neuesten Geschichte der Reichs-Ritterschaft 2ten Band dieses den Schwäbischen Ritterhauptleuten zugeeigneten Gnadenzeichens nicht mehr Erwähnung gethan, sondern solches ganz mit Stillschweigen übergangen hat.

der zu vermengen, wie solches von dem ungemein Einsichtsvollen und von ächten Reichs-Ritterschaftlichen Patriotism belebten Verfasser der unten (v) angezogenen kleinen, aber an fürtreflichen und gemeinnüzigen Vorschlägen, die zur Aufnahme der Reichs-Ritterschaftlichen Verfassung abzwecken, zum Theil sehr reichhaltigen Schrift, geschehen: da derselbe denen Ritterhauptleuten und Mitgliedern einiger Ritter-Cantonen **Orden** beylegt, die eigentlich dergleichen nicht sind. Denn auch das den Fränkischen Ritterhauptleuten ertheilte Kaiserliche Gnadenzeichen ist kein **Orden**, und es wird selbst in dem Kaiserlichen Diplom nicht mit der Benennung eines **Ordens** belegt. Denn dieser ist nichts anders als ein gewisses Ehrenzeichen, welches ein regierender Herr einer ganzen Gesellschaft Ritterlicher Personen zu dem Ende beylegt, damit sie solches zu Ehren des Stifters zu allen Zeiten tragen mögen. Diese Orden oder Ehrenzeichen können theils in Sternen, Creuzen, theils in breiten seidenen Bändern von allerhand Farben bestehen, um sich dadurch von andern Ordens-Rittern zu unterscheiden. Hieraus ergiebt sich nun der Unterschied zwischen den sogenannten Ritter- und Kaiserlichen Gnadenzeichen und den Orden. Die Ritterzeichen sind die Zeichen der Ritter-Cantonen, welche von deren Vorsteheren und Mitgliedern zum Andencken

(v) Propositzionen bey einem allgemeinen Ritter-Convent, Träume eines Patrioten S. 86. 1788. 8.

cken der alten ritterlichen Gesellschaften getragen werden, und von ihnen freywillig angenommen und beybehalten worden. Das Kaiserliche Gnadenzeichen ist ein vom Kaiser den 6. Fränkischen Ritterhauptleuten verliehenes Zeichen der Kaiserlichen Gnade und besondern Protection, die aber deswegen miteinander in keiner gesellschaftlichen Verbindung stehen. Die Orden endlich sind gewisse Ehrenzeichen, die von regierenden Herren einer Gesellschaft ritterlicher Personen ertheilet werden, die unter einem Ordensmeister stehen und nach gewissen Statuten sich benehmen müssen: wie z. Beyspiel bey dem St. Josephs Orden, den des jezt glorwürdigst regierenden Kaisers Majestät, dem Burggrafen, Baumeister und Regiments wie auch andern Burgmannen der Kaiserlichen und Reichsburg Friedberg in der Wetterau verliehen haben, und von dessen Verfassung und Statuten eine nähere Nachricht wünschenswerth wäre.

§. 15.

Uebergang zu den Siegeln der unmittelbaren freyen Reichs-Ritterschaft.

Bisher bin ich mit der Betrachtung der Wappen und Ritterzeichen der samtlichen 3. Ritter-Creyse und 14. Ritter-Cantonen an und vor sich selbst, ingleichen mit deren Beschreibung und Anzeige des Unterschieds unter den Ritter-Zeichen, Kaiserlichen Gnadenzeichen und den sogenannten Orden beschäftiget gewesen.

Nunmehr führet mich der Leitfaden meiner Abhandlung auf die Materie von den Siegeln, deren die Ritter-Creyse und Cantonen sich bedienen. Ich gestehe gern, daß ich mich hier in ein Feld wage, welches bisher noch gar nicht bearbeitet worden, und mir daher nicht wenig Mühe gekostet hat, nur dasjenige beyzubringen, was ich in dem folgenden von diesem Gegenstand vorgetragen habe. Der Mangel einer hinlänglichen Unterstüzung enthält den Grund, warum ich manche Lücke in dieser Materie nicht habe ausfüllen können. Denn obwohl ich viel Materialien hierzu aus dem meiner Aufsicht und Bearbeitung anvertrauten Archiv hergenommen habe: so sind jedoch selbige bey weiten nicht hinreichend gewesen, das Gebäude, so wie ich es gewünscht hätte, in seiner Vollständigkeit aufzuführen, wodurch ich denn bewogen worden, verschiedene meiner Herren Correspondenten um gefällige Mittheilung der mir noch abgängigen Subsidien in diesen Fach anzugehen. Diese sind denn auch zum Theil hierin willfährig gewesen, und ich erstatte ihnen desfalls öffentlich meinen verbindlichsten Danck: andere hingegen haben, ich weiß nicht aus was für einem Grund, vielleicht aus einer gar zu grossen Gewissens Zärtlichkeit, Anstand gefunden, mir mit den anverlangten Beyträgen an die Hand zu gehen: welches ich ihnen denn auch um so mehr zu gute halte, als noch manche Archivarien sich von einem schädlichen Vorurtheil von der sogenannten Publicität regieren lassen.

§. 16.

§. 16.

Von der Gerechtsame des Corpus der unmittelbaren freyen Reichs-Ritterschaft, eigene Siegel zu führen.

Es würde sehr auffallend seyn, wenn man die Frage aufwerfen wollte: Ob die Reichs-Ritterschaft sowohl im ganzen als auch in ihren 3. Creysen und Cantonen betrachtet, das Recht und die Befugniß habe, eigene Siegel zu führen? Denn da sie ein von Kaiser und Reich offentlich approbirter Staats-Cörper ist, alle öffentliche Corpora aber die Gerechtsame haben, und ausüben, sich eigener Siegel zu bedienen: so gebühret der Reichs-Ritterschaft unwiedersprechlich, die Befugniß eigene Siegel zu gebrauchen, (w) und hat nicht nöthig, sich solche vom Kaiser ertheilen zu lassen. Zwar vermeint der Etats-Rath MOSER (x), daß Kaiser Rudolff II. der unmittelbaren freyen Reichs-Ritterschaft eigene Siegel verliehen habe, indem in der Fränkischen Reichs-Ritterschaft Union von 1608 die bey LÜNIG (y) zu lesen ist, eines gemeiner Ritterschaft vom Kaiser verliehenen Siegels, womit diese Union ist bedruckt

 worden,

(w) IVST. HENR. BÖHMER Diss. de Jure & authoritate Sigilli authentici. Cap. II. §. 2. Halæ 1742.

(x) in den Beyträgen zu Reichs-Ritterschaftlichen Sachen. §. 95. S. 599. und §. 7. S. 454.

(y) Reichsarchiv Pars spec. Cont. III. Absaz 2. S. 324. ff. und BVRGERMEISTER Cod. Equ. Dipl. Tom. I. S. 839. N. 1. und S. 844. N. 2.

worden, Erwehnung geschehen sey. Allein! Es wäre zu wünschen gewesen, daß er diese Behauptung mittelst Anführung des Kaiserlichen Diploms, wodurch solches geschehen seyn solle, erweißlich gemacht hätte: Er ist aber auch solches um so weniger zu bewerckstelligen im Stand gewesen, als nirgendswo dieses Diplom existiret; denn wenn würcklich dergleichen vorhanden gewesen wäre, so würden die ersten Sammler Reichs-Ritterschaftlicher Urkunden und Privilegien, als Jo. Phil. Datt, Burgermeister, und Lünig nicht ausser Acht gelassen haben, dieses Diplom in ihre Sammlungen aufzunehmen. Ueber dem aber scheint diese Verleihung, wenn solche ihre Richtigkeit haben sollte, blos auf die Fränkische Reichs-Ritterschaft sich einzuschräncken, und sich nicht mit auf die Schwäbische und Rheinische Reichs-Ritterschaft zu erstrecken.

§. 17.

Von den verschiedenen Gattungen der Reichs-Ritterschaftlichen Siegel.

Die Siegel der unmittelbaren freyen Reichs-Ritterschaft könnten füglich in 4. Gattungen eingetheilet werden, als

1) in das General-Direktorial-Insiegel, welches das General-Direktorium aller 3. Ritter-Creyse führen sollte, dergleichen aber gleichwohl nicht existiret.

2) in

2) in die Siegel eines jeden der 3. Ritter-Creyse, welche zugleich die Siegel der Special- oder Ritter-Creyß-Direktorien sind.

3) in die Siegel der 14. Ritter-Cantonen, die von den Orts-Vorständen gebraucht werden, und endlich

4) in die Siegel der Reichs-Ritterschaftlichen Mitglieder.

Diese letztere Gattung von Siegeln komt dermalen hier in keine Betrachtung, da ich mich lediglich auf die Siegel der Reichs-Ritterschaft, in so fern selbige als ein Staats-Cörper, der in seine Creyse und Cantonen unter abgetheilt ist, betrachtet wird, einschräncke.

§. 18.

Ursprung der Reichs-Ritterschaftlichen Siegel.

Unter den Gattungen von Siegeln der unmittelbaren Glieder des Teutschen Reichs möchten wohl die Siegel der unmittelbaren freyen Reichs-Ritterschaft sowohl im Ganzen, als in ihren Theilen betrachtet, ihrem Ursprung und Alter nach die jüngsten seyn. Denn was die Siegel einzelner Personen des unmittelbaren Reichs-Adels anbelangt, von denen hier aber nicht die Rede ist, so sind solche gleich den Siegeln des mittelbaren Adels (z) bereits im 13ten Jahrhundert üblich und gebräuchlich gewesen. (a) Zwar

(z) Io. Christoph. Gatterer in Elementis artis Diplomaticæ universalis §. 367. p. 361.

(a) Burgermeister Thesauro Juris equestris Tom. I. S. 187. bezeuget, daß er Kaufbriefe, Ver-

Zwar sollte man meinen, daß die Adelichen Gesellschaften, die sich in dem 13ten, 14ten und 15ten Jahrhundert formirten, ihre Gesellschafts- und Bunds-Siegel gehabt, und damit ihre schriftliche Vereine und Gesellschafts-Briefe, bedrucket hätten. Man findet aber dergleichen nicht, sondern die Mitglieder dieser adelichen Gesellschaften haben solche nur unter Beyfügung ihrer Nahmens-Unterschriften mit ihren eigenen Ring-Pettschaften besiegelt und sich keines Gesellschafts-Siegels bedienet. Ja, auch lange nach der Zeit, da verschiedene Reichsadeliche Gesellschaften sich mit ihren Rittergütern in gewisse Distrikte, Viertel oder Cantonen abtheilten, und eigene bürgerliche Corpora zu formiren begannen, geriethen erst die Cantonen auf die Idee, sich gewisser Siegel, auf welchen die Ritterzeichen der ehemaligen alten Gesellschaften, aus welchen die Cantonen erwuchsen, gestochen waren, zu bedienen. Vorher aber pflegten die Ritter-Creise und Cantonen die öffentlichen Ausfertigungen, als Verträge Recesse, Vergleiche, Vollmachten, Creditive, Instructionen u. d. m. entweder mit den Ring-Pettschaften ihrer Mitglieder oder auch ihrer Vorsteher zu solennisiren, bis endlich sowohl sämtliche Ritter-Cantonen als auch die drey Ritter-Creise, förmliche Siegel anzunehmen und zu gebrauchen

Verschreibungen und Vergleiche, die unter Reichsadelichen Personen errichtet worden, vom Jahr 1300. in Händen gehabt, die sämtlich mit adelichen Siegeln versehen gewesen wären.

chen vor gut angesehen haben. Die Zeit der Einführung dieser Siegel lässet sich um so weniger überhaupt bestimmen, als die Zeit-Epochen davon sehr verschieden sind, indem unter den Ritter-Creisen und Cantonen einige früher, die andern später den Gebrauch der Creyß oder Cantons-Siegel bey sich eingeführet haben. So viel aber lässet sich mit der höchsten Wahrscheinlichkeit bestimmen, daß vor dem 17ten Jahrhundert weder die 3. Ritter-Creyse noch die sämtliche Cantonen eigene Siegel geführet haben.

§. 19.

Geschichte des zwar vor vielen Jahren in Vorschlag gebrachten, aber nie zu Stand gekommenen General-Direktorial-Insiegels.

Obwohl das Reichs-Ritterschaftliche General-Directorium bereits in dem zu Mergentheim 1577. erreichteten Correspondenz-Tags Receß seine förmliche Einrichtung und Consistenz erhalten hat (b); So ist es jedoch nicht wenig auffallend, daß ein so ansehnlicher Teutscher Staats-Cörper, wie die unmittelbare freye Reichs-Ritterschaft ist, erst in dem gegen-

(b) S. meine Abhandlung von dem den Reichs Ritterschaftlichen Direktorien zustehenden Recht der Obervormundschaft, §. 1. in SIEBENKEES neuen juristischen Magazin Num. IV. Anspach 1784. 8. Ingleichen meine Abhandlung von Reichs-Ritterschaftlichen Direktorien, deren verschiedenen Gattungen, Freyheiten, Gerechtsamen ꝛc. in Maders Magazin XI. Band, Num. I. §. 41. S. 92.

genwärtigen Jahrhundert den Entschluß gefaßt hat, ein General-Directorial-Insiegel stechen zu lassen und einzuführen: und gleichwohl jener Entschluß nicht würcklich ausgeführet worden. Ich glaube daher, daß eine kurze actenmässige Geschichte der dieserhalb von Zeit zu Zeit, wegen Einführung jenes Siegels unter den 3. Ritter-Creysen gemachten Versuche und Anstalten hier nicht am unrechten Orte stehen dürfte, obwohl selbige wegen Mangel hinlänglicher Nachrichten unvollständig ausfallen muß. Man gieng nemlich in dem ersten Viertel des jezt laufenden Jahrhunderts von Seiten des Reichs-Ritter-Corpus damit zum erstenmal um, ein General Directorial-Siegel verfertigen zu lassen. Die erste Spur hiervon fand ich in den General-Correspondenztags-Acten, und zwar in einem unterm 3ten Julius 1710. von dem Canton Ober-Rhein, der damals das General-Directorial-Amt verwaltete, an die Reichs-Ritterschaft in Schwaben erlassenen Schreiben, darinn unter andern angeführet wurde, daß nach Innhalt des leztern zu Nürnberg errichteten Correspondenz-Tags-Recesses ein General-Directorial-Insiegel verfertigen zu lassen, beschlossen worden seye, in welchem die Insignien der 3. Ritter-Creyse auf eine bequemliche und schickliche Art angebracht werden sollten, als wozu der Schwäbische Ritter-Creyß einige Vorschläge zu thun sich erboten hätte, daher denn der Canton Ober-Rhein sich solche ausgebeten haben wollte. Um mich nun zu überzeugen, ob

denn

denn würcklich ein solcher Schluß in dem angezogenen Correspondenz-Tags-Receß, der 1709 zu Nürnberg errichtet worden, enthalten wäre; so habe ich denselben zwar nachgeschlagen, aber zu meiner nicht geringen Verwunderung nicht das mindeste von einem disfalls gefaßten Schluß noch auch einige Antwort, die der Schwäbische Ritter-Creyß wegen der von ihm in Betreff der Verfertigung des gedachten Siegels gethanen Vorschläge, an den Canton Ober-Rhein abgegeben hätte, angetroffen. Inzwischen beruhigte mich dies so wenig, daß ich vielmehr meine Untersuchung ununterbrochen fortsezte, und unter andern in einem bey dem zu Nürnberg 10ten Sept. 1721. abgehaltenen Correspondenz-Tag geführten Protocoll dieses aufgezeichnet fand:

„Daß bey Gelegenheit der sich ereignenden General-Immatriculationen von einem General-Directorial-Insiegel gesprochen und hierauf der Schluß gefasset worden sey, ein solches allgemeines Insiegel (womit fürohin dergleichen General-Diplomata authentisiret werden sollten) verfertigen zu lassen, und zwar solle ein doppelter Adler, und in demselben der Ritter St. Georg mit der Umschrift: der Ohnmittelbaren Freyen Reichs-Ritterschaft *General-Directorial*-Insiegel: gestochen werden, welches denn mit dem jedesmaligen General-Directorio von einem Creyß auf den andern ambuliren solle: diejenige Immatricula-

culations-Diplomata aber, so bey gegenwärtigen Correspondenz-Tag zu ihrer würklichen Resolution gediehen, mit dem Direktorial-Insiegel desjenigen Ritter-Creyses, so das General-Directorium führe, ausgefertiget werden sollten."

Diese Protocollar-Bemerkung war mir sehr willkommen und nun glaubte ich, diesen Schluß in dem errichteten Correspondenz-Receß selbst anzutreffen. Allein ich wurde abermals in meiner Erwartung völlig getäuscht, indem der Receß selbst nicht das geringste von jenem Schluß enthielt. Da ich aber nicht glauben konte, daß dieser in berührten Protocoll aufgezeichnete Schluß nur dicis gratia gemacht, und nicht zu seiner Ausführung gediehen seyn sollte: so forschete ich weiter nach: ob ich nicht etwa einen Abdruck von jenem General-Directorial-Insiegel, welches man stechen zu lassen beschlossen hatte, ausfindig machen könte? Aber auch diese Bemühung war völlig umsonst. Zwar hoffete ich die Ursachen in den Acten auszuspähen, welche die Verfertigung des oftgedachten General-Directorial-Insiegels behindert oder rückgängig gemacht haben möchten. Doch ich war hierinn so wenig glücklich, als in meinen vorhergehenden Bemühungen, welches höchstwahrscheinlich daher rühret, weil die vorhandene Correspondenz-Tags Acten sich nicht in derjenigen Vollständigkeit befinden, in welcher sie billig seyn sollten, wenn sie mit mehrerer Sorgfalt gesammlet und aufbewahret worden

den wären. Vielleicht ist die Aufklärung jener Ursachen den künftigen Zeiten vorbehalten.

§. 20.

Fortsezung.

Endlich kam nach einem Verlauf von 60 Jahren die Materie von einem General-Directorial-Insiegel wieder zur Sprache. Es ereignete sich nemlich, daß, als im Jahr 1783. der Fränkische Ritter-Canton am Ottenwald das Reichs-Ritterschaftliche General-Directorium von dem Ritter-Canton Donau übernahm, jener von diesem zugleich die Aushändigung des General-Directorial-Innsiegels verlangte, und dis um so mehr, als er auf den Reichs-Ritterschaftlich-Schwäbischen Ausfertigungen ein General-Directorial-Insiegel mit der Umschrift: *Sigillum Directorii Generalis*: wahrgenommen hätte. Der Canton Donau gab hierauf in Antwort zu erkennen, daß, so lange das General-Directorium bey Schwaben gestanden, gedachtes General-Directorial-Insiegel von ihm immer allein gebraucht, bey der Abwechslung des General-Directoriums aber niemals an die übrigen Ritter-Kreyse mit übergeben, sondern von diesen zur Zeit des obhabenden General-Directoriums blos das Special-Direcktorial Insiegel eines jeden Ritter-Kreyses aufgedruckt worden sey, daher er dann vermuthe, daß seine Vorfahren dieses General-Directorial-Insiegel zu ihren eigenen, nemlich des Schwäbischen Ritter-Krey-

ses Gebrauch dürften haben verfertigen lassen, wo im übrigen er nicht entgegen wäre, wenn die Mit-Uebergabe dieses Insiegels eingeführet werden wollte. Dieses Anerbieten wurde zwar auch von dem Canton Ottenwald im Jahr 1784. mit Einverständniß der übrigen Ritter-Cantonen angenommen: allein! sichere Nachrichten zufolge ist gleichwohl die Mit-Uebergabe des gedachten Insiegels wieder alles Vermuthen nicht erfolgt, (c) mithin die Einführung eines

(c) Die Ursach der abseiten des Ritter-Cantons Donau nicht geschehenen Uebergabe dieses General-Direktorial-Insiegels an den Ritterkanton Ottenwald will KERNER a. a. O. §. 38. S. 141. darin gefunden haben, daß der Schwäbische Ritter-Kreis solches Siegel auf seine Kosten habe stechen lassen, und das Verlangen geäussert, daß zuvor diese Kosten verhältnismäßig ersezt werden möchten, dieses aber noch zur Zeit nicht geschehen sey. Allein! das Vorgeben von einem verlangten Kosten-Ersaz ist ganz unerfindlich, indem der Ritter-Canton Donau desselben in seinem an den Canton Ottenwald abgegebenen Antwort-Schreiben keine Anregung gethan, sondern nur die Vermuthung geäussert, daß, weil das von ihm in Handen habende General-Directorial-Insiegel bey der Abwechslung des General-Directoriums niemals an die übrige beyde Ritter-Kreise mit übergeben worden sey, die vormalige Orts-Vorsteher dieses Cantons solches auf ihre eigene Kosten durften haben stechen lassen. Inzwischen ist gar nicht zu besorgen, wie Kerner a. a. O. vermeinet, daß, wenn man mit Ersezung dieser unbeträchtlichen Kosten abseiten der übrigen beyden Ritter-Kreise zaudere, dem Canton Donau in Absicht auf das General-Direktorium ein gewisses Vor-

eines General-Directorial-Insiegels leider abermals unterblieben (d). Aus dieser bisherigen Erzählungen ergiebt sich demnach, daß das von dem Canton Donau bisher allein gebrauchte sogenannte General-Directorial-Insiegel von demjenigen, welches man bey dem im Jahr 1721. zu Nürnberg abgehaltenen Correspondenz-Tag verfertigen zu lassen, beschlossen hatte, insbesondere durch die Umschrift unterschieden gewesen, indem ersteres mit einer lateinischen versehen ist, letzteres hingegen eine Teut-

 sche

Vorzugsrecht dadurch eingeräumet werden dürfte. Denn, da die beyde übrige Ritter-Kreise das von dem Canton Donau in Handen habende so genannte General-Direktorial-Siegel davor so lange nicht erkennen, bis Donau seinem Erbieten gemäs, es an die übrige Ritter-Kreise zum Gebrauch ausgeliefert hat: so giebt auch der abseiten des Cantons Donau davon machende Gebrauch bey jedesmaliger Verwaltung des General-Direktorial-Amts diesem Canton so wenig ein Vorzugsrecht auf die Zukunft, als wenig derselbe dergleichen in den vorherigen Zeiten gehabt hat, wenn er damit die General-Direktorial-Ausfertigungen siegeln lassen.

(d) Hiedurch muß dasjenige, was ich in meiner Abhandlung von Ritterschaftlichen Direktorien ꝛc. §. 42. und zwar in der Note Buchstabe (o) von der im Jahr 1784. vorgegangen seyn sollenden Einführung eines General-Directorial-Siegels unter den drey Ritter-Kreisen und dessen wirklich erfolgten Mitübergabe von Seiten des Ritter-Cantons Donau an den Canton Ottenwald, welcher das General-Direktorium damals übernommen hatte, angeführt habe, berichtiget und verbessert werden.

sche Umschrift hat bekommen sollen, wie bereits im vorhergehenden bemercket worden.

§. 21.

Von den Siegeln der drey Ritter-Kreise, und zwar A.) des Schwäbischen Ritter-Kreises.

Es ist bisher allgemein geglaubt und behauptet worden, daß ein jeder Ritter-Kreyß sein eigen Siegel habe und führe, und erst neuerlich noch hat diese Meinung Kerner (e) geäusert. So sehr ich dieser Meinung ebenfalls zugethan war, so gewiß bin ich nunmehro nach angestellter genaueren Prüfung derselben überzeugt daß solche keinen Grund habe. Denn so viele Mühe ich mir auch gegeben habe, ein Siegel ausfindig zu machen, welches dem Schwäbischen Ritter-Kreyß eigen wäre, und in dem das Wappenbild des Ritters St. Georg zu Pferde, den Lindwurm erstechend eingegraben sich befände: so wenig bin ich glücklich gewesen, ein solches Schwäbisches Ritter-Kreyß-Siegel in dem meiner Aufsicht anvertraueten Kocherischen Archiv auszuspähen, und bis dato ist mir kein Schreiben zu Gesicht gekommen, welches mit einem dergleichen Siegel bedruckt gewesen wäre. Ich finde vielmehr, daß alle Auffsätze, welche Nahmens des Schwäbischen Ritter-Kreyses sind gefertiget worden, mit dem Canton-Dinauischen privat Siegel gesiegelt gewesen, und dato noch damit gesiegelt werden, und scheint hiervon

(e) a. a. O. §. 36. S. 137.

hiervon der Grund darinn zu liegen, weil der Canton Donau das immerwährende Directorium des Schwäbischen Ritter-Kreyses führet, und dieses Special-Directorium nicht unter den Schwäbischen Ritter-Cantonen abwechselt. Bey diesen Umständen scheint die Regel, daß ein jeder Ritter-Kreyß sein eigenes Siegel habe, bey dem Schwäbischen eine Ausnahme zu leiden, indem der Canton Donau als ausschreibender Canton sich in allen Ausfertigungen so Nahmens des Schwäbischen Kreyses geschehen, seines Cantons Insiegels bedienet, und keines andern, woraus sich ergiebt, daß kein eigenes Schwäbisches Kreyß- oder Directorial-Siegel vorhanden seyn müsse. (f)

Was nun die Form dieses Siegels anbetrift: so ist solches oval rund, und in demselben das oben (§. 7.) beschriebene Wappen des Cantons Donau eingegraben, mit der Umschrift S. Liberi Ordinis Equestris ad Danub. Das Alter dieses Siegels weiß ich wegen Abmangel hinlänglicher und zuverlässiger Nachrichten nicht anzugeben. Es ist aber nicht ohne Grund zu vermuthen, daß solches bis zu Anfang des 17ten Jahrhunderts hinaufreiche.

Was die Verwahrung dieses Siegels anbetrift: so befindet sich solches nicht in den Händen des Directors des Schwäbischen Ritter-Kreyses, sondern der Reichs-Ritterschaftl. Schwä-

(f) Sollte ich mich irren, so will ich mich gerne eines bessern belehren lassen.

Digitized by Google

Schwäbischen gemeinschaftlichen und Donauschen Canzley, weil solches gar häufig gebraucht wird, und der Director sich nicht an dem Wohnsiz der gemeinschaftlichen Schwäbischen Ritter-Kanzley, nemlich zu Ehingen im Vorder-Oesterreichischen aufhält: und hiernach ist das Kernerische Vorgeben, daß nemlich ein jeder Kreyß-Director das Siegel seines Ritter-Kreyses in Verwahrung habe, zu berichtigen.

§. 22.

B.) des Fränkischen Ritter-Kreises.

Der Fränkische Ritter-Kreyß ist mit einem eigenen Siegel versehen, und auf demselben das Wappen dieses Ritter-Kreyses eingegraben, welches in einem doppelten gekrönten Adler bestehet, der auf der Brust einen goldnen Schild führet, worin der Ritter St. Georg in der gewöhnlichen Stellung abgebildet ist. Die Form dieses Siegels ist oval rund und seine Umschrift lautet: Sigillum Liberæ Nobilitatis Franciæ Orientalis. Sehr abstechend von dieser ist diejenige, welche bey Kerner (ff) vorkommt, und in folgenden Worten bestehet: Sigillum Nobilitatis Imperii Franconiæ Orientalis. Ich gestehe daß ich diese Umschrift auf keinem Siegel-Abdruck, der mir zu Gesicht gekommen, angetroffen habe; und daher selbige wegen der Worte: Imperii und Franconiæ vor sehr verdächtig halte. Doch kan es auch seyn, daß sie durch Druckfehler verunstaltet worden. In diesem

(ff) a. a. O. S. 138.

sem Fall aber wäre es allerdings gut gewesen, selbige anzuzeigen. Inzwischen ist die von mir bemerckte Umschrift ächt und authentisch und findet sich mit den nemlichen Worten sowohl auf einem Siegel von 1635, welche Jahrzahl sich zwischen den beyden Adlers-Köpfen zeiget, als auch auf einem neueren Siegel vom Jahr 1710.

Von dem Alter dieses Ritter-Kreyß-Siegels lässet sich bey Ermangelung der erforderlichen Nachrichten nichts bestimmtes angeben, sondern es stehet blos zu vermuthen, daß dieses Siegel im Anfang des 17ten Jahrhunderts aufgekommen seyn dürfte.

Die Verwahrung desselben ist gemeiniglich dem Ritterhauptmann desjenigen Ritter-Cantons, der das Fränck. Ritter-Kreyß-Directorium führt, anvertrauet, und wird, wenn dieses Kreyß-Directorium von einem Fränkischen Ritter-Canton auf den andern übergehet, besagtes Sieges entweder bey einem abhaltenden VI. Ort-Convent persönlich übergeben, oder wenn kein VI. Orts-Convent gehalten wird von einem Ritter-Canton dem andern durch einen Orts-Officianten überschickt.

§. 23.

C.) des Rheinischen Ritter-Kreises.

Dieser Ritter-Kreyß ist gleich dem Fränkischen mit einem eignen Kreyß-Siegel, oder wie man es bey der Rheinischen Reichs-Ritterschaft zu nennen pflegt, Kreyß-Directorial-

Insiegel versehen, und sind, wo ich mich nicht ganz irre, zweyerley vorhanden, die theils in dem Wappen, theils in der Form, und theils in der Umschrift von einander unterschieden sind.

Das eine ist länglicht und achteckig und auf demselben ist der doppelte gekrönte Adler gestochen auf dessen Brust der Ritter St. Georg den Lindwurm erstechend, in einem eigenen Schild abgebildet. Die Umschrift dieses Siegels ist folgende: Signum (g) Nobilitatis Rom. Imp. Liberæ ad Rhen. in Wetter. et Aperti. District.

Das andere hingegen ist Zirkelrund, und etwas grösser als ein Laubthaler. Das auf demselben gestochene Wappen bestehet in einem doppelten gekrönten Adler, auf dessen Brust sich 3. Schilde befinden, davon die beyden oberen ovalrund sind, der untere aber in der Mitte der ausgerundeten Grundlinie eine Spitze hat, oder welches einerley ist, die beyden oberen Schilde sind Italiänische, und der untere

(g) Es ist hiebey bemerkenswerth, daß in der Umschrift dieses Siegels das Wort: Signum, anstatt Sigillum gebraucht worden, da selbiges nach der von GATTERER a. a. O. §. 113. S. 266. gemachten Bemerkung nur noch bis in das 14te Jahrhundert so viel als Sigillum bedeutet hat, diese Bemerkung auch durch die Worte der von den Churfürsten zu Rensee im Jahr 1338. geschlossenen berühmten Verein bestätiget wird, wenn es zu Ende derselben heißt: ad notitiam horum damus has litteras assignatas nostris SIGNIS. SCHILTER in Institutionibus Juris Publici, Tom. II. Tit. 19. p. 125.

tere ein Französischer Schild. Der erste enthält das Wappen des Cantons Ober-Rhein, und der andere das Wappen des Cantons Nieder-Rhein. Auf jedem dieser beyden Schilde ist der Ritter St. Georg den Lindwurm erstechend abgebildet: und beyde Ritter kehren einander das Gesicht zu: Der untere oder dritte Schild hingegen, das oben (§. 10.) beschriebene Wappen des Cantons Mittel-Rhein. Die Umschrift dieses Siegels ist folgendergestalt abgefaßt: Sigill. Nobilitatis R. I. Liberæ ad Tractum Rheni et in Wetteravia.

Unter diesen beyden Gattungen von Siegeln scheint nur das letztere in den neueren Zeiten gebraucht zu werden, da hingegen das erstere in älteren Zeiten gebräuchlich gewesen.

Mit der Verwahrung dieses Siegels hat es die nemliche Bewandtniß, wie mit dem Siegel des Fränkischen Ritter-Kreyses (h). Wenn und zu welcher Zeit aber dieses Siegel aufgekommen sey, solches bin ich zwar nicht im Stand zu bestimmen, vermuthe aber, daß der Rheinische Ritter-Kreyß sich dessen bereits zu Anfang des 17ten Jahrhunderts bedient habe, indem der ehemalige berühmte Ober-Rheinische Ritterhauptmann Casp. Lerch von Dürmstein, der diese Stelle in der ersten Helfte des vorigen Jahrhunderts bekleidet gehabt, unter andern bemercket: „daß die Rheinische Ritterschaft ins-

(h) Nemlich, daß der Kreis-Director, wenn er sich an dem Siz der Kreis-Directorial-Canzley aufhält, solches in seiner Gewahrsame hat.

insgemein und insonderheit (d. i. sowohl der Rheinische Ritter-Kreyß überhaupt, als auch die selbigen formirende 3. Ritter-Cantonen) sowohl ihren gezierten Helm als auch St. Georgen Bildniß in ihren Sigillis neben dem Reichs-Adler und Apfel sammt den Beyfähnlein in communi gebraucht, und noch." (i)

§. 24.

Was für Ausfertigungen mit diesen Siegeln bedruckt zu werden pflegen.

Alle diejenige Ausfertigungen, die Nahmens dieser Ritter-Kreyse gemacht werden, werden mit diesen Siegeln bedruckt. Dahin gehören zum Beyspiel, alle Creditive und Vollmachten, die denen zu einem Allgemeinen Correspondenz-Tag, oder an das Kayserl. Hoflager, oder an Churfürstl. oder Fürstliche Höfe abgeordneten Gesandschaften eines Ritter-Kreyßes ertheilet zu werden pflegen, alle Vergleiche und Recesse, die ein ganzer Ritter-Kreyß mit benachbarten Churfürsten und Ständen, abschliesset, alle Receptions-Diplomen, die denen, so zur Vermitgliederung bey einem Ritter-Kreyß adspiriren, ertheilet werden, alle Schreiben, so ein Ritter-Kreyß an den Kaiser, Churfürsten und Stände oder an fremde Mächte erlässet oder auch ein Ritter-Kreyß an den andern fertiget.

Sonsten

(i) Von des Reichs-Adels ritterlichem Herkommen bey BURGERMEISTER in Bibliotheca equestri. Tom. I. §. 17. S. 164.

Sonsten ist hiebei noch zu bemerken nöthig, daß, weil würklich kein General-Directorial-Insiegel unter den drey Ritter-Kreysen eingeführet ist, der Canton Donau, wenn derselbe das Schwäbische General-Directorium führet, sich des oben beschriebenen sogenannten General-Directorial-Insiegels bedienet, die beyde übrige Ritter-Kreyse aber zu denen General-Directorial-Ausfertigungen jedesmal ihre Kreys-Directorial-Insiegel gebrauchen und solche damit siegeln.

§. 25.

Von den verschiedenen Gattungen der Siegel der Ritter-Cantonen überhaupt.

So viel ich aus Archival-Nachrichten weiß, und aus den mancherley schriftlichen Ausfertigungen, die bey den Ritter-Cantonen vorkommen, und mit den verschiedenen Siegeln derselben bedruckt zu werden pflegen, ersehen habe, sind fast bey einem jeden Ritter-Canton dreyerley Gattungen von Siegeln üblich und herkommlich, als

1.) das grössere Cantons-Insiegel,
2.) das ordinaire Cantons-Siegel,
3.) das Canzley-Signet.

Es ist daher der Erfahrung gänzlich entgegen, wenn Kerner (k) vorgiebt, daß bey einem jeden Ritter-Canton nur zweyerley Sigille vorhanden seyen, nemlich das grössere Orts-Siegel

(k) a. a. O. §. 82. S. 327.

Siegel und das Canzley-Signet, und die Folge wird der Ungrund dieses Vorgebens noch mehr aufdecken.

Was den Gebrauch dieser dreyerley Gattungen von Siegeln anbetrift, so werden

1) Mit dem grösseren Orts-Siegel gemeiniglich die Schreiben bedruckt, welche an den Kaiser, Könige, Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs erlassen werden, ferner die Vollmachten und Creditive der Cantons-Gesandtschaften, Immatriculations-Diplomen, Verträge, Vergleiche und Recesse, so mit benachbarten Fürsten und Ständen eingegangen und errichtet werden, Zeugnisse der Stiftmässig- und Ritterbürtigkeit Reichsadelicher Familien, Corroborationen der Schuld-Verschreibungen der Cantons-Mitglieder u. d. m.

Das 2te, nemlich das ordinaire Siegel, wird zu den Schreiben gebraucht, welche der Canton, an Chur- und Fürstl. Regierungen und Canzleyen, an Reichsstädte, an andere Ritter-Cantonen und an seine Mitglieder erlässet, ingleichen zu Directorial-Decreten, Bestallungs-Briefen der Orts-Officianten, zu den Vollmachten der Agenten bey den höchsten Reichs-Gerichten, zu Patenten an die steuerbare Unterthanen u. d. m.

3) Mit dem Canzley-Signet werden die Canzley-Ausfertigungen, als Signaturen an die Cassen, an diesen oder jenen steuerbaren Unterthan, der etwas bey dem Canton nachsuchet,

suchet, an andere Supplikanten, ferner die Vidimationen und d. m. bedruckt.

In Ansehung des Alters sämmtlicher Cantons-Siegel getraue ich mir fast mit völliger Zuverläsigkeit zu behaupten, daß keines derselben im 16ten Jahrhundert, sondern alle erst in dem folgenden 17ten aufgekommen sind.

§. 26.

Von den Siegeln der Schwäbischen Ritter-Cantonen, und zwar

a) des Ritter-Cantons Donau.

Dieser Canton hat, so viel mir bekannt ist, dreyerley Gattungen von Orts-Siegeln die nur in der Grösse von einander unterschieden und fast, nebst einerley Wappen, mit einerley Umschrift versehen sind.

Das 1ste ist ziemlich groß und ovalrund mit den Wappen dieses Ritter-Cantons und der Umschrift: S. Liberi Ordinis Equestris Imperialis Suev. ad Danubi.

Das 2te ist kleiner als das erstere, hat das nemliche Cantons-Wappen und fast die nemliche Umschrift: Sig. Lib. Ordi. Equest. Imperi. Suev. ad Danubi.

Das dritte ist fast zirkelrund und kleiner als das 2te, hat das nemliche Wappen, und folgende Umschrift: S. Liberi Ordi. Eques. Imperia. Suev. ad Danu.

Die 2te Gattung von Siegeln dieses Ritter-Cantons bestehet in dem Canzley-Signet, welches ovalrund und worinn ein doppelter gekrön-

krönter Adler eingegraben ist. Die Umschrift dieses Signets lautet: S. Schwäb. Donauisch R. Ritterschaft Canzley.

Diese sämtliche Sigille hat die R. Ritterschaftl. Donauische Canzley in ihrer Verwahrung und bedrucket damit die erforderlichen Ausfertigungen.

§. 27.

b) des Ritter-Cantons Hegöw, Allgöw-Bodensee.

Bey diesem Ritter-Canton giebt es 1) zweyerley Cantons-Insiegel

a) ein grösseres, dessen am Ende des dd. Ueberlingen 7. Decbr. 1766. errichteten Receptions-Statuts Erwehnung geschiehet. (l)

b) ein kleineres oder ordinaires mit dem Wappen dieses Cantons, welches oben §. 7. beschrieben worden, und folgende Umschrift hat: S. Lib. Ord. Equest. Imper. Suev. Cantonis Hegow Allgow Podam. Sonsten ist dieses Siegel in Ansehung seiner Form ovalrund.

2) Zweyerley Bezircks-Siegel als

α.) des Bezircks Hegöw und

β.) des Bezircks Allgöw-Bodensee.

Das Bezirck Hegöwische Siegel hat das Wappen dieses Ritter-Cantons mit folgender Umschrift. S. Freyer Reichs-Ritterschaft des Bezircks

(l) Maders Reichs-Ritterschaftliches Magazin 1r Band, S. 439.

Bezircks Hegöw. Sonsten hat dasselbe eine ovalrunde Form.

Der Bezirck Allgöw-Bodensee hat drey Bezircks-Siegel, die in der Form, Grösse und Umschrift von einander unterschieden sind, und zwar

1) das Zirkelrunde ist, das Wappen des Bezircks Hegöw, und die Umschrift hat: S. Ritterschaft im Allgöw und Bodensee.

2) ein anderes, das ovalrund ist, das nemliche Wappen hat, und mit der Umschrift versehen ist: S. Freyer Reichs-Ritterschaft des Bezirck Allgöw und Bodensee und

3) ein ganz neues, welches ebenmässig ovalrund ist, mit dem nemlichen Wappen, sehr sauber gestochen, und der Umschrift: Sigill. Directoriale Imp. Equest. District. Algovico-Bodensee.

In Ansehung des Gebrauchs des Gemeinen Cantons-Insiegels ist in dem zwischen den beyden Ritter-Bezirken Hegöw und Allgöw-Bodensee 22. Augst. 1690 errichteten und den 17. Augst. 1701. Kaiserlich bestätigten Reunions-Receß §. 13. die Verordnung gemacht worden, daß solches Siegel in privat-Angelegenheiten desjenigen Bezircks, wo der Director ist, und dasselbe asservirt wird, niemals, wohl aber in Sachen, des gemeinen Cantons Angelegenheiten berührend, mit Ausnahme einiger andern Cantons-Sachen zu gebrauchen, und zu dem Ende von dem gemeinschaftlichen Syndico in einem eigends haltenden Protocollo die beson-

sondere Sigillirung zu annotiren. (m) Uebrigens hat auch noch im jeden dieser beyden Bezircke sein eigenes Canzley-Signet, dessen Form und Umschrift aber, weil ich solches nicht gesehen, mir nicht bekannt ist.

§. 28.

c) des Ritter-Cantons Neckar-Schwarzwald und Ortenau.

Wenn ich zu der Beschreibung der Siegel dieses Ritter-Cantons übergehe, so finde ich fünferley Gattungen derselben, und zwar

1) ein grösseres Orts-Siegel, welches erst in neueren Zeiten ist verfertiget und mit dem Neckarischen Wappen versehen worden. Es hat eine Zirkelrunde Form, und die Umschrift: Sigill

(m) Die Stelle dieses Reunions-Rezesses lautet folgendermassen:

Dreyzehendens ist circa usum des gemeinen Viertels-Sigills beredt und beschlossen worden, daß solches zu privatis negotiis des Bezirks, wo der Herr Director ist, und folglichen dasselbe asserviret wird, niemalen, wohl aber in Sachen, des Gemeinen Cantons Angelegenheiten berührende (ausser die causas collectarum, quartirii, obligationum und gegen das höchstlöbl. Erzhaus Oesterreich betreffend, worinnenfalls der Directorial-Ausschuß, wo ein Herr Director mit ist, oder da es die Zeit leidet, und der Sachen Umstände requirirten, der gesamten Directorial-Personen Consens zu erfordern ist) zu gebrauchen, und zu dem Ende von dem gemeinschaftlichen Syndico in einem deswegen eigens haltenden Protocollo die besondere Sigillirung zu annotiren. S. Maders Magazin a. a. O. S. 420 ff.

gill Freyer Reichs-Ritterschaft Neccar, Schwarzwald und Orteng.

2) noch ein anderes, so ovalrund und gleichfalls mit dem Wappen des Cantons gestochen ist, und folgende Umschrift hat: S. Freyer Reichs-Ritterschaft in Schwaben am Neccar und Schwarzwald.

3) ein ordinaires oder gewöhnliches Cantons-Siegel so ebenfalls das Wappen dieses Cantons führet. Seine Form ist Zirkelrund, und hat die Umschrift. S. Freyer Reichs-Ritterschaft Neccar Schwarzwald und Orten.

4) ein Siegel des Ritter-Bezirks Ortenau, dessen Form Zirkelrund ist. Auf demselben ist das Wappen dieses Ritter-Bezircks eingegraben, das in einem Adler bestehet, mit einem Schilde auf der Brust, darinn der Ritter St. Georg zu Pferde den Lindwurm erstechend abgebildet ist. Die Umschrift dieses Siegels lautet folgender gestalt: S. Lob. F. R. Rittersch. in der Ortenau mit der Jahrzahl 1652. Dieses nemliche Siegel ist im Jahr 1764. ganz neu gestochen worden mit dem nemlichen Wappen und der Umschrift: S. Liberi Ord. Equest. Distr. Ortenau, nebst der Jahrzahl 1764.

5) ein Canton Neccarisches Canzley-Signet mit dem Wappen des Cantons und der Umschrift: S. F. R. R. in Schwab. Neccar Schwarzwald und Ortena.

Zweifels ohne hat der Ritter Bezirk-Ortenau ebenfalls ein Canzley-Signet, ob mir

gleich solches nicht zu Gesicht gekommen, massen derselbe eine eigene Ritter-Canzley hat, folglich auch nicht ohne Canzley-Signet seyn kan.

Soll ich das Alter des gewöhnlichen Canton Nekarischen Siegels bestimmen, so kan ich zwar die Epoche, wo solches aufgekommen, mit keiner Verläßigkeit angeben: gleichwohl aber ist solche wahrscheinlich in das zweyte Jahrzehend des vorigen Jahrhunderts zu sezen. Denn schon im Jahr 1620. hat dieser Canton mit dem am Kocher eine gemeinschaftliche Instruction für eine Gesandtschaft auf den Correspondenztag, der den 30. Jan. 1620. abgehalten ward, ausgefertiget, und diese Instruction mit dem vorhin beschriebenen ordinairen Cantons-Siegel bedruckt, wie solches von dem Canton Kocher auch geschehen; woraus nothwendig folget, daß besagtes Siegel bereits vorher gebräuchlich gewesen seyn müsse.

Die Verwahrung des grösseren Cantons-Insiegels betreffend; so findet sich solches in der Gewahrsame eines zeitlichen Ritterhauptmanns. Wie es hingegen mit der Verwahrung des Siegels des Ritter-Bezirks Ortenau gehalten werde, solches kann ich eigentlich nicht sagen, da mir nichts davon bekannt ist.

§. 29.

d) des Ritter-Cantons am Kocher.

Dieser Ritter-Canton hat dreyerley Sigille

1.) ein grösseres, welches Zirkelrund, mit dem Wappen des Cantons, nemlich einen doppelten Adler, auf dessen Brust ein Schild sich befindet, auf welchem ein Braken abgebildet, und mit der Umschrift versehen ist: Sigill freyer Reichs-Ritterschaft in Schwaben Orts am Kocher.

2.) Ein ordinaires, welches eine ovalrunde Form und das nemliche Cantons-Wappen hat mit der Umschrift: Sigill freyer Reichs-Ritterschaft in Schwaben am Kocher.

In den älteren Zeiten gab es mehrere ordinaire Cantons-Siegel, die entweder Zirkel- oder ovalrund waren, die aber heutiges Tages nicht mehr gebraucht werden.

3.) Ein Canzley-Signet, auf welchen blos des Cantons Zeichen, nemlich ein Braken abgebildet ist, mit der Umschrift: S. Reichs-Ritterschaft am Kocher Canzley mit der Jahrzahl 1756.

Das Alter dieser Siegel betreffend: so wuste man in älteren Zeiten nichts von einem grösseren Insiegel des Cantons, sondern hatte blos einige ordinaire Cantons-Siegel, die man bey denen Ausfertigungen gebrauchte. Da man aber in neueren Zeiten besonders in dem gegenwärtigen Jahrhundert einen billigen Unterschied unter den Ausfertigungen machte, und vor nöthig erachtete, je nachdem selbige

wichtig und an hohe Personen gerichtet wären, ein grösseres Cantons-Siegel dazu zu gebrauchen: so wurde dieses die Veranlassung zur Verfertigung eines grösseren Cantons-Siegels. Genauer lässet sich das Alter des ordinairen Cantions-Siegels angeben. Dieses muß nach dem Innhalt eines Direktorial-Convents-Recesses vom Jahr 1616., bereits zu Anfang des vorigen Jahrhunderts gestochen worden seyn, (n) ob ich wohl vor dem bemerkten Jahr keine Ausfertigung des Cantons vorgefunden habe, die mit dem Cantons-Insiegel bedruckt gewesen wäre. Dieses alte sonst üblich gewesene ordinaire Cantons-Siegel ist Zirkelrund, und hat mit dem gewöhnlichen Cantons-Wappen die Umschrift: S. freyer Reichs-Ritterschaft in Schwaben am Kocher.

Wegen der Verwahrung dieser Siegel ist zu bemerken, daß solche sammtlich bis 1787. bey der Orts-Canzley verwahrlich aufbehalten wurden. In diesem Jahr aber ergieng ein Kaiserliches R. Hofraths-Conclusum unterm 20. Mart., Inhalts dessen künftighin der Ritter-

(n) In diesem Directorial-Convents-Receß heißt es: daß, da die von dem Canton abgegangene Schreiben bisher den Räthen und Ausschüssen zur Besiegelung zugestellet worden, dieses Viertels-Secret zu Siegelung der Cantons-Schreiben dem Advokaten (so wurden ehedem die Consulenten genennt) zugestellet, die Gültquittungen hingegen und alles übrige wie bisher von den Räthen und Ausschüssen ausgefertiget, und mit ihren Adelichen Pettschaften bedrucket werden solle.

kerhauptmann das grössere Orts-Sigill in seine Verwahrung nehmen solle, welches auch geschehen, wohingegen das ordinaire Cantons-Siegel und das Canzley-Signet in den Händen der Canzley nach wie vor geblieben sind, weil diese Siegel fast täglich zu den Ausfertigungen gebraucht werden.

§. 30.

Von den Siegeln des Ritter-Cantons Creichgau.

Gehe ich zu den Siegeln des Ritter-Cantons Creichgau über: so finde ich, daß dieser Canton ebenmässig dreyerley Siegel gebraucht, nemlich:

1.) Ein grösseres Cantons-Siegel mit dem Wappen des Cantons, welches in einem doppelten Adler bestehet, auf dessen Brust ein Schild ist, in welchem das Zeichen des Cantons, nemlich ein Esel abgebildet ist, mit der Umschrift: S. Reichsfreyer Schwäbischer Ritterschaft Orts Creichgaw. Die Form desselben ist Zirkelrund.

2.) Ein ordinaires oder gewöhnliches Cantons-Siegel mit dem nemlichen Wappen und folgender Umschrift: S. Reichsfreyer Ritterschaft in Schwaben Creichgöw.

3.) Ein Canzley-Signet, dessen Beschaffenheit mir aber unbekannt ist.

Der Ursprung des grösseren Cantons-Siegels fällt in das jezige Jahrhundert, des ordi-

nairen hingegen in das zweyte Jahrzehend des vorigen Seculums: als wovon ich einen Abdruck vom Jahr 1619. gefunden. Dieses Siegel hat den doppelten Adler mit dem Cantons-Wappen auf der Brust, und die Umschrift: *Sigillum Ordinis Equestris in Creichgöw.*

§. 31.

Von den Siegeln der Fränkischen Ritter-Cantonen, und zwar

a) des Ritter-Cantons am Ottenwald.

Bey diesem Ritter-Canton giebt es dreyerley Gattungen von Siegeln; als

1.) ein grösseres Cantons-Insiegel, welches Zirkelrund und ohngefähr so groß wie ein Französischer Thaler ist. Auf demselben ist ein doppelter Adler mit einem Schilde auf der Brust eingegraben, in welchem das Wappen des Cantons sich befindet, welches in einem freyen Pferde im Walde bestehet. Zwischen den beyden Köpfen des Adlers stehet die Jahrzahl 1716. Die Umschrift dieses Siegels lautet folgendermassen: S. Reichsfreyer Fränkischer Ritterschaft Orts Ottenwaldts.

2.) Zwey ordinaire Cantons-Siegel, davon das eine ovalrund ist, und ebenfalls das Cantons-Wappen auf einem Schilde, wel-

welches auf der Brust des gedoppelten Adlers stehet, führet. Die Umschrift dieses Siegels lautet: Unmittelbarer freyer Reichs-Ritterschaft in Franken Orts Ottenwald. Zwischen den Krallen des Adlers stehet die Jahrzahl 1750. Das andere ordinaire Siegel ist Zirkelrund, hat das nemliche Cantons-Wappen und die Umschrift: S. Reichsfreyer Fränkischer Ritterschaft Orts Ottenwald, nebst der Jahrzahl 1741.

3.) Ein Canzley-Signet. Dieses ist Zirkelrund, hat einen doppelten Adler mit einem Schilde auf der Brust, in welchem die beeden Buchstaben C. und O. in einander geschlungen sind. Die Umschrift desselben bestehet in folgenden Worten: Fr. Ritter-Cantons Ottenwald Canzley: mit der Jahrzahl 1748.

Von dem Alter dieser Siegel kann ich nichts bestimmen, weil mir die hier zu erforderlichen Nachrichten fehlen. Es stehet zwar auf einem jeden dieser Siegel die Jahrzahl. Allein diese zeigt nur an, daß diese Siegel zu der Zeit neu gestochen worden, nicht aber das Alterthum der Siegel überhaupt.

Die Verwahrung des grösseren Cantons-Innsiegels betreffend: so ist notorisch, daß sich solches in den Händen eines zeitlichen Ritterhauptmanns befindet, das ordinaire und

Canzley-Signet hingegen von der Canzley verwahret wird.

§. 32.

b) des Fränkischen Ritter Cantons Gebürg.

Die Ordnung in der Betrachtung über die Siegel trift nunmehro diejenigen, so bey dem Fränkischen Ritter-Ort Gebürg üblich und gebräuchlich sind. Hier muß ich bekennen, daß ich in Ansehung derselben fast von allem Stoff entblöset bin, um einige Nachrichten davon mitzutheilen. Inzwischen, da diese Abhandlung nichts anders als ein blosser Versuch über die Siegel der Reichs-Ritterschaft seyn soll, mithin nichts vollständiges von diesem so wenig bisher bearbeiteten Gegenstand geliefert werden kann, will ich dasjenige bemerklich machen, was mir davon bekannt ist. Gleichwie fast alle Ritter-Cantonen ein grösseres Orts-Siegel haben, womit wichtige Ausfertigungen gesiegelt zu werden pflegen: also ist es höchstwahrscheinlich, daß bey dem Ritter-Canton Gebürg eben dergleichen eingeführt sey, obwohl ich niemahls einen Abdruck davon gesehen habe.

Was hingegen das gewöhnliche Innsiegel dieses Ritter-Cantons anbelangt: so ist solches seiner Form nach Zirkelrund, mit einem Schilde, der mit einer Krone bedeckt, und in vier Felder abgetheilt ist; unter welchen das erste und vierte einen Ritter St. Georg den

Lind-

Lindwurm erstehend, und das zweyte und dritte eine Burg enthält, welche das Wappen dieses Cantons ausmachen. Die Umschrift dieses Siegels lautet: *Lib. Nobilit. Montanæ.*

Endlich hat auch die Gebürgische Orts-Canzley ihr eigenes Siegel, welches das Wappen des Cantons enthält, und mit der Umschrift versehen ist: R. Ritter-Orts Gebürg-Canzley.

In Absicht auf das Alter dieser Siegel, weiß ich in Ermangelung erforderlicher Nachrichten nichts zu bestimmen.

Sonst hat auch hier wie bey andern Fränkischen Ritter-Cantonen, der Ritterhauptmann das grössere Cantons-Siegel in seiner Verwahrung.

§. 33.

c) des Fränkischen Ritter-Orts Rhön-Werra und des Buchischen Quartiers.

Obwohl ich mir alle Mühe gegeben habe, ein grösseres Insiegel dieses Cantons ausfindig zu machen, so ist gleichwohl hierinn meine Bemühung vergeblich gewesen. Inzwischen kann es gar wohl ein dergleichen Insiegel geben, indem es gar nicht folgt, daß weil mir kein dergleichen Siegel zu Gesicht gekommen, es auch nicht existire.

Was das ordinaire oder gewöhnliche Cantons Insiegel anbetrift: so ist solches seiner Form nach Zirkelrund. Das auf demselben befindliche Wappen bestehet in einem doppelten Adler auf dessen Brust ein Schild ist, in welchem aus der Mitte des linken Seiten-Randes eine Hand hervorgehet, die fünf Pfeile hält, und über der ein Stern sich zeiget, so wie sich auch einer zwischen den beyden Adlers-Köpfen darstellet. Die Umschrift dieses Siegels ist folgende: *Sig. Lib. Nobil. Imp. Franc. ad Rhon. & Werram.*

Das Canzley-Siegel ist ovalrund, und auf demselben ein doppelter Adler gestochen, auf dessen Brust in einem runden Schilde die beyde Buchstaben R. W. erscheinen. Die Umschrift dieses Signets ist folgende: *S. Cancell. L. & I. Nob. Imp. Fr. ad Rhon-Werr.* Bey dem auf diesen Signet befindlichen Adler, und zwar zwischen dessen beyden Köpfen zeiget sich ein Stern.

Von dem Alter des ordinairen Cantons-Siegels weiß ich keine Nachricht mitzutheilen: ansonsten hat solches der Ritterhauptmann dieses Cantons in seiner Verwahrung.

Das dem Ritter-Canton Rhön-Werra einverleibte Buchische Quartier hat sein eigenes Siegel, von dessen Form, Wappen, Umschrift und Alter ich um deswillen nichts anzugeben vermögend bin, weil mir die erforderlichen Nachrichten fehlen.

Nach

Nach der in der unten (o) angezogenen Deduction enthaltenen Bemerkung ist dieses Siegel einem jezeitigen Buchischen Ritter-Rath als Director Collegii und in seiner Abwesenheit dem ältesten Ausschuß zu den erforderlichen Ausfertigungen anvertrauet: dahingegen der Verfasser der ebenfalls unten (p) angeführten Deduction behauptet, daß ein zeitiger Buchischer Ritter-Rath dieses Quartiers Sigill vermöge der Ortshauptmannschaflichen Substitution, mithin nicht proprio jure zu führen habe. Ich überlasse dem Publicum zu entscheiden, welcher von diesen beyden Gelehrten in seiner Behauptung den stärksten Grund vor sich habe.

§. 34.

d) des Ritter-Cantons am Steigerwald.

Was ich im vorhergehenden §. von dem grösseren Siegel des Ritter-Cantons Rhön-Werra bemerkt habe, wiederhohle ich auch hier in Ansehung des grösseren Insiegels des Ritter-Orts am Steigerwald.

In

(o) S. Receß- und Observanz-mäßige Verwandtniß der Buchischen Reichs-Ritterschaft mit der Rhön-Werraischen in Franken, §. 50. Meiningen 1777. fol.

(p) Zweyter Theil, oder aufgedeckter Ungrund der so rubricirten Receß- und Observanz-mäßigen Verwandtniß der Buchischen Reichs-Ritterschaft mit der Rhön-Werraischen in Franken ad §. 50. S. 109. Nürnberg 1779. fol.

In Betreff des ordinairen oder gewöhnlichen Cantons-Signets ist zu bemerken, daß selbiges ovalrund ist, auf welchen ein doppelter gekrönter Adler mit einem Schild auf der Brust eingegraben ist, in welchen ein springendes Einhorn im Wald sich darstellet. Die Umschrift dieses Siegels lautet: *Sig.* Reichsfreyer Fränk. Ritterschaft Orts Steigerwald.

Von dem Canzley-Signet dieses Ritter-Orts weiß ich nur so viel, daß eins dergleichen vorhanden ist, das ich aber noch zur Zeit nicht zu Gesicht bekommen habe, mithin auch nicht im Stand bin, solches zu beschreiben.

Das Alter des ordinairen Cantons-Siegels anzugeben, bin ich wegen Abmangel der erforderlichen Nachrichten ausser Stand.

Was sonsten die Verwahrung des grösseren Cantons-Siegels anbelangt, so hat es damit die nemliche Bewandtniß wie bey denen übrigen Fränkischen Ritter-Cantonen, indem solches in den Händen eines jeweiligen Ritterhauptmanns sich befindet.

§. 35.

e) Von den Siegeln des Fränkischen Ritter-Orts an der Altmühl.

So wenig ich etwas von einem grösseren Siegel dieses Ritter-Cantons zu sagen vermag: so glaube ich doch aus dem, daß die

mehre-

mehresten Ritter-Cantonen mit einem dergleichen Insiegel versehen sind, die analogische Schlußfolge machen zu können, daß auch dieser Ritter-Canton ein dergleichen Siegel habe und gebrauche, zumal da bey selbigem der nemliche Grund, wie bey den übrigen Ritter-Canonen obwaltet.

Von einem ordinairen oder gewöhnlichen Insiegel dieses Ritter-Orts bemerke ich hier folgendes. Selbiges ist ovalrund, und hat zum Wappen den Ritter St. Georg, den Lindwurm erstechend, mit der Umschrift: **Reichsfreyer Ritterschaft Orts Altmühl in Franken Insiegel:** Das Alter dieses Siegels ist mir unbekannt, mithin weiß ich auch solches nicht zu bestimmen.

Was das Canzley-Signet aubetrift, so habe ich zwar bis dato keins zu Gesicht bekommen; es ist aber an der Existenz und dem Gebrauch eines dergleichen Signets bey diesem Canton gar nicht zu zweifeln, da eine Ritter-Canzley ohne dergleichen Signet nicht seyn kann.

Mit der Verwahrung des grösseren Cantons-Siegels wird es eben so, wie bey den übrigen Fränkischen Ritter-Cantonen gehalten, daß nemlich der Ritterhauptmann solches in seiner Gewahrsame hat, und die wichtige Cantons-Ausfertigungen damit bedrucken lässet.

§. 36.

§. 36.

f) Von den Siegeln des Fränkischen Ritter-Orts an der Baunach.

Bey diesem Ritter-Canton sind ebenfalls dreyerley Gattungen von Siegeln eingeführt, nemlich

1.) ein grösseres Insiegel, welches Zirkelrund ist. Das in demselben eingegrabene Cantons-Wappen bestehet in einem doppelten Adler, auf dessen Brust ein teutscher Schild sich befindet, der mit blau und silber schrägrechts Wellenweis getheilt ist. In diesem Schilde ist ein ovalrunder Herz-Schild, in welchen der Ritter St. Georg den Lindwurm erstechend abgebildet ist. Die Umschrift dieses Siegels lautet: Reichsbefreyter Ritterschaft-Orts Baunachs.

2.) Das ordinaire Cantons-Siegel, welches das nemliche Wappen hat, und mit der Umschrift versehen ist. S. Reichsfr. Rittersch. l. Fr. Orts Baunach.

3.) Das Canzley-Signet, dessen Form, Wappen und Umschrift ich nicht anzugeben vermag, weil ich solches nie mit Augen gesehen habe.

Mit der Verwahrung des grösseren Cantons-Siegels hat es gleiche Beschaffenheit, wie bey den übrigen Cantonen.

In

In Ansehung des Alters des ordinairen Cantons-Siegels bin ich ausser Stand, etwas anzugeben, da mir die erforderlichen Nachrichten disfalls abgehen.

§. 37.

Von den Siegeln der Rheinischen Ritter-Cantonen, und zwar

a) des Ritterkantons Ober-Rhein.

Wenn ich zur Betrachtung der Siegel der Rheinischen Ritter-Cantonen übergehe, so finde ich, daß bey dem Canton Ober-Rhein nur zweyerley Insiegel herkommlich sind, nemlich:

1.) Das Canton-Insiegel. Dieses ist seiner Form nach zirkelrund, und auf demselben ist das Wappen des Cantons mit dem doppelten Adler gestochen, zwischen dessen beyden Köpfen der Reichs-Apfel mit dem Kreuz sich befindet. Die Umschrift dieses Siegels ist folgende: *Sig. Immediatæ Imp. Nobilit. Lib. ad Rhen. sup.* und

2.) Ein Canzley-Signet, dessen Form und sonstige Beschaffenheit mir nicht bekannt ist, weil ich es nie zu Gesicht bekommen habe.

Das Alter der Cantons-Siegel weiß ich aus Mangel hinlänglicher Nachrichten nicht anzugeben. Sonsten hat auch bey diesem Canton der Ritterhauptmann das grössere Siegel in seiner Gewahrsame: jedoch muß derselbe solches nach

Inhalt

Inhalt eines den 5. Jun. 1782. emanirten Reichshofraths-Conclusi m. 5. in seiner Abwesenheit dem ältesten zu Maynz sich enthaltenden Ritter-Rath zurücklassen. (q)

§. 38.

b) Von den Siegeln des Ritter-Cantons am Nieder-Rhein.

Bey diesem Ritter-Canton sind nur zwey Siegel, nemlich ein gewöhnliches Cantons-Insiegel, und ein Canzley-Signet eingeführet.

Was das erstere anbetrift, so ist solches ovalrund und auf demselben das Wappen des Cantons, welches oben §. 10. beschrieben worden, gestochen mit der Umschrift: *Sig. Immediatæ Lib. Nob. Imp. ad Rhen. Inf.*

Das leztere hingegen anbelangend, so ist solches Zirkelrund, und mit dem Cantons-Wappen versehen. Die Umschrift desselben heißt: *Sig. Cancellariæ Nob. Imp. ad Rhen. Inf.* Unter den beyden Adlers-Flügeln stehet die Jahrzahl 1724.

Von dem Alter dieser Siegel weiß ich nichts anzugeben, und was derselben Verwahrung anbelangt, so befinden sich beyde Gattungen in den Händen der Nieder-Rheinischen Ritter-Canzley.

§. 39.

(q) Man sehe MADER in der Sammlung Reichsgerichtlicher Erkenntnisse 2c. XIII. Band, S. 647.

§. 39.

c) des Ritter-Cantons am Mittel-Rhein.

Mit dem grösseren Insiegel dieses Ritter-Cantons hat es die nemliche Bewandtniß wie mit dem bey dem Canton Nieder-Rhein, daher ich auch hiervon weiter nichts zu sagen weiß.

Anbelangend das ordinaire oder gewöhnliche Insiegel dieses Cantons, so ist solches oval rund und quadrirt, dergestalt daß in dessen ersten Felde der doppelt gekrönte Adler mit dem Reichs-Apfel zwischen den Köpfen, in dem zweyten Felde der Ritter St. Georg den Lindwurm erstechend, in dem dritten eine Burg mit drey Thürmen, und in dem vierten ein vorwärts sehender Löwe (r), über welchen ein rechter Schrägbalken gezogen ist, abgebildet erscheinet. Die Umschrift dieses Siegels lautet folgender massen: *Sig.* R. F. Ritterschaft der Wetterau Rink., Westerwald und zugehörigen Orten.

Ausser diesem Siegel giebt es noch ein anderes in eben dieser Form, und mit dem nemlichen

(r) KERNER a. a. O. §. 11. S. 81. vermuthet, daß der Löwe das Zeichen der alten Rheinischen Löwengesellschaft seyn dürfte. Dahingegen behauptet der ehemalige Mittel-Rheinische Consulent JO. GOTTH. WEINRICH in einem absque die & consule gedruckten Pro-Memoria S. 3. daß der Löwe in dem vierten Felde das Wappen der Grafschaft Kaichen, übrigens aber dieses Mittel-Rheinische Insiegel uralt sey.

lichen Wappen mit nachstehender Umschrift: *Sig*. Reichs befreyter Ritterschaft, der Wetterau Ring. Hain und Westerwald.

Das bey diesem Canton gewöhnliche Canzley-Signet, ist seiner Form nach ebenfalls ovalrund, und hat die Umschrift: Mittel Rhein. Reichs-Ittersch. Canzley Ins.

§. 40.

Von dem Siegel der Nieder-Elsaßischen Ritterschaft.

Es wird hoffentlich nicht am unrechten Ort stehen, das Publikum mit der Beschaffenheit dieses Siegels bekannt zu machen, ob ich wohl nicht weiß, ob die Nieder-Elsassische Ritterschaft selbiges noch heutiges Tags führet. Es ist nemlich dieses Siegel Zirkelrund, und führt das Wappen dieser Ritterschaft, welches ich bereits oben (§. 11.) beschrieben habe. Die Umschrift desselben heißt: S. Liberi Equestr. Ordin. Inferioris Alsatiæ. Dieses Siegel ist bereits im Jahr 1650. von besagter Ritterschaft gebraucht worden, da es auf verschiedene Schreiben in Spanischen Wachs abgedruckt sich befindet. Wahrscheinlich schreibt sich die Existenz dieses Siegels noch aus ältern Zeiten her.

§. 41.

Uebergang zu der Materie, auf welche die Siegel der Reichs-Ritterschaft abgedruckt, und theils gestochen sind.

Ich habe im vorhergehenden die Ritterzeichen, Wappen und Siegel der Reichs-Ritter-

terschaft überhaupt und insbesondere betrachtet, ohne auf die Materie zu sehen, in welcher die Siegel theils abgedruckt, und theils gestochen worden. Nunmehr ist also noch übrig, daß ich mich zu der Untersuchung dieses Gegenstandes wende.

Das Wort: Siegel hat nach der Lehre der Diplomatiker einen doppelten Verstand. (s) Einmal bedeutet es den Abdruck des Siegels auf Metall, Wachs, Oblaten, u. s. w. Zweytens wird darunter das Werkzeug oder Instrument verstanden, womit man das Siegel abdruckt oder auf welchen das Siegel gestochen ist: und das eigentlich der Siegel-Stempel genennet wird. Dieser kan in Metall, Edelgesteinen, Helffenbein und andern harten Materien bestehen. Was nun

1.) Die Siegel der Reichs-Ritterschaft die in Metall abgedruckt sind, anbetrift: so ist mir noch nie dergleichen zu Gesicht gekommen, und es dürfte auch schwerlich dergleichen geben.

2.) Belangend die wächsernen Siegel: so muß man diejenigen, die auf rothes weiches Wachs gedruckt worden, von denen, die man auf dem so genannten Spannischen Wachs abgedruckt findet,

 von

(s) Jo. Christ. Gatterer in Elementis Artis Dipl. Universalis §. 312. Gött. 1765. 4. Greg. Gruber Lehr-System einer allgemeinen Diplomatik, I. Theil, §. 2. S. 204. Wien 1783. 8.

von einander unterscheiden. Bey der Reichs-Ritterschaft giebt es Siegel-Abdrücke von beyderley Gattung. Die erstere ist gemeiniglich mit papiernen Ueberzügen, worauf die Siegel gedruckt worden, belegt, doch sind auch Siegel von diesem Wachs in hölzernen oder blechenen Kapseln vorhanden, weil sie sich in dieser Behältnissen besser conserviren und nicht so leicht zerbrechen, wenn sie alt und hart werden. Dieses rothe Wachs ist zu den Ritterschaftlichen Siegeln, so viel ich wahrgenommen habe, früher als das sogenannte Spanische Wachs gebraucht worden. Denn mit dieser lezteren Gattung von Wachs, welches auch Siegellack genennet wird, hat man bey den Ritter-Creysen und Cantonen sehr spät und zwar so viel ich in dem Canton Kocherischen Archiv habe ausfindig machen können, erst in den 1640ger Jahren zu siegeln angefangen, obwohl diese Gattung von Wachs bereits lange vorher von einzelnen Reichsadelichen Personen sowohl bey Siegelung öffentlicher als privat Urkunden gebraucht worden. (t)

Was

(t) Das älteste Schreiben, welches in dem Canton Kocherischen Archiv mit Spanischem Wachs gesiegelt sich vorfindet, ist vom Jahr 1592. und rühret von der ausgestorbenen Kocherischen Familie von Pellkhover zu Guttenberg her. Von dieser Zeit-

Was die Reichs-Ritterschaftlichen Siegel-Stempel anbelangt: so dürfte man aller Wahrscheinlichkeit nach keine

P 3 andere,

Zeitepoche an, habe ich viele Schreiben Kocherischer Mitglieder, die sie an den Orts-Vorstand erlassen haben, mit besagtem Wachs gesiegelt gefunden. Vielleicht dürften noch ältere Spuren von Siegeln aus Spanischem Wachs in andern Cantons-Archiven angetroffen werden, wenn die Orts-Archivarien es der Mühe werth hielten, dießerhalb genau nachzuforschen. Und solchemnach wird hierdurch ausser demjenigen, was bereits von dem berühmten Regierungsrath und geheimen Archivar Spies in Meusels Geschichtsforscher III. Theil Num. 13. S. 249. ingleichen von Hofrath und Professor Meusel selbst in seinen historischen Untersuchungen I. Band 3. Stück Num. VI. von dem Alter des Spanischen Wachses, und daß man solches bereits im Jahr 1561. ja nach der in der allgemeinen deutschen Bibliothek 78. Band S. 498. gemachten Beobachtung schon im Jahr 1559. in dem Archiv zu Dillenburg schwarz und roth gefunden, angeführet worden, das Vorgeben der beyden französischen Benediktiner in dem Nouveau Traité de Diplomatique p. 33. daß nämlich ein verdorbener Pariser Kaufmann Namens Rousseau das Spanische Wachs im Jahr 1640. aus Ostindien erst mitgebracht habe, mithin die Epoche dieses Wachses von diesem Jahr an zu rechnen sey, durch Siegel von Spanischem Wachs, die sich in Reichs-Ritterschaftlichen Archiven befinden, widerlegt.

In Ansehung Reichs-Ritterschaftlicher öffentlicher Urkunden, als z. B. Recesse, die bey Ritter-Conventen sind errichtet, und zuerst mit Spanischem Wachs von den Reichs-Ritterschaftlichen Directorial-Personen und respective als Gesand-

andere, als stählene antreffen, weil der Stahl das geschickteste Metall ist, worinn sich die Siegel gut stechen lassen, auch der Verlust von keinem Belang ist, wenn allenfalls ein solcher Siegel-Stempel verlohren gehen sollte.

§. 42.

Fortsezung.

Gehe ich 3.) zu den Reichs-Ritterschaftlichen, aus Oblaten, die mit papiernen Ueberzügen versehen sind, bestehenden Siegeln fort: so habe ich solche eben so häuffig als die auf rothes Wachs gedruckte und mit papiernen Ueberzügen belegte Siegel gefunden, seit dem man nemlich ab Seiten der Ritter-Creyse und Cantonen sich eigener Siegel zu bedienen angefangen hat. Doch sind die aus rothen Wachs bestehende und mit papiernen Ueberzügen belegte Siegel älter als die aus Oblaten, die ebenfalls mit papiernen Blättern überzogen sind. (u) In Betreff der Oblaten ist zu bemerken,

sandten sind gesiegelt worden, und die mir zu Gesicht gekommen, ist der General-Correspondenztags-Receß von 1634. der Schwäbische V. Orts-Receß von 1641. und der Kocherische Directorial-Convents-Receß von dem nämlichen Jahre in diese Klasse zu sezen.

(u) Gottfr. Dan. Hoffmann in den vermischten Beobachtungen aus den deutschen Staatsgeschichten und Rechten I. Theil Num. VIII. §. 3. S. 237. Ulm 1761. 8. ist der Meinung, daß der Gebrauch der papiernen Ueberzüge der wächsernen

ken, daß die weissen zu Anfang des 17ten Jahrhunderts, die rothen aber später zu Reichs-Ritterschaftlichen Siegeln gebraucht worden, und jene heutiges Tags nicht so häuffig als diese vorkommen. Von dem Alterthum der Oblaten behauptet LE MOINE (w) daß man sich derselben erst seit ohngefähr zwey Jahrhun-

nen Siegel noch sehr neu sey, und kaum in das 16te Jahrhundert hinauf reiche. Allein seine Meinung ist ohne Grund. Denn es hat GATTERER a. a. O. §. 336. S. 295. unter Beziehung auf HEINECCII Tract. de Sigillis, p. 54 sq. die Anmerkung gemacht, daß der Gebrauch der papiernen Ueberzüge bey den wächsernen Siegeln schon im Anfang des 16ten Jahrhunderts aufgekommen sey. Und obwohl dieser den Ursprung der papiernen Ueberzüge um ein Jahrhundert weiter hinaufsezet, als HOFFMANN, dessen Meinung ebenfalls von PHIL. ERNEST. SPIES in Commentat. de Bulla aurea Rudolfi I. Romanorum Regis, quæ Plassenburgi in Archivo asservatur, §. 10. Baruthi 1774. gerüget wird: so hat nichts desto weniger dieser leztere fürtrefliche Diplomatiker an so eben angeführtem Ort auf das evidenteste dargethan, daß der Gebrauch der papiernen Ueberzüge bey wächsernen Siegeln schon in der zweyten Helfte des 14ten Jahrhunderts aufgekommen sey, wie dann derselbe desfalls verschiedene Siegel von den Jahren 1375. 1379. 1393. 1396. 97. 98. und 99. nahmhaft macht, die mit papiernen Ueberzügen versehen, und in dem Plassenburgischen Archiv vorhanden seyn sollen.

(w) in seiner Diplomatique Pratique p. 76. Metz 1765. 4.

derten bediene, dahingegen Spies (x) bezeuget, daß er erst im Jahr 1624. einen Brief eines Privatmannes gesehen habe, der mit Oblaten gesiegelt gewesen sey.

III.

Bestättigte Wahrheit, daß die Burgställe wirkliche und nicht eingegangene Vesten oder Schlößer und von eben der Beschaffenheit wie diese waren, in einem Schreiben an S. T. Herrn August Friederich Huch, berühmten Rechtsgelehrten und Secretaire bei dem hochlöblichen Ritter-Canton am Kocher. Von Samuel Willhelm Oetter.

Es war mir ein wahres Vergnügen, Eure Hochedelgeborn als den gelehrten Verfasser der vortreflichen Abhandlung von Reichsadelichen unmittelbaren Herrschaften und Rittergüttern aus dem neuesten Theil des Reichsrit-

x) in den Archivischen Neben-Arbeiten und Nachrichten vermischten Inhalts mit Urkunden, 2ter Theil, S. 3. Von den Siegel-Oblaten aus Mehlkleister. Halle 1785. 4.

ritterschaftlichen Magazin den Namen und Stand nach, und auch nach Dero edlen Denkungsart kennen zu lernen; wodurch meine Hochachtung gegen Sie ihre höchste Stuffe erreichet hat. — Dabei ist es mir die größte Ehre, daß Sie meine wenige Gedanken über die Bedeutung des Worts Burgstall geprüfet und Ihre Zweifel dawider am angezogenen Ort mitgetheilet, auch mich zur Beantwortung derselben öffentlich aufgefordert haben. Denn das ist eine wahre Ehre für eine Schrift und deren Verfasser, wenn solche gelehrte und helldenkende Männer, wenn solche unpaßionirte, nicht vom Neid und von der Tadelsucht angesteckte Männer sie so prüfen, wie Sie die meinige geprüfet haben. Ich danke für diese große Ehre, und säume nicht Dero Verlangen möglichst zu erfüllen.

Vor allen muß ich dieß bemerken. Einmal habe ich von einem Burgstall nur eine kurze und unvollkommene Beschreibung gemachet. Zweitens habe ich nicht gesagt, oder behauptet, daß ein Burgstall von einer Veste oder Schloß unterschieden gewesen. Vielmehr ist dieß meine Meinung, daß ein Burgstall eine Veste, wie alle andere Vesten, und daß jede Veste ein Burgstall gewesen seie, mithin beide nur den Namen nach von einander unterschieden wurden. Drittens habe ich das Wort Haus nicht im heutigen Verstand genommen, da jede Wohnung ein Haus genennet wird.

 Ich

Ich nahm es in dem Verstand, wie es ehehin oder in den ältesten Zeiten gewöhnlich war, da es so viel als eine Veste oder ein Schloß bedeutete, und daß mitfolglich ein Burgstall von eben dieser Beschaffenheit seie. Daß ich aber viertens nur des Grabens und nicht auch der Mauren bei den Burgställen gedacht, dieß ist geflissentlich geschehen, und davon die Ursache unten angegeben wird. Damit ich deutlicher werden möge: so erlauben Sie, daß ich mich etwas ausbreiten und einige Anmerkungen über die alten Schlößer machen darf.

Die erste ist diese. Die Schlößer des hohen und niedern Adels waren dem Namen nach von einander nicht unterschieden. Sie hatten einerlei Namen. Sie hießen einmal Häuser. So giebt es eine Menge Schlösser von dem hohen und niedern Adel, welche diesen Namen führen, entweder schlechthin Haus (*) oder mit einem Zusaz als Hochhaus (alta domus) (**) Neuhaus u. s. w. Die Schlösser wurden aber auch überhaupt Häuser genennet. So sagt Göz von Berlichingen in seiner Lebensbeschreibung S. 157. und gewan ihm (den Herzo-

(*) Im zweiten Versuch meiner burggräflich Nürnbergischen Geschichte S. 353. kommt ein Henricus de Domo vor.

(**) Es war in Schwaben eine ansehnliche Familie, welche sich von Hochhaus schrieb; wie man am angezogenen Ort S. 351. sehen kann. Dieß Haus hieß sonst auch altum Castrum, wie man an bemeldten Ort S. 352. in der Anmerkung sehen kann.

Herzogen in Lothringen) ein Haus an, das heißt Schaumberg, welches ein altes Bergschloß ist. Man liest auch in Ayermanns Sylloge Anecdotorum p. 166. unter dem Jahr 1486. war das Haus Rißelheim vollenbracht. Haus ist hier nichts anders als ein Schloß. Vornehmlich hießen alle Stammschlößer der Herren Häußer, wie eine bekannte Sache ist. Daher sagt man das Haus Habsburg, das Haus Zollern u. d. m. Ja, ich vermuthe, daß das Schloß Teck oder Deck, wie es sonst auch geschrieben wird (denn die Buchstaben t. und d. wurden ehehin immer mit einander verwechslet) und davon die Herzogen ihren Namen haben, nichts anders als ein Haus oder eine bedeckte Wohnung bedeute. Ich würde zu weitläuftig werden, wenn ich dieß beweisen wollte. Die Schlößer des hohen und niedern Adels hießen zweitens auch Vesten oder Vestungen, wie man dieß in so vielen Urkunden sehen kann, und darüber ich weiter keinen Beweis beibringen mag. Man nennte sie auch drittens Garden oder Garten. Man darf nur an Stutgarten gedenken. So wurde dieß Wort ehehin geschrieben und nicht Stuttgard. Und so heißt eigentlich das dasige Schloß und nicht die Stadt. (dieß kann man daher abnehmen, weil es in den alten Urkunden Castrum Stutgarden genennt wird.) (***) Ein deut-

(***) So wurde dieß Wort ehehin geschrieben. Dieß war auch die rechte Schreibart. Das t wurde wie tt.

deutlicher Beweis, daß die Stadt Stuttgarden ihren Namen von dem dasigen Schloß habe! Es ist aber eine eckelhafte Erklärung, wenn man sagt, dieß Schloß habe seinen Namen von einer dort gewesenen Stutterei. Wie kann ein Schloß seinen Namen von einer Stutterei bekommen, darinnen nicht Pferde, sondern Menschen sich aufhalten? An einen andern Ort werde ich die wahre Bedeutung dieses Namens zu bestimmen suchen. Es gibt noch viele andere Orte, welche von Garden ihre Namen bekommen haben. Man darf nur an Belgrad gedenken. Dieß Wort ist aus einem Slavischen und aus einem alten deutschen Wort zusammengesezet. Bel heißt in der Slavischen Sprache weiß und daher Weißenburg. Mit Stargard hat es gleiche Bewandnis. Star bedeutet in der Slavischen Sprache alt. Stargard heißt demnach so viel als die Altenburg. In Rußland finden sich viele Schlösser und Städte, welche ihre Namen von Garden haben. Nur sind die Buchstaben versezet und das a in o verwandelt, als Grod. Viertens hießen die Schlößer auch Warten. Man darf nur an Wöllwart das zerstörte Stamm und Bergschloß der Herren von Wöllwart an dem engen Paß gedenken. Wart

tt. ausgesprochen. Daher heißt es das harte t. Und auch Garden ist recht geschrieben. Man sagt nicht der Gard, sondern der Garden. Denn die Gärden oder Gärten haben mit den Schlössern gleiche Namen, weil sie mit Hecken umgeben und verwahrt sind.

Wart bedeutet so viel als locus munitus. Daher gibt es Schlößer, die schlechthin Wart heißen. Eines solchen Schlosses wird Meldung gethan bei dem Steinhöfer im zweiten Theil der Würtenbergischen Chronic S. 985. mit den Worten: Bernolden zu Hohenberg — übergab Graf Ulrich das Burgstall zu Wall, nicht weit von Reichenberg gelegen. Aber was ist Wöll? Nicht so viel als Wellen, wie es insgemein ausgeleget wird. Es ist vielmehr ein Mannsname, der eigentlich Woll heißt; denn das o ist in on verwandelt, wie sehr gewöhnlich ist. Also hat ein gewißer Woll diese Warte oder dieß Schloß erbauet und selbige nach seinem Namen genennet. Wird aber dieses Wort Wellwart geschrieben, wie es denn auch in den alten Urkunden so geschrieben wird: so hat es damit gleiche Bewandnis denn Well ist auch ein alter Mannsname. Fünftens heißen die Schlößer auch Kemnate, von den Slavischen Wort Kamen ein Stein. Kemnat ist demnach so viel als ein Haus von Steinen, oder wie es sonst genennet wird ein Steinhaus (domus lapidea). Daß aber Kemnat ein Schloß bedeute, das kann man aus dem Ayermann am angezogenen Ort S. 98. abnehmen, allwo so stehet: auch bauete er in Heßen eine Kirche und schlug eine Kemnaten dabei auf, und nannte sie nach seinem Namen Dogobertshausen. Daher war das Wort Kemnat ein allgemeiner Name der Schlößer. Dieß kann man aus dem abnehmen, was man bei dem

Ayer-

Ayermann S. 652. also ließt: steckten das Schloß mit Feuer an — nun waren die Mauern der Kemnaten vom Feuer ganz verzehret. — Die Mauern waren nicht diejenigen, welche etwan um das Schloß herum giengen; denn dergleichen hatte das Schloß nicht. Es waren dieß die Mauern des Schloßes oder der Kemnaten selbst. Also hatten die Wörter Schloß und Kemnaten einerlei Bedeutung. Man nennte die Schlößer sechtens auch Sale. (****) So lieset man bei dem Ayermann S. 52. und bauete einen Sal auf dem Berge. — So lieset man auch in einer geschriebenen Legende des H. Sebalds, Hauptherrn oder Hauptpatron der Stadt Nürnberg: ferne dich Nurinberg du königlicher Sal. — Der königliche Sal ist eigentlich die Veste in Nürnberg oder kaiserliche Schloß, davon die Stadt ihren Namen erhalten hat. Siebtens bekamen die Vesten den Namen Burgfriede. So lieset man in Schminkens moniment. Hass. T. II. pag. 335. Bie denselbin getzyten alß Lantgrave Ludewig noch bie dem Keyser, du machte der Herrn von Salza eynen borkfridde, unde slug den uff an dem Aldenberge uff des cloisters eygenthum zu Reynhartßborn. — — Unde es geschah darnach das Lantgrave Ludewig mit synen

(****) Saal schrieb man ehehin nicht. Das doppelte a ist in diesen Wort auch unnöthig, denn man hört es ja in der Aussprache nicht, daß diß Wort müsse lang ausgesprochen werden das weiß jeder. Daher ist das doppelte a unnöthig.

synen hoffegesinde reyd geyn Reynhartßborn uff eynen sonnabint unde liß brieffe schriben allen synen foyden, das sie zustunt geyn Reynhartßborn in der Nacht quamen — — Unde daßelbe slos wart uff den morgen ganz zubrochen. — —

Ein Burgfriede (*) ist also eine Burg, darinnen man Friede und Schuz haben und für den Feind sicher seyn mögte. Dieß machte die Burg nicht an und für sich selbst. Dieß machte insonderheit der Graben, womit sie umgeben war und befriedet wurde.

Endlich hießen die Schlößer auch Burgställe und zwar nicht die eingegangenen, sondern die noch stehenden Schlößer. Diese Wahrheit muß ich nun bestättigen und daher neue Beweise beibringen. Ich finde dieß um so nöthiger, weil auch ein neuerer Scribent in der irrigen Meinung stehet, dieß Wort bedeute nur ein zerstörtes oder eingegangenes und nicht auch ein noch stehendes Schloß. Es ist dieß der Hr. Hofrath und geheime Archivarius Stieber zu Onolzbach, welcher in der neuen Ausgabe der *delic. topogeograph. Norimberg. pag. 122.* bei Gelegenheit eines Burgstall Brackenfels genannt, in der Anmerkung also schreibet: daß durch dieses Wort ein eingefallenes oder eingerißenes Schloß verstanden werde, ist eine bekannte Sache. *Kyllinger in Tract. de ganerbiis Castrorum, Discursu*

(* In einem alten geschriebenen Lexicon stehet, propugnaculum ein Bergfried.

scursu tertio num. 37. p. 28. läßet sich von diesem Wort und dessen Ursprung und Bedeutung also vernehmen: *a burgo venit* Burgstall, *quod quibusdam dicitur parvus burgus*, eine kleine Burg. *Webnero autem in Observat. pract. lit. B. verb.* Burg (Burgle, Burghalten, Burgstall *p. 85.*) *rudera destructorum castellorum. Proprie locus est, in quo burgus fuit exstructus*, da eine Burg gestanden ist, ein Burgstall oder Burgstand. Deme *Goldastus tom. 1. rer. Alamannicarum p. 110.* ingleichen Frisch im teutsch lateinischen Wörterbuch *hac voce p. 156.* beizufügen. Dieß ist nun sehr gefehlet. Es wird sich solches aus folgenden veroffenbaren. In Baiern lebte ehehin ein adeliches Geschlecht, welches sich von Burgstall schrieb. Dieß findet sich in des Hrn. Hofraths Oeffele *Scriptor. Rer. Boic. Tom. II. p. 428.* Hier befindet sich eine alte Urkunde ohne Jahrzahl, worinnen unter andern Zeugen, auch ein Balduinus de Burchstall vorkommt. Ehehin gab es, wie bekannt, nur Tauf und keine Zunamen. Damit aber die Personen, welche als Zeugen aufgeruffen wurden, möchten deutlich characterisiret werden: so nennte man sie nach den Ort ihrer Wohnung oder Schlosses. Gleiche Beschaffenheit hat es mit den oben angeführten Zeugen. Er erhielt seinen Zunamen von einem Burgstall. (*) Dieser mußte damals noch

*) Es war dieß ein altes bai[r]sches Geschlecht, wie man

noch existiren, weil er darinnen wohnte und weil er seinen Zunamen darnach bekam. Sonst hätte beides nicht geschehen können. Damals war es nicht gewöhnlich, wie heut zu Tage geschiehet, sich von Schlössern zu schreiben, welche eingegangen waren oder nicht mehr besaße. Man schrieb sich wie gedacht, nur von Orten, die noch existirten. In einem zerstörrten Schloß konnte man nicht wohnen und sich mitfolglich auch nicht davon schreiben oder seinen Zunamen davon bekommen. Schon dieß lehret die Warheit, daß das Wort Burgstall kein zerstörrtes oder eingegangenes Schloß, sondern vielmehr ein noch stehendes bedeuten müsse. Damit man aber hievon möge noch deutlicher überzeugt werden: so will ich hierüber einen handgreiflichen Beweis aus einer Urkunde vom funfzehenden Jahrhundert beibringen. In Johann David Kölers Geschichte der Grafen von Wolfstein kommt unter den Urkunden Litt. Ji. vom Jahr 1412. S. 95. dieser Umstand vor: wir sprechen auch mer umb den tail den der Wilhelm hat an den purckchstal und an den Markt zu Allensperg, das er das Jacobn und Lorenzen von Wolffstein zuchaussen hat geben mit aller zugehöring, und in aller der mazz, als es der Wilhalm noch heut des Tags

man aus einer Urkunde in den Monument. Boj. Tom. II. pag. 305. abnehmen kann; denn daselbst kommt unter dem Jahr 1150. ein Sigiboto de Purchstal vor.

Tags hatt ynn gehabt, und soll in auch der Wilhalm ainen guten Kaufbrief geben nach ihrer Notdurfft, als dann sitleich und gewenlich ist. Hier wird eines Burgstalls gedacht, welcher Allersberg genennet wird und ein Schloß war, worauf eine gräfliche Wolfsteinische Linie residiret hat. Dieses Schloß muß damals gestanden haben. Sonst hätte Willhelm von Wolfstein seinen Theil von diesem Allersberg oder von dem Burgstall nicht verkaufen können. Sachen, die nicht mehr vorhanden sind, kann man nicht verkaufen. Wendet man ein, es könnten die Zugehörungen darunter verstanden werden: so will ich gleich zween Beweise beibringen, daß dieser Burgstall damals und noch lange hernach existiret habe. Am angezogenen Ort Litt. Cc. kommt unter dem Jahr 1424. ein Privilegium K. Sigmunds vor, nach welchen Jacob von Wolfstein die Erlaubnis gegeben wird, die Veste und den Markt zu Allersbach mit Graben und Mauern bevestigen und daselbst ein Halsgericht, Jahr- und Wochenmärke anrichten zu dürfen. Hier wird der Burgstall zu Allersberg eine Veste genennet, zum deutlichsten Beweis, daß ein Burgstall und eine Veste einerlei war oder eine Bedeutung hatte. Das Wort bevestigen aber beziehet sich eigentlich nicht auf das Schloß. Dieß war gewiß schon mit einem Graben bevestiget. Vielmehr gehet dieß auf den Mark Allersberg, der nun auch sollte bevestiget werden. Muß denn also damals

der

der Burgstall Allersberg nicht noch existiret haben? dieß veroffenbaret sich noch mehr aus einer andern Urkunde vom J. 1455., welche am angeführten Ort S. 239. mit diesen Worten angezogen ist: Es soll auch das Schloß Allersberg mit allen Zugehörungen ihr offen Haus seyn. Der deutlichste Beweis, daß dieser Burgstall auch damals noch existirte! Es hätte ja kein offenes Haus seyn oder die Herzogen von Baiern hätten das Oeffnungsrecht darinn nicht haben können. Woraus sich weiter schlüssen läßt, daß jede auf einen Berg oder in der Höhe gelegene Veste müsse ein Burgstall gewesen, oder dafür gehalten und also genennt worden seyn. So wird auch in einer andern Urkunde vom J. 1534. am angezogenen Ort S. 240. des Schlosses und der Herrschaft Allersberg gedacht. Folglich mußte es noch stehen und es stehet, wo ich nicht irre, heut zu Tage noch. Endlich mus ich diese Wahrheit mit noch zween Beweisen versigeln. Der erste stehet in Falkenstein Cod. Dipl. Eichstett. p. 365. Daselbst lieset man unter dem J. 1598. also: unser Rittergut Roßbach im Steigerwald gelegen, sammt dem Burgstall, des Voigts Behausung — dieser Burgstall muß noch gestanden seyn; Sonst hätte man ihn ja nicht verkaufen können — Er stehet noch auf einer Anhöhe. Der andere befindet sich in Steinhofers Würtenbergischen Chronick im zweiten Theil S. 734. In eben diesem Jahr (1426.) übergaben die Wirtenbergischen

bergischen Stadthalter Friderich von Sachsenheim, genannt Schwarzfrizen, das Burgstall zu Ingersheim auf dem Neckar, als weit die Zarg und der Graben geht, das der Herrschaft eigen Gut gewesen, daß ers fürohin zu Mannlehen trage, und es der Herrschaft ofen Hauß bleibe. — Sollte dieser Burgstall ein offenes Hauß seyn: so mußte er ja noch stehen.

Hiebey ist noch zu bemerken, daß die Burgställe oder Schlösser nicht alle ihre Namen von der Burg erhielten, sondern noch andere Zunamen bekamen. Dieß beweiset der in dem Fürstenthum Onoldsbach gelegene ansehnliche Ort Roßstall, welches in lateinischen sonst Vallis Rosarum oder das Rosenthal genennet wird. Es ist dieß aber eine falsche Erklärung. Dieser Ort liget zum theil auf einer starken Anhöhe und zum theil in einer Ebene. Von einer Anhöhe hat er eigentlich den Namen Stall bekommen. Es ist bekannt, daß ein Herzog Ernst hier seine Residenz hatte, wie man unter andern in Hrn. Hofraths Oefele Scriptor. Rer. Boic. Tom. 1. p. 625. sehen kann. Es stund hier ein ansehnliches Schloß und zwar auf der Höhe, davon man noch Ueberbleibsel siehet und welche der Hr. Hofrath Strieber am angezogenen Ort S. 670. einen Burgstall nennet. Besser aber würde man es Burgstätte nennen. Vermuthlich stunde noch ein und das andere geringere Schloß daselbst, welches mögen Burggütter gewesen seyn. Ich

schlüsse

schlüsse dieß aus demjenigen, was der Hr. Hofrath Stieber am angeführten Ort S. 670. und der Hr. geheime Rath Strebel in Franconia illustrata pag. 36. beigebracht haben. Das Hauptschloß stunde auf der Anhöhe, woher es den Namen Stall bekam. Warum wurde es aber Roßstall genennet? Wenn es dem Sigel des Orts nachginge: so müßte das Wort Roß hier ein Pferd bedeuten; denn es führet eine Kirche, aus welcher ein Roß oder Pferd gehet. Vermuthlich hat das Wort Stall Gelegenheit dazu gegeben; weil man glaubte, Roßstall bedeute soviel als einen Pferdstall. Es ist dieß aber eine irrige Erklärung des Worts Roß; denn die Orte haben ihren Namen nicht von Thieren, sondern von Menschen bekommen. Daher ist es auch wol nicht gegründet, wenn in Franc. illustr. gesagt wird, der Herzog Ernst hätte hier anfänglich eine Stuterei oder Marstall gehabt. Vermuthlich hat die Fabel, welche man von einem Pferde erzählet, (sie wird in Franc. illustr. p. 37. angeführt) zu diesem Sigel Anlaß gegeben. Und wenn dabei weiters stehet, daß die Kirche zu Roßstall für ein gemeines Dorf zu ansehnlich oder zu groß seie: so ist aus selbiger zu schlüssen, daß ehehin müsse daselbst ein vornehmer Herr gewohnet haben. Denn für die Bauern hat man keine solche grosse Kirche erbauen lassen. Schon aus der Kirche lässet sich also schlüssen, daß Roßstall müsse vornehme Besizer und Erbauer gehabt haben. Roß

war ehehin ein bekannter Mannsname. Ein gewisser Roß hat diesen Stall oder Schloß erbauet und selbiges nach seinem Namen Roßstall genennet. Es gibt noch mehrere Orte, welche von Roß ihren Namen haben. So ligt im Fürstenthum Onoldsbach ein Roßfeld, wie man beim Stieber am angezogenen Ort sehen kann. Dieser Ort wurde von einem gewissen Roß am ersten angebauet und daher, so auch selbige Gegend Roßfeld genennet. Es ist auch mehr als ein Roßbach bekannt. Ein gewisser Roß hat sich an einem Bach am ersten angebauet und darnach bekam der Ort und der Bach seinen Zunamen. So weiß man auch ein Roßdorf. Mit Roßstall hat es nun gleiche Bewandnis.

Dabei ist noch zu erinnern, daß die Schlösser, welche auf Anhöhen und Bergen lagen, sind vorzüglich Burgställe genennet worden. Dieß kann man unter andern aus einer alten Nachricht abnehmen, welche beim Steinhofer am angezogenen Ort S. 797. anzutreffen ist und so lautet: So verkauften beede Grafen von Wirtenberg Hansen von Stadion Rittern, damaligen Hofmeister, und Dieterichen von Esteten das Burgstall Arneck und das darunter gelegene Dorf Arneck samt der Mühlin in dem Dorf, nicht weniger Oeringen das Weiler, den Kirchensaz zu Diettingen, samt dem Fronhof. — In dieser Stelle liget ein doppelter Beweis, daß die Schlösser, welche Burgställe ge-

genennet worden, auf Bergen oder Anhöhen lagen. Einmal beweiset dieß der Name, welchen dieser Burgstall führet. Er heißt Arneck und ist aus Arn und Eck zusammengesezet. Arn ist ein bekannter Mannsname, davon auch andere Schlösser als Arnsburg in der Wetterau ihren Namen bekommen haben. Eck aber bedeutet einen Berg, davon man den Beweis in Joannis Spicilegio tabularum veterum pag. 395. findet. Ein gewisser Arn hat also jenen Burgstall auf einem Berg erbauet und ihn nach seinem Namen Arneck genennet. Wie denn alle die Schlösser, welche von Eck ihren Namen haben und deren es viele in Schwaben und andern Provinzien gibet, ihren Namen von einem Berg erhalten haben. Der zweite Beweis, daß dieser Burgstall auf einem Berg gelegen gewesen und vermuthlich noch dort liget, wird daher genommen, weil gesaget wird, daß unter diesem Burgstall das Dorf Arneck lige. Nothwendig muß dieser Burgstall auf einem Berg oder auf einer Höhe gelegen gewesen seyn. Weiter lieset man am angezogenen Ort S. 985. In diesem Jahr (1456.) kaufte Graf Ulrich von Wirtenberg von Conrat von Hehenriet das Schloß Helfenberg bey Beylstain gelegen, und das Burgstall hinter Helfenberg, das alte Helfenberg genannt. — Da dieser Burgstall seinen Namen von einem Berg bekommen hat: so folget ganz natürlich, daß er müsse auf einem Berg gelegen gewesen und vielleicht noch daselbst lige

oder befindlich seie. Sollte es aber Burgställe gegeben haben oder noch geben, die nicht auf Bergen oder Anhöhen liegen: so wäre dieß ein Beweis, daß alle Schlösser sind für Burgställe gehalten worden. Dieß kann auch nicht anders seyn; weil zwischen einer Veste und einem Burgstall kein Unterschied war, wie schon oben ist dargethan worden.

Aus diesem allen legen sich folgende Warheiten zu Tage. Die Schlösser des hohen und niedern Adels hatten einerlei Namen; folglich müssen sie auch von einerlei Beschaffenheit gewesen seyn. Diesen Saz werden Eure Hochedelgeborn vollkommen beifallen. Die zwote Warheit: die auf den Bergen gelegenen Schlösser hiessen Burgställe, auch die Schlösser des hohen Adels hiessen also; folglich müssen die Burgställe des niedern Adels mit jenen gleiche Beschaffenheit gehabt haben. Doch war zwischen den Schlössern einiger Unterschied. Die Schlösser des hohen Adels waren grösser und vester als die andern Schlösser. Sie mußten grösser seyn, weil mehrere Personen darinnen wohnten, welche sie zu ihrer Bedienung nöthig hatten. Doch waren sie nicht so groß als die heutigen sind, wie man aus so vielen alten Schlössern sehen kann. Sie waren aber auch vester als die andern Schlösser, indem sie zum Schuz des ganzen Landes oder der dazu gehörigen Unterthanen angeleget waren, damit sie in Zeit der Noth ihre Zuflucht dahin nehmen konnten.

Nun

Nun muß ich auch diese Warheit vortragen und beweisen. Nicht alle Schlösser des hohen und niedern Adels hatten Gräben und noch weniger Mauern. Die Schlösser wurden auf die höchsten Berge gebauet, wo dergleichen nur immer anzutreffen waren. (*) Auser dem erwählte man die höchste Gegend. Dieß geschahe deswegen, damit man dem Schloß oder dessen Besizern nicht so leicht beikommen konnte. Denn es waren ehehin, wie bekannt, sehr unsichere Zeiten. Es geschahe dieß aber auch deswegen, damit man weit sehen, das umliegende Land beschauen, besonders die bevorstehende Gefahr wahrnehmen und in Zeiten Gegenanstalten machen konnte. Und damit man noch weiter sehen konnte: so bauete man zu den Schlössern auch hohe Thürne.

Die Schlösser, welche nun auf hohe Berge gebauet wurden, hatten weder Gräben noch Mauern nöthig. Zum Beweis dieser Warheit berufe ich mich auf diese bekannte Veste Wartburg bei Eisennach in Thüringen, wo D. Luther sich so lange im verborgenen aufgehalten hat. Dieß Schloß ist ohne Gräben und ohne Mauern. Es hatte auch keine nöthig. Denn es ligt auf der Spize eines hohen Berges, wozu man nirgends als durch einen

(*) Im Gegentheil baueten sich die gemeinen Leuthe in der Tiefe oder in den Thälern an und zwar an den Bächen. Dieß thaten sie vornehmlich um des Wassers willen.

Eingang kommen kann. Johann Michael Koch hat in der also betittelten historischen Erzählung von diesem Bergschloß und Vestung ein Kupfer abbilden lassen, wo man dieß deutlich sehen kann. Es hatte also weder einen Graben, noch Mauern nöthig. Doch ist es inwendig sehr vest. Man kann dieß aus des Andrean Topii Historie der Stadt Eisennach abnehmen. Daselbst wird S. 203. folgende Beschreibung von Wartburg gemacht. 1.) Ein Weg in lauter Felsen gehauen, im höchsten Hügel, worauf man in die Burg fahren mus. 2.) Ein Vorhof, von dem eine Zugbrücke in Schloß gehet. 3.) Ein gewaltiger viereckigter Thurn, dadurch das erste und fordere Thor gehet. 4.) Folget der vordere Hof, zu dessen Ende ein Thor, dadurch man in den zweiten und dritten Hof gehet. Am Ende des hintern Hofs aber stehet ein starker viereckigter Thurm für die Gefangenen. Der angezogene Koch hat auch das Schloß Giebichenstein bei Halle an der Sal im Kupfer abbilden lassen, von welchen der Landgraf Ludwig soll herabgesprungen seyn und dieß Schloß liget auf der Spize eines hohen Berges, hat auch deswegen auswendig weder Gräben noch Mauern. Dergleichen Schlösser gibt es noch mehrere. Andere Schlösser, die keine solche Lage hatten, mußten freilich Gräben haben, doch nicht ganz um dieselbigen. Insgemein wurden die Bergschlösser, welche keine solche Lage, wie Wartburg und andere Schlösser hatten, an dem

Fuß

Fuß des Berges bei einem tiefen Thal gebauet. Auf dieser Seite hatten sie weder Gräben noch Mauern nöthig. Auf der Ebene aber, wo ein Zugang zur Veste war, mußte nothwendig ein Graben gemachet werden. Eine andere Beschaffenheit hatte es mit den Wasservesten. Bekannt ist, daß die Vesten sind in Berg und Wasser-Vesten eingetheilt worden. Dieß kann man unten aus einer Urkunde bei dem Köler am angezogenen Ort S. 24. N. 5. sehen, worinnen Ludwig Herzog in Baiern Albrechten von Wolfstein die Erlaubnis gibt: zvv vest zupauvven, Waßer, Hauß oder Perchvest, vvo er vvil in unsern Land Gericht zu Hirzperch. — Köler glaubt, es seie hier die Rede von einem Schloß; aber ich denke, das Wörtlein zw soll so zwo heißen und ist nur der Buchstabe o ausgelassen worden. Aus dieser Stelle siehet man, daß die Schlösser sind in Wasser- und Berg- oder Hausvesten eingetheilet worden und daß die Vesten auf den Bergen sind vorzüglich Häuser genennet worden. Die Wasservesten lagen auf der Ebene, wo man überall einen Zugang hatte. Deswegen mußten sie mit Gräben umgeben werden. Diese Gräben waren mit Wasser angefüllet, damit man nicht sogleich zum Schloß kommen konnte und deswegen Wasservesten hiessen. Mauern aber hatten sie nicht, weil sie damals nicht so nöthig als heut zu Tage waren; indem es weder Stücke noch Pulver gabe. Die Mauern kamen in den neuern Zeiten auf, damit man sich vor

den

den Stücken desto besser schüzen konnte. Höchstens waren die Schlösser mit Blanken versehen, dergleichen auch verschiedene ansehnliche Städte als Danzig und mehrere nur hatten und keine Mauern. Und damit ich diese Warheit auser allen Streit seze: so will ich sie mit einem deutlichen Zeugniß versigeln. Es befindet sich dasselbe in des vormaligen Dechant zu Mainz und jezigen Weihbischofs zu Worms Herrn **Würtwein** dritten Theil der Dioecef. Mogunt. in Archidiaconatus distincta pag. 577. Hier beklaget sich der Erzbischof in Mainz, daß der Landgraf in Hessen und seine Amtleute hant eine burglichen Buwe gebuwet uff den gewichten Kirchoue zu dem Kirchan unsirs Bistums, mit gemurten Buwe und an denselben Kirchoue und darauf mit befriden ergerien blanken, grabin und zogbrücken. — Der burgliche Buwe ist eine Burg. Diese wurde auf einen gewichten oder geweihten Kirchhofe gebauet. Es war dieß ein gemurter Bau, das ist, von Steinen und Kalch. Die folgende Worte und darauf mit befriden ergerien sind schwer zu verstehen. Das Wort befriden ist bekannt. Es bedeutet etwas umgeben und sicher stellen. Was aber ergerien seyn solle, das verstehe ich nicht. Vielleicht ist es verschrieben. Vermuthlich bedeutet es so viel als ärgern. Das ist, der Kirchhof seie durch diesen Bau und durch das befriden verdorben oder beschädiget worden. Denn so viel will das Wort ärgern in seiner eigenen Bedeutung sagen.

gen. Ich weiß aber nicht, ob sich diese Erklärung hieher schicket. Die folgenden Worte Blanken, Grabin und Zugbrücken sind deutlich. Damit wurde diese neue Burg umgeben und bevestiget. Aber von einer Mauer stehet hier nichts. Die Blanken mußten die Mauern vertretten. Doch kann man nicht sagen, daß alle Vesten oder Burgen mit Blanken versehen waren. Das Hauptwesen einer Veste waren die Thürme, wo in den damaligen unruhigen Zeiten Tag und Nacht gewachet wurde, um die herannahenden Feinde beobachten zu können. War der Feind angerucket: so wurde von den Thürmen auf selbigen geschossen und er dadurch möglichst abgehalten.

Es bleibt also diese Warheit ausgemacht: ein Schloß war immer bevestigter als das andere, und das waren vornehmlich die Schlösser des hohen Adels. Aber dieß kann ich nicht glauben, was E. H. behaupten, nämlich, daß die eigentlichen Castra natürlicher weis stärker als die Burgställe und diese weniger als jene bevestiget gewesen seien. Ein Burgstall mus so gut bevestiget gewesen seyn als ein Castrum. Sonst hätte er keine Veste seyn können. Dieß sollte er aber doch seyn; denn deswegen wurde er erbauet. Freilich wird ein Burgstall, oder eine Veste immer mehr vester oder verwahrter gewesen seyn, als die andere. Dieß hat schon seine natürliche Lage verursachen können. Aber deswegen war kein wesentlicher

licher Unterschied zwischen denselben. Die andere Warheit: das Hauptwesen eines solchen Schlosses war das steinerne Gebäude an und für sich selbst; nicht aber die Gräben und Mauern. Und wie viele alte zerstörte Schlösser siehet man nicht, an denen man handgreiflich wahrnimmt, daß sie keine Mauern hatten und nur mit Gräben umgeben waren! Dieß kann man endlich auch daher abnehmen. Man hat so viele Urkunden, nach welchen die Herren ihren Landsassen die Erlaubnis gaben, neue Vesten zu erbauen oder die zerstörten wieder herstellen zu dürfen. Es wird in selbigen genau angezeiget, wie sie sollten erbauet oder befridet werden. Aber in keiner stehet, so viel ich auch gelesen habe, daß sie sollten mit Mauern umgeben werden. Dieß ist nun ein handgreiflicher Beweis, daß das Hauptwesen eines Schlosses oder einer Veste darinn bestanden seie, daß sie von Steinen erbauet und auch, wo es nöthig, mit einem Graben war.

Eure Hochedelgeborn werfen mir zwar vor, ich hätte meine Meinung, daß die Burgställe mit Gräben umgeben gewesen seien, mit nichts erweislich gemacht; Aber jezt, wenn Sie diß alles gelesen und in Betrachtung gezogen haben, werden Sie weiter keinen Beweis hierüber verlangen. Aus der Etymologie des Worts Burgstall ist die Umgebung mit einem Graben freilich nicht zu eruiren; aber die Bedeutung des Worts Burgstall saget es schon

schon handgreiflich, daß er müsse mit einem Graben umgeben seyn, wenn er keine solche Lage als Wartburg in Thüringen hatte, wo kein Graben nöthig war und dahin man keinen machen konnte.

Nun muß ich noch dieß Bekenntnis ablegen. Auch die eingegangenen oder zerstörten Schlösser hiessen Burgställe. Man nennte sie deswegen also, weil dort ein Schloß oder ein Burgstall gestanden war. Ich will hierüber zween deutliche Beweise beibringen, nämlich einen gedruckten und ungedruckten. Der erste ist vom J. 1367. und lautet also: **Wir Friderich vnd Chunrat von Seckendorf Gebrüder genannt von Rinhofen — bekennen, — daß der hochgeborne vnser lieber genediger Herre, Her Friderich Burggraf ze Nürnberg hat angesehen vnsere getruwe stete Dinst — vnd hat vns vnd vnser erben — verliehen sein Burgstal Vltfelt mit den zweyen Graben vnd mit einem Wege der von alter dar in gegangen hat on Geuerd also daß wir vnd vnser erben daz obgenannten Purgstal sullen und mugen pawen mit Holz, Stein, Graben, prucken vnd mit Wasser.** — Hier ist ein eingegangener Burgstall, der nun wieder sollte aufgebauet werden. Er muß also eingegangen gewesen seyn. Er hieß aber doch ein Burgstall und hieß deswegen also, weil ehehin ein Schloß dort stunde oder ein wirklicher Burgstall war. Und da er aufgebauet

gebauet war, hieß er auch ein Burgstall; ob er gleich diesen Namen ordentlich nicht führete, wie andere Schlösser, dergleichen oben angeführet wurden. Hieraus folgen diese Wahrheiten. Einmal war jedes Schloß oder jede Veste ein Burgstall und jeder Burgstall war auch eine Veste. Eine Sonnenklare Wahrheit! Zweitens: ein eingegangener Burgstall war eigentlich kein Burgstall mehr; er führete aber diesen Namen fort, weil einer dort gestanden war: Drittens: da eine eingegangene Veste noch ein Burgstall bedeutet oder so heißt: so mus dieß ihr rechter Nam gewesen seyn, oder im eigentlichen Verstand eine noch stehende Veste bedeutet haben, und eine eingegangene Veste konnte im eigentlichen Verstand kein Burgstall seyn — Ein Burgstall aber hatte keine Mauern wie er anfänglich stunde und bekam auch nachgehends keine, als er neu erbauet wurde. Nur Gräben hatte er und damit war er eigentlich bevestiget. Wäre eine Mauer nöthig oder das Hauptwerk einer Burg gewesen: so würde der Burggraf sie auch erlaubet haben; zumal, da sie ein offenes Haus für ihn werden sollte. Dabei scheinet es auch, als wäre dieser Burgstall eine Wasserveste und auf einer Ebene gelegen gewesen. Also hätten auch die Burgen, welche auf der Ebene lagen, Burgställe geheissen. Dadurch bestättiget sich die Wahrheit, daß alle Schlösser oder Veste so hiessen oder dafür gehalten wurden. Der zweite Beweis befindet sich in **Longolius** also betittelten **Vorrath**

aller-

allerlei brauchbare Nachrichten im fünften Fach S. 100. allwo man unter dem J. 1478. also lieset: Jch Veit von Wallenrod die zeit Amptman zu Berneck. Bekenn vnd Thu kundt offenlich mit disem brieff. Als mir der durchleuchtig Hochgeborn Furst vnd Her Herre Albrecht Marggraue zu Branndeburg, des Heiligen Romischen Reichs Erzkamerer vnd Curfürst zu Stetin Pomern 2c. Herzoge Burggraue zu Nuremberg und fürst zu Rugen, mein gnedigenn Herrn von besunderen gnaden wegen das Burgkstall vff dem Rück ob Bernneck gegen den Stein warts gelegen das seinen gnaden gewest ist gnediglichen zu lehen gelihen hat jn laut seiner gnaden lehenbrieff mir doruber gegeben das ich auch also von seinen gnaden empfangen vnd mich begeben han dasselbe Burgkstal mit einem Burklichem paw auff zu richtenn vnnd zu pawenn — Hier ist ein eingegangenes Schloß, welches auch Burgstall genennet wurde und auf einer Anhöhe lag. Es hieß also nicht deswegen, weil es eingegangen war, sondern deswegen, weil dort wirklich ein Burgstall ehehin stunde. Denn es ist unbegreiflich, daß das Wort Burgstall zwo einander entgegen gesezte Bedeutungen haben könnte, daß es nämlich eine noch stehende, aber auch eine eingegangene Veste zugleich bedeute.

Und hiemit hätte ich alle Zweifel beantwortet, welche E. H. wider meine Gedanken von

den Burgstållen zu machen beliebet haben. Da ich aber in Steinhofers Würtenberger Chronick im zweiten Theil S. 874. lese, daß die Eßlinger klagten, wiewol ihr Spital ein Burgstall und einen halben Theil an der Voigtei und Gericht zu Blochingen habe, ihnen doch der Graf von Würtenberg Eintrag darinnen thue: so muß ich noch eine Bitte an Sie thun. Hier wird das Spital zu Eßlingen ein Burgstall genennet. Wie ist dieß zu verstehen? Wie kann ein Spital ein Burgstall seyn? War es vielleicht ein solcher oder eine Veste, und hat der Besizer nicht ein Spital daraus gemacht? Es scheinet mir dieß sehr warscheinlich zu seyn, weil das Spital Theil an der Voigtei, das ist, an der Gült und Steuer und auch an den Gerichten hatte und vielleicht noch hat. Oder gehet vielleicht das Wort Burgstall auf Blochingen. Doch will ich nichts gewisses behaupten. E. H. aber, da Sie Sich in Eßlingen enthalten, könnten hierüber die beßte Nachricht einziehen und ich ersuche Sie auch hier darum. Und noch etwas!

Da ich mit meinen Gedanken jezt bei Ihnen in Eßlingen bin: so erlauben Sie mir noch, daß ich meine wenige Gedanken über die Bedeutung des Namens dieser Reichsstadt vortragen darf. Man hat verschiedene Erklärungen des Worts Eßlingen. Einige sagen, der Name dieser Stadt seie von dem Klang oder Klingen der Eisenhämmer entstanden, welche

ehehin

ehehin im selbiger Gegend an der Kocher gestanden wären. Wie höchst unwarscheinlich ist nicht diese Meinung? Ja wenn es Ecklingen hiesse: so wäre diese Meinung sehr warscheinlich. Eben so ungegründet ist die Meinung, daß diese Stadt von einem Erzklingen (Vallis æraria) ihren Namen bekommen und daß das Wort Erzklinge seie um der bessern Aussprache willen in Eßlingen verwandelt worden, wie Steinhofer am angeführten Ort aus Textor in jure publico Statuum Imperii. Tit. 14. N. 548. anführet. Es ist wahr, daß das Wort Klingen bedeutet ein Thal oder vielmehr eine abhängige Gegend. Zur Herrschaft Willhermsdorf liget das benachbarte Rittergut Buchklingen. Das Schloß, welches zerstöret ist, und nur einen Graben und keine Mauer hatte, liget auf einer Anhöhe und dabei ist eine abhängige Gegend, wo viele Buchen stunden und daher dieß Schloß seinen Namen Buchklingen bekam. Aber Eßlingen heißt in den alten Urkunden nie Erzklingen. Daher kann es auch nicht von einer Klinge den Namen bekommen haben. In den ältesten Urkunden heißt diese Stadt Ezzelingen. Die Städte und Dorfschaften bekamen insgemein ihre Namen von dem ersten Erbauer. Mit Eßlingen hat es gleiche Bewandnis. Denn Ezzo ist ein bekannter Manns-Name. Auch Ezzel war gewöhnlich und ist das Diminutivum von Ezzo. Denn dieß Wort bedeute so viel als der kleine oder junge Ezzo oder auch dessen

 Sohn.

Sohn. In hiesiger Gegend liget das Rittergut Ezzelheim, welches den Reichsfreiherren von Seckendorf Abardarischer Linie zugehöret. Heim bedeutet so viel als ein Haus. Folglich ist Ezelheim so viel als das Haus, welches ein gewisser Ezel an dieser Städte hat am ersten erbauen lassen. Darnach wurden auch die andern Häuser genennet, welche mit der Zeit dahin gebauet wurden. Von Eßlingen kann man ein gleiches sagen. Das erste Haus daselbst ist entweder von einem Ezzo oder Ezel dahin gebauet worden. Das ingen aber bedeutet so viel als eine Sache, die von einem andern herkommet. Aus Ezzelingen wurde mit der Zeit Eßlingen gemacht. Die ältern Schwaben gebrauchten das z lieber als das s. Die neuern aber verliessen das z und nahmen dafür das s an.

Wie sehr würde ich mich nicht freuen, wenn diese wenige Gedanken bei E. H. Beifall finden würden! Nun bleibt mir nichts mehr übrig als der Wunsch, daß Gott Sie mit beständiger Gesundheit segnen und als ein Kleinod der hochlöblichen Reichsritterschaft überhaupt, insonderheit des Cantons, den Sie zieren, wolle noch lange leben lassen. —

Unter diesem Wunsch empfehle ich mich und bin ꝛc.

Markterlebach am 29. October
1788.

IV.

IV.

Unstatthaftigkeit des von dem Herrn Fürstbischof von Speyer in Sachen der Reichs-Ritterschaft am Obern Rheinstrom wider Se. Hochfürstliche Gnaden zu Speyer, Rescripti puncto Abgabe des zehenden Pfennings von der Mobilarverlassenschaft des Reichsfreyherrn von Heddersdorf, an die allgemeine Reichsversammlung genommenen Rekurses. 1788. fol.

Kurzer Innhalt.

Eingang §. 1. 2. dann

I. Gegenstand dieses Rechtsstreits und Geschichte desselben §. 3.

II. Gründe für die Abzugsfreiheit einer Mobilarverlassenschaft eines in reichsständischen Diensten stehenden und in solchen Landen wohnenden unmittelbaren Ritterschaftlichen Mitglieds §. 4.—25.

Der heutige landesherrliche Abzug ist ein Recht, welches dem Landesherrn über das aus seinem Land gehende Vermögen zusteht §. 4.

Weder in den Reichsgesezen, noch in dem Herkommen hat er seinen Grund §. 5. sondern nur allein im allgemeinen Staatsrecht §. 6.

Die Grundsäze des allgemeinen Staatsrechts sind aber nicht auf die einzelne deutsche Stände und ihre Länder anwendbar, sondern Staatsgrundverfassung, Herkommen und persönliche Verhältnisse der Glieder des deutschen Reichs geben hier Ziel und Maaß. §. 7. 8.

In Hinsicht auf diese besondere Staatsgrundverfassung hat sich die Reichsritterschaft und ihre Mitglieder des Rechts der Unmittelbarkeit zu erfreuen und ist also von aller Landeshoheit ausgenommen §. 9. 10.

Nur besonders angenommene Eigenschaften z. B. der Besiz mittelbarer Güter kann solche einiger landesherrlichen Hoheit unterwerfen, in Ansehung ihrer liegenden unmittelbaren Güter und des Mobilarvermögens aber bleiben sie ganz frey, und können also auch in Betreff dieser dem landesherrlichen Abzug nicht unterworfen seyn §. 11.

Welcher

Welcher nach den deutlichen Worten der Reichsgeseze nur allein auf Unterthanen des Staats anwendbar, und nur wegen Landsässigen zum Staat gehörigen Gütern gefodert werden kann §. 12. 13.

Der Freiherr von Heddersdorf war aber ein Ritterschaftliches Mitglied und kein speyerischer Unterthan, noch ward er ein solcher wegen dem Eintritt in die fürstlich Speyerische Hofdienste §. 14.

Er besaß keine zum Speierischen Staat gehörige Güter, sondern nur bewegliches Vermögen, welchem die nämliche Rechte und Vorzüge, wie dessen Person zustehen §. 15.

Diese war aber unwidersprechlich unmittelbar frey, also muß es auch dessen bewegliches Vermögen seyn §. 16.

Demnächst sind die deutsche Reichsstände bei Ausübung des Abzugsrechts in den Reichsgesezen, und wo sonsten Erwähnung davon geschiehet, angewiesen, daß sie solches herkömmlich ausüben sollen, sie sind also dadurch in Betreff dieses Rechts an die Reichsgeseze und Observanzmäßige Verhältnisse gebunden, nach diesen ist aber der unmittelbare Reichsadel von allen bürgerlichen Abgaben und Reichsständischen Beschwerden und also auch vom landesherrlichen Abzug in allen Zeiten frey gewesen und geblieben. §. 17. 18.

19. und das um so mehr, als alle Beweggründe des eingeführten Abzugsrechts auf den unmittelbaren Reichsritter nicht anwendbar sind §. 20.

Dies ist die Regel, die Begriffe der Reichsunmittelbarkeit der Ritterschaften, und ihrer Mitglieder verbürgen solche §. 21.

Es verbürgen sie so viele Beispiele älterer und neuerer Zeiten §. 22.

Die von denen höchsten Reichsgerichten deshalb ergangene rechtliche Erkänntnisse §. 23. und

der zur Bestättigung dieses Rechts allergnädigst ertheilte Kaiserl. Freiheitsbrief vom Jahre 1666. §. 24.

III. Prüfung der in der speyerischen Rekursschrift als gemeinschaftliche Beschwerden aller Reichsstände aufgestellten Gegengründen §. 25—39.

IV. Beweiß, daß die Erkenntniß des Kaiserl. Reichshofraths in gegenwärtigem Falle keine gemeinschaftliche Beschwerde aller Reichsstände enthalte, und also der davon genommene Rekurs nicht zur Klasse der gesezlichen und gegründeten gehöre §. 40—42.

Schluß §. 43.

§. 1.

§. 1.

In einer zu Bruchsal herausgekommenen und am 29sten November 1784. zur Reichsdictatur gebrachten Schrift (*) wird sich bemühet, den von der in Sachen der Oberrheinischen Reichs-Ritterschaft und der von Hedersdorfischen Vormundschaft bey dem Kaiserl. Reichshofrath den 7ten Julii 1784. ergangenen Erkänntniß an die allgemeine Reichsversammlung genommenen Rekurs zu begründen.

Der Verfasser dieser Druckschrift hat sich ein eignes Geschäft daraus gemacht, nicht nur das reichsgesezmäßige Verhältniß der unmittelbaren Reichsritterschaften auf eine empfindliche Art willkührlich zu bestimmen, ihre uralt hergebrachte verfassungsmäßige und durch die ansehnlichste Kaiserl. Privilegien bevestigten Vorrechte theils in ein Gewirr vermengter unrichtiger Begriffe, theils in chimärische Unterschiede zu verhüllen, sondern auch den Kaiserlichen Reichshofrath mittelst Andichtung gewisser gehäßiger

(*) Beweiß, daß die Mobilarverlassenschaft eines ritterschaftlichen Mitglieds, welches einem Stande des Reichs mit dem Bande des Diensts und des Domiziliums zugethan ware, nicht abzugsfrey, und also das in Sachen Ritterschaft am Obernrheinstrohm entgegen Sr. Hochfürstl. Gnaden zu Speyer unterm 7ten Junii d. J. bey dem Kaiserl. Reichshofrath ergangene Erkänntniß eine gemeinschaftliche Beschwerde seye, welche den gegenwärtigen Rekurs an die hohe Reichsversammlung begründe. Bruchsal 1784.

häßiger Kollegial-Grundsäze in ein öffentliches Mißtrauen zu sezen, und dadurch denselben an dem unentbehrlich nöthigen Ansehen, Achtung und Ehre auf eine unleidliche Art abzuwürdigen., (*) daß es zu bewundern ist, wie es noch gewagt werden möge, mit einer solchen das höchste Richteramt so sehr beleidigenden Schrift vor Kaiserliche Majestät und das Reich zu tretten, und unter dem Vorwand eines Rekurses zu erscheinen; jeder deutscher Reichsbürger sollte doch überzeugt seyn, daß das Wohl und Wehe seines Vaterlandes von der Aufrechthaltung des dem höchsten Richteramte schuldigen Ansehens und Achtung abhange. —

(*) Man darf zur Probe der in dieser ganzen Schrift gebrauchten unziemlichen Schreibart nur folgende den Kaiserl. Reichshofrath beleidigende Stellen herausziehen, da es z. B. §. 4. unter andern heißt: „Wurde die Klage dort angebracht, wo Ritterschaften gegen Reichsstände öfters siegen als diese gegen jene;

ferner §. 6.

„bindend waren diese Gründe, aber nicht glücklich genug, jenes zu bewirken, was sie nach ihrer Stärke hätten bewirken sollen.

weiter daselbst:

„Aus dem vorhergehenden blickt schon die Folge, daß durch dergleichen wiedrige Kollegial-Grundsäze, und im Anfange des §. 16. zu wünschen wäre, diese Aftergründe hätten auf gewisse Begünstigungen so wenig Anspruch zu machen, als auf den Beifall der Reichsgeseze und der Rechtsgelehrten.“

ge. — Glücklich ist der Staat, dessen Glieder von einem liebenswürdigen Zutrauen für ihr höchstes Richteramt belebt sind. — Einigkeit und innere Ruhe, die ersten nothwendige Erfordernisse eines wohlgeordneten Staates sind die Belohnungen, da im entgegen gesezten Falle durch schädliches Mißtrauen zwischen Oberhaupt und Glieder die Wohlfahrt des Staats ins äusserste Gedränge kömmt.

§. 2.

Um nun aber jedermann zu überzeugen, wie ungegründet und widerrechtlich die von der Fürstlich speyerischen Hofkammer geschehene Anforderung und Zumuthung seye, wie wenig also der wider die darüber ergangene Reichshofräthliche Erkänntniß ergriffene Rekurs zur Klasse der Gesezlichen gehöre, sondern daß auch hier der Saz — der ungünstige Ausgang einer Rechtssache ist meistens dem Unwerth derselben und der Parthey, selten aber dem Richter beyzumessen, geltend bleibe; So will man von Seiten der Oberrheinischen Reichsritterschaft sein durch Verfassung, Herkommen und rechtliche Grundsäze unterstüztes Begehren in folgender Ausführung rechtfertigen.

§. 3.

I. Gegenstand dieses Rechtsstreites und Geschichte desselben.

Anselm Adolph Reichsfreiherr von Heddersdorf ein Mitglied der unmittelbaren Oberrheini-

rheinischen Reichsritterschaft stand in fürstlich speyerischen Diensten als geheimer Rath und Obermarschall; Er wohnte deshalb in Bruchsal, starb daselbst im Jahr 1782. und hinterließ ein ansehnliches Mobilarvermögen. Dessen eingesezter Erb ware der jüngste Sohn seines vorher verstorbenen Herrn Bruders in Mainz.

Als die über den minderjährigen angeordnete Vormundschaft die Mobiliarverlassenschaft, und das daraus erlößte Geld durch einen deshalb eigends abgeschickten Bevollmächtigten beziehen wollte, verlangte die fürstlich speyerische Hofkammer davon den Abzug und zwar mit 12. vom Hundert; wider diese Forderung machte zuerst der Mitvormund Herr Domdechant zu Mainz Reichsfreiherr von Fechenbach, und hernach das Directorium der Oberrheinischen Reichsritterschaft unmittelbar bey des Herrn Fürstbischofs zu Speyer Hochfürstl. Gnaden verschiedene Vorstellungen, worinn man durch Vorlegung der triftigsten Gründe diesseitiges Recht, und den Ungrund der von der fürstlich speyerischen Hofkammer geschehenen Anfoderung ganz unverkennbar bewiese: Allein ohne allen Erfolg, in denen Rückschreiben ward vielmehr auf dem gemachten Anspruche beharret und solche Grundsäze geäusert, welche die wohlhergebrachte Rechte und die durch Jahrhunderte bestehende theuer erworbene Unmittelbarkeit der Ritterschaften in Franken, Schwaben und am Rheinstrohme in ihren Grundvesten erschütterten.

terten. Bey diesem Benehmen konnte die Vormundschaft sowohl, als die Oberrheinische Reichsritterschaft Vermög aufhabender obervormundschaftlichen Pflichten und der ihr obliegenden Vertrettungsschuldigkeit sich keine andere Entschliessung mehr abzwingen, als den gesezlichen Weg Rechtens an den höchsten Reichsrichter einzugehen.

Aus dieser Veranlassung wurde bey dem Kaiserlichen Reichshofrath eine förmliche Klage eingeführet, und pro Rescripto gebetten, dieses den 24sten Junii 1783. S. C. erkannt, dagegen fürstlich speyerischer Seite Exceptiones sub & obreptionis übergeben, und solche von der Reichsritterschaft durch einen Repliksaz beantwortet, und abgelehnt.

Darauf und also nach vorheriger der Sachen Untersuchung folgte am 7ten Junii 1784. ein Rescriptum paritorium, wogegen von Sr. Hochfürstl. Gnaden zu Speyer an die allgemeine Reichsversammlung recurirret, und zu vermeintlicher Begründung dieses Rekurses die zuvor angezeigte Rekursschrift zur Dictatur übergeben worden ist.

Das, was also zwischen des Herrn Fürstbischofs zu Speyer Hochfürstl. Gnaden und der unmittelbaren Oberrheinischen Reichsritterschaft und der von Heddersdorfischen Vormundschaft streitig ist, und worauf die gemeine Beschwerde und der Rekurs gegründet wird,

ist

ist dieses, daß die Mobilarverlassenschaft des seeligen Reichsfreiherrn von Heddersdorf, welche derselbe in dem fürstlich speyerischen Lande als Diener und Einwohner besessen, und darinn nachgelassen hat, von dem Landesherrlichen Abzug frey erkläret worden ist.

§. 4.

II. Gründe für die Abzugsfreiheit einer Mobilarverlassenschaft eines in reichsständischen Diensten stehenden und in solchen Landen wohnenden unmittelbaren ritterschaftlichen Mitgliedes.

Unter dem heutigen landesherrlichen Abzugsrechte wird dasjenige Recht verstanden, welches dem Landesherrn über das aus seinem Lande gehende Vermögen seiner Unterthanen zustehet; (*) der Abzug selbst im weitläufigen Verstande, in welchem er auch die sogenannte Nachsteuer mit unter sich begreift, ist dasjenige, so jenem, der landesherrliche Rechte hat, von demjenigen gegeben werden muß, der besonders in Ansehung seiner Güter die Eigenschaft eines fortdaurenden oder beständigen Unterthanen, der er bisher war, ableget. (**)

§. 5.

(*) Dan. Nettelblatt in der Erörterungen einiger Lehren des deutschen Staatsrechts Nro. 12. §. 2.

(**) Westphal im deutschen und reichsständischen Privatrecht 4te Abhandlung §. 2.

§. 5.

Er hat seinen Grund weder in den Reichsgesezen noch in dem Herkommen, sondern jene erwähnen ihn nur, und sezen ihn als schon veststellt zum voraus, beide bestimmen nur die Norm und die Art, welche bey der Einführung und Ausübung desselben zu beobachten ist.

§. 6.

Es muß also der Grund des Abzugsrechtes angenommen werden, aus welchem solches nach dem allgemeinen Staatsrechte fliesset; nach diesem hat der Staat und dessen Regent vermög des Staats-Grundvertrags über das Vermögen seiner Unterthanen verschiedene Hoheitsrechte, die aber aufhören, wenn das Vermögen der Unterthanen entweder mit ihm, oder nach seinem Tod durch einen auswärtigen Erben dem Staat gänzlich entzogen wird.

Wegen dieses Verlusts, den der Staat dadurch leidet, daß er die ihm über das wegziehende Vermögen seiner Unterthanen zustehende Rechte einbüsset, hat der Regent als Landesherr das Recht, sich dagegen durch einen billigen Abzug zu entschädigen. Dieses Entschädigungsrecht, und der dabey vorauszusezende Einbuß der Rechte über das Vermögen eines Unterthanen ist also der wahre und einzige Grund des landesherrlichen Abzugsrechtes. (*)

§. 7.

(*) Dan. Nettelblatt am angezeigten Orte §. 4. & 6.

§. 7.

Dieß sind die Grundsäze des allgemeinen Staatsrechtes, nun ist aber bekannt, daß das allgemeine Staatsrecht sich wohl auf das deutsche Reich im Ganzen und in Absicht auf andere auswärtige freye Staaten, nicht aber auch auf die einzelne deutsche Stände, und deren Länder ohne Unterschied und ohne alle Ausnahme anwenden lässet (*) sondern hier müssen vordersamst nach der dem deutschen Reich ganz eignen Staatsgrundverfassung die persönliche Verhältnisse der Glieder desselben, dessen eigene Geseze, dessen Herkommen und in der beyden leztern Ermanglung, die Analogie des deutschen Staatsrechts zum Grunde gelegt werden, und

(*) Die schädliche Folgen, welche aus der ganz allgemeinen Anwendung des allgemeinen Staatsrechts auf unser Deutschland fliessen, sind nicht zu verkennen, es ist nur dann anwendbar, wenn es älteres Herkommen, und die Grundverfassung eines Reichs nicht übern Haufen wirft. Siehe hierüber

Gonne Dica juris publ. univers. qua abusus hujus Disciplinæ in jure publ. imp. Germ. ostenditur, refellitur.

Treuer D. de Studiis nimiæ libertatis S. R. J. Ruinam promanantibus Gotting. 1741.

Dan. Nettelblatt Erörterungen einiger einzelnen Lehren des deutschen Staatsrechts Abh. II. S. 28. §. 4.

und zur Entscheidungsnorm dienen (*) nach diesem Reichsstaatsverhältniß, wie es die Reichsgrundverfassung veranlasset, tritt nun aber der Fall gar häufig ein, daß einzelne Personen oder ganze Gesellschaften, welche sich in einem Reichsständischen Gebiete entweder zeitlich, (transitorie) oder auch zum beständigen Aufenthalt befinden, einer gänzlichen Freiheit sowohl in Betreff ihrer Person, als der ihr angehörigen Güter geniessen, und von aller sonst allda unstreitigen Gerichtsbarkeit und Reichsständischen Landeshoheit ausgenommen sind, auch nur eine höhere unmittelbare von Kaiserl. Majestät und dem Reiche abhangende Regierungsgewalt anerkennen.

Man kann also auch das Landesherrliche Abzugsrecht der Reichsstände nicht ohne Ausnahme nach den Grundsäzen des allgemeinen Staatsrechts in Deutschland anwenden, dessen Gränzen darnach bestimmen, und den Schluß machen, daß ein jeder, der sich in einem

(*) Pütter in den auserlesenen Rechtsfällen I. Theil Resp. 14. hat diese Lehre weitläufig und gründlich ausgeführt.

Freyherr von Cramer in den wezlarischen Nebenstunden Theil 41. Abhandl. 1 §. 1. 2.

Feltmann de privilegiata Jurisdict. nobil. immed. in ejus officiales, salvo alias Cujuscunque jure territoriali privative Competente.

nem Reichsständischen Lande als Diener oder als Einwohner befinde, und sein Vermögen in demselben besize, der Landeshoheit und denen darinn enthaltenen Landesherrlichen Rechten, folglich auch der Gerichtsbarkeit und insbesondere dem Landesherrlichen Abzugsrecht unterworfen seye. — Es werde nun das besessene Vermögen durch Veränderung des Wohnorts bey ihrem Leben, oder nach ihrem Todte aus dem Lande gezogen.

§. 8.

Nach diesen dem deutschen Reich ganz eigenen Entscheidungsgründen ist vor allen Dingen hier ein Unterschied zwischen mittelbaren und unmittelbaren Gliedern und Gütern des deutschen Reichs zu machen; Alle Glieder des deutschen Reichs stehen bekanntlich ohne Ausnahme unter der höchsten Gerichtsbarkeit und Majestät des Kaisers. Reichsstände und die unmittelbare Reichsritterschaften stehen einzig und allein unmittelbar darunter, alle andere Glieder des deutschen Reichs aber nur mittelbar, und unmittelbar unter der Regierungsgewalt und Gerichtsbarkeit der Reichsstände, Landesherrn, und Ritterschaft. Wer die deutsche Verfassung kennt, wird diese Säze nicht in Abrede stellen können. Nach dieser Staatsgrundverfassnng wird das deutsche Reich von der Majestät des Kaisers, die einzelne Staaten, woraus das deutsche Reich als ein

aus mehreren einzelnen Staaten zusammengesezter Staatskörper (Respublica Composita) unter einem höchsten Oberhaupt bestehet, von den Reichsständen und Landesherrn — einzelne Gebiete von der unmittelbaren Reichsritterschaft regieret. (*) Daraus folget, daß zwar in Ansehung mittelbarer Unterthanen einem Reichsstand solche Landesherrliche Rechte, welche den Grundsäzen des allgemeinen Staatsrechts gemäß sind, und nach diesen aus der Landeshoheit herfliessen, beigelegt werden mögen, aber in Ansehung unmittelbarer Glieder des Reichs tretten die verfassungsmäßige Rechte des Reichs und dessen allerhöchsten Oberhaupts ein: in solchen Fällen kann von den Reichsständischen Gebieten, und für deren Regenten nicht alles dasjenige behauptet werden, was sich sonst von freyen Staaten und vom ganzen deutschen Reiche gegen andere Staaten nach dem allgemeinen Staatsrecht sagen läßt und in der Landeshoheit an Landesherrlichen Rechten enthalten ist — dieß bringt die Reichsgrundverfassung mit sich.

(*) J. R. Roth, von dem Grundsaz, nach dem das Verhältniß unmittelbarer Reichsadlicher Einwohner Reichsständischer Lande gegen Reichsständische Landesherrn zu bemessen ist §. 3. 4. 5.

Pütter, am a. O.

Freyherr von Cramer, am a. O.

§. 9.

Die ganze durch Franken, Schwaben und am Rhein verbreitete Ritterschaft gehöret unstrittig in die Klasse der unmittelbaren Reichsadelichen (*) sie haben sich also des Rechts der Reichsunmittelbarkeit zu erfreuen. Diese Reichsunmittelbarkeit ist eine Eigenschaft, wodurch gewisse Glieder des deutschen Reichs einzig und allein der Kaiserlichen Majestät und dem Reich und dessen höchsten Gerichtsbarkeit und Majestät unmittelbar unterworfen sind.

Vermög dieser Eigenschaft, welche der Hauptkarakter des unmittelbaren höchsten und hohen deutschen Reichsadelichen Standes überhaupt und insonderheit der unmittelbaren Reichsritterschaft ist, sind die unmittelbare Reichsadeliche Unterthanen des Kaisers, und nicht der Reichsstände. Sie sind Reichs- und keine Landesunterthanen, mithin können sie die Pflichten, welche Reichsständischen Unterthanen als Unterthanen aufliegen, nicht treffen, die Reichsritterschaft ist nach der Natur der Reichs-

(*) Dieß beweisen so unzählig viele Reichsgrundsäze, man gedenkt nur der neuern des W. Fr. und der Wahlkapitulationen Pax. Westph. §. 1. art. 4. §. 17. art. 5. §. 5. 28. & 48. art. XVI. §. 8. & 14. art. XVIII. §. 2. &c. Cap. Cæs. Ferd. IV. art. 3. 12. 15. 16.

Siehe ferner die Wahlkapitulation Leopoldi, Josephi, Caroli VI. & VII. Franc. I. & Josephi II.

Reichsunmittelbarkeit und der damit verbundenen Freiheit von aller Gerichtsbarkeit und von aller Landesherrlichen Hoheit und Beschwerden der Reichsständen völlig ausgenommen. — Dieß ist der Begriff der Reichsunmittelbarkeit. — (*)

§. 10.

Dieses Ritterschaftliche System ist in der würklichen Reichsgrundverfassung, in der Grundverfassung eines jeden einzelnen Territorii als ergänzenden Theils vom deutschen Reich, in der einhelligen Sprache der Reichsgesetzen (**) der Reichsgerichte und aller Staatsrechtslehrer klar und vollkommen gegründet, durch die ansehnlichste Kaiserliche-Theils der gesamten Reichsritterschaft, theils besondern Kreißen, theils einzelnen Mitgliedern ertheilten Privilegien, Dekreten und Rescripten unumstößlich bevestiget; (***) eine unwidersprechliche

(*) Roth. am a. O. §. 4. 5.

(**) Roth, am a. O. §. 4. R. A. von 1500 §. 26. — von 1542. §. 58. 91. — von 1548. §. 26. von 1576. §. 23. K. G. O. Theil 3. Tit. 2. Religions-Friede von 1555 §. 26. Westphäl. Fried. art. 3. §. 1. art. 5. §. 2. 28. 48. 55. art. 16. §. 8. 14. Kaiserl. Wahlkapit. art. 1. §. 2. 3 9.

Westphälisch Osnabrück. Friede. art. 4. §. 17.

(***) Sonderlich des Kaisers Ferdinand I. von 1559 und 1560 — ingleichen des Kaisers Rudolphi II. von 1609 — in Lünigs Reichs-Archiv part. spec. Con. 3. Vol. 12. und eine weitere urkundliche Un-

liche Folge davon ist, daß in denjenigen Landen, wo überhaupt die unmittelbare Reichsritterschaft einmal begründet ist, die Rechte, welche den Reichsständen als Landesherrn gebühren, auf ihre Personen und unmittelbare Güter nicht ausgedehnet werden können; vielmehr ist allda die Unmittelbarkeit ihrer Personen und Güter die Regel, und nur die Ausnahme von derselben, wenn etwa eine ganz neue Eigenschaft als z. B. der Besitz mittelbarer bürgerlicher Güter hinzu kommt, wodurch ein Rittetschaftliches Mitglied wegen dieser besondern Eigenschaft, welche ein besonderes Band der Unterwürfigkeit mit sich bringt, der Landesherrlichen Hoheit einigermaßen unterworfen wird, immerhin bleibt aber der Hauptkarakter der Unmittelbarkeit. — Der alleinigen Anerkenntniß der Kaiserl. und des Reichsgerichtsbarkeit aufrecht, und unabänderlich.

§. 11.

Wenn also vom Abzugsrecht in Ansehung Ritterschaftliche Mitglieder die Frage ist, so kann solche nur wegen Landsäßigen und mittelbaren Gütern, keineswegs aber wegen dem Mobilarvermögen, am wenigsten aber wegen liegenden unmittelbaren Gütern solcher Mitglieder seyn; Was die landsäßige und mittel-

Anzeige in *Knipschild* tractatu de juribus & Privilegiis Nobilitat. & ordinis Equest. S. R. J. liberi & immediati L. I. C. II. §. 8. 12.

telbare Güter betrift, welche nicht nur Ritterschaftliche Glieder, sondern auch Reichsstände nebst andern unmittelbaren der Ritterschaftlichen Matrikul einverleibten Gütern besitzen können, so wird von Seiten der Ritterschaft nicht verkannt, daß ihre Mitglieder wegen dieser verschiedenen Rucksicht unmittelbar und zugleich Landsassen seyn können, und daß sie wegen solchen unstreitig mittelbaren Gütern einige Landesherrliche Hoheit anerkennen müssen; sie müssen sich ferner in dem Betracht die deshalb zu erlassende Befehle und Verordnungen des Landesherrn gefallen lassen, weil diese ihre Natur nicht ändern, wenn sie von unmittelbaren Reichsglieder erworben werden. *) So viel die unmittelbare liegende Güter und das Mobilarvermögen Ritterschaftlicher Mitglieder welche in Reichsständischen Diensten stehen, und deshalb in solchen Landen wohnen, anbelanget, so kann dabey diese verschiedene und besondere Rücksicht (Ratio diversi & novi singularis respectus) nicht gedacht, und also auch das auf die Landesherrliche Hoheit sich gründende Abzugsrecht nicht angewandt werden; hier treten ganz andere Grundsätze und Entscheidungsnormen ein. Wegen der unmittelbaren liegenden, der Ritterschaft einverleibten Gütern ist solches unwidersprechlich, und von des Herrn Fürstbischoffen

*) Heut zu Tage ist dieser Satz richtig, nicht aber in älteren Zeiten, sondern da hieß es: Frey Mann, frey Gut.

sen zu Speyer hochfürstlichen Gnaden so wohl in den am Kaiserl. Reichshofrath verhandelten Akten, als auch in der Rekursschrift ausdrücklich anerkennt. Es bleibt also nur die Frage wegen des Mobilarvermögens übrig, welches ein Ritterschaftliches Mitglied in einem Reichsständischen Lande als Einwohner und als Diener des Landesherrn besessen hat.

§. 12.

Wenn man den wahren Grund des Landesherrlichen Abzugs betrachtet, so machen sich dabey diese wesentliche Eigenschaften sichtbar:

Erstens: in Ansehung der Person, die den Abzug geben soll:

a) Daß solche ein wahrer Landesunterthan seye,

b) eine Wohnung nach dem eigentlichen und juristischen Verstand im Staat, von welchem der Abzug gefordert wird, gehabt habe.

Zweitens: in Rücksicht des Vermögens, wovon der Abzug verlangt wird, daß

a) Solches Landsässig oder mittelbar und also

b) in dieser Eigenschaft zum Vermögen des Staats gehöret, und bürgerlichen Abgaben und Beschwerden unterworfen gewesen.

§. 13.

Diese in der Natur der Sache liegende Erfordernisse finden noch ferner in den Reichsgesetzen ihre nahmhafte Rechtfertigung, da die Reichsabschiede von Jahr 1530, §. 60. 1555. §. 24. und 1594. §. 84. den Landesherrlichen Abzug einzig und allein für Landesunterthanen mit diesen ausdrücklichen Worten: **der Kurfürsten, Fürsten und Stände Unterthanen** wegen der **Unterthanen** versetzen.

Diese so klar sprechende Reichsgesetze beweisen uns die Verfassung der damaligen Zeiten, sie beweisen uns, daß man in diesen Zeiten nicht daran dachte, den Reichsadel zu dergleichen Landesherrlichen Beschwerden schuldig zu erkennen, indeme solche das Recht der Nachsteuer allein auf **Unterthanen** einschränken; wie es denn auch schon der blose Wortverstand eines Landesherrlichen Abzugs mit sich bringt. Nur von Unterthanen reden auch die in Betreff der Nachsteuer verschiedenen Städten ertheilte Kaiserl. Privilegien. *)

§. 14.

Was nun vors erste: Die Personen-Eigenschaft betrift, so ware der Freiherr von Heddersdorf ein Mitglied der Oberrheinischen Reichsritterschaft, folglich ein unmittelbarer Reichsadlicher und also ein Reichs- und kein speyerischer Landesunterthan; Reichsunmittelbar-

*) *Peffinger* ad vitriar. L. 3. Tit 18. §. 43. p. 1481.

barkeit und Reichsständische Unterthanschaft in einer Persan vereinigt, sind offenbare Widersprüche.

Der Freiherr von Heddersdorf zog zwar durch den Eintritt in die Fürstlich Speyerische Diensten eine Art von Unterwürfigkeit auf sich, aber eine bloß persönliche und nur eine begränzte auf den Dienst und die damit verbundene Pflichten und Verrichtungen; die übernommene Dienstpflichten begründen nur eine bestimmte Unterwürfigkeit, Subjectionem determinatam officium respiciens (*) nicht aber eine Unterthänigkeit. Seine Wohnung in dem Speyerischen Staat war allein wegen des Hofdienstes, und also ein blos zufälliger zeitlicher Aufenthalt, (Habitatio Simplex) keineswegs aber eine Wohnung im eigentlichen Verstand als Bürger und Unterthan cum Nexu subditi (**). Der Eintritt in die Fürstlich Speyerische Dienste und der deshalbige allein für den Dienst bestimmte Aufenthalt hobe die Reichsunmittelbarkeit und die davon abhangen-

(*) *Kress.* Diss. de jure officii & officiat. Cap. I. §. 2. 3.

(**) *Vitriar.* in instr. jur. pub. L. 3. Tit. 18. §. 51. drückt sich hierüber sehr paßend aus, wenn er sagt: Reipublicæ enim inserviendi causa magis alicubi *habitare* præsumitur, quam *Domicilii* contrahendi.

Mevius Dec. P. VIII. Dec. 455.

gende Vorrechte und Freiheiten nicht auf (*), sondern es entstand dadurch nur eine eingeschränkte, nach denen positiven Reichsgesetzen, nach denen Reichsgesezmäßigen Vorzügen der unmittelbaren Reichsritterschaft, nach denen Schranken der Reichsständischen Landeshoheit abgemessene Unterwerfungsart. Die unmittelbare Reichsritter erkennen wegen solchen zufälligen Eigenschaften nur beschränkt auf dieses neue Verhältniß, welches ihre persönliche Unmittelbarkeit nicht aufhebt, die landesherrliche Rechten; die Kaiserl. und Reichsrechte und Gerichtsbarkeit über ihre Person, dörfen und können aber dadurch nicht geschmählert werden.

Es blieb also der Freiherr von Heddersdorf als Diener und Einwohner des Speyerischen Staats

(*) Die allgemeine Uibernahme der Dienstpflichten wird doch wohl den Verlust der Unmittelbarkeit nicht nach sich ziehen? die ehemaligen Ministerialen waren ja auch Dienstleute, ohne daß ihren übernommene Dienstpflichten den Verlust der Unmittelbarkeit bewürket hätten. Siehe hierüber Kais. Fried. I. Landfrieden in Corp. Recess. Imp. Edit. *Senkemb.* Nro. 4. p. 9. Was hätte doch diese Behauptung für einen mächtigen Einfluß in die ganze Reichsverfassung, da bekanntlich mehrere Stände des Reichs die ansehnlichsten Hofdienste bey ihren Mitständen sowohl, als auch auswärtigen Potentaten versehen, wer wollte aber behaupten, daß sie desfalls ihre aus der Unmittelbarkeit fließende Rechte verlöhren, und ihrer Dienstherrn Unterthanen würden. Kein Mensch wird solche Sätze vertheidigen. — Die Unmittelbarkeit des hohen und niedern deutschen Adels ist ein unauslöschlicher Karakter.

Staats im Verhältniß der an die deutsche Reichsgesetze gebundenen Reichsständischen Landeshoheit Reichsunmittelbar, und wurde folglich durch die besondere Unterwerfungsart, welche allein auf Dienstfälle eingeschlossen, und damit zugleich erlischt kein Reichsständischer Landesunterthan, mithin auch den Landesherrlichen Rechten, die den Unterthanen aufliegen, nicht unterworfen.

§. 15.

Was vors andere die Vermögenseigenschaft betrift, so ist hier blos von einem Mobilarvermögen die Rede. Dieses ist als ein Zugehör der Person und der unmittelbaren Gütern (Annexum accessorium) mithin in aller Rücksicht für ein freies und unmittelbares Gut, welches nie zur Masse des Staats, worinnen es sich befindet, gehöret, anzusehen und zu achten. Es ist ein zu allen Zeiten, und von allen Rechtsgelehrten unbestrittener Satz, die Mobilien hangen der Person an *). Diese Sachen sind nach dem Rechte der Person, welcher sie gehören, zu beurtheilen; es ist ein so bekannt, als gewisser Gemeinsatz: Mobilia inhærent Offibus Personæ; der unmittelbare Reichsadeliche ist aber überhaupt von allen Landesherrlichen Rechten, und Reichsständischen Beschwerden verfassungsmäßig frey, es

*) *Coccejus* D. de Fundat. in Territor. plurium Concurrent. poteft. Tit. 8. §. 10. Westphal deutsches und Reichsständisches Privatrecht. Abschnitt 4. pag. 63.

es kam also auch dieser Vorzug in betreff seiner Mobilien nicht widersprochen werden. Da besonders das Recht der Unmittelbarkeit nicht bloß persönlich ist, sondern sich zugleich auf Person und Güter erstreckt, und mit der Unmittelbarkeit eine gänzliche Freiheit verbunden ist; Die freie Reichsritter besäßen ansonsten freie unmittelbare Ritterliche Güter, ihre Person wäre unmittelbar, frey von allen Landesherrlichen Ansprüchen, und das ihr anklebende bewegliche Vermögen wäre der Reichsständischen Landeshoheit unterworfen, worin läge dann der so große Unterschied? dann, wann unbewegliches Vermögen und Person frey sind, warum wären die Pretiosen, Geld und überhaupt bewegliches Vermögen nicht frey? durch eine solche Behauptung würde ein Unding eines Landsasiatus Mobilaris, wider die gemeine Rechte und ältere Reichsgrundverfassung eingeführet werden.

§. 16.

Wenn der Freiherr von Heddersdorf kein Speyerischer Landesunterthan ware, wenn dessen Wohnung im Speyerischen Staat ein bloser durch den zufälligen Umstand eines darinn begleiteten Hofdienstes veranlaßter Aufenthalt ware, wenn weder durch diesen Aufenthalt, noch durch die persönliche Dienerschaft die Reichsunmittelbarkeit, und die sich darauf immer beziehende Rechte der Kaiserl. Majestät und des Reichs aufgehoben worden, noch aufgehoben werden können, sondern der Freiherr von Hed-

ders-

dersdorf nach den höheren Rechten des gesamten Reichs und selbst nach der durch die Reichsgrundverfassnng und Reichsgesetze eingeschränkten Reichsständischen Landeshoheit ein Reichsunmittelbarer bleibe; (§. 14.) wenn dessen rückgelassenes Mobilarvermögen wegen der unzertrennlichen Verbindung mit der Person gleiche Rechte und Freiheit hat (§. 15.) wenn es nie ein Vermögen eines wahren Landesunterthanen und des Staats ware, woran dem Staat und dessen Regenten vorhin einige landesherrliche Rechte zugestanden, und welches niemalen Reichsstängischen Beschwerden unterworfen ware, wenn daher der Staat durch den Auszug aus dem Lande keinen Schaden und Verlust an gehabten Rechten leidet, welcher der wahre und einzige Grund des Abzugs ist (§. 6.) und ohne welchen sich das Recht dazu nicht denken läßt, so folget schon aus dem blosen Begriff, und der Natur des Landesherrlichen Abzugsrechts, daß so wohl das fragliche als überhaupt im allgemeinen das Mobiliarvermögen eines in einem Reichsständischen Lande mit oder ohne Dienst wohnenden Ritterschaftlichen Mitglieds kein Gegenstand solchen Abzugs werden könne. Wer den Begriff von Reichsunmittelbarkeit recht inne hat, und solchen aus der ältern Verfassung und darauf erfolgten Reichsgesetzen als der alleinigen Entscheidungsquelle — frey von allen Nebenabsichten — beurtheilt, dem werden diese Sätze eine unwiedersprechliche Wahrheit seyn.

§. 17.

§. 17.

Ausser diesen allgemeinen Gründen stehen dem behaupteten Abzugsrecht noch insbesondere einige Reichsgesetze, welche Bestimmungen von dem Abzugsrecht enthalten, die Beweggründe des eingeführten Abzugsrecht selbsten, und die bisherige Observanz entgegen.

§. 18.

Dann so wird in den Reichsgesetzen, welche auf das Landesherrliche Abzugsrecht einen vorzüglichen Bezug haben *) nicht nur solches einzig und allein für Landesunterthanen namentlich vestgesetzt und eingeschränkt, sondern auch bestimmt verordnet, daß wie der Abzug gefordert werden könne, von jedes Orts Gewohnheit abhangen solle. Die Worte sind diese: **wie es eines jeden Orts von altersher üblich hergebracht und gehalten worden ist,** daraus ist klar, daß die Observanz die Norm und Art sowohl wegen der Einführung, als der Ausübung des Landesherrlichen Abzugs seyn müße, und deswegen jeder Landesherr auf die genaue Beobachtung der Grenzen des Abzugsrechts, welche die bisherige Observanz mit sich bringt, und jedes Orts Herkommen bestimmt, angewiesen seye; eine gleiche nahmhafte Weisung ist in den denen Reichsstädten über das Abzugsrecht ertheilten Kais. Privilegien geschehen, daß

*) R. Absch. von 1530. 1555. §. 24. von 1594. §. 4. Westph. Fried. art. 5. §. 3. 7.

daß sie solches herkömmlich, dem Herkommen gemäß, als es im deutschen Reich üblich und sonst billig auch herkömmlich ist, ausüben sollen. *) Zum klaren Beweis, daß die Landesherrliche Rechte hierunter nicht unabhängig, nicht uneingeschränkt, sondern wie die Reichsständische Landeshoheit selbst, an die Reichsgrundverfassung, Reichsnormen, höhere Rechte des Reichs, und an Reichsgesetzmäßig bestehende Vorzüge und Freiheiten des unmittelbaren Reichsadels, auch überhaupt an erworbene Rechten des Drittern gebunden seyen.

§. 19.

Es ist aber aus der Geschichte bekannt, und die Natur der Sache bringt es auch mit sich, daß der unmittelbare Reichsadel von allen bürgerlichen Abgaben und Reichsständischen Beschwerden, und also auch von Landesherrlichem Abzug sowohl in Ansehung des Mobilar- als Immobilarvermögens von jeher freigeblieben. Die Person eines Freigebohrnen, oder wie sie mit ihrem in der Folge neuaufgekommenen Namen heißen, eines Reichsritters war mit ihrer Entstehung unmittelbarer frey und stand von den ältesten Zeiten her unmittelbar unter dem Kaiser, ware Vermög älterer Vorrechte, Freiheiten, Reichsherkommen und Reichsgesetze, auſ-

ſer

*) Moser Reichsstädtisches Handbuch, worinn eine urkundliche Anzeige dergleichen Privilegien zu finden.

ser dem Würkungskreise der Landeshoheit der deutschen Reichsstände gesetzt, und ward mit dem Anwachs derselben durch neuere Privilegien und Gesetze immer in ihrer Freiheit bestättiget, und allezeit gegen die in neuern Zeiten angewandelte Schmählerungsbegierde nachdrucksamst gesichert, der Reichsadeliche Güterbesitzer stand von jeher gegen den ihn angränzenden Reichsstand, im Betreff seiner Person und Güter in dem Verhältniß eines unabhängigen Nachbars. (*) Der deutsche Reichsadel war von jeher vom allem Landesherrlichen Güteranschlag, bürgerlichen Abgaben und Beschwerden verfassungsmäßig frey, welche ohnehin da, wo der persönliche Dienst eingetretten, aufgehört haben, daher dann zur Regel geworden, frey Mann, frey Gut: Die deutsche Landesherrn konnten also, da in denen Reichsgesetzen sowohl wegen der Einführung als Ausübung des Abzugsrechts die bisherige Observanz zur Norm vorgeschrieben ware, und nach eben dieser allgemeinen Reichsobservanz der unmittelbare Reichsritter von aller Reichsständischen Landeshoheit von jeher frey ware, das Recht und den Grund des Abzugs auf den unmittelbaren Reichsadel nicht willkührlich ausdehnen.

§. 20.

(*) Johann Georg Kerner, allgemein. possitiv. Staats- Landrecht der unmittelbaren freien Reichsritterschaft in Schwaben, Franken und am Rhein 2c. s. 53 seq.

§. 20.

Dazu hatten die deutsche Landesherrn um so weniger einigen Grund, als schon die ersten Beweggründe und der ganze Endzweck des eingeführten Landesherrlichen Abzugsrechts auf den unmittelbaren Reichsritter nicht anwendbar waren noch seyn konnten; Die durch die Auswanderung verursachte Verminderung des Staatsvermögens sowohl, als auch seiner Glieder, Verringerung der jährlichen Steuer und Abgaben, Schmählerung der Landesherrlichen Gerichtsbarkeit, da durch die Aufwanderung der Staatsglieder alle Rechte des Landesherrn über die Person und Güter derselben gänzlich erlöschen, und dann auch vielleicht die Erhaltung einer, dem Staat für den bisher geleisteten Schutz billig schuldigen Verbindlichkeit, waren wohl die Hauptbeweggründe, welche zur ursprünglichen Einführung dieses Landesherrlichen Abzugsrechts den ersten Anlaß gaben. Die Hauptabsicht dieses Rechts aber ware, und ist um dem Staat einige Vergütung, des ihm durch die Auswanderung auf irgend eine Art zugehenden Schadens zu verschaffen. Allein weder die angeführten Beweggründe, noch auch der Endzweck dieses eingeführten Abzugsrechts treffen bey der Auswanderung eines unmittelbaren Reichsadlichen ein, weil weder ihre Güter noch die Personen derselben zum Landesherrlichen Staat gehörten; sie machen kein ergänzendes Glied desselben aus, waren also auch zu denjenigen Abgaben, die sonst Glieder eines

Staats,

Staats, als Solche entweder wegen ihrer Person, oder ihren Güter leisten müssen, nicht verbunden, keinem Landesherrn stand eine Gerichtsbarkeit über dieselbe zu, sie bedarfen übrigens auch keines Ständischen Schutzes, sondern Kaiser und Reich denen sie ihre Dienste widmeten, schützten sie bey ihren habenden Rechten und Gütern; kurz sie standen mit dem Ständischen Staat in gar keiner Verbindung, und kannten in der Regel keine andere Pflichten und Verbindlichkeit als jene gegen Kaiser und Reich. Verliesen sie also auch ihren bisher in eines Reichsstands-Gebiet willkührlich gewählten Aufenthalt, so fügten sie doch dadurch dem Staat nicht den geringsten Schaden zu, folglich konnten sie zu keiner Vergütung und also auch zu keiner Nachsteuer oder einigem Abzug schuldig erkannt, oder angehalten werden.

§. 21.

Die Unmittelbarkeit der Personen und Güter eines unmittelbaren Reichsadelichen und die ihnen zustehende gänzliche uneingeschränkte Freiheit von allen bürgerlichen und Unterthanslasten macht also die Regel aus, welche noch so unverrückt bestehet, daß die Reichsstände kein einziges Recht in Besitz der freien gesetzlichen Ausübung haben, welches in den Landesherrlichen Rechten enthalten, und sie sonsten über ihre Unterthanen als Unterthanen ausüben, dann wo ist zum nächsten Beweiß auf den gegenwärtigen Fall die Reichsständische Gerichtsbarkeit über

die Person und Mobilar oder unmittelbares Immobilar-Vermögen eines unmittelbaren Reichsadlichen ex foro Domicilii, Contractus vel Hæreditatis gegründet und anerkannt worden? der speyerische Herr Deduzent wird, oder kann also nicht verlangen, daß man ihm zum Beweiß dieser Regel und darnach zustehenden Abzugsfreiheit, die besondere Fälle anführe, und erweißlich mache, besonders da der gegentheilige Herr Schriftsteller selbst gleich im Eingang der Rekursschrift Beispiele aus andern Reichsstaaten für die Abzugsfreiheit anzuführen die Güte gehabt hat. Wie dann auch schon genug ist, daß der aus der Regel behaupteten Abzugfreiheit keine Gegenobservanz, auch nicht in dem Fürstlich Speyerischeu Staate entgegengestellt werden können.

§. 22.

Indessen zeigen als Beispiele für die Abzugsfreiheit folgende würkliche Fälle: des Engelbrecht von Stein Kurtrierischen Amtmanns zu Montabauer und Limburg von 1537. des Johann Schwickart Vogt zu Hunoldstein Pfalzsponheimischen Amtmanns zu Herrstein von 1630. — Des Philipp Vogt zu Hunoldstein Fürstlich Pfalzgräflicher Oberamtmanns von 1637. — des Johann Ludwig von Kerpen Kurmainzischen Oberjägermeisters und Oberamtmanns zu Lohr, dessen Bruders Heinrich Ernst von Kerpen, Kurmainzischen Oberamtmanns zu Amorbach und Johann Daniels von Ker-

Kerpen Kurmainzischen Oberamtmanns zu Krautheim. — Des Johann Friedrich von Stein, Kurpfälzischen geheimen Raths und Oberkirchenraths - Präsidenten zu Heidelberg von 1705. Des Grafen von und zu Leonrodt, Fürstlich Eichstättischen geheimen Raths und Oberamtmanns zu Warberg von 1784. Bey welchem Falle zu bemerken ist, daß dabey zwar wegen Obsignation einige Irrung erreget, aber die Mobilarverlassenschaft zu einer Zeit ausser Anspruche belassen worden, wo schon der gegenwärtige Rechtsstreit an kaiserlichem Reichshofrath rechtshängig ware; Insbesondere aber in Ansehung des Hochstifts Speyer selbst des Friedrichs von Kerpen Fürstlich Speyerischen Oberamtmanns zu Kirrweiler — des Herrn Fürst - Bischoffs zu Speyer Damian Hugo Grafen von Schönborn, vom Jahr 1744. Alle diese hier bestimmte und unzählig - ähnliche Beispiele, älterer und neuerer Zeiten, welche man aus den Archiven vorlegen könnte, beweisen hinlänglich, daß diejenigen weisen Fürsten Deutschlands, in deren Landen sich solche Fälle ereigneten, der untrüglichen Richtschnur der ältern Reichsverfassung getreu geblieben, und solche in diesen Beispielen öffentlich anerkannt haben: sie kannten die Pflichten gegen die Verfassung des deutschen Reichs, und hielten sich als Fürsten zu derselben Beobachtung verbunden, warum sollten dieselbe oder ihre eben so ruhmvolle Nachfolger jetzt die nemlichen Pflichten verkennen, die Verfassung des Reichs er-

schüttern, und theuer erkaufte Rechte des Mindermächtigen zu Gunsten eines vermeintlich gekränkten Mitstandes entziehen?

§. 23.

Als rechtliche Erkänntniße gehören hieher die in denen verschiedenen Sammlungen Reichsgerichtlicher Erkänntnissen in so großer Zahl angeführte Rechtsfälle (*), wovon besonders jener, mit dem Herrn Herzoge von Würtenberg und der Schwäbischen Reichsritterschaft in Betreff der von Börnerischen Verlassenschaft sehr merkwürdig ist, welcher im Jahr 1712. am Kaiserlichen Reichshofrath anhängig gemacht, und mit Aufhebung des Arrestes erkannt würde, die ganze in dem Herzogthum befindliche Masse frey abfolgen zu lassen. (*) Eben so merkwürdig ist auch der zwischen der Fürstlich Bambergischen Hofkammer und denen Erben der dort verstorbenen Frau Ritterhauptmännin von Schrottenberg gebohrnen von Sturmfeder im Jahr 1750. über den freien Abzug der Mobilarverlassenschaft vorgefallene Streit. Die Fürstlich Bambergische Hofkammer begehrte wegen

(*) Besonders in jener von Mader, in Betreff welcher man sich unter vielen angeführten nur auf das im 8ten B. pag. 409. dann im 9ten B. pag. 72. bezieht.

(**) Johann Stephan Bürgermeister Bedenken über diesen Fall in Maders Reichsritterschaftlichem Magazin Theil 4. S. 495.

wegen denen in der Stadt Bamberg und bey den Bambergischen Unterthanen hin und wieder ausstehenden namhaften Kapitalien der Frau Erblasserin von derselben Erben gegen das bisherige Herkommen die Nachsteuer; alle desfalls sowohl von besagten Herrn Erben, als auch von dem löblichen Kanton Steigerwald der Bambergischen Hofkammer gemachte triftige Vorstellungen waren fruchtloß, bis dann von kaiserlichem Reichshofrath auf allerunterthänigstes Ansuchen unterm 29sten April 1750. gegen Se. hochfürstliche Gnaden den Herrn Bischoffen von Bamberg ein Mandatum Aresti relaxatorium & Gabellæ detractus inhibitorium nec non restitutorium sub pœna 10 Marcarum auri S. C. erkannt ward, und darauf auch alle Kapitalien und Zinnsen gütlich und vollständig verabfolget worden.

Als Verträge und Reichsständische Anerkänntniße der Abzugsfreiheit sind bekannt: Mit Sr. Kurfürstl. Durchlaucht von Trier vom Jahr 1754. mit des Herrn Herzogs von Würtemberg Durchlaucht vom Jahr 1769. mit der Reichsstadt Nürnberg von 1778. und andern Reichsstädten in Franken, Schwaben und am Rhein, in welchen durchgängig die Erbschaften Ritterschaftlicher Mitglieder für Abzugsfrey erkläret und nachgegeben worden sind.

§. 24.

Diese Reichsobservanz einer gänzlichen Befreiung des unmittelbaren Reichsadels von aller Reichsständischen Landeshoheit muß, da sie sich auf die älteste Vorrechte des deutschen Adels zurückzieht, durch positive Reichsgesetze als Norm vorgeschrieben ist, (§. 18. 19.) durch eigne Anerkenntniße der Reichsstände unterstützt, (§. 22.) durch Rechtssprüche in contradictorio bestättigt ist, (§. 23.) sogar in dem besondern Kaiserl. Privilegium Leopoldi von 1666. (davon unten in der Wiederlegung §. 36.) einen neuen und vesten Grund erlanget hat. (*) für eine würksame und unabänderlich gültige Norm dienen.

Kann man wohl bey allen diesen Gründen die Rechts-Wahrheit verkennen, daß die Mobilarverlassenschaft eines in einem reichsständischen Lande als Diener oder ausser Diensten wohnenden Ritterschaftlichen Mitglieds von allem Landesherrlichen Abzug frey seyn und bleiben müße? durch die Prüfung der gegenseitigen Gründen wird solche in ein noch helleres Licht tretten.

§. 25.

(*) Siehe des H. R. Reichs ohnmittelbaren freien Ritterschaft am Rheinstrohm in der Wetterau und zugehörigen Orten konfirmirte und erneuerte Rathssatzung und Ordnung samt deroselben von den Römischen Kaisern und Königen erlangten, erneuerten und konfirmirten Freiheitsbriefen. pag. 125.

§. 25.

III. Prüfung der in der Speyerischen Rekursschrift als gemeinschaftliche Beschwerde aller Reichsstände aufgestellten Gegengründen.

Dem Verfasser dieser Rekursschrift muß man vordersamst verdanken, daß er gleich in dem ersten Sph. die allgemeine Vorerinnerung macht, daß in unzähligen Staaten des deutschen Reichs die Abzugsfreiheit durch mannigfaltige Beispiele zum allgemeinen Rechte erhoben worden seye, dahingegen muß man sich desto mehr wundern, wenn er in dem zweiten Sph. zwar erzählet, daß in dem Speyerischen Staat jene Abzugsfreiheit bis 1782. noch nicht in Uibung gewesen, sondern erst nach diesem Jahre damit der Versuch gemacht worden seye, und doch gleich wohl nicht einen einzigen würklichen, und solches klar beweisenden Fall aufzubringen weiß, vielmehr sind ihme zuvor (§. 22.) passende Fälle angezeigt worden, wobey das grade Gegentheil ohne Widerspruch und Vorbehalt beobachtet worden ist. Mit welchem Grunde aber der Herr Verfasser nach eingebrachter Replick noch eine weitere Verhandlung wie er sich (§. 6.) der Rekursschrift auszudrücken beliebte, fodern kann, ist unerforschlich, da dieses der gewöhnliche Gang des Mandats-Prozeßes ist.

§. 26.

Der erste gegentheilige Grund ist,

das Abzugsrecht seye der Landeshoheit anhän- gig und Vermög des Entschädigungsrechts bil- lig und rechtlich §. 7.

Jeder sieht von selbsten ein, daß dieser Grundsatz zu allgemein seye, und in dem deut- schen Reiche nicht anderst zur Anwendung ge- bracht werden könne, als wenn solcher nach der Reichsgrundverfassung, nach den Reichsgese- tzen, nach den Schranken der Reichsständischen Landeshoheit, und nach dem Reichsgesetzmäßi- gen Verhältniß, der unmittelbaren Reichsad- lichen gegen Reichsständische Landesherrn abge- messen werde, (§. 7. 8. 9. 10.) und dann ist auch noch die bey dem Abzug erforderliche Per- sonen und Sachen Eigenschaft vorauszusetzen.

Die aus dem allgemeinen Staatsrecht ge- nommene Sätze können in Deutschland, wel- ches seine eigne durch dessen Grundverfassung, Herkommen, allgemeine und besondere Obser- vanz bestättigte Gebräuche und Gewohnheiten, und seine rechtliche Verhältniße hat, nicht als entscheidend aufgestellt werden. Nur die Reichs- grundverfassung, das Herkommen und die Reichsobservanz liefern uns die ächteste und un- abänderlichste Begriffe der Landeshoheit unserer Reichsstände, und nur diese bestimmen uns auch ihre Verfassungsmäßige Gränzen.

§. 27.

Der zweite gegentheilige Grund ist:

das Abzugsrecht seye von mehreren Ständen als ein Regal in öffentlichen Edikten erklärt, der Abzug theils erhöhet, theils gemindert, theils wechselseitig aufgehoben worden. §. 8.

Als Gemeinsatz hat man von Seiten der Reichsritterschaft nichts dabey zu erinnern, daß jedem deutschen Landesherrn das Abzugsrecht als ein würkliches Landesherrliches Recht, oder sogenanntes Regale zustehe, desfalls wäre auch wohl keine besondere Erklärung nöthig gewesen; Will aber der Speyerische Herr Deduzent dadurch eine ganz freie willkührliche Verfahrungsart, ohne daß auf die verschiedene Eigenschaften der Personen und Güter zu achten seye, anzeigen, so widersprechen ihm die Reichsgesetze, die Staatsverfassung, die Reichsobservanz, kurz alles, was Reichsnorm heißet (§. 18. 19.) und unter diesem Namen jedem einzelnen Reichsstand theuer und zu seiner eignen Erhaltung wehrt, und unverbrüchlich seyn muß. Auf jene Art redet der Herr Deduzent zwar seinem Herrn als Landesherrn das Wort, aber als Reichsstand führet er ihn mit Kaiserl. Majestät, mit andern Reichsständen und mit sich selbsten in Widerspruch und Kollision. Denn die Reichsunmittelbarkeit ist allzeit mit einem sich darauf beziehenden Rechte der Kaiserl. Majestät und des Reichs verknüpft, Schmählerung dagegen sind also Eingriffe, in die eigne Reichsrechte, die unter

unter den Reichsständen gemein und gleich getheilt sind, aber auch gleich heilig seyn sollen.

§. 28.

Der dritte gegentheilige Grund ist:

der Staat habe Vermög des eingegangenen Grundvertrags ein vollkommenes blos dingliches Recht an dem Vermögen seiner besondern Mitgliedern und also könne nicht die Person, welcher das Vermögen gehöret, oder geerbt habe, sondern das Landesherrliche Recht selbst auf einen Theil dieses Vermögens die Richtschnur seyn. §. 9.

Die Rechte, welche dem Staate und dessen Regenten über der Unterthanen Vermögen zustehen, sind keine bloße dingliche, weil solche nichts weniger, als die Sachen selbst, sondern vielmehr nur die Personen der Unterthanen zum unmittelbaren Gegenstand haben, (*) und der Abzug selbst, nur wegen des Vermögens gegeben wird; Gesetzt aber auch, daß die Bezahlung des Abzugsgeldes zu den dinglichen Beschwerden gehöre, so folget daraus nicht, daß jede Person, jedes Vermögen demselben unterworfen seye, dann nicht jede im Staat lebende Person ist ein Theilhaber an dem gerühmten Grundvertrag, auch nicht von jeder Person und von jedem im Staate befindlichen Vermögen kann der Landesherrliche Abzug gefodert werden; Es

(*) Johann Christian Majer, Autonomie. Freiherr von Kramer, 31. Theil Abhandl. 7.

Es muß dabey eine Personen= und Sachen=Eigenschaft vorausgesetzt werden, daß die Sachen, von welchen Abzug gegeben werden solle, einem Unterthanen zugehören, und daß dem Landesherrn auf die Sachen Landesherrliche Rechte zustehen, wegen deren Einbuß zur Schadloshaltung der Abzug gegeben werden muß, diejenige Personen hingegen welche keine Landesunterthanen sind, und all jenes Vermögen, worauf keine Landesherrliche Rechte haften, sind vom Abzug ausgenommen; (*) Zu solcher Gattung der Personen und Art von Sachen gehöret der unmittelbare Reichsadel und ihre Güter; Diese erkennen ohne Unterschied des Aufenthaltes, und der Lage von den ältesten Zeiten her, als die Reichsständische Landeshoheit noch in ihrer völligen Kindheit ware, keine andere Oberherrschaft als jene der Kaiserl. Majestät und des Reichs. (**) Der jenseits angezogene Reichsabschied beweiset weiter nichts, als daß das Vermögen NB. der Unterthanen, welches dieser Abgabe unterworfen, mit Arreste bestricket werden könne, welche Arreste deshalb unter die rechtmäßigen und erlaubten gerechnet werden. (***)

§. 29.

(*) Freiherr von Kramer, II. Theil Abhandlung 2.

(**) Vermischte Nachrichten von Reichsritterschaftlichen Sachen. S. 674. und 928. Johann Jakob Moser, Beiträge zu der ältesten Geschichte der Reichsritterschaft in Franken, Schwaben und am Rhein bis auf Kaiser Max. I.

(***) Johann Christian Siebenkees, juristisches Magazin. Absch. 13. §. 32.

§. 29.

Der vierte gegentheilige Grund ist:

daß der Staat nicht allein von Unterthanen im engsten Verstand, sondern von allen Einwohnern den Abzug fordern könne, weil einer wie der andere zum nämlichen Zweck verbunden, und den Gesetzen des Landes unterworfen seye, sodann derjenige, welcher vom Staate Dienste annehme, auch darinn der Vermuthung nach sein Domicilium aufschlage, und alle Hof- und Civildiener mit dem Dienst-Antritt durch das zu leistende Eid der Treue dem Landesherrn unterworfen würden, daher die Diener mit besondern Privilegien vom Landesherrn versehen werden müßten, wenn sie vom Abzug befreyet seyn wollten.

Nun ist aber bisher ausgeführt worden, daß der wahre und einzige Grund des Landesherrlichen Abzugsrechts, die Schadloshaltung wegen des Verlusts der Rechte, so dem Landesherrn auf das Vermögen seiner Unterthanen zustehen, seye, mithin ruhet die ganze Verbindlichkeit den Abzug zu zahlen darauf, daß die Person, welche solchen geben solle, ein wahrer Landesunterthan seye, und die Sachen, von welchen solcher abgegeben werden müsse, einem bisherigen Unterthan gehöret haben, und darauf Landesherrliche Rechte haften, folglich ein Vermögen des Staats ausmachen, wegen wessen Entziehung der Staat an seinen Rechten eine

eine Einbuße leidet; Es kann also nur dann, wann jene beide wesentliche Personen und Sachen-Eigenschaften vorhanden sind, und zusammen treffen, die Forderung des Abzugs statt finden, keineswegs aber von der Einwohnerschaft ohne wahre Unterthanschaft und ohne Besitz mittelbarer Güter die den Landesherrlichen Abgaben und Beschwerden unterworfen sind, begrüudet werden. Der Eintritt in das Reichsständische Land, die Einwohnerschaft, der Besitz mittelbarer Güter und Dienerschaft würket keine Unterthanschaft, sie hat zwar eine gewisse Unterwerfungsart zur Folge, diese ist aber nur auf jene Sachen und Gegenstände eingeschränkt, welche die Einwohnerschaft die mittelbare Güter und den Dienst betreffen. Ein Diener des Staats hat kein Domizilium cum Nexu Subditi sondern nur einen blosen Aufenthalt wegen des Dienstes, und ist daher auch nicht den Statuten und Rechten des Orts unterworfen. Der Diensteid ist von dem Huldigungseid, die Diensttreue von der Unterthanspflicht, die Unterwürfigkeit von der Unterthänigkeit sehr kennbar und ganz wesentlich unterschieden.

§. 30.

Nochweniger aber können in Rücksicht auf den gegenwärtigen Fall zufällige Umstände der Einwohnerschaft und Dienerschaft eines unmittelbaren Ritterschaftlichen Mitglieds die Reichsunmittelbarkeit und alle daraus fließende Rechte

te und Vorzüge so schlechterdings aufheben und eine Landesunterthanschaft würken, weil ansonsten die über unmittelbare Glieder des Reichs verfassungsmäßig gegründete allerhöchste Kaiserl. und Reichsgerichtbarkeit geschmälert, und die Kaiserl. Majestät gesetzmäßig zustehende besondere Gerechtsame über den unmittelbaren Reichsadel entzogen würden; ja selbst die Mitglieder dieses unmittelbaren Reichsadels deren rühmliche Vorfahrer in älteren Zeiten zum Besten des deutschen Vaterlandes sowohl, als auch zur heutigen Größe und dem Glanz manches deutschen Reichsstands mit unverdroßener Aufopferung ihres Guts und Bluts oft mit dem würksamsten Erfolg die wesentlichste Dienste leisteten, würden nach und nach alle ihre uralte theuer erworbene Vorzüge verlieren, ihr Andenken würde erlöschen, und selbst die gesetzliche Grundbegriffe der deutschen Reichsunmittelbarkeit würden verdrängt werden. — Wie wenig aber Kaiserl. Majestät die über den unmittelbaren Reichsadel Allerhöchst Ihnen zustehende Befugniße sich durch dergleichen Nebenumstände entziehen zu lassen gesonnen seyen, bezeugen die unzählige Beispiele und Reichsgerichtliche Erkänntniße, worinn die jedesmalige Anmaßungen der Reichsstände in unbefugter Ausdehnung ihrer Gerichtsbarkeit über die in ihren Diensten sich befindende unmittelbare Reichsglieder ausser die den Dienst betreffende Sachen (extra causas ad officium pertinentes) als Eingriffe in die Kaiserl. und des Reichs Befugniße angesehen und beur-

beurtheilet worden sind, oftmals ward auch das Reichsständischer Seits etwa schon unternommene Verfahren als nichtig und unkräftig aufgehoben, und dadurch die gerechtsame des Reichs Reichsväterlich gewahret; (*) Aus eben dem Grunde, nemlich weil die Gerichtsbarkeit über des unmittelbaren Reichsadels Personen Kaiserl. Majestät und dem Reich von jeher allein zusteht, ist auch denen Mitglieder desselben vielfältig schärfstens verbothen worden, sowohl für ihre Person als in Ansehung ihrer unmittelbaren Güter keine andere Obrigkeit als jene Kaiserliche Majestät und des Reichs anzuerkennen. (**)

Der Analogie unseres deutschen Staatsrechts ist übrigens auch der Grund ganz gemäß, ubi constat aliquem immediate Imperio subjectum esse, statim inde necessaria Consequentia fluit ipsum alteri mediate subesse non posse (***). Sed ut qui semel immediatus semper & ubique immediatus, sit. Daß folglich ein solches Mitglied des deutschen Reichs, daß sich einmal der Unmittelbarkeit zu erfreuen hat,

(*) Mader, am a. O. §. 23.

(**) Roth, am a. O. §. 6. 7. 9. 11. 17.

Freiherr von Cramer, in denen Nebenstunden, Theil 2. Abh. 4. Theil 42. Abh. 1. §. 2. 3.

(***) *Knipschild* de Nobilit. imp. L. 1. C. 2. Nro. 200. & 201.

hat, eben dieses durchgängig und überall behaupten kann, weshalb der Unabhängigkeit und Unmittelbarkeit eines Reichsstands, oder andern unmittelbaren Reichsmitglieds ebenfalls nichts entgehet, wenn auch ein gleich zufälliger Umstand zu dessen Aufenthalt in eines andern Reichsstands Gebiet Anlaß giebt, wie dieser Fall öfters eintritt; (*) Kein Reichsstand wird dieses gegen einen andern Reichsstand nur einmal behaupten, und aus eben der nemlichen Betrachtung wollen deutsche Reichsstände und Landesherrn auch keine Reichsritterschaftliche Unterthanen seyn, wenn sie in denen Gebieten und Herrschaften ihre Wohnung aufschlagen, oder mittelbare Güter daselbst besizen, verliert aber der hohe Adel dadurch seine Unmittelbarkeit nicht, so laßt sich kein hinlänglicher gesezlicher Grund denken, warum solche der unmittelbare Reichsritter verlieren sollte, da in Ansehung der Unmittelbarkeit, worauf alles hier ankömmt, zwischen einem Reichsstand, und der Reichsritterschaft kein Unterschied ist; Unmittelbarkeit hat keine höhere und niedere Grade. Uebrigens ist die Reichs-Unmittelbarkeit und Landeshoheit, der Reichsritterschaften samt den davon abhangenden Gerechtsamen und Freiheiten in der deutschen Reichsgrundverfassung gegründet und durch die von denen Reichsständen selbst verfaßte Reichsgrundgeseze,

(*) Pütter am a. O. Nro. 18. 19. 20. 21.

seze, (*) durch die besondere Kaiserliche Privilegien (**) und durch Reichsgerichtliche Erkenntnisse (***) bevestiget, und eben so gut und vollkommen, als jene der Kurfürsten und Stände ansdrücklich und in einem Zusammenhang in dem Westphälischen Frieden bestättiget (†) so gar ward Kurpfalz und wegen Gleichheit der Ursach einem jeden Reichsstand (††) in gleichen Umständen in dem Westphälischen Frieden die namhafte Weisung gegeben, ut Liberam Imperii Nobilitatem per Franconiam, Sueviam & tractum Rheni cum districtibus appertinentibus in suo statu immediato inviolatè relinquat. Daß also heutiges Tags ohne der Verfassung des Reichs, und dessen Grundgesezen die äusserste Gewalt anzuthun,

(*) Man beruft sich nur auf die neueste Wahlkapitulation. art. 15. §. 8.

(**) Siehe das Privilegium Ferdinandi I. von 1559. und 1560. Rudolphi II. von 1609. Weiter bey Burgermeister in Cod. diplom. Seite 361. und in den erneuerten vermehrten und confirmirten Ordnungen von 1772. S. 205.

(***) Ein Verzeichniß davon siehe in dem angezogenen Magazin des Siebenkees am a. O. §. 21.

Freiherr von Cramer, Nebenstunden Theil 2. Abhandl. 4.

(†) Art. 4. §. 17. art. 5. §. 5.

(††) Siehe deshalb vertheidigte Freiheit und Unmittelbarkeit 2c. Theil 1. pag. 839. wo davon ausführlich und bündig gehandelt wird.

Mayern act. Pac. W. Tom. IV. p. 355.

thun, solche endlich gänzlich zu zernichten, die unmittelbare Reichsritterschaften und ihre Mitglieder bey der ihnen Reichsgesezmäßig zugestandenen Unmittelbarkeit, nebst den damit unzertrennlich verbundenen Sachen, und der alleinigen Anerkenntniß der Kaiserl. und des Reichs Gerichtsbarkeit belassen werden müssen.

§. 31.

Der Fall ist zwar möglich und gar nicht selten, daß unmittelbare Personen auch Reichsstände, selbst Fürstliche Häuser nicht ausgenommen, in verschiedener Rücksicht unmittelbar und zugleich einer Landesherrlichen Hoheit unterworfen seynd, allein dadurch verlieren sie ihre Reichsunmittelbarkeit nicht, dann dieß ist immer nur eine Ausnahm vou der Regel, die auch der Westphälische Frieden Art. I. §. 28. da bey einer andern Gelegenheit den Reichsritterschaftlichen Rechten und Freiheiten vorgesehen wird, in dieser Klausel beyfügt.

Libera & immediata Imperii Nobilitas, omniaque & Singula ejus Membra una cum Subditis & Bonis suis feudalibus & allodialibus (*nisi forte in quibusdam locis ratione Bonorum & respectu Territorii vel Domicilii aliis Statibus reperiantur subjecti*) vigore Pacis religiosæ & præsentis Conventionis in juribus Religionem concernentibus

bus & Beneficiis inde promanantibus idem jus habeant quod supradictis Electoribus Principibus & Statibus competit.

Allein die gesezte Ausnahme kann auf den gegenwärtigen Fall nicht gezogen, noch auch aus der eben erwähnten Klausel des Westphälischen Friedens der Schluß gemacht werden, daß ein unmittelbares Reichsmitglied, wenn selbiges in eines Reichsstands Gebiete wohne, und in dessen Hof- oder Militärdiensten stehe, ein Reichsständischer Unterthan und als solcher den Landesherrlichen Rechten, welche dem Landesherrn als Landesherrn über seine Unterthanen und deren Vermögen zustehen, unterworfen seye. Es hat durch diese Klausel nur von einem besondern Falle verordnet werden sollen, nemlich daß zwar der freyen unmittelbaren Reichsritterschaft auf ihren unmittelbaren Reichsritterschaft auf ihren unmittelbaren Gütern und Herrschaften das Reformationsrecht gleich den Ständen zuständig seye, nicht aber auf ihren in einem Reichsständischen Lande gelegenen mittelbaren Gütern, auch nicht in ihren in eines Reichsstands Gebiete aufgeschlagenen Wohnungen; Daß dieses der Sinn dieser Klausel wäre, beweisen die Staatsakten des Westphälischen Friedens deutlich. Nehme man aber auch endlich die Worte der Klausel, wie sie da sind, so kann doch nach dem buchstäblichen Verstand dieses Gesezes keine weitere

Folge gemacht werden, als daß unmittelbare Reichsadeliche zufällig an einigen Orten als Besizer mittelbarer Güter als Landsassen als Einwohner duplicem Personam, nemlich imperialem & provincialem repräsentiren, folglich auch in dieser verschi denen Ruckſicht, und in Hinsicht auf dieses zufällige Verhältniß denen Reichsständen einigermassen unterworfen seyn können, gleichwie dieses die Stelle, woraus dieses Geseze erwachsen ist, klar beweiset.

> Die freie ohnmittelbare Reichsritterschaft soll in Orten und Enden, da sie respectu certorum Bonorum keinem Stand als Landsassen unterworfen, gleich obberührten Kurfürsten, Fürsten und Ständen, bey dem klaren illimitirten Verstand und Innhalt des Religionsfriedens und dieses Vergleichs in allen Stücken für sich und ihre gehuldigten Unterthanen gelassen werden. (*)

Einwohnerschaft, Dienerschaft, und eine andere blos persönliche und eingeschränkte Unterwür-

(*) Pütter am a. O. Nro. 35. 36. Roth am a. O. §. 8. Mayern W. F. Handlungen Theil III. Buch XXI. §. 9. N. 10. S. 334. §. 11. S. 348.

Freyherr von Cramer in seinen Nebenstunden Theil 2. Abh. 4. §. 5. 7. Theil 42. Absch.

terwürfigkeit würkt aber ausgeführtermassen keine Unterthanschaft in dem Verstand, daß dadurch die Reichsunmittelbarkeit und die sich darauf gründende Gerechtsame des Reichs und dessen allerhöchsten Oberhauptes aufgehoben würden, sondern ein unmittelbares Reichsmitglied, welches in einem Reichsständischen Dienst sich befindet, und deshalb in dem Staat des Reichsstands wohnt, bleibt nach wie vor Reichsunmittelbar, die Reichsständische Landeshoheit ist in Rücksicht seiner ganz unwürksam, und ein solches Glied ist also jenen Landesherrlichen Rechten, welche dem Landesherrn als Landesherrn über seine Unterthanen als Unterthanen und deren den Landesherrlichen Beschwerden verhafteten Gütern zustehen, keineswegs unterworfen.

Diese Säze werden durch folgende Betrachtung ganz überzeugend, weil es ansonsten in der freien Willkühr eines jeden einzelnen Reichsritters stünde, durch Annahm einer solchen zufälligen Eigenschaft Kaiserl. Majestät und dem Reich die verfassungsmäßig zustehende Rechte zu entreissen. In Rücksicht auf diese Betrachtungen vertheidigten schon die erhabensten Gelehrten: (*) daß es in Deutschland eine allgemein angenommene Gewohnheit seye, daß diejenige Verhältnisse und verschiedene Verbindlichkeiten, welche sonsten bey mittelbaren Per-

(*) *Rosenthal* Cap. V. feud. Schwanemann deciss. Cam. pag. 7. Wesenbec concil. 49.

Personen aus der Einwohnerschaft und Dienerschaft herstammten, auf den unmittelbaren Reichs-Adlichen nicht anwendbar seyen.

Wer kann nun die aus diesen Vordersäzen ganz unwidersprechlich fliessende Folge mißkennen, daß die Person des Reichsfreiherrn von Heddersdorf als ein von aller Speyerischen Landeshoheit unabhängig unmittelbares, folglich von allen Landesherrlichen Rechten und Beschwerden und bürgerlichen Mitleiden freies Reichsritterschaftliches Mitglied in Betrachtung komme? da besonders auch zur Zeit, wo die im Mittel liegende Frage wegen des Abzugs entstanden, alle jene aus der Einwohnerschaft und Dienerschaft abgeleitete blos persönliche und darauf lediglich eingeschränkte Unterwürfigkeit durch den Tod ganz aufgelößt und zernichtet wäre.

Man findet übrigens überflüßig die Frage: ob Bediente und Räthe des Landesfürsten, Professoren auf hohen Schulen rc. vom Abzug frey seyen oder dazu ein besonderes Landesherrliches Privilegium nöthig hätten, mit dem Speyerischen Herrn Deduzenten zu untersuchen, da diese Personen mit der Person eines unmittelbaren Reichsmitglieds die wegen ihres unmittelbaren und freyen Standes gar keine Reichsständische Landesobrigkeit oder Hoheit über sich erkennt, in gar keiner Vergleichung stehen; Die Fürstliche Räthe, Professoren und Diener, sind nicht als solche, nicht wegen dem

dem Landesdienst, nicht aus der Folge der Einwohnerschaft, auch nicht weil sie dem Landesherrn als Diener unterworfen und Gehorsam schuldig sind, sondern darum Abzugs pflichtig, weil sie wahre Landesunterthanen sind, und keine allgemeine Freyheit von allen Landesherrlichen Beschwerden vorzuschüzen haben, wiewohl deren Verbindlichkeit den Abzug zu zahlen noch nicht so ganz ausgemacht, sondern noch gewissen und sehr erheblichen Zweifelsgründen unterworfen ist. (*) Gesezt aber

U 5 auch

(*) Es ist eine fast in ganz Deutschland angenommene Gewohnheit, daß das Vermögen derjenigen, welche dem Staate durch die Verwaltung eines Amts ihre Dienste gewidmet, und sich dadurch um selbigen verdient gemacht haben, um einiger Erkenntlichkeit willen Abzug und Nachsteuer frey ist. *Peffinger* ad Vitr. Lib. I. Tit 18. §. 53. pag. 1490. Ja selbst das Bißthum Speyer und sogar Se. jeztregierende Hochfürstliche Gnaden erkannten in vielfältigen Beyspielen die Billigkeit dieser so löblichen als allgemeinen Gewohnheit der deutschen Staaten, wie man diese Anerkenntnisse des Hochstifts Speyer mit mehreren Beyspielen worunter auch solche sind, die unmittelbare Reichsglieder betreffen, gar leicht darthun könnte. Die Abzugsfreyheit der Reichsständischen Räthe und Professoren überhaupt betreffend, schlage man nach Siebenkees am a. O. §. 32. Freyherr von Cramer, Nebenstunden Theil 11. Abhandl. 2. *Leyser* Medit. ad Pandect. spec. 431. Ludwig gelehrte Anzeigen Theil 3. Nro. 40. Tit. 2. Nro. 43. *Balthasar* de jure Retract. Cap. 3. *Beck* Tr. von Abschoß und Nachsteuer Abhandl. 3. p. 29. *Mevius* Decis. 28. N. 6. 7. D. 455.

auch endlich, es müsse nach dem von gegenüber aufgestellten allgemeinen Saz gehen, daß ein jeder, der im Staate wohne, und mit einem Band der Unterwürfigkeit verhaftet seye, er seye wer er wolle, sich gefallen lassen müsse, das Abzugsgeld zu zahlen, so würde doch immer die Ausnahme geltend seyn, wenn eine Person nach allgemeinen Reichs- oder besondern Gesezen dieses oder jenes Orts, oder durch ein Herkommen nicht davon frey wäre, nun aber hat sich der unmittelbare freye deutsche Reichsadel Vermög der deutschen Reichsgrund-Verfassung, ausdrücklichen Reichsgesezen, Kaiserl. Privilegien, Analogie des deutschen Staatsrechts und des Reichsherkommens, nach welchen die Unmittelbarkeit ihrer Personen und Güter die Regel ausmacht, einer gänzlichen Befreyung und Ausnahme von aller Reichsständischen Landsässerey, Hoheit, Gerichtsbarkeit und allen Beschwerden überhaupt zu erfreuen, folglich ist er auch insbesondere von Entrichtung des Landesherrlichen Abzugs ausgenommen; Diese Regel ist in Betreff der Reichsständen um so vollgültiger, weil insonderheit die Reichsständische Landeshoheit an die Reichsverfassung und an die Reichsgeseze gebunden, auch dem Reich, und dessen allerhöchsten Oberhaupt untergeordnet ist. (*) Uebrigens stehet ja auch noch andern Personen und Cor-

(*) Freyherr von Cramer, in den Nebenstund. Theil 2. Abh. 4. §. 5. 6.

Corporibus im Reiche, wie denen dem Kaiserlichen Reichshofrath und Kaiserl. Kammergericht angehörigen Personen eine gleiche Exemtion von aller Territorialhoheit und insbesondere die Freyheit vom Abzug ohne Unterschied des Aufenhalts und der Lage zu, ungeachtet der Kaiserliche Reichshofrath sich nicht wie das Reichskammergericht in einer Reichsstadt, sondern in der Hauptstadt der Oestreichischen Erblanden, worinnen sonst die strengste Landsäßigkeit obwaltet, aufhaltet. (*)

§. 32.

Der fünfte gegentheilige Grund ist:

a) Das Abzugsrecht gründe sich nicht auf das Besteuerungsrecht.

b) Es seye auch nicht der Civiljurisdiction angeheftet.

c) Es habe auch nicht ein blosses Herkommen zu seiner Entstehung §. 11.

Zu a) Wenn auch gleich die Regel: Wo keine Vorsteuer ist, da ist auch keine Nachsteuer,

(*) J. Frid. Wilhelm Brandts rechtliches Bedenken über die allgemeine Befreyung aller Kammergerichtspersonen in Ansehung der Nachsteuer oder des zehnten Pfennigs, wenn denselben Erbschaften im Reich zufallen. Franz Philipp Felix Groß Diss. de privilegiis personarum Cameralium speciatim ratione bonorum in territoriis Statuum Imperii sitorum §. 43.

steuer, nicht als der alleinige Grund des Abzugsrechts angenommen wird, so ist doch gewiß, daß diese Regel bey der Entstehung des Abzugsrechts mit zum Grund gelegt worden, damit dem Fiskus wieder ersezt werde, was er an Steuern einbüsset; eben so gewiß ist es, daß, wenn die Frage ist, welche Art Sachen dem Abzugsrecht nicht unterworfen sind, (wie dann würklich nicht von allen Sachen, die aus dem Lande gehen, der Abzug gegeben werden muß,) jene Sachen dahin gerechnet werden, welche keine sogenannte Vorsteuer gegeben. Hat der Landesherr von den Sachen, die dem Abzug unterliegen sollen, keine Steuer oder Beschwerden zu fordern, auch keine Oberherrschaft darauf, so folget auch richtig, daß er keine Schadloshaltung durch den Abzug verlangen könne, (*) weil dieser doch immer wegen solchem Vermögen des Unterthanen, worauf dem Landesherrn die Hoheitsrechte zustehen, welche ihme durch den Abzug entzogen werden, gegeben wird. Diese Erfordernisse treffen aber bey dem Mobilarvermögen eines Ritterschaftlichen Mitglieds nicht ein, weil dieses verfassungsmäßig von allem Landesherrlichen Steueranschlag

(*) *Coccejus* Diss. de jure detract. §. 6. wo es heißt: Etenim ipsa Vox & Notatio Nominis: Nachsteuer Nachschoß satis probat, de iis tantum Bonis agi, de quibus ante detractionem Onera præstita & Magistratui loci soluta fuerunt.

anschlag frey ist, und als eine gewisse Folge davon, sich auch der Abzugsfreyheit zu erfreuen hat. (*)

Zu b) fehlt die Civiljurisdiction ex Potestate Principis an einer Sache, so muß auch aus dem nemlichen Grund das Abzugsrecht wegfallen, weil dazu kein anderes Fundament vorhanden ist. Und dieses ist auch der Fall bey der in Frage stehenden Mobilarverlassenschaft, daher dann auch die Regel entstanden ist, Unde Exemtio a jurisdictione est Exemtio à Detractu. (**)

Zu c) hat der Abzug in dem Herkommen in so weit seinen Grund, daß solcher nach den Reichsgesezen und nur dann und so gebilliget werde, wie es eines jeden Orts von alters her üblich, hergebracht und gehalten worden ist, kurz, wie es die bisherige Observanz mit sich bringt. Ein Landesherr darf also nach der in denen Reichsgesezen nahmhaft geschehenen Weisung die Gränzen der Observanz nicht überschreiten, und von Personen und Sachen den Abzug fordern, die zeither vom Abzug frey waren, und dieses wäre gewiß der deutsche Adel, der

(*) Vertheidigte Freyheit und Unmittelbarkeit der H. R. R. Ritterschaft in Franken, Schwaben und am Rhein Theil 2. S. 213. von Selchow Elem. jur. germ. §. 224. Edit. 5. & 6. §. 104. Nro. 1.

(**) Beck, von Abschoß und Nachsteuer. Cap. 5. Abhandl. 1.

der niemal ein ergänzendes Glied des Landesherrlichen Staats wäre, von jeher so, daß in dieser Rucksicht die allgemein geltende Regel entstanden ist: **Frey Mann, frey Gut.**

§. 33.

Der sechste gegentheilige Grund ist:

von dem Abzug könne niemand, als der Landesherr befreyen. §. 12. 13.

Es ist wahr, daß das Abzugsrecht ein Ausfluß der Landeshoheit seye, aber der Saz: daß die Nachsteuer selbst eine allgemeine Schuldigkeit derer sey, welche ihr Domizilium im Lande haben, ist theils ganz falsch, theils dann nur wahr, wenn dem Landesherrn über diese Personen als seine Unterthanen eine Landeshoheit und auf dem Vermögen, weswegen die Nachsteuer gefordert wird, Landesherrliche Rechte zustehen; wenn diese beyde wesentliche Stücke, nemlich ein Vermögen eines Unterthanen und darauf haftende Landesherrliche Rechte eintreten, so ist das Landesherrliche Abzugsrecht, in so weit das Herkommen und allgemeine und besondere Befreyungsgeseze nicht im Wege stehen, gegründet, und dann kann auch nur der Landesherr, dem der Abzug gebühret, davon befreyen. Aber die Anwendung dieses nach der bemerkten Einschränkung in Thesi richtigen Grunds ist in dem §. 13. übel gerathen, und theils auf Petitiones principii, theils auf den unbe-

unbedeutenden und zugleich unwahren Umstand gebauet worden, daß die Reichsstände den Abzug als ein Regal erkläret, daß im Speyerischen der Abzug vom Vermögen der Mittel- und Unmittelbaren, von Unterthanen und andern Einwohnern, die mit dem Bande des Domiziliums oder des Diensteides dem Hochstift enger angeschlossen gewesen, genommen, und dagegen keine Ausnahme anerkannt worden, als welche der Fürstenhand bezeichnet, oder in einzelnen Fällen aus Landesherrlicher Gnade gestattet worden. Man hat hier die Erklärungen der höchsten, und hohen Reichsständen in eignen Sachen nicht zu untersuchen und dieses um so weniger, als man nichts dargegen einzuwenden hat, daß das Abzugsrecht, in der Voraussezung, wo es statthaft ist, ein Landesherrliches Regal seye. Eben so gleichgültig ist es der Reichsritterschaft, wie es im Speyerischen Staate bey andern als Ritterschaftlichen Personen mit dem Abzug gehalten worden seye, daß aber von leztern der Abzug wegen des darinn gehabten Mobilarvermögens erhoben worden seye, ist irrig, und wird zum Beweiß ausgesezt, vorgängig aber nur bemerkt, daß allenfalls einzelne Fälle dem Corpori nicht nachtheilig werden können (*), dieses ist der Natur der Jurium Singularium, die einem ganzen Corpori oder Statu gegeben worden, und mit höheren Rechten eines dritten verknüpft sind, gemäß. Man gedenkt übrigens nicht die

(*) *Daniel Claßen* Diss. de jure Detractus §. 51.

die behauptete Abzugsfreyheit mit einer besondern Begnadigung der Regenten des Hochstifts, sondern mit jenen höheren zu schüzen, denen selbst die jezige Reichsständische Landeshoheit ihr Daseyn zu verdanken hat. Als eine fremde Sache siehet man es aber an, ob der Abzug, welcher im Speyerischen Staat erhoben wird, zur Hofkammer gezogen, oder zu milden Stiftungen verwendet werde; gleichwohl scheinet diesem Angeben die Anlage unter dem Ziffer 4. bey der Rekursschrift zu widersprechen.

§. 34.

Der siebende gegentheilige Grund ist:

a) der Freyherr von Heddersdorf habe sich durch eigne Handlungen den Abzug unterworfen. Sogar

b) ansehnliche Reichsstände gestünden in Fällen, die höchst Sie selbst treffen, ihren Mitständen die Würkungen des Abzugsrechts zu.

Zu a) soll die eigne Handlung darinn bestehen, daß die Verlassenschaft des Herrn von Euler unter der Direction des Herrn von Heddersdorf als gewesenen Obermarschall abgehandelt, von ihm selbst für den Landesherrlichen Abzug nach Zeugniß der gegentheiligen Anlag unter Ziffer 4. gesorget worden seye, wodurch er sich also, da er nach seinem Ableben gleiche Maaß-

Maaßregeln erwarten können und gleichwohl in Fürstlich Speyerischen Diensten geblieben, denen Landesherrlichen Rechten und Landesgewohnheiten unterworfen habe.

Diese Handlung könnte vors erste niemalen dem ganzen Corpori und andern Gliedern aus denen bereits angeführten Gründen nachtheilig werden, sie ist aber auch dem Freyherrn von Heddersdorf selbst aus doppelter Rucksicht unnachtheilig, dann es waren eben so wenig der Herr von Karg, als der Herr von Euler, für ihre Personen dem Oberrheinischen oder einem andern Ritterschaftlichen Kanton einverleibet. Dann ist auch ein bemerklicher Unterschied zwischen dem, was von in Diensten stehenden Ministern und Hofleuten im Namen und auf Befehl des Dienstherrn, oder was für sich in eignem Namen gehandelt und vollzogen wird. Gesezt der Abzug von der von Eulerischen Verlassenschaft wäre unrechtmäßig gewesen, so stunde dem Freyherrn von Heddersdorf kein Reformationsrecht zu; Er wäre deswegen nicht verpflichtet, die Fürstlich Speyerische Dienste zu verlassen, und würde er sich dadurch von der Nachsteuer von dem aus dem Land zu ziehenden Vermögen befreyet haben?

Zu b) das Factum ist nach der Anlage unter Ziffer 6. dieses: Es seye der Kaufschilling von dem Herzoglich Pfalzzweybrückischen Gut zu Herxheim in Ruckſicht der Freund-Nachbarschaft Abzugsfrey belassen worden.

Die Erläuterung aber darauf ist folgende: Dieses Gut ware kein unmittelbar freyes der Rittermatrikul einverleibtes, sondern ein ursprünglich bürgerliches Gut; wäre es ein unmittelbares adeliches Gut gewesen, dann würden Se. Hochfürstliche Durchlaucht sich wohl an dem was Rechtens, verfassungsmäßig und sicher gewesen, gehalten haben. Uebrigens siehet man nicht ein, wie es ein Wagestück seyn soll (*) Wenn die Reichsritterschaften und deren Mitglieder in Ansehung der Reichsunmittelbarkeit und Freyheit sich mit den Reichsständen in Paralel sezen. Kenner unsers deutschen Staatsrechts wissen, daß in diesem Betracht weder zwischen denen Reichständen unter sich, noch diesen und der Reichsritterschaft einiger Unterschied seye, wie es dann auch eine ausgemachte Sache ist, daß der Reichsritterschaft eine Landeshoheit und alle daraus fliessende Rechte und Gerechtsame auf ihren unmittelbaren Bezirken und Rittergütern eben so, wie denen Reichsständen zustehe.

§. 35.

Der achte gegentheilige Grund ist:

daß die Unmittelbarkeit und die im Namen des Kaisers auszuübende Gerichtsbarkeit mit dem Abzugsrecht in keiner Verbindung stehe. §. 16.

Der

(*) Gegentheilige Rekursschrift. §. 14.

Der Speyerische Herr Deduzent beschuldiget hier die Ritterschaftliche Prinzipien einer Staatskezerey und macht sich gleichwohl selbst zu gleicher Zeit mehr als einer und zwar der größten schuldig, da er unter andern sagt, daß, wenn ja eine Rucksicht auf die Person eintretten könne, so müsse solche nicht den Erblasser sondern dessen Erben, welche den Abzug zu zahlen haben, treffen; Grade das Gegentheil erfordert der Begriff des Abzugs und die einhellige Meinung der Rechtslehrer.

Das Landesherrliche Abzugsrecht wird ausgeübet, wenn das Vermögen eines Unterthanen entweder mit ihm, oder nach seinem Tod durch seine auswärtigen Erben dem Staate so entzogen wird, daß dessen darauf habende Rechte aufhören, es kann also bey dem Abzuge nicht auf die Eigenschaft und Person der Erben, und ob diese Unterthanen sind, sondern nur darauf ankommen, ob der Verstorbene ein solcher gewesen, und die Erben das Vermögen aus dem Lande herausziehen wollen. (*)

Uebrigens wird von gegenüber zur Begründung des Abzugs selbst vorausgesezt, und erfordert, daß das Vermögen des Besizers zu dem Staatsvermögen gehöre, und solches demselben wieder entrissen werden wolle; Nun aber ware das Mobilarvermögen des Freyherrn von Heddersdorf nie ein Vermögen des Speyerischen Staats und eines Landesunterthans, es

 kann

(*) Westphal am a. O. Seite 62. Nro. 10.

kann also auch nicht gesagt werden, das solches demselben durch den fremden Erben wieder entzogen werden wolle.

§. 36.

Der neunte gegentheilige Grund ist:

> das der Ritterschaft von Kaiser Leopold, den 31sten Oktober 1666. ertheilte Privilegium der Abzugsfreyheit rede blos von unmittelbaren der Ritterschaft einverleibten unbeweglichen Gütern, nicht aber vom Mobilarvermögen, wovon hier einzig die Frage seye. §. 17.

Man will erst die Stelle des berührten Kaiserlichen Privilegiums zur geschwinden Einsicht wörtlich hersezen, und alsdann durch eine richtige Erklärung desselben den Beweiß daraus führen. Die Stelle lautet also:

> Wir thun auch von neuem statuiren und verordnen, daß ermelte Ritterschaft denjenigen Ständen des Reichs von denen in ihren Territoriis liegenden und anderen verkauften Freyadelichen unmittelbaren Gütern wieder ihre habende Freyheit und Exemtion den zehenden Pfenning zu reichen, nicht schuldig seyn solle. (*)

Aus

(*) Des Heil. Römischen Reichs unmittelbaren freyen Ritterschaft am Rheinstrom, in der Wetterau

Aus dieser Stelle und noch mehr aus dem ganzen Zusammenhang des Privilegiums erhellet klar, daß schon vor der Zeit, ehe dieser Kaiserliche Gnadenbrief der Ritterschaft die Abzugsfreyheit ausdrücklich bestättiget, dieselbe vom Landesherrlichen Abzug frey gewesen, und diese Freyheit an sich nach der älteren Verfassung des deutschen Reichsadels und der Analogie billig, und in dem Herkommen gegründet erachtet worden seye, denke man sich also hier nur keine Erweiterungen Ritterschaftlicher Freyheiten, kein neues Recht, keine Ausnahme von der Regel, sondern bestättigte ältere Verfassung: Dieser in der Reichsunmittelbarkeit und Freyheit schon enthaltene Punkt ward nur genauer bestimmet, und die Abzugsfreyheit als ein allgemeines und allen Zweifel völlig ausschliessendes Vorrecht des deutschen Reichsadels erklärt und vestgesezt, wie denn auch die Worte von neuem und wider ihre habende Freyheit und Exemtion genug zu erkennen geben, daß die Abzugsfreyheit nicht erst jezt geordnet, sondern als längst bekannt, und in der Reichsunmittelbarkeit an sich gegründet, angenommen worden ist.

terau und zugehörigen Orten von Kaiserl. Majestät Leopoldi erneuerte und confirmirte Raths-Sazung und Ordnungen samt denselben von den Römischen Kaisern und Königen — — erneuerten und confirmirten Privilegien und Freyheitsbriefen auch Kaiserl. Dekreten. Mainz 1770. S. 125.

Macht man nun die Anwendung auf den gegenwärtigen Fall, so wird es sich gleich ergeben, daß die Abzugsfreyheit des unbeweglichen sowohl, als des beweglichen Vermögens darinn gegründet seye, die Worte, in ihren Territoriis liegende und andere verkaufte Freyadeliche unmittelbare Güter begreifen zu ihrem wahren Bestimmungspunkt alle einzelne zu einem Vermögen gehörige Stücke, welche ein Ritterschaftliches Mitglied in eines Reichsstands-Gebiet besizt oder verläßt, oder um den Ausdruck des Privilegiums beyzubehalten, gelegen sind, es mögen solche beweg- oder unbewegliche seyn, es mögen solche in natura aus dem Lande gezogen, oder ferner fort in Besiz behalten, oder verkauft, und der daraus erlößte Werth aus dem Gebiete gebracht werden.

Was die unmittelbare der Reichsritterschaft einverleibte unbewegliche Güter betrift, so erkläret solche der Speyerische Herr Deduzent ohne einigen Anstand Abzugsfrey, und fügt diese Ursach hinzu, weil dergleichen Güter auf keine Art zur Masse des Staats, in welchem sie liegen, gehören, folglich auch bey derselben Vererbung, Veräusserung u. s. w. der Staat keine Entschädigung zu fordern habe, will aber den Sinn und Verstand des Privilegiums blos auf unbewegliche Güter einschränken, und von dieser Verordnung das Mobilarvermögen, welches in gegenwärtigem Falle allein

lein in Frage stehe, ausnehmen, weiß gleich für diese Einschränkung keine andere Gründe anzugeben als daß

a) einer solchen allzuweit ausgedehnten Auslegung die klaren Worte des Privilegiums widersprächen, und

b) ein Privilegium von dieser Art so wohl nach dem Westphälischen Frieden art. 8. §. 2. art. 5. §. 18. als der Kaiserl. Wahlkapitulation art. 10. §. 2. art. 18. §. 6. schon voraus als unkräftig erkläret seye.

Allein den ersten Saz betreffend, darf man nur auf den ganzen Zusammenhang der Stelle, auf die Wortfügung und auf den natürlichen Wortverstand sehen, und überzeugt zu werden, daß durch den Ausdruck liegende und Güter nicht blos auf unbewegliche Güter gezielet, und mit den Worten und andern verkauften nicht der Verstand verbunden seye, wann die unbeweglichen Güter vom Auswanderer oder fremden Erben veräussert und der Erlöß, welcher in die Stelle der Sache (in locum Rei) eintrette, ans dem Lande verbracht werde, sondern mit dem Ausdruck liegende und andere verkaufte hier das nämliche gesagt und gedacht werde, als wenn es heisse: von dem in ihren *Territoriis* gelegenen sämtlichen Vermögen, es seye noch *in natura* vorräthig, oder verkauft; da besonders das Wort lie-

gende nach dem natürlichen und gemeinen Sprach-Gebrauch nicht unbewegliches, sondern solches Gut andeutet, welches an einem Ort angetroffen wird, oder befindlich ist, (Res ibi sita, id est ibi deprehensa) folglich begreift es auch das bewegliche Gut unter sich. Wenn man aber auch wider den gemeinen Wortverstand durch das Wort liegende Immobilia verstehen wollte, so müste doch nach der Regel des Gegensazes unter den Worten: und andern verkauften ein Mobilarvermögen verstanden werden, indeme die Worte liegende und andere Güter doch ganz ungezweifelt zweyerley Gattungen von Güter unterstellen, die liegende sind eine Gattung, und die andere machen die zweyte Gattung aus, von jeher kannte man aber nur folgende zwey Gattungen Güter: unbeweglich und bewegliche; Die erstern sind die liegende, und wann der Freyheitsbrief hier noch von andern nebst den liegenden redet, so können unter diesem Worte andere nur die bewegliche verstanden werden, und zwar so lange, als keine dritte Gütergattung, die unter dem im Freyheitsbrief enthaltenen Wort andere begriffen wäre, wird aufgezeiget werden.

Dieser Kaiserliche Freyheitsbrief sezet als ganz unbezweifelt als Verfassungsmäßig voraus, daß sowohl liegende als andere (bewegliche) Güter ganz frey und keiner Abgabe des zehenden Pfennings unterworfen seyen, er bestimmt

stimmt nur diese Freyheit in Betreff der andern (beweglichen) Güter genauer und sagt, daß im Fall solche verkauft würden, der daraus erlößte Werth dem ohngeachtet frey, und keinem Abzug unterworfen wäre.

Die Worte des Privilegiums widersprechen also der Ritterschaftlichen Auslegung nicht, sie wird vielmehr ferner durch die in dem Privilegium und selbst von dem Speyerischen Herrn Deduzenten angeführte Ursache unterstüzt; In jenem ist der Grund der verordneten Abzugsfreyheit die habende Freyheit und Exemtion, und in der Rekursschrift werden die unbewegliche Güter darum Abzugsfrey erkläret, weil solche auf keine Art zur Masse des Staats, in welchem sie liegen, gehören, folglich auch bey derselben Vererbung, Veräusserung u. s. w. der Staat keine Entschädigung zu fordern habe; Nun mache man die Anwendung auf das Mobilarvermögen, so wird sich klar vor Augen legen, daß dasselbe wegen Gleichheit der Ursache auch Abzugsfrey gelassen werden müsse. Denn da die Reichsunmittelbarkeit und damit unzertrennlich verknüpfte Freyheit sich auf die Personen der unmittelbaren und ihre Güter zugleich erstrecket, so muß auch diese nämliche Freyheit, weswegen die unbewegliche Güter Abzugsfrey sind, auch die Mobilien davon befreyen, besonders da die Geseze und ältere Privilegien zwischen dem Mo- und Immobilarvermögen keinen Unterschied machen, vielmehr

in denen älteren Kaiserl. Gnadenbriefen (*) das Mobilarvermögen nahmhaft begriffen ist

> daß gedachte Ritterschaft mit ihren freyen Schlössern, Städten, Flecken, Dorfschaften, Unterthanen, Dienern, Leuthen, Haab und Gütern, und allen dem, was darinnen begriffen, von altersher, wie noch und billig geschehe, ohne alles Widersprechen jeden regierenden Römischen König als ihre einige rechte und von Gott geordnete Obrigkeit erkenne.

Hört also das Mobilarvermögen eines unmittelbaren Reichsadlichen nicht zum Vermögen und Substanz des Staats, so stehen dem Regenten auch keine Landesherrliche Rechte darauf zu, er kann also auch, wenn es aus dem Staate gezogen wird, keine Entschädigung fodern, da es ohnehin Rechtens ist, daß die Mobilien blos persönliche Gegenstände sind, der Person anhangen, derselben Vorzüge geniessen, mithin in vorliegendem Falle nothwendigerweise eben so, wie die Person von aller Reichs-

(*) Ferdinandi I. vom 26. Julii 1559. und Rudolphi II. von 1609. den 11. May in Lünigs Reichsarchiv Part. spec. Cont. 3. Vol. 12. im zweyten Absaz von der Ritterschaft in Franken pag. 39. seqq.

Reichsständischen Landeshoheit und Beschwerden frey sind.

Zwar glaubt der Speyerische Herr Deduzent darinnen eine Ausflucht zu finden, daß er sagt, das befragte von Heddersdorfische Vermögen seye fast aus lauter Speyerischer Münze zusammen geflossen. Niemand wird sich aber dessen überreden lassen, wer den mit den Hof-Chargen verknüpften Aufwand kennt, sondern jeder wird sich leicht überzeugen, daß bey dergleichen Stellen noch aus dem eignen Vermögen zugesezt werden müsse, und dadurch dem Staat schon ein wesentlicher Vortheil zugehe; Das verlassene von Heddersdorfische Mobilare war vielmehr zum Theil eingebracht, und zum Theil von dem eignen auswärtigen NB. freyen Vermögen (*) woran der Speyerische Staat nie einen Antheil überkommen hat, und auch durch das blose Einziehen nicht erlangen konnte, entstanden; Es gehörte mithin nicht zum allgemeinen Vermögen des Staat, und ist als

(*) In der Freyherrlich von Heddersdorfischen Familie ist weder ein Majorat- noch Seniorat eingeführt, sondern die drey Herren Brüder theilten sich von Jahr zu Jahr in denen Gefällen, und als der Domkapitular 1768. starb, übernahm der Kurmainzische geheime Rath, als Stammhalter, das Familien-Guth Unterbessenbach, der Fürstlich Speyerische Obermarschall aber das Guth Lörzweiler und aus dieser Nebenquelle floß die ganze Ersparniß.

als ein eingebrachtes Vermögen vom Abzug frey. (*)

§. 37.

Noch auffallender ist das:

was ad b) gegen die Kaiserliche Privilegien erinnert, und aus dem Westphälischen Frieden auch der Wahlkapitulation zu vermeintlicher völliger Entkräftung derselben angeführt wird. Wer darf zweiflen, daß zu der Zeit, als solche Gnadenbriefe der Ritterschaft ertheilt wurden, der Kaiserlichen Gewalt dergleichen Rechte und Befreyungen zu ertheilen erlaubt gewesen? Wer wird sich beygehen lassen, dergleichen ältere Kaiserliche Privilegien nach den Gränzen unsers heutigen Staatsrechts abzumessen? da es oft der Fall seyn kann, daß jezt die Kaiserliche Macht in ein oder andern Stücken durch veränderte Staatsverfassung durch ein neueres Gesez oder Herkommen mehr als ehedem eingeschränkt ist, demohngeachtet hat ein Privilegium, das in vorigen Zeiten einmal rechtmäßig ertheilt worden, noch jezo seine rechtliche Würkung, ob es gleich jezt nicht mehr von neuem gegeben werden könnte. Dergleichen Rechte und Befugnisse

(*) Man beziehet sich deshalb statt der weiteren Ausführung auf den Lieblings-Schriftsteller des Speyerischen Herrn Deduzenten Fresenius Meditationen für Rechtsgelehrte 1. Theil Abh. 2. §. 5. 8. 14. 15. 16. siehe ferner Nettelblatt am a. O. §. 6. Not. 2. §. 8. not. Westphal am a. O. S. 41. §. 18. Seite 47. N. 8.

fugnisse können nur mit einem Blicke in jene ältere Zeiten ihrer Entstehung und unter genauer Erwägung der damaligen Verhältnissen richtig beurtheilet werden, nicht aber nach der wirklichen Verfassung des deutschen Reichs, und denen daher gemachten Folgerungen und Begriffen. (*) Dieser unwidersprechliche Saz ist die Richtschnur bey dergleichen in der ältesten Verfassung gegründeten Rechten. Wird diese nicht beobachtet, dann werden wohlhergebrachte durch den Ablauf von Jahrhunderten gesicherte Befugnisse entzogen, und Niemand, wer der auch seye, hat sich eines ruhigen Besizes seiner ehedem theuer erkauften Rechten zu erfreuen. Selbst die Reichsständische Rechte würden scheitern; dann wer kann widersprechen, daß die Reichsstände ihre vorzüglichste Rechte blos aus Kaiserl. Begnadigung meistens zu den Zeiten des sogenannten grossen Zwischenreichs erhalten haben, und daß selbst der Grund der heutigen Landeshoheit ursprünglich darinn zu suchen ist. Ist es über dem nicht zuverläßig gewiß, daß die Privilegien, wovon hier die Rede ist, kein erst damals entstandenes ganz neues Recht gestiftet haben, sondern in der That solche Rechte sind, welche schon aus der

(*) *Montesquieu* in seinem Esprit des Lois p. 472. druckt sich sehr gut aus, wenn er sagt: Transporter dans les Siecles reculés toutes les Idées du Siecle où l'on vit, c'est des Sources de l'erreur celle, qui est la plus féconde.

der Unmittelbarkeit fliessen, und auf einem weit ältern der damaligen Verfassung gemässen Herkommen beruhen, (*) weches in neuern Zeiten nach und nach nur mehr befestiget, und wider die etwa zu befürchtende Anfeindungen in Kaiserlichen Schuz genommen worden; Es wird also durch dergleichen Privilegien den Reichsständen an ihren Gerechtsamen nichts entzogen, Sie haben deshalb auch keine Ursache, sich dagegen zu beschweren, da hier nur von Verfassungsmäßig zuständigen Rechten die Rede ist, welche Sie selbst in älteren und neueren Reichsgesezen so oft und vielmal anerkennt, und in denen älteren Zeiten als von der Ritterschaft wohl verdient erachtet haben (**), sonderlich merkwürdig ist in diesem Betracht das Schreiben des Kaisers Sigismundi vom Jahr 1429. an die Ritterschaft auf dem Gau und Westrich, welches also lautet:

„Edle

(*) *Schweder* introd. in jus publ. part. spec. sect. I. C. 10. §. 4.

Knipschild de nobilitate imp. lib. I. Cap. 13. N. 277. 185. siehe weiter in diesem Betreff das Tübingische Facultäts-Responsum apud Besold in thes. pract. voc. Reichsritterschaft.

(**) Reichs-Absch. von 1500. Generalkonfirmation der Ritterordnung der Ritterschaft in Schwaben von 1561. in Lünigs Reichsarchiv part. spec. Cont. III. sect. I. pag. 48. der Ritterschaft in Franken von 1590.

„Edle Gestrenge! Liebe Getreue!

„Wann Wir eigentlich gemerket und in
„unserm Sinn gemüthiglich betrachtet
„haben, daß ihr und andere Ritterschaf-
„ten in dem heiligen Römischen Reich
„vest und merklich gedrängt werdet und
„daß ihr unserer Abweßung halben an
„Schutz und Schirm große Gebrechen
„habt, so haben wir darauf gedacht als
„ein Römischer König, dem solcher Ge-
„drang und Beschwerung zu Herzen
„geht und fast leid ist, und darnach auch
„mit Fleiß gedenken, wie Wir die Rit-
„terschaft des heiligen Reichs bey Gna-
„den und Freiheiten behalten möch-
„ten. (*)

Wer die ältere Reichsverfassuug inne hat, wird die historische Wahrheit nicht verkennen, daß der Ursprung der heutigen Ritterschaft und derselben unmittelbarer Zustand nicht erst von der Zeit, wo solche Privilegien ertheilt worden, nemlich vom 16ten und 17ten Jahrhundert herzuleiten, sondern daß, wie aus Urkunden und unumstößlichen Beweisen in öffentlichen Schriften mehrmalen dargethan worden, schon vom 13ten Jahrhundert her ihre besondere Reichsritterschaftliche Verfassung sowohl in Ansehung der Reichsunmittelbarkeit, als auch in den Ver-

(*) Lünig Part. spec. Cont. vom Rheinstrohm pag. 84.

Verbindungen, woraus gar frühzeitig die Sozietätsmäßige Verfassung des Corporis und einzelner Orten entstanden, ihren guten Grund gehabt (*), hernach aber wurde derselben Unmittelbarkeit, Freyheit und Gerechtsame durch die Reichsgeseze, Friedensschlüsse und Kaiserliche Wahlkapitulationen sicher gestellt, und so wurden sie von jeher zu den unmittelbaren Reichsunterthanen gezählt, und als solche vom ganzen Reiche erkannt, waren für ihre Person und Güter Niemanden als Allerhöchst Kaiserl. Majestät und dem Reiche jemals unterworfen. Würde es nicht bey solchen Bewandsamen höchst empfindlich seyn, dergleichen durch treue Dienste

(*) Dies beweisen die in den ältesten Zeiten von den Rittern eingegangene Einnungen und Conföderationen. — Es beweisen es die Landfriedenskonst. de 1383. §. 4. 4. Kaiserl. Landfr. de 1466. Reichs Abschl. de 1495. Die Ordnung vom gemeinen Pfenning des nemlichen Jahrs siehe Collect. nov. R. J. der Reichsabschied vom 1498. §. 2. So geschiehet schon im Reichsabschied de 1500. §. 48. Meldung von der unmittelbaren Reichs-Ritterschaft, ferner Reichs Abschl. de 1512. §. 15. im Jahr 1515. 1521. 1542. 43. 44. 45. im Jahr 1562. giebt der gesammte Schwäbische Kreyß selbst an, freier Ritterschaft Adelspersonen und Güter seyen immediate der Kaiserlichen Krone unterworfen, auch mit besondern Freyheiten, hohen und niedern Obergerichtsherrlichkeiten, Rechten, Gerechtigkeiten und Gebräuchen begabt und versehen, die sie nun etliche hundert Jahr ruhiglich hergebracht. S. Mosers deutsches Staatsrecht, 31. Th. S. 345.

Dienste und Blutvergiessen der Vorältern rechtmaßig erworbene und hergebrachte Gerechtsame ihren Nachkommen bestreiten zu wollen? Würde es nicht ein Eingriff in die Rechte Kaiserlicher Majestät und des Reichs seyn, solchem uralten Herkommen und denen nur zu dessen Bevestigung dienenden Kaiserlichen Privilegien den heutigen Zustand der Reichsständischen Landeshoheit entgegen zu sezen? Würde es dann auch nicht in Ansehung dieser lezteren nöthig seyn, auf derselben Beschaffenheit, wie sie zu eben derselben Zeit gewesen, zurück zu gehen, wobey in den Gegenden Frankens, Schwabens und am Rheinstrohme, wo die unmittelbare Reichsritterschaft bestehet, die Reichsstände wenig gewinnen, vielmehr eher an ihrem Ansehen und Rechten verliehren dörften? (*)

Ist es also von dem Speyerischen Herrn Deduzenten nicht zu viel gewagt, dergleichen Grundsäze in einer blos Privatsache vor dem ganzen Reiche aufzustellen, dem es gewiß mehr an Erhaltung der Reichsverfassung gelegen ist, und gelegen seyn muß, als an einem einzeln Kammeralgewinn.

§. 38.

(*) Kerners allgemeines positives Staats-Landrecht. Lemgo 1786. pag. 21.

§. 38.

Der zehende gegentheilige Grund ist:

das Hochstift Speyer habe die Observanz im allgemeinen vor sich, seye also nicht in jedem Partikular-Fall zu erweisen schuldig, daß es sie in diesem Partikular-Fall habe. §. 18.

Die gerühmte allgemeine Observanz streitet für den Landesherrn nur in Ansehung der Mittelbaren und seiner Unterthanen, diese gründet also die Regel und befreyet vom Beweiß einer Spezial-Observanz, daß der Abzug in seinem Lande eingeführt seye. Davon ist aber hier keine Frage, sondern ob das Mobilarvermögen eines unmittelbaren Reichsadlichen dem Landesherrlichen Abzuge unterworfen seye? und da dagegen die Reichsunmittelbarkeit der Person und Güter die Regel ausmacht, auch diese eben so gewiß als der Landesherrliche Abzug in der allgemeinen Reichsobservanz gegründet ist, so ist klar, daß ein Landesherr die Observanz gegen die Ritterschaft als die Ausnahme von der Regel erweisen müsse, daß er in allen und jeden Fällen von Ritterschaftlichen Mitgliedern den Abzug ohne allen Widerspruch erhoben habe, weilen diese Fälle eines theils nicht in jenem allgemeinen Rechte begriffen sind, vielmehr demselben die Eigenschaft der Person und des Vermögens entgegenspricht, ohne welche beyde wesent-

wesentliche Eigenschaften der Landesherrliche Abzug nach seinem Begriff und wahren Grund gar nicht bestehen und anwendbar werden kann. Daß eine solche Observanz gegen den unmittelbaren Reichsadel in dem Hochstift Speyer obwalte, wird mit Wahrheit widersprochen, und darüber der Beweiß gefodert, da jeder die Ausnahme von der Regel, der laut redenden Reichsobservanz, und contra jus in Thesi erweisen muß; Das Hochstift Speyer gründet überdies in der von ihm angerühmten Observanz eine gemeinsame Beschwerde aller Stände des Reichs, dies sezt gemeinschaftliche Rechte voraus; Es muß also auch darthun, daß in allen Reichsständischen Landen von dem Mobilarvermögen eines jeden unmittelbaren Reichsadlichen der Abzug jederzeit erhoben worden, desfalls also eine allgemeine Regel durch eine allgemeine Reichs-Observanz vestgesezt seye. Wie wenig aber eine solche allgemeine Reichsobservanz im Reiche bestehe, ist aus der Erfahrung klar, und diese so weniger einem Widerspruch unterworfen, als der Fall gewiß nicht selten ist, daß Glieder des höchsten und hohen Reichs-Adels sich in Reichsständischen Civil-Hof- und Militär-Diensten befunden haben, und noch befinden, ohne daß man von ihrem Mobilarvermögen deswegen Abzug gefodert hätte.

Immittels könne die oben §. 23. angeführte Fälle als geltende Zeugnisse gegen

 solche

solche allgemeine und Spezial-Observanz dienen. (*)

§. 39.

Der eilfte gegentheilige Grund ist:

das Abzugsrecht seye ein dingliches Recht, so blos auf dem ausgehenden Vermögen hafte, und welches der Staat darauf habe, wenn einmal das Vermögen durch Aufschlagung des Domiziliums in den Staat gebracht, oder darinn erworben worden, ohne Unterschied, ob der Besizer ein Kaiserlicher Vasall, oder ein kriechender Taglöhner seye, oder nicht, ob er sonst Reichsständischen Beschwerden unterworfen, oder nicht, ob er die Steuer, oder andere Freyheit habe, oder nicht §. 19.

Diese Theorie widerlegt sich nach dem Vorhergehenden aus dem Begriff und aus dem wahren Grunde des Abzugsrechts von selbsten dahin, daß das Abzugsrecht eigentlich kein dingliches Recht wenigstens kein jus reale absolutum genannt, nur allenfalls der Abzug selbst als eine dingliche Beschwerde unter den oben

(*) Siehe übrigens Pütter am a. O. Nro. 28. 29. 30. 31. 32. Siebenkees am a. O. Freyherr von Cramer Nebenstund. Th. 2. Abh. 4. Theil 42. Abh. 1. §. 3. und folgende.

oben gesezten Einschränkungen angesehen werden könne, weil solcher wegen der Sache gezahlt, aber das Recht nicht in die Sache ausgeübet wird. Da es aber bey allem dem erst darauf ankömmt, ob das Abzugsrecht in einem Falle zustehe, weil zuvor erst das Recht sicher stehen muß, ehe man von dessen Würkung und Folge sprechen kann, so müssen nothwendig die Erfodernisse eines Rechts voraus gesezt werden, und diese sind bey dem Landesherrlichen Abzug, daß Person und Sachen den Landesherrlichen Rechten und Beschwerden unterworfen seyen. Es kann also nicht einerley seyn, welche die Person seye, die den Abzug geben, noch auch was es für eine Sache seye, von welcher der Abzug gegeben werden solle, sondern da der deutschen Landesherrn Hoheit an die Grundverfassung, Reichsgesez, Kaiserliche Begnadigungen und Herkommen gebunden, und darauf eingeschränkt ist, so können Sie auch solche und die davon abhängige Rechte nicht anderst als Verfassungsmäßig und nach der gesezlichen Einschränkung, wie Sie selbige besizen, nemlich blos auf mittelbare Personen und Güter ausüben.

Ein deutscher Landesherr muß sich also wohl darum bekümmern, ob der Eigenthümer des Vermögens, von welchem der Abzug gefodert wird, ein Kaiserlicher Vasall, oder kriechender Taglöhner, ob er Reichständischen Beschwerden unterworfen, oder aber davon frey

 seye,

seye, indeme alles dieses so gut die Gerechtsame der Reichsstände als der Ritterschaftlichen Mitglieder betrift.

In dem angezogenen von Dürrheimischen Falle wurde vom Kaiserlichen Reichshofrath im Jahr 1777. nicht darum gegen die behauptete Abzugsfreyheit erkannt, weil von der Steuerfreyheit nicht auf die Abzugsfreyheit geschlossen werden könne, sondern darum, weil nicht bewiesen werden konnte, daß die in Frage gewesene Güter unmittelbare Freyadliche, der Ritterschaftlichen Matrikul einverleibte Güter gewesen, es konnte folglich auch nicht auf die blosse Steuerfreyheit geachtet werden, weil ein kennbarer Unterschied zwischen jenen und blos Kammer freyen Gütern bestehet. Was die unmittelbare freye der Reichsritterschaft einverleibte Güter an sich sind, das ist, das Mobilarvermögen aus der Eigenschaft des Besizers, welcher solches als zu dessen Person gehörig (Objecta personalia) anhanget, und deswegen nach dem Rechte der Person, welcher es gehöret, beurtheilet werden muß. Ist die Person von Landesherrlichen Rechten und Reichsständischen Beschwerden frey, so haben auch die derselben zugehörige Mobilien gleiche Freyheit und Ausnahme.

Aus diesem ergiebt sich die Antwort auf das Gegnerische Noch eins, in der Note b) von selbst dahin, daß die Reichsritterschaft von dem unbeweglichen Vermögen nur dann, wie jeder

jeder anderer Reichsstand die Unmittelbarkeit und Freyheit verlangt, wenn solches aus unmittelbaren freyen der Ritterschaft einverleibten Gütern nicht aber aus mittelbaren oder bürgerlichen Gütern besteht.

§. 40.

IV. **Beweiß, daß die Erkenntniß des Kaiserlichen Reichshofraths in gegenwärtigem Falle kein Gravamen commune Statuum enthalte, sofort der davon genommene Rekurs nicht zur Klasse der gegründeten und gesezmäßigen gehöre.**

Eine gemeinsame Beschwerde der höchsten und hohen Ständen des Reichs als der Grund des Rekurses sezt Gemeinsame Gerechtsame aller Stände des Reichs voraus. Es können also gemeinsame Beschwerden nur dann entstehen, wenn

1) durch ein Reichsgerichtliches Erkenntniß oder Verfahren die Gerechtsame der Stände, in sofern sie ein Ganzes ausmachen, verlezt sind, wann

2) das Recht der beschwerten Stände völlig unbezweifelt, offenbar und

3) ein wahres Reichsständisches ist, welches aus der Reichs-Standschaft und Unmittelbarkeit nicht aber aus einem Privatverhältniß ent-

entspringendes Recht ist, und nicht auf blosse pro- und contra zu bestreitende Rechtsfragen hinausläuft.

Legitimum Recursus ad Comitia Fundamentum in illis tantum esse videtur Casibus ubi tam jus, quo provocans nititur, quam Factum seu judicatum juri illi Contrarium *ita est manifestum*, ut ex Comparatione utriusque directa Legum Transgressio admissusque à judicio Imperii Abusus statim in Oculos incurrat.

Und ein Gravamen commune begreift nicht gleich eine jede Beschwerde, welche ein einzelner Reichsstand sich zugefügt worden zu seyn glaubt, sondern wenn diese eine ihrer Folge halber gemeinsame Beschwerde seyn soll, muß sie zugleich in die gemeinsame klare Gerechtsame aller Stände des Reichs eingreifen; so kann z. B. nicht allzeit gleich für ein Gravamen commune geachtet werden, wenn in einem einzelnen Falle die Exceptio austregarum, oder das Privilegium de non appellando oder eine andere *in Thesi* richtige Exceptio verworfen wird. Mit diesen Grundsäzen sind nicht allein die bewehrtesten Rechtslehrer (*) son-

(*) *Tafinger* Inst. jur. Cam. sect. 3. Tit. 4. §. 497. sect. 4. Tit. 6. §. 1071, 72. 73. Freyherr von Cramer Nebenstund. Theil 1. Abhandl. 2. *Böhmer* D. de Gravamine communi p. 19. §. 10. 11. 14. Abhandlung unter dem

sondern auch selbst die höchste Reichsstände in ihren verschiedentlich darüber geäusserten Meinungen (*) völlig einverstanden.

§. 41.

Nun mache man die Anwendung auf den gegenwärtigen Rekursfall, so wird es sich gleich ergeben, daß solcher in keinem Betracht gegründet, und nicht nur zu jenen nicht gehöre, davon die Reichsgeseze handeln, sondern zu jenen, welche sie sogar als gesezwidrig erklären (**) und insbesondere die Wahlkapitulation

Y 5 zu

dem Titel des Rekurs an die allgemeine Reichsversammlung nach seiner ächten Beschaffenheit, Mißbrauch rc. 177. in 4.

(*) Schreiben Sr. Königl. Majestät in Preussen von 1726. an den Herrn Herzog von Hollstein Gottorp, in Sachen Brockdorf contra Reventlau: da aus dem Anbringen nicht eben erhellet, daß eigentlich gegen dero Hollsteinische Landes-Privilegien die Appellation soll angenommen seyn, sondern daß nur allenfalls das ganze Werk auf blose pro und contra zu disputirende quæstiones juris hinausläuft, welche keinen solchen Mißbrauch der Jurisdiction involviren, daß der darinn an das Reichsconvent ergriffene Recursus für genugsam qualifizirt zu achten, in des Fabri Staats-Kanzley Tom. 57. Cap. 13. N. 2. S. 601.

(**) Siehe das allergnädigste Kaiserliche Commissionsdekret sub dictato Regensburg den 6. Septemb. 1715. in der Sammlung der neuesten Reichsabsch. Theil 4. S. 335.

(*) zu der Sachen vollkommenen Erledigung also ordnet:

Was einmal in Unserm Reichshofrath, oder Kammergericht in judicio Contradictorio cum debita Causæ Cognitione ordentlicher Weise abgehandelt und geschlossen ist, dabey soll es allerdings verbleiben, und nirgends anders, es seye dann durch den ordentlichen Weeg derer in dem Friedensschluß beliebter und nach dessen art. 5. quoad Processum &c. anzustellenden Revision oder Supplication von neuem in Cognition gezogen werden.

Denn vors erste ist dem Hochstift Speyer seine Landeshoheit und das darinn enthaltene Landesherrliche Regal des Abzugs-Rechts in Thesi nicht bestritten, noch daran in dem Erkenntnisse etwas auch nicht einmal einschränkungsweise gegen Landesunterthanen und mittelbare Güter das mindeste entzogen, sondern blos die besondere Frage, ob ein unmittelbarer Reichsadlicher mit seinem Mobilarvermögen dem Landesherrlichen Abzug unterworfen seye, aus solchen Gründen entschieden worden, die in der deutschen Reichsverfassung, den Reichsgesezen und Herkommen und der Analogie des deut-

(*) §. 16. Freyherr von Cramer Nebenstund. Theil 33. Abh. 10.

deutschen Staatsrechts gegründet sind, folglich kann dadurch den andern Reichsständen keine Verlezung in ähnlichen Fällen zugehen, vielmehr zweytens sehen Höchst und Hochdieselbe vorzüglich die des weltlichen Standes solche Grundsäze neuerlich aufgestellt, die ihre Unmittelbarkeit und Freyheit eben so stark als der Ritterschaftlichen Mitglieder unterdrücken, und im Gegentheil als eine gemeinschaftliche Beschwerde angreifen; man hat die desfallsige Gesinnungen deutlich genug zu erkennen gegeben, und den ersten Schritt schon für die Zukunft gemacht, wenn es unter anderen ganz freymüthig in der Rekursschrift (*) also heißt:

„Sogar ansehnliche Stände des Reichs, „tragen kein Bedenken, in Fällen „die höchst Sie selbst treffen, ihren „Mitständen die Würkungen des „Abzugsrechts einzugestehen, und „dessen Nachlaß nicht mit trozen„dem Geräusch, nicht unter dem „elenden Vorwand der Unmittel„barkeit, sondern durch freund„schaftliches Ersuchen zu erhalten."

Es können Umstände eintretten, warum man dem freundschaftlichen Ersuchen eines Mitstands kein Gehör geben will. — Die aus der Unmittelbarkeit herstammende hier einzig entscheidende Rechte hat man schon vorhin als einen

(*) S. 14.

einen elenden Vorwand verworfen, was hätten alsdann die Stände des Reichs zur Vertheidigung ihrer Vorzüge und Gerechtsame für weitere Grundsäze? Ueberdies drittens kann keine gemeinsame Beschwerde ohne allgemein anerkannte Prinzipien und durchgängig angenommene Hypothesen gedacht werden. — Wo ist aber im vorliegenden Falle ein soches Recht, worauf der Rekurrent sich gründet, und wo ist eine Handlung des Kaiserlichen Reichshofraths so klar und völlig unbezweifelt offenbar vorhanden, daß aus Vergleichung beyder die Uebertretung der Reichsgeseze, die Verlezung der gemeinsamen Gerechtsamen der Stände im ganzen, und an ihren Reichsständischen Rechten oder ein Mißbrauch der Reichsgerichtlichen Jurisdiktion sogleich in die Augen falle? Das behauptete Abzugsrecht über ein Mobilarvermögen eines unmittelbaren Reichsadlichen trift nicht allein Ritterschaftliche Glieder, sondern auch Kur- und Fürstliche Häuser; niemal aber hat solches ein Reichsstand gegen den andern auch nicht gegen Fürstliche Häuser und Ritterschaften ausgeübt, eben so wenig gedenken es diese wider andere Reichsfreye auszuüben.

Es waltet also zwischen den unmittelbaren Reichsadlichen eine völlige Gleichheit und durchgängig einverständliche Gesinnung ob, wie dieses durch angeführte Beyspiele und mehrere Verträge, welche leztere zugleich wenigstens einen eingesehenen Zweifel und unbestimmte

frei-

streitige Rechtsfrage, die alle Reichsstände in ihrer Folge betrift, zu erkennen geben, genugsam beweisen.

§. 42.

So gewiß also bey der zur Diktatur gebrachten Rekursschrift die erste und einzige Vorfrage, ob eine wahre gemeinschaftliche Beschwerde nach einverständigen Grundsäzen, und durchgängig gleicher Observanz im Mittel liege, und also ein Rechts- und gesezmäßiger Grund der geschehenen Berufung an eine hohe Reichsversammlung vorhanden seye? himweg fällt, eben so vergeblich oder vielmehr ganz unberathen tragt der Speyerische Herr Deduzent am Schlusse des §. 21. auf die Abfassung eines in den Reichsritterschaftlichen Irrungen schon 1704. in Vortrag gekommenen Reichsnormativs an.

Es ist nicht ohne, daß einige Reichsstände bey Kaiserl. Majestät und dem Reiche auf ein gewisses Regulativ angetragen, wornach die Reichsgerichte bey rechtlicher Entscheidung solcher Ritterschaftlichen Irrungen sich zu achten haben sollen, auch sind über diesen Gegenstande von verschiedenen Reichsständen und der Ritterschaft sowol in älteren, mittlern, und neueren Zeiten mehrere Schriften gewechselt worden (*) vornehmlich aber ist der Anfang dieses Normativsgesuchs in neueren Zeiten nämlich vom Jahre

(*) Deduktions-Bibliothek von Deutschland II. B.

Jahre 1750. herzuleiten, obgleich den ersten Anlaß dazu der Reichsschluß vom 4ten Julius 1704. gegeben hat, (*) dadurch aber keine sonderliche Bewegung erregt worden. In gedachtem Jahr 1750. aber legten des regierenden Herrn Herzogs von Würtemberg Durchlaucht die vornehmsten Streitpunkten mit der Ritterschaft auf dem Reichstage vor, und trugen mit Beytritt verschiedener anderer Stände darauf an, daß durch einen allgemeinen Reichsschluß eine gewisse Norm vorgeschrieben werden mögte, nach welcher sothane Strittigkeiten zu entscheiden wären.

Dadurch wurden mehrere Staatsschriften, zugleich aber auch von der unmittelbaren Reichsritterschaft in Schwaben, Franken und am Rheinstrohme eine gründliche Widerlegung veranlaßt. (**) Nun kam diese Sache den 13ten Julii 1753. auf dem Reichstage zur Ueber=

(*) In Fabri Staatskanzley Tom. 9. p. 620.

(**) In Königs select. jur. publ. P. 32. C. 22. p. 389. 433. C. 13. p. 436. P. 25. C. 1. p. 1. bis 41. ferner p. 23. bis 28. P. 27. p. 27. Fabri Staatskanzley Tom. 101. C. 2. p. 66. bis 454. Tom. 102. C. 1. p. 578. 606. Sig. Tom. 103. p. 163. 199. Tom. 104. p. 270. bis 304. Tom. 106. C. 3. p. 233. bis 339. Die ritterschaftliche Gegen=Deduktion ist unter dem Tittel vertheidigte Freyheit und Unmittelbarkeit der H. R. R. Ritterschaft in Franken, Schwaben und am Rhein ꝛc. erschienen und dem Innhalt nach zu finden in Königs select. jur. publ. P. 27. p. 6.—50. und P. 28. p. 1.—36.

Ueberlegung, und wurde nach abgelegten votis ein Conclusum abgefaßt, dieses den 26sten Jul. mittelst unterthänigsten Berichts an Kaiserl. Majestät zur allergnädigsten Ratifikation eingeschickt, auch diese Ratifikation den 4. Aug. 1753. ertheilt, und den 8. dieses zur Diktatur gebracht. (*) Der Innhalt dieses Reichs-Conclusi gieng dahin, daß die Errichtung eines neuen Normativi Imperii generalis mit vielen Anständen und Bedenken umwunden seye, zumal das Herkommen in dieser Sache sehr verschieden, und daher räthlicher und schicklicher seye, daß dergleichen Irrungeu zwischen Ständen und Ritterschaften durch gütliche Auskünften nach denen vorhandenen guten Beyspielen und nach den besonderen Umständen eines jeden streitigen Vorfalls abgethan und denen künftigen durch gewisse Verfassungsmäßige Grundsäze vorgebogen werde, daher Kaiserliche Majestät zu ersuchen wären, sothane und fernere dergleichen Irrungen zur Beförderung gütlicher Auswege oder bey deren Entstehung zu Oberstrichterlichen Verfügungen und Erkenntnissen sich empfohlen seyn zu lassen, dergestalt, daß dabey sowohl auf das, was der Ritterschaft vermöge der Reichssazungen gebühret, als auch auf den mehrmaligen der Sachen Vorgang der vertheidigten Reichsständischen Befugnissen, insoweit sie denen Reichssazungen

(*) In Fabri Staatskanzley Tom. 116. p. 51.—418.

gen gemäß die Rücksicht zu nehmen, und wenn sich in einem oder andern Falle eine Dunkelheit oder Unzulänglichkeit der Reichsgeseze vorfinden sollte, die obwaltende Bedenken an das Reich zu bringen, mildest geruhen mögten. Darauf ist die Ratifikation geschehen, und am Ende beygefügt worden, daß, wenn eine Dunkelheit oder Unzulänglichkeit der Reichsgeseze vorgefunden oder wahrgenommen werden sollte, Se. Kaiserl. Majestät niemalen entstehen würden, dem Reiche das erforderliche vorzulegen, und zu Hebung der Bedenken von den Ständen des Reichs ein standhaftes Gutachten zu fordern. (*)

Die ganze Sache, wobey auch NB. das Abzugsrecht von dem in Reichsständischen Landen befindlichen Ritterschaftlichen Vermögen keiner der geringsten Gegenständen ware, hat also am Ende keinen andern Ausgang gehabt, als daß die ganze Reichsritterschaftliche Verfassung in ihren bisherigen Wesen gelassen, mithin abermal durch diesen neuesten Reichsschluß für wohl gegründet erkannt worden. (**)

Gleich patriotisch- und verfassungsmäßige Gesinnungen hegen gewiß immer noch höchst- und

(*) Pütters auserlesene Rechtsfälle Nro. 33.

(**) Flörkens Abhandlung von Abfassung eines Reichsnormativs in den Reichsritterschaftlichen Irrungen in Siebenkees Magazin. 1. Band, Abschnitt 9.

und hohe Stände des deutschen Reichs. — Die erste und heiligste Pflicht deutscher Reichsstände ist die Aufrechthaltung der Reichsgrundverfassung — damal ward es aber schon den höchsten Reichsgerichten überlassen, die entstehende Rechtssachen rechtlich zu entscheiden, und nur dann an das gesammte Reich zu rekurriren, wenn sich dabey eine Dunkelheit oder Unzulänglichkeit der Reichsgeseze vorfinden werde. Keine von beyden war aber in gegenwärtigem Falle wahrzunehmen, mithin kann dem Kaiserlichen Reichshofrath nicht einmal zum Schein, ein Pflicht- oder Gesezwidriges Verfahren angeschuldiget werden.

§. 43.

Nach dieser der Sachen wahren Vorliegenheit und allenthalben einleuchtender Gerechtigkeit kann man zuverläßig hoffen, daß dem von des Herrn Fürstbischoffs zu Speyer Hochfürstl. Gnaden in dieser Sache genommenen Rekurs kein Gehör und dadurch ein Aufenthalt in dem einmal auf eine in allen Rücksichten legale und Reichsgesezmäßige Art erworbenen Rechte werde gestattet, sondern diese in executivis befangene Sache zur gänzlichen Vollstreckung der Justiz von einer hohen Reichsversammlung werde abgewiesen werden.

V.

Rechtliches Gutachten der löbl. Juristen-Facultät bey der Herzogl. Würtembergischen Hohen-Carls-Schule zu Stuttgart in der an Höchstpreißl. Kaiserl. Reichs-Kammergericht anhängigen Rechtssache des Freyherrn Rupert von Freyberg contra die Freyherren Anton, und Benedict von Freyberg, als Vormündere deren minderjährigen Freyherren Carl Joseph und Anton von Freyberg zu Oepfingen, prætensi Mandati immissorialis ex lege finali Codicis de edicto divi Hadriani tollendo, & de restituendo tertiam partem fructuum, à morte patris perceptorum cum expensis cum Clausula, den Mitbesitz der Herrschaft Oepfingen, Niederhofen, Ober- und Unter-Griesingen betreffend. fol.

Der

Der nachstehenden rechtlichen Ausführung Veranlassung und Gegenstand.

Eingang.

Da es dem Reichs=Frey=Hochwolgebornen Herrn Anton Freyherrn von Freyberg und Eisenberg, Herrn zu Hurbel ꝛc. Allerhöchst Sr. Römisch=Kaiserlichen Majestät Rath und Kammerherrn, dann der unmittelbaren freyen Reichs=Ritterschaft in Schwaben viertels an der Donau Direktorn, als Vormund des noch minderjährigen Freyherrn Johann Anton von Freyberg zu Oepfingen, gefällig gewesen, von uns Dekan und übrigen Doktoren und Professoren hiesiger Herzoglichen Juristen=Fakultät über einige Rechtsfragen in Sachen Rupert von Freyberg Oepfingen wider die von Freyberg Oepfingische Vormundschaft ein rechtliches Gutachten zu verlangen, und zu unserer weitern Belehrung uns eine aktenmäßige Information P. I. und II. mit Beylagen zu übersenden; bey deren Beantwortung aber vorzügliche Rücksicht auf die nähere Bestimmungen der in diesem Hause vorhandenen Familien=Verträge und anderer Dispositionen genommen werden muß: so haben wir nach sorgfältiger collegialischer Erwägung für zweckmäßig erachtet, unserer rechtlichen Meinung folgende kurze Geschichte derselben vorangehen zu lassen.

Erster Abschnitt.

Notiz der Familien-Verordnungen des Freyherrl. Freybergischen Hauses in Beziehung auf die vorgelegte Rechts-Fragen.

I. Kapitel.

Von deren Innhalt und Bestimmungen bis auf das Franz Josephinische Testament von 1775.

§. 1.

Aeltester Zustand des Hauses.

In dem Schwäbischen Reichs unmittelbaren Freyherrlich-Freybergischen Haus, das nach den ersten uns bekannten genealogischen Nachrichten aus zwo Haupt-Linien, der Justingischen und Eisenbergischen bestand, wovon jene wieder in Justingen Steißlingen, und Justingen Oepfingen, diese in Hürbel und Allmendingen, Hürbel und Raunau einer, anderer Seits aber in Allmendingen, Hopfenau und Wellendingen zerfiel, finden sich vor Ende des XVI. Jahrhunderts von irgend einer Familien-Verordnung oder einem Herkommen, wodurch die Veräusserung der Freyherrlichen Güter aufgehoben und in der Erbfolge ein gewisser Vorzug des Mannsstamms vor dem weiblichen Geschlecht festgesezt worden wäre, keine sichere Spuren, und die Vorschriften des gemeinen Rechts

Rechts waren bey Alienations- und Succeſsions-Fällen auch hier geſezliche Norm.

Aktenmäßige Informat. I. Theil, §. 1.

§. 2.

Erwerbung von Oepfingen und Juſtingen.

Michael und deſſen Sohn Ludwig von Freyberg ſind die erſten Erwerber der Herrſchaft Oefingen, und brachten ſie in der erſten Hälfte des XVI. Jahrhunderts theils durch Heyrath, theils und vorzüglich aber durch Kauf von dem Herrn von Berg und deſſen drey Schweſtern als frey eigen an ſich; Juſtingen hingegen wurde durch Georg Ludwig, der ſeinem Herrn Vater Ludwig von Freyberg als einziger Sohn in der Herrſchaft Oepfingen folgte, 1530. erkauft, und bis auf den 30jährigen Krieg von der Oepfinger Linie beſeſſen. Nach ſeinem Tode theilten ſeine beyde Söhne die Güter, die aber, weil der jüngere Sohn Ferdinand unbeerbt ſtarb, von dem ältern Michael Ludwig wieder vereinigt wurden.

§. 3.

Theilung der Familien-Güter in Oepfingen und Juſtingen 1591. Innhalt des Theilungs-Rezeſſes.

Bey einer neuen Theilung durch Michael Ludwigs zwey Söhne, Georg Ludwig und Hanns Pleikard vom Jahr 1591. erhielt jener Oepfingen, dieſer Juſtingen.

Diese theilten nach ihren eigenen im Rezeß enthaltenen Worten die Güter, die auf sie „*jure hæreditario* als nechste Erben gewalzen, kommen und gefallen, und die sie anfänglich „unzertheilt und unvertrennt inngehabt und verwaltet haben“ durch das Loos unter sich aus, errichteten aber noch vorher ein Familien-Pakt, kraft dessen sie sich für sich, ihre Erben und Nachkommen, Mannlich Stammens und Namens dahin verglichen

1.) Wann Sach würde, daß einer uß uns, unsern Erben und Nachkommen über kurz oder lang, seine ihme durch das Loos zugeteilte Herrschaft, zumal oder Stuckweis verkaufen wollte, daß er dieselbe dem andern, oder desselben mannlichen Erben in dem Werth, wie ihme solche in dieser brüderlichen Theilung vermög eines von uns beeden Gebrüdern unterschriebenen Anschlags, so zu diesem Theilbrief gelegt, angeschlagen worden, zuvor anbieten, und der oder dieselbe innerhalb einem halben Jahr, ob er solche käuflich in demselbigen Preiß annehmen wölle, sich zu erklären schuldig seyn soll, auf den Fall aber der ander, oder desselben Erben mannlich Namens und Stammens solche angebottene Güter nit kaufen, oder innerhalb bestimmter Zeit sich nit erklären würden, so soll alsdann der Anbieter seine feile Güter gegen

gen männiglich, und wo er die zum höchsten zu vertreiben getrauet, hinzugeben und zu verkaufen Fueg und Macht haben, jedoch, was er also weiters, dann ihme dieselbe bey dieser brüderlichen Theilung angeschlagen worden, daraus lösen würde, solle er solchen Ueberschuß mit dem andern Bruder, oder desselben Erben mannlichs Geschlechts zu theilen schuldig seyn 2c.

2.) Würde es sich auch begeben, daß einer aus uns allein Töchtern und keine Söhne nach sich im Leben verlassen wurde, der ander aber noch im Leben seyn sollte, oder eheliche Söhne verlassen hätte, so soll derselbe oder seine Söhne, des verstorbenen Töchtern für ihres Herrn Vaters liegende Güter mehrers nit zu geben schuldig seyn. Dann wann ein Tochter vorhanden zwanzig tausend Gulden, wann zwo Töchtern, fünf und zwanzig tausend Gulden, wann drey, dreysig tausend Gulden, wann vier, fünf oder noch mehr Töchtern, weiters und mehrers nit, dann fünf und dreysig tausend Gulden, damit auch die Töchtern allerdings zufrieden und von ihres Herrn Vaters verlassenen liegenden Gütern hindangewiesen seyn sollen.

3.) Würde sich aber begeben, daß der andre uß uns, oder desselben Söhne, auch ohne mannliche Erben Todis verfahren wurde, so sollen alsdann des andern von den liegenden Gütern ausgelößte Töchtern zu denselben wiederum den Zugang haben, und gegen Erstattung, was sie deswegen empfangen, ihnen ihres Herrn Vaters Güter wiederumben eingeantwurtet werden.

4.) Wann aber einer uß uns gar keinen Leibs-Erben nach sich verlassen wurde, so soll ihme uf seinen ihme zugetheilten Gütern, wann er will, 35000. Gulden Testaments oder in andere Weis zu vermachen, vergonnt und zugelassen, weiters aber die Güter, weder durch lezten Willen, noch in kein andre Weg zu alieniren, zu versezen oder zu beschweren nit Fug und Macht haben, sondern dieselbe dem andern oder desselben Erben zu verlassen schuldig seyn 2c.

5.) Und dieweil ich Georg Ludwig von Freyberg meine herzliche Ehegemahlin ihrem Stand und Herkommen gemäß allberaith verwidmet, so solle meinem freundlichen lieben Herrn Bruder Johann Pleikhardten von Freyberg sein künftig Ehegemahlin, uf seinen ihme zugetheilten Gütern gleichergestalt zu verwidmen Macht haben 2c.

6.) Brief

6.) Brief und Siegel betreffendt, sollen jedem uß uns diejenige Brief, so zu seiner ihme durch das Loos zugefallener Herrschaft gehörig, eingehändiget werden, doch daß je einer dem andern von seinen Documentis glaubwürdig vidimirt und trassumpt zustelle, so viel aber die gemeine Documenta belangen thut, sollen davon gedoppelte Abschriften genommen, jedem uß uns eine Copey davon überantwort, und die originalia in ein Truche verwarlich gelegt, darzu jeder aus uns ein Schlüssel haben, — der Revers auch also ausgestellt werden, daß keinem ohne des andern Verwilligung die Oeffnung der Truchen gestattet, noch viel weniger die Truchen hinweg zu führen vergonnt werden soll.

7.) Daß unser jeder oder desselben Erben seine in der Theilung angefallene Haab und Güter liegends und fahrends nichtzit hindangesezt und ausgeschlossen, innhaben, besizen, einnemen, empfahen, Nuzen niesen, handlen, thun und lassen sollen und mögen, daran kein Theil dem andern oder desselben Erben (ausserhalb des obengedingten Vorkhaufs so die Güter feil werden sollten, und was weiters der Töchter Aussteurung und Beschwerung der Güter halber bey dieser brüderlichen Theilung vergli-

 chen

chen worden) nit engen, irren, verhindern, bekhümmern, noch beschweren sollen ꝛc.

Vidim. Copie des Theilungsbriefs unter den Beylagen N. III. Aktenmäsige Inform. P. I. §. 3.

§. 4.

Georg Ludwig der Stifter der Oepfingischen Linie errichtet 1627. per testamentum inter liberos ein Familien-Fidei-Commiß, und ernennt zum Gutsbesizer seinen jüngern Sohn Michael.

Jener Stifter der Oepfingischen Linie Georg Ludwig, seit der brüderlichen Abtheilung Besizer des Ritterguts Oepfingen, Griesingen und Niederhofen, vermehrte seine Gueter durch betraechtliche Acquisitionen, als Fortbach in Lotringen und Stauffenegg in Wirtemberg, und errichtete den lezten Dezember 1627. ein rechtskräftiges testamentum inter liberos, kraft dessen er

1.) seine Tochter Anna Margareta, „weilen sie sich selbsten zue berichten, daß unter gebohrnen Personen hiesigen Lands Herkommenheit nach, gegen zimlicher Verordnung und Aussteuer, die Töchtern zur *Augmentation* und mehrerer uffnehmen Stammen und Nahmens, der väterlichen Succession und Erbschaft zue renunciren pflegen" nach

nach geleisteter Verzicht mit 10000. fl. abgefertigt,

2.) „weil er nit rathsam befunden, daß „unter seinen zwey Söhnen Wilhelm „Ludwig und Michael seine zwey Herr„schaften Oepfingen und Stauffenegg, „bevorab bey denen darüber noch schwe„benden schweren Strittigkeiten zer„theilt, und abgesöndert, vielweniger „von denselbigen insgemein und ge„sammt possedirt, genutzt und genossen „werden" seinem aeltesten Sohn Wilhelm Ludwig seine vaeterliche Erbs-Portion an Geld assignirte, und ihn in die Summe von 100000. fl., welche vordersamst von der Herrschaft Stauffenegg bezahlt werden, zugleich aber auch dafür die Herrschaft Oepfingen verpfaendet sein solle, „honorabili institutionis titulo „zu seinem rechten wahren Erben er„nannte und einsezte"

3.) seinen jüngern Sohn Michael von allen uebrigen „nichts daran und davon us„geschieden" insbesondere der Herrschaft Oepfingen und Stauffenegg gleichfalls „zu seinem rechten wahren Erben no„minirte"

4.) ausser mehreren andern Verordnungen im Fall „seiner Söhne einer oder der „andere vor ihm zeitlichen Todes verfiele"

und

und eheliche Kinder hinterliesse, dergestalt vulgariter substituirte: daß wenn Söhne und Töchter vorhanden „die Töchtern gegen Empfangung ihres Pflichttheils der übrigen Erbschaft sich allerdings entziehen, und selbige unter den Söhnen zu gleichen Portionen vertheilt werden, da aber einer oder der andere keine mannliche Descendenten, sondern allein Töchtern hinterliesse, ihnen in allweg ihre Legitima gereicht werden solle."

5.) Ein Fideikommiß also errichtete: „demnach sowohl bey unserm Haus, als andern Freyherrlichen Familien dieses löblichen Schwäbischen Kraises üblichen Herkommen, durch rechtmäßige Fideikommisse und dergleichen Geschäft die Geschlechter zu erbauen, so ist hiemit mein ernstlicher und beständiger Will und Meinung, daß alle meine hinterlassene Herrschaften und liegende Güter, so vil uff mein seliges Ableiben sich nach mir befinden werden, uff keinerley Weiß *extra familiam* und ausser unserm Haus alienirt, oder verändert, sondern bey beyden meinen Söhnen, und deren mannlichen Leibes-Erben Stammens und Nahmens verbleiben sollen, also und folgendergestalt, da sich begeben würde,

„daß

„daß einer oder der andere meiner Söh-
„ne, oder dessen mannliche Descenden-
„ten über kurz oder lang, ohne eheliche
„Leibes-Erben mannlichen Stammens
„absterben, und allein Töchtern viel oder
„wenig hinterlassen wurden, alsdann
„und uff solchen Fall sollen jeztgedachte
„Töchtern zwar zue ihrer vätterlichen
„Verlassenschaft, sie komme gleich ih-
„nen ex testamento oder ab intestato
„zue, admittirt und zuegelassen werden,
„jedoch aber dabeineben schuldig seyn,
„die liegende Herrschaften und Güther,
„so uß meiner Verlassenschaft herrühren,
„oder erkauft worden, ihren nächsten
„Agnaten und Befreunten meines
„Stammens und Nahmens, und so
„von mir herkommen, gegen einem
„billigen Anschlag, nach nächster Freund
„Erkanntnuß und Gutachten, massen
„unter gebohrnen Personen dieß der Lan-
„den üblich und Herkommen, gedeihen
„und widerfahren zu lassen, und diewei-
„len aber gleichwol ungewiß, ob mein
„Sohn Wilhelm Ludwig nach seinem
„tödlichen Absterben liegende Güther oder
„Herrschaften hinter ihm verlassen wer-
„de, so ist meine fernere Disposition und
„väterliche Fürsehung, daß so fern er
„ohne mannliche Leibes-Erben abstürbe,
„und allein Töchtern hinterliesse, solche
„liegende Güther uff obbesagte Art
„und

„ und Weiß ästimirt, und von ihnen
„ den Töchtern ihren nächsten Agna-
„ ten und Befreundten meines Stam-
„ mens und Nahmens cediret und ein-
„ geraumt werden "

6.) nach seinem als „ Communis Parentis " Absterben in mannlichen Erben das Fideikommiß als erloschen erklärt, und den Töchtern ihren Regreß vorbehält.

Beyl. N. V. Aktenmäs. Inform. P. I. §. 4.

§. 5.

Von dem Codizill Georg Ludwigs und dem Familien-Pakt mit seinen Söhnen Wilhelm Ludwig und Michael.

Eben dieser Georg Ludwig von Freyberg errichtete, nachdem er vorher seine Güter mit der erkauften Herrschaft Fortbach vergrössert, unterm 14ten Dezember 1630. ein sich auf ebengedachtes Testament, welches er bestättigte, beziehendes Codizill, worinn er unter andern seiner Gemalin einer gebornen Gräfin von Eberstein

die Macht einräumet, „ für das zugebrach-
„ te Heurathgut, angefallene Erbschaf-
„ ten, gewonnene Errungenschaft, und
„ verschriebenen Wittumb eigenthumlich
„ zue haben, zue besitzen, zue nutzen und
„ zue niessen, auch ihres Willens und
„ Gefallens unter seinen geliebten Söh-
„ nen

„nen Wilhelm Ludwig und Michael von
„Freyberg oder deren mannliche Leibes-
„Erben zu vertestiren das Gut Stauf-
„fenegg und den dazu gehörigen Flecken
„Salach — wofern aber dieselbe ohne
„eine Disposition absterben würde, daß
„alsdann angeregtes Gut Stauffenegg
„samt seinen pertinentien, ahn seinen
„jüngern Sohn Michael, als dem er
„es ohne das in seinem jüngst väterlichen
„testamento inter liberos vermacht ge-
„habt, fallen und kommen solle ꝛc.

Beylag N. VII.

Ausser diesem Codizill kam theils zu weiterer Bestättigung gedachter beyden Dispositionen, als „des lezten und allerliebsten Willens“ „theils zu Erläuterung, Aenderung und Ver- „besserung alles dessen was in puncto des „darinnen zu Erhaltung des mannlichen Stam- „men und Nahmen des uhralten Freyherrli- „chen Geschlechts deren von Freyberg angese- „henen und verordneten Fideikommissi halben“ „verordnet war, zwischen Vater und Söhnen „noch ein besonderes statutum familiae zu „Stande, in dessen Eingang es heißt:

„dieweilen wir dann einmüthiglich bey uns „beherziget, daß die Geschlechter und „illustres familiae nicht wohl höher und „mehr erhalten und gefördert werden „mögen, dann so man die Veräusse- „rung und Veränderung auch andere

„Be-

„Beschwerung und Schmälerung der
„überkommenen und ererbten, sonderlich
„aber der liegenden Güter so viel möglich
meiden, und abstellen thuet, so haben
wir Vater und Söhne, uns dieses her-
nach gesezten pflichtbaren Statuts,
Ordnung, Gesez und *fideicommissi
conventionalis ac perpetui* mit
einander verglichen und solches für uns
unsere Erben und Nachkommen gemacht
und aufgerichtet.

In Rücksicht der Töchter wurde zugleich dar-
inn bestimmt, daß, weil in diesen

„die Familien und Geschlechte zerfallen und
„excipiren" dieselbe „so lange Erben
„von mannlicher Linie in rerum natura
„vorhanden seyn werden von allen — —
„liegenden Haab und Guether jezigen
„und künftigen — für und für exclu-
„dirt und ausgeschlossen sein und blei-
„ben — sollen. — Damit das liegen-
„de Vermögen bey dem Mannsstammen
„unserer absteigenden lini — — desto
„langwieriger bleiben und die Ehr Wür-
„de und Splendor unsers Freyherrl. Löbl.
„Geschlechts desto mehr erbauet und un-
„derhalten werden möge."

Dagegen solle ihnen statt des Pflichttheils ein
gewises Heurathgut und Aussteuer nach ihres
Vatters Tode gefolget und erstattet, jedoch
den männlichen Erben

„sofern

„sofern es ohne Schmehlerung und Be-
„schwerung der liegenden dem fideicom-
„misso familiae unterworfenen Gueter
„geschehen kann"

ein mehreres denselben auszusezen unbenommen seyn.

Nach einer hierauf folgenden ausdrücklich wiederholten Verordnung: daß die Herrschaft Fortbach, Oepfingen und Stauffenegg

„in Ewigkeit bei dem Stammen und Na-
„men der Freyherrlich von Freybergischen
„absteigender mannlicher ehelicher Leibes-
„Erben *jure perpetui fideicommissi &*
„*solenniter confecti statuti familiæ* ver-
„bleiben und gelassen und davon nim-
„mermehr weder per contractum inter
„vivos, noch per testamentum vel
„quamlibet aliam ultimam volunta-
„tem zertrennt und hinweggegeben wer-
„den, sondern alle Zeit von einer Linie
„auf die andere unserer Freyherrl. mann-
„lichen Descendenz — kommen und fal-
„len und daß mit einigerley Sachen ohne
„ehehafte, nothwendige, rechtmäßige
„und redliche Ursachen — weder durch
„Kauf, Uebergab, Zustellung, Ge-
„schäft, Contract, Schenkung, Geld-
„aufnemmen, Versezen, Verpfenden,
„noch in einige andere Weis noch Weeg
„nicht beschwert, gravirt noch gehindert
„werden sollen oder mögen"

folgt der sehr merkwürdige und wichtige Beysaz:

„doch damit die Freyheit unter unsern
„Kindern und Nachkommen zu testi-
„ren nit gar abgestrickt und benommen
„werde; So ordnen sezen und wollen
„wir, daß wir und jeder unserer
„Nachkommen Gewalt und Macht,
„auch hiemit ergebenen Fueg haben
„sollen, zwischen unsern eheleiblichen
„Söhnen und leiblichen Manns-Er-
„ben sowohl *iu scriptis* als in andre
„Weeg zu *testi*ren und eine Austhei-
„lung jeder zugehörigen und verfan-
„genen *fideicommiss* Gütern zu ma-
„chen und vorzunehmen, wenn sol-
„che unsrer jedem nach Gelegenheit
„ihrer Persohnen gefällig und beliebig
„seyn würdt, doch daß sie sonsten
„den Kaiserlichen Rechten in allweg
„gemeß und nit entgegen seyen."

Endlich heißt es soll mit Erlöschung des Manns-stammes das Fideikommiß erlöschen und sämtlichen überlebenden Frauen und Fräulein des Geschlechts derer von Freyberg

„so von uns descendiren und herkommen,
„zugelassen seyn, daß sie des leztverstor-
„benen hinterlassene fideicommiss Gue-
„ter zu gleichen Theilen *secundum ca-*
„*pita* nehmen und erben mögen, doch

„solle

„ solle die Fahrnuß des leztverstorbenen
„ seinem nächsten Intestat-Erben allein
„ verbleiben."

Und im Fall irgend ein Zweiffel entstehen sollte,

„ ist die Interpretatio zu Erhaltung und
„ Aufnehmung dieses perpetui puri &
„ simplicis fideicommissi zu machen, zu
„ dessen Stet-Erhaltung sich die Compa-
„ cilcenten bey Freyherrl. wahren Wort-
„ ten Trewen und Glauben an wirklich
„ geschworner und gelaister Aidtstadt —
„ verpflichten und dieses fideicommiss
„ alle ihre Soehne und eheliche mannli-
„ che Leibes-Erben und Descendenten —
„ stringiren und binden, darzu auch
„ ein jeder derselbigen, welcher das
„ 18te Jahr seines Alters erreicht,
„ pflichtig, schuldig und gehalten sein
„ soll, sich diesem *Erbstatuto* bei
„ Poen der *Privation* des *fidei-*
„ *commiss* zu unterwerfen, und
„ desselben *Observation* und Vollzie-
„ hung in Gegenwartt zweyer oder
„ dreyer der ältesten *Agnaten* vom Ge-
„ schlecht gleichfalls, wie wir offent-
„ lich *coram Notario & testibus* —
„ an Aidrstatt zu verglübden."

Beyl. N. IX. Aktenm. Inform. §. 5. 6.

Dieses Familien-Pakt ist auch nach dem nicht lange nachher erfolgten Tod des Freyherrn Georg Ludwig zum Vollzug gebracht, und hierauf von dessen jüngern Sohn Michael von Freyberg zu Oepfingen, Griesingen und Niederhofen zu Erbhuldigung eingenommen worden.

§. 6.

Oepfingen fällt nach Michaels unbeerbten Tod an die Söhne seines Bruders Wilhelm Lugwigs. Vergleich derselben von 1651.

Als aber derselbe ohne männliche Erben starb, blieb seine nachgelassene Gemalin Anna Amalia geborne Wild- und Rhein-Gräfin bis zu ihrer zweiten Verheurathung 1642. im Wittumlichen Besiz der Herrschaft Oepfingen, worauf leztere auf Wilhelm Ludwigs des ältern Bruders Söhne Hieronimus Friedrich und Georg Ludwig zu gleichen Theilen gefallen, von diesem aber die ihm gebürende Hälfte für sich und seine Erben an seinen Herrn Bruder, Hieronimus Friedrich, der dagegen jenem zwei Canonikate zu Augsburg und Ellwangen resignirte, in einer besondern Convenzion von 1651. dergestalt und also überlassen worden ist:

„daß derselbe solchen halben Theil nun und
„alsbald zu seinen Handen und Gewalt
„nehmen, innhaben, besizen, brauchen,
„nuzen, nüssen, vertauschen, verse-

„zen,

„ zen, verkaufen, vertestiren, oder
„ sonsten seines Gefallens damit dis-
„ poniren, handeln, schaffen, schal-
„ ten, walten, thun und lassen solle
„ und möge, wie mit dem andern ihm
„ erblich zustehenden andern Theil,
„ von mir meinen Erben und sonsten
„ männiglich ohngehindert — solcher-
„ massen, daß weder ich noch meine Er-
„ ben noch sonsten jemand vor unsertwe-
„ gen — dazu noch daran kein Anspruch
„ noch Forderung nimmermehr haben, —
„ bis uff einen ledigen Anfall, und da
„ — mein freundlicher lieber Bruder,
„ Hieronimus Friedrich — ohne eheliche
„ Manns- oder weibliche Leibs-Erben,
„ und Erbens-Erben mit Tod abgehen,
„ oder uff den Fall Er zwar eheliche Lei-
„ bes Erben hinterlassen, dieselbe aber
„ vor ihrer Frau Mutter seiner hinter-
„ bliebenen Wittib, auch ohne Erben
„ sterben sollten, uff welchen Fall die
„ *successio hereditatis fraternæ* nicht
„ uff die Mutter, sondern uff mich
„ und meine rechtmäßige Erben wie-
„ der kommen und fallen solle "

Ausserdem behielt sich auch Georg Ludwig auf den Fall sein Bruder oder die seinige die katholische Religion ändern würden,

„ sein völlig Recht und Regreß zur Herr-
„ schaft Oepsingen " vor, so wie er sei-

ner

nen Seits, falls er dieses thun oder seinen geistlichen Stand ändern und in weltlichen tretten würde, sich aller Rechte und Ansprache an seinen Herrn Bruder gänzlich begab.

Beyl. N. XV. Aktenm. Inform. §. 8.

§. 7.

Hieronimus Friedrich Georg Ludwigs Enkel sezt im Testament von 1683. seine zwey Söhne zu gleichen Universal-Erben ein.

Dieser Alleinbesizer der Herrschaft Oepfingen Hieronimus Friedrich der Vater des Hieronimus Christoph und Michael Ludwig sezte durch ein Testament von 1683. seine 2. Söhne zu Erben ein; jedoch, wie die Worte lauten

„mit diesem ausdruckenthlichen Verstand, „Maß und geding, gleichwie mein Groß-„Vatter Herr Georg Ludwig, in seinem „Testament oder vätterlichen Disposition „verordnet, daß seine hinterlassende lie-„gende Guetter bey seiner ehelichen Des-„cendenz mannlichen Namens und „stammens, so lang der wehret, verblei-„ben solle; also ist auch mein endtlich „und gänzlicher Will, daß auch meine „sowohl ererbt, als weiter erworbe-„ne liegende Guetter besagten meinen „zween Söhnen, und ihren Leibes-„Erben mannlichen Namens und

„stam-

„stammens für und für, so lange „derselbe wehret, erblich und *per fi-* „*deicommissum* zustehen sollen. — — „— Und obwohlen" fährt der Testator fort „viertens ich meine Söhne und „deren ehelich mannliche Leibes-Erben „und deren Erbens-Erben in an mich „erblich erwachsenen fideicommiss Guet-„tern und selbst errungenen zu gleichen „*Universal*-Erben *per titulum insti-* „*tutionis* ernennet, die großvätterliche „Fideikommiß-Guetter auch ohnedem „auf sie stammen, und erblich fallen „würden, nichts destoweniger weilen „mir unter meinen *fideicommiss*-Er-„ben *testamentarie*, und durch einen „lezten Willen zu disponiren unver-„werth, sondern dessen vollkommen „mächtig bin, — — so ist meine gänz-„liche Hofnung und unfehlbare Zuver-„sicht, daß meine Erben und Erbens-„Erben so mann- als weiblichen Ge-„schlechts bey der wahren catholischen „Kirchen für und für beständig und un-„geändert verbleiben werden; Jem Fahl „aber wider alles Verhoffen — einer „aus meinen Söhnen, oder ihre eheliche „Leibes Erben und Erbens-Erben von „der Römisch catholischen wahren Kir-„chen abfallen wurde, so ist — mein „endtlich und beständiger Will, daß „solcher oder solche zur vollkommenen

 „Erb-

„Erbschaft nicht zugelassen werden,
„sondern mit der Nothgebühr *legitima* genannth vergniegt sein, und
„die übrige Manns-Erben meine und
„großvätterliche *fideicommiss*-Erbschaften ziehen, auch diese *Disposition*
„ebenfalls auf den Weibsstammen
„und ihre Erben für und für nach
„Abgang des Mannestammen und
„gänzlicher Erlöschung des *fideicommiss* verstanden werden und *extendi*rt
„sein solle." Ferner heißt es: „Sintemal auch fünftens mein Großvater —
„erlaubt, ja auch befohlen, mit andern
„Agnaten das fideicommiss zue extendiren und zue erweitern, als bin ich
„noch endlich intentioniret, dasselbe zu
„bewerkstelligen, oder da es in meinen
„Lebzeiten unvollzogen bliebe, so ist mein
„eigentlicher Will, daß solche Erweiterung des fideicommiss durch meine
„mannliche Erben — pactirt und geschlossen werden solle.

Auf den Fall seiner unbeerbt absterbenden männlichen Descendenz und Erlöschung des Fideikommisses sezte er sodann seine Tochter Amalia und deren Erben und ihre Descendenz „per modum substitutionis" nit allein in großvätterlichen fideicommiss-Guettern, sondern all anderem „seinem Vermögen und Verlassenschaft" ein; daferne aber auch sie sowohl als die Söhne und ihre

ihre Descendenz ohne alle Leibes-Erben absterben würden, „und das Dorf Oepfingen zue weiterem fideicommiss gemacht wäre" so ernannte er seine Gemalin und ihre nächste katholische Erben „zu seinen vollkommenen Eigenthums-Erben"; wenn aber das Dorf Oepfingen „zue weiterem fideicommiss nit pactiert und gemacht were" so sollten auf diesen Fall seine Gemalin und ihre nächste katholische Erben von dem Mobiliar-Vermögen allein Erbe, von den liegenden Gütern aber sie und sein Herr Vetter Joseph Albrecht Freiherr von Freiberg und Eisenberg, jedweder Theil zur Hälfte Erbe sein.

Copia testamenti Beil. N. XVII. Aktenm. Informat. §. 8.

§. 8.

Diese bilden durch eine Theilung von 1694. die Oepfingisch Oberschloßische und Unterschloßische Linie.

Auch diese Willens-Verordnung, welche von seiner Gemalin 1694. durch ein testamentum nuncupativum noch weiter bestättigt worden, wurde nach dem Tod des Testators 1687. vollzogen, die Erbhuldigung von seinen Söhnen gemeinschaftlich eingenommen, sodann aber, weil sie für nüzlicher fanden die Güter zu theilen, „als noch weiters in communione, wie „von dem Todfahl ihres Herrn Vattern beschehen,

zue leben" mit Zuziehung und in Gegenwart „der respective Beistand, Vormunder und Testaments-Executoren" von ihnen im Jahr 1694. eine völlige Separazion und Abtheilung gemacht. Hier erklären sie vorerst die beide väterliche und mütterliche Testamente folglich auch die Urgroßväterliche Errichtung und Anordnung des Fideikommisses als fest und unverbrüchlich, dann versprechen sie sich aufs verbindlichste, daß

„da es sich begebete, daß ein oder der andere von denen Herrn Gebrüdteren — „ohne mannliche Descendenz mit Tod „abgehen und allein eheweibliche Leibes-„Erben hinterlassen wurde, solle derjeni-„ge Herr Brudter, oder dessen mann-„liche Descendenz, deme das uhrahn-„herrliche und väterliche Fideikommiß — „zuekombt — des verstorbenen hinterlas-„senen Töchtern, da deren nur eine oder „zwey im Leben wären, der einig oder „beeden zusammen 6000 fl., so aber es „drey oder mehrere im Leben sein wurden, „jedweder besonders 2000 fl. in paarem „Geld — von ersternannten Fideikommiß-„Guettern (Oepfingen Ober- und Unter-„griesingen samt Niederhofen) bezahlen, „dahingegen von diesen unter keinerley „praetext — an die gesambte Fidei-„kommiß Gueter, einiges jus reten-„tionis compensationis noch Forderung ge-

„gesucht werden" daß gleichfalls jedwe„derem Theil bevorstehe, in seinem zu„getheilten Antheil nit allein in allem „beliebig zu handeln, sondern auch ein „oder mehrere gaistliche Stiftungen zue „machen, und aufzurichten, doch aber, „daß dem uhrahnherrl. und vätterl. „Fideikommiß hierinnfalls sowohl in „Grund und Boden, als auch allig„lichen *Jurisdictionalien* die geringste „*præjudiz* und Nachtheil nit erfolgen „solle."

Hierauf werden die Güter zu gleichen Theilen ausgeglichen, und dem ältern Sohn der sogenannte Oberschloßische, dem jüngern aber der Unterschloßische Antheil angewiesen, und dabey der erstere wegen seines Alters so wenig begünstiget, daß derselbe vielmehr in der Folge bei der Theilung verkürzt zu seyn glaubte, und ohne irgend ein Vorrecht zu behaupten sich nur über die nicht völlig beobachtete Gleichheit beschwerte.

Beil. N. XX. Aktenm. Inform. §. 9.

§. 9.

Verzichtsleistung der ältern Descendenten der Unterschloßischen Linie zum Vortheil seines jüngern Bruders Franz Joseph.

Beede Brüder hinterliesen Famille, der ältere Hieronimus Christoph einen Sohn Joseph Christoph, der jüngere Michael Ludwig Zwei.

zwei. Ersterer sollte rechtlicher Ordnung nach in dem Oberschloßischen, letzterer in dem Unterschloßischen Theil folgen.

Ehe aber Michael Ludwig noch starb, stellte dessen ältester Sohn Johann Anton Dohmherr zu Augsburg und Ellwangen unterm 24ten September 1729. seinem jüngeren Bruder Franz Joseph eine Verzichts-Urkunde aus, worinn er sagt:

„daß wann unser liebster Herr Papa über „kurz oder lang aus diesem zeitlichen ins „ewige versezet, mithin auf uns beyde „Gebrüdere die Gueter der Herrschaft „Oepsingen *jure hereditario devolvirt* „werden sollten, ich ihme Franz Jo„seph dieselbe und sonderlich derenselben „Nuznießung allein, jedoch mit Vor„behalt des *condominii* und jährl. zwey„hundert Gulden Rheinl. — nunc pro „tunc überlassen, mich auch weiters bei „Priesterlicher und Cavalliers Parole „engagirt habe, weder inter vivos noch „mortis causa dieser nunmehro unter „obiger Reservation cedirten Gütter, „undt deren Genuß wegen einige Dispo„sition zu machen."

Neun Jahre nach diesem brüderlichen Vergleich machte der alte Vater Michael Ludwig noch ein Testament, verschafte darinn verschiedene Legate, ließ aber den Punkt der Güter-Succession,

ßion, aus den ganz natürlichen Grund, weil solcher noch bei seinen Lebzeiten unter seinen Kindern durch seine Interposition berichtiget worden war, ganz unberührt und schärfte nur dem Gutsbesizer ein, „seinem Herrn Bruder dem Dumbherrn alles versprochene getreulich zu halten."

Beil. N. XXII. XXIV. Aktenm. Inform. §. 11.

§. 10.

Die Oberschloßische Linie erlöscht, und Franz Joseph wird 1774. Allein-Besizer der Güter.

1774. erlosch mit dem Tod des (§. 8.) erwähnten Freyherrn Joseph Christoph von Freyberg die von Freyberg-Oepfingisch-Oberschloßische Branche; nun fiel das ganze Fideikommiß auf den gleichfalls schon angeführten Freiherrn Franz Joseph unterschloßischen Anteils, so daß derselbe als der einzige Agnat, Stammhalter und Alleinbesitzer der Herrschaft Oepfingen, Griesingen und Niederhofen geworden ist.

§. 11.

Resultat der angeführten Familien-Verordnungen.

Aus dieser kurzen Geschichte der Freiherrl. Freyberg. Familien-Statute, und deren fast durchgehends wörtlichen Innhalt ist nun ersichtlich, daß die ersten Verträge in dem Freiherrl. Freybergischen Hause sich unter der wenigst möglich-

lichsten Beschränkung der Freiheit des Güter-besizers mit Erhaltung derselben bei der Familie beschäftigten, daß sie in dieser Rücksicht die Succeßion des Mannsstamms vor dem weiblichen doch nur in seiner Linie, und bei Güter-Veräusserungen die Pflicht des Veräusserenden sie den männlichen Erben vorher anzubieten, oder das Vorkaufs-Recht derselben festsezten, auch ausser den Bestimmungen wegen der Aussteuer der Töchter und Beschwerung der Güter dem jedesmaligen Besizer freie Gewalt liesen, mit seinem Güter-Antheil nach Willkür „zu handeln zu thun und zu lassen" (§. 3.); daß der Stifter des Familien-Fideikommisses Georg Ludwig alle Alienazionen der liegenden Güter ausserhalb dem Hause ganz untersagte, und die Töchter von der Erbfolge in dieselbe so lange ausschloß, als männliche Erben, in welcher Linie es auch sey, vorhanden seyn würden; (§. 4. daß eben diese Dispoſizion in dessen Codizill und dem mit seinen Söhnen geschlossenen Familien-Pakt beståttigt und erläutert, und jeder männliche Leibes-Erbe durch lezteres verpflichtet wurde, sich dessen Verordnungen zu unterwerfen, „bei Poen der Privation des Fideikommisses" (§. 5.) Eben so klar liegt aber auch am Tage, daß weder bei Errichtung des Familien-Fideikommisses, noch durch die folgende Haus-Verträge unter den männlichen succeßionsfähigen Erben eine bestimmte Succeßions-Ordnung festgesezt worden wäre. Keine Spur auch nicht die geringste weder von eingeführter Primogenitur,

nitur, noch Majorat, noch Seniorat ꝛc. läßt sich entdecken, sondern, wann der jedesmalige Gutsbesizer unter seinen männlichen Descendenten wegen der Succeßion durch Testament nichts verordnet oder bei seinen Lebzeiten nichts ausgemacht hatte, so hatten dieselbe, falls sie von gleichem Grad waren, auch gleiches Erbrecht, und es kam dann auf sie an, ob sie die Güter gemeinschaftlich besizen, oder unter sich theilen, oder ihres Succeßions-Recht sich verzeihen wollten. (§. 3. 6. 8. 9.) Doch sind lezte Willens-Verordnungen des Vaters unter seinen Kindern in dem Freiherrlich Freybergischen Hause fast Observanz worden (§. 4. 5. 7.), und es ist nicht unwahrscheinlich, daß gerade, um den zwar in diesem Fall immer widerrechtlichen doch möglichen Einwürfeu und Streitigkeiten zu begegnen, die etwa wegen des vorhandenen Familien-Fideikommisses, mit welchem gewöhnlicherweise eine eigene Succeßions-Ordnung verknüpft wird, gegen die Rechtsbeständigkeit solcher Testamente oder anderer Dispoſizionen über Familien-Güter gemacht oder erhoben werden könnten, dem Familien-Pakt von 1630. jene Stelle eingerückt ward, welche die Freiheit, „zwischen eheleiblichen Söhnen „und leiblichen Manns-Erben sowohl in scrip„tis als in andere Weeg zu testiren und eine „Austheilung jeder zugehörigen und verfange„nen fideicommiss-Guettern wie solche — „gefällig und beliebig seyn würdt zu machen „und vorzunehmen," so expressif vorbehält, (§. 5.)

(§. 5.) und auf welche sich nachher in einem andern Testament von 1683 als eine ganz unbezweifelte Sache berufen wird. (§. 7.) Nie haben auch diese Freyherrlich-Freybergische testamenta inter liberos Widersprüche erfahren; nach ihrem ganzen Innhalt wurden sie stets heilig befolgt und vollzogen, und das Franz Josephinische, worauf wir jezt kommen, mußte zum erstenmale solche Anfechtungen leiden. Doch haben wir Ursache zu glauben, daß deren Erfolg nicht grösser als die Rechtsgründe seyn dörfte, worauf sie gebaut sind.

II. Kapitel.

Von dem Testament des Freiherrn Franz Joseph von Freyberg, und dem dardurch veranlaßten Rechts-Streit.

§. 12.

Gütertheilungs-Verboth. Errichtung einer Succeßions-Ordnung für seine und unter gewisser Bedingung für alle künftige Manns-Erben.

Franz Joseph, ein mit sieben Kindern, 4. Söhnen, Benedict, Rupert, Carl Joseph, Johann Anton, und 3. Töchtern Catharina, Anselm und Franciska, gesegneter Vater, vereinigte erst in seinem hohen Alter das ganze Fideikommiß; Er hatte nach seiner eigenen Aeusserung die vielen Beschwerlichkeiten, denen die Gütertheilungen unterworfen, selbsten erfahren, und

und sah nur allzuwohl ein, „was masen die „Güter, wann bevorab seine Nachkommen so „wie er, mit vielen Kindern und Geschwister„ten beladen werden sollten, 2. Herren in ade„lichem Stand und Wesen zu nähren und zu „erhalten kaum vermögend sein durften" deswegen verordnete er zuerst in seinem nuncupativen Testament, das er den 5ten November 1775. unter seinen Kindern, „zu fernerer Erhaltung „Flor und Aufnahm seiner freiherrlichen Fami„lie, dann auch um allen über seine Verlassen„schaft vorfallenden Irrungen und Unrichtig„keiten nach Möglichkeit vorzubeugen" in aller Rechts-Form errichtete:

„daß die Güter, Oepfingen, Griesingen „und Niederhofen fürohin unzertheil„ter beysammen belassen, und „nur von einem einzigen seines Nah„mens und Stammens inngehabt und „beseßen werden sollen;

dann sezt er zu seinem Haupt-Universal-Erben und Fideikommiß-Successorn seinen jüngsten Sohn Johann Anton doch mit dem Beisaze ein:

„jedoch bin ich nicht entgegen, wenn meine „Söhne nach allerseits erlangter Majo„rennität sich unter einander, wer „Stammhalter oder Gutsbesizer wer„den sollte, selbst gütlich vereinigen „können"

Und schon hieraus ließe sich abnehmen, wie nicht etwa Vorliebe für den jüngsten Sohn oder

oder andere Privat-Absichten sondern wahres Interesse für das Wohl des Hauses den testirenden Vater geleitet, wenn seine edle und aufrichtige Wünsche, den Flor desselben durch Hinwegräumung schädlicher Hindernisse zu erhalten und zu befördern, nicht noch durch eine andere Verordnung, die zugleich den wahren Grund enthält, warum er den jüngsten zum Stammhalter wählte, ausser Zweiffel gesezt würde. Denn in derselben heißt es:

„indem aber meine 3 Söhne Rupert, Carl
„Joseph und Johann Anton annoch sehr
„jung und unerzogen sind, deren Erzie-
„hung mithin ein nahmhaftes erfordern
„dörfte, wo inmittelst und während
„der Minderjährigkeit wohl noch et-
„was erhaust und der Famille merk-
„lichen aufgeholfen werden könnte,
„so ist mein Will und Meinung: daß
„sich keiner meiner 4. Söhnen verheyra-
„then solle, bis auch der jüngste nach Zu-
„rücklegung des 25ten Jahres die Ma-
„jorennität erreichet haben wird,
„und solle bis dahin mein gesambtes
„Vermögen unvertheilt belassen, durch
„die Vormundschaft administriret, und
„samtl. Gefälle eingezogen, zu Bezah-
„lung der Schulden, auf Erziehung,
„Unterhalt, und Versorgung meiner
„Kinder, auch Besserung der Güter
„und Gefällen verwendet, der Ueberrest
„zu *Capital* oder sonsten nüzlichen an-

„gelegt

„gelegt werden. Hingegen und wann „nichts destoweniger einer oder der an„dere, vor der jüngste majorenn geworden seyn wird, sich verheyrathen würde, „so solle alsdann — die Gemeinschaft „allein unter denen ledigen Brüdern „bis zur Majorennität fortgesezt „werden“

Er suchte nemlich zu verhindern, daß die ohnedem „mit einem Bewittum, Deputat, Erziehungs und andern Kösten“ beladene Güter um sich erholen uud besser aufnemen zu können, so lang als möglich mit keiner Familie beschwert würden; dieß konnte aber, da keine Gütertheilung mehr statt haben sollte, nicht wol anderst als durch Ernennung des jüngsten von der Volljährigkeit und Verheirathung entferntesten Sohns zum Nachfolger geschehen; deswegen wünscht er auch, daß die übrige Söhne nicht vor der Majorennität des jüngsten sich vermählten, weil sie dann um so eher mit dem ihnen nach erlangter Volljährigkeit statt Pflichttheils järlich ausgesezten und aus der gemeinsamen Masse zu bezalenden 1000 Gulden, ohne irgend der Familie lästig zu werden, ausreichen konnten, und weil dann auch die mit ihrer Verheirathung verbundene Theilung der Mobiliar-Verlassenschaft und der Ersparniß um so länger unterblieb.

Außerdem mag den Herrn Testator in seinem Entschluß, den jüngsten seiner Söhne zum Nach-

folger in die Güter zu bestimmen, das schon vorhandene Beispiel in dem Freiherrl. Freybergischen Hause bestärkt, und jede Besorgniß einer Unrechtmäsigkeit oder daraus zu entstehenden künftigen Streits aus seinem Herzen verbannt haben. Ein Beispiel das um so wichtiger war, weil es der Stifter des Familien-Fideikommisses gegeben, der, wie oben bemerkt worden, seinen jüngern Sohn Michael in die Güter einsezte, und dem ältetn sein Erbtheil an Gelde anwieß. (§. 4.) Auf den Fall aber, da sein jüngster Sohn, der „in gesamt seine Güter eintretten sollte" sterben oder in den geistlichen Stand treten würde, disponirte er:

„daß sein anderer Sohn Karl Joseph, und „daferne dieser Todes verfahren, oder „geistlich werden würde, sein dritter „Sohn Rupert, und endlichen auf gleichen „Fall sein vierter Sohn Benedikt, „im Güterbesiz succediren solle, und sollen „gesamte Güter, als lange der Mannsstamm „einer Linie dauert, bei demselben „verbleiben, nach Auslöschung des „männlichen Stammes einer Linie aber „auf den überlebenden Bruder und dessen „männliche Descendenz nach der Ordnung „als dieselbe oben berufen sind, anfallen „und vererben."

Gleichwie aber der Herr Testirer durch Bestimmung des Stammhalters seinen Herrn Söhnen die Hände nicht band, unter sich selbst auszuma-

zumachen, wer es sein sollte, und nur im Unterlassungsfall um seines Hauses Besten willen es bei seiner Verordnung gelassen und alle weitere Gütertheilung dadurch aufgehoben wissen wollte: so war er auch weit entfernt, seinem bestimmten Nachfolger, sofern derselbe Vater werden und Manns-Erben erzeugen würde, seine errichtete Succeßions-Ordnung als unabänderliches Gesez vorzuschreiben; er erscheint vielmehr hier wieder mehr in der Gestalt eines getreuen Wegweisers zum Wohl seines Hauses, als eines strengen Legislators, er will keinem seiner Descendenten sein Vater-Recht beschränken, noch ihm vorgreifen, sondern disponirt nur, wenn diese es unterlassen.

„Es solle auch, sagt er, von meinen Söh-
„nen und Descendenten, die Güter fer-
„nerhin zu ewigen Zeiten nicht mehr
„getheilt, sondern je von dem in die
„Güter succedirenden Vater der Gü-
„ter-*Successor* und Stammhalter er-
„nennet werden, und da er solches
„unterliese, vermög meiner gegenwär-
„tigen Disposition je der jüngste welt-
„liche Sohn hiezu ernennet und be-
„rufen seyn.“

§. 13.

Weitere Verordnung in Rücksicht der dem jüngsten nachgesezten Söhne. Ernennung der Vormunder. Testamentarische Klausel.

Nach vorgängig erklärtem Willen, daß die sich verheiratende Töchter 3000 fl. 2000 fl. als Heiratgut und 1000 fl. als Ausfertigung, die ledigen aber, so lang sie es bleiben 300 fl. als jährliches Deputat auf lebenslang empfangen, hingegen bis auf den ledigen Anfall von der Erbfolge gänzlich ausgeschlossen seyn sollen, wird wegen der übrigen Söhne verordnet:

„weilen meine liegende Güter ohnehin mit „einem altvätterlichen Fideikommiß be„haftet, und quoad substantiam inalie„nabl, und nebst dem mit einem Bewit„thumb, Deputat, Erziehungs und an„dern Kösten und Beschwerden beladen „sind, als bestimme ich zu einem „Pflichttheil oder *legitima* vor jeden „meiner Söhne insbesondere die Sum„me von 1000 fl. jährlichen Einkünf„ten, welche auf denen liegenden Gü„tern haften, hieraus durch den Guts„besizer paarschaftlich entrichtet, nach „Ableibung ein oder des andern meiner „Söhnen aber wieder auf den Guts„besizer zurückfallen solle.“

Daneben wird ihnen mit Ausnahme des Gutsbesizers ein Vermächtniß von 500. fl. ausgesezt,

„wo-

„womit dieselbe jedoch allein in causam mortis sollen disponiren können“ als auf welchen Fall der Gutsbesizer diese Summe auszahlen, bis dahin aber keine Zinnse dafür entrichten, und in Ermanglung einer solchen lezten Willens-Verfügung sie für sich behalten soll.

Auch verspricht sich ihr Herr Vater von ihnen,

„daß wenn ein oder der andere eine hinlängliche Praebend erhalten solle, der oder dieselbe der Famille ferners mit rigorosen Forderungen nicht beschwerlich fallen, sondern sich statt der in vim legitimae ausgeworfenen 1000. fl. jährlichen Einkünften mit einem andern jährlichen *Deputat* nur von 400. fl. dann statt der Mobiliar-Verlassenschaft (wovon dem Gutsbesizer zwey, und den 4. Söhnen zusammen ein Drittheil bestimmt wird) mit einer Standesmäßigen Ausfertigung begnügen werde.“

Und da zur Zeit des aufgerichteten Testaments die drei Söhne Rupert, Carl Joseph und Johann Anton noch minderjärig waren, so ernannte er zu deren Vormündern seine Gemalin, den Herrn Anton Freiherrn von Freyberg zu Hürbel, und seinen ältesten Sohn Benedikt „mit innständigem Ersuchen, daß sie das beste seiner Pupillen, und seiner Familie sich möglichst angelegen seyn ließen.“

Ueberzeugt endlich, wie daß er, welches nochmal wiederholt wird, nur „zu besserem Flor

„und Aufnahm seines Hauses“ disponirt habe, sezt er in seine Kinder und Erben das feste Vertrauen,

„daß sie in gleich mäßiger Rücksicht auf
„— die Freyherrl. Familie, und seine
„gegen sammentlich tragende väterliche
„Affection all solchem gehorsamlich nach=
„leben, sich mit dem Ausgeworfenen
„dankbarlich begnügen, und vielmehr
„das Beste der Familie selbst angele=
„gen seyn lassen werden.“

„Sollte jedoch,“ fährt der in die Zukunft blickende vorsichtige Testator fort,

„wider Vermuthen ein oder das andere
„gegenwärtigen lezten Willen, und
„die hierinn enthaltene Verordnun=
„gen anzufechten sich unterstehen,
„so solle dasselbe aller Vortheile
„deren es hierinn bedacht ist,
„*ipso facto* verlustigt seyn,
„und aus meiner Erbschaft mehrers
„nicht, als ihme *stricto jure pro legiti-*
„*ma* gebühret, zu beziehen haben.“

So hart nun diese Klausel auch scheint, so natürlich ist sie in dem Munde eines ganz an dem Wohl seines Hauses hängenden Vaters, und noch weniger auffallend wird sie, wenn man bedenkt, daß er auch hierinn seinen Anherrn und Fideikommiß=Stifter Georg Ludwig zum Vorgänger hatte, der in dem mit seinen Söhnen errichteten Familien=Statut den dagegen handeln=

delnden Nachfolger aus gleichem Grunde die Strafe dictirte, (§§. 5. 11.) welche Franz Joseph jezt wiederholt und zu Erhaltung des öffentlichen oder des Hauses Interesse als einen Damm gegen die Privat-Absichten einzelner aus seiner zahlreichen Familie gebraucht.

§. 14.

Ernennung der Testaments-Executoren.

Der Schluß dieses merkwürdigen Testaments betrift dessen Vollziehung, und darüber drückt sich der Testator also aus:

„Endlichen und damit dieser mein lezter Wil-
„le ohnabhängig vollzogen werde, als
„ernenne und erbette ich zu Executorn
„die Frey Reichs Hochwohlgebohrne
„Herren der K. K. M. Räthe, der un-
„mittelbaren freyen Reichs Ritterschaft
„viertels an der Donau erbettene Dire-
„ctor, Ritter Räthe, und Ausschüsse,
„erbette und gewaltige dieselbe auch hie-
„mit, daß Hochdieselbe nicht allein ge-
„genwärtiges Testament in Vollzug
„bringen, sondern auch die hierüber
„vorfallen mögende Streitigkeiten jezt
„und in zukünftigen Zeiten rechtlichen
„erledigen sollen und mögen“

Copia Testamenti unter den Beyl. Aktenm. Inform. §. 12. N. XXV.

§. 15.

Franz Joseph stirbt. Vollziehung seines Willens. Anfechtung desselben 1784. durch Rupert von Freyberg.

Nicht lange nach Errichtung dieses bei dem Reichs-Ritterschaftl. Archiv hinterlegten Testaments, nemlich am 5ten Dezember starb der Herr Testator, worauf dasselbe unterm 15ten ejusdem mensis et anni durch eine Kanton Donauische Commißion eröfnet, von den Zeugen sowohl als Erbs-Interessenten recognoscirt und nach Beseitigung eines geringen durch den ältesten Herrn Sohn veranlaßten Anstandes zum Vollzug gebracht worden.

Beil. N. 26. 27.

Nun fieng nach gefertigtem inventario die vormundschaftliche Administrazion an, und dauerte bis an den Tod der verwittibten Frau Mutter ruhig fort. Als aber derselbe nach neun Jahren 1784. erfolgte, wurden theils durch die von der ältesten Fräulein Tochter und dem ältesten Herrn Sohn und Mitvormunder Benedikt, der inzwischen eine Dohm-Präbende zu Augsburg erhalten, angesprochene gemeinsame Haushaltung, theils durch einige um diese Zeit zu Ende gehende Bestände und Verpachtungen und wegen deren Wiederverleihung, zwischen dem Herrn Director Freyherrn von Freyberg zu Hürbel und dem inzwischen majorenn gewordenen Freyherrn Rupert von Freyberg allerlei Collisionen und Widersprüche veranlaßt; lezterer wur-

de

de hierinn von seinem Herrn Bruder und Mitvormunder begünstigt, und so viele Mühe sich auch ersterer zu Widerherstellung der Ruhe und Einigkeit in der Familie gegeben, so konnte er doch nicht verhindern, daß Rupert von Freyberg, dem inzwischen von seinem ältesten Herrn Bruder die Einsicht und Untersuchung der Akten ganz einseitig verstattet worden, in einem an die Vormundschaft gerichteten Schreiben dd. 21 September. 1786. sich laut über das durch das väterliche Testament erlittene Unrecht beklagte, und die Güter-Succession, worauf nur sein erstgeborner Herr Bruder Verzicht geleistet hätte, als der zweite älteste Sohn des Hauses ansprach.

Aktenm. Inform. I. §. 12 — 14. II. §. 42 — 28.

§. 16.

Betragen der Vormundschaft.

Während der Herr Direktor in seiner Antwort das väterliche Testament rechtfertigte, und jene Ansprüche zu entfernen bedacht war, suchte der Herr Mitvormunder quoad hanc causam sich der Vormundschaft zu entschlagen, und als er auf die von jenem weiters geschehene Aufforderung den väterlichen Willen mit aufrecht zu erhalten, sich etwas zweideutig erklärte, so sahe sich lezterer genöthigt, bei der Obervormundschaft des Kanton Donau deßhalb pflichtmäßige Anzeige zu thun, welcher hierauf mittelst Schrei-

Schreibens dd. 7. Dezbr 1786. diese Streit-Sache dem Herrn Direktor allein übertrug, dem Beamten zu Oepfingen mit unter andern Aufträgen den Archiv-Schlüssel zu bewaren, niemanden ohne Erlaubniß der beeyden Herren Vormünder eine Einsicht, weniger Abschrift der Akten zu gestatten, der Inspektion derselben jederzeit selbst beyzuwohnen und in allen wichtigen Fällen an den Herrn Direktor zuerst Bericht zu erstatten befahl, auch diese den Umständen gemäße Verfügungen dem Freyherrn Benedikt und Rupert zu wissen that. Leztere beruhigten sich aber dabei so wenig, daß sie vielmehr an das Donauische Directorium anzügliche Schreiben erließen, mit einer Genugthuungs-Forderung drohten, und hierdurch dasselbe veranlaßten, unterm 5ten Februar 1787. bei Seiner Kaiserlichen Majestät eine Offizial-Anzeige zu machen, und Allerhöchstdieselbe zu bitten: „daß Sie die getroffene Verfügungen allergnädigst genehmigen, das unschickliche und beleidigende Betragen der beeden Freyherrn ahnden, den Herrn Mitvormunder Direktor zu alleiniger Ausführung des von dem Baron Rupert gegen seine minderjärige Brüder erregten Rechtsstreits autorisiren, dem Herrn Baron Benedikt alle Einmischung hierinn untersagen, im übrigen aber dasjenige allergnädigst verordnen möchten, was Allerhöchstdieselbe gestalten Umständen nach zum besten der Freyherrlich von Freyberg-Oepfingischen Familie und den dasig minderjärigen Pupillen angemessen zu seyn erfin-

finden werden," welchen petitis jedoch durch ein conclusum vom 13ten Merz nicht statt gegeben, sondern allein verordnet worden: daß die Archiv-Schlüssel zu Oepfingen von dem dasigen Beamten verwart, und von demselben ohne Einwilligung beeder Vormunder, und ohne sein Beisein niemand einige Einsicht der Akten verstattet werden sollte.

Aktenm. Inform. II. §. 28. 29. Beil. N. 30. 31.

§. 17.

Rupert von Freyberg wendet sich an das Reichs-Kammer-Gericht und erhält ein Mandat.

Inzwischen kam der Freyherr Rupert mit einer supplica pro decernendo Mandato immissoriali ex l. fin. C. de edicto D. Hadriani tollendo, et de restituendo tertiam fructuum a morte patris perceptorum partem cum expensis S. C. bei dem Kaiserl. und Reichs-Kammer-Gericht ein, bat darinn mit Vorbehalt der weiteren Ausführung der ihm eigentlich nach dem Erstgeburtsrecht gebührenden Vorzüge, fülls ihm dieselbe nicht zuerkannt werden sollten, um die Einsezung in den Besiz des ihm zustehenden dritten Theils der Fideikommißgüter, und trug zugleich noch weiter auf ein ihm als dem nunmehr ältesten Sohn nach allgemeiner Observanz gebürendes praecipuum von 1500 fl. an. Er wirkte auch unterm 19ten Dezemb. 1786. wenn gleich kein Mandatum immissoriale sine

doch

doch cum clausula aus, worinn das weitere Begehren in Betreff des praecipui facta reproductione ad Judicium verwiesen, und welches den 16ten Jenner 1787. den beeden Vormündern zu Hürbel und Oepfingen insinuirt worden.

Aktenm. Inform. II. §. 30. Beil. N. 34.

Da nun der Herr Impetrant die Disposizion des Freyherrn Hieronimus Friedrich von Freyberg (§. 6.) welche derselbe doch nach eigenem Geständniß des Freyherrn Benedikt eingesehen, völlig mit Stillschweigen übergangen, seine Klage auf das Testament und Codizill des Freyherrn Georg Ludwig von Freyberg zu Oepfingen des Fideikommiß-Stifters in dem Freybergischen Hause begründet, und daraus die Unrechtmäßigkeit des lezten Willens seines Herrn Vaters zu zeigen gesucht hat, so wird alles darauf ankommen zu untersuchen, ob und in wie weit der Besizer eines Fideikommisses unter seinen Kindern zu disponiren befugt sey. In so fern aber dadurch die uns vorgelegte Rechtsfragen selbst beantwortet werden, verbinden wir zugleich jene Untersuchung damit, und gehen zu der ersten derselben über.

Zwey-

Zweyter Abschnitt.

Rechtliche Ausführung einzelner Fragen.

I. Kapitel.

Ist die Ansprüche des Herrn Baron Rupert von Freyberg auf den dritten Theil der Herrschaft Oepfingen, Griesingen und Niederhofen gegründet 1) in petitorio?

§. 18.

Zweifelsgründe für deren Bejahung,

a) aus der Succeßions-Art bei Fideikommissen, und der für die Primogenitur streitenden Observanz.

Wenn die Belegung der Güter mit einem Fideikommiß diese zu einem Eigenthum des Hauses oder derjenigen Familie macht, zu deren Besten dasselbe errichtet wird, wenn dadurch zugleich nothwendiger Weise einseitige Anordnungen und Disposizionen des jedesmaligen Besizers, dem nichts weiter als die Nuznießung und Administrazion zukömmt, in Ansehung der Substanz dieser Güter aufhören müssen, der Nachfolger also von seinem Vorfahren in Hinsicht des Besizes derselben weder begünstiget noch verkürzt werden kann, mithin nicht ex beneficio defuncti sondern ex pacto & providentia majorum succedirt, so haben auch

auch die Freyherrn von Freyberg die Güterfolge nicht ihrem Herrn Vater, sondern dem Georg Ludwig als Fideikommiß-Stifter zu danken, sie sind daher auch nicht seine facta zu prästiren schuldig,

Pütter in primis lineis jur. priv. princip. §. 18.

Ebend. in diss. de jur. femin. adspir. ad fideic. famil. c. 1. §. 8.

Nettelbladt in diss. de success. ex pacto et provid. maj. ad facta &c. c. 1. §. 4. §. 12. c. 2. §. 3.

de Selchow in Elem. juris Germ. §. 555.

und der Umstand, daß durch ihn als Vater die Güter auf sie seine Söhne devolvirt wurden, konnte ihn nicht berechtigen, einen oder den andern aus ihnen mit Zurücksezung der übrigen, es sei nun inter vivos oder mortis caussa zur Succeßion zu rufen, und ohne ihre sämtliche Einwilligung eine neue der Observanz zuwider laufende Succeßions-Ordnung einzuführen;

Reinking de regimine secul. & eccl. L. 1. c. 17. p. 438.

Klock Cons. 132. §. 233.

Knipschild de fideicommiss. c. 8. n. 380. und c. 11. n. 131.

G. L. Bœhmer in princ. juris feud. L. 1. Sect. 1. c. 9. §. 149.

Diese

Diese Einwilligung aber ist nur von dem ältesten Sohn dem Freyherrn Benedikt, nachdem er in den geistlichen Stand getretten, gegeben worden, sie verbindet also nur diesen, und kann dem Herrn Impetranten Freyherrn Rupert von Freyberg, der zur Zeit des errichteten Testaments minderjährig, mithin nicht Einwilligungsfähig war, nicht nachtheilig seyn; sondern derselbe hält sich vielmehr berechtigt, jezt nach erlangter Volljährigkeit sich bey seinem Succeßions-Recht in den dritten Theil der Herrschaft Oepfingen nach der Absicht des Fideikommittenten zu erhalten, welches durch eine einseitige Handlung seines Herrn Vaters, der hier nur als Gutsbesizer zu betrachten ist, ihm nicht entzogen oder geschmälert werden konnte.

Cum ex ipsius primi instituentis dispositione, indubitata succedat, ideo ut hoc jus ipsi à fideicommissi successore & possessore nullo modo interverti vel aufferri possit.

Knipschild c. 8. n. 380.

neque fideicommissi possessor leges & conditiones veteres mature, & novas inducere potest.

ebend. c. 11. n. 148.

Ausserdem scheint auch gedachter Baron Rupert nicht minder befugt zu seyn, seine durch den Verzicht seines ältesten Herrn Bruders ihm an-

angefallene Erstgeburtsrechte geltend machen, und kraft derselben sich den Güterbesiz zueignen zu können, da in Ermanglung einer gültigen das heißt mit des Sohns Consens gemachten väterlichen Verordnung, welcher Consens in diesem Fall, wo eine ganz ungewöhnliche Erbfolge-Ordnung nemlich ein Minorat eingeführt werden wollen, auch nicht als stillschweigend geschehen angenommen werden darf, wohl kein anderer modus succedendi eintretten kann, als der durch die fast allgemeine Observanz bey alt adelichen Familien angenommen ist, kraft welcher, wenn kein besonderes Familien-Herkommen vorhanden, der Erstgebohrne vor den übrigen zur Succeßion gerufen wird,

Pütter in primis lineis jur. priv. princ. c. 6. §. 54 p. 91.

eine Observanz, deren Anwendung hier um so gerechter und zweckmäsiger sey, als sie einzig und allein um der Erhaltung und Beförderung des Familien-Lustre eingeführt worden, der aber in gegenwärtigem Fall, wenn die Güter unter eine so zahlreiche Familie getheilt werden sollten, gänzlich dahin sinken würde.

§. 19.

b) aus dem Testament des Freyherrn Georg Ludwig von Freyberg.

Diesen allgemeinen Succeßions-Grundsäzen bey Fideikommissen steht auch das Testament

ment des Georg Ludwig von Freyberg (§. 4.) so wenig entgegen, daß es vielmehr unläugbar scheint, daß dieser Familienstifter des Freyherrlich Freybergischen Hauses, von dem es rechtlich abgehangen hätte, mit dem Familien-Fideikommiß zugleich eine eigene Succeßions-Ordnung zu errichten, eben dadurch, weil er es unterlassen, und selbst beede Söhne zu gleichen Theilen eingesezt hatte, alle seine männliche Descendenten zugleich und ohne Zurücksezung des einen durch den andern zur Succeßion gerufen, ihnen gleiche Rechte zugestanden, und sie durch diese Unterlassung auf den Fall das beste des Hauses, der zalreichen Nachkommenschaft oder anderer Ursachen wegen, einst eine besondere Erbfolge-Ordnung erheischten, auf die allgemeine und unter adelichen Familien gewöhnliche Succeßions-Arten verwiesen und dieselbe stillschweigend genehmigt habe.

Dieser Georg Ludwigischen Disposizion seye bisher auch immer in der Freybergischen Familie nachgegangen, und von dessen Descendenten in die Güter gemeinschaftlich und zu gleichen Theilen entweder ab intestato oder durch väterliche lezte Willens-Verordnung succedirt, und ein gleiches Succeßions-Recht der Brüder beynahe Haus-Observanz worden (§. 5—11.) von welcher der Freyherr Franz Joseph ohne Einwilligung aller derer, die mit ihrer Geburt gleiche Succeßions-Rechte haben, nicht hätte abweichen, vielweniger eine Succeßions-Ord-

nung einführen können, wodurch den älteren Söhnen ihr durch Georg Ludwig erworbenes Erbe entzogen und auf den jüngsten, den selbst die Natur nachgesezt hätte, allein übertragen würde, woraus dann von selbst folge, daß diese Disposizion den Herrn Impetranten vollkommen günstig, das väterliche Testament in dieser Rucksicht für ihn unverbindlich und seine Forderung, die Herrschaft Oepfingen, da der älteste sich seines Miterbrechts begeben, unter die übrige drey Söhne zu theilen, und ein Drittel davon ihm zuzuscheiden, in Rechten ganz gegründet sey.

§. 20.

c) aus der dem lezten Willen Franz Josephs fehlenden Kaiserl. Confirmazion.

Ferner gewinnt auch das Gesuch des Freyherrn Rupert von Freyberg dadurch ein nicht geringes rechtliches Ansehen, daß der lezte von ihm angefochtene Wille seines Herrn Vaters von dem Oberhaupt des teutschen Reichs nicht bestättigt worden; diese Bestättigung aber sey bey allen Testamenten, durch welche eine neue Succeßions-Ordnung in einem Hause festgesezt würde, deswegen nothwendiges Erforderniß, weil diese Confirmazion nicht ohne vorgängige Untersuchung, ob dergleichen Testamente rechtserforderlich aufgerichtet seyen, und dadurch den Rechten Dritter kein Nachtheil zuwachse, ertheilt, und also durch sie erst denselben

selben das Siegel der über alle Ansprüche der Söhne erhabenen Gesezlichkeit aufgedrückt würde.

Nicol. Betrius de statutis pactis & consuet. familiar. illustr. c. 10. §. 52.

Mynsinger cons. 10. n. 86.

Pütter in prim. lin. jur. priv. princip. c. 5. §. 52.

Georg Melch. de Ludolff in introd. Jur. Primog. Pars spec. §. 13. N. 5—9. n. 10. est ergo lex imperii in ratione & observantia aliquot seculorum fundata, quæ juri primogenituræ introducendo formam præscribat: Confirmationem cæsaream ad solennitatem hujus negotii requirat: atque ita statuto juris primogenituræ in familia aliqua illustri, cui auctoritas superioris non accessit, vim atque effectum civilem non largiatur.

Es könne auch, da die Bestättigung bey Lebzeiten des Testators noch ausgewirkt werden müsse,

Betrius c. 10. §. 54. & hujusmodi confirmatio impetrari debet, antequam disponens de feudo vitæ functus sit, præcipue sie tractetur de præjudicio tertii.

 Cons.

Conf. Tub. Part. I. n. 23. p. 547.

diesem Rechts-Mangel jezt nicht mehr abgeholfen, mithin gedachtes Testament auch von dieser Seite nicht als gültig betrachtet werden.

§. 21.

Entscheidungsgründe für deren Verneinung.

Erster Entscheidungsgrund.

ad a)

So gewiß es ist, daß in Fideikommiß-Güter auf eine ganz andere Art, als in das eigenthümliche Vermögen des Verstorbenen succedirt wird, daß das Recht der Nachfolge bey jenen von älteren Familien-Dispoſizionen, nicht von dem lezten Willen des Besizers derselben abhängt, und daß die gemeine Rechtsgundsäze der Succeßion nicht geradehin auf jene anwendbar sind, eben so unbezweifelt ist es, daß das übrige allgemein rechtliche Verhältniß gewiser Personen, sofern es nicht aus der Güterfolge entsteht, fortdauren muß. Ein solches hat nun zwischen Eltern und Kindern statt, und diese sind jenen nicht nur von Natur, sondern nach positiven Gesezen Gehorsam, Achtung und Ehrfurcht schuldig;

l. 6. ff. l. 2. c. de in jus voc.

l. 9. ff. de obsequ. parent. & patr. præst. . . . filio semper honesta & sancta persona patris videri debet.

Math.

Math. Wesenbec. conf. 151. „ tantum reverentiæ paternæ debetur, ut ordinationi parentum ob divini juris & rectæ rationis præcepta parendum sit. “

ihr Wille ist ihnen so unverlezlich als deren Person, und, wenn durch denselben nicht wohl erworbene Rechte gekränkt oder entzogen werden, als in welchem Fall nur die Geseze wegen dadurch bewiesener Lieblosigkeit der Eltern ihn anzufechten erlauben, sind die Kinder zur strengen Folgeleistung gehalten. Deßwegen durfte kein Römer ein rechtsbeständiges Testament seines Vater angreifen, er konnte dann zeigen, daß es contra pietatem errichtet, und ihm ein Erbrecht entzogen worden, das ihm als Sohn die Geseze einräumten.

pr. J. de inoffic. test. l. 2. ff. eod.

Wir Deutsche haben mit den Testamenten diese schöne Rechtslehre auch angenommen, und wenn gleich bey adelichen Stamm- und Fideikommiß-Gütern der Sohn sein Succeßionsrecht nicht dem väterlichen Testament, sondern dem ersten Erwerber und Fideikommittenten zu danken, so sind doch die Güter, in die er succedirt, durch den Vater oder beneficio parentis auf ihn abgeleitet worden,

Ludolff de introd. jur. primog. §. 5. p. 44.

und es ist daher seine Pflicht, sofern darunter seine jura quæsita nicht leiden, dasselbe zu er-

füllen und heilig zu halten; und der Saz: er sey dessen facta zu leisten nicht schuldig; kann vernünftiger Weise allein von solchen factis verstanden werden, die sich auf ein von dem verstorbenen Vater erlangtes Erbrecht beziehen, und den Sohn als Nachfolger in dessen Güter voraussezen, denn diejenige facta, die der Vater zum Besten der Güter und des Hauses ohne einigen Nachtheil der Successoren entweder vor seinem Tod selbst unternommen, oder nach seinem Tod in seinem lezten Willen seinen Söhnen zu leisten befohlen, müssen von lezteren allerdings gehalten und erfüllt werden.

Nettelbladt in der angef. Dissert. c. 1. §. 5—8.

§. 22.

Fortsezung.

Diese jura quæsita aber — wendet man ein — leiden nothwendig durch eine besondere Succeßions-Ordnung, die der Vater unter seinen Söhnen in seinem Testament einführt, weil hierdurch ihr gleiches Succeßionsrecht, das ihnen angebohren ist, und kraft dessen sie zu gleichen Theilen in das Fideikommißgut folgen, aufgehoben und durch Ernennung eines aus ihnen zum Stammhalter mit Zurücksezung der übrigen eine offenbare Ungleichheit zum Nachtheil der übrigen festgesezt wird. — Man bedenke aber dagegen, daß nur ihr Succeßionsrecht Folge des Fideikommisses, ihre Gleichheit in

in der Succeßion aber Folge der gemeinen Succeßions-Ordnung ist, welche durch Einführung eines ordinis succedendi specialis entweder gleich von dem Fideikommittenten selbst oder nach ihm von der Familie nothwendig aufhört. Kann nun der über sein Vermögen testirende Vater diese Gleichheit unter seinen Kindern aufheben, was sollte ihn hindern, eben dieß als Fideikommißgutbesizer zu thun? Nicht die Familien-Sanktion, da der Fideikommittent über die Succeßions-Ordnung nichts disponirt, also auch den einzelnen Mitgliedern seiner Familie kein positives Recht auf diesen oder jenen ordinem verschaft hat, nicht das gemeine Recht, welches eine Uugleichheit hierinn zu machen dem Vater erlaubt. Der *ordo* succedendi ist von dem Recht der Erbfolge ganz unabhängig, deswegen kann der Testator der Regel nach seinen Kindern, ungeachtet sie in seine bona succediren, ihr gesezliches Erbrecht eben so wenig entziehen, als der testirende Vater seinen Söhnen ihr ex pacto & providentia majorum erworbenes. Hierauf allein haben leztere bey ihrer Geburt ein gegründetes Recht, auf die gesezliche Gleichheit untereinander aber erst dann, wenn dieselbe bis auf den Zeitpunkt, wo sie wirklich succediren, durch besondere Disposizion nicht aufgehoben worden, zu deren Errichtung, wenn anderst eine eigene Succeßions-Ordnung in der Familie nicht schon vorhanden, oder der Fideikommittent nicht ausdrücklich die gemeine Succeßions-Ordnung

auf immer festgesezt hat, jeder Vater aus der Ursache befugt ist, weil wie oben gezeigt worden, keine positive Pflicht gegen seine Söhne als Fideikommißsuccessoren ihn daran hindert. Nur muß, wie dieß keiner Erinnerung bedarf, wenn es rechtmäßig geschehen soll, eben der Grund und die Absicht einleuchtend seyn, welche den ersten Erwerber und Fideikommißstifter zu Einführung einer besondern Succeßions-Ordnung berechtigt, nemlich die Erhaltung des Hauses bey seinem Glanze und Ansehen. Woraus sich dann die Schlußfolge ergiebt, daß jede lezte Willensverordnung eines Vaters unter seinen Kindern in Rücksicht der auf sie durch ihn devolvirten Stammgüter rechtskräftig sey, sofern sie dem gemeinen Recht, und den fideikommissarischen Verordnungen seines Hauses nicht nur nicht zuwider, sondern auf einerley Grund mit lezterem gebaut, oder welches einerley ist, sofern sie nicht gegen die positive und schon erworbene Rechte seiner Descendenten streitet.

§. 23.

Fortsezung.

Hat sie nun diese Eigenschaften an sich, so muß sie nach dem Eingang des §phi vor den Anfechtungen derer, für die sie gemacht ist, gesichert und unverlezlich seyn,

Æquissimum enim est & legi divinæ consentaneum ut etiam post fata divorum

rum parentum, eorum voluntati mos geratur.

Ludolff in libr. cit. §. 17. p. 86. n. 8.

und ein Vater kan von seinen Söhnen wohl nicht weniger erwarten, als daß sie seinem Willen, den er zu erklären befugt, und sie zu erfüllen verbunden sind, sich unterwerfen, wenn gleich durch denselben wegen des für die Familie daraus entstehenden mit dem Privat-Interesse einzelner aber streitenden Wohls einer aus ihnen zum alleinigen Nachfolger bestimmt, das Succeßions-Recht der übrigen verschoben, und ihnen nur bis sie seiner Zeit gleichfalls zu dem Güterbesiz gelangen, von dem jedesmaligen Gutsbesizer ein standesmäßiger und dem Güterertrag proporzionirter Unterhalt gereicht wird. Und obgleich gewöhnlicher Weise der Vater bey solchen Disposizionen die Einwilligung seiner Söhne nachsucht, und auf deren Beybringung aus Gründen der Klugheit bedacht ist, so kan man doch unmöglich behaupten, daß die, welche nicht eingewilligt, daran nicht gebunden seyn sollten. Hiemit stimmt auch die Meinung folgender angesehenen Rechtsgelehrten über die Succeßion im Fideikommiß und Lehengut, als bey welchem lezteren der Besizer gleichsfalls nicht über die Substanz der Sache disponiren darf, mithin in Rücksicht der Bestimmung der Succeßion nach eben den Grundsäzen wie bey ersteren

ren zu handeln verbunden ist, im wesentlichen überein.

Knipschild de Fideicom. c. 11. N. 202.

Si fideicommissi institutor simpliciter alienare prohibuerit, nec certum ordinem succedendi præscripserit, poterit pater filios in partibus inæqualibus instituere, & uni ex filiis hæc bona prælegare, quia verum est, ipsum in familia reliquisse bona, licet uni reliquisset, secus vero est, si institutor certum succedendi ordinem præscripserit.

v. Senckenberg jus feud. II. c. 11. §. 291.

In feudis imperii liberos semper parentum voluntatem sequi, nec esse exemplum, ubi ejusmodi dispositio fuerit eversa.

G. Melch. Ludolff de introd. jur. primog. §. 11. n. 5.

Consuetum tamen est patriis moribus, ut etiam circa bona illustrium avita allodialia, sine consensu liberorum non facile fiat juris primogenituræ constitutio. n. 6. In feudis, si - - inter descendentes jus primogenituræ sit constituendum communiter requiritur liberorum consensus & ratihabitio - -

ut

ut tamen ſi ex jure feudali communi reſpondendum ſit - - *ſatis defendi poſſit ſententia negativa.*

n. 7. interim haud absque ratione moribus receptum eſt, ut in feudo ad juris primogenituræ inſtitutionem ratihabitio filiorum jam natorum requiratur - - ratihabitione filiorum non ſecuta ſtatutum primogenituræ *etiam ſubſiſtere verius puto*, ut tamen melius facturus ſit parens, ſi conſenſum filiorum adhibeat, ita enim pax & concordia fratrum facilius ſervabitur, ita invidia atque diſſenſiones ob inæqualitatem evitabuntur. J. J. Moſer in diſſ. de legitima. S. R. I. ſtatuum liberorum utriusque ſexus §. 8. „ ſcilicet jure primogenituræ non introducto circa feuda nullum eſt dubium, poſſe patrem, accedente cauſæ cognitione - qua in tantum opus eſt, ut appareat, an iis quibus minor portio fuit aſſignata, tantum ad minimum relinquatur, quantum pro Appanagio ſive pro ſuſtentatione & ſtemmate digna & reditibus feudi conveniente ex arbitrio judicis ſive boni viri decet — atque approbatione Cæſarea, illa inter filios inæqualiter dividere, ita ut uni alterive legitima in ſenſu juris Romani ſalva non maneat. G. Ludw. Boehm in

in princ. jur. feud. c. 9. §. 147. ordo ſuccedendi legitimus - - -

immutari & determinari poteſt - - inter ſucceſſores feudales - mutuo eorum conſenſu videlicet pactis & obſervantia familiæ, tum ultima voluntate vaſalli poſſeſſoris inter hos ſolos, qui ipſius heredes ſimul in feudo ſunt & allodio, quales ex lege jubentur eſſe liberi.

§. 140. - - Cautum id eſſe videtur honoris nomini paterno ſervandi cauſſa, ut liberi per indirectum adigerentur ad facta patris præſtanda. *Hoc jure hodiernum utimur.*

§. 149. Si agitur de ordine ſuccedendi in feudis antiquis paterna diſpoſitione introducendo quo intervertitur jus ſuccedendi filiorum æquale: filiorum jam natorum conſenſu opus eſt. - - Ut *inviti* ex ea obſtringantur, id effici nequit, niſi ex *cauſa publica pro tuendo familiæ ſplendore.*

ſ. auch das unten (§. 30.) angeführte Beyſpiel aus dem gräflich Langenburgiſchen Haus.

§. 24.

Fortſezung.

Wenn aber auch, wie nicht zu läugnen iſt, andere Rechtslehrer wieder anderſt über dieſen

sen Gegenstand gedacht und geschrieben haben; so mag dieß wohl hauptsächlich von der besondern ganz sichtbaren Mischung des römischen und deutschen Rechts, welche Rechte nicht immer von jenen genau gesondert worden sind, herrühren. Es ist hierinn wie mit den Fräulein Verzichten gegangen, die seit dem Wettstreit dieser beeden Rechte in keiner Familie, wo das weibliche Geschlecht dem männlichen in der Succeßion nachgesezt wird, bey Einführung von besondern Succeßions-Ordnungen und andern Gelegenheiten unterblieben sind, unerachtet doch niemand behaupten wird, daß wenn dieselbe durch zufällige Umstände hie und da nicht erfolgt wären, daß weibliche Geschlecht vor dem sogenannten ledigen Anfall blos aus dem Grund des nicht geschehenen Verzichts zu succediren befugt sey. Diese Verzichte wurden nun um möglicherweise aus deren Unterlassung entstehen könnenden Succeßions- und Familien-Streitigkeiten, und Rechtschikanen vorzubeugen eingeführt, und nach und nach zur Observanz. Sie unterbleiben also eben so wenig bey adelichen Familien als die Einwilligung der Söhne in lezte Willensverordnungen ihres Vaters, der, ehe und bevor die Testamente bey solchen causis illustrium & nobilium in Uebung kamen, sich durch Verträge mit seinen Söhnen über die Succeßionsart verglich. Als aber die Testamente auch in diesem genere negotiorum Beyfall fanden und häufig gebraucht wurden,

Ludolff

Ludolff de introd. jur. primog. §. 14. n. 6. - - Si ab exemplis judicandum, ut plurimum, ubi à parente inter liberos jus constitutum primogenituræ, modum ultimæ voluntatis fuisse usitatiorem observamus. Qui etiam commendatur summo testamentorum favore, & quod multa, quibus pacta & statuta infirmari possunt, contra testamentorum dispositiones locum non habeant.

s. auch den dieser Introd. beygefügten Anhang von Testamenten.

J. J. Mosers Famil. Staatsr. 1. Th. 2. Kap. p. 320. n. 3.

„ die durch väterliche Verordnungen eingeführte Primogenitur-Disposizionen seynd der gewöhnlichste Weg, und kann man sich dazu entweder des Mittels eines Testaments oder Codizills oder einer *dispositionis inter vivos* bedienen. "

so waren die Söhne schon so sehr an ihren nachzusuchenden Consens gewöhnt, und wurden in ihrem vermeintlichen Recht der Nothwendigkeit ihrer Einwilligung, wenn über die Güter-Nachfolge disponirt wurde, durch die Observanz so sehr begünstigt, daß sie steif dem ihnen vortheilhaften deutschen Recht anhiengen, und dadurch die Testamentsweise disponirende Väter veranlaßten, zu Vermeidung aller Familien-

milienzwiste, und um ihre Testamente unangefochten zu wissen, sie noch besonders in dieselbe einwilligen zu lassen. Und jezt galt das Testament aus einem doppelten Grunde, oder vielmehr das rechtliche Band der Kinder ward stärker, weil sie durch das factum ihrer Einwilligung selbst den Exzeptionen entsagten, woraus sie sonst den lezten Willen ihres Vaters, wenn schon widerrechtlich, anfechten konnten.

J. J. Moser in seinem Famil. Staatsr. 1. Th. 4. Kap. p. 532. §. 10. 1. Th. 2. Kap. p. 347. n. 3.

„Haben auch gleich des Stifters Kinder auf sein Verlangen zu der ersten Disposizion ihre Einwilligung ertheilt, oder sie mit unterschrieben; so hindert doch auch dieses eine *substantial*-Abänderung keineswegs: dann gleichwie der Kinder Consens weder überhaupt zu einer väterlichen Disposition vonnöthen ist, noch auch bey Einfürung des Primogeniturrechts (also aus gleichem Grunde auch nicht bey Einführung des Minorats) erfordert wird, sondern ihnen blos erlaubt ist, ihr Interesse beobachten und dahin sehen zu dörfen, daß sie nicht wider die Gebühr verkürzet werden; also kann auch der zu der ersten Disposition ertheilte Consens nicht weiter würken, als daß er die Disposizionen ordentlicher weise gegen alle sonst von ihnen etwa

etwa besorgende Exceptiones sicher stellet, wann es dem Vater gefallen sollte, auf diesen Gedanken zu beharren."

Wer wollte aber hieraus schliessen, daß wenn Umstände, als minderjähriges Alter der Kinder oder bald erfolgter Tod des Testators diese Einwilligung nicht erlaubten, und wenn der Vater wegen seiner so offenherzig erklärten und in die Augen fallenden Absicht, daß er nur zum Wohl des Hauses so und nicht anderst disponirt habe, wie dieß (§. 12. 13.) aus dem Freyherrlich-Freybergischen Franz Josephinischen Testament gezeigt worden, wer wollte hieraus schliessen, daß diese Willensverordnung, die weder sonst einen innerlichen noch äusserlichen Defekt hat, und die wie jedes Testament seiner Natur nach nie als pactum sondern als lex familiæ anzusehen ist, mithin keines Consensus bedarf, bloß um des Umstandes der nicht erfolgten sämmtlichen Einwilligung der Söhne, von denjenigen, die zur Zeit des errichteten Testaments noch nicht in einem Alter verbindlich einwilligen zu können waren, nach dem Tod ihres Herrn Vaters und erlangter Volljährigkeit angefochten und als ungültig dargestellt werden könne.

Satis enim constanter veteres decreverunt, testamentorum jura ipsa per se firma esse oportere, non ex alieno arbitrio pendere.

l. 32. pr. ff. de hered. instit.

§. 25.

§. 25.

Fortsezung.

So würde gleichfalls die Einwendung, daß wenn ein Vater in einem Hause, wo bisher nach gemeinem Recht von den Söhnen in das Fideikommiß succedirt worden sey, eine andere Succeßions-Ordnung durch Testament einführen wollte, er wenigstens die daraus entstehende Ungleichheit nicht über die legitimam, worauf jeder derselben ex jure communi ein gegründetes Recht hätte, ausdehnen könnte, eine Folge der Vermischung des römischen und deutschen Rechts seyn. Denn legitima ist Theil der Erbschaft, worauf das Kind ein gesezliches Recht hat, und Richtschnur der Aeltern in Austheilung ihres Vermögens durch Erbeinsazung. Diese findet aber bey Fideikommissen um deswillen nicht statt, weil der Fideikommittent schon die ganze Familie zu Erben eingesezt, und wenn er nichts besonders bestimmte, es in Ansehung des Rechts diese Erbschaft zu besizen und zu geniessen, bey dem jure communi gelassen hat. Testirt also nachher ein Vater unter seinen Kindern und geht in seinem Testament von der ihnen als coheredibus nach dem römischen Recht gebührenden Succeßions-Gleichheit ab, so disponirt er nicht über die Substanz der Güter, sondern bestimmt blos zum besten des Hauses, wie dieses Eigenthum der ganzen Familie, dessen Besiz er allein und unzertheilt hat, und zu dessen Uebertra-

 gung

gung an seine Söhne er zwar verbunden, hingegen in Rücksicht der Art und Weise derselben so wenig wie jeder anderer Besizer in Abtretung seines Besizes beschränkt ist; — wie dieses Eigenthum ins künftige von ihnen besessen werden soll. Diese Bestimmung kann er jedoch, wie sich von selbst versteht, nur unter denen, die ihm den Besitz zu verdanken, das heißt seinen Descendenten machen, folglich auch als Gutsbesizer nur unter diesen testiren, und verordnen, wer nach ihm Besizer seyn soll. Thut er dies nun zum Vortheil eines einzelnen mit Zurücksezung der übrigen, und legt er demselben zugleich die Verbindlichkeit auf, für den standesmäßigen Unterhalt der übrigen durch ein jährliches Deputat oder Appanage zu sorgen, so muß dieses, wenn das beste des Hauses erzielt werden soll, einzig und allein nach dem Ertrag der Güter, nach der Anzahl der abzufindenden Personen, nicht aber nach der legitima als einem wirklichen Theil der Güter Substanz abgemessen werden, und kann daher zufälliger Weise bald mehr bald weniger seyn.

Schilter jus publ. L. 2. T. 9. §. 13.

J. J. Moser in diss. all. de legit. §. 4. & instar omnium.

Pütter in opusc. de augendo apanagio auctis reditibus &c. c. 2. §. 15.

Ausser-

Ausserdem wäre es auch aus dem Grunde ungereimt, diese Abgabe nach der Legitima berechnen zu wollen, da durch leztere derjenige, der sie bekömmt, für sein ganzes Erbrecht befriedigt, bey der ersteren hingegen jedem sein ganzes Erbrecht vorbehalten, und nur pro utilitate familiæ publica weiter hinausgesezt ist.

§. 26.

Weitere Fortsezung.

Wenn nun nach der bisherigen Ausführung der Freyherr Rupert von Freyberg aus dem Grunde, weil er in das Testament seines Herrn Vaters nicht gewilligt, und seinem ex testamento fideicommittentis erworbenen gleichen Succeßions-Recht nicht entsagt hätte, dasselbe als für ihn unverbindlich nicht anfechten, mithin den dritten Theil der Herrschaft Oepfingen auf keine Weise rechtlich ansprechen kann, so ist der Schein Rechtens, den er von seiner Erstgeburt herleiten dörfte, um darauf sein Succeßions-Vorrecht vor seinen Brüdern zu gründen, noch weit geringer, da es keinem Zweifel unterworfen, daß die Vorrechte der Erstgebornen nicht in der Erstgeburt sondern in der unbeschränkten Freyheit über die Art und Weise des Besizers der Güter zu disponiren, ihren Grund haben, kraft welcher dieser Besiz um der Erhaltung der Familie und ihres Glanzes oder anderer besondern Ursachen willen gewöhnlicherweise dem Erstgebornen, den man

wegen seines Alters im Zweifel für den vernünftigsten und zur Güter-Administrazion tauglichsten unter seinen Brüdern zu halten Ursache hat, durch Vertrag oder Testament übertragen wird.

Pufendorff de J. N. & G. L. 3. c. 2. §. 5.

Ludolf de introd. Jur. primog. Part. Gener. §. 6.

Beruhen demnach diese Vorzüge der Erstgebornen auf besondern Titeln, durch welche sie mit Erlaubniß des gemeinen Rechts, das allen Kindern gleiche Rechte einräumt, erworben werden, so kann das Erstgeburts-Recht als jus singulare nur da gelten, wo es eingeführt worden, und der faktische Umstand, daß fast alle adeliche Familien dasselbe einzuführen pflegten, oder das für dasselbe streitende fast allgemeine Herkommen bey der Güter-Succeßion adelicher Häuser kann und wird wohl für den Familienväter, wenn besondere Ursachen ihn nicht davon abhalten, Veranlassung werden, diese Succeßions-Ordnung auch fest zu sezen, aber es legt weder dem, der auf eine andere Art als nach dem gemeinen Recht in seinem Hause succedirt haben will, eine Verbindlichkeit, gerade diesen zu wählen, auf, noch kann es, im Fall bisher das jus commune in Rücksicht der Succeßion üblich gewesen, nie einen Sohn berechtigen, sich zu seinem Vortheil darauf zu be-

berufen, um dadurch seine Brüder zurück zu sezen, vielweniger also zum Vorwand dienen, die von einem Vater, wie im vorliegenden Fall geschehen würde, gültig festgesezte Succeßions-Ordnung, aus welcher der bestimmte Nachfolger schon ein jus quæsitum erhalten, dadurch unkräftig zu machen. Hiezu kömmt noch, daß bey der Schwäbischen Reichs-Ritterschaft, wenn keine besondere Dispoſizionen vorhanden, eine gleiche Theilung unter den Söhnen hergebracht ist, wie man aus einer Menge von Beyspielen nur das neueste in der Freyherrlich von Freyberg-Allmendingischen Familie anführen will, wo der ältere und jüngere Bruder ungeachtet eines gleichfalls vorhandenen Familien-Fideikommisses mit einander theilten, und die Theilung sogar durch ein Reichshofraths-Konklusum vom 17. Oktober 1782. dem Hochlöblich Kanton Donauischen Direktorio aufgetragen und zu Stande gebracht wurde.

Aktenm. Informat. P. I. §. 16.

Wenn also je Observanz hier von Gewicht seyn sollte, so hätte diese besondere vor jenen allgemeinen den Vorzug. Die Beurtheilung, welcher ordo succedendi in einem Hause, dessen Besten der ordo vulgaris nicht mehr zuträglich scheint, der nüzlichste und zweckmäßigste sey, hängt also allein von dem Familienvater, der im Zweifel die beste Einsichten in dieser Sache hat, und nach derselben zu handeln berechtigt ist, ab;

Occurrunt enim in quolibet loco atque familia circumstantiæ peculiares, ex quarum consideratione & cum generalibus axiomatibus comparatione consilium est capiendum.

Ludolf. loc. cit. §. 15. n. 8.

Ja der klaßische Autor unsers neueren Staatsrechts von Moser

in sein. Famil. Staatsr. 1. Th. 2. Kap. p. 353. 354.

geht noch weiter und behauptet sogar, daß cæteris paribus die Wiederaufhebung der per pactum oder per testamentum &c. eingeführten Primogenitur in der Folge wieder durch den Vater geschehen könne, „weilen es in dieser ganzen Sache nicht darauf ankommt: ob und was die Descendenten von dem testatore erben, so er ihnen hätte entziehen können, oder nicht? sondern darauf: was er vorliegenden Umständen und seiner Einsicht nach für das Beste seines Hauses *convenable* gefunden habe, und daß solches, wenigstens, wenn es ad contradictorium kommt, von dem Kaiser mit eben solchen Augen angesehen worden sey";
Wenn derselbe also durch die besondere Lage und Beschaffenheit seiner Familie bestimmt wird, eine ungewöhnlichere und weniger allgemeine Succeßions-Ordnung wie der Minorat ist einzuführen, so folgt daraus nichts weiter, als daß entweder bey andern Familien, wo beson-

sondere Erbfolg-Ordnung festgesezt ward, ähnliche Umstände nicht vorhanden waren, oder die Errichter derselben weniger auf die individuelle Umstände ihres Hauses als auf Gewohnheit Rucksicht genommen. Wie kann aber diese Ungewöhnlichkeit ein rechtlicher Grund werden, womit ein sonst gültig konstituirter Minorat, der durch allgemeine Geseze so gut wie Primogenitur ꝛc. gestattet ist, bestritten werden könnte. Eben so urtheilen auch

Joh. Ulr. de Cramer de minorat. T. 1. opusc. p. 336. §. 11.

Unusquisque & bona sua inter plures qui sunt de ipsius familia dividere, consequenter etiam divisa conservare, atque adeo, quoniam jus ad finem habenti jus ad media quoque competit, minoratum constituere potest.

§. 34. Bona Minoratus ultima possessoris voluntate ad alium quam quem ordo successionis tangit, etiamsi de familia sit, transferri non possunt.

Nicol. Betrius de statutis pactis & consuetudin. famil. illustr. & nobil. c. 10. §. 14.

Neque enim semper primogenito in hujusmodi dispositionibus potior feudorum pars assignatur, sed interdum minoribus natu.

§. 27.

Zweyter Entscheidungsgrund.

ad b)

1) aus dem Georg Ludwiglschen Testament.

Nicht günstiger ist den rechtlichen Ansprüchen des Freyherrn Rupert von Freyberg das Testament Georg Ludwigs eines seiner Ahnherren; denn wenn es keinem Zweifel unterworfen, daß derselbe durch sein eigen Beyspiel der Einsezung seiner beeden Söhne zu Erben, und dadurch, daß er es bey der gemeinen Succeßions-Ordnung bewenden ließ, die Testamente der Väter seiner Descendenten unter ihren Söhnen, so weit sie dem errichteten Fideikommiß nicht zuwider sind, gut hieß, und ihnen, da er auf diesen modum succedendi beständig zu halten nicht ausdrücklich verordnet, zugleich gestattete, um des allgemeinen Wohls und Glanzes der Familie willen eine besondere Erbfolg-Ordnung aufzurichten; so war auch, da dieser Fall unter dem Freyherrn Franz Joseph von Freyberg eintrat, die Einwilligung seiner Söhne in seine lezte Willens-Ordnung, ungeachtet dieselbe, wenn der Testator länger am Leben geblieben wäre, aus Gründen der Klugheit und Vorsicht wahrscheinlich würde nachgeholt worden seyn, nicht nur nicht rechtserforderlich (§. 21—24.) sondern es hat auch die Behauptung: daß Georg Ludwig nur die Einführung der gewöhnlicheren Succeßions-

Arten

Arten stillschweigend genehmiget, den Minorat als die ungewöhnlichere aber ausgeschlossen habe, gar keinen Rechtsgrund für sich. Vielmehr muß man nach den Regeln einer gesunden Interpretazion annehmen, daß er auf diesen Fall die Wahl des besondern modi succedendi dem Familienvater überlassen, und weil er keine Erbfolge-Art ausgeschlossen, jeden der der allenfallsigen Lage und den Umständen des Hauses der angemessenste seyn würde, zu wählen erlaubt habe.

Nun machte aber der Umstand, daß die Güter nach Franz Josephs Ermessen, der als Gutsbesizer am besten davon urtheilen konnte: „kaum zwey Herren (besonders wenn seine „Nachkommen wie er, viele Kinder bekämen) „im adelichen Stand und Wesen zu nähren „und zu erhalten vermögend seyen" (§. 12.) die Einführung einer besondern Succeßions-Ordnung nothwendig; diese erfolgte also auch wirklich, und Franz Joseph, der nach reifer Ueberlegung gewahr wurde, daß der Minorat unter allen besondern Succeßions-Arten diejenige sey, wodurch dem Hause wieder aufgeholfen, und dessen Flor erhalten werden könnte, (§. 12.) gab derselben ohne Bedenken und um so eher den Vorzug, da dieselbe nicht nur bey adelichen Familien, obschon seltener, vorkommt,

Joh. Ulr. de Cramer im angef. B. §. 12.

Quo-

Quoniam tamen familias illustres & nobiles in splendore conservari potissimum interest; minoratus quoque in familiis illustribus & nobilibus potissimum locum habet.

sondern selbst der Fideikommißstifter Georg Ludwig in seinem Testament dem jüngsten Sohn den ungetheilten Besiz der Güter einräumte, dem ältesten aber sein Erbtheil an Geld anwieß; (§. 4.) woraus wenigstens so viel gefolgert werden kann, daß derselbe sowohl die Gütertheilung als den gemeinschaftlichen Besiz dem Hause unzuträglich gefunden, daß er den Erstgebohrnen dem Nachgebohrnen nicht vorgezogen, ihn vielmehr, vermuthlich aus dem Grund, damit in dem Güterbesiz um so länger keine Veränderung sich zutrüge, und die wegen dieser Güter noch obschwebenden Streitigkeiten eher beseitiget würden, mithin um des Hauses besten willen (§. 4. n. 2.) dem jüngern nachgesezt habe, und daß er, wenn damals die Lage des Hauses die nemliche wie unter Franz Joseph, das heißt, wenn seine Familie so zahlreich gewesen wäre, eine besondere Successions-Ordnung würde errichtet, und dazu ohne Zweifel den Minorat gewählt haben. Franz Joseph konnte also eine besondere Successions-Ordnung aufrichten, weil noch keine in dem Freyherrlich Freybergischen Hause existirte; (§. 11.)

Moser in seinem T. Staatsr. XIII. Th. p. 440.

„ bey

„bey Einführung des Erstgeburts-Recht kommt lediglich nichts darauf an: ob der Stifter primus acquirens derer Lande oder Güter gewesen oder nicht? sondern einer, der sie als Stammgüter von seinen Voraltern her erhalten hat, hat cæteris paribus, so viel die von ihm besizende Güter betrift, eben so viel Recht und eben so freye Hände hierinn, als der, so sie erstmals erworben hat.“

er konnte den Minorat wählen, weil derselbe unter den besondern Erbfolge-Arten mit begriffen ist, und der Fideikommittent ohne diesen auszuschliessen, durch sein eigenes Faktum gezeigt hat, daß der jüngere Sohn des ungetheilten Güterbesizes eben so fähig als der ältere, und der Vorzug des einen vor dem andern nicht nach der Geburt, sondern nach der jedesmaligen Lage und Beschaffenheit des Hauses zu bestimmen sey.

§. 28.

2) aus dem Familien-Pakt Georg Ludwigs mit seinen Söhnen.

Gesezt aber, man wollte dennoch die Wichtigkeit der Gründe verkennen, die bisher aus allgemeinen Principien vorgetragen worden sind, und wodurch sich die Rechtskräftigkeit des Franz Josephinischen Testaments jedem unbefangenen Auge darstellt, so wird sich doch wohl

gegen

gegen diejenige, welche der zwischen Georg Ludwig und seinen Söhnen geschlossene Hauß-Vertrag (§. 5.) für diesen lezten Willen enthält, nichts erhebliches einwenden lassen. Die darinn enthaltene und schon angeführte Stelle: (§. 11.)

„So ordnen sezen und wollen wir, daß wir und jeder unserer Nachkommen Gewalt und Macht, auch hiemit ergebenen Fueg haben sollen, zwischen unsern eheleiblichen Söhnen und leiblichen Mannserben sowohl *in scriptis* als in andere Weg zu testiren, und eine Austheilung jeder zugehörigen und verfangenen fideicommiss - Guetern zu machen und vorzunemen, wie solche unser jedem nach Gelegenheit ihrer Personen gefällig und beliebig sein würdt."

welche nur etwas bestimmter und ausführlicher als jene des Theilungs-Rezesses von 1591. (§. 3. n. 7.) ist, hebt, jeden Zweifel, der nach schon errichtetem Familien-Fideikommiß gegen die Befugniß eines Vaters unter seinen Söhnen über alle oder einen Theil dieser Fideikommiß-Güter zu testiren, je erregt werden kann; — denn sie ertheilt dieselbe ausdrücklich und beschränkt nur die Nachkommen in deren Ausübung dadurch, daß solche ihre Austheilung „den Kaiserlichen Rechten in allweg gemeß und nit entgegen sey" sie bestättigt also das angefochtene Testament, und jede darinn ge-

gemachte Austheilung, sofern dieselbe dem gemeinen Recht nicht entgegen, schon voraus, und berechtigt dadurch zugleich jeden Testator nicht nur zur ungleichen Austheilung bis zur Legitima, so lang nemlich nach gemeinem Recht succedirt wird, sondern auch zu der Art von Austheilung, welche die den Nachkommen nicht untersagte Einführung einer besondern Successions-Ordnung (§. 26. 27.) nothwendig macht, und wodurch der Güterbesiz einem zugeschieden, den übrigen aber etwas bestimmtes von dem Gütterertrag mit Vorbehalt ihres Succeßions-Rechts ausgetheilt wird.

Diese Austheilung wählte nun Franz Joseph, diese war ihm „gefällig und beliebig", und diese ist auch den Kaiserlichen Rechten, welche die Errichtuug besonderer Succeßions-Arten gestatten, „in allweg gemäß und nit entgegen.

Wer aber auch hiedurch von der Befugnis Franz Josephs, in seinem Testament eine besondere Succeßions-Ordnung aufzurichten, noch nicht völlig überzeugt ist, dem legen wir zur unpartheyischen Prüfung noch eine Stelle dieses Familien-Pakts vor, welche verordnet:

daß im Fall sich inskünftig, es seye vber kurz oder lang dieser fideikommissarischen Verordnung und Statuts wegen in deren Worten und Meinungen einig *Dubium* Zweifel oder Mißverstand begeben,

ben, oder ereignen wurde, daß solch *Dubium* und erweckter Zweifel dermassen *interpretirt* und ausgelegt werden solle, daß „solche *interpretatio*, Deu„tung und Verstand zu Erhaltung „und auf Ehrung dieses immerwäh„renden und *perpetui puri & simpli„cis fideicommissi* - - geraichen und „kommen thue.“ (§. 5.)

Beylag N. IX.

Kraft derselben muß der unter denen Freyherrn von Freyberg von ihrem Herrn Vater eingeführte Minorat unerschüttert bestehen, indem nicht nur das Recht des Testators zu dessen Aufrichtung aus den Worten der ersten Stelle ganz ungezwungen folgt, sondern die zweite, wenn man auch dasselbe aus jener herzuleiten Anstand finden würde, der ersten diese Erklärung und Deutung zu geben befiehlt, weil es nicht geleugnet werden kann, daß diese Successions-Art bey der gegenwärtigen Lage des Hauses zu Erhaltung und Aufnehmung des Fideikommisses, die Zertheilung der Güter hingegen unter die mehreren Söhne zu Schwächung und zum hiedurch vorbereiteten künftigen Untergang desselben gereicht.

§. 29.

Fortsezung.

Endlich verdient die Einwendung: daß dieß Familien-Pakt nicht im Original vorhanden

den sey: um etwa dadurch die vorgebrachte Gründe auf einmal zu zernichten, auch keine sonderliche Rücksicht, da eines Theils die vorgelegte Abschrift 10. Jahre nachher, nemlich 1640. von dem Original genommen, und von dem damaligen sehr bekannten Ulmischen Notarius, David Strohmeyer, als dem Original von Wort zu Wort ganz gleichlautend erfunden, vidimirt ist, und nicht das geringste Merkmal von Verdächtigkeit, mithin eben die Beweiskraft wie das Original hat;

Freyherr von Cramer in seinen Observ. Tom. 3. Observ. 963. p. 717.

J. H. Boehmer in jur. eccl. Protest. Lib. 2. Tit. 22. §. 8.

andern Theils aber das einzig und allein über dieses Familienstatut und dessen Beschwörung von Vater und Söhnen errichtete Notariats-Instrument vom 14ten Dezember 1630, noch in seiner Urschrift existirt, bey welcher Gelegenheit der Notarius noch ins besondere bezeugt:

„daß dieß Libell und beschriebene Erbeinigung und Statuta an Pergament, „Schriften und Besieglung ohne allen „sichtbaren Mangel gewesen."

Aktenmäs. Inform. P. I. §. 21.

auch überdieß der Freyherr Hieronimus Friedrich von Freyberg das angezogene Familien-Statut vor Augen gehabt haben muß, wenn

er in seinem Testament unter seinen zwey Söhnen von 1683., (§. 7.) dessen der Herr Impetrant in seiner Supplik gar nicht gedacht hat (§. 17.) sich auf dieß den Nachkommen durch gedachtes Familien-Statut ertheilte Recht unter ihren Kindern zu testiren beruft:

„nichts destoweniger weilen mir unter meinen fideicommiss-Erben *testamentarie* und durch einen lezten Willen zu disponiren unverwerth; sondern dessen vollkommen mächtig bin." 2c.

und dieses Recht als Alleinbesizer der Herrschaft Oepfingen auf seine ganze Descendenz, worunter Franz Joseph, weiter transmittirt.

§. 30.

Dritter Entscheidungsgrund.

ad c)

Am allerwenigsten nachtheilig aber kann dem mehrerwähnten Franz Josephinischen Testament seyn, daß es demselben an der Kaiserlichen Confirmation fehlt, und hat wohl die von den meisten Staats- und andern Rechtsgelehrten angenommene Meinung: daß dieselbe mehr nüzlich oder räthlich als nothwendig sey: vor denjenigen der obgedachten Schriftsteller den Vorzug.

Die Worte des in diesem Fach klaßischen J. J. Mosers verdienen hier eine Stelle,

„dann,

„dann, sagt er, wann die confirmatio necessitatis wäre, so könnte auf eine nicht konfirmirte Primogenitur-Ordnung, wann schon prævio examine nichts unbilliges oder widerrechtliches darinn gefunden würde, doch nicht gesprochen werden, sondern man würde einem, der sich darauf fundiren wollte, gleich entgegen halten können: tibi non competit actio. Wann hingegen die confirmatio nicht necessitatis ist, so muß zwar eine nicht konfirmirte Primogenitur-Disposizion (mithin auch ein nicht konfirmirter Minorat) die revue paßiren, findet sich aber nichts darinn, welches nicht konfirmirt werden kann, so muß zulezt doch darauf gesprochen werden, ja wenn auch einiges darinn wäre, so nicht paßiren könnte, so muß man doch auf das übrige sprechen."

Staatsr. XIII. Th. Kap. 64. §. 8. ferner c. 63. §. 22.

Ebenders. in seinem Famil. Staatsr. I. Th. p. 325. §. 118. und in der mehrangef. diss. de legitima.

S. R. I. statuum &c. §. 10.

confirmatio enim cæsarea, testamenta, pacta gentilitia, transactiones &c. *non reddit*, sed declarat *validas* arg. capitulationis Caroli VI. art. II. idque ope-

 ratur,

ratur, *ut nulla contra eos exceptio admittatur, nisi confirmationis sub- & obreptæ.*

Stryk de cautel. testam. c. 21. §. 22.

G. L. Boehm in princip. jur. feud. L. 1. Sect. I. cap. 9. §. 148. Sect. II. c. 8. §. 299.

Ausserdem fehlt es auch nicht an Beyspielen von eingeführten Primogenituren ohne solche Konfirmazion, wie hiezu ausser mehreren Fürstlichen Häusern das Fürstliche Haus Oettingen, das Gräflich Reußische ꝛc.

Moser am angef. Ort. c. 64. §. 7.

und das Freyherrlich-Freybergische selbst in dem nicht konfirmirten und nichts destoweniger rechtsbeständigen Familien-Statut von 1630.

Aktenm. Inform. P. I. §. 22. 23.

die Belege geben, so daß also in Ermanglung eines ausdrücklichen Gesezes, welches diese Bestättigung zur Nothwendigkeit macht, leztere auch aus einer vorgeblichen allgemeinen Observanz nicht erwiesen werden kann.

Eben so wenig läßt sich ferner behaupten, daß diese Konfirmation vor dem Tod des Testators ertheilt werden müsse, nach demselben aber nicht mehr erfolgen könne, weil auch dieser Saz gegen die Erfahrung streitet, und will man aus der Menge von Beyspielen, die

Ludolff

Ludolff in appendice document. zu seinem Traktat de introd. jur. primogen.

Pfeffinger ad Vitriarium Tom. IV. L. III. Tit. 20 und

J. J. Moser l. cit. Cap. 64. §. 10. und in seinem Famil. Staatsr. 1. Th. p. 326. §. 119.

gegen diese Meinung beygebracht haben; nur die Testamente des Herzogs Johann Albrechts von Mecklenburg vom 22. Oktober 1573. des Herzogs Johann Georg I. von Sachsen-Eisenach vom 30. Nov. 1685. und den Saynischen Erbvertrag von 1675., der in unsern Tagen so viele Federn beschäftigt, als die merkwürdigste anführen; in jenem befiehlt nemlich der Testator, daß wenn er vor Erlangung der Kaiserlichen Konfirmation seines Testaments mit Tod abgienge,

„gleichwol sein lezter Wille nichts destoweniger eben so vollkommenlich gelten soll, als hätten Ihro Kaiserl. Majestät denselben konfirmirt.“

Pfeffing. l. c. p. 122.

woraus wenigstens so viel folgt, daß der Erblasser überzeugt war, und wahrscheinlicherweise auch Beyspiele vor sich hatte, daß dasselbe ungeachtet dieser fehlenden Solennität rechtsbeständig seyn könne; in diesem führt Johann

Georg sogar gegen die Testamente des Kurfürst Johann Friedrich, des Herzogs Johann Wilhelms und seines Herrn Vaters, welche die Errichtung einer Primogenitur nachdrücklichst verbieten und eine gleiche Theilung auf immer verordnen, dennoch Primogenitur ein, deren Konfirmation, ungeachtet dieß Testament den Familien-Dispositionen zuwider war und von der Juristen-Fakultät Wittenberg dagegen gesprochen wurde, nichts destoweniger nach dem Tod des Testators erfolgte,

Stryk de cautel. testam. c. 6. membr. 2. de testam. vasall. licit. p. 271. 275.

Pfeffing. l. c. p. 172. col. 2.

auf das Sayn-Hachenburgische pactum Sororium aber, wodurch die Primogenitur unter vorzüglicher Begünstigung des Mannsstamms in der Grafschaft Hachenburg für die Zukunft festgesezt, und welches von dem Fürstlich Salmischen Haus, in das die Tochter von einer der paciscirenden Schwestern vermählt war, als ungültig angefochten worden, hat der Reichshofrath, der fehlenden Konfirmation ungeachtet für den Burggraf Georg Friedrich von Kirchberg als Sohn der dritten Paciscentin in possessorio 1717. gesprochen 2c.

Reg. Rath Reuß teutsche Staats-Canzley II. Th. p. 156.

Die

Die Freyherrlich-Freybergische Vormundschaft hat demnach alle Ursache zu erwarten, daß ein Hochpreißliches Reichs-Kammergericht ohne Rücksicht auf die ermangelnde Konfirmation, die testamentarische eingeführte Erbfolg-Ordnung aus den angeführten Gründen als gültig anerkennen werde, und kann sich auch wohl auf diesen Fall die bey dem Reichshofrath nachzusuchende Kaiserliche Bestättigung der in Frage stehenden Disposition, wie wir nicht zweifeln, um so eher versprechen, als sie zu ihrem Vortheil ein Testament anführen kann, welches wegen seiner Aehnlichkeit mit dem Franz Josephinischen von grosser Wichtigkeit ist, und das man diesseits nicht unberührt lassen darf. Graf Albrecht Wolfgang zu Langenburg errichtete nemlich 1713. unter seinen drey lebenden Söhnen, wovon zwey noch minderjährig waren, ein Testament, führte darinn zum Vortheil des ältesten ohne Einwilligung der beeden jüngeren Primogenitur ein, und verordnete:

„ob wir uns auch wohl haben vortragen „lassen, daß zu Einführ- und Befestigung einer Primogenitur der Consens „der nachgebohrnen Söhnen von den „meisten Rechtsgelehrten erfordert wer„de: dieser aber von dem jüngsten Sohn „— seines zarten Alters halber nicht „geleistet werden mag, der mittlere Graf „Christian zwar sein vierzehendes Jahr „und also pubertatem erreichet, gleich-

„wol aber noch nicht vollständigen Al-
„ters — ist und die Verordnung der
„Vormünder, um dero Consens zu er-
„sezen, darum unterlassen haben, weil
„wir zu unsern geliebten jüngern Söh-
„nen das väterliche Vertrauen haben,
„es werde ihnen selbst einleuchten, daß
„wie wir ihnen in der eigenhändigen
„Disposition schon zu Gemüth geführt,
„diese Verordnung höchstnothwendig,
„auch aus reifer väterlicher Ueberlegung
„beschehen; so — versehen wir uns
„demnach, Unsere beyde geliebte jüngere
„Söhne werden diese unsere Disposition
„kindlich respektiren, und eben so gültig
„und in ihrem Gewissen so verbindlich
„erachten, als wenn mehrere äusserliche
„Solennitäten wären hiebey beobachtet
„worden: woferne aber unsere jüngere
„Söhne solch unsere väterliche Verord-
„nung wider unsere Zuversicht anzufech-
„ten sich sollten unterstehen, so ersuchen
„wir hiemit Ihro Kaiserliche Majestät,
„diese unsere väterliche Verordnung und
„darinnen stabilirte Primogenitur, aus
„denen in der eigenhändigen Disposi-
„tion vermeldten triftigen Ursachen,
„auf dero Vorbringung kraft tragen-
„der allerhöchster Kaiserlicher Autori-
„tät zu bestättigen, und den Abgang
„der äusserlichen weitern Solennitäten
„allergnädigst zu suppliren, und den

„Aelte-

„ Aeltesten und dessen Posterität kräftigst
„ zu schüzen " ꝛc.

Als hierauf 1717. die gräfliche Wittwe diese Willens-Verordnung dem Reichshofrath vorlegte, so wurde auch die nachgesuchte Kaiserliche Bestättigung ohne Anstand ertheilt.

J. J. v. Moser Famil. Staatsr. 1. Th. pag. 208.

§. 31.

Summarischer Innhalt der Ausführung.

Dieser ganze schriftliche Vortrag reducirt sich demnach auf folgende Säze:

Die Söhne sind unrucksichtlich ihres Succeßions-Rechts ex pacto & providentia majorum bey Fideikommißgütern aus kindlichem Gehorsam und Ehrfurcht den Willen ihrer testirenden Väter unverbrüchlich zu halten gesezlich verpflichtet, und da sie die Wohlthat der wirklichen Succeßion aus deren Händen empfangen, und vermittelst des väterlichen Testaments in das Stammgut succediren, als solche auch verbunden, die Fakta ihres Vaters mit Ausnahme derjenigen zu leisten, welche entweder gleichgültig das heißt ohne weitere Folgen, oder den Gütern schädlich, oder den erworbenen Rechten des Hauses nachtheilig sind. (§. 21. 23.) Unter dieser Einschränkung ist jeder Vater in Rücksicht der Stammgüter

unter seinen Kindern zu testiren befugt, und wenn er es nicht seyn soll, so mus sich dies auf besondere fideikommissarische und Familien-Verordnungen gründen. Er kann also, im Fall eine oder die andere ihn hieran nicht hindern, und noch keine besondere Succeßions-Ordnung in der Familie vorhanden, eine solche per testamentum inter liberos zum besten des Hauses einführen, weil er dadurch ohne dem ex fideicommisso erworbenen und auf keine gewisse Zeit beschränkten Succeßions-Recht seiner Söhne zu schaden, nur ihre in dem gemeinen Recht gegründete Succeßions-Gleichzeitigkeit aufhebt, (§. 22.) auf die sie erst dann ein positives Recht haben, wenn der Testator in Ansehung der Art und Weise wie sie besizen sollen, welches in diesem Fall von ihm allein abhängt (§. 25.) nichts verordnet, mithin den Güterbesiz nach der von dem Succeßions-Recht selbst unabhängigen Succeßions-Ordnung ex jure communi auf sie wirklich devolvirt hat. (§. 22.) Kein Vater bedarf hiezu der Einwilligung seiner Söhne, denen kein jus quæsitum entzogen wird, und die daher kein Recht zu widersprechen haben. (§. 23. 30.) Diese Testirbefugniß vorausgesezt verbindet jedes Testament aus seiner eigenen Kraft, und nur aus Anfechtungen solcher Willens-Verordnungen durch Eigennuz der Successoren, durch Vermischung der römischen und deutschen Rechte ꝛc. erzeugt, ist jene Observanz entstanden, die diesen Consens bey einem solchen Fall

stets

stets räthlich nie rechtlich nothwendig macht. (§. 24.) Kein Vater ist an diese oder jene besondere Succeßions-Ordnung gebunden, er hat, wenn Familien-Dispositionen keiner derselben exclusivam geben, hierinn volle Wahlfreyheit; das für die Primogenitur sprechende Herkommen kann ihn wohl bestimmen sie zu wählen, nie verbinden; er zieht ihr mit Recht den Minorat eine ungewöhnlichere Succeßions-Art vor, wenn diese das Beste und der Flor des Hauses heischt. (§. 26. 27.) Alles dieses konnte also auch der Freyherr Franz Joseph von Freyberg, der Alleinbesizer der Herrschaft Oepfingen, Griesingen und Niederhofen als Vater und Testator unter seinen Söhnen thun, und da er unter den angeführten Bestimmungen es that, so legt sein lezter Wille schon aus allgemeinen Gründen seinen Herrn Söhnen die Pflicht sich ihm zu unterwerfen auf. Er war aber hiezu noch insbesondere durch Familiengeseze berechtigt, die jedem Vater völlige Testirfreyheit über den Güterbesiz unter den Seinigen und damit zugleich das Recht einräumen, von der gemeinen Succeßion abzugehen, und eine besondere Erbfolgeordnung aufzurichten (§. §. 5. 7. 28.) Der von Franz Joseph unter seinen Herrn Söhnen konstituirte Minorat, der beydes der Lage des Freyherrlich Freybergischen Hauses vollkommen angemessen (§. §. 12. 27.) und dem Testament des Fideikommiß-Stifters Georg Ludwigs analog ist, (§. 4. §. 12.) ist demnach, so wie das Testament worauf er be-

ruhet,

ruhet, ungeachtet der noch fehlenden nicht wesentlich erforderlichen Kaiserlichen Konfirmazion (§. 30.) über alle rechtliche Ansprüche seiner Herrn Söhne erhaben, und folglich die Klage des Herrn Impetranten Freyherrn Rupert von Freyberg auf den dritten Theil der Herrschaft Oepfingen, eben so unstatthaft, als unwidersprechlich gegründet das Recht der Nachfolge in dem Alleinbesitz sämtlicher Güter ist, das der noch minderjährige Freyherr Johann Anton aus dem rechtskräftigen Testament seines Herrn Vaters erworben, und auf den Fall der erlangten Volljährigkeit auszuüben hat.

II. Kapitel.

Sind die Ansprüche des Freyherrn Rupert von Freyberg gegründet 2) in possessorio?

§. 22.

Zweifelsgründe.

Geht man nun von dem bisher abgehandelten Recht zu besizen oder dem petitorio auf den davon abgesonderten Besizstand selbst, und auf Untersuchung der Frage über, in wiefern Freyherr Rupert von Freyberg zu dem ergriffenen Rechtsmittel ex leg. fin. C. de edict. D Hadr. tollend. befugt war, wodurch er das bey dem Kaiserlichen Reichs-Kammergericht nachgesuchte Mandat und damit die Einsezung in den Besiz der Herrschaft Oepfingen auswürkte, so stellen

stellen sich auch hier einige nicht unerhebliche Gründe dar, die diesem gerichtlich angesprochenen Besizstand das Wort reden; denn aus dem angeführten Gesez, worauf sich dieß remedium possessorium gründet, erhellet nicht nur, daß dasselbe den Besiz der Güter des Verstorbenen demjenigen von dem Richter zuerkannt wissen will, der ihn aus einem gerichtlich vorgelegten sichtbarlich unmangelhaften Testament, worinn er zum Erben eingesezt worden, verlangt, weil das Gesez unter diesen Umständen vermuthet, daß er rechtmäsiger Erbe sey, folglich das Recht die Erbschaft zu besizen habe; sondern es ergiebt sich daraus noch weiter, daß wenn bey adelichen Familien der Besizer sein Eigenthum durch ein Testament mit einem Fideikommiß belegt, und dadurch seine ganze Nachkommenschaft zu Erben eingesezt hat, der jedesmalige Descendent, der nach diesem Gesez in den Besiz der Güter immittirt seyn will, zu Erreichung seiner Absicht nichts weiter zu thun habe, als dieses von sichtbaren Mängeln befreyte Testament des Fideikommittenten, kraft dessen er succedirt, zu produziren, und durch seine Verwandtschaft mit dem leztverstorbenen zu zeigen, daß nun die Reihe dieses Familien-Eigenthums zu besizen wirklich an ihm sey.

J. H. Boehmer Consil. & Decis. T. I. P. II. resp. 101.

„ daß quoad effectum adipiscendæ possessionis ex hoc interdicto nichts

mehr

mehr nöthig ist, als beyzubringen, se esse præsumtivum successorem "

woraus dann von selbst fließt, daß, da Freyherr Rupert von Freyberg in seiner Supplik bey dem Kaiserlichen und Reichs-Kammergericht das äusserlich unmangelhaft befundene Testament des Fideikommiß-Stifters Georg Ludwigs vorlegte, und sich als Sohn des lezten Besizers legitimirte, zugleich die Eigenschaft eines präsumtiven Nachfolgers in das Familiengut dargethan habe, welches in Ermanglung einer von dem Fideikommittenten eingeführten besondern Succeßions-Ordnung auf ihn und seine Herrn Brüder von seinem Herrn Vater devolvirt worden sey.

§. 33.

Ueberdieß beruft sich Herr Impetrant noch weiter in seiner Supplik auf ein neueres Beyspiel, wo das Reichs-Kammergericht in einem ganz ähnlichen Fall in caussa des Herrn Erbprinzen Ludwig Carl zu Salm-Salm entgegen und wider den regierenden Herrn Fürsten Niklas Leopold zu Salm-Salm die Succeßion in der Herrschaft Anhold betreffend ein mandatum immissoriale ex l. fin. C. de edict. D. Hadr. toll. in hæreditatem cum omni causa, documentisque ad eandem pertinentibus S. C. aus der Ursache erlassen habe, weil der beklagte Herr Fürst den ältern fideikommissarischen Verordnun-

ordnungen zuwider seinem erstgebohrnen Prinzen seine Gerechtsame auf die Herrschaft Anhold hätte entziehen wollen, wodurch es also das Ansehen gewinnet, daß selbst die Reichsgerichtliche Observanz es mit sich bringe, in possessorio für diejenige zu sprechen, welche um ihre aus fideikommissarischen Dispositionen entspringende und von dem lezten Besizer auf sie jezt abgeleitete Erbfolge geltend zu machen, durch gedachtes Rechtsmittel vor der Hand wenigstens den Besiz zu erhalten suchen, von welchem so mannigfaltige und beträchtliche Vortheile abhängen.

§. 34.

Entscheidungsgründe.

Doch halten bey näherer Untersuchung diese angeführte und dem Besizstand des Freyherrn Rupert von Freyberg günstig scheinende Gründe die Probe nicht aus. Denn nicht zu gedenken, daß das Freyherrlich von Freybergische Georg Ludwigische Testament, aus welchem derselbe die Immißion in den Besiz des dritten Theils der Herrschaft Oepfingen bey dem Kaiserlichen und Reichs-Kammergericht nachsuchte, ganz und in originali,

alleg. l. fin. C.

Menoch remed. 4. adipisc. poss. n. 605.

Lauterb. in Colleg. theor. pract. Lib. 43. T. 2. §. 17. und 20.

nicht

nicht aber wie geschehen in abgerissenen Stücken und ohne Zusammenhang gerichtlich hätte vorgelegt werden sollen, weil der Richter erst dann sich überzeugen kann, daß das Testament von sichtbaren Mängeln frey sey,

Argelus de acqu. poss. quæst. 4. art. 1.

so gestattet auch das Justinianische Gesez die Besiz-Einnehmung nur in dem Fall, wann nicht schon ein Dritter auf eine rechtmäßige Weise die Güter des Erblassers besizt.

- - - mittatur quidem in possessionem earum rerum quæ testatoris mortis tempore fuerunt, *non autem legitimo modo ab alio detinentur.*

Nun aber hat die Freyherrlich Freybergische Vormundschaft im Nahmen des Freyherrn Johann Anton, der zum Erben und Alleinbesizer der Güter im väterlichen Testament ernannt ist, gleich nach dem Tode des Vaters Besiz ergriffen, und denselben 9. Jahre ungestört fortgesezt; (§. 15.) Herr Impetrant hat ferner diesen lezten väterlichen Willen producirt, denselben ohne sichtbare Mängel befunden, auch von dieser Seite ihn gar nicht bestritten, mithin hat Freyherr Johann Anton nicht nur als Besizer ex testamento nullo vitio visibili laborante die Präsumtion eines rechtmäßigen Erben und Besizers nach dem leg. fin. C. de edict. D. Hadr. toll. für sich, sondern er würde kraft dieses Rechtsmittels, wenn er nicht schon im

Besiz

Besiz wäre, gegen jeden dritten, ja so gar gegen den Herrn Impetranten selbst eingesezt werden müssen, weil er nemlich ein gedoppeltes Recht hat, eines aus dem Testament Georg Ludwigs, worinn er seinem impetrantischen Herrn Bruder gleich ist, und das andere aus dem Testament seines Herrn Vaters, kraft dessen er wirklich und allein succedirt. Nach jenem sind die jeztlebende Freyherrlich Freybergische Herrn Brüder an Rechten sich gleich, und die Reihe zu succediren wäre an allen zusamen, nach diesem aber ist die Reihe an Freyherrn Johann Anton allein, und sein Recht zur wirklichen Succeßion ausschliessend. Würde derselbe nun, da das väterliche Testament keinen sichtbaren Mangel hat, nach Verordnung des mehrgedachten Gesezes selbst gegen den Herrn Impetranten immittirt werden müssen, der wegen der tragenden Eigenschaft eines Sohnes nur seinem Herrn Vater im Stammgute folgen, dessen Besiz allein aus dessen Händen empfangen, mithin ohne den väterlichen Willen, und so lange derselbe durch den Richter nicht als ungültig erklärt worden, nie detiniren oder besizen kann, um wie viel weniger kann also jezt eben dieser Freyherr Johann Anton, der kraft väterlichen Testaments oder dessen Vormundschaft in seinem Nahmen längstens im Besiz und im eigentlichen Verstand legitimus detentor ist, daraus von seinem Herrn Bruder Rupert mit einem Rechtsmittel verdrängt werden, das allein gegen unrecht-

mäßige Besizer oder nach gesezlichem Ausdruck gegen illegitimos detentores Plaz greift, und von einem Sohn aus dem Testament eines Ahnherrn nur dann gebraucht werden kann, wenn entweder kein väterliches Testament vorhanden, oder dasselbe augenscheinlich mangelhaft und ungültig ist.

§. 35.

Da aber dieß der Fall bey der Franz Josephinischen Disposition nicht ist, so kann auch nach den Gesezen dem Herrn Impetraten das commodum possessionis weder ganz noch zum Theil durch Immißion des Herrn Impetranten entzogen werden, sondern derselbe ist bey demselben so lang zu schüzen, als der Gegentheil nicht erwiesen, daß sein Recht vorzüglicher sey;

commodum enim possidendi in eo est, quod etiamsi ejus res non sit qui possidet: si modo actor non potuerit suum esse probare, remanet in suo loco possessio: propter quam causam cum obscura sunt utriusque jura contra petitorem judicari solet. §. 4. I. de interd.

in pari causa potior est conditio possidentis l. 128 ff. de Reg. Jur.

Mevius Part. V. dec. 178. Part. IV. decis. 97.

Struv. in exerc. Ex. 42. th. 23.

ja wann sogar die gesezliche Präsumtion für einen ungerechten Besizer streitet

Justa enim an injusta adversus ceteros possessio sit - - nil refert: qualiscunque enim possessor, hoc ipso quod possessor est, plus juris habet, quam ille, qui non possidet l. 2. ff. uti poss.

Stryk in usu mod. §. 13.

Lauterb. in Colleg. theor. pract. ad h. t. §. 34.

um wieviel unverlezlicher muß dann der Besizstand des Freyherrn Johann Anton seyn, der auf einem Rechtstitel beruht, auf welchen der Richter, wenn er nicht schon im Besiz wäre, ihn selbst erkennen müßte, (§. 34.) woraus nicht nur erhellet, daß Herr Impetrat bey dem Besiz zu erhalten, der Widerspruch des Herrn Impetranten aber nach der Vorschrift des Gesezes in petitorio zu untersuchen und zu entscheiden sey;

sin autem aliquis contradictor extiterit: tunc in judicio competenti causæ in possessionem missionis & subseculæ contradictionis ventilentur, & ei possessio acquiratur qui potiora ex legitimis modis jura ostenderit &c. l. all. fin. C.

sondern noch weiter folgt, daß das impetrantische auf die Einsezung in den Besiz von dem dritten Theil der Herrschaft Oepfingen ꝛc. gestellten Bitte ex leg. fin. sich nicht rechtfertigen lasse, auch zu dem Mandats-Proceß nicht qualifieirt war. Denn obschon auf das nachgesuchte mandatum S. C. nur eines c. c. erfolgt ist, so sezt doch auch dieses die richterliche Ueberzeugung von der Rechtmäßigkeit des ergriffenen Rechtsmittels voraus, welche aber in gegenwärtigem Fall nicht wohl statt haben konnte, da weder die Befugniß der Väter unter ihren Söhneu zu testiren, und wenn keine eingeführte besondere Succeßions-Ordnung es hindert, das Stammgut durch lezten Willen unter dieselbe zu vertheilen, sowohl bey adelichen Familien überhaupt, als insbesondere in dem Freyherrlich Freybergischen Hause einem Zweifel unterworfen, noch von dem impetrantischen Herrn Sohn das Testament seines Herrn Vaters sichtbarer Mängel halber angefochten worden ist; ausserdem auch die der überreichten Supplik angeführte und mit einzelnen aus der Verbindung heraus gerissenen Stellen der Haußverträge belegten Gründe, wodurch erwiesen werden soll, daß der Testator zu Einführung einer neuen Succeßions-Ordnung kein Recht hatte, viel zu einseitig und inconsequent sind, als daß sie von dem widerrechtlichen Besiz des eingesezten Successors überzeugen können. Ja gesezt auch — Herr Impetrant hätte dieses in seiner Klage bis zu einem hohen Grad

von

von Wahrscheinlichkeit gezeigt — so würde — theils wegen der gesezlichen Autorität solcher väterlichen Willens-Verordnungen — theils wegen der Begünstigung eines auf dieselbe gegründeten Besizes, und weil es überhaupt in possessorio nicht sowohl auf das Recht des Erblassers, als auf den titulum possessionis ankommt, — selbst da noch die Frage entstehen, ob auf das Gesuch eines Sohns, der gegen den Willen des Vaters, welcher auch bey Stammgütern über den Besiz derselben unter den seinigen disponiren darf, besizen will, bloß aus dem Grunde einer sehr grossen Wahrscheinlichkeit: daß die Gränzen der Testirbefugniß überschritten worden; Mandate zu erkennen; oder ob nicht vielmehr nach der Absicht der Geseze und unserm Dafürhalten der instituirte Successor und dermaliger Besizer über die beygebrachten Rechtsgründe, wodurch der Gegentheil sein Recht zu besizen bestreitet, zu hören, das petitorium also vorerst zu entscheiden und dann in possessorio zu sprechen sey.

§. 36.

Was aber das implorantischer Seits angeführte Beyspiel aus dem Fürstlich-Salmischen Hause betrift, so verhält es sich in facto mit demselben ganz anderst, und es dörfte vielmehr gegen als für den Herrn Impetranten beweisen.

Fürst Ludwig Otto zu Salm-Salm bestimmte nemlich in seinem dem Kaiserlichen Reichs-Kammergericht insimuirten Testament von 1734. nicht nur in dem Fürstenthum Salm, sondern sämtlichen von ihm besessenen Rheingräflichen Landen zuerst seinen Eidam den Rheingrafen Niclas Leopold und nach ihm dessen ältesten Sohn zum alleinigen Nachfolger; disponirte aber in Rücksicht der zu der Rheingrafschaft nicht gehörigen Güter und namentlich der Herrschaft Anhold zum Vortheil der Gemahlinn des Rheingrafen seiner ältesten Tochter, mit dem Beysaz: daß dieselbe nach ihrem Tod gleichfalls auf ihren ältesten Sohn und in der Folge des Aeltesten jedesmalige älteste männliche Erben fallen sollten. Hierauf errichtete er nach 4. Jahren 1738. ein Codizill und schränkte darinn die in der Herrschaft Anhold eingeführte Primogenitur auf die weltliche Söhne ein. Im Jahr 1770. starb der Rheingraf Niclas Leopold und hinterließ zwey Söhne Ludwig Otto und Maximilian Friedrich; jener als der älteste nahm von der Herrschaft Besiz; dieser bestritt auch die eingeführte Primogenitur keineswegs, sondern behauptete nur, daß sein ältester Bruder, weil er in den geistlichen Stand getretten und die höhere Orden angenommen, nach den Lehenrechten und dem allgemeinen Herkommen sowohl als dem großväterlichen Codizill, das nur weltliche Söhne zur Erbfolge rufe, seines Erstgeburtsrechts unfähig sey. Ludwig Otto wandte sich aber an das Reichs-Kam-

Kammergericht und erhielt gegen seinen jüngern Bruder ein mandatum S. C. de non amplius turbando in possessione principatus Salmensis & terrarum Rheingraviatus semel apprehensa.

Mosers Famil. Staatsr. 1. Th. p. 30. und p. 191. fol.

Allein dieses wurde augenscheinlich nur in summarissimo erkannt, und gieng auf die Manutenenz in dem ergriffenen Besitz; es kann also so wenig als Beyspiel in vorliegendem Fall, wo die eingeführte Succeßions-Ordnung bestritten, und ein remedium adipiscendæ possessionis ergriffen worden, wo es also um das possessorium ordinarium zu thun ist, gebraucht werden, daß vielmehr der besitzende Herr Impetrat, wenn Herr Impetrant ihn in der Folge in seinem Besitz zu turbiren sich beygehen liesse, sich auf diesen Vorgang berufen und ein ähnliches Mandat auswirken könnte. Diesem zufolge bedarf die Unstatthaftigkeit des von Freyherrn Rupert von Freyberg angesprochenen Besitzstands wohl keiner weitern Erinnerung mehr.

III. Kapitel.

Hat sich Freyherr Rupert von Freyberg durch die gerichtliche Bestreitung des väterlichen Testaments nun wirklich aller hierinn für ihn bestimmten Vortheile bis zum Pflichttheil verlustig gemacht?

§. 37.

Diese Frage wird bejahet.

Da jeder Testirer, um seinen lezten Willen unangefochten zu wissen, das Recht hat, durch eine besondere Testaments-Clausel dem Erben oder dem Legatarius auf den Fall einer oder der andere das Testament gerichtlich bestreiten würde, diejenige Vortheile zu entziehen, die sie ihm allein zu verdanken haben,

> Stryk de cautel. testam. cap. 24. §. 67. und 68.
>
> Conf. Tub. Tom. IX. conf. 1. n. 100. conf. 27. n. 70. conf. 38. n. 27. cap. 38. de reg. jur. in 6. ex eo non debet quis fructum consequi, quod nisus extitit impugnare c. 6. X. de voto & voti redemt.

in dem II. Abschnitt Kap. 1. auch gezeigt worden, daß Freyherr Franz Joseph von Freyberg gleich seinen Vorfahren über seine Güter unter den seinigen zu testiren befugt war, und also seine

seine Herrn Söhne nicht blosse Successoren in das Familien-Fideikommiß, sondern wirkliche Testaments-Erben ihres Herrn Vaters sind, so konnte derselbe, wie geschehen, verordnen, daß welcher von ihnen seinen lezten Willen anfechten würde, der ihm zugedachten Vortheile beraubt uud nur in die ihm stricto jure gebührende legitimam eingesezt seyn sollte. (§. 13.) Diese Verordnung muß nun auch wirken, und Freyherr Rupert, der derselben zuwider gehandelt, um so mehr mit dem Pflichttheil sich begnügen, als er nach den Familien-Gesezen gleich Anfangs, oder pure in denselben hätte instituirt werden können (§. 28.) und aller weitern Begünstigungen durch seine Handlung sich unwürdig gemacht hat,

c. 6. X. de testam.

Stryk loc. cit. §. 68. igitur studio & frivole contraveniens supremis tabulis defuncti, indignus est omni commodo testamenti, maxime si in eventum ab ipso testatore est declaratus.

Schweder in disput. de claus. testam. personas honoratas ultimæ testatoris voluntati contravenientes relictis privante.

von welcher auch unmöglich behauptet werden kann, daß sie aus Uebereilung und ohne vorherige reife Ueberlegung unternommen worden,

da er sowohl von Seiten der Vormundschaft, nemlich von dem Freyherrn Anton von Freyberg Hürbel als von dem löblich Kanton Donauischen Directorio wohlmeinend gewarnt, und ihm die grosse Gefahr eines widrigen Urthels, falls er das väterliche Testament gerichtlich anfechten würde, lebhaft zu Gemüthe geführt worden.

f. Official-Bericht Act. N. XXX.

§. 38.

Kann die Vormundschaft dem Freyherrn Rupert von Freyberg alle diese Vortheile usque ad legitimam eigenen Gewalts entziehen?

Einiges *pro affirmativa*.

Zwar scheint sich nicht nur aus dem vorhergehenden, daß nemlich Freyherr Rupert durch gerichtliche Bestreitung des väterlichen Willens ausser der legitima keine weitere Vortheile aus dem Testament verlangen könne, die weitere Folge zu ergeben, oder vielmehr die von dem Herrn Testirer ernannte Executoren dem Baron Rupert von Freyberg dieselbe eigenen Gewalts zu entziehen, und mit der legitima ihn abzufertigen berechtiget seyen, sondern es kommt noch weiter dieser Meinung die ausdrückliche testamentliche Verordnung zustatten:

„daß eben diese Executoren nemlich die un-
„mittelbare freye Reichs-Ritterschaft

„Vier-

„Viertels an der Donau die hierüber
„(über die Vollziehung des Testaments)
„vorfallen mögende Streitigkeiten jezt
„und in zukünftigen Zeiten rechtlichen
„erledigen sollen oder mögen,“

nach welcher also gedachter Reichs-Ritterschaft, wenn sie sich gleich dadurch, daß Freyherr Rupert mit Uebergehung der Ritterschaftlichen Orts-Instanz gegen den Willen seines Herrn Vaters sich an das Kaiserliche und Reichs-Kammergericht gewandt hat, ihr Entscheidungsrecht in erster Instanz für dießmal verlohren haben dörfte, wenigstens volle Gewalt gegeben worden, das Testament nach seinem ganzen Innhalt folglich auch gedachte commissorische Clausel in Vollzug zu bringen.

§. 39.

Doch ist negativ zu entscheiden.

Allein auf der andern Seite ist zu erwägen, daß

1.) die angeführte Disposition denen Testaments-Exekutoren bloß diejenige Streitigkeiten zur Erörterung und Entscheidung überträgt, welche über den Innhalt einzelner testamentarischer Verordnungen unter den Interessenten entstehen sollten, folglich nicht wohl auf denjenigen Fall auszudehnen seyn dörfte, wo das ganze Testament als ungültig und unrechtsbeständig

ständig angefochten und das Succeßions-Recht ab intestato behauptet wird; daß ferner

2.) wenn man auch dieser ausdehnenden Erklärung Plaz geben wollte, zwar der Wille des Herrn Testirers dahingegangen, daß ein sich hierüber erhebender Rechtsstreit von den Interessenten vor die Exekutoren gebracht und von diesen erledigt würde, daß aber jezt, da von dem Freyherrn Rupert dagegen gehandelt und die caussa an das Reichs-Kammergericht gezogen, von demselben auch Prozesse erkannt worden, derselbe mit der blossen legitima um deswillen nicht abgefunden, noch ihm jeder sonstige bisher genossene Vortheil sogleich eigenen Gewalts entzogen werden könne, weil hiezu kein anderer Rechtsgrund, als die vorliegende testamentliche Verordnung vorhanden seyn würde, welcher jedoch nunmehr, da die Gültigkeit des ganzen Testaments, von welchem die mehr erwähnte Clausel abhängt, bestritten wird, nicht mehr wirken, mithin auch keine eigenmächtige Entziehung der ausgesezten Vortheile statt haben kann, nicht zu gedenken, daß solche

3.) der sattsam bekannten Rechtswahrheit:

quod

quod lite pendente nihil ſit innovandum clement. L. II. T. V. c. 2.

wornach alles in demjenigen Zuſtand verbleiben muß, in dem ſich die Sachen zur Zeit des erhobenen Rechtsſtreits fanden,

c. 1. 4. X. ut lite pendente &c. c. 1. X. de ſequeſtr. poſſeſſ.

zuwider ſeyn würde, in gegenwärtigem Fall aber, wo nicht nur Prozeſſe erkannt und inſinuirt, ſondern auch lis conteſtirt worden, die Litispendenz am Reichs-Kammergericht auſſer Zweifel geſezt iſt.

§. 40.

Oder kann ſie ihn coram camera imperiali reconveniren oder was ſonſt für einen Rechtsweg einſchlagen?

Auch dieſe Frage wird verneint.

So ſehr es auch das Anſehen hat, daß Herr Impetrant von dem Herrn Impetraten reconvenirt, das Fundament der Widerklage auf oftgedachte teſtamentliche Verordnung gebaut, und dadurch die Abſicht erreicht werden könne, dem Herrn Impetranten aus Furcht, durch richterlichen Spruch des ferneren Genuſſes der kraft Teſtaments bisher bezogenen Vortheile beraubt zu werden, zu Ablaſſung von der weitern Verfolgung der rechtshängigen Streitſache zu vermögen, so halten wir uns doch überzeugt,

zeugt, daß auf diese Widerklage, — bey welcher, weil sie nicht von den Herrn Impetraten mit der Litiscontestation übergeben worden, ohnedem nicht mehe zugleich procedirt werden, d. i. ein und eben dasselbe rechtliche Verfahren nicht statt haben kann,

c. g. o. 1555. P. 3. T. 30. conc. 111. 33. Neuest. Rs. Absch. §. 46. Tafinger Institut. jurispr. cam. §. 836.

von der Reichskammer vor jezt auch nicht zu deren besondern Verhandlung erkannt werden wird, weil das Fundament derselben einzig und allein auf Entscheidung der präjudiciellen Frage, ob Franz Joseph von Freyberg rechtsbeständig testiren konnte? als welches Herr Impetrant zu bestreiten gesucht hat, beruhet, also hievon die Rechtskraft des ganzen Testaments sowohl als derjenigen Clausel abhängt, aus welcher reconvenirt wird, in welchem Fall aber stets die erste Klagsache vorher beendigt seyn muß.

c. 2. & 4. X. de ordin. cognit.

Pütteri nova epitome processſ. imp. c. 6. §. 99.

Kann nun nach dem bisherigen die Widerklage von dem Herrn Impetraten, oder in seinem Nahmen von der Vormundschaft erst dann mit rechtlicher Wirkung angestellt werden, wenn sie in ermeldter Präjudialfrage obgesiegt hat, so

so bedarf es unsers Erachtens alsdann keiner Reconvention mehr, und es würde zweckwidrig seyn, wenn auf diesen Fall Herr Impetrat mit der condictione sine causa von dem Freyherrn Rupert von Freyberg dasjenige zurückfordern wollte, was derselbe seit der Zeit der erlangten Majorennität, als von wo an ihm jezt nach gerichtlicher Bestreitung des väterlichen Testaments, kraft dessen expressiver Verordnung nichts weiter als die legitima gebührt, aus der Erbschaft erhalten und an Deputaten bezogen hat, indem es sodann, da Herr Impetrat im Besiz der Güter ist, viel natürlicher und kürzer seyn dörfte, die legitimam und die Zinnsen, die seit dieser Zeit dem Herrn Impetranten daraus verfallen seyn werden, genau zu berechnen, davon das inzwischen demselben gereichte jährliche Deputat abzuziehen, sich jure compensationis in Rücksicht dieser liquiden Forderung selbst bezahlt zu machen, und den Ueberrest von der legitima dem Baron Rupert hinauszubezahlen;

> melior enim semper est possidentis quam agentis conditio. l. 9. §. 4. ff. de public.

von dem es alsdann, wenn er Unrecht erlitten zu haben, oder verkürzt worden zu seyn glaubte, abhängen würde, sich an den Richter zu wenden und seine Klage zu erweisen,

> quia longe commodius est ipsum possidere, & adversarium ad onera peti-

petitoris compellere, quam alio possidente petere. l. 24. ff. de R. v. l. 2. c. de probat. l. f. c. de R. v. Lauterb. in colleg. pand. L. XLI. T. 2. §. 34. 35.

Vor Erörterung der obgedachten Hauptfrage wäre demnach sowohl Reconvention als jeder anderer Rechtsweg unnöthig.

§. 41.

Durch wen und wie ist die legitima zu berechnen, und wozu ist der jüngste Herr Bruder des Freyherrn Rupert oder dessen Herrn Vormünder hierinnfalls verbunden?

Der Güteranschlag geschieht durch arte peritos.

Der von der Verlassenschaft des Freyherrn Franz Joseph, dessen Herr Sohn Baron Rupert von Freyberg auf den im Testament vorausgesezten und eintrettenden Fall bestimmte Pflichttheil, ist durch beederseits von dem Herrn Vormund und mehrgedachtem Freyherrn Rupert verordnete in der Oekonomie und dem camerali erfahrne Männer nach dem zu Kapital anzuschlagenden Ertrag der Güter, so wie derselbe zur Zeit des Todes des Herrn Testirers gewesen, was das übrige Vermögen aber anlangt, nach dem gemeinen Recht zu berechnen:

ubi jus primogenituræ (seu alius ordo succedendi specialis) obtinet, secun-

secundum solos territorii reditus computatio legitimæ est instituenda.

J. J. Moser dissert. de legitima &c. §. 38. 39.

Von dieser Vermögens-Masse, woraus die ganze Verlassenschaft besteht, sodann die Hälfte als legitima anzunehmen, und 1/7tel von dieser Hälfte als Pflichttheil lezterem zuzueignen.

§. 42.

In Rucksicht auf die wirkliche Entrichtung der Legitima hat Freyherr Johann Anton die Wahl nicht.

Weil aber diese Legitima des Freyherrn Rupert ein Theil des ganzen Fideikommißguts, folglich auch Fideikommiß ist, so kann dieselbe eben so wenig wie das Ganze veräussert, sondern darüber bloß von dem Baron Rupert zum Besten seiner Agnaten oder künftigen eigenen Familien disponirt werden; sie kann also nie in einem veräusserlichen Kapital bestehen, und wenn er ein solches verlangen sollte, würde ihm mit Recht die exceptio qualitatis fideicommissariæ legitimæ inhærentis entgegen gehalten, und hiedurch seine Forderung vereitelt werden, ausserdem aber hat nach unserm Dafürhalten kein Theil das Recht zu wählen, ob diese Legitima an jährlichen Einkünften, oder einem unveräusserlichen Kapital, oder einem wirk-

wirklichen Antheil der Herrschaft Oepfingen pro indiviso zugeschieden werden soll, welches daraus ersichtlich, weil die Legitima ein gesezlich bestimmter Theil der ganzen Verlassenschaft des Verstorbenen ist, sie mag nun in unbeweglichen oder beweglichen Gütern, oder beyden zugleich bestehen, oder mit andern Worten, weil Herr Impetrant an allen einzelnen Sachen der Verlassenschaft einen partem pro indiviso und ein Recht auf Gleichheit der Theilung hat, so daß der eigentliche Testamentserbe, Freyherr Johann Anton ihm ohne seine Einwilligung eben so wenig diese oder jene Sachen zu seiner Legitima anweisen, und die übrige für sich ausschliessend behalten, als Freyherr Rupert blos Kapitalien, oder blos Güter pro legitima verlangen kann. Wegen dieses ihm zustehenden Rechts auf Gleichheit der Theilung würde er also auch einen Theil der Herrschaft Oepfingen pro diviso ansprechen können, wenn nicht die Zertheilung der Güter im väterlichen Testament ausdrücklich verbothen worden wäre,

> neuntens: . . . ist mein ernstlicher Befehl Will und Meinung, daß die Güter . . . fürohin unzertheilter beysammen belassen werden sollen,

s. Test. Act. N. XXV.

und demnach nicht vermuthet werden darf, daß, wenn der Herr Testirer von demjenigen, der seinen lezten Willen anzufechten sich unterstehen wür-

würde, „verordnet, daß derselbe aus seiner „Erbschaft mehreres nicht, als ihme stricto „jure pro legitima gebühret, zu beziehen ha„ben soll" er dadurch erlaubt haben sollte, die Güter zu zertheilen, um die legitimam davon zu entrichten, sondern vielmehr leztere Verordnung aus der ersteren erkläret und angenommen werden muß, daß der testirende Vater, der seinen Kindern die legitimam an unbeweglichen oder beweglichen Gütern ganz nach Willkühr anweisen kann, und nur in Rucksicht der zu verlassenden Vermögens-Summe, nicht aber in Rucksicht der Gegenstände, wovon dieselbe verlassen wird, eingeschränkt ist, in gegenwärtigem Fall die legitimam durch ein unveräusserliches Kapital oder durch jährliche Einkünfte oder einen Antheil der Güter pro indiviso entrichtet wissen will. Hieraus kann also Herr Impetrant, wenn Herr Impetrat nicht gleich theilen will, seiner Zeit wählen, und der jüngste Herr Bruder ist die getroffene Wahl sich gefallen zu lassen verbunden, ungeachtet der leztere Weg, wenn er gewählt werden sollte, wohl für beede Theile der beschwerlichste und am wenigsten räthlichste seyn dürfte, da communio und condominium bekanntlich eine unversiegbare Quelle von Zwisten und Unruhen ist.

§. 43.

Ob und in wie fern der jüngste Bruder Stammhalter oder dessen Vormundschaft den majorennen Herrn Brüdern oder auch Schwestern, wenn dieselbe bevorab Rechtsstreitigkeiten erregen wollen, die Einsicht und Communication der Herrschaftlichen Rechnung und der im Archiv verwahrten Familien-Akten zu verstatten schuldig?

1) Ob er sie zu verstatten schuldig?

Wenn gleich in der Regel jeder, welcher Rechtsstreitigkeiten erregen und als Kläger auftretten will, mit den Beweismitteln seiner Klage versehen seyn soll,

l. 4. l. fin. c. de edendo.

und von dem Beklagten weder Documente noch Rechnungen zur Einsicht und Mittheilung mit Recht verlangen kann,

l. fin. c. eod.

Strubens rechtl. Bedenk. III. Th. 118. Bed. §. 8.

es daher auch scheint, daß der Stammhalter Freyherr Johann Anton die Einsicht und Communication derselben in diesem Fall seinen Herrn Brüdern und Schwestern verweigern könne, so leidet doch diese Regel ihre Ausnahmen, und bey vorliegenden Umständen deswegen

gen keine Anwendung, weil Familien-Urkunden nicht Eigenthum des Stammhalters, sondern der ganzen Familie sind, deren Gebrauch also, wenn sie gleich in der Verwahrung des ersteren sich befinden, keinem von der Familie entzogen werden kann,

> procurator privatæ rationis instrumentorum, quæ *communia* tibi esse cum fisco dicis describendorum facultatem, secundum morem fieri jubebit, & si quando res exegerit, ad fidem petitionis tuæ apud alium judicem probandum *aliquod eorum proferri.*
>
> l. 7. c. de edendo.
>
> Strubens rechtl. Bedenken IV. Theil, 193. Bed.
>
> „jedoch mit der Erklärung, daß „Beklagte nur die *documenta communia* zu extradiren schuldig,"

besonders, wenn ein Mitglied derselben gegen das andere Recht zu haben vermeint, und sie selbst gegen einander als partes litigantes auftretten, in welchem Fall nemlich die Entschuldigung, die der Herr Stammhalter, falls jemand aus der Familie gegen einen extraneum einen Rechtsstreit erheben wollte, vorbringen könnte: — daß nemlich um des Besten der Familie wegen, und um dieselbe nicht in Strei-

 tigkei-

tigkeiten zu verwickeln, der Akten Einsicht und Mittheilung verweigert werde, — nicht statt haben kann, sondern vielmehr hiedurch der Freyherr Johann Anton den gerechten Argwohn einer Partheylichkeit, und der unerlaubten Absicht, seinem Gegner, die Mittel, sein Recht zu erweisen, vorenthalten zu wollen, wider sich erregen und seinen Gegner auf die Edition und Einsicht der Akten gerichtlich zu dringen, nur um so mehr berechtigen würde, wenn dieselbe ihm schlechterdings nothwendig, oder wohl gar ohne sein Verschulden seinen einigen Beweis ausmachen sollten.

Struben Th. III. 118. Bedenk.

§. 44.

2) Wiefern er sie zu verstatten schuldig?

Die Beantwortung dieser Frage giebt das Reichshofräthliche Conclusum vom 13ten Mart. 1787 an die Hand, welches nach unserm Erachten dem Recht und der Billigkeit vollkommen angemessen ist, und dessen negative Bestimmung: — daß nemlich ohne vorhergehende Einwilligung beeder Vormünder und ohne das Beyseyn des Oepfingischen Beamten niemand einige Einsicht der Akten verstattet werden solle; — nur in die positive verwandelt werden darf: daß, so oft die Verbindlichkeit die herrschaftliche Rechnung und Familien-Akten einsehen zu lassen, und mitzutheilen eintritt,

tritt, das heißt, so oft eines von den Geschwistrigen wegen seiner wirklich oder vermeintlich habenden Rechte daraus belehret und beruhigt seyn will, deren Einsicht mit Einwilligung beeder Herren Vormünder oder bey majorennem Alter des Herrn Stammhalters auf dessen an den Beamten zu erlassenden Befehl in Gegenwart des lezteren zu gestatten, auch die Akten selbst nach genommener Einsicht der Originalien auf Verlangen, jedoch nur in vidimirten Copien, zur nähern Prüfung mitzutheilen und zu verabfolgen sind.

Dieß unser über die von Eingangsgedachtem Reichs-Frey-Hochwohlgebohrnen Herrn Anton Freyherrn von Freyberg und Eisenberg Herrn zu Hürbel ꝛc. geneigtest uns vorgelegte Rechtsfragen, ausführlich erstattete rechtliche Gutachten erachten wir den übersendeten und hier wieder zurückgehenden Akten und Rechten gemäß, und bezeugen dieß durch Vordruckung unsers grössern Fakultäts-Insiegels.

Actum, Stuttgart in Collegio nostro,
den 17ten April, 1788.

(L. S.) Dekanus, auch übrige Doctores und Professores bey der allhiesigen Juristen-Fakultät.

Daß vorstehender Abdruck von seiner wahren Urschrift entnommen, und nach deren fleisiger Vergleichung durchgehends gleichlautend erfunden worden sey, bezeuget anmit

Ehingen, den 2ten Junii 1788.

(L S.) Schwäbische Reichs-Ritterschaft Canton Donauische Canzley.

✲✲✲✲✲✲✲✲✲✲✲✲✲✲✲✲✲✲✲

VI.

Urkunde über den Ehe-Verspruch zwischen Conrad von Gültlingen und Metzen von Gemmingen. d.d. auf St. Lamprechs-Tag 1408.

Aus dem Original.

Jch gumpolt von giltlingen vnd ich Angnes von Bilnstein sin eliche hussfrauwe bekennē offentlichen mit disem brieffe Daz wir Conraten vnsern son zu einem elichen mañe globt vnd geben haben, Metzen von Gemmingen hñ. Diethers von gemingen vnd Elsen von ffranckenstein siner elichen hussfrauwen Dohter, Vnd wir

wir sollen vnd wollē derselben Metzen zu vnsern vorgn̄ Son zu zu gelt geben zwolff hundert guldin, So sol her Diether vnd Else obgn̄ vnsm Son zu Metzen ir Dohter wid vmb zu zu gelt geben auch zwolffhundert gultin, Vnd wan Metze obgn̄ zwolff jar alt wirt So sollen wir ir vnsern Son zulegen Ez wer dan daz es lenger verzogen wurde mit vnß beyder ptien willen vnd wissen Auch wan wir vnßn Son zulegen wöllen So sollen wir der vorgeß Metzen daz vorgn̄ zugelt vorgebn̄ oder sy des redelichen vnd wol bewisen vnd ůwiedemen, nach vnß beyder freunde rat, Des glichen sy wider vnßm son auch wider vmb sines zu geltes bewisen sol, Vnd wan sy by geschlaffen sient So sol Conrat vnser Son Metzen bemorgengaben nach siner vnd vnß bescheidenheit, Vnd sy der auch bewisen vnd sicher machen daran sy habende sint. Wer auch daz ir eins abginge von todes wegen nach dem als sy by geschlaffen wern añe libs erbn̄ so sol daz ander bliben sitzen vnd haben sine lebtage daz gelte vnd gute alles, daz sy zusammē bracht hetten, Vnd wan daz selbe auch von todes wegen abgangen ist So sol itliches gelte vnd gut wider gefallen an den stamme da es dañ her komen wer Vßgenom̄en dy morgengabe da mit mag Metz obgn̄ tun vnd laßen als morgengabe recht vnd gewunlich ist Werez aber daz ir eins Ee abginge dañ daz ander vnd liebs erben liesen So sol doch daz ander bliben by sine zu gelte hemstůer vnd wideme, Vnd warzu suß itliches recht hette oder gewonne daz solte

 im

im auch behalten sin, Vnd weres daz es zu valle keme daz metz vnd ire geswistde miteinand' teilen wurden so sollen ir brudere by Gemmingen bliben vnd Metzen and'swo widerlegen vnd dar für geben als dann ir frunde dry dunckt glichsin angeferde Vnd wan mau sy zugelegt so sol man drüber redeliche brieff machen nach der besten Formen da mit sy beydesyt v'sorgt sint. Werez ab' daz ir eines von todes wegen abginge Ee sy by geschliffen so sol diß gemechte vnd glübde genzlichen abe vnd keins dem andern nüzit v'bunden sin. Vnde diß zu orkunde habe ich Gumpoltt vnd ich Angnes obgñ vns itliches sin Ingesigel gehangen an disen brieff, vnd zu merer getzugnisse so haben wir gebetten den Erwirdigen in gotte vatt' vnd h'ren hñ. Raben Bischoff zu spire vnde dy gestrengen hñ. hansen vom hirßhorn hrn. Wiprechten von helmstat den Jungen, vnd herñ Conraten von Gieltlingen Ritte' dy auch by disen obgeß dingen gewest sint vnde daz also beredt haben daz sy Ir Ingesigel auch hencken an disen brieff Vnd wir bischoff Raben, Ich hans vom hirshorn Ich wiprecht von helmstat Ritt' vnd ich Conrat von giltlingen Ritter yetzgenat Bekennē daz wir by den obgeß dingen gewest sint vnde daz also beredt hant vnd haben vmb bede willen der obgñt Gumpoltz vnd frauwen Angneß Vnß itlicher sin Ingesigel gehangen an disen brieff Der geben ist vff sant lamprethz tag Anno dñi millesi^o^ Quadring^mo^ Ottauo.

VII.

VII.

Verzeichnis der Reichsritterschaftlichen Familien, welche dem Ritter-Kanton am Kocher theils einverleibt gewesen, theils noch sind. Jene bezeichnet ein †.

Von Adelmann.
Ahlfingen. †.
Angeloch. †.
Auerbach. †.

Baden. †.
Baldeck. †.
Bartenstein. †.
Beckers. †.
Bemelberg. †.
Berger.
Berlichingen. †.
Bernerdin. †.
Bernhausen. †.
Bildenbach. †.
Blarer von Wartensee. †.
Bode. †.
Boecklin von Boecklinsau. †.
Breidenbach. †.

Von

Von Breuning von Buchenbach. †.
Bubenhoven.
Buchholz. †.
Buwinghausen.

Canofzky. †.
Castner. †.
Clengel. †.
Clossen. †.

Dachenhausen. †.
Dachröden. †.
Degenfeld, Grafen.
Diemantstein. †.
Diemar. †.
Drauschwiz. †.
Drechsel von Deufstetten. †.
Dürckheim. †.

Ebnat. †.
Echter von Mespelbronn. †.
Elletzhoven. †.
Ellrichshausen. †.
Elster. †.
Eltershoven. †.
Erolzheim. †.
Eyb. †.
Eybisfeld. †.

Fischer von Filseck. †.
Frauenberg. †.
Freudenthal. †.

Von

Von Freyberg.
Fuchs, Grafen. †.
Fugger, Grafen.

Gaisberg.
Gärtner. †.
Geitzkoffler. †.
Gemmingen:
a.) zu Guttenberg;
b.) zu Hochberg; †.
c.) zu Beyhingen am Neckar.
Göler von Ravensburg. †.
Göllniz.
Grafeneck. †.
Gräveniz. †.
Greiffenclau.
Grün. †.
Grünewald. †.
Grünthal. †.
Guin. †.
Gültlingen.
Gundelsheim. †.
Güß von Güßenberg. †.

Hallweil. †.
Harling.
Hausen. †.
Hehl von Bromberg. †.
Heidenopp. †.
Helffenstein. †.
Helmstadt. †.
Hermersdorf. †.

Von Herter von Hertneck. †.
Herrwarth. †.
Hoffer von Lobenstein.
Hoheneck. †.
Hohenfeld. †.
Hollermann von Holderstein. †.
Holz.
Horckheim. †.
Horneck. †.
Huldenberg. †.
Hürnheim. †.

Jäger von Gärtringen. †.
Janowitz. †.
Jaxtheim. †.
Jungkenn.

Kaltenthal. †.
von der Klee. †.
Kniestedt.
Knöring. †.
Koch von Creutz. †.
Kriechenbaum. †.
Kutzleben. †.

Laimingen. †.
Landenberg. †.
Lang.
Lemblin von Reinertshoven. †.
— — von Thalheim. †.
— — von Horckheim. †.
Leonrod. †.

Von

Von Leyden.
Liebenstein.
Lierheim. †.
Linck zu Kirchheim. †.
Löffler von Neidlingen. †.
Löwenstein, Grafen. †.
Lyher von Thalheim. †.

Massenbach. †.
Megenzer von Velldorff. †.
Menzingen. †.
Moser von Filseck. †.

Nettelhorst. †.
Neuhausen. †.
Neuperg. †.
Nippenburg. †.
Notthaft. †.

Oettingen, Grafen. †.
Oslein. †.
Ow. †.

Palm (a.) zu Mühlhausen am Neckar;
(b.) zu Steinbach.
Pappenheim, Grafen.
Paumgarten, Grafen.
Pellckhoffer. †.
Perousa, Grafen.
Pfaut von Kürnburg. †.
Pflaumern. †.
Phuel. †.

Von

Von Pistorius. †.
Plato von Janesfeld. †.
Plieningen. †.
Pöllniz. †.
Preysing, Grafen.

Rackniz.
Randeck. †.
Rechberg.
Reichau. †.
Reichlin von Meldegg.
Reis von Reissenstein. †.
Remchingen. †.
Rhau von Winneden. †.
Riedheim. †.
Riexingen. †.
Rinderbach. †.
Roth. †.
Rüdinger von Rüdingsfeld. †.

Sachsenheim. †.
Schaffalitzky. †.
Schell.
Schenck von Winterstetten. †.
— — — Schenckenstein. †.
— — — Stauffenberg.
Scheppach. †.
Schertel.
Schilling von Cantstadt. †.
Schliederer von der Lachen. †.
Schlez. †.
Schmidberg. †.

Von

Von Schmidtburg. †.
Schwabsberg. †.
Schwarzach. †.
Senft.
Seybold. †.
Specht von Bubenheim. †.
Sperwerseck. †.
Speth zu Sulzburg. †.
— — von Höpfigheim. †.
— — von Zwiefalten. †.
Spiegel. †.
Stadion. †.
Stain zu Bechingen.
— — zu Niederstozingen.
— — zu Mühlhausen an der Enz. †.
Stammheim. †.
Steinhäuser von Neidenfels. †.
Stockheim. †.
Sturmfeder.
Syrgenstein.

Tegenau. †.
Thalheim. †.
Thannhausen.
Thumb.
Thüngen. †.
Thurn und Taxis, Grafen.
Trost von Reinwagen. †.
Truchseß von Höffingen. †.

Uhrmühl. †.
Ulmenstein.

Von Ursenbeck. †

Venningen. †.
Vetzer von Oggenhausen. †
St. Vincent.
Vöst von Oggenhausen. †
Vohenstein. †.

Weitershausen. †.
Welden.
Werdnau. †.
Wernher. †.
Westernach. †.
Westerstetten. †.
Weiler.
Wittstadt. †.
Witzleben. †.
Wöllwarth, zu Fachsenfeld und Laubach.
— — — zu Essingen.
Wolffen. †.
Wollmershausen. †.
Wucherer. †.
Würben. †.
Wuttenau. †.

Zobel von Giebelstadt. †.
Zyllenhardt. †.

VIII.

Vergleich zwischen Herrn Philipp Gottfried, Frau Friderika Carolina, dann Herrn Friedrich Karl, von Wöllwarth, das Ritterguth Neubronn samt Zugehör betr. d.d. Neubronn, den 2. Decembris 1757.

Kund und zu wissen seye hiemit, denenjenigen, so es zu wissen nöthig haben: demnach über das zwischen weyland dem Reichsfreyhochwohlgebohrnen Herrn Ludwig Carl von Wöllwarth, auf Eßingen, des Hochlöblichen Schwäbischen Creyses gewesenen General-Major und Hochfürstlich Baden-Durlachischen Obrist-Cammerjunker an einem, dann dem Reichsfreyhochwohlgebohrnen Herrn Philipp Gottfried von Wöllwarth, dermahlig Kaiserl. Königl. General-Feld-Marschall-Lieutenant der Cavallerie rc. und weyland dem Reichsfreyhochwohlgebohrnen Herrn Ernst Albrecht von Wöllwarth, gewesenen Hochfürstlich Hessen-Casselischen Obristen bey der Cavallerie, dann dem auch weyland Reichsfreyhochwohlgebohrnen Herrn Sebastian von Wöllwarth, gewesenen Hochfürstlich Brandenburg-Onolzbachi-

schen Oberhofmeistern, als drey Herren Gebrüdern auf Neubronn, am andern Theil, bereits unterm 17ten Martii Anno 1729. gemeinschaftlich aufgerichtete Pactum Familiæ successorium & Fideicommissum perpetuum conventionale um deßwillen Mißverständnus und Irrungen entstanden, weilen darinnen, und zwar in dessen 1ten §vo unter andern auch das Schloß und Flecken Neubronn, samt denen Ober- und Unter-Kolben-Weinschenker und Pommertsweyler Höfen, inngleichen der Sechste Theil an dem Eigenthums-Zehenden zu Eßingen, Neubronn und Lautterburg, samt der Zugehör, Item die Neubronner Schäferey, Schafwiesen und Wayd, nicht minder alle Waldungen 2c. nahmentlich, wiewohl ex errore & ignorantia mit einem neuen nexu fideicommissario beschwehret werden wollen, da doch dieses Ritterguth Neubronn mit dessen obenbeschriebener Zugehörde in einem von weyland der Reichsfrey-hochwohlgebohrnen Frauen, Barbara Elisabetha gebohrner und verwittibter von Wöllwarth zu Neubronn schon unterm 27ten Octobris 1718. errichteten förmlichen Testament §. 2. denen drey obenbenannten Herrn Gebrüdern von Wöllwarth als ihres wohlseligen Herrn Bruders Sebastian von Wöllwarth hinterlassenen drey Herrn Söhnen nicht anderst, als cum onere fideicommissi perpetui vermacht worden, mithin in deren Mächten nicht gestanden ist, daß sie, als zumahlen nur Nuzniessere oder

oder Fiduciarii, sothane Ihnen per testamentum verschafte Güther wider die deutlichste Absicht der Frau Testatricin anderwärts und aufs neue mit der Qualität eines fideicommissi haben beschwehren können, und also sich klar zu Tage geleget, daß die wohlersagte drey Herrn Gebrüdere von Wöllwarth bey Errichtung des neuen Pacti Familiæ & Fideicommissi de Anno 1729. von der vorangezogenen eigentlichen Qualität des Ritterguths Neubronn und übriger Zugehördte nicht genugsam informirt gewesen, hingegen aber daraus viele Weiterungen, Verdrießlichkeiten, ja gar beschwehrlich und kostspiltige Processe leichtlich hätten entstehen mögen. Daß dannenhero zu all dessen Vermeidung und damit das unter denen hohen interessirten Theilen bishero obgewaltete gute Vernehmen, Freundschaft und friedliche Einverständnus nicht nur immerhin continuiren, sondern auch auf die Nachkommenschaft fortgepflanzet werden möge, nach vorhero gepflogener Correspondenz in Vollmachts Nahmen des Eingangs schon wohlermelten Reichsfreyhochwohlgebohrnen Herrn Philipp Gottfried von Wöllwarth, Kaiserl. Königl. General-Feld-Marschall-Lieutenant der Cavallerie, (welche dermahlen der Campagne in Schlesien beywohnen, mithin in Person hier nicht zugegen sind) proprio nomine, zwischen dem Reichsfreyhochwohlgebohrnen Herrn Eberhard Maximilian vom Holz, Ihro Römisch Kaiserl. Majestät Rath, Churfürstlich Mainzischen

würklichen Cammerherrn, dann des Hochfürstlichen Würtembergischen grossen Jagd-Ordens Ritter, wie auch Einer Reichsfreyen Ritterschaft in Schwaben, Cantons am Kocher, erbettenen Ritterhauptmann, als hiezu specialiter schriftlich bevollmächtigten Mandatario, dann der Reichsfreyhochwohlgebohrnen Frauen Friderica Carolina, verwittibter und gebohrner von Wöllwarth, als Mitvormunderin über Ihro mit weyland Tit. Herrn Sebastian von Wöllwarth zu Neubronn ehelich erzeugte, noch am Leben seyende vier Kinder, und endlich dem Reichsfreyhochwohlgebohrnen Herrn Ludwig Christoph von Wöwarth zu Laubach, als in Abwesenheit des Herrn General-Feld-Marschall-Lieutenants von Wöllwarth substituirt und von dem Hochlöblichen Kocherischen Ritter-Directorio, als Ober-Vormundschaft confirmirtem Vormünder über erst ermelte Sebastian von Wöllwartische vier Kinder, an Einem- dann dem auch Reichsfreyhochwohlgebohrnen Herrn Friedrich Carl von Wöllwarth auf Eßingen, Sr. Hochfürstlichen Durchl. zu Würtemberg würklichen Kammerherrn, und Obrist-Lieutenant bey der Guarde du Corps anderntheils, dato nachfolgend unwiderruflicher, stet und unverbrüchlicher gütlicher Verglich, wie solcher nach allen Rechten nur immer am kräftigsten geschehen soll, kann oder mag, abgeredet, getroffen, und einmüthig beschlossen, sofort würklich zu Pappier gebracht worden.

Nehm-

Nehmlichen und zum

Ersten solle das Rittergut Neubronn, mit allen dessen Zu- und Eingehörungen an Gebäuen, Güthern, Unterthanen, Renn- ten, Zinnsen, Diensten, beständig und unbeständigen Gefällen, Rechten und Gerechtigkeiten, nichts im geringsten da- von ausgenommen, ingleichem die Kol- ben- Weinschenker und Pommertswey- ler Höfe mit ihrer Dependenz, auch der Sechste Theil an dem Eigenthums-Ze- henden zu Eßingen, Neubronn und Laut- terburg, samt der Zugehör, Item die Neubronner Schäferey, Schafwiesen und Wayd, auch alle Waldungen, über- haupt aber all dasjenige ohne Ausnahm, was die wohlseelige Frau Barbara Elisa- betha verwittibte und gebohrne von Wöll- warth besessen, und an Ihre drey Herrn Vetter, Gebrüdere von Wöllwarth, nach dem vorhandenen Testament d. d. 27ten Octobris 1718. vermachet hat, aus dem unterm 17ten Martii 1729. auf- gerichteten neuen von Wöllwarthischen Pactot familiæ oder Fideicommisso perpetuo herausgethan, zu keiner Zeit, unter was Vorwand es auch seyn möge, in Zukunft darunter gezogen, und ge- rechnet, ja als wann es niemahlen dar- ein gekommen wäre, angesehen, sondern vielmehr, als ein bereits vorhero schon

mit einem besondern onere fideicommissi beschlagenes Vermächtnüß vor die drey öfters ernannte Herrn Gebrüdere und deren Kinder nach dem wörtlichen Innhalt des bereits allegirten Testamenti de Anno 1718. zu allen Zeiten geachtet, darvor gehalten und unangefochten verbleiben solle.

Und da auch vor das

Zweyte in einer von mehr wohl mentionirten weyland Frau Barbara Elisabetha verwittibter und gebohrner von Wöllwarth unterm 4. Junii 1722. gemacht und solennisirten Scheda testamentaria §. 7.mo denen öfters ernannten drey Herren Gebrüdern Philipp Gottfried, Ernst Albrecht und Sebastian von Wöllwarth auf Neubronn unter andern der Sixenhof, Schäferey, Zehenden, Wiesen, Wayd und Waldungen, auch was sonsten dazu gehörig ist, als ein Erb und Eigenthum zugedacht worden, welches zwar in das Anno 1729. aufgerichtete neue Pactum familiæ oder Fideicommissum nahmentlich nicht eingekommen ist, so wurde jedannoch von denen gesamten hohen in diesem gütlichen Verglich befangenen Theilen zu Vermeidung aller darüber in Zukunft etwa entstehen könnenden Irrungen einander die allerseitig wohl bedächtliche Zusage und freywillig wissentliche

sentliche Erklärung gethan, daß dieser Sixenhof samt dessen schon oben in gegenwärtigen Ivo benahmßten samtlichen Zugehörungen, was nehmlich der an die wohlseelige Frau Testatricin erblich gekommene Mütterliche sogenannte Heubachische Antheil in sich begreift, gleichergestalten nicht in das Pactum familiæ, so in Anno 1729. errichtet worden, gehöre, sondern auf beständig hin davon ausgeschlossen seyn und bleiben, sofort denen drey Herrn Legatariis von Wöllwarth und ihrer Descendenz als ein wahres freyes Eigenthum zu allen Zeiten undisputirlich zugehören solle.

Innmassen dann

Drittens wohlermelter Herr Cammerherr und Obrist-Lieutenant Friderich Carl von Wöllwarth vor Sich, alle seine Erben und Erbnehmen Mann- und Weiblichen Geschlechts nicht nur auf diesen Sixenhof, Zehenden, Schäferey, Wiesen, Wayd und Waldungen, sondern auch insonderheit auf das ganze Rittergut Neubronn mit allen dessen Zu- und Eingehörigungen, an Gebäuen, Güthern, Unterthanen, Rennten, Zinnsen, Diensten, beständig und unbeständigen Gefällen, Rechten und Gerechtigkeiten, inngleichem auf die Kolben-Weinschenker und Pommertsweyler Höfe, mit ih-

ter Dependenz nicht minder auf den Sechsten Theil am Eigenthums-Zehenden zu Eßingen, Neubronn, und Lautterburg, samt der Zugehör, ferner auf die Neubronner Schäferey, Schafwiesen, Wayd und alle Waldungen, überhaupt aber auf alle diejenige inmobile Güther, welche die wohlseelige Frau Barbara Elisabetha von Wöllwarth innen gehabt und an ihre dick mentionirte drey Herrn Vettern, Gebrüdere von Wöllwarth legiret hat, ohne einzige Ausnahm, hiemit feyerlichst und dergestalten renunciret hat, daß Selbiger vor Sich und die Seinige niemahlen einige Ansprache oder Forderungen, unter was vor einem Vorwand es auch immer seyn, oder was für ein Titulus dißfalls von irgend jemand annoch erdacht werden könnte, mit oder ohne Recht, darauf und daran machen, sondern deren vor Sich und seine samtliche Nachkommen Mann- und Weiblichen Geschlechts auf alle begebende Fälle vor jezo und zu ewigen Zeiten sich ganz und gar begeben wolle und solle, auch in Kraft diß sich dessen würklich und vollkommen ohne einzigen Vorbehalt verziehen hat.

Wohingegen ausser deme und zum

Vierdten das schon mehrmalen angeregte Pactum familiæ successorium & Fidei-

com-

commissum perpetuum conventionale de dato 17ten Martii 1729. mit Ausschluß dererjenigen Güther, wovon bishero in allen vorgehenden Puncten deutlich und hinlängliche Meldung geschehen, von samtlichen in gegenwärtigem Verglich proprio, mandatario & curatorio nomine interessirten hohen Theilen im übrigen nach seinem ganzen Innhalt in allen Clausuln und Articuln dergestalten bestättiget und confirmirt wird, daß solches von keinem Theil unter irgend einem Vorwand, es bestehe solcher, worinnen Er immer wolle, angefochten oder darwider gehandelt, vielmehr dasselbe bey allen existirenden Fällen in seiner durchgängigen Kraft und Gültigkeit gelassen, und dessen wörtlichem Verstand und Innbegriff jedesmahlen genauest nachgelebt werden solle.

Gleichwie nun

Fünftens all dasjenige, was in denen vorstehenden vier Punkten die samtliche hohe Contrahenten und ein jeder derselben insonderheit versprochen und zugesagt, vor Sich, Ihre Erben und Erbnehmen, auf jezig und alle künftige Zeiten, steth, fest und unverbrüchlich gehalten, und dem entgegen weder durch Sie selbsten, noch auch von Ihrentwegen, oder durch andere

dere niemahlen etwas tentirt, vorgenommen oder begehrt werden solle.

Also haben Sie sich auch samt und sonders aller darwider dienen könnenden Ausflüchten ex Capite doli, erroris, Ignorantiæ, persuasionis, Inductionis, rei non sic, sed aliter gestæ, non satis intellectæ, Absentiæ, defectus mandati, Læsionis enormis & enormissimæ, Restitutionis in integrum, auch aller geistlich und weltlichen Rechten, Kaiserl. oder Königl. Freyheiten, Confirmationen, Indult, Rescripten, die bereits ertheilt oder noch ertheilt werden dörften, nicht minder des Rechtens, daß gemeiner Verzicht ohne vorgehende Sonderung nicht gültig seye, in Summa aller Exceptionen und Behelf von grosser oder kleiner Importanz, wie selbige allbereits erdacht, oder durch Menschenwiz annoch ersonnen werden möchten, deren keines Sie schüzen oder schirmen solle, hiemit ausdrücklich und zwar an Eydesstatt bey ihren Adelichen wahren Worten; Treu, Ehr und Glauben, wissentlich, dabey aber auch ganz freywillig begeben, getreulich und ohne Gefährde.

Zu mehrerer Urkund und Vesthaltung ist dieser Vergleich in duplo ausgefertiget, von denen samtlichen hohen Interessenten theils proprio, theils mandatario, theils curatorio nomine eigenhändig unterschrieben, und mit deroselben frey Adelich angebohrnen Wappen-Pettschaften versehen, so nach das eine Exemplar

plar denen von Wöllwarth Neubronnisch hohen Eigens, und Vormundschafts-Herrschaften, das andere aber dem bereits mehrmalen wohl ernanten Herrn Obrist-Lieutenant von Wöllwarth auf Eßingen behändiget worden.

So geschehen Neubronn, den Zweiten Tag Monats Decembris Anno Eintausend Siebenhundert Fünfzig und Sieben.

In Vollmachts-Nahmen des abwesenden Kaiserl. Königl. Herrn General-Feld-Marschall-Lieutenants Barons von Wöllwarth auf Neubronn.

(L. S.) E. M. vom Holz.

In Vormundschafts-Nahmen meiner vier Kinder.

(L. S.) . . . . . . verwittibte und gebohrne von Wöllwarth.

Als in Abwesenheit des Herrn General-Feld-Marschall-Lieutenants Barons von Wöllwarth substituirter, und von Löbl. Obervormundschafts wegen confirmirter Vormünder über die von Wöllwarth Neubronnische vier Kinder.

(L. S.) Ludwig Christoph von Wöllwarth auf Laubach.

In eigenem und meiner Descendenten Nahmen.

(L. S.) . . . . . von Wöllwarth auf Eßingen, Cammerherr und Obrist-Lieutenant.

IX.

IX.

Briefwechsel zwischen Kurfürst Friedrich III. in der Pfalz, und einigen Mitgliedern des Ritterkantons im Craichgau, Religions- und andere Beschwerden betr. vom Jahr 1566.

1.

Friederich von Gottes Gnaden Pfalz-Graue bey Rein des Heyligen Röm. Reichs Truchsäß und Churfürst, Herzog in Beirn. 2c.

Lieber getrewer! Nachdem auf nechstgehaltem Reichstag zu Augspurg, der Röm. Kayserl. May. Vnserm allergnedigsten Herrn, eine Supplication Schrifft, von wegen des Kreichgewischen Adels veberreicht, aus deren hernacher ein Extract, vermög beyverwarter Copien, gemeinen Reichs Stennden offentlich vorgehalten worden, der auch allso an Vnns gelangt, darinnen zuuernemen, wellchergestallt wir von gemeltem Kreuchgewischen Adel (wiewol aus sollchem gestümmeltem werckh, so weder Anfangkh oder Ende, auch keine mit Namen unterschriben, wer die Supplican-

plicanten seyen, nicht zuuerstehn) vnzimlicher maßen höchlichen beclagt, alls ob wir, laut ferners Innhalts berürter Copien deroselben Unterthonen zum theill wider Ir Gewissen, auch Lannd- und Religion-Friden, vnnd anndere des Heyligen Reichs heylsame Constitutionen ꝛc. mit newen Kirchen-Ordnungen und Lehren ꝛc. beschwehren, vnnd Ihnen aufzutringen vnterstehn sollen.

Wann wir Vnns aber im wenigsten nicht zu erinnern gewußt, noch daß wir mit einichem vom Adel des Ortts etwas zu thun, noch geclagter maßen dem Religion- oder Lannd Friden zugegen etwas fürzunemen vnnterstanden ꝛc. So hatt vnns ein sollchs vmb souil mehr, wir dermaßen vor der Kayserl. Mayestät und allen Stennden des Reichs mit Vngrundt ausgeschryen vnnd angetastet werden sollen, nicht vnbillig zu sonnderm Mißfallen vnnd Befrembden bewegt. Deßen wir Vnns auch zu mer gedachtem Kreichgewischen Adel, souil weniger, weil der mehrer Theil deßelben vnns mit Lehens-Diennst vnnd anndern Pflichten verwanndt vnnd zugethon, zuuerstehen gehabt.

Vnnd dieweil wir gleichwoln von wegen solcher Verwandtnus nicht gleuben noch vermuthen khonnen, obberürter Extract (der sich dann allein auf etzliche Ire Mitverwandte zeucht) mit aller Ihrer samentlicher Berathschlagunge (so wenig auch mit deinem alls Vnnsers getrewen Lehenmanns Vorwissen

vnnd

vnnd Verwilligung) fürgenomen, bedacht vnnd der Kayserl. Majestät allso zuübergeben beschlossen worden seye, (wie wir dann auf noch wehrendem Reichs Tag vnns hernacher zu vnnserer glücklichen Anheimßkunfft, deren eins theil deswegen zu reden gestellet, die aber nit allein nichts darumb wissen wöllen, sonnder Ihnen sollch Werckh zum höchsten mißfallen) So haben Wir inn Vnnserm der Kayserl. May. veberreichtem Gegen-Bericht, dich vnnd anndere, so dißfalls, wie wir nicht zweiffeln, deren vil vnschuldig seyn mögen, der Gepür entschuldiget.

Damit Wir aber nichts minder Vnnserer Ehrn Notturfft vnd der Sachen Gelegenheit nach hierinnen mehrern Bericht haben, vnnd nicht etwann einen oder den andern vnwissender Dinge inn vnbilligen Verdacht vnnd Argkwohn ziehen mögen; So begern wir hiemit gnediglich, Du wöllest Vnns der Warheit zu Steur, vnnd Dir selbst zu gutem bey diesem Vnserm deßwegen abgeferttigten Botten, ob Du desselben Extracts Wissens auch Dich für deine Person darzu erkennest, bey Berathschlagung desselben gewesen, darein verwilliget, vnnd also der Kayserl. Mayestät zu überreichen, habest schließen helffen, auch wer sonnst mer vom Kreichgewischen Adel dabey gewesen, inn Schrifften verstenndigen, Das reicht Vnns von Dir zu gnedigem angenehmen Gefallen, vnnd thun Vnns dessen also bey diesem Vnnserm

serm Potten, wellcher auf gewisse Eintwurt zu warten vnnd sollche mitzupringen Bevelch hatt, zu beschehen verlassen, wollten Wir Dir der Sachen Gelegenheit nach, gnediglich nicht pergen. Datum Heydelberg den 6. Julli Anno rc. Lxvj.

2.

Durchleuchtigster Hochgebohrner Churfürst,
Genedigster Herr!

Ew. Churf. Gn. seyn mein vnterthenigst vnd ganz gutwilligste Dienst jederzeit mit Fleiß zuuor,

Genedigster Herr!

Ew. Churfürstl. Gn. genedigst Schreiben, die Supplication, so gemeine Schwabische Ritterschaft der Röm. Kayserl. May. vnserm allergenedigsten Herrn vff dem nechst verschienen Reichstag zu Augspurg allergenedigst veberantwurtet, daruf Ew. Churfürstl. Gn. an mich genedigst begern, Sie der Warheit bey diesem Ew. Churfürstl. Gn. Boten, ob ich des publicirten Extracts wissens, vnd was sich welters deshalb verloffen schrifftlich auferlegten, das hab ich ganz vnterthenigst empfangen vnd alles Inhalts verlesen. Wenn daruff Ew. Churf. Gn. jyzt bey dem Boten alßbald eylich zu beantworten vnd berichten, souil mir bewußt, zu thun ganz vnterthenigst gewilt, nachdem aber die Sachen von Ew. Churf. Gn. etwas

was hoch vnd wichtig fallen will, ist mir als ein vnverstendigen beschwerlich also kurz vnbedacht zu antworten; Langt derwegen an Ew. Churf. Gn. mein ganz vnterthenigst hochst fleissig Bitten, Ew. Churf. Gn. wollen derwegen genedigst Gedult mit mir tragen, bis ich mich erkundigt, was obangeregter Supplication halber hierunter bey Vns dem Kreichgewischen Adel . . . . ich dabey gewesen, gehandelt worden, alsdann wil Ew. Churf. Gn. ich . . . . in kurtz vnterthenigster Antwort zukomen lassen, daran Ew. Churf. Gn. (als ich zu dem Ewigen Got verhoff,) zufrieden seyn sol, welchs Ew. Churf. Gn. ich jyzt in der Eil, gantz vnterthenigster puren Meinung, nit verhalten sollen vnd wollen, dan je Ew. Churf. Gn. in aller Vnterthenigkeit, mit meinem geringen Vermogen Leibs vnd Guths zu dienen gantz willig, Datum den 7. Julii Anno 66.

Ew. Churfürstl. Gn.

vnterthenigster
Adam von helmstat.

3.

Durchleuchtigster Hochgebohrner Churfürst!

Ew. Churfürstl. Gn. seyhe mein vnnderthenigst schuldig vnnd ohverdroßen geflissene Dhinst jederzeit zuuor ahn, Gnedigster Churfürst vnd Herr!

Ew. Churf. Gn. Schreibenn vnnter dem dato

dato den 6. gegenwarts Monats habe ich vonn Zeigern empfangen, Innhalts gantz vnterthänigst vernohmen, Was demnach derselben zu begerter Antwort, inn Vnderthenigkeit nit zuuerhalten, daß ich gleichwol vor der Zeit auf etlichen der Kreuchgauischen Ritterschafft Tagen gewesen, wie mir dan auch vonn Ihnen allerdings gar abzusundern mit nichten gepüren will, khann mich aber nicht erindern, daß jemals beschloßenn vnnd dahin verabscheidt worden, daß nach laut vnnd Innhalt von Ew. Churf. Gn. mir jezt veberschickten Extracts etwas ann die Röm. Kayserl. May. Vnsern allergnedigsten Herren wieder Ew. Churf. Gn. angezognermaßen supplicirt werden solte, wiewol nit ohn, daß etwa damaln, oder daneben Meldung beschehen vnnd angezeigt worden seyn möchte, daß Ew. Churf. Gn. bey etlichenn vom Adel vnnd Iren Vnterthonen ire Kirchen Ordnung vnd Lehr anzurichten vnnterstehn solten, wer aber dieselben mit Nahmen, oder wie die Sachen gründlichen geschaffen, vnnd wo es also beschehen seyn solt, hab ich in Warheit nit sonderlich acht genohmmen, noch solchs so eigentlich vermerckt, vnnd das so viel weniger, dhweil weder vonn Ew. Churf. Gn. noch auch andern mir dergleichen nit begegnet, was auch also daruf inn solchem fernner zu Augspurg oder anderswo bey hochstgedachter Kayserl. Mayest. vnserm allergnedigsten Herren, oder sonsten gehandelt, suppliciret oder gesucht worden, dessen hab ich kein gründliches Wissen, bin auch

weder dabey noch mitgewesen, vnd weiß auch meins theils weiter Redt oder Antwort nit zu geben, wiewol auch ein jeder vom Adell dieses Kreichgauischen Bezircks von den andern vier Ortten der Oberländischen oder Schwäbischen Ritterschafft, vnnd Iren Ausschützen insonderheit ersucht worden, was ein jeder für Beschwerden gegen den Benachparten fürzubringen hette, dieselbe vff berürten Reichstag in Speyr zu veberschicken, So hab doch fürnemlichen wider Ew. Churf. Gn. ich allerdings nichts fürpringen wollenn, ahnerwogeu ich deßen meines Erachtens Fug vnd Vrsach gehabt dan eben damaln von Ew. Churf. Gn. Amptleuten zu Brethen vnnd deren Landtsassen oder Vnterthonen zu Eppingen mir mein Zehendt Frucht daselbst wider Recht vnd Herkhommen gespert vnnd inngehalten gewesen, vmb daß ich von meinen des Endts etwo wenig habenden Güettern Inen von Eppingen ann der Ew. Churf. Gn. verwilligten Stheuer oder Schatzung, welche doch ohne Mittel sich auf Niemanden andern, dann Ire Persohnen vnnd derselben Güettern verstehen oder erstreckhen mag, Inen gleich nit hab wöllen tragen helffen, vnnd solche Newerung vnd ohnzimlich fürnemen vnterstunden sich durch zupringen vnnd zu beschönen vnterm Schein, also daß Ew. Churf. Gn. Inen noch dergestalten neben Inen anzulegen vnd zu schätzen gnedigst gegondt hetten, Inn gleichem Fall auch daß das mir mein Jurisdiction, Ober- vnd Gerechtigkeit, der Nachsteur halben

halben inn meinem Dorfflein Daudencel veber alles vilfältig flehentlich vnnd vnterthonig suppliciren, so ich deswegen mit allem nottürfftigem Bericht zu Ew. Churf. Gn. Canzley offtermals gethon, nicht allein nicht erlangen mogen, sonnder nach dem der armme Mahn vonn Heilpronn, vnnd ich biß in die drey Jahr, Er ann seiner Haußfrawen Erbgepürnus, vnnd ich an solcher Nachsteuer aufgehalten vnd vmgetrieben, durch Ew. Churf. Gn. Amptleut entzogen, wie ich dan auch leztlichen, so es jhe nit anderst seyn wöllen, solchenn halbigen Theils der Nachsteuer als gutwilliglichen begeben vnnd es Ew. Churf. Gn. eingeraumpt, allein Ew. Churf. Gn. zu vnterthenigster Erweißung, als gegen deren ich mich inn einige Weitlauffigkeit mit nichten begeben wöllen, wie ich dann auch solches nochmals, da müglich, zu thun gahr nit gemeint noch gewilt bin, vnnd stell also gar inn kein Zweiffel, Ew. Churf. Gn. werden mich hieruff berürts Extracts halben allerdings für entschuldigt gnedigst vfnehmen vnnd mein gnedigster Churfürst vnnd Herr weniger nit dann bißher seyn vnnd verpleibenn, Das beger vmb Ew. Churf. Gn. ich jederzeit vnterthenigst zuuerdhienen, Derselben zugenach ich mich hiemit gantz vnterthanigst thue befelchen, Datum Rabenspurg den 9ten Julii Anno ɩc. Lxvj.

Ew. Churf. Gn.

vnnterthenigster Dhiener.
Bernhardt Göller.

4.

Durchleuchtigster Hochgebohrner Churfürst!

Ew. Churfürstl. Gnaden seyn mein vnterthenigst vnd gantz willigste Dienst höchsts Fleiß beuor,

Gnädigster Churfürst vnd Herr!

Ew. Churf. Gn. weiß ich vff deren beschehen Schreiben, so den 6ten Julii datirt, vnd mein damaln kurz gethane Antwort, vf gehabten Bedacht vnd der Sachen zum theil gethane Erkundigung, zu weiterm Bericht, vnterthenigst nit zuuerhalten, daß vor der Zeit, nit allein in diesem Kreichgauischen Bezirck, sonder auch bey andern Orten der ganzen Schwäbischen Ritterschafft, etliche gemeine vnd besondere Tag, von wegen handthabung vnd Execution des Landfriedens gegen den Schwäbischen Kreiß-Stenden, auch von wegen der Röm. Kayserl. Mayestät bewilligten Türcken Hielff, vnd dergleichen, mermalen gehalten worden, vff denen gleichwol darneben etlichmal durch die vier Obern Ort, Lands Schwaben, allerley Beschwerden, so Inen von den genachparten Stenden begegnen solten, vermelt vnd fürbracht wordeu, die doch vns vff dem Kreichgaw gar nit angangen, als auch solche Obere Ort jzt berürte ihre Beschwerden an die Röm. Kayserl. May. vnsern allergenedigsten Herrn, vnterthenigst gelangen zu lassen, in Vorhaben gestanden, vnd vns, da wier etwa

etwa auch Beschwerden heten, gleichergestalt zu thun ersucht, da ist allererst in weniger Zeit von etlichen in unserm und andern Orten angeregt, als ob sie etwan mit newen Zollen, und dergleichen, beschwehrt werden wolten, und mag wol seyn, daß auch etlich, welche ich acht, so Ew. Churf. Gn. allen vom Adel Kreichgaues schreiben, sich nit verhellen werden, darunter vermelt, wie daß sie und ihre Unterthanen mit newen Kirchen Ordnungen beschwert würden, deßen ich mich also nit sonderlichen angenomen, weil mir dergleichen weder von Ew. Churf. Gn., noch andern nit begegnet, So hab ich auch für mein Persohn nie weder raten noch schließen helffen, daß Ew. Churf. Gn. nach Inhalts des mir zugeschickten Extracts, bey hochst bedachter Kay. Mayest. verclagt werden solt, sunder ist bey Uns alwegen bedacht, und für gut angesehen, daß zum vordersten gegen ein jeden, von dem man vermeint beschwert zu seyn, in der Gute umb Abschaffung der Beschwerden mit allem Fleiß angesucht werden sole, also daß ich nie des Gemüets oder Meynung gewesen, deshalben wieder Ew. Churf. Gn. etwas fürzubringen, So ist auch uf lest gehaltnem Tag verabschit, was ein ider in Speier fürzubringen, sol er selbst in Schrifften thun, und andere nit damit einziehen, oder verdechtig machen, Also daß mir unbewußt, wie oder von wem angezogner Extract der Kayser. Maj. in übergebener Supplication dergestalt fürbracht sey worden, dan ich weder dabey noch

mitgewesen, als solchs beschehen, Vnd ist also heruff an Ew. Churf. Gn. mein ganz vnterthenigst bit, Sie wollen mich, angeregten Extracts halben, für entschuldigt, genedigst vffnemen, vnd mich des halben in keinem Verdacht haben, dan ich einmal anderst nit gewilt noch bedacht, dan Ew. Churf. Gn. allen angenemen vnterthenigsten Dienst zu erzeigen vnd zu beweißen, Welchs alles Ew. Churf. Gn. ich also zu begerter Antwort vnterthenigst nit verhalten wollen, der getrösten vnzweiffelichen Zuversicht, Dieselbig werden also fürohin, wie bieß anhero, mein genedigster Churfürst vnd Herr seyn, vnd verbleiben, Deren ich mich auch hiermit vnterthenigst thue befellen, Datum den xi. Julii Anno Lxvj.

Ew. Churfürstl. Gnaden

ganz vnterthenigster.

Adam von helmstat.

5.

Durchleuchtigster Hochgebohrner Fürst!

Ewern Churfürstl. Gnad. seyen mein vnterthenigst vnd gutwillige Dienst vermöglichs Vleiß allzeit zuuor, Gnedigster Herr!

Ew. Churf. Gn. Schreiben am dato den achten dieß Monats an mich ausgangen, hab ich gestern samt darinn verschloßenem Extract aus einer Supplication, so uff nechst gehaltenen

nen Reichs-Tag zu Augspurg der Röm. Kayserl. May. unserm allergnedigsten Herrn, von wegen des Kreichgewischen Adels ueberreicht (auch hernacher gemeinen Reichs Stenden offentlich fürgehalten worden) unterthenigst empfangen, alles Innhalts und sonderlich Ew. Churf. Gn. angehenckt gnedigst Begeren lengs verstanden.

Hierauff gib Ew. Churf. Gn. ich meines einfeltigen Behalts, hernachuolgenden ungeuehrlichen Bericht unterthenigst pittendt, Sie wöllen denselbigen gnedigst vermercken. Dem ist Gnedigster Churfürst und Herr! also, daß ich mich wol zu erinndern weiß, alls die Röm. Kayserl. May. nechst verschienen 65ten Jahrs, gemeine Ritterschafft der Fünff Theil zu Schwaben, also auch die vom Adel des Kreichgews allergnedigst zusammen beschrieben, und durch Irer Mayest. stattliche verordnete Commissarj Sie gleich, wie auch die Ritterschafft zu Francken und am Rhein umb ein Reutter Dienst, oder an statt desselben ein mittleidenliche Gelltshilff, souil einem jeden ohn sondere hohe Beschwerden thunlich, zuwider gemeiner Christenheit Erbfeindt den Türcken inn fürstehender Nott allergnedigst ersuchen lassen.

Seyndt damals, wie Ich bericht, ein gute Anzahl vom Adell des Kreichgews der Röm. Kayserl. May. zu allerunterthenigstem Gehorsam persönlichen beysamen erschienen, und die nit erscheinenden Ire vollmächtige Gewalt überschickt,

schickt, innmaßen ich abwesendt alls des Orts zum theil beguettet auch gethan.

Als nun Ir Kayserl. May. solch mitleidenliche Gelt-Hülff wider obernanten Erbfeindt den Türcken der Zeit bewilligt vnd auch hernach geleistet, ist, wie ich bericht, durch ermelte Anwesende vom Adel, denen die Abwesenden, wie obsteht, Ihre Gewäldt vnd Vollmacht veberschicket, gemeiniglichen beschlossen worden, neben vnd mit gemeiner Ritterschafft zu Schwaben Jre gemeine vnd sondere Beschwerden allerunterthenigst an die Kayserl. Mayestät gelangen zu lassen, also für nottwendig geachtet, vnter ande'm auch der newen Kirchen Ordnung halben vngeuehrlichen inn substanz dergestalt Anregung zu thun, nemblichen daß durch ettliche hohes Stands je lenger je mehr vnterstanden werde, ettlichen vom Adell solch newe Kirchen Ordnung vff zu dringen vnd anzurichten, vmb allergnedigste Abschaffung derselbigen, wo die fürgenommen, allerunterthenigst zu pitten, aber gar nit Ew. Churf. Gn. mit Namen zu benennen,

Ob nun Ew. Churf. Gn. solches gegen ettlichen fürnemmen lassenn, das werden Sie vnd Dieselbigen sonder zwiuel am besten wissenn.

Daß aber hernachmals solcher Punct alls der an gemeine Ritterschafft des Lands zu Schwaben gelangt, anderst mir nit bewußt, durch

durch das mehr Ires gemeinen verordneten Ausschutzs auf solche Maß, wie der Extract, so Ew. Churf. Gn. mir jzt zugeschickt lautet, darinnen Ew. Churf. Gn. Innsonderheit mit Namen benennet, also verenderet inn ein supplication gestelt der Kayserl. May. veberantwort, vnd auch vnnlangs hernach gemeinen Stenden des Reichs zugestelt worden, vonn dem vnd wie das zugangen, hab ich zuuor vnd ehe es beschehen, gar kein Wissens gehapt, bin auch nit als gemeiner Ritterschafft zu Schwaben Ausschutz, sonder vff der Röm. Kayserl. Mayestät vnsers allergnedigsten Herrn gnedigst Beschreiben vnnd sonderlichs erfordern, alls ein vnuerstendiger vnschuldiger Reichs-Hoff-Rath zu Augspurg gewesen, aber mir zweivelt gar nit, daß jzt angeregter Punct durch das mehr der offt berürten gemeinen Ritterschafft zu Schwaben verordneten gemeinen Ausschutzs, welcher von allen Theilen vollkommenen Gewäldt gehapt zu handlen, laut des ehegedachten Extracts gestellt worden, solches nit ohn sonder Bedencken beschehen seye. 2c.

Darumb vnd dieweyll ich auch fast wie all andere vom Adel des Orts obuermelter massen meinen Vollmacht geben, So weiß Gnedigster Churfürst vnd Herr Ich denselbigen nicht zu endern, noch derohalben weitern Bericht zu geben, zu Gott verhoffendt, Ew. Churf. Gnad. werden nochmals nit vnterstehn, jemandts was Stands der seye, wider sein Gewissen

wissen zu tringen oder zu beschwerenn, Dester-mehr Göttlichen Seegen, Glück, hail vnd alle Wolfarth wird der Allmechtig Gott gewißlichen Ew. Churf. Gn. hie zeitlichenn vnnd hernachmals ewiglichen verleihen, Demselbigen Trewen Gott thue Ew. Churf. Gn. ich hiemit allzeit zum Besten, vnd Dero mich gantz vnterthenigst befellen. Hab solches Ew. Churf. Gn. souil ich meiner Einfalt dieser Dingen behalten mögen, zu begerter Antwort vnterthenigst nit verhalten sollen noch wöllen. Datum Ebernburg den xiijten Julii Anno Lxvj.

Ew. Churfürstl. Gnaden,

vnterthenigster willigster.

Frantz Conrad v. Sickingen.

6.

Durchleuchtigster Hochgebohrner Churfürst!

Ew. Churfürstl. Gnaden seyndt mein gantz vnterthenigst, willig vnnd geflissen Dienst zuuohr, Gnedigster Churfürst vnd Herr!

Vff Ew. Churf. Gn. jüngsts den vj.ⁿ ditz an mich gethon gnedigsts Schreibenn sampt desselben begertten Inhalts, hab ich vnterthenigst empfangen vnd verlesen, Weiß derselben zu begertter Antwort nit zuuerhalten, daß Ich bey ettlichen gemeinen auch besonndern Adelichen Ritter-Tagen auch bey jüngst gehaltenem erschienenn, von nichts anders gehandlet, dann das gemeiner Ritterschafft Noturfft gewesen,

gegen

gegen Gott, Ew. Churf. Gn. vnd Menigli-
chen sich verantwortten laßt, Alda vnter an-
dern Beschwerden, so denen vom Adell an et-
lichen Orten hin vnd wieder begegnen, auch
fürkhommen, daß Ew. Churf. Gn. verordnete
Ihre newe Kirchen Ordnung und Lehr bey
vnser der Ritterschafft Vnterthonen an ettlichen
Enden anzurichten vnterstünden, wie dann
gleichergestalten meinen Schwegern denen von
Venningen zu Reyhen, do Ludwig von Neip-
perg, vnd ich die Collation oder jus Patrona-
tus habenn, solches auch begegnet, dann da-
selbsts Ew. Churf. Gn. Befelchhaber vnseren
gewesenen Pfarhern, so der Augspurgischen
Confession (den sie doch annfenglichen mit
Iren Theologen selbsts für geschickt vnd taug-
lich geacht vnd erkhandt) abgeschafft, vnnd
einen andern wider vnnsern Willenn, Irer Lehr
vnd Meinung, dahin verordnet, wie dan dar-
neben Ew. Churf. Gn. deren Keller zu Hilspach
schrifftlichen vnnd mündtlichen Bevelch geben
vnd zukhommen lassen, die Gefell vnnser Frü-
meß daselbsts, so wir von Alters hero, auch
noch allwegen zuuerleihen gehapt, vnd damaln
schon anderst wohin zu der Ehr Gottes vnd
gemeinem Nutz zu gutem verliehen habenn, zu
Derselben Schul vnd Kirchen Gelegenheit ein-
zuziehen, Allso daß auch daruff andere vom
Adell deshalben in Sorgen standen, daß Inen
vnd Iren Vnterthonen dergleichen mit der
Zeit auch beschehen möcht, Vnnd demnach
bey vnns ins gemein für gut angesehen, die-
weil

weil solche Sachenn also mit Ernst angegriffen, ins Werck gericht, vnd aldo kein andere Hülff nit gewesen, dan daß solche Beschwerdt gegen Röm. Kayserl. Mayest. vnserm allergnedigsten Herrn, doch vnbenant Ew. Churf. Gn vnnd Meniglichs, allein in genere anpracht vnnd ins gemein vnterthenigst zu pitten, daß Ire Mayestät diese gnedigste Fürsehung thun wöllten, damit gemeine Ritterschafft zu Schwaben, bey allein den beeden Confessionen der Augspurgischen vnd alten Papistischen, vnuerhinderlich Meniglichs verbleiben möchten, Dieweil dan Gnedigster Churfürst vnd Herr! die Sachen meinethalben andersts nit, dan jezt erzehlter maßen beschaffen vnd sonder zweiuenlich Ew. Churf. Gn. gut Wissens tragen, daß Sie meines Vettern vnd mein auch meiner Schweger von Venningen gewesenen Pfarhern zu Reyhen, obgedachter massen, abgeschafft vnnd wider vnsern Willen einen andern Irer Gelegenheit, dahin verordnet, So will Ich in Vnterthenigkeit verhoffen, Ew. Churf. Gn. werden dasjhenig, so ich also erzelter massen obligender meiner Noturfft nach, auch der Gewissen halber, mit andern ins gemein vnd nit in Speir handlen helffen, mit Gnaden von mir verstehenn, vnd aufnemmen, vnnd deshalben genugsamlich entschuldiget zu halten, vnnd mein gnedigster Herr wie bis anhero pleiben. Das will ich hingegen jederzeit nach hochstem Vermügen vnterthanigst wiederum verdhienen, vnd mich verhoffenlich gegen Ew.

Churf.

Churf. Gn. in allen andern Sachen dermassen wilfärig vnnd vnterthenig erzeigen vnd verhalten, daß Sie dessen ohne Zweiffel gnedigst wol zu frieden seyn sollen, Datum Streichenberg Montags den xv.ten Julii Anno ꝛc. Lxvj.

Ew. Churfürstl. Gnaden,

vnterthanigster.

Philips von Nelperg.

X.

Statuten des Ritterkanton Ottenwaldischen Ordens mit der Kaiserlichen Bestättigung, d. d. Lugos, den 1. October 1788. 4.

Wir Joseph der Andere von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kaiser zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien, zu Jerusalem, Hungern, Böheim, Dalmatien, Croatien, Sclavonien, Gallicien und Ludomirien, Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, zu Lothringen, zu Steyer, zu Kärnten und zu Krain, Grosherzog zu Toscana, Grosfürst zu Siebenbürgen, Marggraf zu Mähren, Herzog zu Brabant, zu Limburg, zu

zu Lützenburg und zu Geldern, zu Würtemberg, zu Ober- und Nieder-Schlesien, zu Mayland, zu Mantua, zu Parma, Placenz, Quastalla, Auschwiz und Zator, zu Calabrien und zu Bar, zu Montferat und zu Teschen, Fürst zu Schwaben und zu Charleville, gefürsteter Graf zu Habsburg, zu Flandern, zu Tyrol, zu Hennegau, zu Kyburg, zu Görz, zu Gradiska, Marggraf des heiligen römischen Reichs, zur Burgau, zu Ober- und Nieder-Lausiz, zu Pontamuson und zu Nomeny, Graf zu Namur, zu Provinz, zu Vaudemont, zu Blankenberg, zu Zütphen, zu Saarwerden, zu Salm und zu Falkenstein, Herr auf der windischen Mark und zu Mecheln rc. rc.

Bekennen offentlich mit diesem Briefe und thun kund allermänniglich, daß Uns die Wohlgebohrne und Edle, Unsere und des Reichs Liebe getreue N. Hauptmann, Räthe und Ausschuß, der freyen Reichs-Ritterschaft und Adel des Reichs, Fränkischen Creises, Orts am Ottenwald, allerunterthänigst vorgestellt haben, was masen Sie in einem ohnlängst abgehaltenen Plenar-Convent in reifliche Erwägung gezogen hätten, wie viel die mit einem äusserlichen Zeichen verbundene Begriffe von Ehre und Vorzüge auf das Sittliche des menschlichen Herzens wirken, und daß sie daher nichts sehnlicher wünschten, als von Uns mit einem eigenen Cantons-Orden begnadiget zu werden, mit dem sie solche Grundsäze zu verbinden ge-

dächten, die auf das Sittliche, Wirtschaftliche, und selbst auf die Uns schuldigste Dienstergebenheit, auch hauptsächlich auf ein Löbl. Werk mit Errichtung einer Fräulein Stiftung den wirksamsten und nüzlichsten Einfluß haben dürften, zu welchem Ende dann besagte Ritter-Hauptmann, Räthe und Ausschuß, Uns einen Entwurf solcher Ordens-Statuten zu Unserer gnädigsten Erwägung vorgelegt, und dabey unterthänigst betheuret haben, daß die Beförderung Unseres höchsten Dienstes, ein unausgeseztes Bestreben zu adelichen Tugenden, Beseitigung des so häufigen Schuldenmachens, Beobachtuug der Reichs-Ritterschaftlichen Privilegien, und besonders der Orts Ottenwaldischen Verfassung, Erhaltung der ihrem Canton einverleibten Güter, Errichtung einer Fräulein-Stiftung, und Vorbeugung aller Miß-Heurathen, die einzige und wahre Absicht dieses ihres allerunterthänigsten Gesuches sey.

Wann Wir nun diese geziemende Bitte gnädigst angesehen, anbey die tapfern redlich und ersprießliche Dienste, mit welchen besagter Ritter-Canton Ottenwald um Unsere glorwürdigste Vorfahrer am Reiche, Römische Kaiser, um Uns und um das gesammte deutsche Vaterland sich jederzeit rühmlich verdient gemacht hat, mildest erwogen haben, auch der gänzlichen gnädigsten Zuversicht sind, daß derselbe noch ferner unausgesezt damit fortzufahren sich eifrigst bestreben werde.

So haben Wir demnach mit wohlbedachtem Muthe, gutem Rath und rechtem Wissen, auch aus kaiserlicher Macht-Vollkommenheit gnädigst beschlossen, obgedachtem unterthänigstem Gesuche zu willfahren und mehrerwehntem Ritter-Canton zu Bezeugung Unserer besondern kaiserlichen Gnade, und damit derselbe zu allen adelichen Tugenden und zum schuldigsten Diensteifer gegen Uns desto kräftiger aufgemuntert werde, einen eigenen Cantons-Orden gnädigst zu verleihen, wobey Wir demselben folgende Artikel und Sazungen zu seiner unverbrüchlichen Nachachtung vorzuschreiben für gut befunden haben, und zwar

Erstens.

Wollen Wir oftbesagtem Ritter-Canton das hiernach beschriebene eigene Ordens- und Gnaden-Zeichen verleihen, als nehmlich ein weis emaillirtes, mit Gold eingefaßtes bestrahltes Kreuz, mit einem kleinen goldenen runden Schild, in dessen Mitte der kaiserliche doppelte Adler erscheint: Dieser ist mit seinen gewöhnlichen Insignien geziert, auf der Brust aber trägt er Unser Erzherzoglich Oesterreichisches Wappen, und auf den vier Kreuz-Theilen sind die Worte: Cæsari & Imperio, in Gold zu sehen, und zu lesen. Die Gegenseite dieses Kreuzes ist ebenfalls mit einem kleinen runden Schilde versehen, dieser aber ist grün mit Gold eingefaßt, und in dessen Mitte ein weisses rechtschreitendes Pferd ersichtlich, und

auf

auf dem Quertheile des Kreuzes ist das Wort: Libertas, in Gold zu lesen, wie all solches in diesem unserem kaiserlichen Gnaden-Briefe mit Farben eigentlich entworfen und gemahlet ist.

Dieses Unser kaiserliches Gnaden-Zeichen soll sodann an einem breiten rothen Band mit schmaler weisser Einfassung vom Ritterhauptmann, Räthen und Ausschuß vorn auf der Brust in grösserer — von den übrigen Ordens-Mitgliedern aber in kleinerer Gestalt am vierten Knopfloch zu einer Uniform, welche der Canton sich selbst hierzu wählen mag, getragen werden.

Gemahltes Ordens-Zeichen.

Zweytens.

Da die eigentliche Absicht dieses Ordens wahrer Adel, Edelmuth, und eine ausgezeichnete rechtschaffene Denkungs- und Lebensart ist; So wollen und verordnen Wir hiemit, daß zur Aufnahme eines Mitglieds folgende Eigenschaften erforderlich seyn sollen.

A) Die Incorporation bey dem Ritter-Ort Ottenwald,

B) würklicher Besiz eines incatastrirten Ritterguths.

C) Sollen nur diejenige aufgenommen werden, welche würkliche Chefs einer Familie sind, worunter Wir nach der Reichs-Ritterschaftlich-Ottenwaldischen Verfassung nur jene Mitglieder verstanden haben wollen, welche ein dem Canton incorporirtes Guth besizen, auch Siz und Stimm auf dem Plenar-Convent haben, und nebst dem müssen dieselbe entweder die majorennitæt würklich erlangt, oder aber von Uns veniam ætatis erwürkt haben.

D) Soll der Recipiendus entweder altadelich seyn, und acht Ahnen zählen, oder doch wenigstens von unvordenklichen Jahren dem Corpori equestri einverleibt seyn; Doch wollen Wir dem Capitulo hierbey gnädigst vorbehalten, nach Umständen obgedachtes Unser kaiserliches Gnaden-Zeichen auch jenen seiner Mitglieder zu verleihen, welche, ob sie gleich vorgedachter massen nicht altadelich, noch von unvordenklichen Zeiten her dem Corpori equestri einverleibt sind, dannoch entweder ansehnliche Güter im Canton besizen, oder als vorzüglich würdige Mitglieder in allgemeinem Ansehen und Reputation stehen, oder aber sonst sich ein besonderes Verdienst um das rit-

ter-

terschaftliche Wesen gemacht haben, wie Wir dann besagtem Capitel noch weiter gnädigst erlauben wollen, nach Umständen auch besonders würdigen obgleich noch nicht ganz majorennen Rittern, welche Chefs ihrer Familie sind, den Gebrauch oberwehnten Unseres kaiserlichen Gnaden Zeichens zu gestatten.

Drittens.

Wollen wir zwar den Mitgliedern dieses Ordens ausser jenen Obliegenheiten, welche ohnehin jedem Ritter-Mitglied heilig seyn sollen, keine besondern Pflichten auflegen, desto zuverläßiger versehen Wir Uns aber dagegen, daß sie, durch diese Unsere besondere kaiserliche Gnade und Auszeichnung aufgemuntert, die Erfüllung ihrer Ritterpflichten sich um so eifriger angelegen seyn lassen werden.

Wir erwarten daher von allen und jeden.

A) ein unausgesetztes Bestreben nach adelichen Tugenden,

B) Die Beförderung unsers kaiserlichen Dienstes, Nutzen, und Frommen,

C) Die Aufrechthaltung der Reichs-Ritterschaftlichen- und vorzüglich der Canton Ottenwaldischen Verfassung, endlich

D) Die genaue Befolgung gegenwärtiger Ordens-Statuten, worauf auch jeder

Recipiendus dem Capitulo mittelst eines Reversus angeloben soll.

Viertens.

Da Wir auch nicht wollen, daß dieses Institut der Cantons-Cassa auf irgend eine Art zur Last falle; So gestatten Wir dem Capitulo, jedem Recipiendo beym Empfang des Ordens für das Ordens-Zeichen Fünf und Siebenzig Gulden, oder, wann solches mehr kosten solte, die wirklich darauf verwendete Ausgabe, und Fünf und Zwanzig Gulden für Statuten-Gelder dergestalt abzunehmen, daß solcher den Orden nicht eher, als bis er diese Summe prænumerando wirklich erlegt hat, erhalten soll.

Nebst dem hat auch jedes Mitglied jährlich Zehen Gulden in die eigends zu errichtende Ordens-Casse zu contribuiren.

Fünftens.

Aus diesem Ertrag soll zuvorderist all jenes, was zu den eigentlichen Ordens-Angelegenheiten und zur Anschaffung der Ordens-Zeichen erforderlich ist, bestritten, der Ueberschuß aber, sobald Hundert Gulden beisammen sind, zu Capital sicher an und zuruckgelegt, und, sobald der fundus so hoch angestiegen, daß von den Interessen eine jährliche Revenue von Fünfzehen Hundert Gulden existirt, eine adeliche

liche Fräulein-Stiftung für Acht Ottenwaldische Töchter, deren jeder jährlich Ein Hundert Fünfzig Gulden zu ihrem Unterhalt auszuwerfen sind, errichtet werden.

Doch erwarten Wir, daß seiner Zeit Uns die zu errichtende Statuten dieser Stiftung zu Unserer kaiserlichen Begnehmigung und Bestättigung zuvorderist annoch geziemend vorgelegt werden.

Sechstens.

Damit aber die Entrichtung vorgedachter Abgaben desto zuverlässiger geschehen, mithin auch die hierunter bezielte nützliche Absicht desto eher erreicht werden möge; so verordnen Wir hiemit ferner, daß dasjenige Mitglied, welches mit seinem jährlichen Beitrag drei Jahre nicht einhält, nachdem es von Capitulo oder der Ordens-Casse gemahnt ist, nebst Verlust alles desjenigen, was es bereits eingelegt, oder contribuiret hat, ipso facto als ausgetretten und ausgeschlossen angesehen werden soll, dergestalt, daß, wenn ein solches Mitglied wieder beytretten wollte, es, wie jeder neo Recipiendus, neuerdings præstanda zu prästiren haben würde.

Siebentens.

Damit ferner all vorstehendes desto genauer beobachtet, und vollzogen, auch überhaupt gute

Ordnung gehalten werde, so verordnen Wir zu dem Ende, ein eigenes Capitel, welches aus dem Canton-Ottenwaldischen Ritterhauptmann, Ritter-Räthen, und Ausschuß, dann aus Vier Capitularen bestehen soll, und wollen zugleich, daß die erste Wahl dieser Vier obengedachten Capitularen blos vom Ritter-Directorio geschehe, und nur Uns davon die geziemende Anzeige gemacht werde, in der Folge aber bey Abgang eines Capitularis wollen Wir die Wahl der abzuhaltenden General-Congregation juxta majoritatem votorum gnädigst vorbehalten.

Achtens.

Eben gedachtem Capitel wollen Wir insbesondere gnädigst auftragen,

A) auf Erhaltung der Würde dieses Ordens zu wachen, und darauf vest zu halten,

B) über die Würdigkeit des Recipiendi in Gemäßheit des zweyten Artikels gegenwärtiger Statuten einen Schluß zu fassen,

C) die demnächst zu errichtende Fräulein-Stiftung zu manuteniren,

D) alle Ordens-Angelegenheiten zu respiciren, und ins besondere die General-Congregations-Täge ansagen zu lassen,

E) alle

E) alle Ordens-Officianten und Diener ohne Ruckfrage anzunehmen, und Ihnen angemessene Instructionen zu ertheilen, auch Ihnen Remunerationen und Honorarien zu bestimmen, dargegen sie von derley Ordens-Diensten wieder zu entlassen,

F) die Ordens-Zeichen auszutheilen, und wieder in Empfang zu nehmen, überhaupt

G) alles zu thun, was zur Ehre und Aufnahme des Ordens nur immer gereichen mag.

Wobey jedoch Unsere gnädigste Willens-Meinung ist, daß zu Abschneidung aller proceßicalischen Weitläufigkeiten von den per majoritatem Votorum gefaßten Capiul-Schlüssen nur allein der Recurs und Anfrage an Unsere höchste Person Statt finden soll.

Neuntens.

Zu solchem Ende kann Capitulum so oft gehalten werden, als es nöthig, und von Ritterhauptmann, Räthen, und Capitularen verlangt wird.

Ob aber eine Generalß-Congregation zu halten, darüber soll in Capitulo votirt werden, auf einer solchen General-Congregation soll nun die Ordens-Rechnung zur Einsicht

vorgelegt, über Verbesserung deliberirt, und was etwa vom Capitul wegen Wichtigkeit des Gegenstandes dahin ausgesezt gelassen, juxta majoritatem votorum in Stille und Güte abgethan werden, wobey jenes Mitglied, welches entweder nicht persönlich oder durch einen Mandatarium ex ordine mittelst Vollmacht erscheint, pro consentiente cum majoribus gehalten werden soll.

Zehentens.

Gleichwie Wir nun diese besondere kaiserliche Gnade und Auszeichnung dem Ritter-Canton Ottenwald obgedachtermassen lediglich in der Rucksicht angedeyhen lassen, um solchen dadurch zu den adelichen Tugenden und zu einem ordentlichen rechtschaffenen Lebenswandel desto mehr zu ermuntern; So wollen und verordnen Wir auch, daß ein Mitglied, welches

A) in eine Criminal-Inquisition verfallet, und nicht vollkommen rein und frey gesprochen wird,

B) welches in eine notorische Misheurath sich einläßt,

C) welches von einem Unserer höchsten Reichs-Gerichte pro prodigo erklärt, oder dem die Prodigalitäts-Erklärung angedrohet wird, oder auch, welches durch eigene Schuldenmacherey in eine Ad-

Administration verfällt, ohne über ungezweifelte Unglücks-Fällen sich legitimiren zu können,

D) welches sich so aufführt, daß es dem Orden zur Unehre fällt,

E) welches wider obengesezte Ordens- und Ritterpflichten sich verfehlet,

F) an ritterschaftlichen Steuren sich vergreifet, und Hauptmann und Räthen die gebührende Achtung versagt,

G) seine Güter abgibt, und keine Ritter-Güter im Canton mehr übrig behält,

H) die Ordens-Zeichen verkauft, oder verpfändet, den Orden vilipendirt, oder dagegen offentlich schmähet,

nach vorgängiger unpartheyischer Untersuchung oder nach sonstiger notorietæt des Ordens verlustig erklärt, solcher ihm per Deputatos abgenommen, und sein Nahmen aus dem Ordensbuch ausgestrichen werde, wobey jedoch dem sich etwa beschwert glaubenden der Recurs an Uns unbenommen verbleibt.

Eilftens.

Wer auch ferner ohne Vorwissen des Capitels sich ein Ordens-Zeichen machen läßt, dem soll solches abgenommen, und nie wieder ertheilt werden.

Zwölf-

Zwölftens.

Die Ordens-Zeichen selbst aber sollen als ein Ordens-Guth angesehen, daher bey Sterbfällen entweder Capitulo zuruckgestellt, oder dem majorennen Sohn eines verstorbenen Vaters gegen blosse Erlegung der Statuten-Gelder verabfolgt werden.

Dreyzehentens.

Desgleichen sollen die Rechnungen vom Capitul jährlich abgehört, und die abgehörte Rechnungen bey der nächsten General-Congregation vorgelegt werden, wobey jedem Mitglied vorbehalten bleibt, für die Zukunft Verbesserungs-Monita vorzutragen.

Vierzehentens.

Endlich wollen Wir mehrbesagtem Capitul annoch gnädigst verstatten, ein eigenes Ordens-Sigill, worinnen oben gemahlte Ordens-Insignien begriffen, und mit der Umschrift: Reichs-Ritterschaftlich-Ottenwaldisches Ordens-Sigill, sich beyzulegen.

Wir gestatten und verleihen demnach oftbesagtem Ritter-Canton Ottenwald all solches hiemit von Römisch Kaiserlicher Macht-Vollkommenheit wissentlich und in Kraft dieses Briefs, und wollen, daß derselbe obbeschriebenes Unser kaiserliches Gnaden-Zeichen auf obbe-

obbemelte Art und Weise nicht allein nun und zu allen Zeiten tragen, sondern auch die von Uns gnädigst vorgeschriebene Ordens-Statuten in allen ihren Puncten, Clausuln, Innhalt, Meyn- und Begreifungen, wie oberwehnt, ganz kräftig seyn, stets gehalten, und in ewige Zeiten vollzogen werden, und der mehr erwehnte Ritter-Canton Ottenwald sich dessen allen, wie vorstehet, freuen, gebrauchen, und geniessen solle, und möge, von allermänniglich unverhindert.

Gebieten darauf allen und jeden Churfürsten, Fürsten, geistlichen und weltlichen Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Landmarschallen, Landhauptleuten, Landvögten, Hauptleuten, Vizdomen, Vögten, Pflegern, Verwesern, Amtleuten, Landrichtern, Schultheißen, Burgermeistern, Richtern, Räthen, Kundigern der Wappen, Ehrenholden, Persevanten, Burgern, Gemeinden und sonst allen andern Unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen, was Würden, Standes, oder Weesen sie sind, ernst und vestiglich mit diesem Briefe, und wollen, daß sie oftgedachten Ritter-Canton Ottenwald bey dieser Unserer kaiserlichen Gnaden-Verleihung und deren Innhalt, Mein- und Begreifungen, wie vorstehet, auch Tragung des Gnaden-Zeichens je und allezeit ruhiglich bleiben, solches alles gebrauchen, und geniessen lassen, sie daran nicht hindern, irren, noch das jemand

andern

andern zu thun gestatten, in keine Weise noch Weege, als lieb einem jeden seyn, Unsere und des heiligen römischen Reichs schwere Ungnade und Strafe und dazu eine Poen von hundert und funfzig Mark löthigen Goldes zu vermeiden, die ein jeder, so oft er freventlich hierwider thäte, Uns halb in Unsere kaiserliche Kammer und den andern halben Theil oftbesagtem Ritter-Canton Ottenwald, welcher hierwider beleidiget würde, unnachläßlich zu bezahlen, verfallen seyn solle.

Doch Uns und dem heiligen Römischen Reich an Unsern und sonst männiglich an seinen Rechten und Gerechtigkeiten unvergriffen und unschädlich.

Mit Urkund dieses Briefs besiegelt mit Unserem kaiserlichen anhangenden Innsigel, der gegeben ist zu Lugos in Hungern, den ersten Tag Monats October nach Christi Unsers lieben Herrn und Seligmachers gnadenreichen Geburt im Siebenzehenhundert acht und achtzigsten, Unserer Reiche, des Römischen im fünf und zwanzigsten, des Hungarischen und Böhmischen im achten Jahr.

Joseph.

Vt. R. Fürst Colloredo.

Ad Mandatum Sacræ Cæsareæ Majestatis proprium.

Freyherr v. Albini.

XI.

XI.

Gerichts-Ordnung der unmittelbaren freyen Reichsritterschaft am Obern Rheinstrom. Mainz, 1727. 4.

Wir Hauptmann, Räthe, und Ausschuß der ohnmittelbahren freyen Reichs-Ritterschaft am Obern-Rheinstrohm thuen kund, und fügen hiermit jedermänniglichen zu wissen, welcher Gestalten Wir zwar bereits unterm 18ten April 1695. eine kurze verfasste Verordnung zu Beförderung des Gerichtlichen Processes publiciren lassen; Nachdem sich aber biß hiehin geäussert, daß solche von denen bey Unserem Ritterschaftlichen Directorio auf- und angenommenen Advocaten und Procuratoren gar wenig befolget, und solcher Gestalten viele Confusiones zu deren Partheyen merklichen Schaden, und Hemmung der Gott-gefälligen Justiz veranlasset worden, daß Wir dannenhero diese verbesserte Gerichts-Ordnung verfertigen, und durch offentlichen Druck hiemit jedermänniglichen bekannt machen zu lassen, für höchst-nöthig befunden haben, sezen, ordnen, und wollen diesemnach, daß

I. Zu

I.

Zu Verhütung deren bißherigen daraus entstandenen äussersten Confusionen nach Innhalt der allschon ergangenen oballegirten Verordnung fürohin keine Missiv-Schreiben mehr ad Acta genommen, sondern selbige jederzeit ohndecretiret liegen bleiben, wider die beklagte Renitenten auch in andere Rechtliche Weege verfahren, hingegen aber, und

II.

Von denen litigirenden Theilen durch behörig rubricirte, und nach dem Reichs-Constitutions-mäßigen Process-Stylo eingerichtete Schriften ihre Nothdurft geziemend vorgestellet, und zu dem Ende

III.

Ordentliche, und bey diesem unserem Ritterschaftlichen Directorio verpflichtete Procuratores von ihnen ad Acta constituiret werden sollen, welche dann nicht nur solche Schriften zuforderist zu revidiren, und, damit etwa die Bögen nicht aus einander fallen, und was davon abhanden kommen möge, einzuheften, sondern auch zu ihrer gebührenden Legitimation, wenigstens noch ante causæ conclusionem, ein Original General, und mit ihrer Principalen Unterschrift, und beygedruckten Pettschaft versehene Vollmacht, als weßentwegen gewisse Formularien zum Druck befördert,

deret, und in der Canzley gegen Erlegung zehen Kreuzer ausgelöset werden sollen, beyzubringen, biß dahin aber nechst ihrer Unterschrift die Worte: Cavens de rato & Mandato: zu sezen, auch weniger nicht, wann die Sache Pupillen betrift, die gewöhnliche tutoria, vel curatoria zugleich zu produciren hätten: wäre nun aber

IV.

Jemand ohnvermögens halber, einen Procuratorem zu belohnen, nicht im Stand, sonderen seine Armuth entweder notorisch, oder jedoch durch ein glaubhaftes Attestatum seiner Obrigkeit, ordentlichen Seelsorgers, oder zweyen ehrlichen Zeugen zu bescheinigen, so solle alsdann solchem nach vorhero abgelegtem gewöhnlichem Eyd der Armuth, servato inter Procuratores ordine, ein Sachwalter ex officio zugegeben, auch die beneficia pauperum verstattet, und, um unter denen Procuratorn diesertwegen eine Gleichheit zu halten, in der Canzley eine accurate Verzeichnus, an welchem diese Ordnung das leztemahl gewesen, gehalten werden; Hätte sich nun

V.

Ein Procurator vermög beygebrachten General-Gewalts in einer Sache bereits legitimiret, sein Principal aber mehrere Rechtfertigungen, so könnte zu diesen allenfalls nur eine

gedruckte collationirte Copey, sive Copia signata, geleget werden. Nachdem auch

VI.

Die in denen Reichs-Sazungen erlaubte Zahl der Schriften mehrentheils nicht beobachtet, sonderen viele unnothdürftige, und zumahlen in meris recoctis bestehende Handlungen übergeben, und solcher Gestalten die Erörterungen deren Sachen culpa litigantium öfters aufgehalten worden, als sollen hinführo von denen Procuratoribus die Handlungen sub solitis rubris: exceptionum, replicarum, duplicarum, und so weiters, und zwar jederzeit in duplo exhibiret, jedem Theil aber regulariter mehr nicht, als zwey Säze, verstattet, sondern, dafern etwa in denen ad notitiam communicirten duplicis einige nova erschienen, alsdann pro venia triplicandi, und so fort, suppliciret, der Supplic auch zugleich die triplicæ beygeleget, und darüber ein Decretum, ob nemlichen solche annoch ad Acta zu admittiren, erwartet werden: Es haben auch

VII.

Mehrbesagte Procuratores die zu denen Handlungen gehörige Beylagen entweder in Originali, oder jedoch in forma authentica beyzubringen, und selbige nicht mit ohngewöhnlichen, und fast ohnkänntbahren Signis, sondern entweder mit Numeris, oder literis zu bemerken, und damit auch

VIII.

VIII.

Die nöthige Extractus Actorum füglich gemacht werden können, dahin zu sorgen, damit diejenige Sachen, welche separatim eingeführet, auch also fortgeführet, nicht aber eine mit der anderen, gleich es auch öfters mit denen Rubris geschiehet, confundiret, sondern, wann solche also ihnen von denen Advocaten zugekommen, denenselben hinwiederum zuruckgeschicket werden; Uebrigens, und

IX.

Haben die Procuratores ihre Recesse in möglichster Kürze ad Protocollum zu dictiren, oder aber da selbige über 4. biß 6. Zeilen lang, in Scriptis zu produciren, ansonsten auch, und

X.

Der unterm 25ten Octobris nechst verwichenen 1726ten Jahrs ergangener Verordnung zu folg, allein des Mittwochs, und nur biß 10. Uhr zu recessiren, Gestalten solches den Freytag hinführo nicht mehr, als wann summum in mora periculum vorhanden, oder aber bewegenden Ursachen halber es vom Directorio specialiter erlaubet worden wäre, gestattet werden solle: Wann nun

XI.

Die Procuratores, wie obgedacht, sich ad Acta gebührend legitimiret, so soll zu Ge-

winnung der Zeit, und Erspahrung vieler ohnnöthigen Kösten denenselben auch die insinuation geschehen, und einer dem anderen solche entweder coram Protocollo, oder durch Ertheilung eines Scheins beurkunden, wie dann insonderheit

XII.

Alle Freytag Nachmittags um 2. Uhr die ergangene Decreta von unserem Ritterschaftlichen Secretario, oder aber, da derselbe abwesend, oder sonsten legitime verhindert wäre, durch unseren Registratorn in der gewöhnlichen Canzley-Stuben denen Procuratoribus zu publiciren, und dafern zwey Anwälde apud Acta, keine weitere insinuation nöthig, sondern, daß die publication denenselben in faciem geschehen, ad Protocollum zu notiren wäre: auf solche ihnen verkündete Decreta nun hätten dieselbe

XIII.

In Termino die auferlegte Handlungen fordersambst einzubringen, und nach Innhalt ihrer geleisteten Pflichten keine gefährliche dilationes zu suchen, sondern vielmehr die Beschleunigung der Sachen, soviel an ihnen, bestmöglichst zu besorgen, insonderheit aber, und

XIV.

Nicht, wie bißhero gar oft geschehen, die ergangen- und expedirte Decreta, und Ur-

Urtheilen lange Zeit ohnausgelöset liegen zu lassen: Gleichwie auch

XV.

Manchsmahlen die Partheyen, wann die wider dieselbe ergangene judicata exequiret werden sollen, vorgeben mögen, als wann ex Actis mancis gesprochen worden wäre, also soll zu Verhütung dieses zu Steckung der Execution einzig und allein abziehlenden Einwurfs unser Ritterschaftlicher Registrator über alle und jede Acta einen besonderen Rotulum machen, und solchen, wann die Acta ad referendum ausgestellet, von den Anwälden unterschreiben lassen: Diesemnach nun, und

XVI.

Wann ein End-Urthel, oder Sententia interlocutoria, vim definitivæ habens, eröffnet worden, stehet zwar dem vermeintlich gravirten Theil ohnbenommen, die in denen Rechten, und Reichs-Constitutionibus erlaubte remedia, cœteris paribus, zu ergreiffen; Nachdem aber auch die Erfahrnus zeuget, daß fast von allen Urtheilen, imo à Sententiis mere interlocutoriis, uti & Decretis appelliret, und dadurch nur allein die Verzögerung des Rechtens gesuchet werde, als sollen fürohin diejenige, welche sich dergleichen Vermessenheit ferner unterstehen, nach Anleithung des jüngern Reichs-Abschieds in eine nahmhafte

Straf der frevelhaften Appellanten ohnfehlbar condemniret werden: Dafern nun auch

XVII.

Der siegfällige Theil vermittels einer End-Utheil zugleich in expensas verdammet worden, hätte pars victrix eine accurate designationem expensarum zu übergeben, solche mit Quittungen und glaubhaften Urkunden zu belegen, und darüber taxatoriam zu gewärtigen, es soll aber in hoc puncto expensarum ultra replicas zu verfahren nicht erlaubet seyn: Im fall aber

XVIII.

Von erster Instanz Richtern an unser Ritterschaftliches Directorium appelliret wird, soll nach Innhalt des unterm 18ten Februarii Anno 1718. errichteten Recessus die Appellation anderster nicht, als wann der Rechts-Streit dreyßig Gulden Haupt-Summ betreffen thuet, angenommen, sondern die Sache, als hiehero nicht erwachsen, ad primam instantiam remittiret werden, käme es nun übrigens, und

XIX.

Daß die bey unserem Ritterschaftlichen Directorio streitende Partheyen, vel ante, vel post Sententiam, sich in Güte unter einander verglichen, so hätten die Procuratores dieses

selbi-

selbigem gebührend anzugeben, gleicher Gestalt und

XX.

Ihrer Principalen Todts-Fäll geziemend anzuzeigen, und wegen deren Erben Procuratoria respective beyzubringen, und legitimation zu begehren. Nachdem auch

XXI.

So wohl einige Partheyen, als deren Anwälde sich vermessentlich unterstanden, in ihren productis und missiven verschiedentliche Respect-vergessene Dinge einfliessen zu lassen, als sollen fürohin dergleichen Scripta alsobald zuruck gegeben, oder ab actis rejiciret, gegen die Procuratores aber, die dergleichen zu produciren sich erfrechen, oder aber gegen einander Anzüglichkeiten gebrauchen, mit der Suspension, oder gar der Cassation verfahren werden: Damit nun auch schließlichen, und

XXII.

Diese zu Beförderung der lieben Justiz, und deren Partheyen Besten verfasset und erweiterte Gerichts-Ordnung künftighin mit mehrerem Gehorsam befolget, und derselben allerdings nachgelebet werden möge, so sollen alle und jede puncta in judicando, und sonsten genau examiniret, und diejenige Procuratores, so auf diese, oder jene Weiß darwider gehandelt,

delt, jedesmahl in eine Straf eines Rheinischen Gulden ipso facto, und ohnnachläßig verfallen seyn, auch darauf ohnfehlbar exequiret werden, wornach sie sich zu achten. Signatum Maynz in Conventu den 30ten Januarii 1727.

Hauptmann, Räthe, und Ausschuß der ohnmittelbahren freyen Reichs-Ritterschaft am Obern Rheinstrohm.

XII.

Sazzungen des reichsadelichen Fräuleinstifts bey dem reichsunmittelbaren Oberrheinischen Ritterkanton, mit der Kaiserlichen Bestättigung. Mainz, 1786. 8.

Wir Joseph der Andere von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kaiser zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien, zu Jerusalem, Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, Sclavonien, Galizien und Lodomerien, Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, zu Lothringen, zu Steyer, zu

Kärn-

Kärnten und zu Krain, Großherzog zu Tosca-na, Großfürst zu Siebenbürgen, Marggraf zu Mähren, Herzog zu Braband, zu Limburg, zu Lützenburg und zu Geldern, zu Würtemberg, zu Ober- und Nieder-Schlesien, zu Mayland, zu Mantua, zu Parma, Piazenza, Quastalla, Auschwiz und Zator, zu Kalabrien, zu Bar, zu Montferat und zu Teschen, Fürst zu Schwaben und zu Charleville, gefürsteter Graf zu Habsburg, zu Flandern, zu Tyrol, zu Hennegau, zu Kyburg, zu Görz und Gradiska, Marggraf des heiligen römischen Reichs, zu Burgau, zu Ober- und Nieder-Laußniz, zu Pontamouson und zu Nomeny, Graf zu Namur, zu Provinz, zu Vaudemont, zu Blankenberg, zu Zütphen, zu Saarwerden, zu Salm und zu Falkenstein, Herr auf der windischen Mark und zu Mecheln rc. rc.

Bekennen öffentlich mit diesem Brief und thun kund allermänniglich, daß Uns die Wohlgebohrne und Edle Unsere und des Reichs Liebe Getreue N. gemeine gefreyte Reichs-Ritterschaft und Adel des Oberrheinischen Bezirks mit dem unterm 25sten Novemb. vorigen Jahrs an uns geziemend erlassenen Schreiben allerunterthänigst zu vernehmen gegeben, was massen bey ihrem allgemeinen Convent im März des siebenzehenhundert fünf und achtzigsten Jahrs, zur Aufnahme und Erleichterung der ihrem Kanton einverleibten Familien und zur bessern Versorgung ihrer Töchter die Errichtung einer

Adlichen Fräulein-Stiftung, nach dem Beyspiel des dem Fränkischen Ritterschaftlichen Kanton Gebürg bestehenden von Uns gnädigst bestättigten Vorgangs, einmüthig beschlossen und in dem abgewichenen Siebenzehen hundert sechs und achtzigsten Jahre nach reiflicher Erwegung der zu diesem Endzweck erforderlichen Entwürfe auch wirklich dahin genehmiget worden, daß die Annahme der Stiftsfräulein aus beyden Religionen geschehen, deren Anzahl aber auf Zwanzig, nämlich zwölf durch das Loos gewählten, und acht gestifteten Präbenden bestehen solle, mit deren wirklichen Besezung dermalen zu Werke gegangen werden könne, zu welchem Ende Uns gedachte Ritterschaft den errichteten Stiftungsbrief, nach welchem sich die Fundirung und forthinniger Aufrechthaltung sothanen Stiftes geachtet werden solle, gehorsamst eingesendet haben, welche Urkunde von Wort zu Wort hiernach geschrieben stehet und also lautet:

Demnach in dem im Monat August 1783. gehaltenen allgemeinen oberrheinisch ritterschaftlichen Konvent die Errichtung eines adelichen Fräuleinstiftes nach dem rühmlichen Vorgange des löbl. ritterschaftlichen Kantons Gebürg zu Aufnahme der dem oberrheinischen Ritterkanton einverleibten Familien und besserer Versorgung ihrer Fräulein Töchter einhellig beliebt, und die zu diesem Endzwecke erfoderliche Entwürfe bearbeitet und geprüfet, auch wirklich dahin

dahin genehmiget worden, daß die Annahme der Stiftsfräulein aus beyden Religionen geschehen, deren Anzahl aber auf zwanzig, nämlich zwölf durch das Loos gewählten und acht gestifteten Präbenden bestehen solle; so erfodert nunmehro die Ordnung, sämmtlichen unserem Ritterkanton einverleibten Familien und denen daraus ensprungenen Stiftsfräulein so, wie den zum Genuß der gestifteten Präbenden gelangenden Fräulein, welche ohne nothwendig dem oberrheinischen Ritterkanton einverleibt zu seyn, auch aus anderen ritterschaftlichen Kantonen von dem Stifter einer Präbend erwählet und ernennet werden können, die Reglen und Sazungen, zu ihrer Einsicht und Belehrung bekannt zu machen, welche zum beharrlichen Flor, Glanz und Aufnahm sothanen Stiftes mit allgemeiner Beystimmung abgefasset worden, und zu allen Zeiten unverbrüchlich beobachtet werden sollen. Sie sind folgenden Innhalts;

Erster Abschnitt.

Von den stiftsfähigen Personen und ihren Eigenschaften.

§. 1.

Alle Töchtere der dem oberrheinischen Ritterkanton einverleibten Mitgliederen von katholischer oder protestantischer Religion, werden in das oberrheinisch-ritterschaftliche Fräuleinstift

stift zur Verloosung der Präbenden aufgenommen, wann sie von einem bey diesseitigem Kanton wirklich begüterten und immatrikulirten Mitglied in rechtmäßiger Ehe von einer Mutter erzeuget sind, die so, wie der Vater selbst von altem und solchem deutschen Adel abstammet, dessen Familien bey hohen deutschen Erz-Dhom-Adlichen Ritter- und Damenstifteren oder bey dem hohen deutschen Johannitter- und Malthеser Orden deutscher Zunge, oder bey der Burg Friedberg, oder bey der unmittelbaren freyen Reichs-Ritterschaft in Franken, Schwaben und am Rheinstrom, oder bey einer jeden andern Ritterschaft deutscher Reichslanden über Menschen Gedenken rezipirt, immatrikulirt und daselbst aufgeschworen sind.

§. 2.

Alle Stiftsfräulein sollen überdies mit acht altadelichen auf erstbemerkte Weise geeigenschafteten deutschen Ahnen, nämlich vier von väterlicher und vier von mütterlicher Seite versehen seyn, und solche mittels Vorlegung eines nach der am Ende beygelegten Vorschrift gefertigten, dann mit Wappen, Schild und Helm auch mit aller Ahnen aufgeschriebenen Namen gemahlten Stammbaums erweisen, und diesen mit untadelhaften rechtlich bestättigten Urkunden und Beweisen bescheinigen.

§. 3.

§. 3.

Dafern ein um die Aufnahm in das Stift ansuchendes oberrheinisch-ritterschaftliches Fräulein entweder selbst, oder einer, oder mehrere ihrer Herren Brüdern oder Fräulein Schwesteren bereits mit eben den acht Ahnen, die sie führet, bey einem adelichen Damenstift oder einem anderen adelichen deutschen Erz-Dhom-Ritter- und Damenstift oder bey vorberührten Ritterorden allschon aufgeschworen sind, so ist die blose Vorlegung ihres Stammbaumes ohne Begleitung der sonst erfoderlichen Bescheinigungen allein schon hinreichend; jedoch muß diesem Stammbaum das feyerliche Attestat, des hohen Erz-Dhom-Ritter- oder Damenstiftes oder hohen Ritterordens mit der gewöhnlichen Unterschrift und Siegel, und zwar in der Maas beygefüget seyn, daß das aspirirende Fräulein oder ihr Herr Bruder oder Fräulein Schwester mit eben denselben im produzirten Stammbaum oben an stehenden acht Ahnen väter- und mütterlicher Seits daselbst wirklich aufgeschworen seye.

§. 4.

Zählt eine Familie mehrere Fräulein Töchtere, die von einer und der nämlichen Mutter gebohren sind, so können alle mit einem und dem nämlichen Stammbaume ihre Ahnenprobe herstellen, auch sich zu Ersparung überflüßiger Kösten auf den für die eine Schwester allschon ein-

eingeschickten beziehen. Im Falle sie aber von zweyerley Mütteren gebohren seyn sollten, so ist in allweg erfoderlich, daß sie, weil auf der Mutter Seite andere Ahnen zum Vorscheine kommen, auch einen andern bescheinigten Stammbaum, soviel die mütterlichen Ahnen betrift, einschicken müssen.

§. 5.

Wofern sich ein Mitglied eines anderen reichsritterschaftlichen Kantons oder auch ein anderer Altadelicher in diesseitigem Kanton begüteren würde, so wird solches in allem und jedem denen durchaus gleich gehalten, welche wirkliche Mitgliedere des oberrheinischen Ritterkantons sind, mit dem ausdrücklichen beygefügten Vorbehalt, daß sie bey dem oberrheinischen Ritterkanton sich wirklich immatrikuliren lassen und aufschwören, dergestalten jedoch, daß dieselbe für jede vor der geschehenen Begüterung bereits gebohrne Tochter fünf Dukaten erlegen, und dieselbe, so viel die Ordnung der Einrückung betrift, eben so als ob sie erst gebohren worden wären, angesehen werden, übrigens aber zu Erfüllung aller in vorherigen und künftigen §§. enthaltenen Bedingnissen verbunden seyn sollen.

§. 5.

Alle Fräulein sind und werden des Stiftes verlustiget, deren Väter zwar begüterte

und

und immatrikulirte oberrheinisch-ritterschaftliche Mitglieder gewesen, aber ihre dem löblichen Kanton steuerbare Gütere bereits verkauft haben, oder noch verkaufen; doch bleibt der Genuß jenen seiner Fräulein Töchteren, welche zur Zeit des erfolgten Verkaufs schon wirklich in solchen getreten waren, allerdings unbenommen, bey allen seinen übrigen Töchteren aber sind die zu dem Stifte erlangte Anwartschaften unwirksam, und werden hiemit für verloschen erklärt, es wäre dann, daß der verkaufende Vater für jede seiner als stiftsmäßig eingeschrieben, in wirklichen Stiftsgenuß aber noch nicht getretenen Fräulein Töchteren die Summe von 1000. fl. rheinisch zum Stiftsfond baar erlegen würde; wobey jedoch denselben gestattet wird, an bestimmten tausend Gulden denjenigen Betrag abzuziehen, welchen sowohl Er, als seine Frau Gemahlinn zu dem Fräuleinstiftsfond erweislich baar an Kapital beygeschossen haben.

§. 7.

Nicht minder sind und bleiben ein vor allemal von dem Stift weiters ausgeschlossen:

1.) Alle Fräulein Töchter deren Väter zwar begütert, aber nicht würklich immatrikulirt und aufgeschworen, oder

2.) der

2.) der Immatrikulation sonstiger Ursachen halber unfähig sind, oder

3.) mit der vorgeschriebenen Ahnenprob aufzukommen nicht vermögen; endlich auch

4.) alle andere auswärtige Fräulein, deren Eltern bey dem löbl. Kanton gar nicht begütert sind.

In welchen vorberührten vier Fällen unter keinem Vorwand jemals dispensiret werden kann und soll.

Zweyter Abschnitt.

Von der Anzahl der Stiftsfräulein, ihrer Aufnahme und erfoderlichen Alter zum wirklichen Stiftsgenuß.

§. 8.

Die Anzahl der oberrheinisch-ritterschaftlichen Stiftsfräulein soll in zwanzig, nämlich aus zwölf durch das Loos zu wählenden, und acht zu besonders gestifteten eben so vielen Präbenden von den Stiftern derselben ernennten Fräulein bestehen; theils von katholischer theils von protestantischer Religion, und wird die Anzahl der Präbendirten von jeder Religion nach dem Betrag des für jeden Religionstheil besonders zu berechnenden Kapitalfond derge-

stalt

stalt abgemessen, daß auf die erste Präbend 5000. auf eine jede der folgenden aber 1000. fl. gerechnet werden, und sobald bey einem oder andern Religionstheil der Fond sich um diese Summe vermehret hat, eine der durch das Loos zur Anwartschaft gelassenen Fräulein von solchem Religionstheil der Ordnung nach in den Genuß einer solchen Präbend einrücket, jedoch dergestalten, daß wann auch in der Folge der Kapitalstock nur zu 5000. fl. angewachsen ist, der, nach der Ordnung der Verloosung folgenden Fräulein einsweilen die Hälfte des Genusses mit 100. fl. abzureichen seye, hingegen selbe hierdurch ein zweyfaches Karenz Jahr jedesmal von einer Hälfte, in welche Sie neuerdings eintritt, sich gefallen lassen müsse.

§. 9.

Gleichwie aber die zwölf durch das Loos zu bestimmende Fräulein eben so, wie die zu besonderen Stiftungen zu ernennende 8. Fräulein in den wirklichen Stiftsgenuß nicht zugleich einrücken können, so beziehen dermalen, da das Stift eröfnet wird, denselben nach einem bey dem unterm 30ten März des laufenden 1786ger Jahrs gehaltenen Plenar-Konvent ausgefallenen allgemeinen Schluß nur einsweilen bey hiezu vorhandenem hinreichenden Beytrag zwo durch das Looß bestimmte katholische Fräulein, weilen von protestantischer Seite der eingegangene Zuschuß die zum

ersten Präbendalgenuß erfoderliche 5000. fl. noch nicht erreichet, auch in nämlichem Betracht nach Maaßgab des vorhergehenden §. 8. nunmehro von katholischer Seite die dritte Präbend nicht ehender bis der Kapitalstock auf die Summe von 25000. fl. angewachsen ist, zur Wirklichkeit kommen kann, von denen sich mit gutem Grunde versprechenden besonders gestifteten Präbenden aber noch bis jezo zwar keine zur Wirklichkeit gekommen, jedoch derselben sehr nahe ist, daferne aber die verloßte Präbenden bereits zu ihrer bestimmten Zahl gekommen, dahingegen die Anzahl der gestifteten noch nicht komplet wäre, oder die für einen Religionstheil bestimmte Präbenden sämmtlich, jene für den andern Religionstheil bestimmte aber noch nicht besezet wären, so sollen in diesem Fall die noch ledige zur Stiftung ausgesezt gewesene Präbenden durch die Verlooßete nach Ordnung der Nummern oder die des einen Religionstheils noch ledig gebliebene Präbenden, durch Fräulein des andern Religionstheils besezet werden können, jedoch mit dem Vorbehalt, daß wenigstens noch eine Präbend für den andern Religionstheil ledig bleibe.

§. 10.

Nach dem Maase aber, wie sich der Stiftsfond mit göttlicher Hilfe von Jahren zu Jahren vermehret, sollen und werden alsdann nach Befund der Kräften die Fräulein, nach

nach dem Innhalte obigen §. 8. in dem Präbendengenuß nachrücken, auf welche Weise so lang fortgefahren wird, bis alle zwölf durch das Loos zu ertheilende Präbenden und deren Genuß wirklich begeben ist, und sämmtliche für acht Fräulein sich versprechende Stiftungen zu Stande gekommen sind. Welchemnächst, wann sich der Stiftsfond noch mehr vergrösseret, von den alsdann sich ergebenden reichlicheren Einkünften keineswegs die Anzahl der Personen, sondern der Präbend-Ertrag selbsten verhältnismäßig vermehret, auch gestalten Umständen nach auf eine freye Kost und Wohnung, jedoch mit alsdann annoch zu bestimmender näherer Verbindung der Stiftsfräulein, das Augenmerk genommen werden solle.

§. 11.

Da nicht nur alle jeztlebende Fräulein ohne Unterschied ihres Alters, sondern auch alle Fräulein die ferner gebohren werden, nach und nach in das Stift aufgenommen werden sollen, so theilen sich solche in zwo Klassen:

a) Jene Fräulein, welche dermalen wirklich am Leben sind, dann

b) welche nachmals von den Herren Mitgliederen stiftsfähig erzeuget werden.

Für die erste Klasse ist durch allgemeinen Konventsschluß beliebt worden, daß solche

ohne Unterschied des Alters durch das Loos zu bestimmen seyen, und nach der dadurch erhaltenen Ordnung und Zahlen in das Stift eintreten sollen.

§. 12.

Nach wirklich geschehener Verloosung werden alle Fräulein nach Ordnung der gezögenen Nummern, und zwar die katholische besonders und die protestantische auch besonders in ein Verzeichniß gebracht, und dadurch die Ordnung, wie sie nach und nach in den Stiftsgenuß einrücken, bestimmet.

§. 13.

Da aber kein lebendes Fräulein des wirklichen Stiftsgenusses eher fähig wird, als bis es das fünfzehente Jahr vollendet hat, so tritt auf den Falle das nach der Ordnung der verloosten Zahlen unmittelbar folgende Fräulein demjenigen, so das fünfzehnte Jahr noch nicht zurückgelegt hat, sofort auch des wirklichen Stiftsgenusses noch nicht fähig ist, allezeit und ohne Widerspruch vor, und in wirklichen Genuß der Präbende ein; doch aber erhält dieses auf solche Weise nachgesezte Fräulein, sobald als es das zum wirklichen Stiftsgenuß erfoderliche Alter von fünfzehen Jahren erlangt, nicht nur den Genuß der erst aufgehenden Präbende, sondern es tritt auch auf der Stelle wieder in den Rang und die Ordnung ein,

ein, in welche es durch die bey der Verloosung erhaltene Zahl gleich Anfangs gesezt worden ist.

§. 14.

In Ansehung der zweyten Klasse der nach erfolgter Verloosung erst gebohrnen Fräulein, und in welchem Rang und Ordnung diese seiner Zeit zum Stiftsgenuß gelangen sollen, so bestimmet solchen der Tag und die Stunde, an welchen sie das Licht der Welt erblickt haben; also zwar, daß jenem Fräulein, welches nach vollbrachter Ziehung zum ersten gebohren wird, im vorausgesezten Falle ihrer Stiftsfähigkeit diejenige Zahl zugeschrieben werden solle, welche auf die lezte folget, so bey der Verloosung auf der Seite ihrer angebohrnen Religion gezogen werden; und auf diese Weise wird allen oberrheinisch - ritterschaftlichen Fräulein, die nach und nach weiters gebohren werden, immer die in der Ordnung folgende Zahl zugetheilt, und hiernach ihr Rang und Ordnung festgesezt.

§. 15.

Die Geburt der Fräulein Töchter muß aber von ihren Eltern oder Verwandten innerhalb drey Monaten bey dem ritterschaftlichen Direktorio nicht nur angezeigt, sondern auch die Anzeige selbst mit einer Dukaten Einschreibgeld, welche zur Aufnahme des Stiftes verwendet wird, dann mit einem den Tag und

die Stunde ihrer Geburt ausdruckenden, vom Pfarrer des Orts, wo sie getauft worden, ausgestellten bündigen Taufschein, wie nicht minder mit dem ihre Ahnen erprobenden Stammbaume, falls nicht einer dergleichen schon von ihrer älteren vollbürtigen Schwester vorgelegt und gutgeheissen worden, zu dem Ende begleitet werden, damit das neugebohrne Fräulein nach richtig befundener ihrer Ahnenprobe in das Stiftsbuch der Aufgenommenen eingetragen, und in Gemäsheit des ihr von Gott und der Natur angewiesenen Ranges nach erlangten stiftsmäßigen Jahren und eröfnetem Plaze zum wirklichen Stiftsgenusse berufen, und für dieselbe die Annahmsurkunde mit Bemerkung der auf Sie fallenden Zahl zu ihrer künftigen Legitimation von Direktorii wegen ausgefertiget werden könne.

§. 16.

Sollte es sich ergeben, daß zwey oder mehrere Fräulein von unterschiedlichen Famillien an dem nämlichen Tage und in der nämlichen Stunde zur Welt gebohren würden, so soll deren Rang das Loos entscheiden, wann unter denselben darüber Streit entstehen wird, die Verloosung selbst aber vor dem ritterschaftl. Direktorio in Beyseyn der streitenden Theilen oder ihrer Bevollmächtigten geschehen.

§. 17.

§. 17.

Da sich aber auch der Fall ereignen könnte, daß ein Vater eher oder später als der andere den Taufschein und Stammbaum einer ihm gebohrnen Tochter in den dazu bestimmten drey Monaten zum ritterschaftlichen Direktorium einschicken, dadurch aber, in Ansehung der Ordnung und Rangs, Irrungen entstehen möchten, so wird hiemit festgesezt, daß zwar allezeit der Tag und die Stunde, in welcher das Fräulein gebohren wird, auf den Fall entscheiden soll, wann die Anzeige ihrer Geburt innerhalb den verordneten drey Monaten oder 90. Tagen nebst Einschickung ihres Taufscheins und Stammbaums bewerkstellet werden; ausserdem aber, und wann diese innerhalb drey Monaten oder 90. Tagen nicht erfolget ist, so solle dasjenige Fräulein, von deren Geburt innerhalb drey Monaten die gesezmäßige Anzeige geschehen, wann sie auch später gebohren ist, allen anderen Vorgebohrnen in Rang und Ordnung vorspringen und vorgesezt werden, deren Vater oder Anverwandten mit dieser Anzeige innerhalb den gesezten 90. Tagen nicht eingekommen seynd. Die Töchtere derjenigen Familien, welche nicht gleich zu der auf den 21ten August 1786. festgesezten Verloosung sich gemeldet, und solche behörend qualifiziret haben, wenn solche nach der Hand annoch zum Stift eintreten wollen und sich dazu erfoderlich qualifiziren, werden

eben so angesehen, als ob sie alsdann erst gebohren würden, mithin allen verlooseten oder nachher gebohrnen aber wirklich dem Stift einverleibten Fräulein nachgesezt.

§. 18.

Was nun den Rang der acht Präbendirten betrift, deren Präbenden besonders gestiftet sind, so kommen diese, im Falle sie noch vor der wirklichen Verloosung der übrigen Präbendirten gestiftet sind, dergestalten mit zur Verloossung, daß zwischen den ersten beyden oder mehreren gleich bey Eröfnung des Stiftes zum Genuß kommenden verlooseten Präbendirten, und den gestifteten Präbendirten besondere Loose gezogen werden, wodurch deren Rang unter sich bestimmet wird; in der Folge aber die gestiftete präbendirte Fräulein von der Zeit ihres wirklichen Eintritts an, ihren Rang unmittelbar nach denjenigen Verlooseten erhalten, welche vor ihnen schon im Stiftsgenuß sich befunden haben, und den vor ihnen zu gestifteten Präbenden wirklich in Genuß Eingetretenen nachstehen.

§. 19.

Wann ein Fräulein verstirbt, es stehe selbes nun in wirklichem Stiftsgenuß, oder habe nur durch die ihm zugetheilte Zahl die Anwartschaft darauf, oder tritt ein Fräulein sonsten aus dem Stift, wovon unten im vierten

ten Abschnitt das Mehrere vorkommen wird, so sind die Eltern, Anverwandte oder Vormundere schuldig, hievon dem Direktorium die Anzeige zu machen, um den Abgang in dem Stiftsbuch bemerken und allem vorbiegen zu können, wodurch in der Folge Unordnung entstehen, oder die Berufung des folgenden Fräuleins zum Stiftungsgenuß Verzögerung leiden möchte.

§. 20.

Wenn ein in wirklichem Stiftsgenuß stehendes Fräulein während dem Stiftsjahr, welches vom ersten Jenner jeden Jahres bis zum lezten December laufet, es seye zu welcher Zeit es wolle, verstirbt oder aus dem Stift tritt, so gelanget das in der Ordnung folgende Fräulein in dem Sterb- oder Austrittsjahr nicht mehr zum Stiftsgenuß, sondern erst mit dem Anfange des folgenden Jahres, die nach dem Tod oder Austritt des abgegangenen Fräuleins bis zu Ende des Stiftsjahres ferner fällige Stiftseinkünften aber, werden zu Vermehrung des Stiftsfondes verwendet.

Dritter Abschnitt.

Von den Obliegenheiten der Stiftsfräulein; wann sie in den Genuß tretten; ihrem jährlichen Gehalte oder Präbende, Stiftszeichen und Kleidung.

§. 21.

Das vornehmste, was die Stiftsfräulein bey dem Antritte des Stifts zu beobachten haben, empfiehlt denselben schon ihre Geburt, welche sie dazu auffodert, daß so, wie sie durch ihren angebohrnen edlen Stand über andere erhoben sind, sie auch anderen mit reiner Gottesfurcht, ungeheuchelter Tugend; christlich und edelsten Sitten, erbaulichstem Wandel und genauester Erfüllung göttlicher und obrigkeitlicher Gesäze vorleuchten, alle unlöbliche Handlungen fliehen, und alle Arten von Laster jederzeit verabscheuen sollen.

§. 22.

Nach ihren Eltern, und wann ihr Herr Vater das Zeitliche verlassen hat, erkennen sie in allen Fällen, welche keine ihrer etwa besizenden liegenden, und einer andern Gerichtsbarkeit unterworfenen Güter betreffen, das oberrheinisch-ritterschaftliche Direktorium als den ihnen allein zukömmlichen und von Ihro Kaiserl. Majestät allergnädigst bestättigten Ritterschaftlichen Gerichtsstand.

§. 23.

§. 23.

Sie verehren auch dieses so, wie sämmtliche lebende und nachkommende oberrheinisch-ritterschaftliche Mitgliedere, als die frommen Urheber, Beschirmer und Erhalter ihres Stiftes, für die ihnen daraus zufliessende Beyhülfe zu allen Zeiten mit geziemender Ehrerbiethung und stäter Dankbarkeit. Und

§. 24.

Bringen dafür Gott dem Allerhöchsten täglich das innbrünstigste Dankopfer mit unabläßigem Bitten, daß er nach seiner unendlichen Güte gesammtem oberrheinischen Kanton, seinen Vorsteheren und Mitgliederen, auch dem Stift selbst allen himmlischen Segen und beharrliches Wachsthum angedeyhen lassen, und die Fülle seiner Gnaden sowohl über diese sämmtlich, als auch über alle diejenige fort und fort ausgiessen möge, welche die Entstehung des Stiftes veranlasset haben, dessen beharrliche Aufnahme mit Rath und That befördern, durch milde Beyträge unterstützen, und überhaupt es zu seiner völligen und dauerhaften Verfassung zu bringen, sich bestreben.

§. 25.

Jede Eltern oder Verwandte, welche ihre stiftmäßig gebohrne Fräulein dieser Stiftung einzuverleiben, und sie zum einsmaligen Genuß einer

einer Präbend zu qualifiziren verlangen, erlegen zu dem Stiftsfond, wann dieselbe nicht schon eine ähnliche Summe dazu beygetragen haben, 200. fl. rheinisch, wodurch alsdann die daraus abstammende mit denen in vorstehenden Abschnitten beschriebenen Erfodernissen versehene Fräulein zur Theilnehmung an dieser Stiftung fähig gemacht werden.

§. 26.

Wer eine Präbende stiften und sich die jedesmalige auf die in §. 19. bemeldete Fälle berechtigte Ernennung einer zum wirklichen Genuß gelangenden Fräulein vorbehalten will, erleget in einer Kapitalsumme 10000. fl. rheinisch, wovon zwey pro Cent der präsentirten Stiftsfräulein zum jährlichen Präbendalgenuß abgereichet, das dritte pro Cent immer dem Haupt Kapitalstock des ganzen Instituts zu dessen Anwachs zugeschlagen, und das vierte pro Cent zu einem besonderen Regreßfond angeleget wird. Jedoch stehet dem Stifter einer solchen Präbend frey das Kapital von 10000. fl. selbst gegen hinlängliche Versicherung verzinslich zu behalten, und dem Kanton bis zu dessen baarer Erlegung vier pro Cento jährlich abzureichen. Die zu solchen gestifteten Präbenden ernennte Fräulein geniesen nebst anderen noch unten folgenden Begünstigungen besonders diese, daß sie gleich nach vollendetem zwölften Jahr zu dem wirklichen Genuß der Präbend gelangen.

§. 27.

§. 27.

Nebst diesen zur Qualifizirung der aus einer Familie entsprungenen Fräulein, oder zu Stiftung einer Präbend erfoderlichen Gelderen, erleget jede Stiftsfräulein, deren Elteren oder Verwandte zur Stiftsanlag einen Geldbeytrag von wenigstens 200. fl. geleistet oder eine Präbende gestiftet haben, wann sie zum wirklichen Genuß der Stiftseinkünften gelanget, fünfzig Reichsthaler, (welche jedoch §. 30. in Ansehung der gestifteten Präbenden auf die Hälfte zurückgesezet sind) baar für Statutengelder zur Stiftskasse, um solche zu Vergrösserung des Stiftsfond verzinslich oder sonst nuzbar anlegen zu können.

§. 28.

Sollte aber ein oder anderes in den Stiftsgenuß tretendes Fräulein nicht in der Lage seyn, daß es diese 50. Rthlr. Statutengelder baar erlegen könne, so werden derselben im ersten Jahre, wo sie die Stiftseinkünften zu beziehen anfängt, an solchen die erwähnte 50. Rthlr. sogleich abgezogen. Sollte sich hingegen ereignen, daß ein solches Fräulein Todtes verfahren oder aus dem Stift treten würde, so wird sich das Stift mit dem begnügen, was daran entweder in Abschlag baar bezahlt worden, oder durch Abrechnung bezahlt werden kann.

§. 29.

§. 29.

Nebst ersterwehnten Statutengelder sollen auch alle Fräulein, wann sie den wirklichen Stiftsgenuß erlangen, ihren ersten Jahrsgehalt ohne Ausnahm und jemalige Dispensation zurück lassen, gestalten das erste Jahr für ein Carenzjahr hiemit erkläret, und der in diesem ersten Jahr fallende ganze Gehalt zu Vermehrung des Stiftsfond gewidmet und nuzbar anzulegen verordnet ist.

§. 30.

In Betreff dieser Statutengelderen und Carenzjahr ist in Ansehung der mit einem Kapital von 10000. fl. gestifteten Präbenden zu vorzüglichem Vortheil des Stiftes und der zu diesen Präbenden ernannten Fräulein verordnet, daß selbe nur die Hälfte der Statutengelder mit 25. Rthlrn. erlegen, auch nur die Hälfte des ersten Jahrgenusses mit 100. fl. mithin nur ein halbes Carenzjahr zurücklassen müssen.

§. 31.

Die Stiftspräbenden oder Einkünften bestehen jährlich in zweyhundert Gulden rheinisch, und diese werden in vier Quartalien als den 31ten März, 30ten Junii, 30ten September, dann 31ten Dezember und zwar erst, wann jedes Quartal verflossen, mit fünfzig Gul-

Gulden aus der Stiftskasse bezahlt, worüber dem zeitlich oberrheinisch-ritterschaftlichen Kassierer Knorr, die Verwaltung übertragen ist.

§. 32.

Jedes Stiftsfräulein schickt dagegen das von ihr eigenhändig unterschriebene und gedruckte Quittungsformular an den Kaßierer, oder lässet solches demselben einlieferen. Geschiehet dieses nicht, so muß sie ihrer eigenen Schuld beymessen, wann derjenige, so den Quartalgehalt für dieselbe abholen sollte, mit leerer Hand zurückkehret.

§. 33.

Die präbendirte Fräulein kann und darf ihre Stiftseinkünften verzehren, wo es ihr gefällig ist, doch muß sie solche von Quartal zu Quartal auf ihre Kösten und Gefahr bey dem Kaßierer erheben und abholen lassen.

§. 34.

Ueberdies erhält jedes in wirklichen Präbendgenuß tretendes Fräulein die Stiftsstatuten und das weis und blau emaillirte mit goldenen Fäden durchzogene kleine Stiftskreuz mit der in dessen Mitte angebrachten Figur des heiligen Georgs auf der avers- sodann auf der revers Seite mit dem Chifre des Kantons, sammt sechs Ehlen durch die Mitte mit zween blauen

blauen auch einem weisen breiten, und an den beyden Kanten abermahl mit zween weisen schmahlen Streifen versehenen Ordensband. Jedoch beydes nur ein für allemahl, wogegen aber jede Fräulein den mit acht langen, und acht kürzeren Spizen geformten in Gold gestickten Stern mit einem blauen Herzschild, und den darauf in Goldgesezten Buchstaben I. P. A. das ist Imperatore Protegente Augustissimo auf eigne Kösten anschaffen und unterhalten muß.

§. 35.

Ohne Stiftskreuz soll und darf sich kein Stiftsfräulein weder in der Kirche noch in Gesellschaften, und am allerwenigsten in fremden Orten antreffen lassen, sondern solches vielmehr täglich an der linken Seite der Brust an einer kleinen Schleife von vorbemerktem Ordensband, bey Feyerlichkeiten hingegen und am Hofe bey Gallatägen an dem nämlichen von der rechten Schulter zur linken Seiten reichenden Ordensband, sodann den obgedachten Stern jedesmalen auf der linken Seite der Brust, dazu, aber kein anderes, als ein schwarzes oder weises seidenes Kleid tragen.

§. 36.

Ihre übrige Kleidung kann sich die Fräulein nach Willkühr auswählen, weil sich mit und in Anschaffung der Kleidung manchfaltige gute

gute Wirthschaft machen läßt, und es mit dem schon genug ist, wann sich jedes derselben mit Verabscheuung unnöthige Kösten verursachender Kleiderpracht standsmäßig kleidet, und durch das Stiftszeichen und schwarze oder weise Kleid mit übergehangenem Ordensband bey Feyerlichkeiten und Gallatägen kenntbar machet.

§. 37.

Sollte ein Stiftsfräulein aus dem Stift treten oder versterben, so schicket sie selbst oder ihre Erben das Stiftskreuz an das ritterschaftliche Direktorium zurück, und erſezt aus ihrem bereitesten Vermögen allen Schaden, der sich etwa, wider Verhoffen, daran wahrnehmen lassen wird.

§. 38.

Da die zu besonders gestifteten Präbenden gelangende Fräulein schon mit dem vollendeten zwölften Jahre in deren Genuß treten, so sind sie auch befugt das Ordenszeichen zu tragen, jedoch bis zu vollendetem fünfzehenten Jahre nur an einem Schlopf, nach dem zurückgelegten 15ten Jahr aber ererst tragen sie gleich denen durch die Loosung zum wirklichen Präbendgenuß gekommenen Stiftsfräulein das breite Ordensband.

§. 39.

Keine Fräulein, welche bereits eine gestiftete Präbend hat, kann zu dem Genuß einer verlooseten Präbend noch ausser der gestifteten gelangen, ob sie gleich von der Verloosung selbst nicht ausgeschlossen ist, sondern in dem Fall, daß sie die Ordnung trift in den Genuß einer verlooseten Präbend einzutreten, muß sie solchen einer auch in der Verloosung mitbegriffenen Schwester oder nächsten Anverwandtinn, wann solche hiezu das erfoderliche Alter besizet nach Willkür zukommen lassen, durch deren Eintritt alsdann die nachfolgende Aspirantinnen weiters vorrücken. Auch kann eine Fräulein, so allschon ausser gegenwärtiger Stiftung sonst irgendwo präbendirt, und übrigens zur Mitverloosung qualifizirt ist, noch jene Präbend nebst dieser beybehalten.

Vierter Abschnitt.

Von den Fällen, in welchen der erlangte Stiftsgenuß aufhöret, und sich endiget.

§. 40.

Vordersamst wird allen Stiftsfräulein bekannt gemacht, daß, wann eines derselben von der katholischen zu der protestantischen, oder von dieser zu jener Religion übertritt, solches weder in dem wirklichen Präbendgenuß, weder in der dazu erlangten Anwartschaft die mindeste

Aen-

Aenderung nach sich ziehe, indem sie in dem Präbendgenuß oder ihrer Anwartschaft nach der erhaltenen Zahl, mithin in nämlichem Rang und Ordnung bey derjenigen Religions-seite forthin stehen bleibt, zu welcher sie bey Eröfnung des Stifts oder bey ihrer Geburt gezählt worden ist.

§. 41.

Auch werden alle Stiftsfräulein mit ernstlicher Wohlmeinung erinnert, sich einer guten Wirthschaft zu befleissen, und für Schulden zu hüten, gestalten sich das Stift mit deren Zahlung unter keinerley Vorwand bemenget, und am allerwenigsten dafür haftet, vielmehr auf den unverhoften Fall, da die Stiftsfräulein ihre Präbendeinkünfte versezen, auf selbe Anweisungen auszustellen sich beygehen lassen sollte, solche nicht annehmen, sondern diese, wie die Glaubiger selbst mit ihrer allenfallsigen Klage schlechterdings von der Hand abweisen, auch eine solche übelhausende Stiftsfräulein ihr Vergehen nach Befund empfinden lassen wird.

§. 42.

In Ansehung der Fällen, welche den Stiftsgenuß aufheben, so ist darunter der erste das Absterben eines wirklich präbendirten Stiftsfräuleins; doch endiget sich ihr Präbendgehalt nicht gleich mit dem Tag ihres Absterbens, sondern es soll ihren Erben, welche

mit der Anzeige des Todfalles auch einem beglaubten Todenschein das von der Verstorbenen getragene Stiftskreuz zum ritterschaftlichen Direktorio unverzüglich einzuschicken schuldig sind, noch dasjenige, was ihr für das erlebte ganze Quartal gebühret, ohne Aufenthalt bezahlt werden.

§. 43.

Es wird sich aber dagegen versehen, daß alle und jede Fräulein, wenn sie als wirklich präbendirte Stiftsfräulein versterben, des Stiftes in Absicht seiner dauerhaften Erhalt- und Verbesserung in ihrem lezten Willen nach Befund ihres Vermögens mit einer Vermächtniß dankbarlich eingedenk seyn werden, gestalten dann solches denselben hiemit bestens empfohlen wird.

§. 44.

Der zweyte Fall, wo der Stiftsgenuß und die Anwartschaft auf solchen aufhöret, ergiebt sich, wann ein Fräulein nach ihrer Aufnahm sich vermählt; es endigt sich sodann bey der ersten der Stiftsgenuß so, wie bey der lezten die darauf erlangte Anwartschaft, am Tage ihrer wirklich erfolgten Vermählung, wovon sie dem ritterschaftlichen Direktorio die unverweilte Anzeige mit Beylegung eines behörend beglaubten Trauscheines zu machen, und dieser respective das Stiftskreuz beyzuschliessen in Kraft dieses verbunden wird.

§. 45.

§. 45.

Der dritte Fall betrift die katholische Stiftsfräulein allein, und ergiebt sich, wenn eine Fräulein dieser Religion sich in einen geistlichen Orden oder in ein Kloster begiebt, mit dem ausdrücklichen Vorbehalt jedoch, daß der Stiftsgenuß und die Anwartschaft sich nicht eben an dem Tag, wo sie in das Kloster tritt, sondern erst nach vollendetem Probjahr und wirklich abgelegten Klostergelübden endigen, und auch hievon bey dem ritterschaftlichen Direktorium die geziemende Anzeige gemacht werden solle.

§. 46.

Der vierte und empfindlichste Fall, welchen die über das Stift wachende göttliche Vorsicht abwenden wolle, würde endlich sich ereignen, wann ein Stiftsfräulein sich und ihren edlen Stand so weit vergessen sollte, daß sie sich Laster zu Schulden kommen liesse, welche sie vor der ehrbaren Welt entehren — und bey den übrigen Stiftsfräulein gerechte Aergerniß, bey dem Publikum hingegen übles Nachreden gebähren würden.

§. 47.

Dergleichen Verbrechen sollen und werden von dem Ritter-Direktorium auf der Stelle summarisch untersucht, die Stiftsfräulein suspendirt, der Vorgang selbst aber Kaiserlicher

serlicher Majestät allerunterthänigst berichtet, weitere allerhöchste Verordnung erwartet, und diese daraufhin vollzogen werden.

Alldessen zu wahrer Urkund auch stäter und unverbrüchlicher Festhaltung sind gegenwärtige nach Innhalt des allgemeinen Konventschlusses verfaßte Sazungen für das oberrheinisch-ritterschaftliche Fräuleinstift herkömmlicher Maßen unterschrieben und mit unserem Direktorialinsiegel bedruckt worden. So geschehen Mainz den 21sten August 1786.

(L. S. Direct.) Hauptmann und Räthe der ohnmittelbar freyen Reichs-Ritterschaft am obern Rheinstrohme.

Wann Uns nun hierauf mehrerwähnte Ritterschaft gehorsamst gebethen habe, daß Wir Unsere zu sothaner Stiftserrichtung erforderliche Kaiserliche Einwilligung und Begnehmigung zu ertheilen, und zu Verhütung aller, der neuerrichteten Stiftung etwa zugehen mögenden Anfechtungen, Widrig- und Verdrüßlichkeiten, obinserirten in glaubwürdiger Form vorgebrachten Stiftungsbrief alles seines Inhalts zu confirmiren und zu bestättigen, anbey das von ihnen gewählte Stiftungszeichen zu erlauben, somit diesem ihrem ange-

vurf

ch die A

Urgroßmu
roßmutters
Wappen und
terlicher S
elm.

rs oder
Vaters
Namen
eits mit

Ur
Groß
Wap
mütte
Helm

Wappen
cher Seits

roßmutters A
Namen m
s mit Helm.

m.

elm.

W
vern
mi

angegangenen Unternehmen durch Unsere Reichsoberhaupt- und Reichsväterliche Bestättigung seinen beharrlichen Flor, Bestand- und Wachsthum zuzueignen geruheten, in Ansehung des einem zeitlichen Römischen Kaiser und König bey dergleichen Stiftungen zustehenden Rechtes der primariarum precum aber die weitere geziemende Vorstellung thun lassen, daß dieses Unser Kaiserl. Vorrecht bey der besondern Beschaffenheit der neuerrichteten Stiftung nur auf die zu dem eigentlichen Institut des Kantons gehörige aus dessen gemeinschaftlichen Mitteln errichtete und von diesem verlooßt werdende zwölf Präbenden verstanden, nicht aber auch auf die dabey von privatis aus eignen Mitteln gestiftete und auch von denselben zu vergebende Präbenden, als welche zu dem Haupt-Fräulein-Institut ursprünglich und eigentlich nicht gehören, sondern lediglich aus freyem Willen der Fundatoren demselben einverleibt seyen, erstreckt werden möge.

So haben Wir demnach gnädiglich angesehen, solch ihre gehorsamste ziemliche Bitte, und darum mit wohlbedachten Muth, gutem Rath und rechtem Wissen mehrbesagten Stiftungsbrief über Eingangs ermeldete Stiftung in allen seinen Klausulen, Innhaltungen, Meinungen und Begreiffungen als regierender Römischer Kaiser gnädigst confirmiret und bestättiget, und das hier nach beschriebene Stiftszeichen, als ein an einem blauen mit einem

einem weissen Streife, auch auf beyden Seiten weis eingefaßten Bande hangendes weises blau eingefaßtes geschmolzenes Kreuz, aus dessen vier Ecken goldene Strahlen hervorbrechen, und ist auf der mit einem goldenen Reife und weissen Perlen umgebenen blaugeschmolzenen Aversseite der heilige Georg von gediegenem Golde; Auf der auf gleiche Art umgebenen weis geschmolzenen Reversseite aber die zween goldenen Buchstaben O. R. zu ersehen; auf dem auf der linken Seite der Brust tragenden mit acht grosen und acht kleinern Spizen geformten goldgestickten Sterne befindet sich ein in jedem Ecke mit vier Spizen versehenes goldgesticktes Kreuz mit einem runden mit silbernen Perlen eingefaßten blauen Schilde, und den darauf verzogenen in Goldgesezten drey Buchstaben, J. P. A. zu tragen, wie solches in diesem Unserm Kaiserlichen Gnadenbrief gemahlet ist, gnädigst erlaubt und begnehmiget.

Konfirmiren, erlauben und begnehmigen auch solches alles hiemit von Römisch Kaiserlicher Macht-Vollkommenheit, wissentlich und in Kraft dieses Briefes, und meinen, sezen und wollen, daß mehrgedachte Stiftsordnung in allen ihren Worten, Punkten, Klausuln, Innhalt, Mein- und Begreifungen ganz kräftig seyn, stets gehalten und vollzogen werden, auch die mehrangezogene adliche Stiftung sich dessen alles, wie vorstehet, wie auch Unseres besondern Kaiserlichen Schuzes und Schirmes, in

in welche Wir dieselbe jedoch unter ausdrücklichem Vorbehalt der einem zeitlichen Römischen Kaiser und König bey dergleichen Stiftungen zustehenden Gerechtsame, obersten Gerichtsbarkeit, und sonderlich des juris primariarum precum auf die obgedachtermasen aus den gemeinschaftlichen Mittlen des Ritterschaftlichen Kantons errichtete und von diesem verlooßt werdende zwölf Präbenden gnädiglich anmit aufnehmen, freyen, gebrauchen und geniessen solle, von allermänniglich ungehindert.

Und gebieten darauf allen und jeden Kurfürsten, Fürsten geist- und weltlichen, Prälaten, Grafen, Freyen, Herrn, Rittern, Knechten, Landmarschällen, Landshauptleuten, Landvögten, Hauptleuten, Vizedomen, Vögten, Pflegern, Verwesern, Amtleuten, Landrichtern, Schultheisen, Burgermeistern, Richtern, Räthen, Burgern, Gemeinden und sonst allen andern Unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen, in was Würden, Standes oder Weesens die seynd, ernst- und vestiglich mit diesem Brief, und wollen, daß sie obgedachte von dem unmittelbaren oberrheinischen Reichsritterkanton errichtete adliche Stiftung bey dieser Unserer Kaiserlichen Konfirmation und Bestättigung ob einverleibten Stiftungsbriefes und dessen Innhalt, Mein- und Begreifungen, auch Gebrauch des obbeschriebenen Stiftszeichens ruhiglich verbleiben, solches alles gebrauchen, und geniesen lassen, sie

sie daran nicht hinderen, irren oder bekümmern, noch das jemand andern zu thun, gestatten, in keine Weise noch Weege, als lieb einem jeden seye, Unsere und des Reichs schwere Ungnade und Strafe, und darzu eine Poen von zwanzig Mark löthigen Goldes zu vermeiden, die ein jeder, so oft er freventlich hierwider thäte, Uns halb in Unsere und des Reichskammer, und den andern halben Theil oft besagter adlichen Stiftung ohnnachläslich zu bezahlen, verfallen seyn solle, doch Uns und dem Heil. römischen Reich an Unsern und sonst männiglich an seinen Rechten und Gerechtigkeiten unvergriffen und unschädlich.

Mit Urkund dieses Briefs besiegelt mit Unserm Kaiserlichen anhangenden Innsiegel, der gegeben ist zu Wien den zwey und zwanzigsten Tag Monats März nach Christi unsers lieben Herrns und Seeligmachers gnadenreichen Geburt im Siebenzehen Hundert Sieben und Achtzigsten, Unserer Reiche, des Römischen im drey und zwanzigsten, des Hungarischen und Böheimischen aber im Siebenten Jahre.

Joseph.

Vt. R. Fürst Colloredo.

(L. S.)

Ad Mandatum
Sacræ Cæsareæ Majestatis
proprium.

Franz Georg von Leykam.

Collat. und Regist. M. Molitor.

XIII.

XIII.

Laudum, den Präcedenz-Streit zwischen den beeden Nieder- und Mittel-Rheinischen Ritterkantonen betr. d. d. Frankfurt, den 30. Septembr. 1711.

Zue wissen: Nachdeme bey dem allhier in des heyl. Röm. Reichs Statt Franckfurth gehaltenen allgemeinen Correspondenztag der ohnmittelbahren freyen Reichs-Ritterschafften in Schwaben, Franckhen, vnd Rheinstrom die Löbl. Nider-Rheinische, vnd Wetterauische Ritter-Cantonen mit mehreren vor- vnd angebracht, wie das wegen der Præcedenz vnter Ihnen Irrung entstanden, welche Sie beedterseiths zue Verhüettung der sonsten zuebesorgen habenden Weithläuffigkeithen per Compromissum erörtern vndt entscheiden zu lassen, resolviret hätten, vnd dahero zue ersagten Correspondenztag Vnß hier anwesendte Schwäbische vnd Fränckische respective abgeordnete Directores, Haubtleuth, Räth, vnd Mitglider, mit vnd neben dem Ober-Rheinischen Ritter-Rath Philipp Adam Freyherrn von Dienheimb, durch schrifftlich zuegestelte beson-

besondere zwey Compromiss-Notel requiriret vnd erbetten, das aus denen übergebenen Producten vnd utrinque gegen einander recognoscirten Documenten ein Laudum abzuefassen, vnd zue publiciren belieben wolten; das wür ersagtes Compromiss guethwillig übernohmen, die hinc inde beygebrachte Fundamenta wohl erwogen, auch mittelst gehaltener reiffer Deliberation vnd darauff beschehener Vmbfrag, nach vergeblich tentirter Güthe, nachstehendes Laudum abgefasset; sprechen, vnd erkhennen demnach hiermit sambt vnd sonders unanimiter, das der Löbl. Nidter-Rheinische Canton in meritis causæ besser, als der Löbl. Wetterauische Canton vndt zuegehörige Orth fundiret, vndt demnach für denselben von Rechts wegen zue pronunciiren seye, wie wür dann hiermit, vnd in Krafft dieses erkhennen, pronunciren, vnd sprechen, das Löbl. ersagtem Nider-Rheinischen Canton die Præcedenz, vnd der Vorgang bey allen Ritterschafftlichen Congressen, negotiis, vnd expeditionen in sedendo, votando, & subscribendo, insonderheit auch bey Abwechslung so wohl des general als particular Rheinischen Directorii gebühre, auch solcher Rang, vnd Præcedenz noch künfftighin zue observiren, vndt darbey in Conformitæt des an Vns mit Renuncirung aller dargegen einzuewenden habenden rechtlichen Behelffen übertragenen Compromissi, vnd darauff erfolgten Laudi zue manuteniren seye; Dessen zue wahrer Uhrkhundt, vnd beständiger

Vöst-

Vösthaltung haben Wür erbettene Compromissarii gegenwerthiges Laudum untereigenhändiger Nahmens Unterschrifft, und vorgetruckten Pettschafften gefertiget, selbiges dem allhier errichteten Correspondenz Recess anhäfften, vndt jedtem Löbl. Ritter-Creyß ein Originale davon zuestellen lassen, So geschehen zue Franckhfurth, den 30ten Septembris 1711.

Schwaben.	Francken.
(L. S.) Joh. Wilhelm Schenck Freyherr v. Stauffenberg.	(L.S.) Joh. Friedrich von Adelsheim.
(L.S.) Alexander Maximilian von Wöllwarth.	(L. S.) Hanß Jerg von Rothenhaan.
(L.S.) Wilhelm Christoph von Bubenhoffen.	

Ober-Rhein.

(L. S.) Philipp Adam von Dienheim.

XIV.

Urkunden, die Gräflich Attemsische, zum Ritterkanton Neckar gehörige, Ritter güter Hierlingen und Bieringen betr.

1.

Hohenbergischer Lehenbrief für Herrmann von Ow. d. d. Rottenburg am Samstag nach unser Frauen Tag, der Lichtmesse, 1336.

Wir Graue Hug von Hohenberg. ꝛc. Thun kunt mit diesen Brieue Allenn denn die Inn sehen oder horent lesen, daß wir Hermann von Owe vnnserm Lieben getrewenn dienner zu rechtem Mannlehen verliehen habenn, die Lehen die hienach geschrieben stannt den Layenzehendenn ze Ranngadingen, das gutt halbes, das erkhaufft vmb denn Stolckher ze Ranngadingen, die Vischentze An der Startzel, von dem Stege ze Bietinhausen vnntz An das wör ze Büringen, vnnd Auch waß Leutes komen ist ze Hürningen, von Withoppfen seligen Würtinen des Würtz ze Hürningen vnnd deß ze ainen offenem vrkhundte habenn Wir vnnser Aygen

Aygen Insigel gehennckht an disen Brieff, der geben ist zu Rottenburg an dem Samstag nach vnnser Frawen Tag, der Liechtmesse, In dem Jar, do mann Zallt von Gottes Geburt, Dreyzehenhundert Jar vnnd darnach In dem Sechsten vnnd Dreyßigesten Jar.

2.

Oestreichischer Lehenbrief für Marquart von Ow. d. d. Remtzingen am Donnerstag nach Sanct Luceyen Tag, 1400.

Wir Leutpolt von Gottes Gnaden Hertzog ze Osterreich ze Steyr ze Kerndten, vnd ze Krain Graue ze Tyrol ꝛc. Thun kundt das für Vnnß kham Vnnser lieber getrewer Marquart von Ow vnnd bat, das wir Inn die nachgeschrieben Lehen geruchten ze verleyhen, deß ersten den Layenzehendendt ze Ragadingen, In dem Dorff an statt und In namen der Erbern Anna vom Stain seiner Muotter, Item Weyllundt Marquart von Ow Tayl an der Burg Stauffenburg, Item das Guott halbes das er gekhaufft hatt, von dem Stölckcher ze Ragadingen, Item die Vischentz an der Startzel von dem Steege zu Biettenhausen vnntz an daß wer ze Bieringen vnd auch waß Leuts khomen ist zu Hürningen von Weyllundt des Withopffens Württinen des Würts ze Hürningen, Im selber vnnd auch An statt seiner Brüeder wann die Ir Lehen von Vnnß vnnd sie

Onerstorben weren, das haben wir gethan, vnnd haben dem vorgenannten Marquarten von Ow die vorgeschriebenen Lehen und Güetter, Anstatt vnnd In namen der ehegenannten seiner Muotter vnnd seiner Brüeder alls ainen Lehen-Trager vnd auch Im selber verlihen, vnnd Liehenn auch wissentlich, waß wir Jnn zerecht daran Leyhen sulenn oder mügen, allso daß sie die vorgenannten Lehen vnnd Güetter mit aller Zugehörung, vnnd all Ir Erben von vnns vnnsern Brüedern vnnd Erben In Lehens weyß Inhaben vnnd niessen sollen alls Lehenns vnd Landts recht ist, doch das Sy vnns davon getreüw vnnd gehorsam sein alls Lehens Leut Iren Lehenherrn pillig thun sullen vnd gebunden seindt, On geuerde, Mit vrkhundt diß Brieffs, Geben ze Kemtzingen an Dornstag, nach Sanct Luceyen tag, Nach Christus Geburde In dem Viertzehenhundertisten Jare.

3.

Oestreichischer Lehenbrief. d. d. Rottenburg am Dienstag nach Sanct Luceyen Tag, 1406.

Wir Friderich von Gotts Gnaden Hertzog ze Österreich ze Steür, ze Kerndten, vnnd ze Krain, Graff ze Tyrol. ꝛc. Thun kundt alls Wür Jetz vnnsere Lehen, von Neuwendingen berüefft haben ze uerleihen, allso kham für vnns, vnser lieber getreuwer Merckh von Ow

Ow vnnd Batt vnnß, daß wir Im, Anstatt vnnser getreuwen Annän vom Stain seiner Muotter vnnd seiner Brůeder, vnnd auch Im gerůechten zuuerleihen, dise nachgeschribnen Gůetter, wann die von vnß ze Lehen weren, deß ersten denn Layenzehendeu ze Rangendingen In den Dorff. Item Weyllennt Markharts von Ow Tail an der Burg Stauffenberg, Item die Vischentz an der Startzel von dem Steg ze Biettenhausen vnntz an das wer ze Bieringen, Item vnnd auch was Leut von Weylennt Widhopffens des Wůrts ze Hůrningen Wůrt n khomen seindt, Daß haben wir gethon vnnd haben allso dem ehgenanten Merckhen von Ow an statt der ehgenannten Annen vom Stain seiner Muotter und seiner Brůeder vnnd auch Im, vnnd Ir aller Erben, die ehgenannten Gůetter vnnd Stuckh mit allen Iren Zugehörungen alls Ir vordern vnnd sy die von Allter herbracht und Ingehapt haben, verlihen, vnnd Leichen auch wissentlich mit dem Brieff, waß wir Inn ze recht daran Leihen, sollen oder můgen, die nu fůrbas von vnnß, vnsern Brůedern und Erben Inn Lehens weys Inhaben ze nutzen vnnd ze niessen, alls Lehenns vnnd Lanndes Recht ist, doch vorbehelt ob wir Icht Rechts daran hieten, vnd sollen vns auch dauon dienstlich vnd getreuw sein, vnd vnnß auch dauon Thun deß Lehensleute Iren Lehensherrn pflichtig vnd gebunden sein zuthun one geuerde, Mit vrkundt diß Briefſs, Geben ze Rottenburg an Negger

 am

am Zinstag nach Sant Lutzeyen Tag, nach Christus Geburt, In dem Viertzehenhundertisten vnnd dem Sechsten Jare.

4.

Oestreichischer Lehenbrief. d.d. Rottenburg am Dienstag nach Sanct Luceyen Tag, 1406.

Wir Friderich von Gotts Gnaden Hertzog ze Osterreich ze Stier ze Kerndten und ze Krain Graff ze Tyrol ꝛc. Thun kundt, alls wir jetzt vnnsere Lehen von Neuwendingen bereüfft haben zu uerleihen, allso kham für vnns der beschaiden Merckch von Ow, und batt vnns das wir Im geruchten zuuerleihen das halb Gutt, daß Er khaufft hatt, von dem Stölckcher von Ranngandingen, wann das von vnns zelehen wer, das haben wir gethonn vnnd haben allso dem ehgenanten Merckhen von Ow vnnd seinen Erben dasselb halb Gutt, mit aller seiner Zugehörung verlihenn, vnd Leichen auch wissentlich mit dem Brieff, waß wir Jnn ze recht daran Leihen sullen oder mügen, von vnnß vnnsern Bruder vnd Erben Jnn Lehenns Weyß, Jnn zehaben zenutzen vnnd zeniessen alls Lehenns vnd Landts Recht ist, vnnd sollen vnns auch davon getreuw dienstlich vnd gehorsam sein, alls Lehennßmann seinem Lehenherrn schuldig vnnd gebunden ist, ze thun on geuerde, Mit vrkhundt diß Brieffs, Geben ze Rottenburg am

Neg-

Negger ann Zinnstag nach Sanct Lutzeyen Tag, nach Christs Geburt Inn dem Vierzehenhunderteſtenn, vnnd dem Sechsten Jare.

5.

Oestreichischer Lehenbrief. d. d. Freyburg, am Fronleichnams Tag, 1412.

Wir Friderich von Gotts Gnaden, Herzog ze Osterreich ze Steur, ze Kerndten vnnd ze Krain, Graff ze Tyrol. ꝛc. thun kundt alls wir Jetzundt vnnser Lehen her berieffet haben, von Neuwendingen, zuuerleihen allso haben wir vnnserm getreuwen lieben Merckchlin von Ow anstatt sein seiner Mutter vnnd Bruder verliehen den Layenzehenden, ze Rangendingen In dem Dorff, Item Weylendt Marquartz von Ow Tail an der Burg Stauffenberg, Item die Vischentz an der Startzel von dem Steg ze Biettenhausen, vnntz an das Werckh ze Büringen, Item vnnd och waß Leut von Weylendt Widhopffs des Würtz ze Hürningen Würtin khomen seindt, vnd Leyhen auch wissentlich mit diesem waß wir Inn daran verleyhen sollen oder mügen, allso das sy vnd Ir Erben die ehgenannten Lehen mit Irer Zugehörung In Lehens weys Innhaben vnd niessen sollen, alls Lehens und Landts Recht ist, vnnd das auch sy vnns davon thun getreuw vnnd gehorsam, sient alls Lehenß Leut billich sollen, on alle geuerdt, mit vrkhundt diß Brieffs, Geben ze Freiburg Inn Breißgaw, an vnnsers

sers Herren Fronleichnams Tag, Nach Christs Geburt Vierzehenhundert vnnd In dem Zwölfften Jare.

6.

Oestreichischer Lehenbrief. d. d. Freyburg am Fronleichnams Tag, 1412.

Wir Friderich von Gotts Gnaden Hertzog ze Oesterreich ze Steur ze Kerndten vnnd ze Krain Graue ze Tyrol ꝛc. Thun kundt alls wir Jetzundt vnnser Lehen her berieffet haben von Newendingen zuuerleyhen, allso haben wir vnnsrem getrewen lieben Merckchlin von Ow verlihen die halbe burg ze Wurmlingen, die Im Gret die eberim Sein Schwiger zugefůegt hatt, vnnd das halb Gutt das er erkhauffet hatt, von dem Stolckcher ze Rangendingen, vnnd Leihen auch wissentlich mit dem Brieff, waß wir Im daran zu recht verleihen sollen, oder můgen, allso daß er vnnd sein Erben, die ehegenannten Lehen mit Jr Zugehörungen von vnß vnnd vnsern Erben Innhaben vnnd niessen sollen alls Lehenns vnnd Landts Recht ist, vnnd das auch sy vnns davon thun getrewe vnd gehorsame seyent, alls Lehensman billich sollen On alle geuerdt, Mit vrkhundt diß Brieffs, Geben ze Freiburg In Bryßgow an Gotz Leichnams Tag Nach Christs Geburt Vierzehenhundert, und In dem zwölfften Jar.

7.

Kaufbrief zwischen Wolf, Hanß und Conrad von Ow. d. d. Donnerstag post festum assumtionis Mariæ Anno 1419.

Ich Eglof von Wartemberg genannt von Wildenstein ain Frey-Hof-Richter anstatt, und in Namen des Edlen Grafe Hermanns v. Sulz von deß allerdurchlauchtigsten Hochgebohresten Fürsten und Herrn, Herrn Sigismunds von Gottes Gnaden Röm. Königs zu allen Zeiten Mehrers des Reichs, und zu Ungern, Dalmatien, Croatien. ꝛc. Künigs, mins gdgsten Herrn Gewalte an seiner Statt vf seinen Hofe zu Rotweil vergüch offentlich und thun kundt mit diesen Brief allen den, die in ansehend, oder hörend lesen, daz ich ze gericht saß vf deme Hofe ze Rotweil an der offnen freyen Königs Strauß vf diesem Tag als dieser Brief geben ist, und stund vor mir vf denselben Hofe, der frome Veste Wolff v. Owe, und stund bey Ihm der Vest Hannß von Owe sins Bruders seeligen Merklins v. Owe Ehlicher Sun anstatt sin selbs und Conrads v. Owe sins Bruders auch des vorbenempten Merckhlis sål. v. Owe Ehlichen Sohns und Ihr beyder Vogt der veste Hanß von Gültlingen gesessen zu Entringen und der vorgenant Wolff v. Owe stund dar gesund Libs, vernünfftig der sinne, und mit wohlbedachten Muthe frylich, mütwilliclich und vnbezwungenlich,

genlich, und sprach also, wie daß Er recht und redlich alns stätten ewigen Koffs verkaufft, und ze kouffen geben hätte den vorgenannten sins Bruders Seel. Söhnen Hanßen, und Conraden von Owe Gebrüder. Hürningen die Burg, und das Dorff mit Gerichten, Zwingen, Bennen, Höfen, Aeckhern, Wißen, Feld, Holtz, Weingarte, Lüten, und Gute, mit Namen sinen Theil. Item alle sine Recht, so er hant an Stauffenberg mit seiner Zugehörde. Da ist Lehen, das Burgstall, sin Thaill von der Herrschafft von Oesterreich. Item sinen Thaill des Layen-Zechenden, ze Rangendingen, und sinen Thaill des Stöllgers Hofe, Item das Wasser die Startzel von dem Steeg ze Biethenhaußen bis uf das Wur ze Bieringen, das alles Lehen ist von der Herrschafft v. Oesterreich, Item sinen Thaill an der Müli ze Bietenhausen, die Lehen ist von den von Geroltzegg Herrn ze Sultz. Item alle sin Lüt, und Guth ligends und vahrends Holtz, und Veld, und was Er ze Rangendingen hat, nitzit ußgenohmen. Item alle sin aigen Lüthe die Er hat ze Hebendorf ze Bietenhußen, ze Windelsheim ze Thöttingen, ze Hemendorff ze Schwalldorff, und ze Frommenhußen; Item die Pfistrin ze Bieringen, das Wasser an dem Nekher ze Bieringen. Mit Namen sinen Thaill, und sinen Thaill an Lütten, Zinsen, und Guten, so Er ze Bieringen hat, Item sine Recht an der Looßung des Guts ze Bieringen, das sin Vatter seel. Hugen Stöben und dem Ha-

ßen

ßen seel. auff einen Widerkauff ze kouffen geben hât. Item sinen Thaill an dem K... lberg, dem Holtz und was er von sinen Vatter, und Mutter seel. erörbt, und bisher genossen hant, pfenning, und pfennings werth benempts, und unbenempts, es sye ligends, oder vahrends über ale und an keinen dingen nitzit vßgenohmen. und ist der Kouff beschehen vmb Eylff hundert guter, und recht gewegner Rinischer Guldin, der ouch Er vergach, das er der gar und gäntzlich von jhnen gewährt, und bezalt wäre, und, der Jhn darumb von Jnen wohl benigte. denselben Hannsen, und Conraden v. Owe Gebrüdern, und allen Jhren Erben, die vorgenannten stückh lůt, gut, und Rechte, und was Er von sinen Vatter, und Mutter seel. ererbt, und bisher genossen hat, pfenning und pfennings werth, ligends, und vahrends, benempts, und unbenempts nitzit ußgenohmen, alß daß alles davor begriffen ist. nun fürohin, inne ze haben, und ze niessen, ze besetzen, und ze entsetzen, für leedig, und für lår, mit Namen die aigen für aigen, und die Lehen für Lehen. Es gelobt ouch Wolff v. Owe vorgenannt vor mir mit guten Treuen, für sich, und alle sine erben den vorbenempten Hannßen, und Conraden v. Owe sines Bruders seel. Sünen und ihren Erben der vorgeschrieben Stückhe Lütte, Gute, und Rechte, und alles deß, so er von sinen Vatter, und Mutter seel. ererbt, und bisher genossen hat, pfenning und pfennings werth, ligends, und vahrends, benempts,

nempts, und unbenempts nitzit usgenohmen, als das alles, darvor begriffen ist, recht wäre ze sinde, ze versprechen, ze verstahn, und vffze-richten für leedig, und für lår mit Namen, die aigen für aigen nach aigens recht, und die Lehen für Lehen nach Lehens-recht, gegen allermännigklichem nach dem Rechten an allen stätten ze allen Tagen, an allen gerichten gaistl. und weltl. und auch sy noch ihr Erben darann nimmer ze såumen, noch ze irren, ze schådigen, noch ze mugen, ze bekůmbern, noch ze bekrånckhen, noch darumb an ze sprechen weder mit gerichte gaistl. noch weltl. noch ohne gerichte, noch mit en keinerlaywyse, suß noch so in keinen weege an alle geuerde. Sich verzech ouch der vorgenannt Wolff v. Owe herůber für sich, und sin Erben gegen den ehegenannten sins Bruders seel. Söhnen, Hannsen, und Conraden v. Owe, und jhren erben aller recht ansprach, und widerforderung aller hilff, alles schirms, alles Rechten, gaistl. und weltl. gerichts, und mit Namen alles, deß damit Er, oder sin Erben, oder jemand von ihrentwegen wider diß verkhouffen, fertigen, verzichen, und vffgeben, und all vorgeschrieben sachenkhundten, oder möchten gethun, oder daß in kheinen Weege ihren wenden, oder bekrånkhen ohne alle geuerde, es thät ouch Wolff v. Owe, vorgenannt diß verkhauffen, vertigen, verzichen, und ufgeben, und alle vorgeschrieben sachen zu den ziten, da er daß wohl gethun mocht mit hand, und mit munde, und mit miner hannd

in

in deß vorgenannten Hannsen von Owe sins Bruders Seel. Sohns hand, an statt sin selbs, und des vorbenempten Conrads v. Owe sins Bruders, und in des vorbenempten Hansen v. Gültlingen derselben Hannsen, und Conrads v. Owe Gebrüder, Vogts hand von ihren weegen vor mir mit vrtheil als Recht was, und als es uf dem Hofe ze Rothwil ertheillt ward, daß es geschehen wäre, als recht wäre, und alß es nu, und ouch hienach im könfftigen Zyten billig, und von rechte Krafft, und Macht hat haben soll, und mag lütterlich ainvaltiglich, und ohn alle geuerde, und herumb ze offen uhrkhunde han ich des Hof ze Rothwil Insigel mit Vrtheil offentlich gehänckht an disen Brieff.

Vnd ich Wolff v. Ow vorgenannt vergich daß ich diß verkhouffen fertigen verzichen und ufgeben und alle vorgeschrieben Sach, gegen den vorbenempten Hannsen, und Conraden v. Owe mins Bruders Seel. Merckhlichs v. Owe Söhnen gethann vnd volfürt hann, in aller der maß, und wyße, so von mir da vor geschrieben staht, und des ze offnen uhrkundte han ich min aigen Inßigel für mich, und min Erben, ouch offentl. gehenckht an diesen Brief. Geben an den Nächsten Donnerstag nach unser Lieben Frauen Tag, als Sie ze Himmel Empfangen ward ze Latin genannt Assumptio Mariæ nach Christi geburt vier-

vierzehn hundert Jahr, und darnach in dem Neunzehenden Jahr.

(L. S.) (L. S.)

8.

Oestreichischer Lehenbrief für Hans von Ow. d. d. Ennsisshaim am Sanct Stephans Tag 1420.

Wir Anna von Braunschweig von Gotts Gnaden Hertzogin zu Osterreich zu Steur, zu Kerndten, vnnd zu Krain, Greuin zu Tyrol. rc. Thun khundt daß für vnns kham vnnser getrewer, Hannß von Ow Weyllendt Merckchlins von Ow seligen Sun, vnd batt vnns demüthiglich, daß wir Im geruchten zuuerleihen, dise nachgeschriebnen Lehenn, die von Abgangs wegen, deß ehgenannten Merckchlins Erblich auff Inn geuallen weren, vnnd seindt daß die Lehen, am ersten die halb Burg zu Würmblingen die dem ehgenannten Merckchlins von Margrethen der Eberin seiner Schwieger verschafft wurden, Item daß halb Guott das der ehgenannt Mercklin khaufft hatt vom dem Stolckcher zu Ranngendingen, Item denn Layenzehenden Im Dorff zu Ranngendingen, Item deß allten Marckcharts von Ow Tail an der Burg Stauffenberg, Item die Vischentz an der Startzel von dem Steg zu Bittenhaußen vnntz an daß werth zu Büringen, Item vnnd die Leut die von Weyllendt Wildhopffs

des

des Würtz zu Hürnlingen Würtlin khomen seindt, dieselben Lehen auch von dem Hochgebornen Fürsten, Hertzog Friderichen Hertzogen zu Oesterreich. ꝛc. vnnserm lieben Herrn und Gemahel zu Lehen weren, darumb wir auch zween seiner Lehenn Brieff gesehen haben, das haben wir gethan, vnnd haben anstatt vnnd In namen, deß Ehgenannten vnnsers Herrn vnnd Gemahels deß vollen gewalt wir Jetzundt haben, dem ehgenannten Hannßen von Ow vnnd allen seinen Erben die obgeschribenen Lehen mit allen Iren Zugehörungen verlihen, und Leihen auch Wissentlich mit dem Brieff, waß Wir Inn zerecht daran Liehen sollen oder mügen die von dem ehgenannten vnserm Lieben Herrn vnnd Gemahel vnnd sein Erben, Inn Lehens weyß In ze haben ze nutzen vnnd ze niessen, alls Lehenns unnd Lannds Recht ist, vnnd Innen dauon dienstlich gehorsam vnnd gewertig ze sein alls Lehenns Leut Irem Rechten Lehen Herren Pflichtig vnnd gebunden seindt getreuwlich vnnd on geuerde, Mit vrkhundt diß Briefs, Geben zu Ennsishaim an Sant Steffans Tag In denn Weichnacht Feyrtagen, Nach Christi Geburdte Inn dem Vierzehenhundertisten vnnd dem Zwaintzigisten Jare.

9.

Oestreichischer Lehenbrief für Conrad von Ow. d. d. Inspruk, an Aller Seelen Tag, 1429.

Wir Friderich von Gottes Gnaden Herzog ze Osterreich ze Steyr ze Kernndten vnnd ze Krain, Graue ze Tyrol rc. Bekhennen daß vnnß unser getrewer Wolff von Ow mit seinem offen besigelten Brieve auffgesandt hatt die Leutte zu Hürningen Inn dem Dorff gesessen, Item ain Güettlin haisset deß Stolckchers Lehain zu Ranngendingen gelegen, vnnd vnns gebetten, daß wir die vnnserm getrewen Conraten von Ow seinem Vetter geruchten zeuerleihen, wann er Im die vbergeben hatt, das haben wir gethann vnnd haben dem benannten Conraten von Ow die obgenannten Lehen vnnd Güetter verlihen, vnnd Leihen auch wissenntlich mit den Brieffe waß wir Im zerecht daran verleihen sollen oder mügen, allß das er vnd sein Erben die nun fürbaß von vnns vnnsern lieben Vettern vnnd Erben Inn Lehens weyß Innhaben nutzen vnnd niessen sollen vnnd mügen alls Lehens vnnd Landts Rechts ist, vnnd sollen vnns davon getrew gehorsam vnnd gewertig sein, alls Lehenns Leut Irn Lehenherrn schuldig vnnd gebunden seindt getrewlich vnnd vngeuerlich, Mit Vrkhundt diß Brieffs, Geben zu Innspurgg an Aller Seln Tag. Nach Christi Geburdte

Im

Im Vierzehennhundert vnnd Neun vnnd Zwaintzisten Jare.

10.

Oestreichischer Lehenbrief für Conrad von Ow. d. d. Villingen, am Sanct Michels Tag, 1444.

Wir Albrecht von Gotts Gnaden Hertzog ze Osterreich ze Steür ze Kerndten vnd ze Krain Graue ze Tyrol. ꝛc. Bekhennen daß für vnnß kam vnnser getrewer Conrad von Ow unnd batt vnns demüttiglich das wir Im die her nachgeschrieben Stuckh vnnd Lehen, vnnser vnnd deß Hauß ze Osterreich Lehenschafft geruchten ze verleyhen wann die sein Vetterliches Erb weren, das haben wir gethan, vnnd haben dem benannten Conraten von Owe dieselben, Stückh vnnd Güetter Im deß Allerdürchleüchtisten Fürsten, Heren Friderichen Römischen Königs ꝛc. unnsers gnedigen lieben Herrn vnd Brueder, vnsern vnnd vnsers lieben Vettern Hertzog Sigmundts Namen verlihen vnnd verleihen Im die wissentlich mit dem Brieff, waß wir Im zu recht, daran verleihen sollen oder mügen, Allso das er vnnd sein Erben, die nun von demselben vnserm gnedigen Herrn vnnd Bruder vnnß vnnd vnnserm Vettern Hertzog Sigmunden vnd vnsern Erben hinfür Im Lehens weyß als Lehenns vnnd Lands recht ist, Inhaben vnnd nutzen vnnd niessen, vnnd vnns davon

getreüw gehorsam vnnd gewertig sein soll, alls Lehens Leut Iren Lehen Herrn pflichtig vnnd gebunden sein, zuthun vngeuarlich, vnnd seindt daß die Stuckh vnnd Güetter vor erst die Leut ze Hürning In dem Dorff gesessen, ain Güettel haist des Stolckchers Lehen zu Rangendingen, vnnd ain Holtz daselbs gelegen, denn halb Tail des Layenzehendt zu Rangendingen gelegen, die zway Tail der Vischentz an der Starzel von dem Steeg zu Biettenhaußen vnntz an das were zu Bieringen die Leut zu Hürningen die vormalen von Wellanden Widhoph dem Würt herkhomen sein, Mit vrkhundt diß Brieffs, Geben zu Villing an Sanct Michels Tag, Nach Christi Geburde Vierzehenhundert vnnd Im Vier vnnd Viertzigisten Jare.

II.

Kaufbrief, worinn Conrad von Neuneck und Thoman von Wehingen ihren Drittel am Dorf Hierlingen an Hansen von Ow Wittwe, Barbara, geb. von Bebenburg, und alle ihre Erben, käuflich überlassen. d. d. auf Sanct Lucien Tag 1473.

Wir diß nachgeschriben mit Namen Conratt von Nünnegk vnd Thomann von Wehingen, verjähen, bekennen, vnd tund kund allermenigklich; Das Wir mit guter vorbetrachtung, wolbedacht, ains uffrechten, redlichen, stät-

stätten, vesten ewigen Kauffs, mit Hand vnd mit Mund, wie dann ain söllicher Kauff yez, vnd hernach an allen Enden Stätten und Gerichten, gaistlichen vnd weltlichen vnd vor allermenigklich aller bast krafft hat, haben sol vnd mag, vnderschidenlich für vnns, als mich Conratten von Nünnegk, all min Erben vnd Nachkommen, und mich Thoman von Wähingen, als für min aynige Person verkauft vnd zu kauffen geben haben, geben auch zu kauffen yez wissentlich mit Vrkund vnd inn krafft diß Brieffs, der Ersamen Frowen, Frowe, Barbara von Owe, geborne von Bebenburg, Hansen von Ow seligen Wyttwe vnd allen Iren Erben, ainen Dryttail vnd allherkomen, Herlichait vnd Gerechtigkait so wir haben, vnnd an vns komen ist, an dem Dorff Hürningen mit Wunn, Wayd, Aecker, Wiesen, Holz, Velde, bywasen, by zwyige, Wasser, Tagdienst, Gerichten, Frävelin, gewaltsami, burck • gesesse, lüten, güten, gesuchets, vnd vnersuchts, fundens, vnd vnerfundens, alle Herlichait, gerechtigckait, gewohnhaiten vnd zugehörden, nitz vßgenomen, wie das genant vnd gehaißen ist. Doch vorbehalten hierinn diese nachbenempte järlichen Rocken gült, mit namen vß dem Hoff zu Hürningen, den yez innhand vnd bewond, mit Namen Haintz Fuß, vnd Anderlin Humell, dem Wandelstamm zu Rotenburg, fünfzehen Malter Roken, ain Schöffel Aersen, vnd zway Malter Roken, dem Kirchren vnd dem Frühmeßer zu

ainem Jarzitt zu Hürningen, vnd wie Wir das Inngehabt, herbracht vnd genossen haben, mit sampt allen andern zinsen, vnd gülten, so itz daruß gand, vnd man fürohin machen kund, auch allen andern gerechtigkaiten, vnd zugehörden, so Wir daran gehabt haben, oder haben mochten, ganz nitz ußgenommen noch hindangesezt, alles für vnnd kündbert, ledig, ler, vnd recht aigen Innmaß wie obstätt, vnd ist dieser Kauf beschehen, umb drü Tusend guter, Rechtgewegid genend Rünscher Guldin, darumb die gemelte Fraw Barbara von Bebenburg gäntzlich vnd gar gewärt vnd bezahlt hatt, die Wir auch in vnsern küntlichen Nutz bewennt haben, das vns das wohl benugt. Bekennen auch, daß Wir Inn diesem Kauf nit betrogen, noch vberfurt syen, weder überhalb noch wider recht, vnd demnach geben Wir das alles vff, vß, vnnser ouch vnnser Erben Innmassen so wir dann vor aine Personen gesundert syen, als ich benand Thomann von Wähingen für min aynige Person. die wyl min Tail des gelds am widerfall hat, Handen, gewalt vnd gewähr in der vorgenanten Frow Barbara von Bebenburg allen Iren Erben vnd Nachkommen Händen, gewalt und gewehr verzyhn, uns auch darauf, als ich Thomann von Wehingen für min ainige Person vnd ich Conratt von Nünnegk für mich all min Erben vnd Nachkommen, aller gerechtickait vnd Widerforderung vnd Ansprach, so wir zu dem vorgenanten Dryttail mit allen gerechti,

rechtickait vnd zugehörden des Dorfs Hürnin-
gen, wie Wir das inngehabt, herbracht vnd
genossen haben, auch an vns kommen ist, Inn-
maßen als vor stett. also das sie das alles nun
fürohin süllent vnd mügent innhaben, nützen,
niessen, besezen, entsezen, verkouffen vnd da-
mit gefahren thun vnd lassen, wie sie gelangt
vnd Jnen eben ist, als mit andern Iren aigen
gütern, an min Conratt von Nünnegk all mi-
ner Erben vnd Nachkommen, vnd min Tho-
mann von Wehingen aynige Person wie ob-
stätt, vnd menigklich Irrung vnd Inntrag
wir ytzgenanten Conratt von Nünnegk all min
Erben vnd Nachkommen vnd ich Thomann
von Wehingen für min Person süllent auch der
vorgemelten Frow Barbara vnd allen Iren
Erben den vorgemelten Dryttail des dorfs
Hürningen, mit allen sinen vorgemelten zuge-
hörden, zinsen, gülten, gerechtickaiten vnd
Herkomen vnd den bemelten Kauf Inn obge-
schriebene Wyse uffrichten vertigen, versprechen
verstan vnd vnansprachig machen. gegen aller-
mänigklich vor allen Tägen, Tedingen, lüten,
Richtern vnd gerichten, vnd an allen Enden
ainest oder mer, als dick sie des bedürffig wä-
ren, oder würden, vber kurz oder lang, nach
Stett vnd Landß Recht, Innsonder also,
das sie vormals gegen niemandt verhafft, ver-
sezt, noch verkoufft, sondern fry, ledig, ler,
vnd recht aigen sind, wie vor stett, also sie an
allen Enden vnd vor aller mennigklich daran
wolhabend syen vnd sin mögent alles on allen

Iren Costen vnd Schaden. Vnd des zu noch mehrerer vnd besser Sicherhait, so haben Wir vorgemelten Conratt von Nünnegk für mich, all min Erben, vnd Nachkommen vnd Ich Thomann von Wehingen für min Person der vorgenannten Frow Barbara vnd Iren Erben, zu vns zu Rechten geweren vnd vertigen diß Kaufs gesezt vnd behafft gemacht, die vesten Caspar Pempen von Pfullingen, Wilhelmen vnd Hansen von Nünnegk gebrüder vnsere liebe Schwägere vnd Brüder auch für sich vnd ihr Erben, also wo wir inen den vorgemelten kauf In obgeschriben wyse, nit vffrichten vertigen versprechen verstünden vnd vnansprächig machten, so hett als dann die gemeldt Frow Barbara vnd all ir Erben gewalt vnd gut recht, vns vorgenante Conratten von Nünnegk, vnd all min Erben vnd Thomann von Wehingen für min Person, darzu ouch die vzgenanten geweren vnd ir Erben, alle, oder ains tails darumb, vnd ouch an allen vnsern Luten vnd guten liegend, vnd varend anzugriffend, fürzenemend, zu bekrenkend vnd zu bekümmerend mit gericht, geistlichem oder weltlichem mit In baiden, oder un gericht, mit ihr selbs gewalt, mit Pfanden, nöten hefften verbieten, vnd anderen geträng, wie Inen baß gefelt vnd eben ist, als lang, vil, vnd genug bis inen geschicht vnd volzogen würt, alles das, des sie an dieser vertigung Mangel vnd gebruch hetten, alles on allen ihren Costen vnd Schaden, so Inen söllicher Verkümbarung halb daruff gangen vnd her-

herwachsen wer, das dann rechter redlicher Schad hieß, vnd vmb denselben Schaden auch Iren schlechten wahrhafftigen Worten an Ayd schweren vnd ander bewysung zu glaubend syn söllt, vor dem allem mich Conratten von Nünnegk all min Erben vnd Nachkomen, vnd mich Thoman von Wehingen für min Person, vnd die offt gemeldten gewehren all ir Erben, vnd Nachkommen vns, vnser Lüt noch gut nit beschirmen, befrieden, bedeken noch uffenthalten sol, kan, noch mag khain Bäbstlich noch Kayserlich Recht noch Gericht, khain Gnad, Gelait, Gewalt, Fryhalt, Burgfried, Landfried, Aynigung, Verbüntnuß der Fürsten der Heren, der Stett, noch des Lands, noch ganz nützitt in khainen Weeg der ytz ist, oder yemant fürohin durch Schyrmb willen, fürgezyhen gedenken kan oder mag. Dann wir benante Verkäufer Conratt von Nünnegk für mich, für all min Erben und Nachkommen vnd Thoman von Wehingen, für min Person, ouch die vorgemelten vnser gewehren, Ir Erben vnd Nachkommen gänzlich vnd gar verzyhen vnd begeben haben, verzyhen vns des ouch mit Verkund vnd in krafft dis Briefs, wie vorgemelten verkäuffer, gereden vnd versprechen ouch by vnsern guten trüwen an Aydstat, als für mich, bemelten Conratten von Nünnegk, all min Erben vnd Nachkommen vnd Thomann von Wehingen für min Person, disen Brief mit sinem Innhalt vnd begriff ouch den vorgemelten Kauf zu haltend,

dem Nachkommend vnd darwider nie zu thund inn khainen Weg, ouch die vorgeschrieben gewären, von dieser gewärschafft zu ledigend, zu lösend, vnd zu enthebend, on allen iren Costen vnd Schaden, Arglist vnd geuärde hierinn ganz vßgeschlossen vnd von geschaiden.

Das zu warem offen Vrkund haben Wir offtgenannte Conratt und Thomann von Wehingen, vnser yettlich sin aigen Insigel offennlich gehengt an diesen Brief. Wir vorgeschrieben Caspar Pemp von Pfullingen, Wilhelm vnd Hanß von Nünnegk Gebrüder bekennen ouch, das wir der vorgenanten Conrats von Nünnegk vnd Thomanns von Wehingen vnsers Bruders vnd Schwagers vnd irer Erben Innmassen, wie sie obgerurt mit Personen gesundert sind, gegen der vorgenanten Frow Barbara von Bebenburg vnd iren Erben umb diesen Kouf vnd all obgemelt sachen gewehren, vnd vertiger sin worden, vns ouch all obgemerkter Fryhait verzyhen, ouch dis alles verwilliget vnd vergünt haben, nach Innhalt vnd vßwysung diß Briefs, gereden vnd versprechen ouch by vnsern guten Truwen an Aydstatt, für vns vnd vnser Erben, daby zu blibend, dem also nachzukommende, vnd darwider nit zu tund, alles getreulich vnd vngeuärlich. Des zu noch besser Sicherhait vnd gutem Vrkund hat vnser yettlicher sin aigen Innsigel, ouch offenlich gehengt an diesen Brief. Vnd haben Wir vorgeschriben verkäufer

käufer vnd gewären darzu ernstlich mit Fliß gebetten vnd erbetten die vesten, Bernharten von Brandegk, vnd Sigmund Prakenlöw, vnser lieben Vetter vnd Schwäger, das Ir yettlicher sin aygen Insigel für uns ouch offenlich, In zůgnuß wyse gehengt hand an diesen Brief zu den vnsern, vnns, vnser Erben vnd Nachkommen, wie wir dann obgerürt mit Personen gesůndt sind, damit zu besagend, alles obbeschrieben ding, das wir ytzgemeldet; bekennen vns also getan han, vns vnd vnser Erben on schädlich.

Der geben ist, vff Sant Lucien Tag der hailigen Junckfrowen, als man zalt nach der Geburt Christi, vnsers lieben Heren virtzehen Hundert vnd darnach in dem drů und Sibitzigsten Jare.

(L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.)

12.

Kaufbrief zwischen Hanß von Neuneck, Hanß und Conrad von Bubenhofen, Jörg Metzentzer von Felldorf, und Jörg von Ow. d. d. in Festo S. Petri ad Vincula 1474.

Wir dieß nach benempten Hanns v. Neun-Eckh Ritter, Hannß und Conrad v. Bubenhofen Gebrůder und Jörg Mängotzer von Vell-dorf bekhennen, und vergehn offenbahr für uns und

und alle unßere Erben, und thun khundt männiglichen mit diesen Brief daß Wir frys willens mit wohl bedachten muth wie dann das jezt, und in khünfftigen Ziten vor allen Lüten Richtern und Gerichten gantz Krafft und Macht hat, haben soll, und mag ains rechten redlichen immerwährenden khoffs verkhofft, und zu khoffent geben haben dem Vesten Jörgen von Ow, zu Hürningen, Hannßen von Ow, zu Wurmlingen seeligen ehelichen Söhne, und allen sinen Erben, unsern Thaill des guth zu Hürningen, mit dem garten mit Luten güttern, mit zinnsen, mit gülthen, gewaltsamme, es sey an Ackhern, an wisen, an Wun, an Wayd, an Wasser, an Holtz, an Veld, an Hoffstetten ob Erd, und unter Erd, besuchts, und unbesuchts, Wie das alles und jedes in sonder genannt ist gantz nütz ußgenohmen noch abgeschayden, in kain Weege, wie dan das alles an Uns khommen, herbracht, und genossen ist, wir sollen im auch mit diesen khauff ybergeben, und zu sinen händen in antwurthen alle Brieff und Rodel, so dann zu den vorbenempten unseren Thail gehörend, und Wir daran gehept haben, und ob fürohin mehr Brieff die vorberührten gütter berühren von uns funden oder gezaigt wurden, die sollen dem vor genempten Jörgen von Ow noch sinen Erben an den vergütten sinen erkhaufften güthern, keinen schaden bringen noch geberen gantz in kein wise, noch Weege, und ist der jetz gut Koff beschehen umb viertzig und fünf

güter

güter Rinscher guldin Järlichen ewiger gült, so er, und sin Erben unß, und Unsern Erben Järlich uf Sant Martins-Tag geben soll, und zu geben verschrieben uns deß auch darumb ainen Gültbrieff geben hat, des uns darumb, und dafür in ains stätten, und Ewigen Kauffs wyse wohlbenügt, und darumb so sollen wir vorgnten verkauffer und unser Erben dem vorgnten Jörgen von Ow, und allen sinen Erben den vorgnten unßern Thail des Schloß zu Hürningen mit allen sinen rechten, zu- und inngehörungen alß vorstatt ufrechten verrigen, und versprechen gegen aller Männiglichen an allen stetten zu allen Tagen, und Tödingen vor allen Luten, Richtern, und gerichten, gaistlich und Weltlichen wann oder wie dick der vorgnt Jörg von Ow, oder sin Erben des nothdürfftig wärend, oder wurden, nach Lands-Recht, und nach den rechten ohngefährlich, daran sie dann wolhabend syent, gäntzlich und gar ohn allen ihren Schaden ohngeuerd, mit solchen unterschaid, wo, oder wann es zu schulden käme, und solich Fertigung, wie ob geschrieben staht, nit geschehe, woran sie dann Mangel, oder gebruch hätten, oder gewunnen, so hat alsdann der obgenannt Jörg von Ow sin Erben und ihre Hilffer wohl macht, und gut Recht unß vorgnten verkhoffer, und uns Erben all: oder ains Thaills, und das uns darumb für zu nehmen, und, zu bekhumernt, mit gericht gaistlichen oder weltlichen oder ongericht, wie jhnen das allerbest füget, on Unß, Unß Erben,

ben, und Männiglichs rach, jrrung, und jnntrage, wie sie auch dem allem aint haben, sie allweegen und vor männiglichen recht und wir unrecht, und solang, bis daß jhnen des khauffs- und fertigung halb in obgeschribener wiße auch umb allen Costen, und schaden, so durch die obgerührten nit verfertigung, oder angriff darauf erwachsen wäre, von uns vollkhommen Benügen, und Vffrichtung beschehen ist, ohn ihren schaden, vngevärlich, vor solichen angriffen, oder wider alles in diesem Brieff begriffen soll uns obberührten verkhauffere, und unser Erben, und daß uns nit schürmen freyen noch befrieden dhainerley gnad, oder fryheit, Gesellschafft, noch Verbindtnus der Fürsten, der Herrn, der Stätt, noch deß Lands khain Päbbstl. Kayserl. Königl. Gebott, noch Verbott, noch sonst khain ander fund, List, noch Sache, so erdacht ist, füro funden, oder erdacht werden möcht, ganz in allweeg, dann Wir Unß für Unß, und alle Unsere Erben deß alles, und aller Behelffe wider diesen khauff, und innhaltung dieses Brieffs zu gebruchen, und dem guten Jörgen von Ow und sinen Erben zu schaden gantz begeben, und verzühen haben, und verzühen, mit diesem Brieff in allweeg und also gereden Wir vor gnten verkhoffer alle vier in rechter Wahrheit für Unß, und all Unßere Erben diesen khoff wahr, und stätt zu halten den zu vertigent des recht geweer und fertiger zu sint, und all vorgeschrieben sachen, puncten, und articel von uns an diesem Brieff be:

begriffen war, und stätt zu haltent, und zu volfieren nach des Briefs sag in obgeschriebener wise, gar und gäntzlich ohn allerhand argkist, und gevärde alles ohngeuärlich, und des alles zu offenbahren urkhundt, so haben wir vorgnt verkhoffer alle vier unß jeder sin aigen Insigel offentlich gehenckht, an diesem Brief, und ich Agnes von Ow deß vösten Jörgen von Ow zu Hürningen seeliche ehelichen Tochter Closterfrau zu Stetten untern Zoller gelegen. Bekhenn auch mit diesen Brieff, daß ich bey dem vorgnten Kof geweßen bin, der auch mit meinem wissen und willen zugangen und beschehen ist, und deß zu mehrer gezeichnus, wann ich aignes Insigl nit en han, so hab ich mit fliß ernstlich herbetten den vösten Hannßen von Ow zu Wachendorff Minem lieben Vetter, daß er sin aigen Insigl auch offentlich an diesen Brieff gehangen hat, doch jhm, und sinen Erben in allweeg ohnschädlich. Der geben ist vf Sant Peters Tag ad Vincula, nach Christi Geburt vierzehen hundert, und in dem vier und Siebenzigisten Jahre.

(L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.)

13.

Kaufbrief zwischen Jörg, und seinen Brüdern, Hanß und Wendel von Ow. d. d. Montag nach Sanct Oswaldi Tag 1513.

Ich Jörig vonn Ow, zu Hürnlingen, bekenn

kenn offennlich für mich meine Erbenn, vnd thun kunth allermennigklich mit dem Brieue: Das ich mit guter zittiger vorbetrachtung, vernunfftiger Synn vnd Gemiets, ains auffrechtenn, redlichenn, stätenn vnnd öwigenn Kauffs, mit Hand vnnd mit Mund, Wie dann ain sollicher kauf Jetz vnnd hernach, an allen Ortten, Stetten, vnnd Gerichten, gaistlichen vnnd weltlichenn vnnd vor allermenigklich allerbast crafft hatt, haben sol vnnd mag verkoufft vnnd zu kouffenn geben hat, gib auch zu kouffenn Jetz wissenntlich mit vnnd in Crafft diß Briefs. Denn Edlenn vnnd vestenn, Hanßen vnd Wendelnn von Ow, auch zu Hürnlingen, meinen freundtlichen lieben Brüdern vnnd allen Jren Erbenn, alles mein vätterlich vnnd mutterlich Erbtail, So mir von Weilandt dem Edlen vnnd vesten Jörigen von Ow, meinem lieben Vattern säligen erblich zugestanden, vnd fürohin von der Edlen vnnd Ersamen Frowen Anna von Ow, geborne Schenkin von Stauffenburg, meiner lieben Muter erblich zusteen möchte, Es seye an dem Schlos vnd Dorff Hürnlingen, mit Wunn, Wayd, Aecker, Wyßen, Höffen, Holz, Feld, Beywasser, Beyzwingen, Wasser, Tagdiensten, Gerichten, Fräveln, Gewaltsami, Burgk-Sässe, Lüten, Guten, Zehenden, an dem Schloß Stauffennburg, sampt aller siner Herrlichait vnnd zugehörd, gesuchts vnnd vngesuchts fundens vnnd vngefundens, aller gerechtikait, gewonhaiten vnnd zugehördenen

denen gar nichtzit ausgenommen, wie das genannt vnnd gehayssen vnnd des erblich an mich komen vnnd gefallen ist. Unnd ist dieser Kouf beschehen, vmb dreu Tausennt, vnnd Fier Hundert guter genemer Reinischer Guldin gemainer des Lands Werung, deren mich die gemeltenn Hans vnd Wendel von Ow, meine lieben Brůder, gentzlich vnd nach meinem vǒlligen benůgen geweret, mit vnderpfande, dis ich auch in meinen kuntlichen Nuz vnnd frommen bewendt hab, daran mich wolbenůgt.

Bekenn auch, das ich in diesem Kauf nit betrogen noch ůberfůrt bin, weder ůberhalb, noch wider recht, vnd demnach gib ich das alles vff aus meiner auch meiner Erben Handen, Gewalt und Gewǒr, In der vorgenahten Hanßen vnd Wendel von Ow meiner Gebrůder aller irer Erben, vnd Nachkommen Handenn Gewalt vnd Gewǒr, verzieh mich auch darauf fůr mich, all meine Erbenn und Nachkommen, aller Gerechtigkeit Widerforderung vnd Ansprach, so ich zu dem vorgenannten meinem vǎtterlichen und můterlichen Erbtail bisher gehabt, vnd fůrohin ůberkommen mǒcht, also das sie das alles, nun fůrohin sullent vnd mugent innhaben, nuzen, nießenn, besezenn, entsezenn vnd verkaufen, vnd dann gefarn, thun vnd laussenn wie sie gelangt, vnd Innen ebenn ist, als mit andern iren aigen Gůtern on mein, meiner Erben und Nachkommen vnd meniglichs Irrung vnd Intrag in alweg,

Ich obpenanter Jörig von Ow Verkäufer vnd meine Erben sollent auch den mergemelten Hanßen vnd Wendeln vonn Ow meinen Gebrüdern, Käufern vnd allen iren Erbenn das vorgemelt mein vätterlich vnd mütterlich Erb mit allen seinen zugehördenn gegen allermennigklich vor allen Tägen, Tädingen, Lüten, Richtern, und Gerichten vnd an allen Enden, ainst oder mer als offt sie des bedürftig wärenn, oder würden, veber kurz oder lang nach Stett- vnd Land-Recht, Insonder also, das sie vormals gegen niemandt verhafft, versezt noch verkaufft, sondern frey, ledig, los, vnd recht aigen, wie es an mich komen ist, in massen obstatt.

Also sie an allen Enden vnd vor allermennigklich daran wolhabend seyen, vnd sin mögent, alles on allen iren Costen und Schadenn.

Vnnd das zu noch mer vnnd besser Sicherhait, So hab ich vielgemelter Jörig von Ow, Verkäufer für mich vnd alle meine Erben den vorgenanten Hanßen vnd Wendlen von Ow Gebrüdern Käufern, vnnd allen iren Erben vnnd Nachkommen zu mir zu rechten gewärern und vertigern dis Kaufs gesezt vnnd hafft gemacht, die Edlenn vnnd vesten Ernsten vom Fürst, vnnd Hanns Erharten von Ow, für sich vnnd ire Erben, also, wo ich ihnen den vorgemelten Kauf in obgelauter weiß nit aufrichte, vertige, verspreche, verstunde vnd vnansprachig machte, so hetten alsdann die

die vorangezeigten Hanns und Wendel von Ow Gebrůder, alle ire Erben, gewalt, vnnd gut recht, mich offtgenannten Jörigen von Ow, Verkäufern, und alle meine Erbenn darzu auch die Jezgenanten gewehrer und ire Erben, alle, oder ainstaits darumb, vnnd auch an allen vnsern Lüten vnnd Gütern liegenden vnnd farenden, anzugreiffen, fürzunemmen, zu bekrenken, vnd zu bekůmmerend, mit Gericht, Gaistlichen oder Weltlichen, mit In baiden, oder ongericht, mit Jr selbs gewalt, mit pfänden, nöten hefften, verbieten, vnnd anderem geträngk, wie Jnn am allerbast gefelt, vnnd eben ist, als lang, viel vnnd gnug, biß inen geschicht vnnd vollnzogen wird, alles das, des sie an dieser Fertigung Mangel vnnd Gebrüch hätten, alles on allen Jren Costen vnd Schaden, so inen solcher Verkumerung halben darauf gangen und herwachsen wäre, das rechter redlicher Schaden hieße, vnnd vmb denselben Schaden auch iren schlechten wahrhafftigen Worten, on Aydschweren vnnd ander Bewysung zu glauben sin solt. Vor dem allem mich vielgenanten Jörigen von Ow, verkäufern alle meine Erbenn vnnd Nachkommen die offtgemelten gewerer all ihr Erben vnnd Nachkommen vns vnser Leut noch Gut nit Beschirmen, befriden, bedeken, noch vffenthaltenn sol, kan noch mag khain Bäbstlich, noch Kayserlich Recht noch Gericht, khain Gnad, Glait, Gewalt, Freyheit, Burkfried, Landfried, Ainigung, Bunthnuß, der Fürsten, der Herren,

 der

der Stett noch des Lands noch ganz nutzit in khainen Weeg der Jetzunder ist, oder jemand fürohin, durch Schirms willen, fürziechen, erdencken, kan oder mag, dann ich offtbenannter Jörig von Ow, Verkäufer für mich, alle meine Erben vnnd Nachkommen, auch die vorgemelten meine gewähren ir Erben unnd Nachkommen genntzlich vnd gar vertzygen vnd begeben haben, vertzichen vns des auch mit Urkund vnnd in krafft dis Briefs.

Ich vorgemelter Verkäufer Jörig von Ow gered vnnd versprech auch bey meinen guten Truwen an Aydsstatt für mich meine Erben vnnd Nachkommen, diesen Brief mit seinem Innhalt vnnd Begriff, auch den vorgenanten Kauf zu halten, dem nachzukommen vnnd darwider nicht zu thun Jnn khainen Weeg, auch die vorbeschrieben gewehrer von dieser gewerschafft zu ledigen, zu läßenn, vnnd zu enthebenn, un allen ihren Costen vnnd Schaden, arglist vnnd gefährd hierinn gantz ausgeschloßen, vnnd hintangesezt vnnd das zu waren vnnd stetten Urkund, So habe ich villgenannter Jörig von Ow Verkäufer, mein aigen angeborenn Innsigel offenlich gehengt an diesen Brieff, wir vorgenannten Ernst vom Fürst, und Hannß Ehrhard von Ow, bekennen auch das wir des vielgemelten Jörigen von Ow vnnd seiner Erben Innmaßen obstett gegen Hannsen vnd Wendeln von Ow seiner gebrüder Käufern vnd iren Erben, vmb diesen ver-

verkauff, vnnd all obgemelten Sachen gewerer, vnnd vertiger worden sind, vnns auch aller obangeregten Fryheiten vertzeichen, auch dis alles verwilligt vnd vergünt haben, nach Innhalt vnd Auswenssung dis Briefs bekennen vnd versprechen auch bey vnsern guten Trauwen an Aydsstatt, für vns, vnd vnsere Erben darbey zu beleyben, dem also nachzukommen vnd darwider nit zu tund, alles getreulich vnd vngewärlich, des zu noch besser Sicherheit vnd guter gezyknuß hatt vnser Jettlicher sein aigen angeboren Innsigel auch offenlich gehengkt an diesen Brief.

Der geben ist am Monntag nach Sannt Osthwalds Tag, nach Christi vnsers lieben Herren Geburt, Tausend Fünff Hundert und im Dreitzehennden Jare gezelt ꝛc.

(L. S.) (L. S.) (L. S.)

14.

Vertragsbrief zwischen Hanß von Sunnheim uxor. nom. und Jörgen von Ow. d. d. Donnerstag, nach Conversionis Pauli 1546.

Wir Joß Niclauß Grafe zu Hochen-Zolkern, Herr zu Haigerloch, des heil. Röm. Reichs Erb-Cammerer und Hauptmann der Herrschafft Hohenberg ꝛc. Bekennen offentlich und thun kund aller männiglich, mit die-

sem Brieff, Nachdem sich spenn, widerwill, und Irrung entzwischen den Edlen und Vesten, Hannßen von Suntheimb, zu Windelyheim, von weegen und anstatt der Edlen Tugendreichen Amalia von Suntheim, gebohrenen von Landau seiner Ehelichen Haußfrauen an einen, und dann Jörgen von Ow zu Hürlingen anders Theills, begeben, zu getragen, und gehalten haben;

Von dem Schloß und Dorff Hürnlingen, mit seiner zu gehördt sambt allen anderen Weyland deß Edlen und Vesten Itel Hannßen von Ow, gedachter Amalia von Suntheim, Ehelich Sohns seeligen Verlassenschafft, Haab, und Guth, ußgenohmen, der Hauß-Rath, sonst nichts überall hindan gesezt, darzu gedachter von Suntheim anstatt seiner Haußfrauen, zesprochen hat, oder haben möchte, so obgedachter Jörg von Ow, bey seyn Itel Hannßen lebzeiten, lauth vffgerichts Kauff-Brieffs, von ihme erkaufft, an sich gebracht, und anerstorben darumb sy dann zu beeder seith willens geweßt, deßhalben sich gegen und wider einander rechtlichen in zelassen, und zuhandlen, aber doch Cöst, Mühe, und Arbeit, auch Widerwillen, und Rechtfertigung zu verhütten, auch angesehen vffenthalt, und Mehrung Vetterlich Lieb, und Freundschafft, haben wir gedachten beeder Parthenen zu sondern Gnadeu, und guten Sy mit sambt ihren Verwandten und Beystenderen, vff heut dato in Güe-

Gütlichkeit, deßhalben zehandlen gen Hechingen für uns vertagt, und beschrieben, als nun beede Partheyen vf bemelten Tag gefaßt erschienen, und wir jedes Theills Fürtrag nach der läng genugsamlich gegen einander gehört, und darauff gesucht, und unterstanden, sie durch mittel und weeg mit beeder Theil wissen und willen in gute zu entscheiden, und zuvertragen, welches aber alles bey ihnen nit statt funden, oder haben wollen, sonder nach viel gepflogener Unterhandlung Mittel und Fürschlegen, beede Partheyen, die sich zu unseren erkennen, und außsprechen gesezt, und von Handen übergeben, und zu vor mit Hand gebenden Treuen an Eyds-Statt angelobt, und versprochen was wir in dieser Sach zwischen ihnen erkennen und aussprechen daß Sy beede Partheyen Denselbigen Volg thun, und ohne alle Verwegerung dabey bleiben, und strakhs nachkommen wöllen, hierauff wir diese Handlung und Sach gründlich nach aller Billigkeit, mit besten Fleiß überlegt, und erweegen die Vetterliche Lieb und Freundschafft bedacht, mehrern ihren zu beederseiths zufallenden Cösten und Schaden, zu fürsehen, und zu verhüten, und sie nachfolgender Meynung dieser spen, und Erbs-Gerechtigkeit halber, entscheiden, und außgesprochen, vßsprechen und erkennen auch hiemit wissentlich zu Crafft diß Brieffs, daß obgedachter Jörg von Ow, angeregten Hansen von Suntheim, anstatt obbemelter seiner Haußfrauen, für die Erbs-Gerechtigkeit, und

alle Ansprach, so gedachte sein Haußfrau von Itel Hanßen ihres Sohns seeligen weegen, zu obangeregten Schloß und Dorff Hürnlingen, mit seiner zu gehört, und sonsten allen sein Itel Hanßen Verlassenschafft, vßgenommen, wie vorgemelt, den Hauß Rath, sonst nichzit über-all hindann gesezt, zesprochen, gehabt, oder hinfüro haben oder erlangen möcht, richten, geben überantwurthen, und bezahlen, oder nach ihrem guten Benügen, daran sie Hab-hafft seyn versichern, versorgen, oder verweissen, Zwölff Hundert Gulden, genehmer Lands-Wehrung, mehr die Drey Hundert Gulden Gült vf Würtenberg und die zween verfallen Jahr-Zinß der da ist Dreyßig Gulden, ein-händig machen, oder nach seiner Benügen da-rumben versicheren, deßgleich soll Er auch den von Suntheimb zu seyn gebührenden Theil, allen sein Itelhannßen verlaßen Hauß-Rath, zu stellen, zu dem die Siebenzig Gulden, so gedachter Itelhannß noch allenthalben schuldig, vf sich nehmen, und ob sich schon solche schul-den, bis in die Hundert Gulden erstreckhen, bezahlen, und zufriden stellen, was sich aber deren über die Hundert Gulden lauffen, soll Hannß von Suntheim, zu sein gebührenden Theill abrichten, und Jörg von Ow nicht wei-ters daran zegeben verbunden seyn, darzu so soll offtgemelter Jörg von Ow, für die Anfor-derung deren zwey gantzen und drey viertel Jahr lang, Itelhannßen seeligen Vnterhal-tung, welche Forderung ist achtzig Gulden, fallen

fallen lassen, und der von Suntheim ihme dafür nichzit zegeben schuldig seyn. Und soll auch der Anforderung, so Er Jörg von Ow, bißher, angedachten von Suntheim, von weegen seiner Haußfrauen, Stauffenburg halber gehabt, auch fallen lassen, und gäntzlig abseen, damit sy allso für sollig oberzölte Ansprach und Erbs-Gerechtigkeit stättig, und benügig seyn, und berührten Jörgen von Ow dargegen viel gemelt Schloß und Dorf Hürlingen mit allen Nutzung und Zugehört, sambt allen andern gedachts Jtelhannßen, Verlassenschafft, Haab und Guth, nichzit vßgenommen, noch hindann gesezt, dann den Hauß-Rath, wie obstehet, darzu ermelter von Suntheimb an statt seiner Haußfrauen, Forderung und Zuspruch haben, oder überkommen möchte, nun füro-hin Ewiglich, und geruhiglich inn haben, nutzen, niessen, und brauchen lassen, weder darzu, noch daran, als was davon herrühret, oder dazu gehört, kein Forderung noch Ansprach, weeder zu ihme, seinen Erben oder Nachkommen, nimmermehr haben, suchen noch gewinnen, über kurtz noch lang, in keinerley weiß noch weege, sonder sie des alles, wie obsteht, hiermit gäntzlichen verzigen, und begeben haben, deßen auch viel gedachten Jörgen von Ow, uf seyn begehren, schrifftligen Schein verfertigen, und geben nach Nothdurfft, und sollen also damit beede Theil bey diesen unsern rechtmäßigen erkennen, und vßsprechen, wie sy des Angelobt, gäntzlig und

bleiben, kein Theill den andern deßhalben nimmermehr ersuchen, bekhümmern noch umtreiben, weder mit- noch ohne Recht, über Kurtz, noch Lang, auch nit schaffen gethan werden in keinerley weege, bey Edelmanns Treue und Glauben auch bey Verbindung aller ihrer Haab und Gütter, Liegender, und Vahrender nicht vßgenommen. Welchen Vßspruch und Vertrag, also beede Partheyen zu unterthänigen Danckh angenommen, und des alles zu wahren und vesten Urkund haben wir dieser Vertrags Brieff zween gleich lautend unter unser anhangenden Insigil machen und fertigen lassen, darzu noch mehrer Sicherheit bemelte Hannß von Suntheim, und Jörg von Ow jeder für sich selbs sein eigen Insigel auch an diß Brief gehengt, und sonderlich bemelte Amalia, von ihrer Bewilligung wegen an ihr statt den Edlen und Vesten Hannßen Truchsässe von Hofingen zu Krespach Ihren freundlig lieben Schwager, zu dem von noch mehrer Bekräfftigung weegen, sie beede von Suntheim mit Fleiß erbetten den Edlen und Vesten Bastian von Gültlingen, den Jüngern zu Pfeffingen, ihren freundlig lieben Schwager, das vf ihrer Part ihr jeder sein aigen Insigel an diese beede Verträg gehenckht, und offt gedachter Jörg von Ow auf seiner Part erbetten die Edlen, und Vesten Hannßen von Ehingen zu Bieringen Hannßen vom Ow zum neuen Hauß, seine freundlig lieben Vettern, das ihr jeder sein aigen Insigel auch an bemelte beede Verträg gehan-

gehangen doch jhnen und ihren Erben ohne Schaden, deren jeden Theill einer gleichs innhalt.

Gegeben vff dornstag nach conversionis Pauli von Christi Geburt gezölt Fünffzehen Hundert, Vierzig, und Sechs Jahr.

15.

Verweiß- und Versicherungs-Brief von Jörg von Ow gegen seine Gemahlin, Catharina, geb. von Brandeck. d. d. Georgii 1548.

Ich Jörg von Ow zu Hürnlingen, bekenn, und thu kundt offenbar mit diesen Brieff für mich und meine Erben, als ich mich in dem Namen deß Allmächtigen Gottes mit Rath meiner lieben Herrn Vetter und Schwäger Ehelichen versprochen, und Verheyrathet hab mit der Edlen, und Tugendsammen Jungfrau Catharina von Brandeckh des Edlen und Vesten Vollmars von Brandeckh zu Sterneckh und Frau Barbara gebohrne Truchsessin von Bichishußen Ehelichen Tochter meiner lieben ehelichen Gemahl, welche mir zur rechten Heyrath-Guth zu gebracht hat Fünff Tausend Gulden für einen jeden Sechzig Kreutzer geraith, an guter Paarschafft und Zinßen zu samt ihrer Ehrlichen Haimb-Steuer mit Kleidern, Khleinoden, Geschmückhen, Gebänden, und anderen, was einer Ehrlicher Jungfrau von Adel

Adel gebührt, dargegen ich dann derselben meiner lieben Ehelichen Gemahl zu einer rechten Widerlegung, und Widumb Guth, zwey Tausend Gulden Haupt Guths, und Vier Hundert Gulden, alles in Müntz obgemelter Wehrung zu Morgengaab gegeben, und sie darzu mit einer Ehrlichen Behußung, und Beholtzung, wie einer Frauen von Adel geziemmt, oder für dieselbige jährlichen Zwaynzig Guldin in Müntz versorgen, und fürsehen versprochen hab, wäre auch daß ihr in Zeit ihres Lebens, und unserer währenden Ehe wenig, oder viel Erblichen oder in andere Weeg an- und zu fiehle, und dasselbige mir zu Handen khommen, und eingeantwuret würde, desselben soll, und will ich sie der Nothdurfft nach versicheren, und versorgen, doch nit widerlegen, oder verwidmen, damit sy in Zeit des Fahls, wo ich vor ihr mit Todt vergieng, das alles inmassen oder in dem werth, wie es an mich khommen wäre, wider zu Empfahen, auch zu nutzen, und zu niessen hätte, wie dann dieses alles und jedes neben anderen mehr berödten Punctun und Articlen die Heyraths-Brieff zwischen uns beyden vf gerichtet, diesem an dato gleich lautend lauter auß weißend, und unter dem Adel im Land zu Schwaben der Bruch ist. Hierauff hab ich mit guten freyen Willen, wissend, und wohlbedacht, die vorbemelt mein liebe Ehelich Gewahl der obgeschriebenen Fünff Tausend Gulden Heyrath-Guths, auch Zwey Tau-

Tausend Gulden Wittumbs, und vir Hundert Gulden Morgen-Gaab sambt der Behußung und Beholtzung, oder jährlichs darfür Zwaynzig Gulden recht, und rödlich verweist, versichert, und vergnügt vf und ob meinem Schloß, und Dorff Hürnlingen mit aller derselben Obrigkeiten, Herrlichkeiten, Gerechtigkeiten, Zinßen, Rennthen, Gülthen, Güthern, Hölzeren, Wälderen, Velderen, Wisen, und allen denselben ein- und zu Gehörungen, wie ich des vf diesen Tag besitz, und innen hab, daran nichts bedingt, und vorbehalten, beschahe aber, das mein jetz gemelt Schloß und Dorf Hürnlingen samt seiner obgedachten Nutzung, zu dieser Versicherung nit genug wäre, sollen auch ihr Hafft- und Verpfandt seyn meine Hundert Gulden Zinß, und Zwey Tausend Gulden Haupt-Guths, so ich jährlichen vf Sant Martins Tag vf der Grafschafft Zollern gefallen hab, lauth derselben Zins-Verschreibung hierumb aufgericht, so neben anderen Brieffen zu gemainen Handen erlegt sollen werden, ich verweiß, versichere, und versorg auch hiemit wissentlich, und in Crafft dieses Brieff die jezt gemelt mein lieb Ehlich Gemahl, der obgedachten Heyrath, Widumb-Guths, Morgengaab, Behußung und Beholtzung in bester Form, weis, und maß, wie das nach Ordnung der geschriebenen recht, oder andern Hof- oder Land-Gerichten, und unter dem Adel im Land zu Schwaben, und vor Männiglich am höchsten Crafft, und Macht hat, haben soll, khan,

khan, oder mag, wider aller månnigliches erkhennen, und absprechen, also, und mit solcher Beschaidenheit, wo sich begeben, daß ich obgenanter Jörg von Ow, vor offt genannter Jungfrau Catharina von Brandeckh meiner lieben ehelichen Gemahl mit Todt verging (der Allmåchtige Gott woll uns bayden mit seinen Gnaden in langwůriger Gesundheit erhalten,) daß alsdann die jezt genannt: mein lieb ehelich Gemahl bey dem vorgeschrieben: meinem Schloß und Dorff Hůrnlingen, sambt allen deren Gerechtsamme, und im fahl, wo daran abging, daß es die vorgeschrieben Heyrath, und Widdumb-Gůther, auch die vier Hundert Gulden Morgengaab, sambt der Behußung und Beholtzung nit ertragen möchten, darzu bey den obgenannten Hundert Gulden Jährlichs-Zinß, und Zwey Tausend Gulden Haupt-Guths vf der Grafschafft Zollern, einen freyen Genuß, und Besitz haben soll, und mag, damit Sie allen Jar järlichen und eines jeden Jahrs allein, und besonder ye von Zwayntzig Gulden Haupt-Guths einen jährlichen Gulden Zinß wohlgehaben, nutzen, und nießen möge, nach Heyraths-Guths, Widdumb- und Morgengaab, Recht und Gewohnheit, wie dann die vfgericht Heyraths-Rottel ihr das zu gibt, und das alles und jedes, soll, und mag sie durch sich selbst, oder andere, wem sy das zuthun befilht, zu ihren Handen einnemmen, innhaben, nutzen, nießen, damit schaffen, Thun, und Lassen, als mit ihrem aigen verschrieben, ge-

geordneten, und verwisen guth, ohne meiner Erben, und mäniglichs von unser weegen Irrung, Hindernus, und Eintrag in allweeg, darzu auch über, und wider alles einwenden, verhafften, verbietten, arrestiren, und vfhalten aller und jeder Gaistlich und Weltlicher Obrigkeiten, Leuthen, Richter, und Gerichten, deßgleichen für alle Acht, Bänu, Anleiten, Krieg, Vhedt, oder Feindschafft, und gemeynlich für all ander innfall, Mangel, und Gebrechen, so sy daran irren, hindern oder auffhalten möchten, gar, und gantz ohne ihren Abgang, Verluest, Costen, und Schaden. Es soll auch dergemelten meiner lieben ehelichten Gemahl darvon, noch daran nichten entäussert, entwehrt, entsezt, noch vsser jhre gewaltsame, und Handen nichten entzogen werden, keiner Uhrsach weegen, wie die immer genannt, oder gehaissen werden möcht, und insonderheit die Zeit meines Lebens darvon noch daran verner nichts beschwehrt veränndert, oder versetzt werden, ob sich aber über kurtz oder lang zu tragen, und begeben, daß von, und an diesem ihren obgeschrieben Unterpfandt, und verweißten Guth ainich Zins, oder Gülthen abgelößt, und wider kaufft worden, sollen, und wollen ich oder meine Erben dasselbig gebührend Haupt-Guth fürderlich und ohne verziehen wiederumb nach derselben meiner lieben ehelichen Gemahl und ihrer Verwandten willen, wissen, und gefallen, an andere gelegen Zinß-Gülten, oder Güther, darauff sy der Haupt-

 Sum-

Summa, und jährlicher Abnutzung wohl vergnügt, und versichert seyn möge, oder sy in ander weeg versicheren, und versorgen, daß sy daran wohl benüg, wie sich gebührt, auch recht und billig ist, so lang und viel biß die gemelt mein lieb ehelich Gemahl und ihre Erben deß vorgeschrieben zu gebrachten Heyrath-Guths, Helmb-Steuer, Widerlegung, und Morgengaab sambt der Behußung, und Beholtzung genugsamlich verwisen, versorgt, und versichert seyn möge, würden auch der offt, und mehrgenannten meinem lieben ehelichen Gemahl bey Zeit unser ehelichen Beywohnung ichts in Erbschafft, Ybergaab, und Schenckhung, Geschäfften, oder in ander weeg, wie das geschehen möchte, zufallen, und ich Jörg von Ow die zu meinen Handen einnehmen, oder empfahen, deren soll und will ich sy der Nothdurfft nach, genugsamlich versicheren, aber nit verwidmen, wie dan die Heyraths-Nottel das abermahls luter zugeben, welche ich in diesen, auch allen anderen Articlen fürgenehm, und inserirt haben will, als wäre die von Wort zu Wort hierinnen beschrieben, damit dann die oben genant mein lieb ehelich Gemahl, und ihre Erben bey dieser Verweisung, und Widdumb daß mehr, und stattlicher belieben, und durch Niemand, Er seye, wer er wolle, daran verhindert, noch bekümmert werden, so hab ich ihnen zu rechten Bürgen und Gewehren gesezt, und geben, sez, und gib och die jetzo wissentlich mit, und in Crafft dieses Brieffs, die Edlen

len und Vesten Hannßen von Ehingen, Hannßen von Ow, zum Neuen-Hauß, und Erharden von Ow zu Velldorff, all Drey meine lieben Vettern, sammentlich, und ihr jeden insonder, für sich, und ihre Erben, mit namlicher, und bedingter Beschaidenheit, wo sich begeben, daß obgenannten meinen lieben Ehelichen Gemahl, oder jhren Erben diß Verschreibung, und Widdumb in ainen: oder mehr Puncten, und Articlen, nit gehalten, oder jhnen an dem obgeschrieben Unterpfandt, und Gülthen in Meinen Leben, oder nach meinem Todt Jechzit abgehen würde (daß doch in keinen weeg geschehen, noch für genommen werden soll,) und die genannt: mein Lieb Ehelich Gemahl, oder jhre Erben, desselben in äinigen Schaden kommen, oder nehmen, wie der jmmer genannt, oder gehaissen werden möchte, doch redlich und ohn geverlich darumb dann jhren ainigen Worten ohne weiter Betheurung zu glauben seyn soll, alß dann haben die vorgemelt mein lieb Ehelich Gemahl jhre Erben, oder wenn sy das befelchen werden, volkommen Macht, und Gewalth die gedachten Bürgen, und Gewehren, samment oder sonderlich nach jhren gefallen in Laistung Zemanen, welche dann also mit Botten, Brieffen, zu Hauß, zu Hof, oder Mündlich unter Augen gemahnet werden, der oder dieselben sollen als dann bey jhren guthen Edelmanns Treuen, und Glauben in vierzehen Tagen den Nächsten nach einer jeden ersten Mahnung ohne alle wider, zu, oder ein Red, Auf-

 zug,

zug, und Verlängerung, jeder mit seinen selbs Leib, und ainen Laistbahren rayssigen Pferdt, oder welche nit selbes Laisten könnten, möchten, oder wöllten, an jhrer Statt, mit einen Ehrbaren, und Laistbahren Knecht, und Pferdt gen Rottenburg oder Horw dieser bayden Stätt eine, in aines offen Gastgeben Würths Hauß in der Mannung benehmt, in Laistung ein ziehen, allda Ligen, und Zähren, und ein gewohnlich Gesellschafft halten, zu täglig feillen khauff, und ohn verdiengen mahlen von Pferdten zu Pferdten, von Persohnen zu Persohnen, wie Laistens recht Gebrauch und Gewohnheit ist, mit ersatzung der abgangen: und verlaisten Pferdten und Persohnen, und deren nit leedig seyn, noch werden auch sich daran kein andere vorgehende Mahnung, und Laistung jrren, noch verhinderen lassen, so lang, und viel, bis die genannt, mein liebe Eheliche Gemahl bey diesem jhrem vorgeschrieben Widdumb, und Verweissung gehandhabbt, und beschirmt wird, sambt allen Costen, und Schaden, daran sy wohl benügt, wäre auch, daß die obgenannten meine Bürgen und gewehren, oder jhre Erben, also ein gezogen, und einen Monath Gelaist hätten, und der viel genannten meiner lieb ehelich Gemahl, und jhren Erben nochmahls der will nit gemacht wäre, so haben sy auch vollen Gewalth, Macht, und Gut ergeben recht die obgeschrieben: jhre verwidmeten, und verschrieben Schloß, Dorff, und Gülthen, mit allen, und jeden jhren Obrigkeiten, Rechten,

ten, Gerechtigkeiten, Zinsen, Rennthen, Gülten, Nutzungen, und Gefällen, nichts usgenohmen, mit Gericht oder Recht, geistlichen oder weltlichen oder ohne das aigens gewalths ungefrevelter Sach, auch ohne allen Rach, Zorn, Rhedt, oder Feindschafft anzugreiffen, zu Hefften, zu Nöthen, zu Verpfandten, umb zu treiben, auf zu halten, und nieder zu legen, immer so lang, viel, und dickh, biß jhnen gnug beschehen ist, umb alles, und jedes, darumb sy vermög diß Briefs gemahnet, verpfändet, und angriffen hätten, mit sambt allen Costen, und Schaden.

Vor diesem allen, und jedem soll mich obgenannten Jörg von Ow, meine Erben, und Nachkommen, noch die obgeschrieben meine Bürgen, und gewähren, und ihre Erben, und darzu die vorbestimmten mein Schloß, Dorff, und Gülthen sambt jhrer Gerechtsame nit schützen, schirmen, noch befreyen, noch befrieden kein Gericht, noch Recht gaistlichs noch weltlichs, auch Alt, oder Neu Statut, Privilegium, Gnad, Freyheit, exemption, Gewalth, Bündtnus, Gebott, oder Verbott der Päbbst, Kayßer, König, Fürsten, Herren, Stätt, oder Landschafften, und in ainer gemain nichts, daß Wir, oder Jemand von unser weegen jetzo, oder künfftiglichen hiewider zu schutz, schirm, oder behelff fürwenden und darthun sollt, khönt, oder möchte, dann ich mich deß alles, und jedes sambt dem Rechten

so gemeiner Verzeichung wiederspricht, und deß so den Bürgen, und Gewähren in Constitutione divi Adriani gesezt, und geben ist, für Mich, und die ob geschrieben meine Bürgen, und Gewähren, und unser aller Erben, verzigen, und begeben hab, und thun das jezo wissentlich mit, und in Crafft dieses Brieffs, geuerdt, neue fund, und arglist hierinnen in allweg vermitten, und wir, die obgeschrieben Hanß von Echingen, Hanß von Ow, zum neuen Hauß, und Erhardt von Ow, zu Velldorff bekennen hiermit, und in Crafft diß Brieffs, daß wir des genannten Jörgen von Ow zu Hürnlingen unsers Vettern Bürgen, und Gewähren umb und gegen seiner lieben Ehelichen Gemahl Heyrath-Guth, Widdumb und Morgengaab samb der Behaußung, und Beholtzung, in massen, als ob staht, worden seint, auch gut Bürgen, und Gewähren für uns und unsere Erben seyn sollen, und wollen, gereden, und versprechen hierauff bey guten Edelmanns Treuen und Glauben, und in rechter Wahrheit für uns, und unsere Erben, alles, und jedes darzu, und darmit uns dieser Brieff, mit Zährung, Mahnung, Laistung, oder in ander weeg verbindet, wahr, vest, stett, und unverbrochentlichen zu halten, dem zu geleben, volgen, und nach zu kommen, darwider nit zu seyn, zuthun, noch schaffen gethan werden, weder durch uns selbs, oder jemand anderen in kein weiß noch weeg ohngeuerlich dann wir uns hiemit aller Gnaden, Freyheiten,

ten, Privilegien, exemptionen, statuten und Satzungen, Gebott, und Verbott, Gericht, und Recht gaistlicher und weltlicher, und insonderheit der Constitution Divi Adriani den Bürgen und Gewähren, wie obstaht, gesezt, und geben, auch des Rechten, so gemeiner Verzeichung widerspricht, gäntzlich verzigen, und begeben haben, und thun das jezo wissentlich mit, und in Crafft dieses Brieffs, getreulich und ohn gevehrlich, des alles und jedes zu wahrer und offener Urkhundt hab ich obgenannter Jörg von Ow zu Hürnlingen für mich selbs, und wir die genannten Bürgen und Gewähren, von unser, und aller obgeschriben Sachen, weegen unser jeder sein aigen Insigel offentlich an dießen Brieff gehenckht. Dergeben ist vff Santt Jörgen des Heiligen Ritters Tag, nach der Geburt Christi unsers Heren in Fünffzehen Hundert, Acht und Vierzigisten Jahr.

(L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.)

16.

Vertrag zwischen dem Durchlauchtigsten Erzhaus Oestreich und Georg von Ow. d.d. Jnspruck, den 16. Martz. 1574.

Zu wißen; nachdeme sich von etlich viel Jahren her zwischen Weylandt der Römisch Kayserlichen Mayestät Kayßer Ferdinanden,

Hochlöblichster und mildseeligster Gedächtnuß, und dan der jezigen Fürstl. Durchlauchtigkeit, Ertzherzog Ferdinanden zu Oesterreich ꝛc. Unserer Allergnädigst- und Gnädigisten Herren, Hauptmann, Statthalter, und Ambtleuten der Herrschafft Hochenberg, an einen; undt dann dem Edlen, Vesten Geörgen von Ow, zu Hürrlingen, der Hochgrichtlichen und Malefizischen Obrigkeit in seinem Schloß und Fleken Hirrlingen, und allen desselben zwingen und pännen, auch des Hofgerichts und Appellationen halber Spänn und Irrungen erhalten: Derwegen dan zu mehrmalen Commissarien zu güetlicher Vergleichung verordnet worden, seindt Letstlichen solliche Irrungen auf gepflogene fleißige Unterhandlung, und fürgeschlagene Mittel, von wegen der Hochen Obrigkeit in sein deß von Ow Schloß und Fleken Hürlingen und desselben zwingen und pännen, auch des Angriffs, der Begnadigung und Appellationen halben, in Ansehung sein deß von Ow vor Elltern, und sein selbs, dem Hochlöblichisten Hauß Oesterreich gehorsamsten, aufrechten, gethrewen und redtlichen erzeigten Diensten, und auß sonderen Gnaden dergestalt, auf Hochermelt Fürstliche Durchlaucht hernach erfolgte Gnädigste ratification, Consens, und Bewilligung vermüt, verglichen undt vertragen worden: Nahmblich, daß Georg von Ow zu Hürnlingen, alle seine Erben und Nachkommen die Hochgrichtlich oder Malefizische Obrigkeit in seinem Schloß und Flecken Hürrlingen, und

allen

allen desselben Zwingen und Pännen von der Herrschafft Hochenberg wegen, zu Lehen empfangen, und so offt es zu fählen kombt, neben und sammbt andern seiner zuvor von hochermelter Fürstlichen Durchlaucht und Irer obgedachter Herrschafft Hochenberg tragenden Lehen, zu Lehen verlyhen werden, auch Ihme von Ow und dessen Erben und Nachkommen in seinem Flecken Hürrlingen allein ain Stok oder Pranger, aber sonst kein ander Halßgerichtlich Zaichen aufzurichten zugelaßen seye, sonder da die Malefizische Person ihres ermessens zum Tod zu verurtheilen, solle die Berechtigung desselben, deßgleichen die Execution, und Vollziehung der Urthel der Statt Rottenburg, auf deren von Ow Costen beschehen und verricht, aber darinnen kein gefährlicher und unbillicher Verzug, oder übermäßiger Costen gebraucht, besonder der Uebelthäter nach der Ueberschickung stracks berechtiget, und waß erkennet, exequirt werden. Darumben dann der von Ow und seine Erben und Nachkommen mit dem Nachrichter seiner Besoldung nach billichen Dingen sich vergleichen, undt dann auch zu der Tortur in den zugelassenen Fählen den Rottenburger, und sonst keinen andern Nachrichter gebrauchen sollen: Es sollen auch der von Ow, seine Erben und Nachkommen in dem Schloß und Fleken zu Hürrlingen, und so weit sich deßen Zwing und Pänne erstreckten, alle begangene Malefiz (allein die Todschläg, Mordt, Brandt, auch raub und Diebstähl, da

da der Dieb oder Dieben über zehen Gulden werth gestohlen, gäntzlich und gar außgeschlossen) wie sich nach Gelegenheit und gestaltsame der Malefizischen Personen, Verbrechen und Verschulden gebührt zu straffen, und darinn die Hochgrichtlich oder Malefizisch Obrigkeit mit dem Angriff, Befängnuß, Tortur, so wohl auch mit der Erkanntnuß und Execution (außgenommen, da einer vom Leben zum Todt verurtheilt, damit es, alß obstehet, zu halten) deßgleichen mit der Begnadigung, und in all ander gebührendt weg zu gebrauchen, zu exerciren und zu yeben guthen fug und macht haben, Allein wo die eingezogen Personen weiters bekennen, dan dem von Ow oder Innhaber Hürrlingen zu straffen gebühren würde, So sollen Sye derselben eingezognen Personen vergicht stracks denen Hochenbergischen Ambtleuten überschicken. Wover sich auch im Schloß und Flecken Hürrlingen, auch desselben Zwingen und Pännen ein hochschädliche Verwundung zu trueg, da zu besorgen, daß der beschädigte oder verwundte sterben möchte, daß der von Ow, seine Erben, oder Innhaber Hürrlingen schuldig seyn sollen, den Thäter Fäncklichen anzunemmen, bey zufahen, und handt zu haben, biß man sehen mag, ob der beschädigt sterb, oder wider auffkomme, aber in obgemelten außgenommen, und vorbehaltenen Fählen soll mehr hochermelter Fürstlichen Durchlaucht Dero Nachkommen, Regierenden Herrn der Herrschafft Hochenberg, oder deren Hoch-

bergi-

bergischen Ambtleuten, auch in dem Schloß und Flecken Hürrlingen, deßelben Zwing und Pännen, allein, und unverhintert deß von Ow, seiner Erben und Nachkommen, gegen den Verbrechern mit dem Angriff, Befänck-nuß, Tortur, Erkänntnuß, Execution, oder Begnadigung, und allem andern zugleich, wie Ihme von Ow in seinen Zugelaßenen Fählen, zu verfahren frey gebühret und zustehen: Nach-deme aber etwo die Verbrechen in dero außge-nommen Fählen, Ehe die Amtleuth der Herr-schafft Hochenberg diß seyn gewahr worden, undt Sye zu Fäncknuß gebracht, der straff entgehen möchten, So solle den von Ow, sei-nen Erben und Nachkommen zugelassen sein, wann sich ein Todtschlag, Mordt und Brandt, auch Raub und Diebstal zu truege, und Er der von Ow, oder seine Erben diesen gewahr wur-den, nach denselben Malefizischen Personen zu grieffen, und Fäncklich anzunemmen, dessen Hochermelter Fürstlichen Durchlaucht oder de-ren Erben und Nachkommen Hochenbergische Ambtleute alßbald berichten, die volgends der-gleichen Malefizische Personen von gemeltem von Ow, oder seinen Erben und Nachkom-men, dan daselbst zu Hürrlingen übernemmen sollen, jedoch vielhochermelter Fürstlichen Durchlaucht deren Erben und Nachkommen, Hochenbergischen Amtleuten der Angriff in sol-chen Malefizigen dero Straff Ihnen allein zuge-hörig, damit ohnbenommen, sonder vorbehal-ten, und zugelassen sein solle, wann Sye der-selben

selben Uebelthäter ainen in berühts deßen von Ow Schloß und Flecken Hürrlingen, und allen derselben Zwing und Bännen betretten kunden, den oder dieselben daselbst fäncklichen anzunemmen, und gehn Rottenburg führen zulassen, doch solle hierinnen von keinem Theil kein gefahr gebraucht werden. Da sich auch begebe, und zu truege, daß durch den von Ow, seine Erben und Nachkommen eine Malefizische Person, die in den außgenommen Fählen mißhandelt, zur Fäncknuß gebracht, und den Hochbergischen Amtleuten, wie Sye zu thun schuldig, überantwurtt, und Sye die Hochbergische Amtleut volgendts in solchen außgenommen Fählen jemands begnadigen wurden, so solle dickgemelter von Ow, seine Erben und Nachkommen, der einen solchen Uebelthäter beygefangt, in der urphedt, solche gegen Ihme und den Seinigen mitzurechnen, auch mit eingeliebt werden. Es soll auch bey deß von Ow, seinen Erben, und Nachkommen, freyen willen stehen, den durch hochermelte Fürstliche Durchlaucht und einen Regierenden Herren der Herrschafft Hochenberg, oder auß deßelben Befelch durch deren Amtleuth außgelaßenen und begnadigten Uebelthäter in seinem Flecken wiederum einkommen zu laßen, oder nit.

Letztlich waß den Puncten der Appellation betrifft, ist endtlich abgeredt, verglichen und beschlossen worden, daß hinfüran von deß von

Ow,

Ow, oder desselben Erben Erkanntnuß, und Urthlen allein in denen Fählen, was offt hochermelter Fürstlichen Durchlaucht Oesterreichischen Lehens-Unterthanen Güter betrifft, und derer nit die Appellationen für den von Ow oder seine Erben und Nachkommen, und von dannen stracks an hochermelt Fürstliche Durchlaucht derselben Erben, und Regierenden Herren Hochenbergischen Hofgericht, oder hieher gehn Inspruggg für Ihr Fürstlichen Durchlaucht oder deren Erben und Nachkommen gehen sollen.

Deß zu wahrem Urkunde seindt dieser Verträge zween in gleichem lauth gemacht, und mit Hochermelt Fürstlichen Durchlaucht und Georg von Ow angehencktem Secret und Innsigeln zugleich mit einander gefertiget, und jedem Theil ainer zugestelt worden. Beschehen zu Innsprugg den Sechzehenden Monaths-Tag Martii, nach Christi unsers lieben Herrn und Seeligmachers Gebuhrte Fünffzehenhundert und im Vier und Sibenzigisten Jahr.

17.

Verweißbrief gegen Catharina von Ow, geb. von Brandeck. d.d. den 13. Maii 1578.

Wir nach benennten mit Namen Wolff von Weyler zu Lichtenberg, Hanß Wilhalm von Wernau zu Diesen, und Bieringen, Jacob

cob von Reckenbach Wohnhafft zu Oberndorff, und Carl von Ow zu Velldorff weyland deß Edlen, Vesten Georgen von Ows zu Hürnlingen unsers freundlich lieben Vettern und Schwagern seeligen nachgelassenen Söhne Vollmar und Philipps von Ow Gebrüdere, Vormundere, bekhennen und thun khundt offenbar mit diesem Brieff, für uns, unsere nachkhommende Vormundere, in Vormunders-weiß, unserer Vormund-Söhne, und derselben Erben; Als die Edel Ehre- und Tugendsamme Catharina von Ow gebohrne von Brandecth, vorgenannts Georgen von Ows nachgelassene Wittwe, unser freundlich liebe Schwester, und Baas, uns vielfältig angelangt, und gebetten, daß wir ihr dasjenig, so ihr der Heyraths-Brieff zwischen ihren Junckhern und Gemahl Seelichen und ihr vf gericht, zugebe, und auß weise, zu stellen, und über geben wollten, dann ihr die Haußhaltung zu Hierlingen fürderhin zu verwalthen beschwehrlich. Demnach haben wir auß allerhand bewegenden und erheblichen Uhrsachen denn mehrer Thaills Freundschafft zu uns beschriben, und Inn bey sein derselben gemelter unser lieben Schwester und Baaßen ihren gebührenden Theil nach lauth ihres Heyraths-Briefs, und auch, nach inhalt vorgenannts Georgen von Ows seelichen uf gerichten Testaments, über geben, und ungeantwurth, wie dann solches alles die Vergleichung und Abfertigung zwischen uns in Namen unserer Vormunds-

Söh-

Söhne, und gedachter unser Schwester und Baasen vf gericht. Diesen Brieff an dato gleich Lautend, Lauter außweißend, dieweil dann erst bemelte Vergleichung vermag, das wir unser Schwester und Baaßen über die zu vor verwisene versicherte Haupt-Summa der Sieben Tausend Acht Hundert Gulden Heyrath-Guth, Widerlegung, Morgengaab, Behaußuug, und Beholtzung, alles, vermög eines sonderen Verweiß-Brieffs, welcher dann in seinen Cräfften ist, und bleiben soll dessen anfang;

Jch Georg von Ow zu Hürnlingen bekenne 2c. und am dato, der geben ist vf Sant Georgen des Heiligen Ritters-Tag nach der Geburt Christi unsers Herrn in Fünffzehen Hundert, Acht und Vierzigisten Jahr. 2c. noch verner umb Drey Tauseud, zwey Hundert Gulden, so sy bey Lebzeiten jhres Junckhern, und Gemahl seeligen neben anderen Guth von jhrer lieben Mutter, der auch Edlen-Ehren- und Tugendsammen Frau Barbara von Brandeckh gebohrne Truckhsässen von Bichishaußen, auch seelichen erörbt, aber nit versichert, und bis daher ein gestölt worden, versichern und versorgen sollen, hierauff haben wir die Vormundere in Vormunders-weise, und in Namen unserer Vormund-Söhne mit guten freyen Willen, wissend, und wohlbedacht die vorbemelt unsere freudlich liebe Schwäster, und Baasen der obgeschriebene Drey Tausend, zwey Hundert

dert Gulden erörbten Guths versichert, und vergnügt. Uf, und ab unsere Vormund-Söhne Schloß, und Dorff Hürnlingen mit aller derselben, Obrigkeiten, Herrlichkeiten, Gerechtigkeiten, Zinsen, Rennthen, Gülthen, Gütheren, Höltzern, Wältern, Veltern, Wisen, und allen desselben ein- und zu Gehörungen, wie das uf diesen Tag unsere Vormunds-Söhne besitzen, und innen haben, daran nichts bedingt, noch vor behalten, wir versicheren, und vergnügen auch hiemit wissentlich und in Crafft diß Briefs; die jezt gemelt unser liebe Schwester, und Baaß der obgedachten Drey Tausend zwey Hundert Gulden erörbten Guths, in bester Form, Weiß und Maß, wie daß nach Ordnung der geschriebenen Recht, oder anderen Hof- oder Land Gerichten, und unter dem Adel im Land zu Schwaben, und vor Mäniglichen am Höchsten Crafft, und Macht hat, haben soll, kan, oder mag, wider all Männiglichs erkhennen, und absprechen, also, daß sy nun hinfüro alle Jahr jährlichen und eines jeden Jahrs allein und besonder auff Sant Georgen des heiligen Ritters Tag je von Zwayntzig Gulden Haupt-Guths einen jährlichen Gulden Zinß wohl gehaben, nutzen, und nüssen möge, wie dann ihr solches der Heyraths-Brieff, und dann die neulich uf gericht Vergleichung zu gibt, und das alles und jedes soll und mag sy durch sich selbs, oder ander, wann sy das zu thun befilcht, zu ihren Handen ein nehmen, innhaben, nutzen, niessen, damit schaf-

schaffen, thun, und lassen, als mit ihren aigen erörbten Guth, ohne unser Vormund-Söhne, derselben Erben, und Männiglich von unser weegen Irrung, Hindernuß, uud Eintrag, in allweege, darzu auch über, und wider alles entwehren, verhefften, verhiethen, arrestiren, und vfhalten, aller und jeder gaistlicher und weltlicher Obrigkeiten, Leuthen, Richter und Gerichten, deßgleichen für all Acht, Bännen, Anleithen, Krieg, Vhedt, oder Feindtschafft und gemeiniglich für all andere Innfähl, Mängel, und Gebröchen, so sy daran irren, hindtern oder auffhalten möchten, gar und gantz ohne ihren Abgang, Verluest, Costen, und Schaden, es solle auch der gemelten unser lieben Schwester, und Baaßen darvon, noch daran nichts entäusseret, entwehret, entsezt, noch ußer ihrer, gewaltsamme und Handen nichts entzogen werden, von keiner Ursach weegen, wie die jmmer genannt, oder geheißen werden möcht, und insonderheit darvon, noch daran fehrer nichts beschwehrt, veränderet, oder versätzt werden, ob sich auch begeben, daß obgenannter unser lieben Schwester, und Baaßen diß Verschreibung in einen, oder mehr puncten nit gehalten, der Zins nit gericht, oder jhr an den abgeschriebenen Unterpfandten, und Gülthen jchzit abgehen wurde (daß doch in keinen weeg geschehen, noch für genommen werden soll) und die genannt unser lieb Schwester, und Baaß desselben in ainigen Schaden kommen, oder nehmen, wie der jmmer genannt

werden möchte, doch redlich, und ungeuerlich, darumb dannen jhren aigenen Worten, ohne weiter Betheurung zu glauben seyn soll, alß dann haben vorgemelt unser lieb Schwester und Baaß, oder wenn sy das befelchen wird, vollkommen Macht, und Gewalt uns di. Vormunder, oder unsere nachkommende Vormundere in Vormunders weise in namen gedachter unser Vormund-Söhne, oder deselben Erben sammentlich, oder sonderlich nach jhrem gefallen, In Laistung zu mahnen; welche dann also mit Bothen, Brieffen zu Hauß, zu Hof, oder Mündlich unter Augen gemant werden, die, oder dieselben sollen alsdann bey jhren guten Edelmanns-Treuen, und Glauben, jnn vierzehen Tagen den Nächsten nach einer jeden ersten Mahnung, ohne alle wider, zu, oder ein röd, Außzug, oder Verlängerung, jeder mit seinen Selbs Leib, und einen Laistbahren raisigen Pferdt, oder, welche Selbs nit laisten können, möchten, oder wolten, ann jhrer statt mit einen Ehrbareu, und Laistbaren Knecht, und Pferdt gegen Rottenburg oder Horw dieser beeder Stätt aine, in eines offen Gastgeeben Würths-Hauß, in der Manung benembt in Laistung ein ziehen, allda in Namen gedachter unser Vormunds-Söhne Vollmar, und Philipps von Ow Ligen, und Zähren, und ein gewöhnlich Gesellschafft halten, zu täglichen faillen Kauff, und unverdiengten mahlen, von Pferdt en zu Pferdten, von Persohnen zu Persohnen, wie Laistungs recht, und Gewohnheit

ist,

ist, mit Ersatzung der abgegangenen, und Verlaisten Pferdten und Persohnen, und deren nit leedig seyn, noch werden so lang und viel, biß die genannt unser Schwester, und Baaß bey diesem jhrem vor geschrieben Verweisung gehandhabt, und beschirmt wird, sambt allen Costen, und Schaden, daran sy wohl benügt, wäre auch das wir die obgenannten Vormundere, oder unser nachkommende Vormunder in Vormunders weiß, und Namen gedachter unser Vormund-Söhne also ein gezogen, und einen Monath gelaistet hätten, und der viel genannten unser Schwester, und Baaßen, nachmahls Will nit gemacht wäre, so hat sy auch vollen Gewalth, Macht, und Guth, ergeben Recht, die obgemelt jhre verschrieben Schloß und Dorff mit allem, und jeden jhren Oberkhaiten, Rechten, Gerechtigkeiten, Zinßen, Rennthen, Gülthen, Nutzungen, und Gefällen, nichts außgenohmen, mit Gericht, oder Recht geistlichem oder weltlichem, oder ohne das aigens gewalths ungefrevelter Sach auch ohne allen Rach, Zorn, Vhedt, oder Feundschafft an zugreiffen, zehefften, zu nöthen, zu verpfänden, umb zu treiben, uf zu halten, und nieder zu legen, immer so lang, und viel, und dickh, biß ihr genug beschehen ist, vmb alles, und jedes, darumb sy vermög diß Briefs gemahnet, verpfändet, und angriffen hätte, mit samt allen Cösten, und Schaden, vor dem allem, und jedem soll uns die Vormundere, und unsere nochkhommende Vormundere in

Vormunders weiße, und in Namen gedachter unser Vormund-Söhne, darzu das vorgemelt Schloß, und Dorff Hürnlingen, mit sambt jhrer gerechtsamme nit schützen, schürmen, befreyen, noch befrieden kein Gericht, noch Recht gaistlich noch weltlich auch alt oder neu Statut, Privilegium, Gnad, Freyheit, Exemption, Gewalt, Bündnus, Gebott, oder Verbott, der Päbst, Kayser, König, Fürsten, Herren, Statt, oder Landschafften, und in einer gemain nichts, das wir, oder jemands von unsert weegen jezt, oder künfftiglichen hier wider zu Schutz, Schirm, oder Behelff fürwenden, und darthun sollten, könnten, oder möchten; Dann wir unß des alles und jedes sambt dem Rechten so gemainer Verzeichung widersprücht, verzigen, und begeben haben, und thun das jezo wissentlich mit, und in Crafft diß Brieffs geverd, neufund, und arglist hierinnen in allweeg vermitten. Deß alles, und jedes zu wahrer und offner Urkundt haben wir die obgenannte Vormundere für uns, und unsere nachkommende Vormundere in Vormunders-weiße, und in Namen obgemelter unserer Vormund-Söhne, auch derselben Erben, unsere angebohrne Insigil (doch uns den Vormundere vßer halb der Vormundschafft und unsere Erben in allweeg ohne schaden) offentlich gehenckht an diesen Brieff, der geben ist vff dem Dreyzehenden Tag des Monaths May als man Zälte von der Geburt Christi unsers lieben Herrn und Seeligmachers Tausend Fünff Hundert, Siebenzig, und Acht Jahr.

18.

18.

Vergleich zwischen der Kaiserlich Königlichen Hofkanzley zu Wien, und dem Grafen Ferdinand Anton von Atteins über die Hierlingische Lehens-Corpora. d. d. Wien, den 24. Martii 1731.

Zu wissen. Nachdeme in der Graffschafft Hohenberg und Fürstenthum Hohenzollern Hechingen Einige um Hirrlingen gelegen- und vorhin von denen Freyherrn von Ow innengehabte Lehen-Stücke beraits anno 1720. durch Aussterbung ihrer Mannlichen Descendenz dem O. O. Lehenhof Titulo apperturæ anheim gefallen, und diese feuda daraufhin gewohnlicher maaßen von gemeldem O. O. fisco im Nahmen gedachtes O. O. Lehen-Hofs eingezogen worden.

Worüber zwischen Erstbesagtem fisco und dem Herren Ferdinand Antoni Grafen von Atthembs als Tochtermann des Verstorbenen letzten Vasalli Barons von Ow, und dan als Vatter des aus dieser Ehe erzeugten Sohns tam proprio quam filii nomine, deme Er von seiner Immittelst verstorbener Frauen Mutter und Respect: Ehe-Consortin substituirt worden, Eine Strittigkeit entstanden, immaßen Er Graf gewise sub titulo feudi masculini vom dem Fisco bezogene Stücke, und zwar in specie die so genandte Zehend-Scheuren und

Waldungen zu Rangendingen, wie auch die alldorten in dem Zehenden apprehendirte Corpora für pura allodia, die zu Hirrlingen von dem Fisco sub qualitate feudi masculini apprehendirte Lehen-Stück aber für Erb-Gunckel-Lehen, Ansprече, so das selbe folglich auf seinen Sohn als Descendentem ex fœmina Coinvestita Rechtlichen devolviret wären.

So haben Ihro Kayserlich und Königlich Catholischen Majestät die Sach Dero O. O. Stellen zu rechtlicher Untersuchung mitgegeben, endlich sich bewögen lassen, auf des Herrn Grafens von Atthembs widerholt allerunterthänigst-bittliches Anlangen, und gedachter Stellen eingesandte gutachtliche Berichte dieser Strittigkeit durch einen gütlichen Vergleich ihren vollständigen Ausgang zu verschaffen, zu welchem Ende dan auf allerhöchstgedacht Ihrer Kayserlichen. ꝛc. Allergnädigste Genehmhaltung den 27ten lezt verflossenen Monats Februarii vor Einer aus dero Hof-Canzley angeordneten Hof-Commission, nicht nur Er Herr Graf von Attembs nebst seinem Rechts-Freund Citiret, sondern auch dessen Minderjährigen Sohn und posteritæt der N. O. Regiments-Rath Herr Graf von Kevenhüller pro Curatore ad Actum benennet, demselben auch nebst einem Rechts-Gelehrten darbey zu erscheinen aufgetragen, wie Er dan auch den Doctor Zörtel Hof-Marschallischen Gerichts Assessorn, und allhiesiger sammentlicher gerichter Advocaten mit sich gebracht hat.

Bey

Bey welcher Hof-Commission, dan auf des Grafen von Atthembs so wohl- als des ad Actum Constituirten Curatoris allerunterthänigstes erklären es dahin gedihen ist, das, wofern Ihro Kayserliche Mayjestät rc. Ihme Herren Grafen von Atthembs und dessen dermaligen Sohn Christian August, wie auch desselben seiner Zeit verhoffenden Mannlichen Nachkommen, nicht weniger Seiner des Herrn Grafens Ferdinand Anton von Atthembs etwa noch ferners Anwachsenden Mannlichen Descendenz secundum ordinem primogenituræ alle diese quæstionirte Corpora nebst der Hoch-Malefizischen Obrigkeit, und der mit der Ritterschafft am Neckar in lite stehenden Nidergerichtbarkeit zu Hirrlingen, jedoch was diese anbelangt, absque evictione, waß aber die hohe Malefizische Obrigkeit anbetrifft, allein ad normam des anno 1574. mit sammlichen Vasallen und Insäß der Graffschafft Hochenberg errichteten Vertrags, und mit Ausnehmung deren alldorten pro Domino Directo reservirten vier Fählen, des Raubs, und Mords, und Diebstalls, Brands, und Todtschlags ex nova gratia per modum puri & veri feudi masculini proprii allergnädigst zu verleyhen geruhen wollten. Er Herr Graff von Atthembs dargegen nicht nur die als Erbs-Gunckel-Lehen, sondern auch die als pura allodialia von Ihme proprio & filii nomine angesprochene quæstionirte sammentliche Stücke ohne Unterscheid in istud feudum masculinum proprium

zusammen einwerffen, selbe in hac qualitate, erkennen, annehmen: Beynebens auch

Erstlichen von denen von ihme anfänglich dargegen in Casum aperturæ extincta masculinea prosapia für die etwa übrig bleibende Weibliche Descendenz heraus begehrten 3000. fl. gäntzlich abstehen.

Zweytens die von dem O. O. Cameralærario aus denen sequestrirten Corporibus von anno 1720. bis anhero gezogene Fructus, welche ein Jahr in das andere 347. bis 374. fl. ertragen, mithin nach Bericht des Hohenbergslichen Ober-Amts Eine Summam von mehr als 4000. fl. braits abgeworffen, dem Ærario vollends zuruck lassen; und

Drittens noch darüber pro nunc 600. fl. so dann wegen Ueberlassung der ob schon strittigen und absque ulla evictione ihme überlassenden Niedergerichtbarkeit zu Hirrlingen 1000. fl. mithin 1600. fl. gegen deme paar erlegen wolle, daß Er hingegen in diese Niedergerichtbarkeit sogleich immittiret werde.

Wo übrigens diese 1000. fl. falls auch diese Niedergerichtbarkeit von der Ritterschafft wider verhoffen evinciret werden sollte, ihme Herren Grafen oder dessen Descendenten keineswegs mehr zuruck zu zahlen seyn wurden. Alles getreulich und ohne Gefährde.

Wor-

Worüber dan zu dessen Urkund gegenwärtiger Recess gefertiget, und ein exemplar darvon zu Handen der Oeßterreichischen Geheimen Hof-Canzley, und das anderte obbemelden Herren Grafen von Atthembs zugestellet worden. So beschehen Wienn den 24ten Martii anno 1731.

(L. S.) Joh. Ferd. gr. v. Filler mppria.

(L. S.) Wolff Wilh. Ant. Frh. v. Blumenthaal mpp.

(L. S.) Ant. Fr. Frh. v. Buol. mpp.

(L. S.) Ant. Ferd. Gr. v. Atthembs.

(L. S.) Leopold Fr. Werner Dr. Hof- und Ghts-Advocat.

(L. S.) Joh. Jos. Graf von Kevenhüller mpp.

(L. S.) Franz Alexander Hardt Dr. mppria.

19.

Lehenbrief Seiner Majestät Marien Theresien Königin zu Ungarn und Böhmen, Erzherzogin zu Oestreich ꝛc. für Christian August Grafen von Athems, über das Dorf, einen Hof und Mühlen mit aller Zugehör zu Bievingen am Neccar. d. d. Inspruck, den 16. Jenner 1742.

Wir Maria Theresia, von Gottes Gnaden zu Hungarn, und Böheimb Königin, Erzherzogin zu Oesterreich, Herzogin zu Burgund, Mayland, Steyr, Kärnten, Crain, und Württemberg, gefürstete Gräfin zu Flandern, Tyrol, und Görtz, vermählte Herzogin zu Lothringen und Baar, Großherzogin zu Toscana ꝛc. Bekennen, nachdem unß auff Weylendt des Allerdurchleichtigist, Großmächtigist, und Unüberwindlichisten Fürsten und Herrn Carl deß Sechßten, Römischen Kayßers, auch in Hispanien, zu Hungarn und Böheim Königs, Erzherzogs zu Oesterreich ꝛc. unsers Gnädig- und Hochgeehrtisten Herrn Vatters Mayestät Hochlöblichister Gedächtnuß erfolgten Christseeligisten Hintritt, Deroselben hinterlassene Ober- und V. O. Fürstenthum, Landt- und Leuth, samt deren incorporirten Marggrafschaften, Landgrafschaften, auch Graf- Herr- und Lehenschaften an- und zu gefallen seindt, die Wür auch als jetzt

Re-

Regierende Frau und Landtsfürstin innhaben, daß darauf für uns kommen ist, der Hoch- und Woylgebohrne unser lieber getreuer Johann Bapt. des Heylichen Römischen Reichß Graf und Herr von Edling, und bath uns aller unterthänigst, daß wir Ihme als nebst der Wohlgebohrnen Anna Gertrudis Magdalena verwittibten Baronessa von Ow gebohrner Freyen von Huinga verordneten mit Vormunder- und Lehentrager, des von Weyland Antoni Ferdinand des Heylichen Römischen Reichß Graffen von Atthems nachgelassenen Sohns Christian August Grafen von Atthems das Dorff Bieringen, mit seiner Zugehörung, und den Hof in dem Dorff, auch die Mühl darbey gelegen mit ihren Zugehörungen, unserer Grafschafft Hochenberg Lehenschafft, zu Lehen zu verleyhen, allergnädigst geruheten, wann ihme Johann Bapt: Graffen von Edlingen solches nicht nur auf Höchstermeldt unsers Gnädig- und Hochgeehrtesten Herrn Vatters Kayserlichen Majestät Mildseeligisten Ableiben, und unser darauff außgeschriebenen Lehens Berufung, sonder auch auf seines Curand Vattern Antoni Ferdinand Grafen von Atthems vorhero erfolgdten Todt von uns zu empfahen gebürte, das haben wir gethan, und besagten Grafen von Edlingen als Curatorn, und Lehen- Tragern, wie obstehet, berüretes Dorff Bieringen, mit seiner Zugehörung, und waß weiters darzu zu Lehen erkhennet werden möchte, zu Lehen allergnädigst verliehen, Leihen auch hiemit wissentlich,

lich, in Krafft diß Brieffs, was Wür ihme zu recht, daran verleyhen sollen, und mögen, also daß Er Christian August Graf von Atthems, und seine Erben, Söhn, und Töchter, obberürte Lehen, nun fürbaß von uns, und darnach unseren Erben in Lehens weiß, innhaben, nutzen, und niessen sollen, und mögen, alß Lehens- und Landts Recht ist, doch wann sye solche Lehen verkhauffen wollen, sollen Sye Uns, oder unseren Erben, solchen Kauff vorantragen, und sofer Wür den haben wollen, sollen Wür ihnen die Bezahlung, darumen der Kauff ist, in Drey Monthen thuen, und Sie außrichten, wo Wür aber den also nit haben, oder solche Bezahlung obbeschribener massen nit thuen würden, so mögen Sie alsdann, solchen ihren Kauf außrichten und vollstreckhen, daß Wür auch alßdann allergnädigist vergönstigen, und darüber wiederum verleihen wollen, und Er Johann Bapt: Graf von Edlingen solle unß darvon (als lang er also Lehentrager seyn würdet) allzeith gethrey, gehorsam, dienstlich, und gewährtig seyn, unsern Schaden wahrnen, und nach eißeristen Cräften wenden, unseren Nuzen und Frommen bestens befördern, auch sonsten alles das thun, was Ein getreuer Lehentrager seiner Lehens-Herrschafft denen Germain- und Oesterreichischen Lehen Rechten nachzuthun schuldig und gebunden ist. Inmassen uns Er Graf von Edlingen, dann darumen durch den Wohlgebohrnen unser O. O. Regiements Rath, und lieben gethreyen Gottfrid

frid Joseph Ellsässer Freyherrn zu Griennwald, und Wunderegg, als seinen Lauth übergebener Vollmacht hierzu bestellten Gewalthaben (welches wür doch nur allein für dißmahl, aus sonderbahren Gnaden, und daß uns solches an unsern Lehenherrlichen Rechten, und Stylo Curiæ allerdings ohn præjudicierlich sein sollen, beschehen lassen) gelobt, und einen Leiblichen Aydt zu Gott, der ohne alle Mackhel empfangenen gebenedeitisten Jungfrau und Muetter Gottes Maria, auch allen lieben Heiligen geschwohren hat. Ohne Gefährde.

Mit Urkhundt diß Briefs. Geben in unserer Statt Yhnnsprugg, den Sechzehenden Tag Monaths Jenner, nach Christi unsers Herrn und Seeligmachers Gnaden Reichen Geburt, im Siebenzehenhundert Zwey und vierzigsten, unserer Reiche aber im Andertem Jahr.

Jhw. G. Spauer.

B. F. Drigeſt.

Commiſſio Sacræ Regiæ Majeſtatis in Conſilio.

Franz H. Daiser.

20.

Oestreichischer Lehenbrief auf Grafen Christian August von Attems. d. d. Inspruck, den 4. Julii 1746.

Wür Maria Thereßia, von Gottes Gnaden Römische Kayßerin, auch in Germanien, Hungarn, und Böheimb Königin, Erzherzogin zu Oesterreich, Herzogin zu Burgund, Mayland, Steyer, Kärnten, Crain und Württemberg, gefürstete Gräfin zu Flandern, zu Tyrol, Gradischga und Görtz ꝛc. Vermählte Herzogin zu Lothringen und Baar, Großherzogin zu Toscana ꝛc. Bekennen, daß für uns kommen ist, der Hoch- und Wohlgebohrne unser lieber getreuer Christian August, des Heylichen Römischen Reichß Graf von Athems, und bath uns aller unterthänigst, daß wir Ihme, und seiner Ehelichen Mannlichen Descendenz secundum ordinem Primogenituræ die ehemals von denen Freyherrn von Ow inngehabte durch Absterbung ihrer Mannlichen Descendenz aber schon anno Siebenzehenhundert zwanzig unserm O. O. Lehenhof titulo aperturæ anheim gefallen, und so dann vermög eines von unserm gnädig und HochgeEhrtisten Herrn Vattern Mayjestät. ꝛc. Vigore Resoluti aus Wien de dato Vier und Zwanzigsten Martii Sibenzehenhundert ain und dreyßig allergnädigst ratificirten Verglichs seinem Vattern Ferdinand Grafen von Athems, und ihme

ihme nun mehro supplicirenden dessen Sohn Christian August ex nova gratia per modum puri, & veri feudi masculini proprii sub vierten Junii Siebenzehenhundert zwey und dreyßig verliehene Lehen; Alß nehmlichen ain Guth haißt des Stolckhers Lehen zu Rangendingen, ain Holtz daselbst, und ainen halben Thail des Layen Zehenden, auch zu Rangendingen gelegen, samt der Scheuren, dann die Leuth zu Hirrlingen in dem Dorff gesessen, samt den Leuthen daselbsten zu Hirrlingen, die von dem Widhopfen herkommen, und die zwey Theil an der Vischenz zu Stärzel, von dem weeg von Bierthenhaußen vntzt an das wehr zu Bieringen samt der Niedergerichtbarkeit zu ersagten Hirrlingen unserer Grafschafft Hochenberg Lehenschafft zu Lehen zu verleihen, allergnädigst gerueheten, wann ihme solche auf seine erlangte Majorennitet von unß wiederum zu empfahen gebührte; daß haben wir gethan, und besagtem Christian August Grafen von Athems vorbeschribene Lehenstuckh und Güether, sambt der mit der Ritterschafft am Neckher in lite gestandenen, und vigore des vor unserer O. O. Regierung darüber unterm vierten Julii Siebenzehenhundert Vierzig ausgefallenen Vrtelß vor ein wahres Oesterreichisches Mannß Lehen, erkhennten Niedergerichtbarkeit zu ersagten Hirrlingen, jedoch diese absque Evictione, und gögen deme, daß die dessentweegen schon vorhin in unser O. O. Bancal Zahlamt erlegte Tausent Gulden, falls auch mehrbesagte

Nie-

Niedergerichtbarkeit wider verhofen evinciret werden sollte, Ihme Grafen von Athems, oder dessen Descendenten keines weegs mehr zu-rück zu zahlen seyn wurden, in conformitet ob allegirten, für mehr ersagt seinen verstorbe-nen Vattern unterm vierten Junii Siebenze-henhundert zwey und dreyßig außgeferttigten Ersten Lehenbriefs, und darinn angeführten zu Wien güetig getrofenen, auch unterm 24ten Martii 1731. gnädigst ratificirten Vergleichs mit all darinn eingekommenen Conditionen, und Reservaten zu einem rechten Mannß Lehen verliehen, Leihen auch hiemit wissentlich in Crafft diß Briefs, waß wir ihme zu recht dar-ran verleihen sollen und mögen; Allso daß Er Graf von Athems, und seine Eheliche Mannli-che Descendenten solche Lehenbare Stückh und Gütter, samt der Niederen Gerichtbarkeit zu mehr mentionirten Hirrlingen nun fürbaßer von uns, und darnach vnßern Erben in Lehens weiße innhaben, nuzen, und niessen sollen, und mögen alß Lehens und Landts Recht ist, und derselbe solle unserm Herrn Ehegemahl dem Allerdurchlauchtigisten, Großmächtigist, und unüberwindlichsten Fürsten, und Herrn Frantz dem Ersten Erwöhlten Römischen Kayser, auch in Germanien und zu Jerusalem König, Herzogen zu Lothringen, und Baar rc. Groß-herzogen zu Toscana als mit Regentens Maje-stät und Liebden, wie auch uns davon allzeith getreu, gehorsam, dienstlich und gewärttig seyn, vnßern Schaden warnen, und nach euß-

serßten

ferſten Kräfften wenden, vnßere Ehre, nutzen, und Frommen beſtens befördern, ſonderbahr aber alle in vor mentionirt den 27. Febr. 1731. dißfalls getrofenen, und unterem 24. Martii darauffhin gnädigſt ratificirten Vergleichs Receſs enthaltene puncta genauiſt erfüllen, auch ſonſten alles das thun, was ein getreuer Lehens-Vaſall ſeiner Lehens-Herrſchafft denen gemain, und Oeſterreichiſchen Lehenrechten nach zu thun ſchuldig und gebunden iſt; Inmaſſen obgedacht unſerem Allerdurchlauchtigiſten Herrn Ehegemahl, und mit Regentens Majeſtät und Liebden, wie auch uns Er Graf von Arhems dan darum gelobt, und Einen Leiblichen Aydt zu Gott der ohne alle Mackhel empfangenen gebenedeidiſten Jungfrau und Mutter Gottes Maria auch allen lieben Heiligen geſchwohren hat, ohne Gefährde. Mit Urkhundt diß Briefs. Geben in unſerer Statt Ynſprugg den vierten Tag Monaths Julii nach Chriſti unſers lieben Herrn und Seeligmachers Gnadenreichen Geburth im Siebenzehenhundert, Sechs und Vierzigſten unſerer Reiche aber im Sechſten Jahr.

Ihw. G. Spauer.

Ihh. Faber.

Commiſſio Sacræ Cæſareæ Regiæque Majeſtatis in Conſilio.

(L. S.) Franz H. Daiſer.

21.

Kauf- und Tausch-Instrument über Hierlingen und Sterneck. d. d. Waltenbuch, den 17. und Sterneck, den 19. Octobris 1749.

Kund und zu wissen seye hiemit Männiglich, daß zwischen dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Carl Herzogen zu Würtemberg, und Teck, Grafen zu Mempoelgard, Herrn zu Heldenheim, Rittern des Goldenen Vließes, und des Löblichen Schwäbischen Creyßes General-Feld-Marechall. &c. und dem Hochgebohrnen Grafen und Herrn, Herrn Christian August des Heiligen Römischen Reichs Grafen von Atthems, Frey-Herrn in- und zu Heiligen Creuz, Herrn zu Luzini und Bodgora &c. theils mittelst der schon unterm 2ten Octobr. 1748. & 29ten Martii a. c. geschlossenen Conventionen theils mittelst der nachgesezten Erklärung d. d. Tübingen den 16. Sept. a. c. und hierauf vorgegangenen weiteren endlichen Verhandlungen über die Herrschafften Sterneck, und Hirlingen, ein Verkauff und Kauff, auch Respee Lehens Refutation und datio in solutum ohnwiderrufflich und auf das verbündlichste in folgender Maas und Weise verglichen- und getroffen worden. Dießemnach

Erstlich verkauffen Höchstgedacht- Herrn Herzogen zu Würtemberg Hochfürstlichen Durchlaucht vor sich, Dero Erben und Nachkom-

kommen unter vollkommener Gewähr-Leistung an den Herrn Grafen von Atthems dessen Erben, und Nachkommen, die Herrschafft Hirlingen mit aller Zugehörde, an Unterthanen, Gebäuen, Gütheren, Waldungen, Gefällen, Rechten und Gerechtigkeiten, wie solches alles ehedem von dem von Clengel erkaufft, auch bißhero besessen, und sonst genossen werden können, sollen, oder mögen.

Zweytens: Vor diese verkauffte Herrschafft Hirlingen, solle der Herr Graf von Atthems schuldig seyn zu zahlen, einen Kauff-Schilling von Ein Hundert Tausend Gulden jedoch mit diesem Unterschied, daß bey der Tradition nur Neunzig Tausend Gulden baar bezahlet werden; Hingegen

Drittens: die weitere Zehen Tausend Gulden in so lang in des Herrn Grafens von Atthems und dero Erben Händen, und zwar unverzinnslich bleiben sollen, biß und dann ausgemacht seyn wird, daß die Vogteylichkeit, oder Nieder-Gerichtbarkeit zu dem Guth Hirlingen in qualitate Allodiali gehören, und nicht von dem Durchlauchtigsten Erzhauß Oesterreich zu Lehen rühre dergestalten, und mit der ferneren ausdrückentlichen Erläuterung, daß, falls diese von dem Erzhauß Oesterreich als Lehen behaubtende Niedere Jurisdiction entweder noch ferner als Lehen bestritten; mithin allenfalls durch den Herrn Grafen von Atthems oder Dero Erben von Höchstgedachtem Erzhauß Oesterreich Titulo oneroso qualicun-

 que

que erst als allodial acquiriret werden müsse, oder würde, Er oder dessen Erben sothane pro evictione ausgesezte Zehen Tausend Gulden in allweeg behalten, und heraus zu geben niemahlen schuldig seyn solle. Allermassen

Viertens: Erstbesagter Herr Graf von Atthems hiebey ausdruckentlich sich verwahrt, daß, gleichwie derselbe von Höchst ermeldten Erzhauß Oesterreich allbereits solche jurisdiction zu Lehen trage, also Er auch durch die von dem Hochfürstlichen Hauß Württemberg in eventum zu dem Kauf-Schilling einbedungene weitere Zehen Tausend Gulden weder zu Præjudiz des Oesterreichischen Lehen-Hofs, noch auch seiner selbsten ratione prætensæ Allodialitatis das geringste agnosciret haben wolle. Hierauf

Fünfftens: anstatt des sogleich baar zu entrichten habenden Kauff-Schillings à Neunzig Tausend Gulden beschiehet an des Herrn Herzogen zu Würtemberg Hochfürstlichen Durchlaucht und dero Herzogthum von dem Herrn Grafen von Atthems vor sich, seine Erben und Nachkommen eine datio in Solutum seiner besizenden Herrschafft Sterneck, dergestalten, daß ersagter Herr Graf von Atthems sothane Herrschafft Sternech mit aller Zugehördte, wie solche in einem besonders sub dato 17ten Junii 1748. gefortigten und subscribirten Anschlag enthalten, an Gebäuen, Gütheren, Waldungen, Gefällen, Unterthanen, Rechten und Gerechtigkeiten, Jagd,

Hoch-

Hoch- und Niederen Obrigkeit nebst denen Signis meri Imperii und überhaupt alles und jedes, benanntes und unbenanntes, was derselbe sowohl in qualitate feudi Fœminini & respective Masculini, als auch in qualitate Allodiali dabey inngehabt, und besessen, oder auch von Rechtswegen besitzen, und geniessen können, sollen, oder mögen, nichts ausgenommen unter schuldiger und rechtlicher Gewährung, sub generali Hypothaca omnium bonorum, so viel hierzu vonnöthen vor frey, unversezt und unverpfändt hiermit an Höchstgedacht Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht an Bezahlungsstatt übergibt, und respective an seinen Lehen-Herrn refutirt, mithin alle diejenige Jura & Possessiones, so Er daran gehabt oder haben können, auf das Hochfürstliche Hauß Würtemberg in bester Form Rechtens transferirt, fürohin als mit anderen Höchstderoselben alleinig zustehenden vollkommenen Eigenthum und Landen damit zu schalten und zu walten ohne Männiglichs Einrede, Hindernuß, oder Ansprach. Wie dann insonderheit

Sechstens: in omnem insperatum eventum (obschon Herr Graf von Atthems behauptet, auch zerschiedene Fundamenta angezeigt, wie solche auch bey Hochfürstlichen Lehen-Hof selbsten wohl bekannt seynd, daß die Herrschafft Sterneck, was darbey Lehenbar, als ein Feudum alienabile zu halten, mithin von irgend einem angeblichen Agnaten oder Cognaten kein Widerspruch zu befürchten stehe) gleich

gleichwohl die Vorsehung dahin verabredet, und verglichen worden, daß in solchem und in keinem andern Fall, wann nehmlich über kurz oder lang die von Owische Famille, oder auch die Ritterschafft in Corpore sothane Dationem in Solutum oder Veräusserung der Herrschafft Sterneck, anfechten, Process darüber erhöben, und bey dem Richter mit Urthel und Recht so viel obtiniren würde, daß das Hochfürstliche Hauß Württemberg derselben als Lehens-Successorem sothane Herrschafft Sterneck so viel daran Lehen wiederum abtretten sollten, solche Herrschafft auch von dem Hochfürstlichen Hauß würcklich herausgegeben, und abgetretten seyn würde, alsdann dem Hochfürstlichen Hauß Württemberg ebenfalls seine vorige Jura hiermit dergestalten vorbehalten seyn sollen, daß alsdann offtgedachter Herr Graf von Atthems oder dessen Erben und Nachkommen durch eben solche Urthel ebenfalls eo ipso vor condemnirt gehalten, mithin verbunden seyn solle, das Hochfürstliche Hauß in specie von der Herrschafft Hirlingen sogleich auch zu satisfaciren, als zu welchem Ende Höchst Demselben das Recht einer vollkommenen Hypothec hierdurch noch ante traditionem jedoch unter denen in nachfolgenden Puncten stipulirten Bedingungen, eingestanden, und das Jus Prælationis vor allen allenfallsigen Creditoribus ausdruckentlich vorbehalten seyn solle;

Siebendens: Gleichwie aber sothane allenfallsige wiewohl ungegründete Ansprach der von

Owi-

Owischen Famille auf nichts weiteres, als so viel bey der Herrschafft Sterneck mit der Lehens-Qualitæt behafftet, und um solcher Qualitæt willen, allenfalls an dieselbe abgetretten werden müste, keineswegs aber, auf die dabey befindliche Allodial-Stücke, so viel deren seit dem Recess 1652. acquirirt worden, sich erstrecken kan, also solle auch obige Reservation des Unterpfands auf Hirlingen nicht weiter sich verstehen, als so viel die gedachte Lehenbare Schuld importire, welche in älteren Zeten in einer brüderlichen Theilung de Anno 1641. nur auf Zwanzig Tausend Gulden æstimiret worden; Damit aber ein gewisser Anschlag der Feudal-Stück, wie solche dermahlen übernohmen werden, folglich auch das eigentliche Quantum, in Absicht auf die davor reservirte Hypothec an der Herrschafft Hirlingen determinirt werden kann; So ist beederseits verabredet, und verglichen worden, annoch eine ordentliche Untersuchung und Separation des Feudi zu Sterneck ab Allodio, jedoch unaufhältlich der Tradition beederseitigen Herrschafften und Gütheren hiernächstens anzustellen, und sich darüber zu vergleichen; Da im übrigen dem Herrn Grafen von Artheims die Facultas und Freyheit das Guth Hirlingen zu veräusseren, und zu verpfänden frey stehen, und ohnbenohmen seyn solle. Nachdeme auch

Achtens: in Crafft eines alten unter der von Owischen Famille errichteten Recessus de Anno 1660. (wann gleich denen von der Hirlingi-

lingischen Linie posterirenden von Owischen Agnaten oder Cognaten einig Successions-Recht zugestanden werden müste, und die Alienation Sterneck deßhalben nicht vorgenohmen werden können, sondern Ihnen seiner Zeit abgetretten werden müste) in dem auf sie kommenden Successions-Fall, von dem oder der alsdann succedirenden von Ow, dem ultimo Successori der Sterneckischen Linie, oder dessen Allodial-Erben, und wenn Er es sonsten vermachen wollte Acht Tausend Gulden heraus bezahlt werden müsten; So solle auch pro Rato dieser Acht Tausend Gulden die Herrschafft Hirlingen von dem reservirten Unterpfand um so mehr frey seyn, als dargegen das Hochfürstliche Hauß Würtemberg alsdann sothane Acht Tausend Gulden von dem succedirenden von Ow zu erhöben hätte, als auf welchen Fall Herr Graf von Atthems vor sich und seine Erben selbige würcklich an das Hochfürstliche Hauß Würtemberg pro Rato des Kauff-Schillings vor Hirlingen cedirt haben wollte, jedoch daß, wann dieses nomen der Acht Tausend Gulden nicht verum, die Reservatio Hypothecæ auf Hirlingen pro hac rata auch retro vor beschehen und gültig erachtet werden sollte. Wo benebens aber

Neuntens: Der Herr Graf von Atthems ferners sind conditionirt, daß das Hochfürstliche Hauß Würtemberg den Process gegen die von Ow oder die Ritterschafft, im Fall solcher wegen dieser alienation Sterneck erhoben wür-

würde, mit allem darauf gehenden Kosten usque ad Executionem alleinig und ohne alle des Herrn Grafen und dessen Erben Concurrenz auf eigene Kösten über sich zu nehmen, mithin ersagter Herr Graf oder dessen Erben nur dabey mit denen etwa habenden dienlichen Nachrichten und Acten an Handen zu gehen verbunden seyn solle.

Zehendens: Gleichwie nun auf vorstehende weiße durch die in Solutum übergebene Herrschafft Sterneck Er Herr Graf von Atthems seiner Schuldigkeit in Entrichtung des Kauf-Schillings à Neunzig Tausend Gulden vor Hirlingen nicht nur ein vollkommenes Genügen geleistet, sondern auch behauptet, daß gedachte Herrschafft Sterneck annoch von grösserem Werth seye; So ist im lezteren Betracht von des Herrn Herzogen zu Würtemberg Hochfürstlichen Durchlaucht zugesagt und versprochen worden, dem Herrn Grafen von Atthems sogleich bey der Tradition nicht nur an baarem Geldt die Summ von Fünffzehen Tausend Gulden, welche sub Conditione sine qua non zu keinem anderen, als des Herrn Grafen, oder dessen Mandatariorum Handen unbekümmert ausbezahlet werden solle, nebst einem Schlüssel-Geldt von Zwey Hundert Species Ducaten vor dessen Frau Groß-Mutter und Frau Gemahlin hinaus zu bezahlen, sondern auch über diß die Hirlingische Bann-Mühle unter Bietenhausen, welche bißhero als ein feudum Masculinum der Herr Graf von Atthems von dem

Hochfürstlichen Hauß Würtemberg inngehabt, gänzlich zu eigen; und von allem nexu feudali frey, und zu des Herrn Grafen willkührlichen Disposition auf allzeit zu überlassen, dabey auch statt der verlangten Veränderung der Qualitæt des helfftigen Wachendorffischen Zehendens in ein Feudum Fœmininum dem Herrn Grafen die von dem Hochfürstlichen Hauß von samtlichen Lehen ruckständige, und vor Drey Hundert Gulden angeschlagene Lehens-Servitia nachzulassen. Da übrigens

Eilfftens: wegen der zu Sterneck gehörigen Römisch Catholischen Kirch, Heiligen, Pfarr, und Mößnerey zu Unterbrändi es bey dem Vertrag de ao. 1712. sein Bewenden haben, und dem Hochfürstlichen Hauß Würtemberg dißfalls nicht weiters eingeraumet seyn solle, als sich in hoc Casu Consolidationis nach sothanem Vertrag de ao. 1712. gebührt, welchem nach dann

Zwölfftens: zur Erfüllung all-vorstehender Puncten beederseits die reciproque Tradition der Possessionen von der Herrschafft Sterneck und Hirlingen ungesaumt vorgenohmen, und alle Documenta gegen einander fideliter extradirt werden sollen; Indeme aber in Crafft der ersteren Convention d. d. 21ten Octobr. 1748. der Verkauff von Hirlingen dergestalten getroffen worden, daß schon Termino Georgii a. c. derselben Tradition gegen Bezahlung des baar stipulirten Kauff-Schillings hätte beschehen sollen, so ist hiebey nunmehro

mehro die beederseitige Vergleichung und Abrede noch dahin geschlossen worden, daß, gleichwie vermög solcher ersteren Convention dem Herrn Grafen von Atthems von der Herrschafft Hirrlingen von gedachtem Termino Georgii diß Jahrs samtliche Fructus und Revenuen verbleiben, und zuständig seyn sollen, also auch dem Hochfürstlichen Hauß Würtemberg von der Herrschafft Sterneck und deren Zugehörde seit solchen Termin alle Fructus und Revenuen zugehören, und hierauf reciproce die Abrechnung und Tradition gegen einander getroffen werden solle.

Zu dessen allen vollkommener Gültigkeit, Festhaltung und genauer Erfüllung nun verbinden sich in Crafft diß vor sich, Dero Erben und Nachkommen so wohl des Herrn Herzogen zu Würtemberg Hochfürstlichen Durchlaucht, als auch der Herr Graf von Atthems, nebst desselben Frau Groß-Mutter mit eigenhändiger Unterschrifft und beygezogenen drey Gezeugen bey Dero Fürstlichen und respective Gräflichen Worten, Treu, und Glauben an Aydes statt unter wissentlicher, wohlbedächtlicher und unwiderruflicher Begebung und Verzeyhung aller und jeder Behelffen, Ausflüchten, und Einwendungen, so aus Geistlichen oder Weltlichen Rechten könnten erdacht, und von einem Theil zu des andern Nachtheil oder Schaden gebraucht, und angeführt werden, mithin überhaupt allen Rechtlichen Wohlthaten, Freyheiten, Indulten, und Exceptionen, wie

wie die Nahmen haben mögen, gleich als wann sie allhier in specie erzählet wären, insonderheit und außdruckentlich aber der Exception rei non sic sed aliter gestæ, doli mali, metus, beneficii Restitutionis in integrum, deceptionis, idem Juri dicenti, generalem Renunciationem non valere, nisi præcesserit specialis. &c. So geschehen Waltenbuch den 17ten Octobr. 1749. und Sterneck den 19ten Octobr. 1749.

Carl H. v. W. (L. S.)

(L. S.) Christian August Graf von Atthems mpp.

(L. S.) Anna Gertruda Magdalena Reichßfrey Banherin von Ow gebohrne Freyin von Huingha Wittib.

Als requirirte Gezeugen.

(L. S.) Veit Henßler.

(L. S.) Johann Frider. Erasm. Hopfer. J. U. L.

(L. S.) Joseph Stahl.

Vt. Secret. Frisch.

Verbesserungen.

Seite 2. Zeile 5. ich, ist wegzustreichen. S. 11. Z. 8. statt 1753. ließ 1573. S. 26. not. (d.) Z. 2. statt mutione l. munitione. S. 54. not. (d.) Z. 2. statt re l. de. S. 61. lezte Zeile statt man l. mag. S. 108. Z. 24. statt Inngebbigen l. Inngehörigen. S. 143. Z. 20. statt Ausnahme l. Ausnahmen. S. 237. Z. 4. statt Steinhöfer l. Steinhofer. Z. 9. statt viei l. viel. Z. 12. statt on l. oe. S. 250. Z. 8. statt Andrean l. Andreä. S. 257. Z. 1. statt branchbare l. brauchbaren. S. 397. Z. 23. statt füllś l. falls. S. 399. Z. 4. statt Anspruche l. Ansprache. S. 444. Z. 17. statt §. 22. l. §. 32.

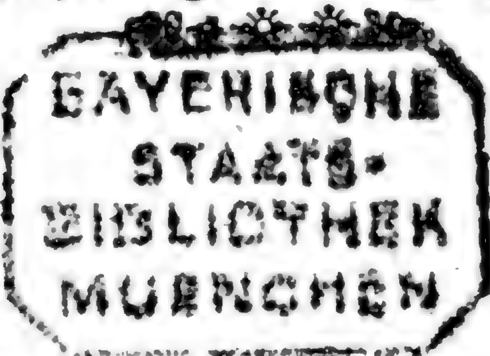
BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Digitized by Google

Digitized by Google